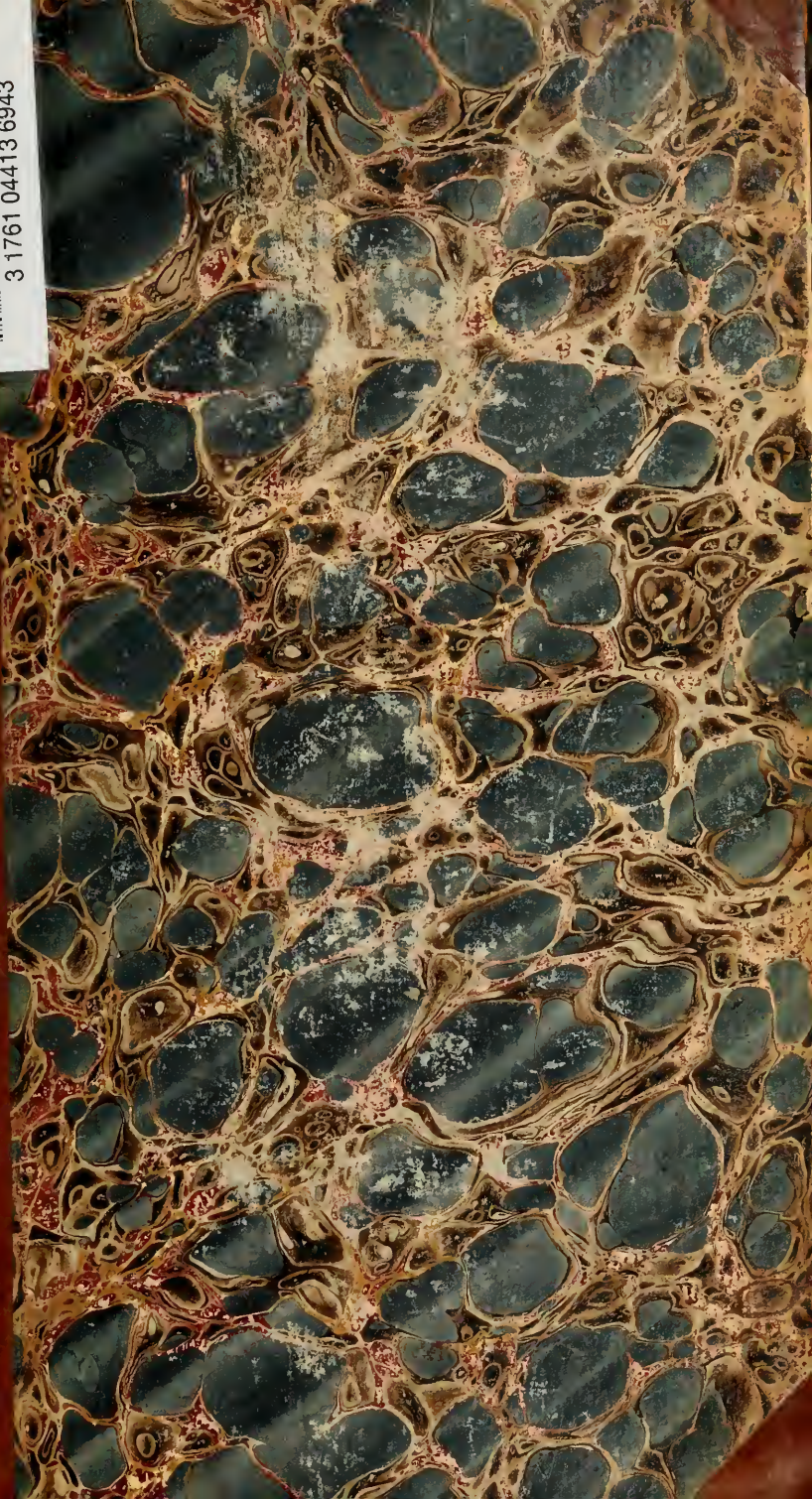


3 1761 04413 6943



Supplement

320

(Am.) III

Deutsche
Staats- und Rechtsgeschichte.



Von

Karl Friedrich Eichhorn.

Vierte Ausgabe.

Erster Theil.

Neu ausgearbeitet.

Göttingen,
bei Vandenhöck und Ruprecht

1834.

24788

17/9/92

V o r r e d e

z u r v i e r t e n A u s g a b e.

Der erste Theil dieses Buchs erschien im Jahr 1808; der zweite folgte im Jahr 1812, die zweite verbesserte Ausgabe beider im Jahr 1818; an diese schloß sich im Jahr 1819 die erste Ausgabe des dritten Bandes an. Alle drei Bände wurden im Jahr 1821 mit Zusätzen und Verbesserungen neu gedruckt; dem dritten, da er sich auf die beiden ersten in der Gestalt bezog, die sie jetzt erhalten hatten, wurde, um dies zu bezeichnen, auf dem Titel ebenfalls die Aufschrift: dritte Ausgabe gegeben. Aus demselben Grund wird die jetzt mit dem ersten Bande beginnende neue Ausgabe, bei allen Bänden als die vierte bezeichnet werden. Der vierte Band war bisher nur unter der Jahrzahl 1823, ohne Bezeichnung einer Ausgabe gedruckt; da er, so wohl zu der zweiten als zu der dritten Auflage

gehörend, früher vergriffen war als die drei ersten Bände dritter Ausgabe, wurde es angemessen gefunden, ihn einstweilen unverändert und daher unter derselben Jahrzahl, zur Ergänzung der Exemplare der dritten Ausgabe wieder aufzulegen.

Welches Ziel ich meiner Arbeit gesetzt hatte, habe ich schon in der Vorrede zum ersten Bande der ersten Ausgabe bestimmt ausgesprochen. Es war keineswegs meine Absicht, die Rechtsalterthümer in ihrem ganzen Umfang zu erörtern; ich wollte, durch die Staatsgeschichte wie durch die äußere und innere Rechtsgeschichte, eine sichere geschichtliche Grundlage für das jetzt bestehende practische Recht gewinnen. An diesem Plan ist auch bei der jetzigen Bearbeitung nichts geändert worden, und was von den Grundsätzen, die bei der Ausführung desselben befolgt wurden, in der Vorrede zur ersten Ausgabe bemerkt worden ist, gilt im Ganzen auch von jener; ich lasse daher auch die gedachte Vorrede ihrem wesentlichen Inhalt nach wieder abdrucken.

Wohl aber habe ich nothwendig gefunden, den ersten Band jetzt ganz neu auszuarbeiten. Er war, auch nach zweimaliger Verbesserung,

doch immer noch der unvollkommenste Theil des Buchs geblieben, und zugleich in Beziehung auf viele Verhältnisse nicht ausführlich genug. Jene Unvollkommenheit fand freilich in der Natur des Stoffs eine Entschuldigung. Das Studium der Volksrechte, Capitularien und Formeln, muß sehr lange fortgesetzt werden, bevor man sich schmeicheln darf, in ihr Verständniß eingedrungen zu seyn; besonders gilt dies von den abgerissenen und zugleich durch die Unbehülfslichkeit des Ausdrucks höchst dunkeln Bestimmungen der Volksrechte. Ein Auszug des Inhalts jener Quellen war vor sechs und zwanzig Jahren die Grundlage der Darstellung gewesen; zwar hatte ich mich seitdem nur gelegentlich, sofern einzelne Untersuchungen und andere Studien auf sie zurückführten, mit ihnen beschäftigt; doch war dies oft genug der Fall gewesen, so daß ihr Studium eigentlich nie ganz unterbrochen worden war. Diesem Umstand glaube ich es am meisten danken zu müssen, daß ich, wie ich glaube, die Geschichte des älteren Rechts dem Publikum jetzt wesentlich verbessert übergeben kann. Als Vorstudium zu der jetzt begonnenen neuen Ausgabe, habe ich jene Quellen wieder in ihrem Zusammenhang durchgegangen;

ich glaube jetzt viele Stellen besser erklären zu können als früherhin; besonders ist mir bei sehr vielen, die Verbindung, in welche sie untereinander gesetzt werden müssen, klar geworden, die ich früher übersehen oder nicht hinreichend berücksichtigt hatte. Die neue Untersuchung der älteren Rechtsverhältnisse, denn so darf ich die Vorarbeiten, die für diese Ausgabe gemacht wurden, überhaupt nennen, hat mich zuweilen auch auf andere Resultate geführt; am häufigsten aber ist ihr Ergebnis die Bestätigung der früher aufgestellten gewesen, die ich nur mit Hilfe der neu gewonnenen Einsicht vollständiger zu begründen und bestimmter zu entwickeln vermochte. Der neuen Grundlage, welche die Kenntniß unseres älteren Rechts durch Grimms Rechtsalterthümer erhalten hat, verdanke ich dabei ebenfalls manche neue Aufschlüsse, Bestätigung früher und jetzt gefundener Resultate, Entdeckungen, welche weiteren Untersuchungen den Weg bahnten oder bezeichneten. Es ist hierbei keineswegs bloß von dem die Rede, was für das Wortverständnis der älteren Rechtsquellen, mögen sie aus romanischen oder germanischen Sprachen erklärt werden müssen, auf die trefflichste Weise geleistet worden ist.

An der Anordnung ist wenigstens in so fern nichts geändert worden, als die Zahl der Paragraphen dieselbe geblieben, und jedem, wo mehrere über denselben Gegenstand sich verbreiten, wenigstens der Gesammtheit derselben, auch wieder der Stoff zugetheilt worden ist, der hier in den früheren Ausgaben erörtert wurde. Wo wegen Erweiterung des Stoffs oder der Darstellung neue Paragraphen eingeschaltet werden mußten, sind sie wie in jenen gezählt und durch Buchstaben unterschieden.

Allerdings hätte auch in der Anordnung manches verbessert werden können; jenes Verfahren schien aber durch zwei Gründe geboten. Zuerst, weil nur dann möglich blieb, auf die entsprechende Stelle der folgenden Bände zu verweisen, wo ein Rechtsinstitut in seiner späteren Entwicklung dargestellt wird; dann, weil das Buch bisher immer nach Paragraphen angeführt worden ist, und frühere Citate, wenn sie auch oft nicht mehr genau passen, doch wegen der Beibehaltung der Paragraphenzahlen leicht aufzufinden sind.

Ein wesentlicher Vortheil würde mir zugewachsen seyn, wenn ich bei meiner Arbeit die Ausgabe der Capitularien und Volksrechte hätte

benutzen können, welche im dritten Bande der Monumenta Germaniae historica in Kurzem zu erwarten ist; ich hatte deshalb so lange als möglich verschoben, die letzte Hand an die neue Ausgabe zu legen. Als dies nicht länger thunlich war, gewährte mir zwar die Güte des Herrn Archivrath Perz die Hoffnung, jenes Hülfsmittel wenigstens theilweise noch brauchen zu können; die einzelnen Bogen sollten mir schon während des Drucks mitgetheilt werden. Da aber dem Beginn desselben Hindernisse in den Weg traten, konnten mir nur erst unmittelbar vor dem Schluß meiner Arbeit, die ersten sechs Bogen der Capitularien zukommen.

Berlin am 10ten October 1834.

V o r r e d e

z u r e r s t e n A u s g a b e.

In dem gegenwärtigen Zeitpunkt, wo der gesellschaftliche Zustand von Deutschland und insbesondere seine Rechtsverfassung so viele wichtige Veränderungen erlitten hat, wo beiden vielleicht noch eben so viele gleich wichtige bevorstehen, und alles erst im Werden und noch im Uebergang aus einem Zustand der Dinge in einen andern ist, scheint es wichtiger als je den Blick auf die Vergangenheit zu richten, und sich mit dem Geist unserer ehemaligen Verhältnisse vertraut zu machen. Mag nun von diesen mehr oder weniger in die neuen Einrichtungen aufgenommen werden, — ohne eine genaue Kenntniß dessen was war, und der Art und Weise, wie es das wurde, was es war, wird es immer unmöglich seyn, ihren Geist und ihr Verhältniß zu dem, was bestehen bleibt,

richtig aufzufassen. Der Verfasser glaubt daher schon darum des Beweises überhoben zu seyn, daß nach den neuesten Revolutionen Deutschlands eine genauere Kenntniß dessen, was den Gegenstand dieser Schrift ausmacht, von dem Werthe, den sie bisher hatte, wenig oder nichts verloren habe. Doch, daß ihr dieser Vorwurf gemacht werden möchte, fürchtet er in der That auch so wenig, als einen Tadel des Planes überhaupt, welchen er bei der Bearbeitung der Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte befolgt hat. Die Zweckmäßigkeit einer Verbindung der inneren und äußeren Rechtsgeschichte ist jetzt wohl ziemlich allgemein anerkannt, und wer sie nach dem Nutzen, welchen sie in der Geschichte des römischen Rechts gezeigt hat, noch in Zweifel ziehen wollte, mit dem wäre es überhaupt vergebens, darüber zu rechten. Der Verfasser glaubt sich sogar schmeicheln zu dürfen, daß bei diesem Versuch, seine Bemühung, eine bessere Methode bei der Behandlung eines Gegenstandes anzuwenden, der bisher gewöhnlich nach einer sehr fehlerhaften behandelt wurde, den billigen Beurtheiler bewegen werde, dafür mit mehr Nachsicht die mannichfaltigen Unvollkommenheiten zu rügen, die, wie er selbst nur zu sehr fühlt, sich in der Ausführung seines Planes finden. Doch auch für diese glaubt er wenigstens einige Entschuldigung in den Schwierigkeiten zu finden,

mit denen er zu kämpfen hatte. So verdienstlich auch die Vorarbeiten sind, die für eine solche Ausführung geschehen sind, — bei einem großen Theil der innern Rechtsgeschichte kommt es doch noch immer mehr auf die Auffindung neuer Wahrheiten und die Berichtigung so mancher unrichtigen Ansichten, als bloß auf die Zusammenstellung und Anordnung der vorhandenen Materialien an. Besonders für die innere Geschichte des Privatrechts ist wirklich noch so gar wenig geschehen, daß es in Absicht ihrer schwieriger ist, sich durch das Labyrinth von Hypothesen und offenbar unrichtigen Meinungen der Schriftsteller durchzuarbeiten, als es mühsam ist, jeden einzelnen Rechtsfaz aus den Quellen selbst neu zu entdecken. Der Verfasser hat sich daher auch um so mehr bewogen gefunden, sich überall nur auf Quellen zu berufen, und nur selten und meist nur da Schriftsteller anzuführen, wo es ihm für den Zweck seiner Schrift, nicht bloß als Handbuch, sondern auch bei Vorlesungen ¹⁾ gebraucht zu werden, nothwendig schien. Daher sind auch die Anführungen meist nur Hinweisungen auf classische und sehr gangbare Bücher, und der Verfasser macht selbst da, wo er überhaupt Hülfsmittel anführt, aus eben

1) Nicht als Compendium; dazu war sie schon nach dem ursprünglichen Plan zu ausführlich; sondern als Hülfsbuch für den Zuhörer.

diesem Grunde auf nichts weniger als Vollständigkeit Anspruch. Den Abdruck der vielen Stellen aus den Quellen selbst, hat er nach reiflicher Ueberlegung für nothwendig gehalten. Es blieb ihm nur die Wahl übrig, entweder ohne alle Anführung von Stellen seine Meinung über so manche bestrittene Sätze zu sagen, oder sie vollständig aus jenen zu rechtfertigen. Das erste schien ihm der Zustand, in welchem sich die Wissenschaft, welche er bearbeitete, gegenwärtig noch befindet, nicht zuzulassen, und für das letzte sprach ohnehin noch der Umstand, daß er selbst manches dann weit kürzer sagen konnte, und daß die Quellen, auf welche er seine Leser verweisen mußte, ihnen doch gewöhnlich nicht zur Hand seyn würden, wodurch die Anführung derselben ohne ihre eigenen Worte bloßer gelehrter Prunk geworden wäre, und sie nicht in Stand gesetzt hätte, seine Meinungen selbst zu prüfen.

Frankfurt an der Oder am 13ten Mai 1808.

Uebersicht des Inhalts.

Einleitung Seite 1 — 37.

1. Begriff und Perioden der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. §. 1 — 4. S. 1 — 8.
2. Quellen. §. 5. S. 7 — 25.
3. Hilfsmittel.
 - a. Historische Hilfswissenschaften und
 - b. Philologische Hilfskenntnisse. §. 6. S. 25.
 - c. Bearbeitungen.
 1. der allgemeinen deutschen Geschichte §. 7. S. 27.
 2. der Landesgeschichte §. 8. S. 30.
 3. einzelner Gegenstände §. 9. S. 32.
 4. der Rechtsgeschichte §. 10. S. 34.

Erste Periode 114 v. C. — 561 n. C. S. 38 — 508.
Quellen und Hilfsmittel S. 38.

- I. Die Hauptstämme der germanischen Völker und ihre Wohnsitze. §. 11, 12a, 12b, 12c. S. 40 — 60.
- II. Älteste Verfassung S. 60 — 95.
 1. Gesellschaftlicher Zustand im Allgemeinen §. 13. S. 60.
 2. Verhältnisse des Grundes und Bodens §. 14a. S. 61.

Volksgemeinden, deren Obrigkeiten, Adel, Freie und Unfreie, Dienstgefolge §. 14 b — 17. S. 65 — 86.

3. Gesamtbürgerschaft §. 18. S. 87.

4. Erbfolge §. 19. S. 93.

III. Die Deutschen und die Römer. S. 96 — 160.

1. Römische Besitzungen in Deutschland im ersten und zweiten Jahrhundert n. E. §. 20. S. 96 — 106.

2. Eroberung dieser Besitzungen und anderer römischer Provinzen durch deutsche Völker vom dritten bis zum fünften Jahrh. n. E. Gleichzeitige Veränderungen im innern Deutschland §. 21 a, 21 b, 21 c, 21 d. S. 106 — 148.

Allemannen, Burgunder, Sueven, Gothen, Baiern, Thüringer, Frisen, Sachsen, Franken.

3. Westgothischer, ostgothischer, longobardischer, burgundischer und fränkischer Staat in römischen Provinzen §. 22. S. 148 — 160.

IV. Einrichtungen in den germanischen Staaten auf römischem Boden S. 161 — 220.

1. Behandlung der Römer.

a. Abtretung des Landeigenthums §. 23. S. 161 — 172.

b. Provincialadministration. Duces. Comites. Judices. Vicarii. §. 24. S. 172 — 183.

c. Schicksal der Römer in den verschiedenen Theilen des fränkischen Staats. Römische Städte von zweierlei Art §. 25 a. S. 183 — 192.

d. Obere Hof- und Staatsbeamte §. 25 b. S. 192.

2. Zustand der deutschen Völker im fränkischen Staat §. 26, 27. S. 202 — 217.

3. Kirchenverfassung §. 28. S. 217 — 220.

V. Aufzeichnung der Volksrechte (Leges) S. 220 — 282.

1. Nachrichten darüber und Sammlungen §. 29. S. 220.
2. Veranlassung und Art der Abfassung §. 30. S. 224.
3. Inhalt §. 31. S. 228.
4. Bedeutung des Inhalts §. 32. S. 228.
5. Sprache §. 33. S. 230.
6. Einzelne Volksrechte; der
 - a. Westgothen §. 34. S. 233.
 - b. Salischen Franken §. 35, 36 a, 36 b. S. 238 — 264.
 - c. Burgunder §. 37. S. 265.
 - d. Ripuarier §. 38. S. 267.
 - e. Alemannen §. 39. S. 273.
 - f. Baiern §. 40. S. 275.
 - g. Edictum Theodorici §. 41. S. 277.
 - h. Lex Romana §. 42. S. 278. Wisigothorum (Breviarium) §. 43. S. 279.
 - i. Lex Romana Burgundionum (Papiani liber responsorum) §. 44. S. 281.

VI. Rechtssystem S. 283 — 508.

Methode §. 45. S. 283.

A. Privatrecht S. 283 — 426.

I. Personenrecht S. 283 — 352.

1. Persönliche Rechte §. 46. S. 283 — 300.

2. Standesverhältnisse S. 301 — 337.

a. Adel §. 47. S. 301 — 314.

b. Freiheit §. 48. S. 314 — 318.

c. Unfreiheit. S. 318 — 336.

Arten: Leibeigene; Leti; ministeriales. §. 49.

S. 318 — 327. Entstehung §. 50. S. 327.

Freilassung. Schutzhörige, Schutzpflichtige §. 51.
S. 330 — 337.

3. Familienrecht S. 337 — 352.

a. Mundium §. 52, 53. S. 337 — 339.

- b. Ehe §. 54. S. 340.
- c. Elterliche Zucht und väterliche Gewalt §. 55. S. 348.
- d. Vormundschaft §. 56. S. 350.

II. Sachenrecht S. 352 — 402.

1. Echtes Eigenthum. Begriff des Mlode. Beschränkungen bei der Veräußerung. §. 57. S. 352 — 368.
Unbeschränkt durch Regalien §. 58. S. 368. Erwerbung unbeweglicher Sachen. Bedeutung der Gewehre (vestitura) §. 59 a. S. 370 — 377.
Bewegliche Sachen, deren Erwerbung und vindication §. 59 b. S. 377.
2. Reallasten §. 60. S. 383.
3. Pfandrecht §. 61. S. 384.
4. Abgeleiteter Besitz nach Hofrecht §. 62 a. S. 387.
5. Güterverhältnisse der Eheleute §. 62 b. S. 391 — 399.
6. Güterverhältnisse der Eltern und Kinder §. 63. S. 400.
7. Güterverhältnisse der Mündlinge §. 64. S. 401.

III. Erbfolge nach Volksrecht §. 65. S. 402. Succession des Fiscus in erblose Güter §. 66. S. 412.

IV. Forderungen S. 412 — 426.

a) Aus Verträgen.

1. Form der Verträge §. 67. S. 412.
2. Einzelne Verträge.
 - a. Kauf (Vorkaufsrecht) §. 68. S. 414.
 - b. Tausch, c. Schenkung, d. Commodatum, e. Bewahrungsvertrag §. 69. S. 416.
 - f. Dienstvertrag, g. Bürgschaft §. 70. S. 417.

β) Aus unerlaubten Handlungen §. 71. S. 419.

γ) Un-

γ) Unmittelbar aus den Gesetzen §. 72. S. 425.

Recht des Gläubigers gegen die Person des Schuldners §. 73. S. 426.

B. Gerichte und Verfahren S. 427 — 455.

1. Richter. Der Graf und dessen Stellvertreter. Der Centenarius, Decanus §. 74. S. 427 — 433.

2. Unterschied des echten Ding und gebotenen Gerichts. — Rechtsfindung. Der Iudex; die Rachimburgen, die Sagibaronen — §. 75. S. 433 — 441.

3. Verfahren §. 76. S. 441.

4. Beweis und Beweismittel. Gottesurtheile §. 77, 78, 79. S. 444 — 454.

5. Rechtsmittel gegen Urtheile §. 80. S. 454.

6. Vollstreckung des Urtheils §. 81. S. 455.

C. Öffentliches Recht S. 456 — 478.

Eintheilung des Reichs §. 82. S. 456.

I. Aufrassen S. 460 — 474.

1. Ducate und Comitate und ihr Verhältniß zu den Gauen. Arten der Feldmarken in diesen §. 83. S. 460 — 466.

2. Villae publicae s. regiae. Freie Gemeinden §. 84 a. S. 466.

3. Villae indominicatae §. 84 b. S. 468.

4. Grundbesitz der Geistlichkeit §. 85. S. 470.

5. Immunitäten (Herrschaften) §. 86. S. 470.

6. Außerordentliche königliche Commissarien §. 87. S. 473.

II. Römische Provinzen. Königliche Einkünfte §. 88. S. 474.

III. Einige einzelne Verhältnisse des öffentlichen Rechts. Münzverfassung §. 89. S. 474. Majestätsrecht §. 90. S. 477.

D. Canonisches Recht: S. 478 — 508.

Quellen des Kirchenrechts §. 91. S. 478.

I. Hierarchie der Weihe §. 92 — 95. S. 481 — 485.

II. Hierarchie der Kirchenregierung §. 96. S. 485.

Insbesondere:

1. Synoden §. 97. S. 489.

2. Metropolitanrechte §. 98. S. 489.

3. Bischöfe und deren Diöcesanrechte §. 99, 100
S. 490 — 492.

Deren Wahl §. 101. S. 492.

Deren Gehülften: Archidiaconen und Archipresbyter §. 102. S. 493. Pfarrer §. 103.
S. 494.

Kirchenvisitation §. 104. S. 495.

Geistliche Gerichtbarkeit §. 105 — 108. S. 495 —
501. (Ehesachen §. 108. S. 499.)

III. Glaubenslehren und Gottesdienst §. 109. S. 501.

IV. Kirchengüter §. 110 — 114. S. 501 — 507.

V. Religiöse Gesellschaften §. 115. S. 507.

Zweite Periode. Geschichte der fränkischen Monarchie. Von 561 — 888. S. 509 — 838.

Quellen und Hülfsmittel S. 509. 510.

I. Allgemeine Geschichte des Reichs der Merwinger. Von 561 — 613. S. 511 — 524.

1. Gränzverhältnisse §. 116. S. 511.

2. Sittlicher Zustand §. 117. S. 512.

3. Theilungen des Reichs und ihre Folgen §. 118 —
123. S. 515 — 518. Wichtigkeit der Dienstleute
§. 119, 120. S. 516 — 518. Reichstage §. 121,
122, 123. S. 518 — 524.

II. Untergang der merovingischen Dynastie durch das Majordomat. Von 613 — 752. S. 524 — 534.

1. Gestiegene Gewalt der Major Domus §. 124. S. 524.
2. Die Major Domus in den verschiedenen Reichstheilen kämpfen um den Besitz des alleinigen Majordomats, den die pipinische Familie 687 erwirbt §. 125, 126. S. 526 — 629.
3. Das Geschlecht Pipins von Herstall bahnt sich den Weg zum Thron §. 127 — 129. S. 529 — 534. Unterwerfung von Friesland seit Karl Martell §. 127. S. 529 — 533.

III. Pipin und Karl der Große. Von 752 — 814.

1. Pipin besteigt den Thron und wird Patricius von Rom §. 130. S. 535.
2. Er unterwirft Aquitanien; seine Söhne Karl und Karlmann theilen das Reich, dessen Regierung nach dem Tode des letzteren Karl allein übernimmt §. 131. S. 537.
3. Geschichte der Ausbreitung der christlichen Religion und der Entstehung einer deutschen Kirche, bis auf Karl den Großen. Bonifacius §. 132. S. 539.
4. Kriegsgewalt der Carolinger §. 133. S. 543.
5. Geschichte der Unterwerfung von Sachsen. Theile Sachsens; Einrichtungen, die es erhält §. 134. S. 545 — 560.
6. Entstehung von Grenzprovinzen (Marken), namentlich längs der östlichen Gränze des fränkischen Reichs; deren ursprüngliche Eintheilung und Einrichtung §. 135. S. 560 — 573.
7. Eroberung der Lombardei und Erwerbung der Kaiserwürde. Bedeutung der letzteren §. 136. S. 573 — 579.

8. Geist der Reichsverwaltung §. 137, 138. S. 580 — 584.

IV. Auflösung der fränkischen Monarchie. Von 814 — 888. S. 585 — 604.

1. Theilung des Reichs. Plan Karls des Gr. vom J. 806 und Ludwigs des Fr. von 817. Theilung zu Verdun (843) nach dem Tode des letzteren §. 139. S. 585 — 589.
2. Plan der letzteren. Schicksal der einzelnen dadurch entstandenen Theile des Reichs bis zum Ende des zehnten Jahrhunderts. Folgen der Absetzung Karls des Dicken im J. 887. §. 140. S. 589 — 600.
3. Ursprung der Erbllichkeit der Lehen §. 141. S. 600 — 604.

V. Quellen des Rechts S. 605 — 667.

a. Fortbildung des Rechts im Allgemeinen §. 142. S. 605 — 608.

Quellensammlungen. S. 607.

b. Einzelne Rechtsquellen.

1. Ergänzung der älteren geschriebenen Volksrechte durch die Reichsgesetzgebung, besonders seit dem Reichstag vom J. 802. §. 143. S. 608 — 617.
2. Neu aufgeschriebene Volksrechte der Freisen, Sachsen und Thüringer (Angeln und Weriner) §. 144 — 147. S. 617 — 624.
3. Volksrecht der Longobarden §. 148. S. 625.
4. Capitularien und deren Sammlungen §. 149, 150. S. 626 — 634. Verzeichniß der Capitularien, die den Volksrechten gleichgestellt wurden S. 629.
5. Canonisches Recht S. 634 — 652. Zustand der Quellensammlungen im fränkischen Reich vor

und unter Karl dem Gr. §. 151. S. 634. Inhalt einer zu Rom vor Karl dem Gr. entstandenen Sammlung erdichteter Decretalen §. 152. S. 636. Sie wird seit Karl dem Gr. im fränkischen Reich in Auszügen (Capitula Angilramni u. a.) und als besonderes Ganzes (decreta priscorum pontificum) allmählig bekannt; durch ihre Verbindung mit der spanischen Sammlung entsteht die Sammlung Pseudo-Isidors §. 153, 154. S. 640 — 649. Umstände, durch welche sie Ansehen erlangte §. 155. S. 649 — 652.

6. Formeln §. 156. S. 652 — 660.

7. Römisches Recht §. 157. S. 661 — 667.

VI. Veränderungen im Rechtssystem. S. 667 — 838.

A. Fränkisches öffentliches Recht. S. 667 — 747.

1. Bedeutung und Grundlagen der carolingischen Verfassung §. 158. S. 667 — 673. Die erbliche Monarchie auf Ostfranken begründet §. 159. S. 673.

2. Reichsverwaltung durch:

a. Höhere Beamte. Vollmacht und Sprengel der Sendgrafen §. 160. S. 677.

b. Reichstage und Synoden. Einfluß des Papstes §. 161 — 163. S. 682 — 689.

3. Einzelne Verhältnisse:

a. Gerichte: A. des Grafen, seines Stellvertreters, seiner Unterbeamten; B. des Missus; C. des Königs §. 164. S. 689. Stehende Urtheilfinder (Schöffen) §. 165. S. 700.

b. Kriegsverfassung. Gründe der Dienstpflicht und Einrichtung des gemeinen Heerbanns §. 166. S. 703. Stellung der Vasallen und Vasallen und der Ministerialen §. 167. S. 710. Ver-

Druckfehler.

S. 224. Zeile 2 v. u. statt 00 lies: §. 35. 2te Ann.

S. 317. Zeile 11 v. o. statt unvollkommenen lies: unvollkommen.

Einleitung.

§. 1.

§. 1.

Die deutsche Staatsgeschichte soll die Bedeutung der jetzigen öffentlichen Verhältnisse in Deutschland aus ihrer Entstehung erklären. Sie beginnt mit den ältesten Nachrichten von dem gesellschaftlichen Zustand der germanischen Völkerstämme. Mit der Entstehung des fränkischen Reichs geht sie in die Geschichte eines Staats über, und nächst der Reichsverfassung werden die Verhältnisse der Völker aus welchen sich seit dem Ende des neunten Jahrhunderts ein deutscher Staat bildet, der Hauptgegenstand der Untersuchung. Durch die Schicksale des letzteren, ist von diesem Zeitpunkt an der Stoff der Darstellung gegeben; von der Entstehung der Territorialhoheit an wird aber ein zweifaches öffentliches Verhältniß der Gegenstand derselben: die Bedeutung der Reichsverbinding, und die Zustände welche aus der Entwicklung einer selbstständigen Regierungsgewalt der Reichsstände hervorgehen. In Beziehung auf die

§. 1. letzteren, wird es durch die seit dem sechzehnten Jahrhundert immer mehr zunehmende Selbstständigkeit in der Ausbildung der Territorialverhältnisse zwar möglich, die Darstellung, wenigstens in Beziehung auf die größeren Territorien, zu einer deutschen Staatengeschichte zu erheben; doch läßt sich diese mit einer allgemeinen Staatsgeschichte von Deutschland nicht verbinden. Jene muß die Untersuchung vorzugsweise auf das Eigenthümliche und die Einzelheiten richten, während diese ein Bild der Entwicklung des Ganzen aufstellen soll, in welchem das Eigenthümliche und Einzelne nicht weiter hervortreten kann, als dessen Einfluß auf das Ganze reicht. Dadurch bestimmt sich in wie weit, schon von der Entstehung der Territorialhoheit an, die deutsche Staatsgeschichte auf die Schicksale der einzelnen Staaten Rücksicht nehmen muß, in welche sich das Reich zuletzt aufgelöst hat. Die weitere Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse Deutschlands, seit dieser Zeit, gehörte an sich zwar ohne Zweifel ebenfalls in den Kreis der Untersuchung; sie erfordert aber, wenn über jene ein klares Bild gegeben werden soll, einen anderen Plan und größere Ausführlichkeit der Darstellung. Dadurch wird es rathsam, die Staatsgeschichte nur bis zur Entstehung des deutschen Bundes herabzuführen; sie bildet dann eine geschlossene Grundlage für die Darstellung der Geschichte unserer Zeit.

§. 2.

§. 2.

Da die Rechtsverfassung eines Volkes eine vorzüglich wichtige Stelle unter den Staatseinrichtungen einnimmt, so steht die Geschichte der Rechte mit der Staatsgeschichte schon in so genauer Verbindung, daß diese gar nicht dargestellt werden kann, ohne manches aus jener aufzunehmen. Um so füglicher kann daher eine vollständige Rechtsgeschichte mit der Staatsgeschichte verbunden werden. Sie umfaßt dann: 1) die äußere Rechtsgeschichte, welche die Quellen des geschriebenen Rechts aufzählt, die Zeit ihrer Entstehung bestimmt, sie nach ihren Veranlassungen, Verfassern, Quellen, ihrem Geiste und ihrer Gültigkeit charakterisirt, und ihre nachherigen Schicksale darstellt, unter welche auch ihre Bearbeitung gehört; 2) die innere Rechtsgeschichte, welche die Geschichte der einzelnen Rechtsinstitute entwickelt. Diese sieht bei den Quellen, deren die äußere Rechtsgeschichte erwähnt, auf den Inhalt, aber sie umfaßt außerdem auch die Bestimmungen des ungeschriebenen Rechts, dessen Entstehung sie zugleich nach den inneren und äußeren Gründen derselben erklärt.

§. 3.

§. 3.

Unsere Quellen des Rechts sind theils in Deutschland selbst entstanden, theils ursprünglich für andere Staaten bestimmt gewesen, und erst nachher in Deutschland aufgenommen worden. Die

§. 3. deutsche Rechtsgeschichte zerfällt daher in die Geschichte der fremden Rechte, wohin das römische Recht, das canonische, (jedoch nur in gewisser Hinsicht,) und das longobardische Lehenrecht gehört, und in die Geschichte des einheimischen oder deutschen Rechts. Da sich das römische Recht von den übrigen unabhängig, diese aber unter dem Einflusse desselben, und in beständiger Gegenwirkung auf einander ausgebildet haben, so bleibt die Geschichte des römischen Rechts bis auf Justinian, welche ohnehin eine eigene Behandlungsart und Bearbeitung erfordert, von der deutschen Rechtsgeschichte ausgeschlossen; nur dessen Schicksale in Deutschland, und die innere und äußere Geschichte der übrigen fremden und der einheimischen Rechte, machen also den Gegenstand der letzteren aus.

§. 4.

§. 4.

Wenn gleich die Perioden der deutschen Rechtsgeschichte nur von den Schicksalen der Gesetze hergenommen werden können, die Perioden der deutschen Staatsgeschichte aber sich überhaupt nach wichtigen inneren oder äußeren Staatsveränderungen bestimmen, so lassen sich doch beide so wählen, daß es einer Trennung der Staats- und Rechtsgeschichte in Absicht der Perioden nicht bedarf. Am bequemsten scheint es zu diesem Zweck, vier Hauptperioden der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte zu unterscheiden:

I. Älteste Geschichte der germanischen Völker §. 4.
 bis zur festen Gründung des fränkischen Staates.

Älteste gesellschaftliche Einrichtungen der deutschen Völker, die Grundlage der nachherigen Verfassung aller von ihnen gegründeten Reiche. Eroberung des römischen Reichs. Am Ende dieser Periode und im Anfang der folgenden werden die Gewohnheiten der deutschen Völkerstämme gesammelt und niedergeschrieben.

Von 114 vor C. bis 561 nach C. a).

II. Geschichte der fränkischen Monarchie.

Ursprung der Regalien und der Staatsbeamten aus der römischen Verfassung. Beneficien und Heerbann, Synoden und Reichsstände. Wichtiger Einfluß des Beneficialwesens und des Heerbannes auf das öffentliche und Privatrecht. Die Kirchenverfassung des Mittelalters und die deutsche Reichsverfassung, gegründet durch die Wiedererrichtung eines rö-

a) Die vollendete Unterwerfung der Allemannen, Westgothen, Thüringer und Burgunder, scheint die erste Periode besser zu schließen, als die gewöhnlich zur Gränze derselben angenommene Schlacht bei Soissons im J. 486, welche Chlodwig den unsicheren Besitz eines kleinen Theils von Gallien verschaffte; zumal da das Jahr 561 auch für die Rechtsgeschichte paßt. Denn wenn auch einige Volksrechte vielleicht ein halbes Jahrhundert später ausgezeichnet sind, so ist doch der Zustand welchen sie darstellen, seinen Grundlagen nach schon in der Mitte des sechsten Jahrhunderts vorhanden gewesen.

- §. 4. mischen Kaiserthums und die Decretalen des falschen Isidors. Sammlung der Capitularien am Ende dieser Periode.

Von 561 — 888 b).

III. Geschichte des römischen Reiches deutscher Nation c).

Erwerbung der Römischen Kaiserwürde und Italiens für Deutschland. Entstehung, höchste Macht, am Ende der Periode aber auch schon wieder allmälige Abnahme der Gewalt der Hierarchie. Deutschland eine Wahlmonarchie, Kurfürsten. Ausbildung des Lehnsystems, und der Landeshoheit. Zersplitterung der großen Herzogthümer, Fall der mächtigsten deutschen Fürstenhäuser und Gründung der nachherigen deutschen Staaten. Studium des römischen Rechts in Italien und Anwendung desselben

b) Der Vertrag von Verdun, den man gewöhnlich als die Gränze dieser Periode angiebt, kann so wenig eine Epoche machen als frühere Theilungen der fränkischen Monarchie. Erst das Erlöschen des Carolingischen Mannstammes in Deutschland, im Jahr 888, trennte Frankreich und Deutschland. Regino ad a. 888. Post (Caroli crassi) mortem, regna quae ejus ditioni paruerant, veluti legitimo destituta herede, in partes a sua compage resolvuntur, et jam non naturalem dominum praestolantur, sed unum quodque de suis visceribus regem sibi creari disponit,

c) Bis zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts waren römische Kaiser. Seitdem hatten die deutschen Könige nur ihren Titel, nicht ihre Rechte und ihre Macht.

auf das öffentliche Recht. Ausbildung des §. 4. canonischen Rechts und Einführung des römischen in Deutschland. Rechtsbücher in Deutschland und Italien. Aufblühen der deutschen Städte und des deutschen Handels. Autonomie, eine Hauptquelle des deutschen Rechts. Neuere Reichsgrundgesetze. Concordate der deutschen Nation mit dem römischen Stuhle. Universitäten in Deutschland und Wiederaufleben der Wissenschaften und Künste. Söldnerrmiliz am Ende der Periode. Reform der deutschen Justizverfassung.

Von 888 — 1517.

IV. Entstehung und Geschichte des deutschen Staatensystems.

Veränderter kirchlicher und politischer, innerer und äußerer Zustand Deutschlands, durch die Reformation und den westphälischen Frieden. Fortbildung der Reichsgrundgesetze. Stehende Heere. Cultur des allgemeinen Staatsrechts und dessen Einfluß auf die deutsche Staatsverfassung. Lüneviller Frieden und Deputationschluß von 1803. Ausbildung des in Deutschland geltenden Rechts durch Reichs- und Territorialgesetzgebung, Autonomie des hohen und niederen Adels, und die Praxis der Reichsgerichte und Schöppenstühle. Preussische Gesetzgebung. Zerrüttung Deutschlands

- §. 4. durch die Folgen der französischen Revolution. Auflösung der Reichsverbinding. Rheinischer Bund. Französische Herrschaft über einen großen Theil von Deutschland. Herstellung der Unabhängigkeit der deutschen Staaten und Entstehung des deutschen Bundes.

Von 1517 — 1815.

§. 5.

§. 5.

Die gemeinschaftlichen Quellen der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, sind Urkunden und andere Denkmäler, gleichzeitige Geschichtschreiber und Staatschriften; die eigenen Quellen der Rechtsgeschichte bestehen in den geschriebenen Quellen selbst. Die Angabe und Beurtheilung der letzteren bleibt der Rechtsgeschichte in ihren einzelnen Perioden überlassen; nur die Sammlungen der gemeinschaftlichen Quellen sind schon hier zusammenzustellen und im Allgemeinen zu characterisiren.

Urkunden im eigentlichen Sinn, sind Schriften welche des Beweises halber über Begebenheiten aufgesetzt worden sind; in einem weiteren begreift der Ausdruck, alle aufbehaltenen gleichzeitigen Nachrichten im Gegensatz der Geschichtschreiber. Briefe, in neueren Zeiten Memoiren und Gesandtschaftsberichte, gehören dahin. Andere Denkmäler, wie Münzen, Siegel, Wappen, Inschriften, Necrologien ^{a)} u. s. w. sind

a) Ueber Necrologien (Totenbücher) und diesen verwandte Auf-

vorzüglich für die Zeitrechnung und Genealogie s. 5. wichtig b).

Am Urkunden jeder Art ist Deutschland sehr reich; ein sehr großer und für manche Verhältnisse vielleicht der wichtigere Theil, ist aber noch nicht gedruckt. Von den vorhandenen Sammlungen sind viele ohne Auswahl und Plan angelegt, der Abdruck ist nicht selten fehlerhaft, und die Benutzung der Urkunden für die Geschichte einzelner Länder ist durch zweckmäßig eingerichtete Repertorien noch zu wenig erleichtert. Daher ist selbst das was bereits zugänglich ist, besonders für die Rechtsge-
schichte noch nicht hinreichend benutzt.

Die gleichzeitigen Geschichtschreiber sind in der ersten Periode Ausländer, Griechen und Römer; selbst wo sie zuverlässige Nachrichten hatten, macht sie der Mangel der Anschauung der Verhältnisse und der Kenntniß der deutschen Sprache

zeichnungen, welche in den Stiftern und Klöstern gebräuchlich waren, s. Bedekind Noten zu einigen Geschichtschreibern des Mittelalters B. 1. Nro. XXX. S. 307.

- b) J. M. Heinemann de sigillis. f. 1709. 8. P. G. Gercken Anmerkungen über die Siegel zum Nutzen der Diplomatif. 1781 — 86. 2 The. J. Eckhel doctrina nummorum veterum Vienn. 1790 seq. (im 1ten Bande). J. Appel Repertorium der Münzkunde des Mittelalters. Pesth 1820 — 28. 4 The. 4. D. Kölers Münzbelustigungen. 1729 — 64. 4 Bde. 4. (v. Praun) Gründliche Nachrichten von dem Münzwesen insgemein; insbesondere aber von dem Münzwesen älterer und neuerer Zeiten. 3te Ausg. von Kloßsch. 1784. 8. P. J. Spener historia insignium. 1680. fol.

§. 5. zu unsicheren Führern. Auch was sie mittheilen, giebt über die wichtigsten Verhältnisse nur wenig Aufschluß; eine Ausnahme macht blos Tacitus, ohne dessen Germania wir von den ältesten öffentlichen Einrichtungen der deutschen Völker fast nichts wissen würden.

Die Geschichtschreiber der zweiten und dritten Periode, von ihrer gewöhnlichen Darstellungsart oft überhaupt Annalisten ^{c)} oder Chronisten genannt, sind beinahe alle Geistliche, und daher, wegen ihres Standesgeistes mit Vorsicht zu brauchen; ihre Latinität ist meistens uncorrect, und im siebenten und achten Jahrhundert, wegen der durchaus unlateinischen Worte, Wortfügungen und Wortbeugungen, ohne ein eigenes Studium fast unverständlich. Dem größeren Theil fehlt historisches Talent, Kenntniß der Geschäfte, und Bestimmtheit und Deutlichkeit des Ausdrucks, welche überdies das lateinische, bei manchen auch noch das metrische Gewand der Darstellung erschwert. Der erste Theil ihrer Arbeit pflegt Auszug oder auch wörtliche Abschrift einer oder mehrerer anderer Chroniken zu seyn ^{d)}; nur die Geschichte seiner Zeit be-

c) Ueber die Entstehung der ältesten kürzeren Annalen, aus Aufzeichnungen zu den Zeittafeln der kirchlichen Feste, s. Pertz monum. T. 1. p. 1 — 3.

d) Wenn sie, wie z. B. der sogenannte Abt von Ursperg, mit dem Afsyrischen Reich, oder auch von Erschaffung der Welt beginnen, entlehnen sie ihren Stoff seltener aus den classischen Quellen, als aus christlichen Schriftstellern.

arbeitet jeder als freier Schriftsteller. Indessen §. 5. sind auch manche Chroniken, besonders die welche die Geschichte eines Stifts, Klosters, oder einer Stadt zum Gegenstand haben, überhaupt nicht von einem Verfasser, sondern nach und nach durch Fortsetzungen entstanden. Der eigentliche Hauptgegenstand der Erzählung ist oft sehr speciell, und merkwürdige Begebenheiten sind nur darin verwebt oder gelegentlich erzählt. Gewöhnlich führt keiner seine Quellen an; die Glaubwürdigkeit eines jeden muß daher vorzüglich aus den Verhältnissen seines Lebens und dem Ganzen seiner Erzählung beurtheilt werden e).

e) Von dem aufgestellten Urtheil über die Chronisten sind indessen einige Historiker des neunten bis zwölften Jahrhunderts auszunehmen, die sich durch Reinheit der Sprache, Darstellungsart, Unparteilichkeit und Freimüthigkeit, und Kenntniß der Geschäfte vor ihren Zeitgenossen mehr oder weniger auszeichnen. Dahin gehören vorzüglich: Eginhart oder Einhart, der älteste deutsche Geschichtschreiber, Wittekind von Cervey, Ditmar von Merseburg, (jedoch nicht in Absicht seiner Sprache), Lambert von Aschaffenburg, Siegebert von Gemblours, Hermann der Contracte, und Otto von Freisingen. Aber auch von diesen besseren hat keiner die Geschichte der deutschen Nation bis auf seine Zeit vollständig aus Quellen bearbeitet, sondern sie liefern vor ihrer Zeit ebenfalls nur dürftige Auszüge aus andern. Hinter diesen frühern Mustern bleiben auch die besseren Chronisten des zwölften bis funfzehnten Jahrhunderts, wie der sogenannte Abt von Ursperg, Albrecht von Stade u. a. wieder zurück; doch haben einige von ihnen das Verdienst, für die Geschichte einzelner deutscher Länder mehr gethan zu haben als ihre Vorgänger, wie Helmold, der erste Annalist der Slawen, Peter von Duisburg, der Geschichtschreiber von Preußen, und Hämmerlin, der erste Verfasser einer Schweizergeschichte; andere haben den Ruhm,

§. 5. Die meisten wichtigeren Chroniken sind einzeln oder in Sammlungen schon öfter gedruckt; doch ist auch hier der Vorrath des Ungedruckten keineswegs unbedeutend.

Eine kritische Ausgabe sämmtlicher Quellen der allgemeinen deutschen Geschichte bis zum sechzehnten Jahrhundert, welche auch alles wichtige ungedruckte enthalten wird, hat die Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde begonnen. Was davon bereits erschienen ist, leistet die Gewähr, daß sie die ähnlichen Werke des Auslands, welche man bisher als Muster betrachtet hat, noch übertreffen wird. Ihre Vollendung zu sichern, sollte als eine Angelegenheit des deutschen Bundes betrachtet werden f).

Seit dem sechzehnten Jahrhundert hat Deutschland zwar keinen Mangel an gleichzeitigen Geschichtschreibern, welche durch Sachkenntniß und

zuerst die deutsche Sprache zur Aufzeichnung der vaterländischen Geschichte gebraucht zu haben, wie Jacob von Königshofen, Eberhard Windel u. a.

f) Ueber den Plan und die Vorarbeiten: Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, zur Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters. Frankfurt. 1820 — 31. 6 Bde. 8. B. 1 — 3. herausgeg. von J. L. Büchler und R. G. Dümge; B. 4. von J. C. von Richard; B. 5 und 6. von G. H. Perz. Das Ganze wird fünf Abtheilungen bilden: 1) Scriptores (von welchen die zwei ersten Bände erschienen sind, s. unten lit. B.); 2) Leges; 3) Diplomata; 4) Epistolae; 5) Antiquitates, S. Archiv B. 5. S. 790 u. f. B. 6. S. 294 u. f.

Freimüthigkeit ausgezeichnet sind; doch sind sie meistens mit Rücksicht auf die Religions- oder politische Partei zu brauchen, welcher sie angehören g).

Die Staatschriften d. h. Darstellung und Beurtheilung einzelner Begebenheiten, von den dabei Betheiligten selbst bekannt gemacht, werden seit dem sechzehnten Jahrhundert immer wichtiger. Die neueren sind es auch oft durch die Urkunden welche ihnen angehängt sind.

Litteratur der Quellsammlungen in einer Auswahl.

Vergl. J. C. Dahlmann Quellenkunde der deutsch. Gesch. Göt. 1830. 8. G. A. Stenzel Grundriß und Litteratur zu Vorlesungen über deutsche St. u. R. Gesch. Breslau 1832. 8.

A. Urkundensammlungen.

1. Ueber die Werke in welchen Urkunden abgedruckt sind, s. D. E. Baring clavis diplomatica ed. 2. Hannov. 1754. 4. pag. 57 u. f. J. St. Pütter Litteratur des Staatsr. B. 2. §. 767 u. f. Klüber Fortsetz. ebendas. J. C. Gatterer praktische Diplomatie (1799. 8.). S. 199 — 259. Schönemann System der Diplomatie B. 1. S. 236 u. f.
 2. Urkundenverzeichnisse: P. Georgisch Regesta chronologico-diplomatica, in quibus recensentur omnis generis monumenta et documenta publica. Lips. 1740 — 44. 4 Voll. fol. (Die drei ersten Theile führen die bis 1730 gedruckten Urkunden in chronologischer Ordnung an, mit Angabe des Orts wo sie sich
- g) S. die Darstellung des Fürstenbundes S. 123. Die quellenmäßigen Geschichtschreiber seit dem sechzehnten Jahrhundert, sind bei den Quellen der vierten Periode zu suchen.

- §. 5. finden; der vierte Theil ist wie das Register zu dem Nro. 3. auszuführenden Lünig'schen Reichsarchiv eingerichtet). J. Fr. Boehmer *Regesta chronologico - diplomatica Karolorum*; die Urkunden sämtlicher Karolinger in kurzen Auszügen, mit Nachweisung der Bücher in welchen solche abgedruckt sind. Frankf. 1833. 4. Derselbe: Die Urkunden der römischen Könige und Kaiser von Conrad I. bis Heinrich VII. in kurzen Auszügen. Frankf. 1831. 4. Sendschreiben an Hrn. Böbmer als den Herausgeber der Kaiserregesten mit Beiträgen und Ergänzungen ders. von K. H. Mitter v. Lang. Nürnberg. 1833. 4. Ueber die noch zu erwartenden Fortsetzungen dieser Kaiserregesten, und ein Registrum imperii selbst, (als Theil der Monumente eben Rete f) s. die Reg. Karol. Vorrede S. VIII. IX.

Für einzelne Theile von Deutschland:

- C. H. de Lang *Regesta, sive rerum Boicarum autographa* (773 — 1300). Monaci 1822 — 28. 4 Voll. 4. J. J. Moser Verzeichniß — Württembergischer Urkunden. Stuttgart. 1755. 8. C. Schoettgen *inventarium dipl. historiae Saxoniae superioris* (500 — 1741). Hal. 1747. fol. 2. H. Schultes Director. *dipl. oder chronologisch geordnete Urkundenauszüge sämtlicher über die Gesch. Ober-Sachsens vorhandenen Urff.* (704 — 1229). Altenb. 1821 — 25. 2 The. 4. Verzeichniß Oberlausitzischer Urff. (965 — 1803). Görlitz 1799 — 1824. 2 The. 4. J. G. Worbis *Inventarium diplomaticum Lusatiae inferioris* — Verzeichniß u. wesentl. Inhalt der bis jetzt über die Nieder-Lausitz aufgefundenen Urkunden. 873 — 1620. Lübben 1834. 4. H. B. Walther *Silesia diplomatica, oder Verzeichniß der gedruckten, zur schlesischen Historie und Rechtsgelahrtheit gehörigen Urkunden und Nachrichten.* Bresl. 1741. 42. 2 The. 4. P. G. Hempel *inventarium dipl. historiae Saxoniae inferioris* (786 — 1525) Hannov. 1785 — 98. 4 Tom. fol. C. G. Gesterding *chronol. Verzeichn. der gedruckten pommerschen und rügianischen Urff.* (bis 1548). Neßee 1781. 82. 3 Hefte. 4.

Für Frankreich: L. G. O. de Brequigny *tables chronologiques des diplomes, chartes, titres et actes imprimés concernant l'histoire de France.* Par. 1769 — 83. 3 Tom. fol.

3. Sammlungen von Urkunden die sich über ganz Deutschland erstrecken:

1) J. E. Lünig († 1740) deutsches Reichsarchiv. Leipzig 1710 — 1722. 24 Bände in Fol. Es besteht aus vier Haupttheilen und deren Fortsetzungen. 1. Pars generalis mit zwei Continuationen; 4 Bände. 2. Pars specialis mit 4 Continuationen; 10 Bände. 3. Spicilegium ecclesiasticum, mit drei Continuationen; 7 Bände. 4. Spicilegium seculare; 2 Bände. Der 24ste Band, das Register zum ganzen Werke, enthält zuerst die das ganze Reich betreffenden Urkunden in chronologischer Ordnung, und sodann die Reichsstände in alphabetischer, und bei jedem die ihn betreffenden Urkunden in chronologischer Ordnung. 2) Desselben Codex Germaniae diplomaticus (betrifft hauptsächlich die österreichischen Länder). Leipz. 1732. 33. 2 Bde. Fol. 3) J. P. de Ludewig reliquiae manuscriptorum omnis aevi. 1720 — 41. 12 Bde. 8. (besteht aber so wie die meisten der folgenden Werke nicht ausschließlich aus Urkunden). 4) Sim. Fr. Hahn collectio monumentorum. 1724 — 26. 2 Bde. 8. 5) Henr. Chr. de Senkenberg selecta juris et historiarum. 6 Bde. Frf. 1734 — 42. 8. 6) Val. Ferd. de Gulenus sylloge diplomatum monumentorumque. Frft. 1728. 8. 7) Christ. Schoettgen et Ge. Chr. Kreysig diplomataria et scriptores historiae Germanicae. 1753 — 60. 3 Bde. fol. 8) Aub. Miraei opera diplomatica et historica. 1723 — 48. 4 Tom. fol. 9) Ge. Chr. Joannis tabularum literarumque veterum spicilegium. Tom. 1. 1724. Tom. 2. 1726. 8. 10) F. D. Haebertlin analecta medii aevi. 1764. 8. 11) P. Schunck Codex dipl. exhibens chartas hist. medii aevi illustrantes. Mogunt. 1797. 8. 12) M. Frh. v. Freyberg Sammlung historischer Schriften und Urkunden. Stuttg. und Tüb. 1827 — 31. 3 Bde. 8. Wegen der Verbindung der deutschen Geschichte mit der der benachbarten Länder, sind auch ausländische Urkundensammlungen häufig nicht zu entbehren. S. die wichtigsten derselben unten bei den Sammlungen ausländischer Geschichtschreiber.

4. Sammlungen die sich vorzugsweise oder ausschließlich auf einzelne Theile von Deutschland beziehen, zum Theil als Codices probationum zur Territorialgeschichte.

§. 5. Oesterreich: Ph. Hueber Austria ex archivis Mellicensibus illustrata. Vienn. 1743. fol. Ch. Hanthaler fasti Campilliensis. Linz. 1747 — 54. 2 Tom. fol. Annales ecclesiae Sabionensis nunc Brixinensis ed. Jos. Reschius Aug. Vind. 1760 — 67. Fr. Kurz Beiträge zur Geschichte des Landes Oesterreich ob der Ens. Linz 1805 — 10. 4 Bde. 8. J. Schmel Materialien zur österröichischen Geschichte. B. 1. Linz 1832. 4. J. v. Hormayr diplomatische Beiträge zur Geschichte Tyrols im Mittelalter. Wien 1802 — 5. 4 Bde. 8. Deijßen Gesch. der gefürst. Grafsch. Tyrol. Tüb. 1806. 8.

Baiern: *Monumenta Boica*. Mon. 1769 — 1829. 28 Tom. 4. (Tom. 28. in 2 P.) Mit Bt. 28. beginnt eine neue Folge. (S. über dieses Werk: v. Hormayr kleine histor. Schriften. Münch. 1832. 4. S. 3 u. f.). Wig. Hund metropolis Salisburgensis ed. Christ. Gewoldus ed. rec. Ratisb. 1719. 3 Tom. fol. (v. Kleinmaiern) Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia. 1784. Fol. M. Hansitz Germania sacra. Aug. Vind. Tom. 1. 2. 1727 — 29. Tom. 3. Vienn. 1754. fol. (Tom. 1. u. 2. betrifft Passau und Salzburg, Tom. 3. Regensburg). C. Meichelbeck historia Frisingensis Aug. Vind. 1724 — 29. 2 Tom. fol. Th. Ried Cod. chronol.-dipl. episcopatus Ratisbouensis, Ratisb. 1816. 2 Tom. 4.

Schwaben, Schweiz und Oberrhein: J. T. Neugart Episcopatus Constantiensis. P. 1. Tom. 1. S. Blas. 1803. 4. (Tom. 6. der in St. Blasien gedruckten Germania sacra). Deffen Cod. dipl. Alemanniae et Burgundiae Transiuranae intra fines dioecesis Constantiensis S. Blas. 1790. 2 Tom. 4. (Ueber die Fortsetzung dieser Werke: Archiv der Ges. für deutsche Gesch. B. 3. S. 78. B. 5. S. 715). Ambr. Eichhorn hist. episcopatus Curiensis. S. Blas. 1797. 4. (Tom 4. der in St. Blasien gedruckten Germania sacra). J. D. Schoepflin Alsatia illustrata Colm. 1751. 61. 2 Tom. fol. Deffen Alsatia diplomatica. Mannh. 1772 — 75. 2 Tom. fol. P. A. Granddier histoire de l'église et des évêques de Strasbourg. Strash. 1776. 78. 2 Tom. 4. Schoepflin hist. Zaringo — Badensis. Carlsr. 1763 — 66. 7 Tom. 4. M. Gerbert historia nigrae

grae silvae. S. Blas. 1783 — 90. 3 Tom. 4. S. Schreiber S. 5. Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau. Freib. 1828. 29. 2 Bde. 8. Chr. Besold documenta rediviva monasteriorum praecipue in ducatu Wirtembergico sitorum. Tüb. 1636. 4. Vienn. 1726. fol. C. F. Sattler Allg. Gesch. v. Württemberg. Frankfurt. 1757. 4. Dessen Gesch. Württemberg's unter den Grafen. Ulm 1765 — 68. 5 Bde. 4. (B. 1 — 4. 2te Ausg. 1777. 78.). Dessen Gesch. W. unter den Herzogen ebd. 1764 — 68. 13 Bde. 4. G. W. Zapf mon. anecd. historiam Germaniae illustrantia. A. V. 1785. 4.

Mittelrhein, Franken, Hessen: C. L. Tolner hist. Palatina cum cod. dipl. Frf. 1709. fol. J. H. de Falckenstein antiquitates Nordgaviae. 1734 — 89. 4 Tom fol. Dessen Codex dipl. antiq. Nordgav. 1733. fol. V. F. de Gudenus Cod. dipl. anecdotorum res Moguntinas, Francicas, Trevirenses, finitimarumque regionum illustrantium. Frf. et Lips. 1743 — 58. 5 Tom. 4. St. A. Wuerdtwein dioecesis Moguntina. Mannh. 1768 — 76. 10 Tom. 8. Dessen Subsidia dipl. ad selecta jus ecclesiastici et historiae capita. Heidelb. 1772 — 80. 13 Tom. 8. und Nova subsidia dipl. ibid. 1782 — 92. 14 Tom. 8. Dessen Monasticon palatinum. Mannh. 1793 — 96. 6 Tom. 8. A. Lamey Codex principis olim abbatiae Laurishamensis dipl. Mannh. 1768. 3 Tom. 4. R. Dahl Beschreibung des Fürstenthums Lorsch. Darmst. 1812. 4. J. F. Schannat hist. episcopatus Wormatiensis. Frf. 1734. fol. Ej. corpus traditionum Fuldensium Lips. 1721. fol. und historia Fuldensis ib. 1729. J. N. ab Hontheim hist. Trevirensis diplomatica. A. V. et Herbig. 1756. 57. 3 Tom. fol. W. Guenther Cod. dipl. Rheno-Mosellanus. Cobl. 1822 — 26. 5 Tom. 4. A. Calmet histoire de la Lorraine. Nancy 1728. 3 Tom. fol. ed. rec. Paris 1745 seq. 7 Tom. fol. J. Bertholet histoire — du duché de Luxembourg et comté de Chiny. Geschlechterreihe der Häuser Jfenburg, Wied und Dünkel u. s. w. Mannh. 1778. Fol. J. M. Kremer origines Nassovicae. Wisb. 1779. 2 Tom. 4. S. B. Wenck Hessische Landesgeschichte. Darmst. u. Gieß. 1783 — 1803. 3 Bde. 4. A. Ussermann Episcopatus Wirecburgensis. S. Blas. 1794. 4. (Tom. III. der in Bd. I.

§. 5. Et. Blaffen gedruckten Germ. Sacra). Dessen Episcopatus Bambergensis. ib. 1802. 4. (Desselden Werks 5ter Band). (Schultes) diplomatische Geschichte des gräfl. Hauses Heimeberg. Leipz. 1788. 89. 2 Bde. 4. J. A. v. Schultes cöburgische Landesgesch. des N. A. Cob. 1815. 4.

Niederrhein und Westphalen: Nic. Schaten annales Paderbornenses. Neubus. 1693—98. 2 Tom. fol. J. F. Falcke Cod. traditionum Corbejensium. Guelferb. 1752. fol. W. Teschenmacher annales Cliviae, Juliae, Montima etc. ed. J. C. Dithmar. Frf. et Lips. 1721. fol. J. Chapeauville gesta Pontificum Tungrensium, Traiectensium et Leodiensium. Leod. 1612 — 16. 3 Tom. 4. B. Kindlinger Münstersche Beiträge. Münsf. 1787 — 93. 3 Bde. 8. J. S. J. Niesert Beiträge zum Münsterschen Urkundenbuche. Münsf. 1824. 4. Dessen Münstersche Urkundensammlung. Erf. 1826 — 29. 3 Bde. 8. J. H. Jung hist. comit. Benthemensis; accedit Cod. dipl. Hann. 1773. 4.

Thüringen und Ober-Sachsen: (S. J. Otto) Thuringia sacra. Frf. 1737. fol. St. A. Wuerdtwein Thuringia et Eichsfeldia m. a. ecclesiastica. Mannh. 1790. 4. J. Wolf Eichsfeldisches Urkundenbuch. Göt. 1819. 4. Schöttgen und Kreißig eben S. 15 Nr. 7. B. 1. 2. J. G. L. Wilekii Ticemanus s. vita Theodoric junioris Thuringiae Landgravii et Lusatiae Marchionis acc. diplomata. Lips. 1754. 4. J. C. Beckmann Historie des Fürstenth. Anhalt. Herbst 1710. 7 Tble. Fol. S. Lentz Bumannus enucleatus etc. Göt. 1757. Fol.

Nieder-Sachsen: Origines Guelficae (von Eb. L. Scheid u. Jung) Hann. 1750 — 81. 5 Bde. Fol. Ph. J. Neuhmeyer Braunsch. Lüneb. Chronik. Brschw. 1722. 3 Tble. Fol. (Jacobi) Landtagsabschiede und andere die Verf. des Fürstenth. Lüneburg betr. Urkunden. Hann. 1794. 2 Bde. 8. J. C. Harenberg hist. ecclesiae Gandershemensis diplomatica. Hann. 1734. fol. A. U. ab Erath Codex diplomat. Quedlinburgensis. Frf. 1768. fol. F. A. Rudloff Codex diplomaticus historiae Megapolitan. Suer. 1789. 4.

Brandenburg und Pommern: S. Lenz Markgräfl. Bran- §. 5.
denb. Urkunden. s. l. 1753. 54. 2 Bde. 4. P. W. Gereken
fragmenta marchica. Wollenh. 1755 — 63. 6 Tom. 8. Des-
sen Diplomataria veteris Marchiae Brand. Salzwed. 1765 — 67.
2 Tom. 8. Dessen Cod. dipl. Brandenburgensis. Salzw.
1769 — 85. 8 Tom. 4. G. W. v. Raumer Samml. ungedruck-
ter Urkunden zur Brandenburg. Gesch. Berl. 1831. 4. F. de Dre-
ger Cod. Pomeraniae vicinarumque regionum diplomaticus. (ed.
J. C. Oelrichs) T. 1. Berol. 1768 fol. Detrichs Verzeichniß
der v. Dregerischen übrigen Sammlung Pommerischer Urkunden. Stutt.
1795. 8el.

Schlesien und Lausitz: G. A. Tschoppe und G. A. Stenz-
zel Schlesisch-Lausitzische Urkundensammlung zur Geschichte des Ur-
sprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher
Rechte in diesen Ländern. Hamb. u. Berl. 1832. 4.

Niederlande: Jo. de Beka et Wilh. Heda de episcopis
Ultrajectinis recogniti ab Arn. Buchelio Ultraj. 1643. f.
(eine ältere Ausg. 1612. 4.). P. Bondam Charterboek der
Hertogen van Gelderland en Graaven van Zutphen. 1 D. Afd.
1 — 3. Utr. 1783 — 93. f. (bis 1271). Groot Plakaat en Char-
terboek van Vriesland verz. door G. F. Baron thoe Schwar-
zenberg Leuwaarden 1768 — 1793. 5 Tom. fol. (bis 1686).
(H. F. van Heussen) historia episcopatum foederati Belgii —
Antw. 1755. 2 T. fol. A. Kluit historia comitatus Hollan-
diae. Mediob. 1777 — 82. 2 T. 4. Groot Charterboek der
Graaven van Holland, van Zeeland en Heeren van Vriesland —
door fr. van Mieris Leid. 1753 seq. 4 Voll. fol. (Die latei-
nischen Urkunden in das Holländische übersetzt).

5. Allgemeine nicht bloß für Deutschland bestimmte,
aber insonderheit für die neuere Geschichte wichtige Urkunden-
sammlungen:

1) G. W. Leibnitz Codex juris gentium. Hann. 1693.
Mantissa doc. ib. 1700. 2 T. fol. 2te unveränderte Ausg. Guel-
ferb. 1742. 2) J. du Mont corps universel et diplomatique
du droit des gens. à Amsterdam et à la Haye 1726 — 31.

§. 5. 8 Bde. (vom J. 800 — 1731) mit 5 Supplementbänden von Rousset. ebd. 1739. fol. welche bis 1739 herabgehen. 3) Frid. Aug. Wenck Codex juris gentium recentissimi. 3 Bde. 1781 — 1796. 8. (geht von 1735 — 1772). 4) G. F. de Martens Recueil des principaux traités. Goett. Tom. I — VII. 1791 — 1801. 8. (der 4 ersten Bände neue Aufl. 1817.) Supplément au recueil etc. Tom. I — XIII. Goett. 1802 — 33. 8. (geht von 1761 — 1831). Von den Supplementbänden hat Bd. 5 u. f. auch den Titel: Nouveau recueil u. s. w.)

B. Sammlungen der Geschichtschreiber.

1. Verzeichnisse der Geschichtschreiber. Jo. Alb. Fabricius bibliotheca mediae et infimae latinitatis. 1734. 35. 8. cum suppl. Schoettgenii et J. D. Mansi. Patav. 1754. 6 Tom. 4. G. C. Hamberger zuverl. Nachrichten von den vornehmsten Schriftstellern (bis z. J. 1500). Lemgo 1756 — 64. 4 Bde. 8. Für alte seltene Ausgaben: J. A. Ebert allg. bibliographisches Lexicon. Leipz. 1821 — 1830. 2 Bde. 4.

2. Directorien. Directorium historicorum medii potissimum aevi (zuerst von Freher, dann von Koeler herausgegeben), emend. et auxit G. C. Hamberger. Goett. 1772. 4. enthält die Chronisten in chronologischer Ordnung, mit Angabe der Zeit welche jeder beschreibt, und der Sammlungen und Ausgaben in welchen jeder gedruckt ist. J. P. Fincke index in collectiones script. rer. Germ. Lips. 1734. 4. enthält die Geschichtschreiber in alphabetischer Ordnung, mit Angabe der Sammlungen. J. C. Adelung Directorium d. i. chronologisches Verzeichniß der Quellen der sächsischen Geschichte. Meissen 1802. 4.

Ein Werk wie Le Long für Frankreich (Bibliothèque historique de la France contenant le catalogue des ouvrages imprimés et manuscrits qui traitent de l'histoire de ce royaume; nouv. edit. par Févret de Fontette. Paris 1768 — 78. 5 Tom. fol.) ist noch nicht einmal in seinen ersten Urrißen vorhanden.

3. Kritik der Geschichtschreiber. J. S. Semler Versuch den Gebrauch der Quellen in der Staats- und Kirchengeschichte der mittlern Zeit zu erleichtern. Halle 1768. 8. C. F. Roesler de

annalium medii aevi conditione. Tueb. 1788. 4. *Id.* de §. 5. arte critica in annalibus med. a. diligentius exercenda. ib. 1789. 4. *Id.* de annalium m. a. interpretatione. ib. 1793. 4. J. G. Eichhorn Geschichte der Litteratur. Th. 1. S. 831 u. f. Th. 2. S. 303 u. f. Ueber einzelne Geschichtschreiber: N. G. Wedekind Noten zu einigen Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters in Heften. Hamb. 1821 u. f. (Das neueste B. 2. S. 7. 1831. B. 1. begreift Note I—XXX. u. Beilage I bis IV. in 4 Heften). L. Ranke zur Kritik neuerer Geschichtschreiber (des funfzehnten und sechzehnten Jahrh.). Berlin 1824. 8. G. H. Stenzel zur Kritik der Quellen der Gesch. Deutschl. unter den fränkischen Kaisern, in dess. Gesch. der fränk. R. B. 2. S. 1 u. f. J. Palacky Würdigung der alten böhmischen Geschichtschreiber. Prag 1830. 8. Viele Aufsätze in dem Archiv der G. f. d. G. (oben S. 12. Note e), und die in den Monumenten jedem Stück vorgesetzten Einleitungen.

I. Für ganz Deutschland:

Für die für Frankreich und Deutschland gemeinschaftlichen ältesten Geschichtschreiber s. unten Nro. III. die Werke von du Chesne und Bouquet. Die Ausgaben der Scriptorum rerum Germanicarum von: 1) Jo. Hervag. 1532. fol. 2) Sim. Schard. 1574. rec. et emend. in 4 Tom. distr. 1673. fol. 3) Petr. Pithoeus. 1569. 4) J. Pistorius. 1583. u. öfter, zuletzt rec. B. G. Struv. 1726. 3 Bde. fol. 5) Just. Reuber 1584. ed. G. C. Joannis 1726. fol. 6) Marq. Freher. 1600. und öfter, rec. B. G. Struv. 3 Tom. 1726. fol. 7) Melch. Goldast Scriptt. rerum Alemannicarum. 3 Tom. fol. 1606. rec. C. H. Senkenberg 1730. fol. 8) Erpold. Lindenbrog serr. R. G. 1609. cur. J. A. Fabricii. 1706. f. 9) Aeneas Sylvius cum not. J. H. Boecleri subjunctis aliis R. G. scriptoribus cum praef. J. C. Kulpis. 1685. sub tit. Scriptt. rer. Germ. a Carolo M. usque ad Fried. III. cum notis J. Schilteri. 1702. 10) Henr. Meibom. 1688. 3 Tom. fol. 11) G. W. Leibnitz accessiones historicae. 1692. 2 Tom. 4. rec. 1700. 4. 12) J. M. Heineccii et J. G. Leuckfeld. Scriptt. rer. G. 1707. fol. 13) J. P. de Ludewig. 1718.

- §. 5. fol. 14) J. Fr. Schannat *Vindemiae litterariae h. e. vet. monum. collectio.* 1723. 24. 2 Tom. fol. 15) J. B. Mencken *Ser. R. G. praecipue Saxonicarum.* 1728 — 30. 3 Tom. fol. 16) J. G. Eccard *corpus historicum m. a.,* 1723. 2 Tom. fol. 17) C. G. Hoffmann *nova scriptt. ac monum. collectio.* 1731 — 34. 2 Tom. 4. 18) C. W. F. Walch *monumenta m. a. ex bibl. reg. Hannov. Fasc. 5.* 1757 — 61. 8. 19) Jo. Chr. Harenberg *monumenta historica adhuc inedita Fasc. 2.* 1758. 59. 20) Fr. C. J. Fischer *noviss. scr. et monum. rer. Germ. collectio.* Hal. 1781. 2 Tom. 4. 21) *Monumenta Germaniae historica inde ab a. 500. usque ad a. 1500.* ed. G. H. Pertz. *Scriptorum* Tom. I. 1826. Tom. II. 1829. f.

II. Für einzelne deutsche Länder:

- 1) G. Krause *Scriptt. Marchiae Brandenh.* 1729. fol. 2) *Scriptt. rer. Marchiae Brand. Frft. ad O.* 1742 — 53. 4 Voll. 4. 3) F. V. de Sommersberg *Silesiacarum rerum scriptores.* 3 Tom. fol. 1729 — 1732. 4) G. W. Leibnitz *Ser. rer. Brunsvicensium.* 3 Tom. fol. 1707 — 1711. 5) Fr. Eb. Boysen *monum. ined. rer. Germ. praec. Magdeburgicarum et Halberstadensium.* 1762. 4. 6) Chr. G. Hoffmann *scriptores rer. Lusaticarum.* 1719. fol. 7) Marg. Freher *scriptores rerum Bohemicarum.* 1602. fol. 8) Gel. Dobner *monum. histor. Bohemiae.* 1764. 6 Voll. 4. 8a) *Scriptores rer. Bohemicar.* Prag 1783. 84, 1829. 3 Tom. 8. 9) Melch. Goldast *script. rer. Suevicarum,* ed. rec. 1727. 10) Hier. Petz *scr. rer. Austriacarum.* 3 Tom. fol. 1721 — 45. 11) And. Fel. Oefele *rerum Boicarum scr.* 1763. 2 Voll. fol. 12) J. J. Reinhard *rer. Palatarum scriptt.* 13) J. P. v. Ludewig *Geschichtschreiber von dem Bischof von Würzburg.* 1713. 2 Bde. 14) Dessen *Ser. rer. episcop. Bambergensis.* 1718. fol. 15) Ign. Groppe *coll. scr. et rer. Wirceburgens.* 1741 — 44. 2 Tom. fol. 16) P. J. Eckhard *scr. rer. Juturbocensium.* 1734. 35, 2 Bde. 4. 17) Ern. Joach. de Westphalen *Mon. inedita rer. germ. praec. Cimbricarum et Megapolensium.* 1739 — 45. 4 Tom. fol. 18) Adr. Rauch *scriptores rerum Austriacarum.* Vindob. 1793. 3 Tom. 4. 19) J. S. Graue

toss die Lübeckischen Chroniken in niederdeutscher Sprache. Hamb. S. 5. 1829. 30. 2 The. 8.

III. Für Länder die mit Deutschland ehemals in Verbindung gestanden haben, oder jetzt zu deutschen Staaten gehören:

Francreich: Andr. et Franc. Du Chesne historiae Francorum scriptores coetanei aliquot. 5 Tom. 1636 — 49. Mart. Bouquet rer. gallic. et francic. Script. 1738 — 1833. 19 Voll. fol. Diplomata, chartae, epistolae et alia documenta ad res francicas spectantia — edid. L. G. O. Feudrix de Bréquigny et F. J. G. la Porte du Theil. Station: Lud. Ant. Muratorii rerum italic. Script. 1723 — 51. 25 Voll. fol. *Ej.* antiquitates Italicae m. a. Mediol. 1738 — 42. 6 T. f. J. B. Mitarelli ad script. rer. Ital. Muratorii accessiones historicae Faventinae. Venet. 1771 fol. (J. M. Tartini) rer. Ital. script. Flor. 1748 — 70. 2 Tom. fol. Memorie storiche Modenesi col codice dipl. illustrate — dal Abb. Gir. Tiraboschi. Moden. 1793 seq. 4 Tom. 4. Memorie storiche di Monza — esaminate dal C. A. F. Frisi. Milano 1794. 3 T. 4. I. Papii diplomatici raccolti ed illustrati dall Ab. G. Marini. Rom. 1805 fol. (M. Fantuzzi) monumenti Ravennati. Ven. 1801 seq. 6 Tom. 4. A. Fumagalli Cod. dipl. Ambrosiano. Mil. 1805. 4. Cod. dipl. civitatis et eccl. Bergomatis a M. Lupo digestus. Berg. 1784. fol. Schweiz: Bergl. überhaupt: G. E. v. Saller Bibliothek der Schweizergeschichte. Th. 1 — 7. Bern 1785 — 88. 8. Viele Quellen auch bei N. Tschudi († 1572) Chronicon helveticum. Herausgeg. von J. N. Yselin. Bas. 1734. 2 Bde. Fol. Thesaurus historiae helveticae (cura J. K. Fueslini) Tig. 1734 fol. Dänemark: J. Langebeck scriptores rer. Danicarum m. a. Havn. 1772 — 92. 7 Tom. fol. Ungarn: G. C. Schwandtner script. rer. Hungaric. Voll. I — III. Vindob. 1746 — 48 fol. Codex diplomaticus Hungariae ecclesiast. et civilis. op. et st. Ge. Fejér. Tom. I — VI. Bud. 1829. 30. 8. (bis in das vierzehnte Jahrh.). Polen: Joh. Pistorius polonicae historiae corpus h. e. scriptores polonicarum rerum. Basil. 1582.

§. 5. 3 Tom. fol. (M. Dogiel) Codex diplomaticus Poloniae et M. Ducatus Lithuaniae, in quo pacta, foedera, tractatus pacis etc. continentur. Tom. 1. 1758. Tom. 5. 1759. Tom. 4. 1764. Es sollten 8 Theile werden, die übrigen sind aber nicht erschienen. L. Mizler de Kolof historiarum Poloniae et M. D. Lithuaniae scriptorum collectio. Varsav. 1761 — 69. 4 T. fol.

Sehr viele wichtige Stellen aus den Historikern des Mittelalters finden sich excerptirt in: J. Fr. Pfeffinger Vitriarius illustratus oder corpus juris publici ad ductum Ph. Reinh. Vitriarii instit. jur. publ. ed. nov. Gotha 1731. seqq. 4 Bde. 4. mit Register von Riccius; und B. G. Struv, Corpus historiae germanicae jurejt cum praef. Buderi. 1753. fol.

C. Vermischte Sammlungen, welche meistens Quellen enthalten:

1) L. D'Achery Spicilegium veterum aliquot scriptorum. ed. 2. cura L. F. J. de la Barre. Par. 1724. 3 Tom. fol. 2) J. Mabillon vetera analecta et nova. Par. 1723. fol. 3) St. Baluzii Miscellanea. 1678. fol. ed. 2. op. D. Mansi. Luc. 1764. 4 Tom. fol. 4) Edm. Martene et U. Durand thesaurus novus anecdotorum. 1717. 5 Tom. fol. 5) Eorund. veterum scriptit. etc. collectio amplissima. 1724. 9 Tom. fol. 6) H. Canisii lectiones antiquae s. thesaurus monum. hist. et eccl. Ingolst. 1601 — 4. 6 Tom. 4. ed. 2. c. J. Basnage. Antw. 1725. 7 Tom. f. 7) Bern. Pez thesaurus anecdotorum novissimus. 1721. 6 Tom. fol. 8) Jo. Schilter thesaurus antiqq. teutonicarum. 1728. 3 Tom. fol. u. a. m.

D. Sammlungen von Staatschriften (und Urkunden):

1) Ant. Faber's Europäische (alte) Staatskanzley. 1697 — 1760. 115 The. u. 9 Bde. Register 8. 2) Faber's neue Staatskanzley 55 The. 8. woben 3) J. C. Koenig (des Fortsetzers der alten Staatskanzley von B. 79 — 104.) selecta juris publici novissima seit 1740 — 1754. 29 The. 8. eine Ergänzung ausmachen. 4) Neunß deutsche Staatskanzley (55 Bde. 1783 — 1803.) und dessen Deductions- und Urkunden-Sammlung (15 Bde. 1785 — 99). S. J. St. Pütter's Litteratur des d. St. R.

Th. 2. §. 770. u. f. und Klüber's Fortsetzung, ebendas. 5) Der §. 5. Rheinische Bund. 1806 — 1814. 69 Hefte. 6) Klüber's Staatsarchiv des deutschen Bundes. 1816. u. f. bis jetzt 6 Hefte. Die Sammlungen von Staatschriften für einzelne Begebenheiten s. bei den Quellen und Hilfsmitteln jeder Periode.

§. 6.

§. 6.

Zu den gemeinschaftlichen Hilfsmitteln der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte gehören:
1. von den historischen Hilfswissenschaften, die Diplomatif a), Geographie b), Chronolo-

a) J. H. Fuchs Versuch einer Litteratur der Diplomatif. Erlangen 1792. 8. Jo. Chr. Gatterer elementa artis diplomaticae universalis. Tom. 1. Gotting. 1765. 4. Dessen Abriß der Diplomatif. Götting. 1798. 8. und pract. Dipl. 1799. 8. Schönemann Versuch eines vollständigen Systems der allgemeinen, besonders ältern Diplomatif. Th. 1. 2. Hamburg 1801. 1802. 8. (leider unvollendet). K. F. W. Zinkernagel Handb. für angehende Archivare. Nördl. 1800. 4. Anleitung für Anfänger in der deutschen Diplomatif von Julius von Schmidt gen. Pfisfeldt. Braunsch. 1804.

b) Konr. Mannert Geographie der Griechen und Römer. Bd. 3. 1793. 8. 2te umgearb. Ausg. 1820. 8. Köler's alte und mittlere Geographie. 1772. 3 The. 8. Büsching's Erbbeschreibung. Band 5 — 10. Ueber die Eintheilung Deutschlands in Provinzen und Gaue, überhaupt: Chronicon Gottwicense. Prodrum. Tegernsee 1732. fol. 2te Abtheilung (vergl. Pütter Litt. des Staater. B. 1. S. 441). Rheinische Gaue: C. J. Kremer Geschichte des Rheinischen Franzien, herausgeg. von H. Lamey. Mannh. 1778. 4. Schoepflin Als. ill. (oben S. 16.) Tom. 1. A. L. Dumbeck geographia pagorum cisrhenanorum. Berol. 1818. 8. In Baiern, Schwaben, Franken: K. H. v. Lang Baierns Gaue. Nürnberg. 1830. 8. Dess. Baierns alte Grafschaften. ebd. 1831. 8. Schwaben: Scheffer Darstellung Schwabens nach seinen Gaue bei Neuminger Würtemb. Jahrbücher. J. 1830.

§. 6. gie ^{c)}, Heraldik ^{d)} und Genealogie ^{e)}; 2. von philologischen Kenntnissen ist vorzüglich eine genaue Bekanntschaft mit der lateinischen und deutschen Sprache des Mittelalters ^{f)} nothwendig.

§. 161. §. 360 u. f. Hessen: Wenzl Hess. Landesgesch. B. 2. §. 343 u. f. Westphalen: v. Ledebur das Land der Bructerer (unten vor §. 11.) Wigand Archiv für Gesch. u. Alterthumskunde Westphalens. B. 6. §. 2 u. 3. Niederlande: C. E. Imbert Geographia pagor. Belgicae septentr. in den Annales Academiae Lovaniensis. Brux. 1817 seq. Tom. 1. F. C. de Bylandt descriptio Comitatus Flandriae. ebd. Tom. 8. Nördliches und nordöstliches Deutschland: H. v. Versche Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale und Unstrut, Weser und Werra. Hannov. 1829. 4. R. G. v. Leutsch Marktgr. Gero. Leipz. 1828. (Thüringen und die an Thüringen und Sachsen gränzenden slavischen Länder).

c) C. G. Haltans calendarium medii aevi 1729. 4. Deutsch mit Zusätzen von Scheffer. 1797. 4. L'art de verifier les dates des faits etc. (par Dom. Clement) ed. 3. à Paris 1783. 3 Voll. fol. ed. 4. Paris 1819 — 30. 35. T. 8. (9 T. 4.) J. E. Gatterer's Abriß der Chronologie. Götting. 1777. 8. Joh. Helwig Zeitrechnung zur Erörterung der Daten in Urkunden. Wien 1788. Fol. Die Eingänge der Messen; ein Beitrag zur Chronologie von A. C. Wedekind. Braunschv. 1815. 8.

d) Gatterer's Abriß der Heraldik. Gött. 1792. 8. J. E. Siebenkees Erläuterungen der Heraldik. Nürnberg. 1789. Fol.

e) Jac. Wilh. Imhofii notitia procerum imperii 1732 — 1734. 2 Voll. fol. J. St. Puetter Tabulae genealogicae ad ill. hist. imp. germ. princ. 1768. 4. L. H. Gebhardi Geschichte der erblichen Reichsstände. Halle 1776. u. f. 3 Th. 4. L. G. Voigtel Genealogische Tabellen zur Erläuterung der Europäischen Staatengeschichte. Halle 1811. Querfol.

f) 1) Car. du Fresne domini du Cange Glossarium mediae et infimae latinitatis. Paris. 1678, et opera Mo-

§. 7.

§. 7.

3. Bearbeitungen der allgemeinen und besonderen deutschen Geschichte. Die ersten Vorarbeiten zu einer besseren Bearbeitung der deutschen Geschichte geschahen schon im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts durch die Herausgabe der älteren und neueren Quellen derselben, sowohl einzeln als in Sammlungen ^{a)}. Auch wurde seitdem die Geschichte einzelner Länder aus Quellen häufiger und besser beschrieben ^{b)}, und von einzelnen

nach. S. Ben. ex congreg. S. Mauri. ibid. 1733 — 1736. 6 Tomi fol. 2) Glossarium novum ad scriptores medii aevi cum latinis tum Gallicos etc. collegit et digressit D. P. Carpentier Tom. 1 — 4. Paris. 1766. 3) (J. C. Adelung) Glossarium manuale ad scriptores mediae et infimae latinitatis etc. Tom. 1 — 6. Halae 1772 — 84. 4) Jo. Schilteri Glossarium ad scriptores linguæ Francicae et Alemannicae veteres. (Thes. antiq. teuton. Tom. 3.) 1728. fol. 5) J. C. Wachteri glossarium germanicum, 1736. fol. 6) C. G. Haltausii glossarium germanicum praecipue juris et fori germanici. Lips. 1757. fol. 7) Jo. Georg Scherzii glossarium germanicum medii aevi potissimum dialecti suevicae. ed. Jer. Jac. Oberlin 1781 — 84. 2 Tom. fol. 8) Glossarium Germanico-latinum vocum obsoletarum primi et medii aevi coll. a Laur. a Westenrieder Tom. 1. 1816. fol. Ueber die in älteren Handschriften vorhandenen Glossen, gedruckte sowohl als ungedruckte s. H. S. Hoffmann althochdeutsche Glossen. Bresl. 1826. 4. S. IV — XLVIII. — J. Grimms deutsche Grammatik. Th. 1. Göt. 1819. (2te Ausg. Th. 1 — 3. 1821 — 33. S.)

a) S. Pütter's Litteratur des deutschen Staatsrechts. Th. 1. §. 39 und 74.

b) S. davon das Verzeichniß in Pütter's Handbuch der deutschen Reichshistorie. §. 11.

§. 7. Zeiträumen der allgemeinen deutschen Geschichte hat schon das sechszehnte und siebzehnte Jahrhundert treffliche Geschichtschreiber aufzuweisen ^{c)}). Am Ende des siebzehnten Jahrhunderts wurde die deutsche Reichsgeschichte in die Reihe academischer Vorlesungen aufgenommen ^{d)}), und seit dem Anfange des achtzehnten von Ludewig und Gundling ^{e)}) zuerst pragmatischer bearbeitet. Beide behandelten die deutsche Geschichte als historische Einleitung zum deutschen Staatsrecht, und diesen Gesichtspunkt haben auch die meisten ihrer Nachfolger beibehalten. Nach ihnen wurden von Spener, Hahn und Mascoy ^{f)}) größere Werke versucht, aber nicht vollendet, und von Pfeffinger, Struv und Häberlin ^{g)}) treffliche Collectaneen gesammelt. Pütter

c) Sleidanus, Rhevenhüller, Puffendorf.

d) Von C. Sagittarius.

e) J. P. von Ludewig's Entwurf der Reichshistorie. Halle 1706. 8. Nic. Hier. Gundling's Abriss einer rechten Reichshistorie. Halle 1708.

f) Jac. Car. Spener historia Germaniae universalis et pragmatica. 1716 — 18. 8. Sim. Fr. Hahn's vollständige Einleitung zu der deutschen Kaiser- und Reichshistorie. 4 Thele. Halle 1721 — 24. 4. (geht bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts). J. J. Mascoy's Geschichte der Deutschen (bis zum Abgange der Merovinger) 1726 — 1737. (2te Aufl. 1750). 2 Thele. 4.

g) Pfeffinger's und Struv's Werke s. oben §. 5. S. 24. Fr. Dom. Häberlin's ältere und mittlere deutsche Reichsgeschichte 1767 u. f. 12 Bde. in 8. (ein Theil der allgemeinen Weltgeschichte) geht bis zum J. 1546. Dessen neueste deutsche

brachte mehr Zweck und Auswahl der Materialien §. 7. in die deutsche Reichsgeschichte; seine historische Entwicklung der deutschen Staatsverfassung ist besonders für die Geschichte der Reichsverfassung seit dem sechzehnten Jahrhundert brauchbar ^{h)}). Durch Schmidt wurde der Gesichtspunkt, welchen die bisherigen Bearbeiter der deutschen Geschichte vor Augen gehabt hatten, erweitert ⁱ⁾, und von Heinrich das erste größere aus ächten Quellen geschöpfte Werk vollendet ^{k)}). Die neuesten Bearbeitungen von Menzel und Luden reichen noch nicht bis auf unsere Zeit ^{l)}).

Reichsgeschichte 1774 u. f. 20 Bde. bis 1597. Fortgesetzt bis zum J. 1650 von Ren. Carl v. Senkenberg in 8 Bänden. Bd. 28. 1804. Eine Art von Realrepertorium über Hübner Berlin, ist: Repertorium der Geschichte und Staatsverfassung von Deutschland nach Anleitung der Hübner'schen ausführlichen Reichshistorie von Schmidt gen. Pfisfeldk. 1789 u. f. 5 Bde. 8.

h) J. St. Pütter's Grundriß der Staatsveränderungen des deutschen Reichs 1763 u. öfter; zuletzt 1795. Vollständiges Handbuch der deutschen Reichshistorie 1762. ed. 2. 1772. 8. Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. Göttingen 1786. und öfter, aber unverändert, 3 Bde. 8.

i) Mich. Jgn. Schmidt's Geschichte der Deutschen. Th. 1 — 5. (bis 1544) 1778 — 83. Neuere Geschichte der Deutschen. Th. 1 — 6. 1785 — 93. (von 1544 — 1657); fortgesetzt von J. Milbiller bis zum J. 1806. Th. 7 — 17. 1797 — 1808. 8. von Dresch bis 1814. Th. 18 — 20. 1824. 25.

k) Chr. Gottl. Heinrich's deutsche Reichsgeschichte. 9 Theile. 8. Leipzig 1787 — 1805.

l) E. H. Menzel die Geschichte der Deutschen. Bresl. 1805 — 21.

§. 8.

§. 8.

Weit weniger ist dagegen für die deutsche Staatengeschichte geschehen, welche bei den jetzigen politischen Verhältnissen von Deutschland noch mehr an Wichtigkeit gewonnen hat. Die wichtigsten Urkunden, von der Zeit an, mit welcher die deutsche Staatengeschichte eigentlich erst beginnt, sind in den meisten Ländern zwar jedem ziemlich zugänglich ^{a)}; aber da eine Territorialgeschichte erst

8 Tble. 4. bis zur Reformation. Dessen neuere Geschichte der Deutschen ebend. 1816 — 29. 3 Tble. (bis zum Tode Karls V.) S. Linden Geschichte des teutschen Volks. Gotha 1825. u. f. bis 1834. 8 Tble. 8.

Zu den vorzüglicheren kürzeren Bearbeitungen der deutschen Reichsgeschichte gehören außer den Pütterischen Werken, (Note h): Chr. Gottl. Heinrich's Handbuch der deutschen Reichsgeschichte. 1800. 8. Conr. Mannert's Compendium der deutschen Reichsgeschichte. 1803. 8. J. C. Krausen's Einleitung in die Geschichte des deutschen Reichs. 1782., umgearbeitet und fortgesetzt von T. G. Voigtel. 1806. 8. F. Wilken Handb. der deutsch. Historie. Th. 1. Heidelberg. 1810. 8. R. S. L. Pölig das deutsche Volk und Reich. Leipz. 1816. 8. Deutsche Geschichte von T. G. Voigtel. Halle 1818. 8. J. C. Pfister Gesch. der Deutschen. Hamb. 1829 — 33. 4 Tble. 8.

- a) Ein ziemlich vollständiges Verzeichniß der Geschichtschreiber der deutschen Particulargeschichte, welche Quellen mit eingerückt oder doch verarbeitet haben, s. in Krausen's Einleitung zur deutschen Reichsgeschichte. S. 17 u. f. S. auch Pütter's Handbuch der deutschen Reichshistorie §. 11. und vorzüglich die leider nicht vollendete Litteratur der deutschen Staatengeschichte von Dr. Carl Gottl. Weber Th. 1. 1800. 8. (enthält die allgemeine Litteratur der deutschen Staatengeschichte und insbesondere Oesterreich, Böhmen und den bayerischen Kreis).

dadurch practischen Werth und höheres Interesse s. s. erhalten kann, daß sie in das Einzelne der Verhältnisse eindringt, und dieses nur durch Benutzung der Archive möglich wird, so kann die Specialgeschichte erst dann die Forderungen befriedigen, die an sie gemacht werden mögen, wenn ihre Bearbeitung durch die Regierungen mehr als bisher unterstützt wird b).

b) Unter den Bearbeitungen der Geschichte einzelner deutscher Staaten verdienen ausgezeichnet zu werden: J. Möser's Denabrückische Geschichte. 2te Aufl. 1780. 2 Thle. 8. (enthält insbesondere treffliche Bemerkungen über die Entschung der deutschen Territorien). Ludewig Tim. Spittler's Geschichte Württembergs 1783. 8. Dessen Geschichte des Fürstenthums Calenberg. (Hannover) 1786. 8. Chr. Gottl. Heinrich's Sächsische Geschichte. Th. 1. 1780. Th. 2. 1782. 2te Ausg. fortges. von Pölig. 1810. 8. W. E. Christiani Gesch. von Schleswig u. Holstein. Kiel 1775 — 1802. 8 Thle. 8. (die 2 letzten von Hegewisch). F. A. Rudloff pragmat. Handb. der Mecklenb. Geschichte. 1780 — 94. 3 Thle. 8. Chr. Felix Weiße Geschichte der Churfürstlich. Staaten. 1802 u. f. 7 Thle. 8. Helfr. Bernh. Wenck's Hessische Landesgeschichte. Th. 1. 1783. Th. 2. Abtheil. 1. 1789. Abtheil. 2. 1797. Th. 3. und Urkundenb. 1803. 4. Joh. Fr. Reitemeier's Geschichte der preussischen Staaten. Th. 1. 1801. Th. 2. 1805. 8. K. H. Lang neuere Geschichte des Fürstenthums Baireuth. 1798 — 1811. 3 Bde. 8. v. Halem Geschichte des Herzogthums Oldenburg. 1794 — 97. 3 Bde. 8. J. Arnoldi Geschichte der Dranien-Nassauischen Länder. 1797 — 1801. 3 Bde. 8. I. D. Wiarda ostfriesische Geschichte. 1791 u. f. 10 Bde. 8. J. C. Pfisters Geschichte von Schwaben. 1803 — 17. 4 Thle. 8. J. J. Sell Gesch. des Herzogth. Pommern. Berl. 1819. 20. 3 Thle. 8. L. W. v. Lancizolle Gesch. der Bildung des Preuß. Staats. Th. 1. Berl. 1828. 8. J. Voigt Gesch. Preussens. Th. 1 — 4. Königsb. 1828 — 30. 8. J. H. E. Barmhagen Grund-

§. 9.

§. 9.

Einzelne Theile der deutschen Geschichte, nach besonders ausgehobenen Gegenständen, sind schon verschiedentlich bearbeitet worden: noch immer aber fehlt es an einer guten Geschichte des deutschen Lehnwesens, einem Gegenstande, der seiner Wichtigkeit wegen gerade vor allen andern eine Bearbeitung verdiente, ganz ^{a)}; mehr ist schon für die deutsche Kirchengeschichte ^{b)}, die Geschichte der ver-

Iage zur Waldeckischen Landes- und Regentengeschichte. Gött. 1825. 8. K. Ch. Fr. v. Lütkeow Verf. einer pragm. Gesch. von Mecklenburg. Th. 1. 2. Berl. 1827 — 30. 8. Ch. Rommel Gesch. von Hessen. Marb. u. Cassel 1820 u. f. 8 Theile. 8. C. W. Böttiger Gesch. des Königr. Sachsen. Th. 1. Hamb. 1830. 8. G. A. Stenzel Gesch. des Preuss. Staats. Th. 1. Hamb. 1830. 8. J. A. v. Schultes Coburgische Landesgesch. des Mittelalters. Cob. 1814. 4. Dess. Sachsen Cob. Saalf. Landesgesch. seit 1425. ebend. Abtheil. 1 — 3. 1818 — 21. 4. A. Mannert die Geschichte Baierns. Lpz. 1826. 2 Theile. 8.

a) Das meiste was wir hierüber haben sind nur kurze Abhandlungen: D. Wyß Betrachtungen über den Ursprung die Einrichtung und den Verfall des Lehnsystems, in Zeperniks Miscellaneen des deutschen Lehnrechts. Th. 1. Krause Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. Bd. 2. Cap. 5. Versuch einer pragmatischen Geschichte der Lehen u. von D. H. B. 1785. 8. (bis zur Erlöschung des Carolingischen Mannestammes). Viele treffliche Data zu einer Geschichte des gesammten deutschen Lehnwesens finden sich in Chr. Gottl. Bieneri commentarii de origine atque progressu legum juniumque Germanicorum. Parte 2. Voll. 2. 1795. 8.

b) F. Calles annales ecclesiastici Germaniae. Vienn. Tom.

verschiedenen Gewerbe und Stände c) und des §. 9. deutschen Finanzwesens d) geschehen.

- I — VI. P. 1. 1759 — 62. f. G. J. Planck's Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung 1803 — 1809. 5 The. 8., nimmt auf Deutschland besondere Rücksicht; u. Dessen Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs. 1781 — 1800. 6 Bde. 8. Auch über die Kirchengeschichte einzelner Länder besitzen wir noch zu wenige Werke wie: J. R. F. Schlegel Kirchen- und Reformationsgeschichte von Nord-Deutschland u. Hannover. Hamm. 1828 — 32. 3 The. 8.
- e) Vortreffliche Aufsätze über einzelne hieher gehörige Gegenstände, in J. Mösler's patriotischen Phantasien. 1774. (1804) 4 The. 8. Fr. Chr. Jon. Fischer's Geschichte des deutschen Handels 1785 u. f. 4 The. 8. (2te Aufl. Th. 1. 2. 1794.). G. Sartorius Geschichte des Hansatischen Bundes 1802 — 3. 3 The. 8. Dessen urkundl. Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse, Herausgeg. von J. M. Lappenberg. Hamb. 1830. 2 Bde. 4. Carl Gottl. Anton Geschichte der deutschen Landwirtschaft (bis zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts) 1799 — 1802. 3 The. in 8., enthält auch sehr viel Gutes über die Geschichte des deutschen Bauernstandes. L. L. Schreidt's diplomatische Nachrichten vom hohen und niedern Adel 1754. Mantissa documentorum 1755. 4. Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der von Schlieffen 1780 u. vermehrt 1784. 4. in der Einleitung. R. D. Hüllmann's Geschichte des Ursprungs der Stände. 1806 — 1809. 3 The. 8. 2te Ausg. Berlin 1830. 8. Ders. Städtewesen des Mittelalters. Bonn 1826 — 29. 4 The. 8. C. Jäger Schwäbisches Städtewesen des M. A. Bd. 1. Stuttg. u. Ulm 1831. 8.

- d) Karl Heinrich Lang's historische Entwicklung der deutschen Steuerfassung 1793. R. D. Hüllmann deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. 1805. 8. Vortreffliche Beiträge zur Geschichte der meisten im §. genannten einzelnen Gegenstände enthält: J. F. Bodmann Rheingauische Alterthümer. Mainz 1819. 2 The. 4.

§. 10. §. 10.

Die deutsche Rechtsgeschichte ist sowohl in ihren einzelnen Theilen, als im Ganzen bearbeitet worden. Am frühesten die des Staatsrechts ^{a)}, da die Rücksicht auf dieses bei der Reichsgeschichte (§. 7.) schon seit dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts die vorherrschende wurde, und das Studium des Reichsstaatsrechts der Natur des Stoffs zufolge auf historische Untersuchungen führte, die in Commentarien über Quellen desselben ^{b)} und in Abhandlungen über ausgewählte Gegenstände ^{c)} oder auch über das öffentliche Recht in bestimmten Zeitabschnitten ^{d)} niedergelegt wurden. Auf die Ent-

a) Die Werke von Struv, Häberlin, Pütter sind in dieser Beziehung besonders auszuzeichnen. Auch die Bearbeitungen des Staatsrechts selbst, sind oft mehr Darstellung der älteren Verhältnisse als des geltenden Rechts. So Pfessinger (oben §. 5.), B. G. Struv corp. jur. publici ed. 3. 1730. 4. J. J. Spener deutsches Staatsr. Th. 1 — 7. 1723 — 33.

b) J. P. v. Ludewig Erläuterung der goldenen Bulle. 1719. 4. J. D. v. Dienschlager Erläuter. der g. B. 1766. 4.

c) J. P. Datt de pace imperii publica. 1698 u. öft. fol. J. St. Pütter specimen juris publici et gentium medii aevi. 1784. 8. Für Italien: L. A. Muratori antiquitates Italiae m. a. Tom. 1 — 6. 1741 seq. fol. Die vermischten Abhandlungen von Cenring, Ludewig, Gundling, Estor, Grupen, Senkenberg, Struben, Buder, Reinhardt, Steck u. a. S. Pütter Litteratur des Staatsr. Th. 2. S. 230 u. f.

d) Sim. Fr. Hahn deutsches Staatsr. unter Conrad III. und Friedr. I. 1740. 8. D. G. Struben d. Staatsr. unter Rudolph I. in dess. Nebenstunden Th. 4. H. W. v. Gündelrode Staatsverf. d. d. Reichs unter Otto I. 1775. 8.

wicklungsgeschichte der Territorialverfassung war die §. 10. Aufmerksamkeit vor der neuesten Zeit weniger gerichtet. Für die Geschichte der Quellen des canonischen Rechts im Allgemeinen, ist mehr durch Ausländer als durch Deutsche geschehen e); von den besondern Quellen des deutschen Kirchenrechts ist wenigstens für die katholische Kirche das wichtigste gesammelt f). Für die innere Geschichte des canonischen Rechts fehlt zwar ein besonderes das Ganze umfassendes Werk, viele Bearbeitungen des Kirchenrechts geben aber wenigstens Uebersichten der allmähigen Entwicklung einzelner Institute. Die Geschichte der Quellen des deutschen Privatrechts g)

e) Die Verweisung auf die in den früheren Ausgaben angeführten Werke über die Geschichte der Quellen des canonischen Rechts, kann jetzt die Bezugnahme auf meine Grundsätze des Kirchenrechts B. 1. S. 86 u. f. und S. 321 u. f. vertreten.

f) *Concilia Germaniae cura J. Harzheim et alior. 1759 — 90. 11 Tomi fol.* Ueber die Quellen des evangelischen Kirchenrechts s. meine Grunds. d. Kirchenr. B. 1. S. 412 u. f.

g) Vergl. F. C. J. Fischer *Litteratur des germanischen Rechts. 1782. 8.* Die *Wahnbach: H. Conring de origine juris Germanici. ed. 5. 1720. 4.,* auch in dessen *opp. Tom. 6.* Am wichtigsten sind von den folgenden Bearbeitungen: *H. C. de Senkenberg visiones diversae de collectionibus legum Germanicarum. 1765. 8.* *J. G. Heineccius antiquitates Germanicae. Tom. 1. 1772. Tom. 2. P. 1 u. 2. 1773. 8.* (die letzten Theile sind innere Rechtsgeschichte, die aber nur das Personenrecht umfaßt). *F. C. J. Fischer Entwurf einer Gesch. des deutsch. Rechts. 1781. 8.* *C. G. Biener de origine et progressu legum juriarumque Germanicorum. Tom. 1. 1787. Tom. 2. Vol. 1. 1790. Vol. 2. 1795. 8.* *C. G. Kössig Geschichte des deutschen Privatr. 1801. 8.*

§. 10. und des Lehenrechts ^{h)} ist früher bearbeitet worden, als die innere Geschichte, jedoch bis gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts meistens als Theil der äußeren Geschichte des in Deutschland geltenden Rechts überhaupt, wo sie mithin nur als ein Anhang der Geschichte des römischen Rechts bis auf Justinian erschien ⁱ⁾. Auch die Geschichte des Criminalrechts fand hier ihre Stelle, ist aber in neuerer Zeit auch besonders dargestellt worden ^{k)}. Alle Theile der germanischen Rechtsgeschichte, ha-

Schätzbare Beiträge zur äußeren und inneren Geschichte enthalten die Werke von C. U. Gruper (observationes rerum et antiquitatum germanicarum. 1763. 4. Dessen deutsche Alterthümer zur Erläuterung des sächsischen und schwäb. Land- und Lehnrechts. 1746. 4.) und von J. E. S. Dreyer (de usu juris Anglo - Saxonici in explicando jure Cimbrico et Saxonico. 1747. 4. Sammlung vermischter Abhandlungen zur Erläuterung der deutsch. Rechte. 1754 — 63. 3 The. 8. Zur Erläuterung der deutsch. Rechte angewandte Nebenstunden. 1768. 4. Beiträge zur Litteratur u. Geschichte d. d. R. 1783. 4. Miscellaneen oder kleine Schriften über einige Gegenstände des d. R. 1784).

h) Ueber die Geschichte des longobardischen Lehenrechts s. die Litteratur unten B. 2. §. 278. Note a. Für die äußere und innere Geschichte des deutschen Lehenrechts ist besonders Wiener in dem Note g angeführten Werke auszuzeichnen. Vergl. unten B. 2. §. 279 — 281.

i) B. G. Struv historia juris. 1718. 4. J. A. Kopp hist. jur. 1741. 1750. 8. J. G. Heineccius h. i. cum observat. Ritteri et Silberradii 1751. 1765. 8. J. S. C. v. Selchow Gesch. der in Deutschland geltenden Rechte. 1767. 8. 4te Ausg. 1789. R. F. Walch Gesch. der in Deutschl. gelt. R. 1780. 8.

k) F. Henke Gesch. des deutsch. peinl. Rechts. 1809. 2 Bde. 8.

ben durch Grimms Untersuchungen, in der neuesten Zeit eine ganz neue Grundlage erhalten 1); die Geschichte des römischen Rechts in den durch deutsche Völker gegründeten Staaten, ist durch Savigny in der That erst bekannt geworden m). Als der erste Versuch einer deutschen äußeren und inneren Rechtsgeschichte, kann Reitemeier's Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland n) betrachtet werden, welche aber auch noch die römische Rechtsgeschichte mit umfaßte. Von dieser getrennt, vollständig und mit der Staatsgeschichte verbunden, ist sie seitdem von mir und kürzer auch von Andern, jedoch meistens mehr nur in Beziehung auf das öffentliche Recht und die mit diesem in Verbindung stehenden Verhältnisse bearbeitet worden o).

1) Deutsche Rechtsalterthümer von Jacob Grimm. Göttingen 1828. S.

m) F. C. v. Savigny Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter. Heidelb. 1815 — 31. 6 Bde. S. 2te Ausgabe von B. 1. 2. 3. ebend. 1834. S.

n) 1785. S. Von demselben Schriftsteller ist die deutsche Rechtsgeschichte allein wieder bearbeitet, in: Deutschland vor und nach dem Lüneviller Frieden. B. 2. 1804. Aus diesem auch die Staatsgeschichte enthaltenden Werk, besonders gedruckt unter dem Titel: das gemeine Recht in Deutschl. vor d. Aufnahme des röm. R. 1804. S.

o) P. v. Kobbe Handb. der deutsch. Gesch. Leipz. 1824. S. F. v. Lindeloff deutsche Reichsgesch. Gieß. 1827. S. 2. Frh. v. Löw Gesch. der deutsch. Reichs- und Territorialverfassung. Heidelb. 1832. S. Auf alle Theile des Rechts geht: G. Philips deutsche Geschichte. B. 1. Berl. 1832. S.

§. 10.

Erste Periode.

Älteste Geschichte der Germanischen Völker bis
zur festen Gründung des fränkischen Staates.

Von 114 vor Christus bis 561 nach Christus.

Q u e l l e n.

- I. **Caesaris** (191 — 44. a. C.) *Commentarii de bello Gallico.*
- C. **Corn. Taciti** (st. um das Jahr 60 — 98 nach Christi.).
Libri annalium et historiarum, vorzüglich aber *de moribus Germanorum.*
- Cl. **Ptolemaei** (125 — 161 n. C.) *Geographiae libri 8.*
(Lib. 2.).
- Dionis Cassii Cocceiani** (155 — 229 n. C.) *historia Romana.*
- Ammiani Marcellini** (vor 390 n. C.) *historiarum libri 31.*
(besonders Lib. 31.) von 353 n. C. an.
- Zosimi** (um 425.) *historiarum libri 6.*
- Anonymus Valesii** (zu Ende des fünften Jahrh. hinter den
Ausgaben des Ammianus Marcellinus).

M. Aurel. Cassiodori (470 — 563.) *Variarum* II. libri 12. §. 10.

Jordanes oder Jornandes auch Jordanus (vor 552.) *de Gothorum origine et rebus gestis*. bei Muratorius (scr. rer. Ital.) Tom. 1.

Paulus Warnefridus Diaconus († 799.) *de gestis Longobardorum*. (bei Muratorius Tom. 1.).

Gregorii Turonensis (544 — 595.) *historiae Francorum libri 10*. (bei Du Chesne Tom. 1. bei Bouquet Tom. 2.).

H ü l f s m i t t e l.

C. U. Gruben *Origines Germaniae* oder das älteste Deutschland unter den Römern, Franken und Sachsen. 1764. 3 Voll. 4.

Conrat Maunert's *Geographie der Griechen und Römer*. Th. 3.

J. Möser's *Denabrückische Geschichte* im ersten Abschnitt.

J. C. Maier's *Germaniens Urverfassung*. 1798. 8.

J. C. Adelung's *älteste Geschichte der Deutschen*. Leipz. 1806. 8.

E. K. Barth *Deutschlands Urgeschichte*. 1818 — 20. 2 The. 8.

H. v. Wersebe *über die Völker und Völkerbündnisse der alten Deutschen*. Hannov. 1826. 4.

L. v. Ledebur *das Land u. Volk der Bructerer*. Berlin 1827. 8.

I. Die Hauptstämme der germanischen Völker und ihre Wohnsitze.

§. 11.

Die erste sichere Thatsache in der Geschichte deutscher Völker, ist der Krieg der Cimbern und Teutonen gegen die Römer, vom Jahr 113 bis 101 vor Christus. Er war eine Unternehmung wandernder Abentheurer ^{a)}, zuerst gegen Noricum und Gallien, späterhin, von beiden Ländern aus, gegen Italien, in welcher sie nach einer Reihe von Siegen zuletzt in zwei großen Schlachten unterlagen ^{b)}. Von dem Völkerstamm dem sie angehörten ^{c)}, erhielt erst Julius Cäsar funfzig Jahre

a) Ueber die Bedeutung solcher Unternehmungen s. unten §. 17.

b) Ueber den Ausgang des Kriegs: Florus epit. hist. Rom. III, 3. Die Stellen der Alten über den Krieg gesammelt bei: Jo. Mueller de bello Cimbriico, Turici 1772. 8., in dessen Werken B. 12. Die letzten Schlachten: bei Aquae Sextiae (Niz in der Provence) 102 v. C.; in der Naudischen Ebene zwischen der Etsch und dem Po 101 v. C.

c) Die Cimbern und Teutonen wurden späterhin von den Römern immer als germanische Völker betrachtet, und von den gallischen Völkern die an ihrer Unternehmung Theil gehabt hatten (Mannert Geogr. III. 26 u. f. 2te Ausg.) unterschieden. Den Schriftstellern der Alten die aus früheren Nachrichten schöpften, sind sie noch Gallier.

I. Hauptstämme und Wohnsitze. 41

später durch die Eroberung von Gallien (58 — 51 §. 11. v. C.) genauere Kunde, und berichtete, daß er durch Sprache, Einrichtungen und Gesetze von den Galliern verschieden sey ^{d)}. Mit seinen Nachrichten beginnt auch der Sprachgebrauch der Römer, alle Völker, bei welchen sie jene Kennzeichen gleicher Nationalität fanden, unter dem Namen der germanischen zu begreifen ^{e)}. Etwa hundert und funfzig Jahre später beschrieb Tacitus, aus älteren und neueren Quellen, Germanien und Sitten und Einrichtungen seiner Bewohner. Vornehmlich was er überliefert ist der Anfang der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte.

§. 12 a.

§. 12 a.

Cäsar fand den germanischen Volksstamm auf beiden Ufern des Rheins; einen Theil dieser Wohnsitze hatte er jedoch nach dem Bericht der Gallier erst durch Vertreibung celtischer Völker, wahrscheinlich nicht viel über ein Jahrhundert vor Cäsar (§. 12 c), eingenommen. Die Stellung der einzelnen germanischen Völker zwischen Rhein und Donau, bezeichnen die römischen Nachrichten häufig nach dem Zug des großen Waldgebürgs, das, zwi-

d) De B. G. VI. 11 — 29.

e) Ueber das Kennzeichen: Tacitus Germ. 43. E quibus Mar- signi et Burii sermone cultuque Suevos referunt; Gothi- nos Gallica, Osos Pannonica lingua coarguit, non esse Germanos.

§. 12a. schen jenen Flüssen, bei den Quellen der Donau beginnend, ganz Germanien durchzieht und unter dem gemeinschaftlichen Namen des hercynischen Waldes begriffen wird a); die Geographen wußten jedoch auch einzelne Theile desselben zu benennen. Der südlichste Theil desselben ist den Römern der Schwarzwald (montes Rauracorum, Abnoba, Martiana Silva), also die Gebürge längs des rechten Rheinufers von dem Winkel des Rheins bei Basel, bis in die Gegend von Pforzheim b). Von dieser Basis aus, zieht sich ihnen, von deren südlichem und nördlichem Ende beginnend, der hercynische Wald in das innere Germanien. Wenn man vom südlichen Ende des Schwarzwalds ausgeht, erstreckt er sich zuerst längs des linken Ufers der Donau hinunter; in diesem Theil desselben hat man sich also die schwäbische Alp und weiter hinab die der Donau am nächsten liegenden Gebürgszüge zu denken. Dann wendet er sich gegen Nordosten; das Fichtelgebürge, die Böhmisches und Schlesi-sches Gebürge, die Karpathen, sind hier die Theile, in welchen er sich fortsetzt c). Diese Richtung des

a) Nach dem germanischen Sprachgebrauch, welchem Hart jedes Waldgebürge ist; noch kenntlich in den Bezeichnungen: die Hart (im Elsaß und Rheinbaiern), der Speßhart, Harz, Urdennerwald, Urdei (im Herzogthum Westphalen). Vergl. v. Ledebur a. a. D. S. 4 u. f.

b) Vergl. F. Kreuzer zur Geschichte altrömischer Cultur am Oberrhein und Neckar. Leipz. u. Darmst. 1833. S. 62 u. f.

c) Benennungen dieser Theile: Sudeta, der nördliche Theil des

I. Hauptstämme und Wohnsitze. 43

hercynischen Waldes, kannte Cäsar aus den Nachrichten der Sueven, die er an der Eroberung Galliens verhindert hatte d). Aber auch die Gebürge, welche von dem nördlichen Ende des Schwarzwalds aus, sich in das westliche und nördliche Deutschland erstrecken, sind den Römern Theile des hercynischen Waldes. Durch den Odenwald, Spesshart und das Rhöngebürge, stehen auch die vom Schwarzwald gegen den unteren Neckar auslaufenden Höhenzüge, mit dem Thüringerwald in Verbindung; an den letzteren aber schließen sich, nordwärts der Harz, und westwärts die hessischen e) und die Wesergebürge. Den westlichsten Theil des hercynischen

Böhmerwaldes und Fichtelgebürges; Gabreta der südliche Theil des Böhmerwaldes; montes Vandalici, das Riesengebürge; Asciburgius m. die jetzt sogenannten Sudeten zwischen Schlessien und Mähren; Carpathus, Luna, montes Sarmatici, Theile der jetzt unter den Karpathen begriffenen Gebürge. Indessen ist die Deutung dieser einzelnen Bezeichnungen keineswegs sicher.

d) Er beschreibt sie de b. G. VI, 25, ohne die westlichen Waldgebürge welche die Römer späterhin immer mit zum hercynischen Walde rechneten, als Theile desselben zu erwähnen, obwohl er eben diesen in dem Feldzug in dessen Beschreibung er jene Nachricht einrückt, gegenüberstand. „Oritur ab Helvetiorum et Nemetum, et Rauracorum finibus, rectaque fluminis Danubii regione pertinet ad fines Dacorum et Anartium; hinc se fleetit sinistrorsus, diversis ab flumine regionibus, multarumque gentium fines propter magnitudinem attingit“.

e) Diese beschreibt Tacitus indem er nach ihnen die Wohnsitze der Chatten bezeichnet. Germ. 30. Die silva Bacenis welche die Eberucker und Sueven (Chatten) nach Cäsar (de b. G. VI, 10) scheidet, ist wahrscheinlich in den Gebürgen an der Eber zu suchen. S. v. Ledebur a. a. D. S. 122 u. f.

§. 12a. Waldes bilden der Osning (Teutoburger Wald), vom Ursprung der Diemel an den Quellen der Lippe und Ems vorüber, längs der oberen Ems hin, und die Gebürge an der Ruhr (Haarstrang und Arden) im jetzigen Herzogthum Westphalen).

Nach Cäsar und Tacitus hatten sowohl auf dem linken g) als auf dem rechten Ufer des Rheins, die germanischen Völker in älterer Zeit nur die Gegenden abwärts vom Einfluß des Mains in jenen inne gehabt. Südwärts vom Main, zunächst dem Rhein, hatten damals die Helvetier, weiter östlich die Bojer, beide celtischen Stamms, gewohnt h).

§. 12b.

§. 12b.

Die einheimischen Sagen leiteten alle germanischen Völker von einem Stammvater ab, zähl-

f) Ueber diese Gebürge s. v. Ledebur a. a. D. S. 3 u. f. S. 112. Note 416.

g) Aus Cäsars Nachrichten über die Bevölkerung Galliens läßt sich vermuthen, daß selbst im Belgischen Gallien germanische Einwanderungen zu verschiedenen Zeiten statt gefunden hatten. S. de b. G. I, 1 vergl. mit II, 4. Mit der größten Wahrscheinlichkeit aber, kann man wenigstens annehmen, daß die Provinz Germania prima erst zur Zeit der cimbrischen Unternehmungen germanische Bevölkerung erhalten hatte. S. §. 12c. Note u.

h) Caesar de b. G. I, 24. Tacitus G. 28. „Igitur, inter Hercyniam silvam Rhenumque et Moenum amnes, Helvetii, ulteriora Boji, Gallica utraque gens, tenere. Manet adhuc Bojemi nomen, significatque loci veterem memoriam, quamvis mutatis cultoribus.“

I. Hauptstämme und Wohnsitze. 45

ten aber, oder benannten wenigstens, die Hauptstämme (genera) derselben verschieden a). Ob ihre Sprache einen Ausdruck für die Gesamtheit der Völker dieses Ursprungs hatte, ist zweifelhaft b). Der Name Germanier war bei den Galliern entstanden c), und ist in allen neueren Sprachen

a) Tacitus Germ. 2. „Celebrant carminibus antiquis, — Tuisconem, Deum terra editum, et filium Mannum, originem gentis conditoresque. Manno tres filios assignant, e quorum nominibus proximi Oceano Ingaevones, medii Hermiones, ceteri Istaevones vocentur. Quidam, ut in licentia vetustatis, plures Deo ortos pluresque gentis appellationes, Marsos, Gambrivios, Suevos, Vandalos affirmant: eaque vera et antiqua nomina.” Plinius hist. nat. IV. 4. „Germanorum genera quinque: Vindili, quorum pars Burgundiones, Varini, Carini, Guttones; alterum genus Ingaevones, quorum pars Cimbrī, Teutoni ac Chaucorum gentes; proximi autem Rheno Istaevones, quorum pars Cimbrī (in Aufgaben: Sicambri); Hermiones, quorum Suevi, Hermunduri, Chatti, Cherusci; quinta pars Peucini, Bastarnae, contermini Dacis.”

b) Auch bei anderen Völkern sind allgemeine Benennungen, die alle Stämme umfassen, öfter erst spät entstanden, und nicht selten von einem einzelnen hergenommen.

c) Tacitus Germ. 2. „Ceterum Germaniae vocabulum recens et nuper additum: quoniam, qui primi Rhenum transgressi Gallos expulerint, ac nunc Tungri, tunc Germani vocati sint. Ita nationis nomen, non gentis evaluisse paulatim, ut omnes primum a victore ob metum, mox a se ipsis invento nomine Germani vocarentur.” Der Sinn dieser vielbesprochenen Stelle, scheint kaum einem Zweifel unterworfen. Die Tungern, ehe sie durch ihre Eroberung feste Sitze und von diesen jenen lokalen Namen (vergl. §. 12e.) erhielten, waren unter dem Namen Germanier bekannt und dieser bei den Galliern für alle Völker ihres Stammes in Gebrauch gekommen;

§. 121. ursprünglich nur der gelehrten Büchersprache eigen; er ist sogar nur selten aus dieser in den gemeinen Sprachgebrauch übergegangen. Wenn ihn, nach Tacitus, auch die Germanier selbst sich beileigten, weil sie ihn bei den Galliern und Römern vorgefunden hatten, ist er mithin wenigstens niemals ein lebendiger Theil der gemeinen Volkssprache geworden. Im fränkischen Reich hieß im neunten Jahrhundert ^{d)} die Sprache aller germanischen Völker die deutsche (*sermo theodiscus* ^{e)}); die Ableitung des Ausdrucks ist jedoch ungewiß ^{f)} und wenn er auch, wie es wahrscheinlich, durch Volkssprache zu erklären ist ^{g)}, bleibt wenigstens unentschieden,

die oberrheinischen Völker bedienten sich späterhin des Namens den sie vorfanden, da er von einem siegenden Volk hergenommen und dessen gefürchteten Stammgenossen von den Galliern beigelegt worden war. Es ergibt sich hieraus daß der Name eine Eigenschaft und zwar eine rühmliche bezeichnete, wenn auch die Etymologie immerhin sehr ungewiß seyn mag.

d) Gesammelte Stellen: Mühs Erläuterung der zehen ersten Kapitel — des Tacitus über Deutschland (Berlin 1821. S.) S. 103 — 107. Neue Symbolik und Mythologie der alten Völker. S. 6.

e) Auctor praefat. in librum lingua Saxonica scriptum bei Du Chesne Tom. 2. pag. 326. (Mühs S. 105.) „Ut cunctus populus Theudisce loquens lingua ejusdem divinae lectionis nihilominus notionem acciperet. Praeceptum namque cuidam de gente Saxonum, qui apud suos non ignobilis vates habebatur, ut vetus ac novum testamentum in *Germanicam* linguam poetice transferre studeat.“

f) S. Grimm deutsche Grammatik 2te Ausg. B. 1. S. 108.

g) Von thiuda, (thiut, thiod, thioda, theod, nach Verschieden-

ob er die gemeine Volkssprache im Gegensatz der §. 12b. gelehrten, oder die Sprache bezeichnen soll, an welcher sich alle, welche sie redeten, als ein Volk gleicher Abstammung erkannten ^{h)}. In Deutschland selbst findet man seit dem zehnten Jahrhundert den Ausdruck „Deutsche“ für die Gesamtheit der Völker, welche zum ostfränkischen Reich gehörten und jene Sprache redeten, im Gegensatz sowohl der „Welschen“ d. i. der Westfranken und Longobarden ⁱ⁾, als der Wenden ^{k)}, aber nicht in

heit der Dialecte,) das Volk. Vergl. Grimm a. a. D. B. 3. S. 472.

h) Das erstere nimmt Mühs a. a. D. an; der letztere Begriff könnte wenigstens zum Grunde liegen; nur konnte freilich nicht von einem deutschen Volk die Rede seyn.

i) Schon eine Anmerkung aus dem neunten Jahrhundert bei Pertz monum. Tom. 2. S. 102. Note 47. hat: „ecce jaetantiam Romanis consuetam in Teutones et Gallos.“ Galli sind hier die Westfranken. Die allmälige Vermischung der Völker und die Veränderung der Sprache hat diesen Sprachgebrauch hervorgebracht. In der Walbergischen Glossa sind blos die Römer Welsche. Cod. Guelph. Tit. 40. §. 5. „Si — Romanus homo — occisus fuerit. Malb. Wala leodi.“ Otto Frisingens. Chron. Lib. 6. Cap. 17. „Otto, qui imperium a Longobardis usurpatum, deduxit ad Teutonicos orientales, forsán dictus est primus Rex Teutonicorum; non quod primus apud Teutonicos regnaverit, sed quod — imperium ad Teutonicos Francos revocaverit.“ Daher der Ausdruck: das Römische Reich deutscher Nation.

k) Schwäb. Landr. Art. 31. „Doch ist zu wissen, daß der König von Schem kein Kur hat wann er nit ein teutscher Mann ist —.“

§. 12b. der Canzleisprache). Zu dieser Zeit ist er in diesem Sinn in andere Sprachen übergegangen m). Der ursprüngliche Sinn des Ausdrucks hat sich auch in der Volkssprache immer erhalten n), obgleich der neuere Sprachgebrauch Deutschland, deutsches Reich und Deutsche, auch im politischen Sinn ohne Rücksicht auf die Sprache nimmt.

§. 12c.

§. 12c.

Von den drei germanischen Hauptstämmen der Jngävonen, Istävonen und Hermionen, welche die Sage unterschied, wohnten nach Plinius und Tacitus:

1. Die Jngävonen zunächst der Nordsee, vom Ausfluß des Rheins längs der Küste. Man nennt diesen Stamm am besten, nach dem Sprachgebrauch des Mittelalters, den frisischen, und darf

l) Daß Otto der Gr. sich Rex Teutonicorum genannt habe, wie Mühs a. a. D. S. 107. annimmt, ist ungegründet. Er nennt sich in den Urkunden Rex ohne Zusatz, oder Rex Francorum et Longobardorum. S. Paetter jus publ. med. aevi pag. 51. seq. Erst Maximilian I. hat den Titel König in Germanien angenommen. S. ebendas. S. 57.

m) Teutonici (Tedeschi) findet sich bei den Italiänern nicht früher. Das Dutch der Engländer hat der Sprachgebrauch auf die Niederländer beschränkt und die Ausnahme von German aus der Wüchersprache nöthig gemacht, während sich bei den Franzosen der Begriff der Alemannen erweitert hat.

n) „Deutsch-Lothringen, die deutsche Schweiz, Deutsch-Böhmen, die Wallonen“ u. s. w.

I. Hauptstämme und Wohnsitze. 49

darf annehmen, daß er in der ältesten Zeit das §. 12c.
ganze Küstenland bis zu den jetzigen Gränzen von
Nordfriesland bewohnte a). Den Römern zwar
sind die Frisen nur ein einzelnes Volk zwischen
dem Rhein und der Ems b); von hier nennen sie
bis zur Elbe die Völker (gentes) der Rauchen
(Chauci) c). In der Carolingischen Zeit erscheint
aber die Bevölkerung von der Ems bis zur Weser,
zunächst der Küste ebenfalls unter der Benennung
der Frisen, und in dem nördlichen Theil des Mün-
sterischen und Osnabrückischen Sprengels d), war sie,
eben so wie durch den ganzen bremischen Stifts-
sprengel, auf der rechten Seite der Weser, und
jenseits der Elbe bis nach Nordfriesland, aus
Sachsen und Frisen gemischt e); der frisische

a) Vergl. Nordfriesland im Mittelalter, von H. L. J. Michelsen.
Schlesw. 1828. 8. S. 29 u. f.

b) Tacitus Germ. 34. Zu den Ingävonen gehören sie als
„proximi oceano“, wenn sie gleich Plinius, der überhaupt
nicht alle einzelne Völker, die er kennt, nach ihrem Stamm clas-
sificiren will, nicht ausdrücklich nennt.

c) Tacitus Germ. 35. Plinius h. n. IV. 14. Velleius
Paterc. II, 105. Vergl. v. Ledebur a. a. D. S. 94.
S. 103 u. f.

d) Vergl. Müllers Osnabr. Gesch. Th. 1. S. 281. v. Ledebur
a. a. D. S. 28 u. f.

e) Vita S. Willehadi (bei Pertz mon. Tom. 2. pag. 381.).
Misit in partes Saxoniae ad pagum qui dicitur Wigmo-
dia — pertransiens — dioecesis, multos convertit, ita
ut — tam Saxones quam et Fresones in circuitu com-

§. 12c. Name begreift daher unzugweifelhaft die Chaukischen Völker, da die Sachsen in diesen Gegenden nur als Einwanderer betrachtet werden können (§. 21d). Außerdem scheinen auch die Jüten dem ingävonschen Stamm beigezählt und auf jene und die überelbischen Frisen die römische Nachricht bezogen werden zu müssen, daß er sich bis in die nördliche Halbinsel Germaniens erstrecke ^f). Die Annahme hingegen, daß ingävonsche Völker unter dem Namen der Cimbern und Teutonen in diesen Gegenden gewohnt hätten, scheint blos auf einem Mißverständnis der deutschen Sagen zu beruhen ^g).

morantes, omnes se fieri promitterent christianos. Ueber die Gegenden über der Elbe sagt K. Leihar um 848 (Peritz Tom. 2. p. 677.): est enim gens in partibus nostri regni Saxonum scilicet et Fresorum commixta, in confinibus Nordinannorum et Obotritorum sita. Meiner Ansicht von ursprünglicher friischer Bevölkerung über der Elbe, sind seit der letzten Ausgabe dieser Rechtsgeschichte auch Falck und Michelsen beigetreten, und das angelsächsische Gedicht Beowulf, das die Frisen neben den Jüten auch schon kennt, läßt wohl kaum noch einen Zweifel übrig. S. Michelsen a. a. D. S. 31. Vergl. Duxen über die friische Abstammung der Dithmarschen; in den Kieler Blättern. B. 7. S. 65. Falck Handb. des schlesw. holstein. Privat. B. 1. S. 201.

f) So fern die Cimbern und Teutonen, die Plinius zu den Ingävonen rechnet, hieher gesetzt werden. Plin. hist. nat. IV, 4 eben §. 12b. Note a. Tacitus G. 37.

g) In allen germanischen Sagen ist die Rede von Auswanderungen aus dem Norden. So bei den Goten, Longobarden, in der späteren Sage der Schwyzer. Aus solchen Sagen, deren Kunde auch zu den Römern gelangte, scheint bei diesen die Meinung entstanden zu seyn, daß die Wohnsitz der Cimbern

I. Hauptstämme und Wohnsitz. 51

2. Zunächst dem Rhein wohnten die Istävo- §. 12c.
nen. Alle Völker des rechten Rheinufer vom
Main abwärts, so weit sie nicht den Jugäbonen
oder Hermionen beigezählt werden können, müssen
daher ursprünglich diesem Stamm zugetheilt wer-
den. Dasselbe scheint von den germanischen Völ-
kern des linken Rheinufer im belgischen Gal-
lien angenommen werden zu müssen ^{h)}.

3. Am meisten verbreitet erscheint der Stamm
der Hermionen oder Sueven ⁱ⁾; denn der letz-

und Teutonen in der nördlichen Halbinsel Germaniens gewesen,
welcher diese den Namen *chersonesus cimbrica* zu danken hat.
Die *parva civitas* der Cimbern bei Tac. G. 37. und die Nach-
richt von den Gesandten der Cimbern die unter Augustus nach
Rom kamen, bei Strabo VII. klingen freilich historisch ge-
nug. Dennoch sind die Gründe dafür, daß es in diesen Ge-
genden, in welche die Römer nie gekommen sind, weder Cim-
bern noch Teutonen gegeben habe, wohl überwiegend. S. Man-
nert Geogr. B. 3. S. 115.

h) Sie waren schon zur Zeit der Invasion der Cimbern und Teu-
tonen längst in Gallien sesshaft, und wehrten diese von ihren
Gränzen ab. Caesar de b. G. II, 4. *plerosque Belgas
esse ortos a Germanis; Rhenumque antiquitus transdu-
ctos, propter loci fertilitatem ibi consedisse; Gallosque qui
ea loca incolerent, expulisse: solosque esse, qui patrum
nostrorum memoria, omni Gallia vexata, Teutonos Cim-
brosque intra fines suos ingredi prohibuerint.* Suevischen
Stammes waren sie hiernach wenigstens nicht. Vergl. unten
Note u.

i) Tacitus G. 38. *Nunc de Suevis dicendum est, quorum
non una, ut Chatterorum Tencterorumve gens; majorem
enim Germaniae partem obtinent, propriis adhuc natio-
nibus nominibusque discreti, quamquam in commune Suevi
vocentur.*

§. 12 c. tere Name, wiewohl er zugleich eine engere Bedeutung hat, wird auch gleichbedeutend mit dem ersteren gebraucht k). Die Sage unterschied nehmlich auch mehrere Haupttheile des Stamms der Hermionen, welchen einzelne Völker untergeordnet werden konnten; solche waren die Sueven, im engeren Sinn des Worts, und die Vindiler l). Unter der letzteren Benennung wurden zu Plinius und Tacitus Zeit, die Völker begriffen, welche von dem nördlichen Theil der böhmischen Gebürge an, die von den Geographen deshalb die Vandalischen genannt werden^{m)}, gegen die Weichsel- und Ostsee hin

k) Die Sueven, welche Cäsar bei seinen Rheinübergängen (de b. G. IV, 17 — 19., VI, 9 — 11., 29 — 32.) sich gegenüber fand, sind ohne Zweifel die Chatten, welche Plinius wohl als Hermionen aber nicht als Sueven (im engeren Sinn) kennt. Auch bei Tacitus tritt die zweifache Bedeutung der Benennung hervor; ihm sind die Hermunduren Sueven; Plinius zählt sie zu den Hermionen im Gegensatz der Sueven. Auch die Longobarden, wenn auf ihre Sage zu bauen ist, können von Tacitus nur in der weiteren Bedeutung des Wortes Sueven genannt werden; nach jener waren sie Vindiler. Paulus Diae. de gest. Longobard. Lib. 1.

l) So classificirt Plinius, wenn er die Vindiler von den Hermionen trennt, und zugleich den letzteren die „Sueven“ und mehrere Völker unterordnet, welche Tacitus zu den Sueven im weiteren Sinn, d. i. zu den Hermionen zählt. S. Note k und oben §. 12 b. Note a. Denn auch die Vindiler müssen, wie Tacitus die nordöstlichen suevischen Völker stellt, zu den Sueven im weiteren Sinn, d. i. zu den Hermionen gehören.

m) Daß Vindiler und Vandalen ein Name ist, erhellt aus der Vergleichung von Tacitus und Plinius oben §. 12 b. Note a. Aus den Vandalischen Gebürgen entspringt nach Dio Cassius

I. Hauptstämme und Wohnsitze. 53

wohnten ⁿ⁾). Südöstlich von ihnen nennt Plinius §. 12 c. noch als einen besonderen Stamm die Penciner oder Bastarnen, den Tacitus wenigstens nach Sprache und anderen Merkmalen für germanisch erklären zu müssen glaubt ^{o)}). Ohngefähr der Lauf der Weichsel ^{p)}) bildete daher die nordöstliche Gränze des alten Germaniens, und schied dessen Völker von den Sarmaten; südlicher, an der Donau, gränzten sie mit den Dakern ^{q)}). In das östliche Germanien auf der rechten Seite der Elbe, ist aber nie ein römisches Heer gedrungen; weder in den Namen noch in den Wohnsitzen der einzelnen Völker, welche die Römer in diese Gegenden setzen, darf man daher sichere Nachrichten suchen, die sich mit den Ereignissen der späteren Zeit in historischen Zusammenhang bringen lassen.

Genauer kannten die Römer die westlichen und südlichen suevischen Völker. Die südwestlichen, am

(LV, 1) die Elbe. Daß sie Tacitus bei den Hermunduren entspringen läßt (Germ. 41.), zeigt, daß jene Gebürge in demselben Sinn die vandalischen hießen, wie der Schwarzwald das Gebürge der Nauracher, weil er an ihrer Gränze lag.

n) Die östlichen suevischen Völker bei Tacitus Germ. 43. reichen bis in diese Gegenden.

o) Obgleich er ihre germanische Abkunft nicht für entschieden hält. Germ. 46.

p) Wenigstens in den oberen Gegenden; den Geographen ist sie überhaupt Gränze.

q) Tacitus G. 1. Germania — a Sarmatis Dacisque mutuo metu aut montibus separatur.

§. 12 c. linken Ufer der Donau, waren in diese Gegenden als Eroberer gekommen; diese namentlich gehören zu den Sueven im engeren Sinn. Aus der Nachricht, daß die Gegenden zwischen der Donau und dem Main ursprünglich von celtischen Völkern bewohnt waren (§. 12 a), daß die Marcomannen, eines dieser südlichen suevischen Völker, die Bojer ^{r)} aus ihren Wohnsitzen vertrieben hatten, aus der Thatsache, daß Cäsar in den oberen Gegenden des Rheins auf dessen beiden Ufern ^{s)} suevische Völker herrschend fand, muß man schließen, daß jene Eroberer aus dem nordöstlichen Germanien an der Donau herauf bis an den Main und Rhein vorgezogen waren. Die Cimbern und Teutonen können nur aus diesen Gegenden über den Rhein und die Donau nach Gallien und Noricum gekommen sein; man muß daher annehmen, daß ihre Unternehmung gegen Gallien und späterhin gegen Italien, den Zeitpunkt bezeichnet, wo jene Eroberung der celtischen Länder des rechten Rheinufer voll-

r) Tacitus G. 62. Praecipua Marcomannorum gloria viresque; atque ipsa etiam sedes, pulsus olim Bojis, virtute parata.

s) Die Helvetier gränzten zu Cäsars Zeit am Rhein mit den Germanen; de h. G. I, 4. Die Art wie Cäsar VI, 24. eines celtischen Volks auf dem rechten Rheinufer erwähnt, das er aber den Germaniern in der Lebensweise ganz gleich schildert, läßt eher ein Mißverständniß als eine historische Nachricht vermuthen. Indessen würde auch hieraus hervorgehen, daß zwischen dem Rhein, dem Main und der Donau, höchstens Ueberbleibsel ursprünglich celtischer Bevölkerung angetroffen wurden.

det war, und daß jene Abentheurer, so weit sie §. 12 c. Germanen waren, dem suevischen Stamm angehörten. In Gallien widerstanden ihnen die Belgen (Note h); aber auf dem linken Rheinufer, vom Main aufwärts bis an die Gränzen der Helvetier findet man schon zu Cäsars Zeit germanische Völker, die mit den Marcomannen und Sueven die Eroberung des südöstlichen Galliens begonnen hatten, und auch späterhin in diesen Gegenden wohnten. Diese, die Bångionen, Nemeter, Tribocker ¹⁾ und wahrscheinlich auch die Rauracher, werden nie zu den germanischen Völkern des belgischen Galliens gerechnet ²⁾; sie scheinen daher, nach ihrer Verbindung mit den Marcomannen und Sueven einen Theil jener suevischen Eroberer gebildet zu haben, deren am weitesten vorgedrungene Heere den Römern unter dem Namen der Cimbern und Teutonen bekannt wurden ³⁾. Nimmt man an, daß sie

1) Die Völker unter Ariovist, welche Cäsar überwand waren nach I, 51 de h. G. Haruder, Marcomannen, Tribocker, Bångionen, Nemeter, Sedusier, Sueven.

2) Caesar de h. G. I, 1, beschränkt Belgien auf die unteren Gegenden des Rheins, und unter den belgischen Völkern II, 4, wird kein Volk oberhalb des Einflusses des Mains in den Rhein genannt. Die spätere Eintheilung Galliens zeigt jene ursprüngliche Gränze zwischen den belgischen und den später eingewanderten Germanen. Jene sind in Germania secunda, Belgica prima und secunda, diese in Germania prima begriffen.

3) Auch Luden deutsche Gesch. I. S. 609. will die oberrheinischen Völker in Germania prima für Sueven, aber die erst mit Ariovist über den Rhein gegangen, gehalten wissen. Schou

§. 12 c. daher mehr als 50 Jahre vor Cäsar feste Wohnsitz in Gallien gewonnen und nur als Verbündete die Völker unterstützt hatten, welche unter Ariovist von dem rechten Rheinufer in das südöstliche Gallien vorgeedrungen waren, so erklärt sich, daß die letzteren zwar mit Ariovist über den Rhein zurückweichen mußten, jene aber nach dessen Niederlage nur das Schicksal der übrigen germanischen Völker in Gallien theilten, die römische Herrschaft anerkennen zu müssen.

Auch die Herrschaft über die Länder zwischen Donau, Rhein und Main, behaupteten die eingedrungenen suevischen Stämme nur zum Theil. Als unter Augustus Rhätien, Bindelicien und Noricum von den Römern erobert und die oberen Gegenden der Donau dadurch von zwei Seiten bedroht wurden, zog Marbod, Fürst der Marcomannen, ohne Zweifel des Hauptvolks dieser Gegenden, einen Theil seiner streitbaren Mannschaft in die alten Wohnsitz der Bojer (Bojemum) zurück^{w)}. Nach

die Unternehmung der Cimbern und Teutonen hatte indessen germanischen Völkern auch Wohnsitz in Gallien verschafft, wie man aus der Nachricht bei Caesar de b. G. II, 29 sieht, daß die Aduatiker in Belgien Ueberbleibsel von jenen seyen; und die Möglichkeit, sich auch nach Ariovists Niederlage auf dem linken Rheinufer zu behaupten, scheint auf älteren, bereits besetzten Besitz hinzudeuten.

w) Strabo VII. Vell. Patere. II, 105 seq. Die Gegenden an der Donau wo späterhin die Hermanduren wohnten, rechnen die Nachrichten bei Dio Cassius in jenen Zeiten zu Marcomanien; Dion. Cassii fragm. ed. Jac. Morellus (Bassani

I. Hauptstämme und Wohnsitze. 57

dem Verfall des Reichs, welches er auf eine kurze §. 120. Zeit gründete x), stellen die Römer gegen das Ende des ersten Jahrhunderts n. E., die suebischen Völker von der Donau an, die sie von den römischen Provinzen schied, gegen Norden aufsteigend in folgende Ordnung: Zunächst an der Donau, das westlichste suebische Volk, die Hermunduren, bei welchen die Elbe entspringt; dann gegen Osten die Marisker, Marcomannen, Quaden y). Nördlicher, längs der Elbe von Osten gegen Westen: die Semnonen und Longobarden z); an den Gränzen der ersteren fließt die Elbe aa). Unter mehreren ebenfalls nordwestlich anzusehenden suebischen Völkern, deren Wohnsitze weniger sicher sind, kommen die Angeln und Wariner vor, die für die spätere Zeit wichtig sind bb); die neueren Geographen setzen sie

1798. S.) pag. XXXII., nach Morellis Uebersetzung: *Domitius namque antea quidem ad hoc usque tempus regionum quae ad Istrum sunt, imperium tenebat, ac Hermunduros e propria sede nescio quo pacto egressos errantesque ut aliam sibi terram quaerent, suscipiens, in parte Marcomanniae collocavit.* Das Wegführen der Marcomannen durch Marbod, kam nach germanischer Verfassung, nur auf einen Auszug der Mannschaft, die freiwillig einen Theil der erworbenen Besitzungen verließ und sich auf die inneren Gegenden beschränkte, bezogen werden. Vergl. unten §. 20.

x) Tacit. Ann. II, 44 u. f., 62 u. f.

y) Tacit. Germ. 41. 42.

z) Ebendaf. 39. 40.

aa) Vellejus Patere. II, 106.

bb) Tacitus Germ. 40.

§. 12 c. in die nördliche Halbinsel. Auch wußten die Römer, daß der germanische Stamm über die Inseln der Ostsee und die südlichen Gegenden von Scandinavien verbreitet sey ^{ee}).

Aus diesem allem ergiebt sich, wie die Nachricht zu verstehen ist, daß Germanien von dem Rhein, der Donau, dem Ocean umschlossen sey, und die Daken und Sarmaten zu östlichen Grenzvölkern habe ^{dd}).

Westlich an die Hermunduren reihen sich zwei Völker, welche Tacitus nicht mehr zu den Sueven, aber nach ihrer Stellung zu den Hermionen rechnet, zu welchen sie auch Plinius ausdrücklich zählt und von den Sueven im engeren Sinn unterscheidet ^{ee}), die Cherusker und Chatten. Jene reichen bis in die Wesergegenden, diese bis gegen den Rhein und Main hin. Die Chatten erscheinen schon zu Cäsars Zeit über die Isthavonen dieser Gegenden übermächtig und ihre Herrschaft längs des Rheins ausbreitend ^{ff}). Daß dadurch die Bevölkerung die-

^{ee}) Tacitus Germ. 44, 45.

^{dd}) Tacit. *ibid.* 1. Germania omnis, a Gallis Rhaetiisque et Pannoniis, Rheno et Danubio fluminibus, a Sarmatis Dacisque mutua metu aut montibus separatur. Cetera Oceanus ambit, latos sinus et insularum immensa spatia complectens.

^{ee}) S. §. 12b. Note a.

^{ff}) Caesar de b. G. IV, 1. Usipetes Germani et item Teucteri — Rhenum transierunt, — quod ab Suevis

I. Hauptstämme und Wohnsitze. 59

ser Gegenden schon mehrfach verändert oder gemischte Bevölkerung (§. 15.) entstanden war, daß späterhin dieselbe Veränderung sich in diesen Gegenden öfter wiederholte, ist historisch gewiß. Obwohl die Wohnsitze der einzelnen Völker vom Rhein bis zum Ocean und der Weser am genauesten bekannt sind ^{gg}), muß es daher als ein vergebliches Bemühen betrachtet werden, den Stamm bestimmen zu wollen, dem sie angehörten, obwohl Tacitus ihn bei einigen angiebt ^{hh}). Noch weniger läßt sich aus dem Vorkommen der alten Völkernamen in späterer Zeit, auf die Erhaltung des ursprünglichen Volksstamms schließen. Aus den Nachrichten der Römer erhellt, daß einzelne Völker von anderen im Krieg aufgerieben, vertrieben, unterjocht worden sind ⁱⁱ), mehrere sind ganz oder theil-

complures annos exagitati, bello premebantur et agricultura prohibebantur. Ebendas. Cap. 4. sind sic agris expulsi. Von den Ubiern ebendas. 3. hos cum Suevi, multis saepe bellis experti, propter amplitudinem gravitatemque civitatis, sinibus expellere non potuissent, tamen *rectigales* sibi fecerunt, ac multo humiliores infirmioresque redegerunt.

gg) Die besten Untersuchungen darüber findet man bei: v. Ledebur, das Land und Volk der Bructerer; s. oben S. 39.

hh) Die Bataver, ursprünglich Chatten; Germ. 29. Schon Cäsar kennt ihren Namen und ihre Wohnsitze.

ii) Beispiele: die Usipeter und Tenchterer: Note ff; die Aufivarier: Tacitus ann. XIII, 55; die Bructerer: Germ. 33. Juxta Tencteros Bructeri olim occurrebant: nunc Cha-

60 Erste Per. 114 vor bis 561 n. C.

§. 12c. weise von den Römern zur Auswanderung genöthigt und auf römischen Boden verpflanzt worden^{kk}). Wenn daher, nachdem der Untergang einzelner Völker berichtet worden, deren Namen späterhin doch wieder vorkommen, wenn selbst die Benennungen der Gauen, welche seit der Carolingischen Zeit bekannt werden, noch häufig auf die ältesten Volksnamen zurückführen^{ll}), so darf daraus nichts gefolgert werden, als daß diese von dem Land hergenommen waren; und auch einer gemischten oder ganz veränderten Bevölkerung gegeben wurden.

II. Älteste Verfassung.

§. 13.

§. 13.

Alle deutsche Völker waren ackerbauend^a), ihre vorherrschende Neigung aber kriegerischen Abentheuern zugewendet. In ihren Einrichtungen nimmt man daher auch eine zweifache Grundlage wahr;

maxos et Angrivarios immigrasse narratur, pulsus Bructeris et penitus excisis.

kk) Beispiele: die Ubier: Strabo IV. Tacitus ann. XII, 27; die Sicambrer: Suetonius Aug. 21. Tiber. 9.

ll) Der pagus Borocetra, Hamaland (die Chamaven), Twente (die Tubanten), Hasegau (Chasnarii) u. s. w., sind Beispiele in diesen Gegenden. S. v. Ledebur a. a. D.

a) Dies ergibt sich selbst aus den §. 14a. zu berührenden Stellen bei Cäsar und Tacitus. Der erstere erklärt sein „agriculturae non student“ selbst, durch das überwiegende der Viehzucht, dem Feldbau gegenüber.

ein Theil derselben ist sichtbar aus den Verhältnissen des Grund und Bodens, ein anderer aus der Kriegsverfassung hervorgegangen. In der Entwicklung des sittlichen Zustandes, findet man die Ausbildung von Kunstfertigkeiten noch auf einer niederen Stufe ^{b)}; auch kannten die Germanier nur religiösen Gebrauch der Schrift ^{c)}, und hatten keine Litteratur; ihre Lieder und Sagen lebten blos im Munde des Volks. Gleichwohl tragen weder ihre bürgerlichen Einrichtungen noch ihre Sitten die Spuren von Wildheit und Rohheit an sich.

§. 14 a.

§. 14 a.

Als die Grundlage der ältesten Verfassungen, erscheint in den frühesten Nachrichten wie in den späteren Rechtsverhältnissen, die Vereinigung von Markgenossenschaften ^{a)}, d. i. von einzelnen

b) Ueber die Landesbeschaffenheit, Bauart, Kleidung, Waffen, Gewerbe: Tacitus Germ. 5. 6. 16. 17. 23.

c) Der germanische Ursprung der Runen darf nach den neuesten Untersuchungen wohl nicht mehr bezweifelt werden. S. Wih. Grimm über deutsche Runen. Gött. 1821. S. Namentlich ist nicht zu verkennen, daß die von Tacitus Germ. 10. erwähnten „*notae*“ Runen waren. S. Grimm a. a. D. S. 296. Das „*literarum secreta viri pariter ac feminae ignorant*“ bei Tacitus Germ. 19. beweist gegen religiösen Gebrauch der Schrift nichts, wie man auch die Stelle verstehen mag. Wegen dieser Beziehung der Runen auf das Heidenthum, wurde ihr Gebrauch späterhin verlassen. S. Rhabanus Maurus bei Goldast script. rer. Alemann. Tom. 2. pag. 69.

a) Vergl. Möser's Denabrückische Gesch. Th. 1. S. 13. Grimm

62 Erste Per. 114 vor bis 561 n. C.

§. 14 a. Gemeinden, welche durch den Anbau und die gemeine Benutzung des Bodens verbunden waren, in größere Volksgemeinden. Ein einzelnes Volk war eine solche größere Gemeinde oder eine Vereinigung mehrerer solcher Gemeinden; den Landstrich der von einer solchen bewohnt wurde, nennen wir am passendsten einen Gau (pagus).

Die Markgenossenschaften waren Folge des ersten Anbaus des Landes. Der ursprüngliche Begriff einer Mark, scheint der eines gegen Nicht-Genossen (Ausmärker) geschlossenen Districts gewesen zu seyn ^b). In diesem wurde der angebaute Theil des Bodens vom ungebauten unterschieden; auch der letztere heißt die Mark im Gegensatz des ersteren ^c). Die Benutzung der Mark in diesem Sinn durch die Markgenossen, regelte

R. A. S. 504. Nro. 10. Man kann sie immerhin die älteste Vereinigung nennen; nur darf man sie nicht als etwas zu irgend einer Zeit von der Vereinigung in Volksgemeinden unabhängiges betrachten.

b) Da die Grundbedeutung des Wortes Gränze (limes) zu seyn scheint. Statt der in den früheren Ausgaben angeführten einzelnen Stellen, möge hier auf Grimm R. A. S. 496 verwiesen seyn. — Wegen des Begriffs eines geschlossenen Districts (Rhabani Mauri glossae bei Eckhardt Comment. de reb. Franc. orient. Tom. 2. pag. 903. territorium-erdmarcha) konnte späterhin auch eine Herrschaft (immunitas §. 81b.), oder ein sonst politisch begränzter District eine Mark heißen.

c) E. Grimm a. a. D. S. 498. Nro. 6. Der Mark in diesem Sinn ist entgegengesetzt: wohin Pflug und Sense geht; zu ihr gehört Wald, Weide und Heide.

überall eine Markverfassung d). Aber auch das §. 11 a. Privateigenthum am Baulande, erhielt durch diese, indem sie wenigstens in einem sehr großen Theil von Deutschland den Anbau zugleich an die Regeln der Dreifelderwirthschaft band, und das gebaute Land in einem gewissen Umfang ebenfalls der gemeinen Benutzung unterwarf, den Charakter eines durch die Gemeindeverfassung geregelten Nutzungsrechts; hieraus erklärt sich, daß Cäsar den Deutschen überhaupt wahres Privateigenthum an Grund und Boden absprechen will e). Die Dreifelder-

d) In der späteren Zeit, entweder vermöge des Gesamteigenthums von den Markgenossen gesetzt, oder von dem Markherrn gegeben (§. 84 b.).

e) J. Caesar de h. G. IV, 1. Sed privati ac separati agri apud eos nihil est, neque longius amo remanere uno in loco incolendi causa licet. VI, 22. Neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios; sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierint, quantum, et quo loco visum est, agri attribunt, atque anno post alio loco transire cogunt. Tacitus Germ. 26. Agri pro numero cultorum ab universis per vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur; facilitatem partiendi camporum spatia praestant. Arva per annos mutant et superest ager. Die letzten Worte des Tacitus kann man von nichts anderem als den Folgen der Dreifelderwirthschaft verstehen; der erste Satz ist sichtbar den Stellen bei Cäsar nachgebildet. Jene hat zur Grundlage, daß ein Drittel des gebauten Landes abwechselnd als gemeine Weide benutzt wird, und auch gehegte Wiesen der gemeinen Benutzung durch Weiden zu gewissen Zeiten geöffnet sind, die Baulfelder des Einzelnen nicht

64 Erste Per. 114 vor bis 561 n. C.

§. 14 a. wirthschaft setzt die Vereinigung einzelner Höfe in Dörfern voraus, die von dem suebischen Stamm, bei welchem jene allein in Gebrauch gewesen zu seyn scheint ^f), schon in den ältesten Zeiten angelegt waren ^g), während der frisische Stamm einzeln liegende in Bauerschaften vereinigte Höfe vorzog ^h).

Ge=

beisammen liegen und nicht nach Willkühr sondern nur wechselnd benutzt werden können. Auch Grimm R. N. S. 495. Note ² scheint jene Stellen auf eine ähnliche Weise zu verstehen, wenn er die *agri ab universis per vices occupati*, und die *arva per annos mutata*, durch Gemeinland erklärt.

f) Cäsars Nachrichten sind insgesammt auf die Sueben zu beziehen. Den frisischen Stamm kannte er noch nicht.

g) Von diesen Dörfern ist Tacitus Germ. 16. zu verstehen: *ricos locant, non in nostrum morem, connexis et cohaerentibus aedificiis: suam quisque domum spatio circumdat.* Die in der folgenden Note angeführten unmittelbar vorhergehenden Worte, wenn sie nicht damit im Widerspruch stehen sollen, müssen daraus erklärt werden, daß er verschiedene Nachrichten neben einander stellt, die sich auf verschiedene Gegenden bezogen. Die uralte Verschiedenheit des Anbaus ist noch jetzt in Westphalen sichtbar, und man kann daraus, wohl mit ziemlicher Sicherheit bestimmen, wie weit ursprünglich die Bevölkerung Westphalens frisisch war. Vergl. v. Harthausen über die Agrarverfassung in den Fürstenthümern Paderborn und Corvey. Berlin 1829. S. S. 14 u. f.

h) Tacitus Germ. a. a. D. *Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit.* Dieselbe Anlage findet sich allerdings aber auch anderwärts und kann dem frisischen Stamm nicht allein zugeschrieben werden; was im Text bemerkt ist, soll nur bezeichnen, welche Art des Anbaus nach Verschiedenheit der Stämme die vorherrschende war.

Geschlossene Städte fand man nirgends i), §. 14 a. besetzte Burgen selten k).

§. 14 b.

§. 14 b.

Die politische Verbindung eines Volks beruhte auf dessen Vereinigung in Gaugemeinden a), welche Tacitus *concordia* nennt. Diese waren der Mittelpunkt aller öffentlichen Geschäfte; bei ihnen war die Gesetzgebung, die richterliche Gewalt, Krieg und Friede; alle wichtige Rechtsgeschäfte, insbesondere die Erwerbung des Grundeigenthums waren vor ihnen zu vollziehen, nur die vollständige Genossenschaft in ihnen machte frei und rechtsfähig b). Die Versammlungen (Thing,

i) Tacitus a. a. D. Nullas Germanorum populis urbes habitari, satis notum est; ne pati quidem inter se junctas sedes.

k) Burgen werden schon bei Tacitus erwähnt. Z. B. Ann. I, 57.

a) Gau, ohne Zweifel dem griechischen γῆα verwandt, kommt in Deutschland allenthalben vor. Dem altnordischen fehlt es, wie dem angelsächsischen; hier wird es durch *scire* (engl. *shire*), dort durch *herad* (*Harde*) ersetzt. Auch in Deutschland aber kommen andere Ausdrücke von gleicher oder wenigstens ähnlicher Bedeutung vor, wie: *Wedereiba* (*Wetterau*), *Teisterbant*, *Albunes para*. S. Grimm N. N. S. 496. Bei dem Gebrauch des Wortes Gau, darf man nie vergessen, daß es sowohl Land, in gewisse natürliche Gränzen eingeschlossen gedacht, als einen politisch begränzten District bezeichnen kann. Ueber dessen Bedeutung in der fränkischen Zeit und die damalige Gaueinteilung s. unten §. 26. 84. 160. 164.

b) S. §. 15. Von diesen Gemeinden und ihren Geschäften s. Tacitus Germ. 11 bis 13.

§. 14b. placitum) e) waren theils ordentliche, welche zu bestimmten Zeiten gehalten, theils außerordentliche, die bei besonderen Veranlassungen berufen wurden d). Für den Frieden hatten die Gemeinden Obrigkeiten, deren Hauptbestimmung das Richteramt und wohl überhaupt die vollziehende Gewalt war; in der Zwischenzeit der ordentlichen Versammlungen handelten sie unter Mitwirkung eines Ausschusses der Gemeinde e). Welche Benennungen die deutsche Sprache für diese Art der Obrigkeiten hatte, ist unbekannt f); die späterhin gebräuchlichen lassen vermuthen, daß sie verschieden waren, aber, wie es auch in der Natur ihrer Gewalt lag, entweder den Begriff eines Aeltesten g), der wie in anderen Spra-

e) Ding von dingen, beschließen (Bedingung, Geding, pactum); daher späterhin im Lateinischen übersetzt durch placitum. — Dieser Erklärung tritt auch Grimm bei. N. N. S. 747.

d) Tacitus G. 11. Cocunt, nisi quid fornitum et subitum incidere, certis diebus, quum aut inchoatur luna, aut impletur.

e) Ebendas. 12. Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos reddunt. Centeni singulis ex plebe comites simul et auctoritas adsunt. Man darf aus diesen Ausdrücken gewiß schließen, daß die erwählten Richter den späteren Gaugrafen und deren Stellvertretern, in ihrer Stellung als vorsitzende Richter im wesentlichen gleich waren; nur hat man keinen Grund, davon auf übriges gleiche Verhältnisse zu schließen.

f) Vergl. überhaupt Grimm N. N. S. 750 u. f.

g) Bei den Sachsen und Friesen ist ealdorman (Fris. aldirmon) in einer Bedeutung nachzuweisen, aus welcher sich folgern läßt,

den auch die Bedeutung höherer Würde hatte, §. 14b. oder eines Rechtsprechers (Richters) ^{h)} ausdrückten. Zu ihrer Gewalt gelangten diese Obrigkeiten durch Wahl, und wurden aus den edlen Geschlechtern ⁱ⁾ genommen. Diese zeichneten sich vor andern Freien durch Dienstfolge, welche sie unterhielten (§. 16.) ^{k)}, so wie durch die Ausdehnung des Schutzrechts aus, das sie über unfreie Personen ausübten ^{l)}. Ihre Mitglieder bildeten einen

daß es die ursprüngliche Bezeichnung dieser Obrigkeit gewesen. S. Grimm a. a. D. S. 757. Daß auch die, durch die fränkische Verfassung späterhin so gewöhnlich gewordene Benennung Graf (vergl. unten §. 27.), auf den Begriff eines Ältesten zurückführe, wie früherhin gewöhnlich angenommen worden ist, muß nach Grimm a. a. D. S. 753. aufgegeben werden.

h) Der *judex* der Longobarden (Grimm S. 754.), so wie der *Allemen* und *Baier* (vergl. §. 75.), und der *Asaga* der *Frisen* (§. 285 c.) lassen dies vermuthen.

i) „*Nobilitas*, *Nobilität* bedeutet *genus, prosapia*; mit dem Nebenbegriff *nobilitas*“. Grimm N. A. S. 265. Es ist daher der schicklichste Ausdruck für den Stand, den Tacitus *principes* nennt, da er auch auf dem höheren Ansehen des Geschlechts beruht. Germ. 13. *Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant.*

k) Vergl. Tacitus Germ. 14. 15. wo *Dienstherr* und *princeps* immer gleichbedeutend sind.

l) Folge des Ursprungs der Unfreiheit aus Eroberungen (§. 15.) und des vorzüglichen Antheils an diesen, welchen die Wichtigkeit der Dienstfolge den Dienstherren verschaffen mußte. S. §. 16. Die Unterhaltung der Dienstfolge war auch nur durch großes von Unfreien gebautes Landeigenthum, und beson-

§. 14b. Stand, von welchem die Vorberathung und der Antrag an die Volksgemeinden in den Angelegenheiten ausging, über welche diese zu entscheiden hatten; in minder wichtigen Angelegenheiten genügte dessen Berathung allein^m). Ueber den Ursprung eines solchen Standes fehlt es an historischen Nachrichten. Da ihn Tacitus nicht, gleich der königlichen Gewalt, als ein Verhältniß darstellt das nur bei einzelnen Völkern vorkam, so muß er aus einer Einrichtung abgeleitet werden, die zu den gemeinschaftlichen Grundlagen der germanischen Volkseigenthümlichkeit gehörte. Vieles weist darauf hin,

ders durch Zinspflicht ganzer unterworfenen Landstriche (§. 15.) möglich.

m) Tacitus Germ. 11. De minoribus rebus *principes* consultant, de majoribus omnes; ita tamen, ut ea quoque, quorum penes *plebem* arbitrium est, apud principes pertractentur. Der Gegensatz von *principes* und *plebs*, in dieser, wie in der Stelle Note e, nöthigt schon, unter *principes* nicht die gewählten Richter, oder Männer die nur ein durch individuelle Eigenschaften gewonnenes Ansehen von andern auszeichnet, sondern einen politisch verschiedenen Stand zu verstehen. Ueber die Stellung des Adels bei Berathungen mit der Gemeinde: Tacitus ebendasselbst: ut turbae placuit, considunt armati. Silentium per sacerdotes, quibus tum et imperandi jus est, imperatur. Mox *rex*, vel *princeps*, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis, quam jubendi potestate. Si displicuit sententia, fremitu aspernantur, sin placuit, frameas concutiant. — *Princeps* ist hier jeder aus dem Adel, dessen auf einem der angegebenen Gründe beruhendes Ansehen, für einen Beruf gelten mochte das Wort zu nehmen.

daß er mit den religiösen Einrichtungen in Ver- s. 14b.
bindung stand, da man nothwendig annehmen muß,
daß den edlen Geschlechtern auch das Priesterthum
anvertraut war n); doch scheint der germanische
Adel zu keiner Zeit eine geschlossene Priesterkaste
gewesen zu seyn, sondern auch kriegerischer Ruhm
eines Geschlechts immer zu dessen wesentlichen Grund-
lagen gehört zu haben o), gleich wie er den Glanz

n) Dieser Ansicht scheint auch Grimm S. 267 u. f. S. 750 u. f.
beizutreten. Die Gewalt der Priester bei den Gemeindeversammlun-
gen (Note m) und bei Heerzügen (Germ. 7.), wo sie allein
ein Strafrecht hatten, setzt eine enge Verbindung ihres Standes
mit dem Adel voraus. Späterhin weist in der Edda, daß edle
Jungfrauen die Runen lehren, daß es zur vollendeten Bildung
gehört ihren Gebrauch zu kennen, darauf hin, daß die edlen
Geschlechter vorzugsweise im Besitz der religiösen Geheimnisse
waren. Fürstliche Geschlechter der historischen Zeit, führen ihre
Abkunft auf Odin zurück, der in der Sage Gott und Gesetzge-
ber ist. Von der ursprünglichen Vereinigung priesterlicher und
obrigkeitlicher Würde, finden sich im Norden selbst historische
Spuren. In späterer Zeit wird, sobald bei einem Volke der
gesammte Adel für die christliche Religion gewonnen war, nie
mehr ein Widerstand des Priesterthums gegen deren Einführung
wahrgenommen. Endlich, daß das Priesterthum an Geschlech-
ter gebunden war, ist bei allen alten Völkern etwas so gewöhn-
liches, daß auch diese Analogie als ein Argument geltend ge-
macht werden darf.

o) *Insignis nobilitas aut magna patrum merita* oben Note i.
Tacitus nimmt die Nobilität ohne Zweifel im römischen Sinn
seiner Zeit, und bezeichnet folglich damit ein Geschlecht, dem
seit langer Zeit obrigkeitliche Würden und Heerführeramts anver-
traut worden waren. Durch das „aut“ scheint er mehr erklä-
ren als eine zweifache Ursache der *principis dignatio* angeben
zu wollen.

§. 14b. eines edlen Geschlechts vor anderen erhöhte p). In die spätere Zeit, deren Verhältnisse wir aus Rechtsdenkmälern genauer kennen, ist von jener ältesten Standesverschiedenheit, wohl wenig mehr als der Rechtsbegriff eines politischen Unterschieds zwischen edlem und freiem Stande übergegangen (§. 47.); der Weg auf welchem einzelne Geschlechter zu den rechtlichen Vorzügen des Adels gelangten, gehört dagegen der eigenthümlichen Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse jedes einzelnen Volks an.

§. 15.

§. 15.

In den Gemeinden wurden die Freien von pflichtigen Mitgliedern unterschieden, deren Genossenschaftsrechte, besonders in den Gaugemein-

p) Alter und Ruhm machen ein Geschlecht edler als andere. Jordanes hist. Goth. von den Westgothen: *ordinant super se regem Alaricum, cui erat post Amalos secunda nobilitas, Baltharumque ex genere origo mirifica, qui dudum ob audaciam virtutis, Baltha, id est audax, nomen inter suos acceperat.* Die Amaler waren das königliche Geschlecht, mithin, wie überall wo königliche Gewalt bestand, die immer an ein Geschlecht gebunden war (§. 17.), das edelste von allen. Keines aber von allen übrigen edlen Geschlechtern reichte durch Alter und Ruhm näher an das königliche Geschlecht, als das aus welchem die Westgothen sich jetzt einen König setzten. Aus dem Grundsatz, daß die königliche Würde an ein Geschlecht gebunden und dieses das edelste war, erklärt sich auch Tacitus G. 7. *Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt.* Wo keine königliche Gewalt bestand, bestimmten in einzelnen Fällen wo ein Heerführer nöthig war, die persönlichen Eigenschaften dessen Wahl; für dieses Amt war kein einzelnes unter den edlen Geschlechtern bevorzugt.

den, nur unvollkommen waren. Tacitus schon §. 15. nennt die letzteren Unfreie (servi), und wir haben keinen Ausdruck der das Verhältniß im Allgemeinen besser bezeichnet, sobald man unter der Unfreiheit bloß eine Verminderung politischer und bürgerlicher Rechte, keineswegs ein gänzlichliches Entbehren derselben versteht, welches, wie schon Tacitus beobachtete, die germanische Unfreiheit zu keiner Zeit gewesen ist ^{a)}. Die genauere Beschaffenheit des Zustandes der Unfreien ist aus der ältesten Zeit nicht bekannt, da Tacitus bloß die dingliche Seite ihres Verhältnisses näher bestimmt; in dieser Beziehung war es abgesonderter aber mit Abgaben an einen Herrn belasteter Landbesitz, der Stellung eines Pächters (colonus) zu vergleichen. Aus den späteren Rechtsquellen ^{b)} sehen wir aber, daß die persönliche Bedeutung des Verhältnisses eine Schutzherrschaft war, indem der Pflichtige nur durch die Vertretung seines Herrn in der

a) Germ. 25. Ceteris servis (die nicht durch freiwillige Ergebung in die Unfreiheit getreten waren; von diesen war Cap. 24. die Rede gewesen) non in nostrum morem, descriptis per familiam ministeriis, utuntur. Suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis, ut *colono*, injungit, et servus *hactenus* parat. — Ueber den germanischen Begriff der Freiheit und Unfreiheit finden sich schätzbare Materialien bei: Eug. Montag Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit, oder der Rechte des gemeinen Freien, des Adels und der Kirchen Deutschlands. B. 1. Th. 1. 2. Hamb. 1812. 13. S.

b) Vergl. unten §. 49.

§. 15. Gemeinde, der Ausübung der ihm, wegen seines Standes fehlenden einzelnen Rechte fähig wurde, sofern er von diesen nicht ganz ausgeschlossen war.

Wie man das Verhältniß späterhin findet, hat es sehr verschiedene Abstufungen, und ist so verbreitet, daß es in manchen Gegenden den größeren Theil der Bevölkerung umfaßt haben muß. Aus den Entstehungsgründen der Unfreiheit, welche in den Rechtsquellen vorkommen c), läßt sich weder der Ursprung des Verhältnisses selbst, noch diese große Ausdehnung desselben d) genügend erklären. Nur wie es, nachdem es einmal entstanden war, fortwährend erhalten und seit dem sechsten Jahrhundert noch mehrfach weiter modificirt worden ist, wird durch jene Entstehungsarten verständlich. Vielmehr ist es klar, daß bei den meisten germanischen Völkern, die Entstehung der Unfreiheit wenigstens größtentheils den Folgen der Eroberung zuzuschreiben ist, durch welche sie ihre Wohnsitze gewonnen hatten.

Die Folgen eines Siegs über ein Volk, brachten über dieses immer Beschränkungen der Freiheit, die nur durch die Ausdehnung, in welcher sie dessen

c) S. unten §. 50.

d) Am wenigsten aus der, besonders bei älteren Schriftstellern, sehr beliebten Annahme, daß Freie von ihrem Grundeigenthum einzelne Theile ausgesondert und an Unfreie verliehen. Die Ausbreitung, welche die Unfreiheit schon im sechsten Jahrhundert gehabt haben muß, setzt voraus, daß ein großer Theil ganzer Völker mit einem male unfrei geworden.

einzelne Gemeinden betrafen und durch das mehr §. 15. oder minder in ihrem Umfang verschieden waren.

1. Wenn der Sieg nicht völlige Unterjochung zur Folge hatte, konnte die Beschränkung in bloßem Auflegen von Abgaben ohne Abtretung von Grund und Boden bestehen, mithin Zinspflichtigkeit ohne wahre Unfreiheit bewirken. Dies findet man selbst in Fällen wo der Sieger gar nicht in den politischen Besitz des Landes kam e). 2. Bei Unterwerfung eines anderen Volks, war am häufigsten, daß der Sieger nur die Abtretung eines Theils des Landes forderte f). Dadurch entstand unmittelbar zwar nur eine gemischte freie Bevölkerung; mittelbar aber mußte sie die Entstehung der Unfreiheit durch zahlreiche Ergebungen nothwendig nach sich ziehen (S. Note k). 3. Zuweilen war die Folge der Eroberung Verlust des Eigenthums an Grund und Boden überhaupt und Verwandlung desselben in ein dem Schutzrecht und dessen Lasten unterworfenenes Besitzthum. Auf die-

e) J. Caesar de b. G. IV, 3. von den Albiern: hos cum Suevi, multis saepe bellis experti — finibus expellere non potuissent, tamen vectigales sibi fecerant. Späterhin kommen Abgaben dieser Art vor, welche die Franken von den Sachsen, Friesen, Böhmen und anderen slavischen Völkern erheben.

f) J. Caesar de b. G. I, 32. quod Ariovistus — in eorum finibus consedisset, tertiamque partem agri Sequani, qui esset optimus totius Galliae, occupavisset, et nunc de altera parte tertia Sequanos decedere juberet. Die nehmlichen quoten Theile findet man auch späterhin. S. unten §. 23.

§. 15. ses Verhältniß sind ohne Zweifel die Nachrichten von ausgerotteten oder vertriebenen Völkern zu beziehen; wenn der streitbarste Theil des Volks im Krieg gefallen oder ausgewandert war, traf den übrigen das Loos der Unfreiheit g). Oft mögen diese verschiedenen Arten der Behandlung der Besiegten, nach Verschiedenheit ihres Standes, besonders aber einzelner Landestheile, schon in den ältesten Zeiten neben einander vorgekommen seyn, so daß einen Theil des besiegten Volks (z. B. den Adel) gezwungene Heerpflcht, einen anderen der Verlust des Eigenthums, gewisse Gegenden, wenigstens für die, welche nicht auswanderten, die Un-

g) Die ältesten Nachrichten (aus dem neunten Jahrhundert) von der Eroberung Nordthüringens durch die Sachsen, in der *translatio S. Alexandri auct. Ruodolfo et Meginharto* bei Pertz II, 674. *Thietricus — misit legatos ad Saxones — promissisque pro victoria habitandi sedibus, conduxit eos in aditorium; quibus secum quasi jam pro libertate et patria fortiter dimicantibus, superavit adversarios, vastisque indigenis et ad internitionem pene deletis, terram eorum juxta pollicitationem suam victoribus delegavit. Qui eam sorte dividentes, cum multi ex illis in bello cecidissent, et pro raritate eorum tota ab eis occupari non potuit, partem illius, et eam quam maxime quae respicit orientem, colonis tradebant, singuli pro sorte sua, sub tributo exercendam. Cetera vero loca ipsi possederunt.* Dieselbe Nachricht kennt auch der *Sachsenspiegel* und deutet sie nach den Verhältnissen seiner Zeit. B. 3. Art. 44, *do ir so vil nicht en was, daz si den acker mochten gebuwen, da sie die doringeschen herren erslugen und vertriben, da lizen sie die gebure ungeslagen sitzen und bestatten in den acker zu also getaneme rechte, als in noch die laze hat; dar ab quamen die lazen.*

freiheit, andere Gegenden aber nur die Zinspflichtigkeit traf. Aus den späteren Verhältnissen aber wird es besonders wahrscheinlich, daß bei Abtretungen eines Theils des Bodens, dieser Theil, bald in einem größeren Landstrich, der einzelne ganze Feldmarken umfaßte, bald in einem quoten Theil von jeder einzelnen Feldmark, überhaupt oder in gewissen Districten, bestand. In späteren Zeiten finden sich für diese verschiedenen Arten des Verfahrens historische Zeugnisse h).

Gerade die Verwandlung der Ueberreste eines ganzen Volks in Unfreie, bei welcher die Pflichtigkeit selbst nach einer allgemeinen Regel bestimmt werden konnte, scheint die politischen Rechte an

h) Vergl. unten §. 23. Die merkwürdige Nachricht von dem Verfahren der Vandalen, mag, da sie unten nicht genauer erzählt werden kann, schon hier Platz finden. *Procopius de bello Vandal, Lib. 1. Cap. 5.* (Gizericus) si qui inter Afros nobilitate et opibus florebant, eos ipsorumque *latifundia* ac rem omnem familiarem cum onere *servitutis* (ohne Zweifel eine Ministerialität s. unten §. 49.) addixit filiis suis, Honorico atque Genzoni. Agros ceteris ademit Afros, plurimosque sane et optimos, et Vandalis divisit unde Vandalorum sortes etiamnum vocantur. Redactis ad summam inopiam veteribus praediorum dominis, *retenta libertate*, integrum erat, quo luberet concedere. Quoscunque Gizericus fundos filiis suis ac Vandalis assignaverat, immunes omnino omnes jussit esse: quidquid soli non adeo frugibus commodum judicavit, id pristinis possessoribus reliquit, *tantis vectigalibus obrutum*, ut sua quamvis praedia obtinerent, inde tamen ad eos nihil rediret.

§. 15. wenigsten geschmälert zu haben ⁱ). Härter mochten häufig die Bedingungen seyn, wo sie von der Willführ des Einzelnen abhiengen, dem ein bisheriger freier Besitzer sein Eigenthum abzutreten hatte, wenn dieser sich freiwillig in die Unfreiheit ergab, um jenes als belasteten Besitz behalten zu können ^k), was man, wenn man erwägt, wie häufig in späterer Zeit weit weniger drückende Verhältnisse solche Ergabungen veranlaßt haben, nothwendig als eine sehr gewöhnliche Folge gezwungener Landesabtretung ansehen muß. Am härtesten war ohne Zweifel die Unfreiheit da, wo sie nicht durch Er-

i) Bei den Sachsen hatten die Classen selbst politische Rechte. Vita S. Lebuini (bei Pertz II., 361. lin. 50 seq.). Sunt (in Saxonum gente) — qui illorum lingua eddingi, sunt qui frilingi, sunt qui lassi dicuntur, quod in latina sonat lingua, nobiles, ingenuiles atque serviles. — Statuto quoque tempore anni semel ex singulis pagis, *atque ex iisdem ordinibus tripartitis*, singillatim viri duodecim electi, et in unum collecti, in media Saxonia secus flumen Wiseram, et locum Marklo nuncupatum, exercebant generale concilium, tractantes, sancientes et proपालantes communis commoda utilitatis, juxta placitum a se statutae legis. Man sieht diese Bedeutung des pflichtigen Standes bei den Sachsen, auch in dem Verfahren Karls des Gr. bei Aushebung der Weiseln. Chron. Moissiac. ad a. 780. (bei Pertz I., 296. lin. 31 seq.). Saxones tradiderunt se illi omnes, et accepit obsides, *tam ingenuos quam et lidos*.

k) „Redactis ad summam inopiam veteribus praediorum dominis“ eben Note k. Die Ergabung in die Unfreiheit kennt schon Tacitus als einen Entscheidungsgrund derselben. Germa. Cap. 24.

oberungen entstanden und daher auch wenig verbreitet war; die Pflichtigen konnten hier nur angesiedelte Kriegsgefangene ^{l)} oder, auch von anderen Völkern, erkaufte Unfreie ^{m)} seyn ⁿ⁾.

Für die Unfreiheit mit den strengsten Folgen, wo die Verminderung der Rechtsfähigkeit wenigstens immer in dem Mangel aller politischen Rechte bestand, wählt man am besten den Ausdruck Leibeigenschaft; nur darf man dabei nicht voraussetzen, daß dies der Zustand aller „eigenen Leute“ im Mittelalter gewesen sey, welches diese Benennung in einem viel ausgedehnteren Umfang brauchte ^{o)}. Für die Unfreiheit mit welcher selbst politische Rechte in einem gewissen Umfang vereinbar waren, ist ein

l) Ueber die Kriegsgefangenschaft als Entstehungsgrund der Unfreiheit s. unten §. 50. und vergl. Grimm R. A. S. 320 u. f.

m) Verkauf der eigenen Leute, wenn sie nach der Strenge der Unfreiheit zulässig war, (Grimm a. a. D.) findet sich bis in die carolingische Zeit. S. z. B. Capit. a. 743. Cap. 3. (Georgisch p. 392) wo der Verkauf christlicher Leibeigener an Heiden verboten wird.

n) Daher ist auf der untersten Stufe der Unfreiheit, in den frisischen Gesetzen, die Verminderung der Rechte ausgedehnter als irgendwo. S. unten §. 49. Die Frisen waren Ureinwohner. Selbst wo die Sachsen in ihr Land eingedrungen waren, hatte sich nur gemischte Bevölkerung gebildet. S. oben §. 12 c. Note d. e.

o) So bezeichnet das Privilegium R. Friedrichs II. von 1232 (unten B. 2. §. 247) in der Classification der Landsassen: homines proprii, advocatitii und feudales, mit dem Ausdruck eigene Leute sichtbar nur den Gegensatz gegen bloße Vogtei.

§. 15. sehr alter Ausdruck: Lassen (Lazzi, Laten), mit welchem der eben so alte, Liten (liti, litones), wahrscheinlich in der Grundbedeutung übereinstimmt p). Man kann für die mannichfaltigen Abstufungen, in welchen dieses Verhältniß in der späteren Zeit erscheint, am besten sich des Ausdrucks Hörigkeit bedienen, der seit Möser in dem germanistischen Sprachgebrauch schon heimisch geworden ist.

Nicht bloß die Unfreiheit, auch die bloße Zinspflicht, muß auf den Umfang der Genossenschaftsrechte in den Gemeinden Einfluß gehabt haben; die späteren Verhältnisse lassen nicht daran zweifeln. Ueber ihre rechtlichen Folgen, fehlt aber eben so wie über die Gemeindecinrichtungen, wann die Bevölkerung gemischt war, jede geschichtliche Spur.

§. 16.

§. 16.

Ein besonderes Band zwischen Edlen und einzelnen Freien, knüpfte der Eintritt in die Dienstfolge, welche jene unterhielten. Freie Leute verpflichteten sich, unbeschadet ihrer Freiheit a), wohl schon damals durch ein förmliches Gelöbniß der Treue b), einem Edlen als Dienstherrn, im

p) Ueber den Ausdruck Lassen s. oben Note i. Litus findet sich in L. Sal. Tit. 30. L. Frision. Tit. 11. Lazen scheint sächsische, Litus fränkische Mundart zu seyn, da das *Chron. Moissiac.* Note i. die sächsischen Lazen lidi nennt. Vergl. §. 49.

a) Da Dienstbarkeit selbst den Adel nicht beschimpfte. S. unten Note i.

b) „Praecipuum sacramentum“ unten Note d.

Frieden zum Ehrendienst c), im Kriege, selbst wenn §. 16.
er fremden Kriegsabentheuern nachzog, als seine
vertrauten Waffengefährten d). Auf der Größe und
dem Ruhm des Gefolges beruhte das Ansehen des
Dienstherrn; der Freie fand in diesem Dienst Un-
terhalt, Befriedigung seiner Neigung und Dienst-
ehre e). Bei Volkskriegen wurde am meisten auf

c) Tacitus Germ. 13. Haec dignitas, haec vires, magno-
semper electorum juvenum globo circumdari; in pace de-
cus, in bello praesidium.

d) *Ibid.* 14. Quum ventum in aciem, turpe principi vir-
tute vinci; turpe comitatu, virtutem principis non adae-
quare; jam vero infame in omnem vitam ac probrosum,
superstitem principi suo ex acie recessisse; illum defen-
dere, tueri, sua quoque fortia facta gloriae ejus assignare,
praecipuum sacramentum est. Principes pro victoria pu-
gnant, comites pro principe. Vergl. Ammianus Mar-
cellin. L. 16. Cap. 12.

e) Tac. G. 13. Gradus quin etiam, et ipse comitatus ha-
bet, judicio ejus, quem sectantur; magnaue et comitum
aemulatio, quibus primus apud principem suum locus; et
principum, cui plurimi et acerrimi comites. — Nec solum
in sua gente cuique, sed apud finitimas quoque civitates
id nomen, ea gloria est, si numero ac virtute comitatus
emineat; expetuntur enim legationibus, et muneribus or-
nantur, et ipsa plerumque fama bella profligant. *Ibid.* 14.
Si civitas, in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat;
plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas natio-
nes, quae tum bellum aliquod gerunt: quia et ingrata geni-
quies, et facilius inter ancipitia clarescant, magnumque
comitatum non nisi vi belloque tueare. Exigunt enim
principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam
cruentam vietricemque frameam; nam epulae et convictus,
quanquam incompti, largi tamen apparatus pro stipendio
cedunt. Materia munificentiae per bella et raptus. Nec

- §. 16. die Dienstfolge gerechnet^f); die Gemeinden, selbst benachbarter Völker, suchten die Gunst angesehenen Dienstherrn durch freiwillige Gaben zu erlangen g); von diesen giengen auch selbstständige kriegerische Unternehmungen aus, bei welchen Andere aus dem Volk sich freiwillig anschlossen^h). Es läßt sich daher

arare terram, aut expectare annum tam facile persuaseris, quam vocare hostes et vulnera mereri. Pigrum quin imo et iners videtur, sudore acquirere, quod possis sanguine parare. — Auf die Lebensweise der Edlen, und der Freien die, wie sie, eine vornehmlich kriegerische Lebensweise führten, bezieht sich auch die Schilderung Cap. 15. Quoties bella non ineunt, non multum venalibus, plus per otium transigunt, dediti somno ciboque: fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens; delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia; ipsi hebent, mira diversitate naturae, cum iidem homines sic ament inertiam, et oderint quietem. Wer hingegen, auf den Grund dieser Stelle, sich blos Ansiehe als Bauersstand (nach dem heutigen Sprachgebrauch) denkt, verriickt den wahren Gesichtspunkt, aus welchem die älteste Verfassung zu betrachten ist.

- f) Daher rieth (Tacitus Ann. I, 55.) Segestes dem Varus um den Aufstand der Cherusker zu verhindern: ut se, et Arminium, et ceteros proceres vinciret, nihil ausuram plebem, principibus amotis.
- g) Tacit. Germ. 15. Mos est civitatibus, ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum, etiam necessitatibus subvenit. Gaudent praecipue finitimarum gentium donis, quae non modo a singulis, sed publice mittuntur: electi equi, magna arma, phalerae torquesque. Jam et pecuniam accipere docuimus.
- h) J. Caesar de b. G. VI, 23. ubi quis ex principibus in

daher nicht bezweifeln, daß die meisten Eroberungen §. 16. Sachen der Dienstfolge, nicht der Volksgemeinden gewesen, und den Dienstherrn die Vortheile derselben (§. 15.) vornehmlich zugefallen sind, woraus der Zustand der späteren Zeit (§. 83 u. f.) sich sehr natürlich erklärt. Die Ausbreitung eines Volks über seine Gränzen, mag sehr oft weniger auf dessen Verbindung mit anderen Volksgemeinden oder deren Unterwerfung unter eine herrschende Volksgemeinde, als auf der Gewalt beruht haben, welche sich die edlen Geschlechter des herrschenden Volks unter anderen Gemeinden durch Grundbesitz und Vergrößerung ihrer Dienstfolge aus dem Adel und den freien Mitgliedern derselben verschafft hatten. Denn daß auch der Adel eines andern Volks dienstbar wurde, scheint zu den keineswegs seltenen Folgen von Sieg und Eroberung zu rechnen zu seyn, da ihn die Dienstbarkeit, in welcher er selbst seine kriegerische Laufbahn beginnen mußte, nur unterordnete nicht beschimpfte, und auch im Dienstfolge, sein Geschlecht ihn auf die ersten Stufen desselben erhob, die von Andern erst durch Thaten erworben werden mußten ⁱ).

concilio dixit, se ducem fore; qui sequi velint, profiteantur: consurgunt ii, qui et causam et hominem probant, suumque auxilium pollicentur, atque ab multitudine collaudantur: qui ex iis secuti non sunt, in desertorum ac proditorum numero ducuntur, omniumque iis rerum postea fides derogatur.

i) Die schon §. 14. Note 5. angeführte Stelle bei Tacitus Bd. I.

§. 17.

§. 17.

Manche deutsche Völker sind selbst ihrem Ursprung nach nichts Anderes als ein großes Dienstgefolge ^{a)}, welches Anfangs einem edlen Herrn auf Abentheuer folgte, bald herumziehend und mit ihm anderen Völkern dienend ^{b)}, bald in eigenen Wohnsitzen verweilend; oft durch Unterwerfung anderer Abentheurer dieser Art verstärkt, und wenn eine Eroberung gelang, immer durch Ankömmlinge von verwandten und entfernteren Stämmen zu einem größeren Volk erwuchs ^{c)}. Völker, welche sich auf diese Weise bildeten, kannten außer den aus Adel und Freien zusammengesetzten Volksgemeinden und deren Obrigkeiten, die über diesen stehende

G. 13. läßt hierüber keinen Zweifel. Die edle Jugend, nachdem sie wehrhaft gemacht worden war (denn dies führt auf die Dienstgefolge), trat zuerst selbst in Dienst unbeschadet ihres Adels, aber gleich auf dessen höchste Stufe: *ceteris robustioribus ac jam pridem probatis aggregantur; nec rubor inter comites adspici. Gradus quin etiam ipse comitatus habet etc.* s. oben.

- a) Die einzelnen Züge zu dieser ganzen Schilderung findet man in den Sagen der Longobarden, bei welchen es natürlich nicht darauf ankommen kann, wie viele wirklich historische Thatfachen ihnen zum Grunde liegen. S. Pauli Diac. hist. Longob. Lib. 1.
- b) So diente anfangs Ariovist mit den Seinigen. *Factum esse uti ab Arvernibus Sequanisque Germani mercede accesserentur.* J. Caesar de b. G. I, 31.
- c) S. J. Caesar ebendaf. *posteaquam agros, et cultum, et copias Gallorum homines feri ac barbari adamassent, transductos plures.*

fürstliche Gewalt eines Königs, aus welcher §. 17. sich eine monarchische Verfassung leicht entwickeln konnte, wiewohl sie in der ältesten Zeit als Kennzeichen einer solchen noch nicht betrachtet werden darf d) und auch die fürstliche Gewalt nur eine obrigkeitliche war. Einen Hauptbestandtheil derselben machen die Rechte eines Dienstherrn über sein Gefolge aus e); außerdem scheint eine Mitwirkung bei Ausübung der Gewalt der Obrigkeiten (§. 14.) zu ihrem Charakter gezählt werden zu müssen, da der Fürst bei einem solchen Volk, seiner Entstehung zufolge, die natürliche Obrigkeit für Krieg und Frieden war, wiewohl sich die Bedeutung jener Mitwirkung verschieden gestalten

d) Ich bediene mich des Ausdrucks fürstliche Gewalt, weil Fürst die höchste Würde bezeichnet (Grimm N. N. S. 231.), mithin eine Gewalt welche zwar die oberste ist, jedoch darum nicht ausschließend alle öffentliche Gewalt in sich faßt; es muß dabei zugleich an eine solche Mitwirkung des Volks gedacht werden, daß der eigentliche Character einer Monarchie noch ausgeschlossen bleibt. Daber von solchen Völkern: Tacit. G. 7. Nec regibus infinita ac libera potestas. 43. *regnantur paulo jam adductius — nondum tamen supra libertatem.* König ist der gewöhnlichste Ausdruck; über die Etymologie s. Grimm a. a. D. S. 230.

e) Gewalt über Krieg und Frieden, Strafrecht in Sachen der Kriegsdisciplin, aber nicht Strafrecht überhaupt (s. hierüber noch aus Chlodwigs Zeit eine merkwürdige Thatsache bei Gregor von Tours II, 27.), treten als Bestandtheile der königlichen Gewalt bei allen germanischen Völkern hervor. Das Recht der Gesetzgebung, ohne welche eine ausschließende öffentliche Gewalt nicht gedacht werden kann, entwickelt sich erst allmählig.

§. 17. mochte ^{l)}). Der Adel, der sich bei einem solchen Volk entwickelte ^{g)}), stand nothwendig zum Fürsten im Verhältniß eines Dienstgefolges. Bei Eroberungen wurde der Fürst zunächst Herr des ganzen Landes, wenn die Folgen, welche sie für die Besiegten hatten, nicht durch die Bedingungen gemäßigt wurden, die er diesen gewährte (§. 15.); er daher vertheilte, von dem was sie verloren, Antheile unter das siegende Volk ^{h)}), wobei die Rangordnung im Dienstgefolge nothwendig bestimmte, wie reichlich jene für den Einzelnen ausfielen, mithin der Adel immer mit großem Grundbesitz verbunden, der König aber stets der größte Grundbesitzer war. Die königliche Gewalt war zwar an ein bestimmtes Geschlecht gebunden ⁱ⁾), aber die Bestimmung der Erbfolge nicht ohne Einfluß des Volks ^{k)}); durch diesen scheint der Grundsatz

f) Man sieht dies in den späteren Verfassungen deutlich. Vergl. §. 24. 26. 27.

g) Vergl. unten §. 47.

h) S. oben §. 15. Note h und vergl. unten §. 23.

i) Tacit. Germ. 42. Marcomannis Quadisque usque ad nostram memoriam reges manserunt ex gente ipsorum, nobile Marobodui et Tudri genus. Es findet sich meines Wissens kein germanisches Volk, bei welchem von freier Wahl des Königs die Rede wäre, außer bei der ersten Entstehung der königlichen Gewalt oder nach dem Aussterben des königlichen Geschlechts.

k) Sehr treffend sagt Grimm (N. N. S. 231.): „die Könige waren erbliche oder gewählte, womit aber nur der vorwaltende

der Theilbarkeit sowohl, als eine Regel der ungetheilten Erbfolge, bald aufrecht erhalten, bald in einzelnen Fällen abgeändert worden zu seyn. §. 17.

Auch bei Völkern, welche durch Eroberungen ihrer Geschlechter herrschend geworden waren, ohne ihre Wohnsitze zu verlassen (§. 16.), mag sich eine königliche Gewalt zuweilen entwickelt haben, wenn das Bedürfniß der Vereinigung darauf führte, einer höheren als der gewöhnlichen obrigkeitlichen Gewalt sich unterzuordnen, und allen Dienstfolgen einen Führer zu geben¹⁾. Viele Völker aber kannten zu Tacitus Zeit im Frieden überhaupt keine gemeinschaftliche oberste Gewalt; sie hatten jedoch wahrscheinlich gemeinsame Volksgemeinden, in welche der Adel und die Obrigkeiten mit den ihnen beigegebenen Freien (§. 14.) zusammentraten, wenn nicht regelmäßig, doch wenn eine gemeinsame Angelegenheit die Berathung aller Gaugemeinden nothwendig machte^{m)}. War dies ein Krieg, den

Grundsatz behauptet werden soll. Denn weder war die Erblichkeit ohne Bestätigung, noch die Wahl ohne alle Rücksicht auf das herrschende Geschlecht.“

1) So scheint die königliche Gewalt der Merovinger über alle Franken entstanden zu seyn. Auch Marbods Herrschaft scheint einen ähnlichen Ursprung gehabt zu haben; einzelne Völker unterwarfen sich seiner Herrschaft unter Bedingungen. Vell. Patere. II, 108.

m) Eine solche Verfassung hatten ursprünglich die Etrusker; Arminius, der nach fürstlicher Gewalt strebte (regnum affectans), fiel daher hauptsächlich durch den Adel (dolo propinquorum),

- §. 17. das ganze Volk führte, so wurde aus dem Adel ein Herzog gewählt, der für die Zeit des Kriegs die Gewalt eines Feldherrn hatte ⁿ).

welcher bei Einführung einer erblichen obersten Gewalt am meisten verlor. S. Tacit. ann. II, 88. Später ist von Ebernstischen Fürsten die Rede. *ibid.* XI, 16. — Eine solche Verfassung hatten die Sachsen (§. 15. Note i) noch zur Zeit ihrer Vereinigung mit dem fränkischen Reich, wiewohl die Stellung der großen sächsischen Geschlechter, die in ihren Kriegen schon hervortreten, und die ausgedehnten Besitzungen welche sie späterhin hatten, und gewiß nicht bloß den fränkischen Königen verdankten, wenn sie mit der obrigkeitlichen Gewalt bekleidet waren, der fürstlichen Gewalt sich schon damals ziemlich näherten mochte. Ueber ihre Gauverfassung sagt die oben §. 15. Note i erwähnte vita S. Lebuini: *singulis pagis principes praeerant singuli.* Es läßt sich schwerlich bezweifeln, daß dieses Amt immer dem edelsten Geschlecht (§. 14. Note p) zu Theil wurde. Vergl. Note n. Von bekanntesten von Verfassungen dieser Art, freilich erst aus späterer Zeit, ist die der Friesen; s. unten §. 285 b. Ihr Ursprung darf aber gewiß schon in die älteste Zeit gesetzt werden.

- n) Nicht so ausgedehnt als die Gewalt des Dienstherrn über das Dienstgefolge. Tac. G. 7. *Duces exemplo potius, quam imperio, si conspicui, si ante aciem agant, admiratione praesunt. Ceterum neque animadvertere, neque vincere, ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum: non quasi in poenam, nec ducis jussu, sed velut deo imperante.* — Nach der altsächsischen Verfassung war die ursprüngliche Wahl des Herzogs (*duces ex virtute sumunt* §. 14. Note p) aufgehoben, und das Loos entschied unter den Fürsten mit obrigkeitlicher Gewalt. Beda hist. eccl. V, 11. *Non habebant regem iudem antiqui Saxones, sed satrapas plurimos suae genti praepositos, qui ingruente belli articulo mittunt aequaliter sortes et quemcumque sors ostenderit, hunc tempore belli ducem* (Heretogan nach Alfreds Uebersetzung) *omnes sequuntur et huic obtemperant. Peracto autem bello rursus aequalis potentiae omnes fiunt*

Die Verschiedenheit der Obrigkeiten scheint wenig oder nichts an den Rechten der Volksgemeinden (§. 14.) geändert zu haben. Auch hatten die Gemeinden selbst nur in einzelnen Fällen Gewalt über das Leben eines Freien ^{a)}; in der Regel sicherten sie sowohl den gemeinen Frieden und überhaupt Person und Eigenthum eines jeden Gemeindegensossen nur durch die Buße (*mucta*), zu deren Erlegung sie den, welcher den Frieden gebrochen oder jene verletzt hatte, auf Anrufen des Beleidigten oder seiner Verwandten nöthigten ^{b)}. Die Sicherheit, daß der Verbrecher wenigstens für diese Genugthuung aufkommen müsse, war dadurch begründet, daß nicht nur die Verwandten subsidia- risch für ihn hafteten, sondern auch der Hausherr

satrapae (nach Alfred: *thoune waeron hi est efenrice and waeron alle ealdormen*). Nur die Entstehung fürstlicher Gewalt kann dem Volk die Wahl entzogen und das Loos einge- führt haben; wohl damit sich aus dem durch Wahl übertragenen Heerführeramte nicht königliche Gewalt entwickle.

a) Tacitus Germ. 12. Licet apud concilium accusare quoque, et discrimen capitis intendere. *Distinctio poenarum ex delicto. Proditores et transfugas arboribus suspendunt: ignavos et imbelles, corpore infames, coeno ac palude iniecta insuper crate mergunt.*

b) Tacitus *ibid.* Sed et levioribus delictis, pro modo, poena: equorum pecorumque numero convicti muletantur: pars muletiae regi, vel civitati, pars ipsi qui vindicatur, vel propinquis ejus exsolvitur. *Ibid.* 21. Luitur enim etiam homicidium certo armentorum et pecorum numero.

§. 18. sein Gesinde, der Herr den Unfreien, welchen er schützte, sofern dieser nicht in einer Gemeindeverbindung mit politischen Rechten stand (§. 15.), vor Gericht zu stellen oder zu bezahlen verbunden war, endlich die Genossen der kleineren Gemeinden, in welche jede Landesgemeinde abgetheilt war, gleicher Verpflichtung unterlagen, sofern sich der Verbrecher durch ihre Schuld der Verantwortung vor Gericht entzog. Alle Freie und selbst alle Unfreie, sofern sie Gemeinderechte hatten, standen daher in der letzteren Beziehung in einer Gesamtbürgerschaft c). Die Einrichtungen im Einzelnen mögen

c) Ueber das Institut überhaupt, s. Mösler oenabr. Gesch. Th. 1. Abschn. 1. Meinen Aufsatz über den Ursprung der städt. Verf. in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissensch. B. 1. S. 172 u. f. E. A. Feuerbach de universali fidejussione quam Germanice Gesamtbürgerschaft vocant. Norimb. 1826. 8. Grimm N. A. S. 291. In den angelsächsischen Gesetzen erscheint das Institut am klarsten, und in einer Ausbildung welche sich bei andern germanischen Völkern nicht nachweisen läßt. L. L. Edwardi R. Cap. 20. bei Wilkins p. 201. Praeterea est quaedam summa et maxima securitas per quam omnes statu firmissimo sustinentur, videlicet, ut unusquisque stabiliat se sub fideiussionis securitate quam Angli vocant Freoborges, soli tamen Eboracenses dicunt eandem tenē manna tala, quod Latine sonat, decem hominum numerum. Haec securitas hoc modo fiebat, scilicet, quod de omnibus villis totius regni sub decennali fideiussione debebant esse universi; ita quod si unus ex decem forisfecerit, novem ad rectum eum haberent; quodsi aufereret, daretur lege terminus ei 31 dierum; quaesitus interim et inventus, ad justitiam regis adduceretur. Et de suo illico restauraret damnum quod fecerat. Et si ad hoc forisfaceret, de corpore suo justitia fieret.

schon in den früheren Zeiten verschieden gewesen §. 18. seyn; zu den ältesten Instituten müssen sie aber gezählt werden, weil sie bei den meisten Völkern in den ältesten Rechtsmonumenten nur noch in un- deutlichen Spuren hervortreten d).

Die Buße, welche der Verletzte, oder seine Verwandten, wenn er erschlagen war, durch eine Klage vor dem Volksgericht fordern konnten, war nur für den Fall geordnet, wenn sie es nicht vorzogen, ihre Rache an dem Beleidiger mittelst Selbst- hülfe zu nehmen, wozu sie ohne Zweifel wenigstens dann berechtigt waren, wenn die Verletzung für einen Bruch des gemeinen Friedens gehalten wurde (§. 76.). Die Buße war eben darum, wohl ur- sprünglich nichts als Zeichen der freiwilligen Sühne, durch welche ein solcher Zustand der Feindseligkei- ten (Faida §. 76., Fehde) aufgehoben wurde e).

Sed si infra praedictum terminum inveniri non posset, quia in omni Friborgo unus erat capitalis, quem vocabant Friborges heofod, ipse capitalis sumeret duos de melioribus sui Friborgi, et de tribus Friborgis sibi propin- quioribus acciperet de unoquoque Capitem et duos de melioribus uniuscujusque Friborgi, si posset habere, et ita se duodecimo existente purgaret, se et Friborgum suum (si facere posset) de forisfacto et fuga supradicti malefactoris. Quodsi facere non posset, ipse cum Fri- borgo suo damnum restauraret de proprio malefactoris quandiu duraret, quo deficiente de suo et Friborgi sui perficeret, et erga justitiam emendaret, secundum quod legaliter eis judicatum fuisset.

d) S. die Anmerkung am Ende des Paragraphen.

e) S. J. Grimm Ueber eine eigene altgermanische Weise der

- §. 18. Indessen bemerkt schon Tacitus, daß sie auf bestimmte Summen gesetzt war, und also wenigstens der, welcher richterliche Hülfe suchte, nichts weiter fordern konnte, als diese.

Anmerkung über die Gesamtbürgschaft.

Bei den Franken finden sich blos Spuren, daß ihnen die Verpflichtung der Gemeinden, für entkommene Uebeltäter zu haften, in früheren Zeiten nicht fremd gewesen seyn kann. Deer. Childeberti c. a. 595. Cap. 8. seq. Deer. Chlotarii c. a. 595, Cap. 1. bei Georgisch C. i. G. pag. 476. u. f. L. Sal. tit. 47. de migrantibus, vergl. Zeitschr. a. a. D. S. 181. Rogge (Gerichtswesen der Germ. S. 61. u. f.) wollte das contubernium, welches im salischen und ripuarischen Volksrecht vorkommt, auf eine Vereinigung von Personen, die in einer Gesamtbürgschaft stehen, bezogen wissen, und Grimm R. N. S. 294. tritt ihm bei. Mir scheint indessen diese Ansicht durch Feuerbach's Gründe (a. a. D. S. 81 u. f.) widerlegt, wenn ich gleich der hier gegebenen Erklärung des contubernium ebenfalls nicht beitreten kann. Feuerbach selbst glaubt die Gesamtbürgschaft für ein den Angelsachsen eigentümliches Institut erklären zu müssen; dafür reichen aber die von ihm angeführten Gründe meines Erachtens nicht zu. Die von ihm selbst (S. 188.) angeführte L. Wisigoth. Lib. VI. Tit. 1. Cap. 8., zeigt, daß nach der früheren Verfassung der Westgothen, die vicini (Gemeindemitglieder) unter gewissen Bedingungen neben den Verwandten ebenfalls gehaftet haben müssen, da der Inhalt des Gesetzes derogatorisch ist. Denn daß nach Feuerbach vicini für cognati stehen soll, streitet mit den klaren Worten, da neben den vicini die propinqui ausdrücklich genannt werden. Das Bedenklichste ist allerdings, daß Tacitus wohl der Verpflichtung der Verwandten zur Blutrache und ihres Rechts auf das Wehrgeld oder die verglichene Buße gedenkt, woraus sich auf eine jenen Rechten entsprechende Verpflichtung

schließen läßt, aber nichts hat, was sich auf die Gesamtbürgerschaft §. 18. deuten ließe. Germ. 21. *Suscipere tam inimicitias seu patris, seu propinqui, quam amicitias necesse est: nec implacabiles durant — recipitque satisfactionem universa domus.* Und doch müßte man unter der Voraussetzung, daß in den ältesten Rechtsmonumenten, mit Ausnahme der Angelsächsischen, nur verwischte Spuren des Instituts vorkommen, gerade das Gegentheil erwarten. Vielleicht ist aber die Gesamtbürgerschaft unter jener Verpflichtung der *propinqui* mit begriffen, und daß Tacitus die *propinqui* ohne Zweifel für Verwandte nimmt, ein Mißverständnis, welches nur darauf beruht, daß er sich unter den germanischen Geschlechtern Cognaten denkt, während sie eher dem altrömischen Begriff der *gens* analog gewesen seyn könnten. Höchst wichtig scheinen mir in dieser Hinsicht die Einrichtungen der Dithmarsen, welche wie alle friisische Völker die ältesten Institute länger erhalten haben als andere Völker. Die Eintheilung der Geschlechter in Klüfte, deren Mitglieder keineswegs verwandt waren, ist hier gewiß eine Einrichtung, welche die Gesamtbürgerschaft der Gemeinden ersetzt. Dithmarsische Geschlechter, welche eher für besondere Volksverbindungen gehalten werden müssen, kommen noch in sehr neuen Zeiten vor. Vergl. Neocorus Chronik des Landes Dithmarschen, herausgegeben von Dahlmann. 1827, 2. Bde. B. 1. S. 595. 596. Man könnte in mehrere Stellen bei Cäsar und Tacitus die *propinqui* auf etwas den Geschlechtern in einem solchen Sinn ähnliches, deuten. So die Ausdrücke bei Cäsar (oben §. 14. Note e) *gentibus cognationibusque hominum qui una coierint.* So die Ordnung des Heers nach Familien und Geschlechtern (*familiae et propinquitates*). Germ. 7. Es ließe sich unter dieser Voraussetzung selbst erklären, wie die den Angelsachsen ganz eigenthümliche Einrichtung der Freeborge nach der Zehenzahl, die sich nicht mit den localen Centenen und Decanien anderer Völker (unten §. 23.) vergleichen läßt, als eine Art von Herstellung des Instituts entstanden seyn könnte, während sie bei den Völkern, die es nicht durch eine solche erneuerten, von selbst erlosch; wenn jene von Alfred herrührt, konnte daher das Institut mit Recht von ihm abgeleitet werden. Zeitschr. a. a. D. S. 179. Wurde nemlich ein Heer nach Geschlechtern geordnet und wurde es bei Eroberungen und Landesheilungen nach diesen Abtheilungen angesiedelt (§. 23.), so knüpfte sich der Begriff

§. 18. einer Abtheilung an einen Bezirk, in welchem bei erobernden Völkern nicht alle Einwohner zu demselben Geschlecht gehörten, das eine Gesamtbürgerschaft bildete. Wenn sich also aus einem herrschenden und unterworfenen Volk allmählig ein Ganzes bildete, wenn die alte Geschlechtsverbindung durch die Entwicklung anderer Verbindungen, wie das Lebensverhältniß, die Ministerialität und Gemeindeverfassungen mit anderen localen Grundlagen, welche überhaupt einen neuen gesellschaftlichen Zustand schufen, allmählig antiquirt wurde, so darf dies nicht befremden. — Eine Spur des Zusammenhangs der Centenen oder Decanien mit Geschlechtern und einer auf diese Bezug habenden Landestheilung, würde man auch in der Lex Alemannorum. Tit. 84. finden, wenn jene Deutung der Geschlechter richtig wäre. *Si qua contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino terrae eorum — praesens sit Comes de plebe illa.* — Bei den Longobarden sind die *sarae* welche Paulus Diaconus durch *generaciones, lineae* erklärt, und mit welchen die *genera* in der Vorrede der Gesetze von Rotharis gleichbedeutend seyn könnten, ohne Zweifel Herrabtheilungen. Vergl. Leo Gesch. der ital. Staaten. B. 1. S. 69. Die *saramanni* der Lex Burgundionum Tit. 54. §. 2. würden, wenn bei den Burgundern *sara* die nehmliche Bedeutung hatte, die Genossen einer einzelnen *Sara* seyn, denen eine Gegend zur Hospitalitas, späterhin zur Landestheilung (§. 23.) angewiesen war. Bei den Franken kommt in der Lex Salica eine sehr merkwürdige Stelle vor, welche in der Ed. Herold. folgendergestalt lautet. Tit. 63. *De eo qui se de parentilla tollere vult. Si quis de parentilla tollere se voluerit, in Mallum aut in Tuechinum admallare debet, — et ibi dicere: quod se et de juramento et de haereditate et de tota ratione illorum tollat: et sie postea, si aliquis de suis parentibus aut moriatur aut occidetur, nulla ad illum compositio haereditatis (i. nec compositio nec haereditas. Cod. Mon.) perveniat. Simili modo si ille moriatur, ad suos parentes non pertineat causa nec haereditas ejus, sed amodo cum duodecim juratoribus se exinde educat.* Dürfte man unter den Geschlechtern der ältesten Zeit, sich in bürgerlicher Verwandtschaft (Gesamtbürgerschaft) stehende Personen denken und das allmähliche Erlöschen des Instituts annehmen, so gäbe diese Stelle Aufschluß über das Institut der Eidhelfer bei dem

Reinigungseid, welches in der späteren Lex Ripuariorum so deut- §. 18.
lich, in der Lex Salica aber nur in einzelnen Spuren hervortritt.
S. unten §. 77. Nach dieser Stelle hätte die Gesammbürgerschaft
andere Mittel der Vertheidigung dargeboten und nur wer in dieser
nicht war hätte andere Eidhelfer nöthig. Allerdings bleiben noch
sehr viele Bedenken bei dieser Erklärung übrig. Dahin gehört gleich
einer der folgenden Titel: de compositione homicidii. Nach die-
sem erhalten von der Compositio die Descendenten einer Person die
Hälfte; die andere Hälfte wird zwischen den näheren von der pa-
terna und materna generatio getheilt, und wenn aus beiden oder
einer derselben niemand vorhanden ist, fällt dieser Theil an den Fiscus.
Hiernach scheinen Parentes allerdings würtliche Blutsverwandte zu
seyn. Auch die Ehrenehrde führt auf eine Erklärung der Parentel
von Blutsfreundschaft. Indessen darf man doch dabei nicht über-
sehen, daß gerade dies Institut, welches mit der Gesammbürgerschaft
auf das engste zusammenhängt, bei den salischen Franken schon dem
Erlöschen nahe war, und also auch nicht eben auffallend wäre, wenn
es schon in der Lex Salica in seiner Bedeutung von der bürgerlichen
Verwandtschaft auf die bloß natürliche beschränkt erschiene, früher
aber eine ausgedehntere gehabt hätte. Jedenfalls darf die Un-
tersuchung noch nicht für abgeschlossen gehalten werden.

§. 19.

§. 19.

Mit der Schutzpflicht der Verwandten stand
das Erbrecht derselben in genauer Verbindung a).

a) Tacitus sagt es zwar nicht ausdrücklich, aber der ganze Zusam-
menhang seiner Erzählung läßt es schließen. Nachdem er von
der Familienverbindung, der Erbfolge nach Geblütsrecht und der
Wichtigkeit einer zahlreichen Verwandtschaft gesprochen hat, so
verbindet er unmittelbar damit die Erzählung von der Schutz-
pflicht der Verwandten. Germ. 20. Sororum filiis idem
apud avunculum qui apud patrem honor. Quidam san-
ctiorem arctioremque hunc nexum sanguinis arbitrantur,
et in accipiendis obsidibus magis exigunt: tamquam ii et
animum firnius et domum latius teneant. Heredes tamen
successoresque sui cuique liberi et nullum testamentum.

- §. 19. Allgemeines Princip desselben war zwar die Consanguinität; weil aber Schutz und Wehr der Familie allein auf dem Mannsstamme beruhte, das weibliche Geschlecht hingegen bloßer Schützling war, so mußte dies nothwendig auf einen Vorzug des ersteren vor diesem in Absicht des Vortheils der Familienverbindung, des Erbrechts, führen. Daher hatte das weibliche Geschlecht schon in den ältesten Zeiten ^{b)} wahrscheinlich nur ein eingeschränktes Successionsrecht ^{c)}. Die Successionsordnung, welche

Si liberi non sunt, proximus gradus in possessione fratres, patrum, avunculi. Quanto plus propinquorum, quo major affinium numerus, tanto gratiosior senectus, nec ulla orbitatis pretia. Cap. 21. Suscipere tam inimicitias, seu patris seu propinqui, quam amicitias necesse est. Die späteren Gesetze setzen die uralte Gewohnheit außer Zweifel. S. unten §. 65. Ueber die Erbfolge im alten Germanien s. vorzüglich Maier Germaniens Urverfassung. S. 71 — 162.

- b) Aus Tacitus (Note a) kann dies freilich nicht erwiesen werden, wenn er gleich keine Person weiblichen Geschlechts in seiner Successionsordnung der Collateralen nennt; sein Stillschweigen von einer Eigenheit der Erbfolge, welche einem Römer so sehr auffallen mußte, ist vielmehr ein Argument dagegen. Aber durch welche spätere Veranlassung könnte eine Gewohnheit entstanden seyn, über welche im Ganzen fast alle älteste deutsche Gesetze übereinstimmen, und die man schon sehr bald nach deren schriftlicher Abfassung, als eine diuturna aber impia consuetudo durch einseitige Willensordnungen zu umgehen suchte? S. unten §. 202.

- c) Worin in den ältesten Zeiten der Vorzug des Mannsstammes bestand, läßt sich freilich nicht angeben; späterhin zeigte er sich vorzüglich bei der Succession in dem wichtigsten Theile des Vermögens, dem freien Landeigenthum. Dieser Umstand hat die gewöhnliche Meinung veranlaßt, daß die Ausschließung

Tacitus angiebt, ist zwar nicht vollständig ^{d)}, aber §. 19. sie beweist wenigstens, daß der Vorzug des Mannsstammes nicht die Folge eines Gesamteigenthums der Familie an dem Erbute gewesen seyn kann ^{e)}. Ein anderer Grund der Erbfolge als die Consanguinität, scheint im alten Germanien nicht bekannt gewesen zu seyn ^{f)}.

der Weiber von diesem Theile der Erbschaft, von der Verbindlichkeit zum Kriegedienste herrühre, welche auf dem Landeigenthume gehaftet habe. Aber wo ist davon (sogar die Beneficien, welche übrigens bei der Erbfolge nicht in Betracht kommen würden, nach deren ursprünglicher Natur nicht einmal ausgenommen s. §. 26.) vor den Zeiten der Carolinger eine historische Spur? S. Maier a. a. D. und dessen deutsche Erbfolge sowohl überhaupt als insbesondere in Lehen und Stammgütern Forts. 1. 1805. S. 85 u. f. Und nach Abgang des Mannsstammes erben ja auch die Weiber das Landeigenthum, während sie, wenn man jenen Grund annimmt, gar nicht successionsfähig hätten seyn müssen, wie im Lehen, wo er wirklich eintritt.

d) Durch Maier's sehr scharfsinnige Erklärung der in der Note a angeführten Stelle bei Tacitus wird es indessen sehr wahrscheinlich, daß schon die altgermanische Successionsordnung eine Parentelen-Ordnung war. Vergl. unten §. 65.

e) Wie könnte sonst auch der Avunculus succediren? aber im Schutzrecht und der Schutzpflicht stand er auch s. oben Note a. Sollte dies nicht auch den angenommenen Grund der Zurücksetzung des weiblichen Geschlechts in der Erbfolge unterstützen?

f) Nullum testamentum, oben Note a. Auch von Erbverträgen weiß Tacitus nichts.

III. Die Deutschen und die Römer.

§. 20.

§. 20.

Unter Augustus (30 v. C. bis 14 n. C.) erhielt Gallien römische Provinzialeinrichtungen ^{a)}; zugleich wurde die nördliche Gränze des römischen Reichs bis an die Donau vorgerückt.

Die Länder an der Donau ^{b)} bildeten die Provinzen Rhätien, Noricum und Pannonien. Rhätien begriff ursprünglich die hohen Gebürge von dem Furka bis zu den Quellen der Etsch, in der späteren Provinzialverfassung aber alle römischen Besitzungen von diesen Gebürgen bis zur Donau, längs derselben bis zum Inn. Was innerhalb der Gebürge lag, bildete die Provinz Rhaetia prima, das flache Land, Rhaetia secunda; im geographischen Sinn hieß die Gegend zwischen dem Lech und Inn Windelicien, von ihren Bewohnern den Windelikern. Noricum reichte vom Inn längs der Donau bis zu dem Hochgebürg, das bei Wien anhebend, sich südwestlich zu den Alpen hinzieht. Die Gegenden längs des Inns und der Donau (Noricum ripense), jetzt der nördliche Theil von Tyrol, Salzburg und Oesterreich, wurden in der späteren Provinzialeintheilung, von dem inneren Noricum

a) Vergl. Mascov Gesch. der D. Buch 3. §. 5. Note 1.

b) Vergl. v. Lang Baierns Gauen (Münch. 1830. S.). S. 43 u. f.

III. Die Deutschen und die Römer. 97

ricum (N. mediterraneum) unterschieden, welches §. 20. das jetzige Steiermark, Kärnthén und Krain in sich begriff. Von hier längs der Donau schloß sich Pannonien an, von dieser sowohl nördlich als östlich begränzt. Die Bevölkerung aller dieser Donauländer war nicht germanisch.

In Gallien dagegen wurden die an den Rhein stoßenden Provinzen Germania prima (von den Süd-Gränzen des späteren Elsasses an bis dem Einfluß des Mains gegenüber) und Germania secunda (am Niederrhein) durchaus von germanischen Völkern bewohnt; von Belgica prima (auf beiden Seiten der Mosel) und secunda (an der Nordseite der oberen Maas) war wenigstens der größte Theil der Bevölkerung germanischen Ursprungs c). An Germania prima schloß sich d) die Provincia maxima Sequanorum gegen Süden an; südöstlich gränzte sie mit Rhätien. Da sie auch Germania tertia hieß e), so scheint sie ebenfalls theilweise germanische Bevölkerung gehabt zu haben.

Augustus verfolgte den Plan, auch die germanischen Völker des rechten Rheinufers, zwischen dem Main und der Weser bis zum Meer zu unter-

c) Jul. Caesar de b. G. II, 4. Vergl. oben §. 12 c.

d) Die angegebenen Benennungen sind nach der Eintheilung Constantins, weil sie für die späteren Ereignisse wichtiger ist, als die ursprüngliche Eintheilung unter Augustus.

e) S. du Chesne scr. rer. Francie. Tom. 1. pag. 8.

§. 20. werfen. Die Unternehmungen seiner Feldherrn waren theils vom Mittelrhein gegen das Land der Chatten, theils durch Friesland und von der See aus gegen das rechte Ufer der Ems, theils vom Niederrhein an der Lippe herauf gegen die Weser gerichtet; sie überschritten selbst diese und führten bis zur Elbe. Gewonnen wurde dadurch der Besitz der Insel der Bataver zwischen den Mündungen des Rheins, des Landes der Frisen (im Sinn der Römer, §. 12 c), der Ufer der Lippe und des unteren rechten Mainufers; diese Vorländer wurden militärisch besetzt, und durch feste Plätze, besonders am Rhein, gesichert f). Im Jahr 9 n. C. vernichteten aber die Cherusker unter Arminius, in einem Aufstand, bei welchem sie von benachbarten Völkern unterstützt wurden, das römische Heer, welches unter Varus zwischen der Lippe und Weser stand g); seitdem wandelte sich die römische Politik in ein Vertheidigungssystem der Rhein- und Donaugränze um, welches allmählig immer mehr ausgebildet und befestigt wurde. Die späteren Unternehmungen der Römer gegen

f) Florus IV, 2. (Drusus) in tutelam provinciarum praesidia atque custodias ubique disposuit, per Mosam flumen, per Albim (Amisiam?) per Visurgim. Nam per Rheniam quidem ripam quinquaginta amplius castella direxit.

g) Vell. Patere. II, 117. — mediam ingressus Germaniam — trahebat aestiva. Auch die neuesten Untersuchungen über die Wahlstatt, geben kein anderes Resultat, als daß sie zwischen Lippspringe und Detmold zu setzen ist.

III. Die Deutschen und die Römer. 99

das innere Germanien hatten nur das Ziel, germanische Abentheurer, welche die Gränze fortwährend angriffen, wenn sie diese durchbrochen hatten, zurückzudrängen, oder ihnen Beute und Gefangene wieder zu entreißen, die Verwüstung des römischen Bodens durch Gleiches zu rächen und zu schrecken.

Die Vertheidigung jener Gränzflüsse stützte sich auf verbündete Völker, welche sie bewahren halfen, und auf vorgeschobene besetzte Vertheidigungslinien. Der Ausfluß des Rheins war, wenigstens seit Claudius, nur durch die Bataver gesichert, welche ein den Römern verbündetes Volk mit erhaltener Volksverfassung blieben ^{h)}; Friesland hingegen wurde aufgegeben und der Rhein die Gränze, bis in die Gegend von Eöln hinauf nur durch die festen Plätze des Flusses vertheidigt ⁱ⁾. Von hier aber lief die besetzte Gränze (der *limes*) auf dem rechten Ufer des Rheins hinauf. Bis zur Lahn deckte sie nur einen schmalen Strich desselben ^{k)},

h) Tacit. G. 29. Manet honos et antiquae societatis insigne; nam nec tributis contemnuntur, nec publicanus atterit: exempti oneribus et collationibus, et tantum in usum proeliorum sepositi velut tela atque arma bellis reservantur.

i) Claudius befahl die Truppen am Niederrhein hinter den Fluß zurückzuziehen. Tacit. ann. XI, 19. 20. Unter Tiberius war auch in diesen Gegenden eine besetzte Gränze am rechten Ufer begonnen (Tac. ann. I, 50.), die also wenigstens seit dieser Zeit aufgegeben wurde.

k) Vergl. Buchner (unten Note m.) S. 2. S. 80.

§. 20. zwischen dieser und dem Main aber schon das gleich den Batavern verbündete Volk der Mattiaker 1). Bei Ems überschritt sie die Lahn und zog sich längs des Taunus und durch die Wetterau zum Main, den sie bei Aschaffenburg erreichte. Dieser selbst bildete die Gränze bis in die Gegend von Milterberg; von hier war sie in gerader südlicher Richtung über die Jart und den Kocher nach Lorch im Remsthal gezogen. Die Orte Burken, Jartshausen, Oehringen, Mainhart, Murrhart, bezeichnen ihren Zug in diesen Gegenden genauer. Von Lorch an nahm sie eine östliche Richtung längs des Remsthal, dann ließ sie Alen südlich, Ellwangen und Dinkelsbühl nördlich. In dieser Richtung nach Gunzenhausen gezogen, lief sie von da südöstlich gewendet, über Weissenburg und Altmanstein an die Donau, welche sie bei Kelheim erreichte^m). Die Länder, welche sie schützte, waren mithin das Rheinthal bis zur Lahn, das Gebiet des Schwarz-

1) Tacitus Germ. 29.

^m) Ueber diesen Gränzwahl: Wenck hessische Landesgeschichte Th. 2. S. 50. und die daselbst angeführten Schriften. Mannert Geogr. Th. 3. S. 134. S. 280 u. f. A. Buchner Reisen auf der Teufelsmauer. Regensb. 1821 — 23. 3 Hefte. 8. Die Spuren der Linien und der Heerstraßen der Römer sind hier am genauesten angegeben. Der Versuch aber, die auf der Peutingerschen Tafel am rechten Donauufer angegebenen einzelnen Stationen am linken Ufer nachzuweisen, setzt eine Ungenauigkeit dieser Tafel voraus, die sonst nirgends wahr zu nehmen ist. S. die Bemerkung Mannerts in dessen Ausgabe der Tafel S. 24. a. f. u. 25. Wilhelm Germanien S. 291 u. f.

III. Die Deutschen und die Römer. 101

waldes und der schwäbischen Alp, und das Fluß- §. 20. gebiet des Neckars in seinem ganzen Laufe. Die Bevölkerung dieser Gegenden, mit Ausnahme der Flußthäler durchaus rauhes Waldgebürg, konnte zu Cäsars Zeit nur noch gering seyn, war aber in jenen damals germanisch (§. 12 c), und blieb es ohne Zweifel auch. Von neuen Einwanderungen aus Gallien spricht zwar Tacitus; da aber die Einwanderer doch wohl größtentheils aus den germanischen Rheinprovinzen kamen ⁿ⁾, so kann dadurch

n) So ist wohl der *levissimus quisque Gallorum* bei Tacitus G. 29. zu deuten. *Non numeramus inter Germanias populos, quanquam trans Rhenum Danubiumque condescerint, eos qui Decumates agros exeroent. Levissimus quisque Gallorum et inopia audax dubiae possessionis solum occupavere. Mox limite acto, promolisque praesidiis, sinus imperii et pars provinciae habentur.* Das Rheinthal, der fruchtbarste Theil von Deutschland, ist gewiß seit den ältesten Zeiten angebaut gewesen, und die Tribocker, Nemeter und Wangionen, welche das linke Rheinufer bewohnten, darf man unbedenklich auch für die Urbauer der auf der rechten Seite liegenden Fluren halten, wenn sie diese Gegenden überhaupt bei dem Uebergang über den Strom (§. 12 c.) je ganz verlassen hatten. Die Wangionen und Nemeter erscheinen auch bei Tacitus ann. XII, 29. unter Claudius als die eigentlichen Vertheidiger des rechten ihnen gegenüberliegenden Ufers, und werden dabei nur von römischen Truppen unterstützt. Aus den Gegenden zwischen der Donau, dem Main und Neckar mag mit Marbod ein Theil ihrer suevischen Bevölkerung ausgewandert seyn; das friedliche Verhältniß der Hermunduren an diesem Theil der römischen Gränze (Tacit. Germ. 41.), und die bestimmte Nachricht, daß sie in diesen Gegenden von den Römern selbst als ein geschütztes Volk aufgenommen worden waren (§. 12 c. Note w), weisen aber darauf hin, daß auch deren neue Bevölkerung größtentheils diesem Theil der suevischen Völker angehören mag.

§. 20. an der Volksart nicht viel verändert worden seyn. Hatte indessen die Bevölkerung zu Tacitus Zeit auch wirklich so viele fremdartige Bestandtheile, daß es zweifelhaft wurde, ob sie als eigentlich germanisch angesprochen werden könne o), so mußte sich dies wenigstens allmählig ändern, da das spätere römische Militärsystem die Ansiedelung der angränzenden germanischen Völker in ganzen Schaaren herbeiführen mußte.

In der Zeit der vollkommenen Ausbildung dieser römischen Gränzvertheidigung, war die Linie ein ununterbrochener gemauerter Wall mit Wachtthürmen versehen (vallum Romanum); dazwischen und hinter demselben an angemessenen Punkten waren Castelle und größere Standlager (castra) in erster und zweiter Linie errichtet, welche im Mittelalter größtentheils in Burgen erhalten oder als deren Grundmauern benutzt worden sind p). Die festen Plätze waren unter einander und mit den Provinzen jenseits des Rheins und der Donau durch gepflasterte Heerstraßen verbunden. Am ältesten ist ohne Zweifel der nördliche Theil der befestigten Linie am Niederrhein bis zum rechten Mainufer, dessen Grundlage die unter Augustus und Tiberius angelegten Befestigungen bildeten. Von gleichem Alter scheinen die festen Plätze zu seyn, welche von Kel-

o) Mehr liegt weder in dem Ausdruck „non numeramus“ noch in dem angeführten Umstand der Einwanderungen aus Gallien.

p) S. besonders Buchner (Note m).

III. Die Deutschen und die Römer. 103

heim an auf dem rechten Ufer der Donau den §. 20. limes fortsetzten. Später ist der mittlere Theil von der Donau zum Main, und wohl gleichzeitig eine Fortsetzung desselben entstanden, welche die obere Donau von Lorch bis zum Ausfluß des Rheins aus dem Bodensee deckte ^{q)}, doch kennt sie schon Tacitus ^{r)}. Ein ununterbrochen fortlaufender Wall ist sie wenigstens schon seit Hadrians Zeit gewesen ^{s)}.

Nur die Länder auf dem rechten Ufer der Donau und auf dem linken Ufer des Rheins hatten vollständige römische Provincialeinrichtungen und römisch organisirte Städte ^{t)}. Doch wurde am

q) Beschrieben von Buchner §. 2. S. 85 u. f. welcher ihre Anlage, jedoch ohne Grund, erst dem Kaiser Probus zuschreibt. Die Angabe daß er: *urbes Romanas et castra in solo barbarico posuit* (Fl. Vopisci Probus Cap. 13.), deutet nur auf Verstärkung des Vorhandenen; s. §. 21 a, Note f.

r) „*Limite acto*“ oben Note n. Auch kommt am Main schon ein *monumentum Traiani* vor. Ammian. Marcellinus XVII, 1.

s) Ael. Spartiani Hadrianus Cap. 12, *Per ea tempora, et alias frequenter in plurimis locis, in quibus Barbari non fluminibus, sed limitibus dividuntur, stipitibus magnis, in modum muralis sepi, funditus jactis atque connexis, barbaros separavit.*

t) Ueber die Donauprovinzen: Mucher römisches Noricum. Grätz 1825. 2 Bde, 8. v. Kaiser der Oberdonaukreis des Königr. Baiern unter den Römern. Abth. 1. Augsb. 1831. Ueber Germania prima: Schoepflin *Alsatia illustrata* (oben S. 16.). Ueber die Formen der römischen Städteverfassung: v. Savigny *Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter*. Th. 1. S. 16 u. f. Ueber die römischen Städte in Gallien im fünf-

§. 20. Rhein dadurch, wenigstens bis in das zweite Jahrhundert, die germanische Volksverfassung gewiß nicht aufgehoben, sondern nur ein ähnliches Verhältnis wie bei den verbündeten Völkern des rechten Rheinufers begründet u). Zweifelhaft bleibt es allerdings, wie viel sich davon späterhin erhielt, da sich nicht verkennen läßt, daß allmählig durch die Vortheile der Civität Viele in die städtischen Verhältnisse gezogen werden mußten.

Auf dem rechten Rheinufer weist kein historisch sicheres Denkmal in den zahlreichen römischen Niederlassungen, von welchen sich Ueberreste erhalten haben, das Daseyn einer römischen Gemeindeverfassung nach uu). Die Einrichtungen blieben hier wohl immer bloß militärisch. Ein Theil des Bodens wurde als *ager publicus* (*agri decumates*) behandelt und gegen Naturalabgaben in Erbpacht gegeben v). Indessen war dies keineswegs der all-

ten Jahrhundert: die *Notitia Galliae* bei *Sirmond concilia Galliae* Tom. 1.

u) Tacitus *Germ.* 28. stellt die Völker des linken Rheinufers mit den Batavern und Mattiakern zusammen. Die Ubier, obwohl schon über ein halbes Jahrhundert auf dem linken Rheinufer sesshaft, erscheinen in der Geschichte des batavischen Aufstandes noch ganz als ein Volk mit selbstständiger Verfassung. *Tac. hist.* IV, 63 u. f.

uu) Jedoch die nahe am oberen Rhein gelegenen Orte ausgenommen, welche zu *Germania prima* gehört zu haben scheinen. Auf einer in der Gegend von Baden ausgegrabenen Stundensäule, heißt dieses *civitas Aurelia Aquensis*. Schoepflin *Alsatia dipl.* Tom. 1. pag. 568.

v) S. oben Note n. Vergl. *L. 11. D. de evictionibus.* Creu:

gemeine Zustand w); so weit germanische Völker §. 20. das Land inne hatten, war der Boden freies Eigenthum x). Solches, jedoch auf ähnliche Weise wie der ager publicus belastet, erhielten auch die Gränzbesatzungen, welche seit dem dritten Jahrhundert förmlich angesiedelt wurden, und ihr Besizthum unter der Verpflichtung zum Kriegsdienst auf ihre Nachkommen vererbten y). Durch dieses System mußte auf allen Gränzen ein bedeutender Theil der Bevölkerung allmählig germanisch werden, auch wenn man sich die Gränzlegionen nur mit Germaniern gemischt denkt; denn von Cäsars Zeit an traten einzelne Germanier stets in großer Anzahl in römischen Kriegsdienst, der ihnen wie jeder Dienst im Gefolge galt, und seit dem dritten Jahr-

zer a. a. D. S. 19. Daher die annona für die Gränzbesatzungen §. 21 a. Note f.

w) Die agri decumates des Tacitus werden von einigen auf der rechten Seite des Rhains, von anderen mit mehr Recht auf der linken zwischen Rhein und Donau gesucht. Aber den ganzen großen Raum, den die römische Landwehr einschloß, darunter zu begreifen, ist sicher unrichtig.

x) S. oben Note h.

y) Lampridius in Alex. Sev. Sola quae de hostibus capta sunt, *limitaneis ducibus et militibus donavit*, ita ut eorum ita essent, si heredes eorum militarent, nec unquam ad privatos pertinerent. — Addidit sane his et animalia et servos. — Privati drückt den Gegensatz zu milites aus, nicht des Privateigenthums gegen den ager publicus. S. Godofredus Paratitlon zum siebenten Buch des Cod. Theodos. pag. 252. der älteren Ausg.

§. 20. hundert, bilden auch Schaaren aus nicht verbündeten Völkern, als geschlossenes Ganzes, in allen Gegenden Theile des römischen Heers z). Die Nachricht von den Verhältnissen der Gränzbefestigungen (Note y), scheint aber selbst auf die Ansiedelung germanischer Gefolgschaften zu gehen, welche im dritten Jahrhundert schon auf allen Gränzen gewöhnlich und in stets wachsender Ausdehnung späterhin unvermeidlich wurde; durch eine solche konnte nicht einmal gemischte Bevölkerung entstehen.

§. 21 a.

§. 21 a.

Bis zum Ende des zweiten Jahrhunderts wurde die römische Gränze mit Erfolg bewahrt; im dritten wurden die Vorländer zwischen Rhein und Donau den Römern entrisen, im vierten begannen germanische Völker schon jenseits jener Gränzflüsse sich einzudrängen, welchen Land oder Sold verwilligt werden mußte, um sie zu Bundesgenossen oder angesiedelten Kriegsvölkern zu gewinnen; im fünften ergießt sich ein großer Theil der germanischen Bevölkerung über den römischen Süden und Westen, und gründet in dessen Provinzen unabhängige Staaten a).

z) Die Notitia dignitatum (aus der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts) enthält davon Beispiele aus allen Gegenden. S. die Ausgabe von Labbé S. 64 — 80.

a) Eine vollständige Geschichte der sogenannten Völkerwanderung s. bei Mascov Gesch. der Deutsch. Th. 1. S. 265 u. f. und

III. Die Deutschen und die Römer. 107

Bei diesen Ereignissen treten die Namen der §. 21 a. einzelnen Völker, welche bis zum dritten Jahrhundert genannt werden, weit weniger hervor, als neue Namen, oder die Stammnamen der älteren Zeit, obwohl man sieht, daß beide die früher bekannt gewordenen Völker in sich begreifen müssen. Die neuen Namen, unter welchen die bedeutendsten Eroberer erscheinen, sind: Alemannen, Gothen, Franken, Sachsen; Stammnamen: Sueven, Vandalen. Jene nehmen die neueren Forscher gewöhnlich für die Benennung der schon früher genannten aber jetzt in einen Bund vereinten Völker; indessen weisen die Einrichtungen, welche man bei diesen neuen Völkern findet, weit weniger auf bloßes Bündniß mit unveränderter früherer Verfassung hin, als darauf, daß die Ausdehnung und weitere Ausbildung des Instituts der Gefolgschaften das bildende Princip der Vereinigung gewesen seyn muß. Unter dieser Voraussetzung erklärt sich auch, daß die früheren Namen, da sie meistens Localnamen (S. 60.) sind, unbeachtet bleiben oder etwas untergeordnetes werden; die Unternehmungen, durch welche jene neuen Völker bekannt werden, waren dann nicht von den Volksgemeinden (§. 14 a.) ausgegangen.

bei Gibbon history of the decline and fall of the Roman empire. Lond. 1777 — 88. 6 Vol. 4. u. öfter. Deutsch von Wenck, fortgesetzt von Schreiter und Beck. Leipz. 1788 — 1807. 19 Bde. 8.

§. 21 a. Mehrere Verhältnisse müssen indessen dabei unterschieden werden. Ein Theil der Eroberer, welche als Völker bezeichnet werden, ist großen Heeren zu vergleichen, zu welchen sich die ganze Bevölkerung einer Gegend vereinigt hat ^{b)}; so die gothischen Völker, die Burgunder in Gallien. Bei anderen Unternehmungen sieht man, daß Heere ausgesendet worden, welchen Eroberungen gelungen sind; diesen folgt ein Theil der übrigen Bevölkerung in die neuen Wohnsitze, die bisherigen werden von Abentheurern anderer Stämme eingenommen, unter deren Namen die Reste des Volks verschwinden, welches früher in dieser Gegend genannt wurde. In anderen Fällen endlich, entsteht eine neue Benennung solcher Völker, die ihre Wohnsitze nie verlassen haben, mittelst einer Verbindung derselben mit Eroberern, die von ihnen selbst ausgegangen oder bei ihnen eingedrungen sind, durch welche ihre früheren Verhältnisse mehr oder weniger umgestaltet werden; die Localnamen haben sich hier begreiflich am meisten erhalten.

Zu Anfang des dritten Jahrhunderts wird eines Volks der Alemannen zum erstenmal ge-

b) Die Benennung Völkerwanderung, ist daher nicht so unbedingt zu verwerfen, so wenig sie auch auf alle Ereignisse paßt, welche man unter derselben zusammenfaßt. S. z. B. die Beschreibung, welche Procop (bell. Goth. I, 1.) von dem Zug der Ostgothen nach Italien macht: *Gothi se comites adjunxerunt, parvulis foeminisque in plaustra impositis cum supellectile, quantacunque deferri potuit.*

III. Die Deutschen und die Römer. 109

dacht e). Im vierten Jahrhundert führt diesen §. 21 a. Namen die gesammte Bevölkerung der römischen Vorlande, vom Main an zunächst des Rheins diesen Strom aufwärts, bis an das südliche Ende des Schwarzwalds d); neben ihnen östlich, wird nur noch das Volk der Burgunder genannt, im Besitz der römischen Linien, am Kocher mit den Alemannen gränzend e).

Die Verhältnisse der Alemannen in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts, lernt man aus einem Feldzug des K. Probus (im J. 277) kennen. Sie erscheinen hier als ein Inbegriff einzelner Völker unter mehreren Fürsten, zwischen den römischen festen Plätzen angesiedelt; die Vortheile, welche die Römer über sie erhalten, bestehen in der Herstellung und Wiederbesetzung jener Plätze, der Anlegung neuer, der Verpflichtung jener Völker zur Vertheidigung der Gränze, zu Lieferungen für die Gränzbesatzungen und zur Stellung von Mannschaften, welche dem römischen Heer einverleibt wer-

c) Unter Caracalla. Ael. Spart. Caracalla 10.

d) Diese Ausdehnung der Alemannen ergibt sich aus den Feldzügen Julians und Valentinians I. bei Ammianus Marcellinus. B. 16 und f. Vergl. Kreuzer (oben §. 12 a. Note b.) S. 23 u. f.

e) Der Feldzug Julians gegen die Alemannen, welchen Ammianus Marcellinus XVIII, 2. beschreibt, endigt an den Gränzen der Alemannen und Burgunder, in den Gegenden zwischen dem Neckar und Main. Der Besitz der römischen Linien ergibt sich aus der Deutung, welche dem Namen der Burgunder un-

110 Erste Per. 114 vor bis 561 n. C.

§. 21 a. den f). Da man um dieselbe Zeit auch in andern Gegenden findet, daß die Angriffe germanischer

tergelegt wurde. S. Note ii. Die Nachricht bei Ammianus Marcellinus XXVIII, 5., daß Salzquellen auf jenen Gränzen lagen, wird mit viel Wahrscheinlichkeit auf die Gegend von Schwäbisch Hall gedeutet.

f) Fl. Vopisci Probus. Nachdem er Cap. 13. erzählt hat, daß die Germanier in Gallien eingefallen und sich vieler Städte bemächtigt, sagt er von den Folgen des Sieges, den er über jene erhalten: *caesis prope quadringentis millibus — reliquias ultra Nierum fluvium et Albam (die schwäbische Alp) removit: tantum his praedae barbaricae tulit, quantum ipsi Romanis abstulerant: contra urbes Romanas et castra in solo barbarico posuit, atque illic milites collocavit. Cap. 14. Agros, et horrea, et domos et annonam Transrhenanis omnibus fecit, iis videlicet quos in exeniis collocavit: nec cessatum est unquam pugnari, cum quotidie ad eum barbarorum capita deferrentur, jam ad singulos aureos singula, quamdiu reguli novem ex diversis gentibus venirent atque ad pedes Probi jacerent: quibus ille primum obsides imperavit, qui statim dati sunt: deinde frumentum, postremo etiam vaccas et oves. Dicitur jussisse his acrius, ut gladiis non uterentur, Romanam exspectaturi defensionem, si essent ab aliquibus vindicandi. Sed visum est id non posse fieri, nisi si limes Romanus tenderetur et fieret Germania tota provincia. Maxime tamen, ipsis regibus consentientibus, in eos vindicatum est, qui praedam fideliter non reddiderunt. Accepit praeterea sedecim millia tironum: quos omnes per diversas provincias sparsit, ita ut numeris, vel limitaneis militibus, quinquagenos et sexagenos intersereret, dicens, sentiendum esse, non videndum, cum auxiliaribus barbaris Romanus juvatur. Cap. 15. Compositis igitur rebus in Gallia, tales ad senatum literas dedit: subacta est omnis, qua tenditur, late Germania, novem reges gentium diversarum supplices — jacuerunt. Omnes jam barbari vobis arant, vobis jam serunt, et contra interiores gentes militant.*

III. Die Deutschen und die Römer. 111

Gefolgschaften auf die römische Gränze mit ihrer §. 21 a. Ansiedelung endigen), weil die zunehmende Schwäche des römischen Reichs nicht mehr gestattete, ohne Hülfe verbündeter germanischer Völker jene zu vertheidigen, so darf man wohl auch die Entstehung jenes Zustandes aus solchen Ansiedelungen erklären, die im Lauf des dritten Jahrhunderts statt gefunden hatten. Dann sind die Alemannen Abentheurer, welche den an der römischen Gränze wohnenden Völkerschaften angehören, und sich, mit der ursprünglichen germanischen Bevölkerung der Vorländer zwischen Rhein und Donau vereinigt, aus dem Verhältniß dem römischen Schutz unterworfenen Unterthanen zu selbstständigen Völkern erhoben hatten. Aus einem solchen Zustand mag die Erklärung des Namens Alemannen, welche die Römer überliefern, immerhin erst später abgeleitet und dessen Bedeutung vielleicht eine andere seyn^{h)};

g) Constantius Chlorus um 286 verpflanzt die Franken, deren Ansiedelung in Batavien Carausius gestattet hat, in das Land der Eriker und Nervier; die Folge ist: *Arat ergo mihi nunc Chamavus et Frisius, et ille vagus, ille praedator, exercitio squalidus operatur et frequentat nundinas meas pecore venali, et cultor barbarus laxat annonam. Quin etiam si ad delectum vocetur, accurrit, et obsequiis teritur, et tergo coercetur, et servire se militiae nomine gratulatur.* Eumenius Panegy. VI. Cap. 5 — 9. Man sieht, die Siege des Probus über die Alemannen, haben keinen anderen Erfolg als die Herstellung eines solchen Verhältnisses.

h) Agathias hist. I. Alemanni si Asinio Quadrato fides, viro Italo et Germanicarum rerum exacto scriptori, con-

§. 21 a. in der Erklärung liegt wenigstens ein Beweis für die Beschaffenheit des Verhältnisses selbst. Eine Spur von einem Bande, welches diese Völkerschaften zu einem politischen Ganzen verknüpft, findet sich auch fast ein Jahrhundert später, noch nicht; in Julians Feldzügen (357 — 361) erkennt man nur eine erworbene völlige Unabhängigkeit der einzelnen alemannischen Fürsten von den Römern i). Der Wachsthum ihrer Macht aber erklärt sich aus dem steten Zuzug von den inneren stammverwandten suevischen Völkern, mit welchen sie auch ein Jahrhundert später (§. 21 c) noch in enger Verbindung erscheinen.

Die Burgunder galten im vierten Jahrhundert

venae sunt, ex variis nationibus collecti, id ipsum apud eos significante vocabulo.

i) Ohngefähr eben so viele „reguli“ als im Feldzug des Probus, kommen auch bei Ammianus Marcellinus Note e vor; einzelne schließen für sich Frieden, die Unternehmungen eines jeden werden als selbstständig betrachtet, zu welchen sich die übrigen nach Willkühr anschließen oder nicht, obwohl Zuzug aus den übrigen Völkern nicht ausgeschlossen ist, wenn ihr Fürst nicht Theil nimmt. Die Alemannen erscheinen also nicht als ein Völkerbund. Ihre Unabhängigkeit aber ergibt sich daraus, daß keine römischen Besatzungen bei ihnen mehr vorkommen. Auch wagt Julian nur bei seiner ersten Unternehmung ein einzelnes Castell am Main herzustellen (das Munimentum Trajani; Amm. Marc. XVII, 1.), und von diesem ist weiterhin nicht mehr die Rede. Alemannische Hülfstruppen kommen noch in der *Notitia dignitatum rer* (Brisigavi seniores u. juniores p. 67. ed. Labbé); aber wohl nur freiwillig für Sold dienende.

III. Die Deutschen und die Römer. 113

hundert nach der Ueberlieferung der Römer, nicht §. 21 a. für ein kürzlich eingewandertes Volk, sondern sollten die Gegenden, welche sie zu dieser Zeit inne hatten, schon längst und ursprünglich unter römischer Herrschaft bewohnt haben; hieraus läßt sich schließen, daß sie wie die Alemannen, durch Verbindung eingewanderter Abentheurer mit der ursprünglichen germanischen Bevölkerung ein unabhängiges Volk geworden waren, wenn gleich daraus nicht folgt, daß auch die Deutung ihres Namens auf historischem Grunde ruhte ii).

ii) Amm. Marc. XXVIII, 5. quod jam inde temporibus priscis, sobolem se esse Romanam Burgundii sciunt. Orosius adv. paganos VII, 33. Burgundionum — coepit novum nomen —. Hos quondam, subacta inferiore Germania a Druso et Tiberio — adoptivis filiis Caesaris, *per castra dispositos*, aiunt in magnam coaluisse gentem. Atque etiam nomen ex opere praesumpsisse, quia crebra per limitem habitacula constituta burgos vulgo vocant. Die Burgunder sind ihrer Sprache und ihren Gesetzen nach rein germanischer Abkunft; die „soboles Romana“ kann daher nur von ursprünglicher Unterwerfung unter römische Hoheit verstanden werden. Allerdings aber läßt sich die Abkunft gerade dieses Theils der Völker, welche ursprünglich die römische Gränze bewahren halfen und sich gleich den übrigen unabhängig gemacht hatten, von dem östlichen Volk der Burgundionen, welches Plinius kennt, oder die Einwanderung von Abentheurern aus diesem, eben so gut als Grund der entstandenen besonderen Benennung denken, und jene Erklärung als spätere Deutung. Von einer Niederlage der Burgunder durch die Gothen, welche die Auswanderung eines Theils des Volks aus östlicheren Gegenden veranlaßt haben könnte, von Schutz, welchen diese bei den Alemannen fanden, und von späteren Kriegen zwischen Burgundern und Alemannen, ist überdies im dritten Jahrhundert ausdrücklich die Rede. S. Masceov B. 6. §. 6. Note 3: 4:

§. 21 a. Im Anfang des fünften Jahrhunderts wurde der Rhein von erobernden Schaaren überschritten, deren Hauptbestandtheile unter den Stammnamen der Sueven und Vandalen auftreten. Man sieht hieraus, daß sie von den Donauvölkern ausgegangen waren, und sowohl den westlichen als östlichen Stämmen derselben angehörten. Suevien liegt nach der Pentingerischen Tafel ^{k)} nordöstlich von den Alemannen, umfaßt mithin die Völker vom oberen Main bis gegen die Donau hin ^{kk)}; die Vanda-

k) *Pentingeriana tabula accurate exscripta a F. C. de Scheyb. Vindob. 1753. f. ed. C. Mannert Lips. 1824. f.* Die Gestalt, in welcher sie sich erhalten hat, kann sie nicht früher als in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts erhalten haben. Gerade als Straßenkarte müßte sie nothwendig die großen Straßen enthalten, welche hinter der römischen Landwehr zur Verbindung zwischen Rhein und Donau dienten; von dieser aber kommt nichts vor. Sie muß also in eine Zeit gehören wo das römische Verland aufgegeben war. Mannerts Erklärung des Uebergehens jener Straßen ist ungenügend und selbst im Widerspruch mit den erhaltenen Spuren der römischen Heerstraßen, S. 27. *quod remotiores illae terrae Tacito teste sinus imperii aestimarentur, in provinciae formam non redactae, viaeque privatorum (!) opera non publicis impensis stratae, nec recipiendae ideo in opere publicas vias depingente.*

kk) Auf dem zweiten und dritten Segment, ist Alemannien, am nördlichen Ende des Schwarzwalds (*Marciana silva*) beginnend, und sich an der Ostseite desselben hinziehend, angesetzt. Auf dem rechten Rheinufer, etwas höher als Mainz beginnend, bis Strasburg gegenüber, ist Suevia angegeben. Nach der Einrichtung der Tafel, die sich namentlich bei den Völkern am Niederrhein bewährt (s. unten §. 21 c.), bezeichnet eine solche Angabe jenseits der Gränzflüsse, keineswegs gerade die nächsten Anwohner,

III. Die Deutschen und die Römer. 115

len werden auf derselben östlicher angeetzt und neben §. 21 a. ihnen die Marcomannen noch genannt, entweder als Theil derselben oder als benachbart 1). Ein burgundisches Heer scheint sich ihnen angeschlossen zu haben. Im Jahr 406 waren die Sueven und Vandalen über den Rhein gegangen, hatten sich

sondern auch die tiefer in das Innere wohnenden Völker. Da nun Alemannien kundlich immer bis an den Einfluß des Mains in den Rhein reicht, so muß Suevien weiter in das innere Germanien, also nordostwärts der Alemannen gesetzt werden; ohngefähr, wie auch v. Lang (Baierns Gauei S. 5.) annimmt, vom Ursprung des Mains an, in südwestlicher Richtung. Daß man es sich, wie hier hinzugesügt wird; „bis zu jenem der Donau, heran bis zum Lech“ gezogen denken dürfe, scheint nicht zulässig, da Alemannien, wenn es auch auf die Ostseite des Schwarzwalds gesetzt wird, nothwendig bis zum Neckar reichen muß, und neben den Alemannen gerade in der Donaugegend; zur Zeit der Peutingerischen Tafel, die Burgunder wohnen mußten. Das Suevien dieser Tafel wenn es nördlich der Burgunder angenommen wird, und wie es wahrscheinlich ist, irgendwo an Alemannien angränzen soll, müßte den östlichen und südlichen Theil des vormaligen fränkischen Kreises umfaßt haben. Dies würde auch mit den späteren Nachrichten und Verhältnissen, eben so wohl übereinstimmen als mit den Angaben bei Tacitus über die Wohnsitze der suevischen Völker nordwärts des Donaulimes. S. die Anmerkung am Ende des §. 21 b.

1) An der mittleren Donau, Regensburg gegenüber, stehen Vandali und hinter diesem Namen Marcomanni; entweder jenes die allgemeine, dieses die besondere Benennung, wie am Niederrhein: Chamavi etc. qui et Franci; oder es sollen die Namen angränzende Völker bezeichnen. Nach Jornandes Cap. 22., wohnten zu Ende des dritten Jahrhunderts die Vandalen an der Donau und gränzten östlich mit den Gothen, nördlich mit den Hermunduren, westlich mit den Marcomannen. Oberhalb der Vandalen und Marcomannen lieft man Arimalausi; dem ohne Zweifel corruptirten Namen, möchte ich Burgundii substituiren.

§. 21 a. über das westliche Gallien verbreitet und im Jahr 409 die Pyrenäen überstiegen^{m)}; wenige Jahre nachher hatten sich die Burgunder bereits im oberen Germanien festgesetztⁿ⁾ und waren zum römischen Reich in das Verhältniß eines verbündeten, der Form nach der Hoheit desselben unterworfenen Volks getreten^{o)}. Die Zuglinie dieser Eroberer scheint längs des Mains herunter gegangen zu seyn und hier die östlichen Franken berührt zu haben^{p)}. Die Verhältnisse der Alemannen in dieser Zeit und die Schicksale Rhätens bis in die zweite Hälfte des fünften Jahrhunderts bleiben im Dunkeln.

m) Eindringen in Gallien: Orosius adv. pag. VII, 40; in Spanien: Prosper chr. ad a. 16. Arc. et. Hon. Idatius chr. ad a. 15 eorund. giebt aera 447. d. i. 409. der gewöhnlichen Zeitrechnung an.

n) Prosper chr. ad a. 414. Burgundiones partem Galliae propinquantem Rheno obtinuerunt. Cassiodorus zu d. J. Burgundiones partem Galliae Rheno tenuere conjunctam. Das Andenken an diese Wohnsitz hat sich in den alten Heldenliedern erhalten, in welchen Worms der Sitz der burgundischen Könige ist.

o) Daher von den Unternehmungen der Burgunder zur weiteren Ausbreitung ihrer Herrschaft: Idatius ad a. Valentiniani 12. Burgundiones qui *rebellaverant* — *debellantur*.

p) Gregor. Turon. II, 9. Mainz wird als die erste Stadt auf der linken Seite des Rheins erwähnt, die verwüstet worden. Auch die späteren Sitze der Burgunder deuten auf diesen Angriffspunkt hin.

Um die Mitte des dritten Jahrhunderts erhob sich unter den östlichen germanischen Völkern die Macht der Gothen, gegründet auf die Dienstherrschaft ihrer Könige über die Fürsten der einzelnen Völkerschaften, welche unter jenem gemeinschaftlichen Namen begriffen wurden a); innerhalb eines Jahrhunderts wurde sie über andere germanische Völker an der Donau und selbst über sarmatische Stämme ausgedehnt. Ihren höchsten Gipfel erreichte sie um die Mitte des vierten Jahrhunderts, wo sie sich bis zum schwarzen Meer und bis zur unteren Donau erstreckte. Mit derselben Bedeutung gieng diese Macht, beinahe ein Jahrhundert lang, auf die Hunnen über, als diese seit 376 die Macht des gothischen Reichs gebrochen hatten. Ein Theil der gothischen Völker, wurde dem König der Hunnen dienstpflichtig; die westlichsten wichen vor ihnen über die Donau. Diese erzwangen sich zuerst Wohnsitze als dienstpflichtige Kriegsvölker in den unteren römischen Donaupro-

a) Procopius de bello Vandal. I, 2. Plurimae quidem superioribus fuere temporibus, hodieque sunt nationes Gothicae; sed inter illas Gothi, Vandali, Visigothi et Gepaedes cum numero, tum dignitate praestant. Die Scyther, Scyren, Rugier, gehören wenigstens im weiteren Sinn zu diesen gothischen Völkern. Der Name Gothen scheint hiernach kein Stammname zu seyn, sondern entweder diese weitere Bedeutung durch Ausbreitung der Dienstherrschaft der Könige eines einzelnen Volks erhalten zu haben, oder auf ähnliche Weise wie der Name Franken entstanden zu seyn.

§. 21b. vingen; ihr König Alarich eroberte 410 Rom und Italien. Seine Nachfolger wendeten sich aber seit 412 in das südliche Gallien, und gründeten im J. 417, der Form nach unter römischer Hoheit, wie die Burgunder (S. 21 a), ein Reich, welches sie späterhin über die Pyrenäen erweiterten. Sie vornehmlich waren es, welche 451 (bei Chalons) den Rest des römischen Galliens gegen den Hunnenkönig Attila hielten, als er den Westen mit seinen ostgothischen und suevischen Dienstleuten überzog.

Wenige Jahre nach dieser Unternehmung Attila's, löste sich die Macht der Hunnen mit seinem Tode (453) auf. Die germanischen Völker, welche ihm dienstbar gewesen waren, entzogen sich der Herrschaft seiner Söhne, die unter sich zerfielen. Als eine bleibende Folge seiner Heerzüge, namentlich gegen Gallien b), scheint indessen der Zustand der Donauländer und des östlichen Galliens betrachtet werden zu müssen, den man in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts wahrnimmt.

Unzweifelhaft ist in diesem nur die Stellung der westlichen Völker. Die Burgunder findet man

b) Von Pannonien aus griff er im Jahr 452 Italien an; durch die Unterhandlungen Papst Leo's des Gr. wurde er vermocht sich wieder gegen Gallien zu wenden und Italien Frieden zu gewähren. Denn mit jenen scheint ein zweiter Zug nach Gallien, dessen Jornandes Cap. 43. erwähnt, wo aber die Westgothen zum zweitenmal widerstanden, in unmittelbarer Verbindung zu stehen.

III. Die Deutschen und die Römer. 119

in den Gegenden zu beiden Seiten des Jura c); §. 216. die Ausdehnung, welche ihre Herrschaft bis zum Anfang des sechsten Jahrhunderts erhalten hatte, ergibt sich aus den Acten einer Synode zu Epaona (Yenne) vom Jahr 517 d). Auf der Ostseite des Gebürgs war die Ar die östliche, das Rhonethal bis in die Gebürge die südliche Gränze. Westlich dem Jura reichte Burgund südlich bis an die Durance, nördlich bis zum Doubs, westlich schied es von Lyon abwärts die Rhone von den Westgothen, oberhalb Lyon reichte es an den Ufern der Saone bis zur Marne hinauf. Die Westgothen hatten um dieselbe Zeit ihr Reich von diesen Gränzen bis zur Loire ausgedehnt.

Nördlich gränzten auf dem linken Ufer des Rheins die Burgunder mit den Alemannen, welche das obere Germanien inne hatten, ohne auf

c) Durch die Niederlage welche nach Idacius ad a. 436 die Burgunder durch Attila erlitten, die aber wohl in das Jahr 451 gesetzt werden muß, verloren sie Germania prima und ihr bisheriges königliches Geschlecht. Auf diese Zeit paßt bei Prosper zum J. 421 (unbestritten ein unrichtig angegebenes Jahr): Sabaudia Burgundionum *reliquiis* datur, cum indigenis dividenda, und die Wahl Gundioch's, aus Westgothischem Fürstenstamm, zum König der Burgunder. Späterhin wurden sie durch Zuzug aus dem inneren Germanien wieder verstärkt. Ihre Gesetze erwähnen ausdrücklich der Einwanderung von Burgundern nach erfolgter Landestheilung. Addit. II, 11. Hieraus erklärt sich das Verschwinden ihres Namens in ihren alten Wohnsitzen.

d) Concilior. (ed. Harduin) Tom. 2. pag. 1045. Vergl. Mascov Gesch. der Deutsch. B. 2. Anm. 4.

§. 21 b. dem rechten Ufer ihre früheren Besitzungen aufzugeben. Sie hatten von diesen aus auch einen Theil der gebürgigten Gegenden von Rhätien eingenommen e). Ungewisses Besitzthum waren noch die flacheren Gegenden Rhätiens und Noricum bis gegen das Ende des fünften Jahrhunderts. Aus der Hauptquelle für die Geschichte jener Länder in dieser Zeit, dem Leben des heil. Severinus von Eugippius f), sieht man, daß sie noch römische Provinz mit Besatzungen in den festen Plätzen, aber den fortwährenden Einfällen der Völker des linken Donaunfers preisgegeben waren, welche sich auch schon auf dem rechten Ufer der Donau festzusetzen begannen. Es ist jedoch selbst ungewiß, welche Völker zu jenen zu zählen sind; was man aus den unsicheren und sichtbar oft auf Mißverständnissen beruhenden Nachrichten der Byzantiner und des Jornandes weiß, deutet darauf hin, daß sie insgesamt aus einzelnen Gefolgschaften bestanden g),

e) Mehr als dies bestimmen zu wollen, was allerdings aus dem späteren Zustand dieser Gegenden sich ergibt, ist ein vergebliches Bemühen. Die Nachricht bei Jornandes (unten Note m) kann höchstens auf den Zustand zu seiner Zeit bezogen werden.

f) Bei Petz rer. Austriae. serr. Tom. 1. pag. 62 seq.

g) Die Heruler erscheinen daher an verschiedenen Orten; man kann ihnen keine bestimmte Wohnsitze zuschreiben, da sie diese mit der Dienstherrschaft wechselten, der sie sich unterwarfen. Vergl. v. Hornav. Herzog Luitpold (kleine hister. Schriften. Münch. 1832. S. 66.). Von den Rugiern steht ein Theil unter einem besondern König, und folgt den Ostgothen nach Italien, wäh-

III. Die Deutschen und die Römer. 121

die zum Theil früher unter gothischer und hunni- §. 21h.
scher Dienstherrschaft gestanden hatten und da
wohnten, wo sie sich von Deute oder einer unter-
worfenen ansässigen Bevölkerung Unterhalt zu ver-
schaffen vermochten. Verbindungen mehrerer unter
gemeinschaftlicher Dienstherrschaft eines Fürsten,
entstanden daher eben so leicht unter ihnen, als sie
sich lösten; ein fester Zustand der Ansiedelung scheint
sich nur allmählig, und eine geordnete Verfassung
schwerlich vor der Mitte des sechsten Jahrhunderts
gebildet zu haben.

Von den Donauvölkern, die bei Eugippius
wie bei Jornandes ^{h)} genannt werden, waren ohne
Zweifel gothische Völker (Note a, vergl. Note q):
die Ostgothen, Rugier, Heruler und Turcilinger.
Neben ihnen werden Sueven erwähnt; ob in die-
sen Angaben aber die Gesamtheit der Donauvöl-
ker begriffen ist, kann keineswegs als entschieden
betrachtet werden. Die Ostgothen, nachdem sie sich
der Herrschaft der Hunnen entledigt hatten, wohn-
ten in Pannonien ⁱ⁾; in ihrer Nähe an der Do-
nau die Scyren, in welcher Gegend bleibt unbe-

rend ein anderer sich unter Deacher's Dienstherrschaft begeben hat
und mit diesem gegen die Ostgothen kämpft. S. unten Note q.

h) Cap. 50 seq.

i) Jornandes Cap. 50. Accipientes Pannoniam, quae in
longa porrecta planitie habet ab oriente Moesiam superio-
rem, a meridie Dahmatiam, ab occasu Noricum, a septen-
trione Danubium.

§. 21 b. stimmt k); die Rugier, auf beiden Seiten der Donau, da wo sie Noricum begränzte l); über die Wohnsitze der Heruler und Turcilinger fehlen die Angaben. Die Lage des Landes der Sueven (regio Suevorum) beschreibt zwar Jornandes ausführlich m); aber die Erklärung seiner Nachrichten über ihre Stellung, unterliegt unauslöselichen Schwierigkeiten n), und aus seinen Erzählungen geht überdies hervor, daß er die römische Provinz Savien mit Schwaben verwechselt o); wie in manchen Stellen läßt sich daher hier auf die Thatsachen wenig bauen, die er zwar wohl in seinen Quellen vorfand, aber nicht verstand.

Mit einem Heer aus jenen Donaubölkern, das ihm auf Abentheuer folgte oo), zog im J. 474

k) *Ibid.*, 53. Scirrorum gentem — qui tunc supra Danubium considebant, et cum Gothis pacifice morabantur.

l) Dies erhellt aus dem Leben des heil. Severinus.

m) Cap. 55. Nam regio illa Suevorum ab oriente Bajobaros habet, ab occidente Francos, a meridie Burgundiones, a septentrione Thuringos. Quibus Suevis tunc juncti Alemanni etiam aderant, ipsique Alpes erectas omnino regentes, unde nonnulla fluenta Danubio influunt.

n) S. die Anmerkung am Ende des Paragraphen.

o) S. ebendas.

oo) Jornandes Cap. 46. Odovacer Turcilingorum rex, habens secum Scyros, Herulos, diversarumque gentium auxiliarios, Italiam occupavit. Nach dem Anonymus Valesii zieht er mit der gens Scyrorum nach Italien. Theodorich bei Jornandes Cap. 57. nennt ihn König der Turcilinger und Rugier.

III. Die Deutschen und die Römer. 123

Odoacher, ein scyrischer Fürst p), nach Italien. §. 21 b. Er trat zuerst in ein Dienstverhältniß, verwandelte dies 476 wie die Westgothen und Burgunder in eine wahre Regierungsgewalt, und beherrschte fast vierzehn Jahre Italien und die Donauprovinzen q); für die letzteren bezeichnet wohl seine Regierung den Zeitpunkt, wo sich die militärische Besetzung

Isidor Note u. König der Ostgothen; andere der Heruler. Vergl. Mascey B. 10. §. 33. Note 6., B. 11. §. 3. Note 2. Das Resultat ist, daß er an der Spitze von Gefolgschaften aus allen Donauvölkern stand.

p) Eticho und Welf, waren Fürsten der Scyren, bei Attila in hohem Ansehen. Priscus in eclogis legationum. Aug. Vind. 1603. 4. pag. 23. Beide erwähnt Jornandes Cap. 54. auch später als scyrische Fürsten. Nach dem Anonymus Valesii (hinter Amm. Marcell., ed. Bipont. p. 305.) ist Odoacher ein Sohn des Eticho.

q) Paul. Diac. I, 19. His temporibus inter Odoachar, qui in Italia per aliquos annos regnabat, et Feletheum — Rugorum regem, magnarum inimicitiarum fomes exarsit. Qui Feletheus illis diebus *ulteriorem* Danubii ripam incolebat, qua a Norici finibus — Danubius separatur. — Adunatis ergo Odoachar gentibus quae ejus ditioni parebant, id est Turcilingis et Herulis *Rugorumque parte, quosjam dudum possederat, nec non etiam Italiae populis*, venit in Rugiland, pugnavitque cum Rugis — Feletheum — regem exstinxit. Der Gegensatz unter den Völkern in Italien (die Gefolgschaften, mit welchen er nach Italien gekommen war und die sich hier an ihn angeschlossen hatten, weshalb ihn Jornandes Cap. 46. überhaupt rex gentium nennt), und den Völkern (an der Donau), die unter seiner Dienstherrschaft standen, von welchen die Rugier, die auf dem linken Donauufer wohnten, unterschieden werden, die er sich jetzt auch unterwirft, macht es wahrscheinlich, daß er wenigstens von ganz Noricum Meister war.

§. 21b. des Landes (die hospitalitas §. 23.) in regelmäßige Ansiedelung zu verwandeln begann ^r). Die großen Allodien der Welfen in den Gegenden zwischen Lech und Donau, die sich an jenem zu beiden Seiten bis an die Etsch herauf ziehen ^s), lassen vermuthen, daß diese Gegenden den Scyren zu Theil wurden, aus deren Fürstenstamm das Welfische Geschlecht entsprossen zu seyn scheint ^t).

An die Stelle der Herrschaft Odoachers über Italien südwärts der Alpen, trat nach fünfjährigem Kampf (489 — 493) die der Ostgothen, als ihrem König Theodorich von Kaiser Zeno Italien, so wie früher den Westgothen von Honorius ein Theil von Gallien überlassen worden war. Daß auch in den Donauländern Odoachers Bruder Honulf dessen Herrschaft vergebens in dem bisherigen Umfang zu behaupten versuchte, ist ebenfalls nicht zu bezweifeln ^u). Wie weit aber jene auf Theo-

r) Nach Eugippius Cap. 45. befaßt Odoacher im J. 488, daß alle Römer die ihm unterworfenen Donauprovinzen verlassen sollten. Mögen darunter blos die Reste der Gränzbesatzungen oder auch die Romani possessores (§. 23.) verstanden werden; die Verfügung konnte nur die Ansiedelung seiner „gentes“ zum Zweck haben.

s) v. Lang Baierns Gauen S. 75. 161. 198, und an mehreren Orten. v. Hormayr a. a. D. S. 39.

t) J. G. Eichhorn Urgeschichte der Welfen. Hannover. 1816. 4. S. 18. 19.

u) Isidori Hisp. Chr. ed. Roesler pag. 34. Theodoricus cum jam dudum consul et rex a Zenone imperatore Ro-

III. Die Deutschen und die Römer. 125

dorich selbst übergieng, ist keineswegs klar. Aus §. 21 b. Cassiodor erhellt zwar, daß Pannonien, Savien (bei Cassiodor Suavien) Dalmatien v), Noricum und Rhätien ostgothische Provinzen waren; aber die Herrschaft Theodorichs über Rhätien scheint sich nicht über die Gebürge am oberen Lech und Inn hinaus erstreckt und von Noricum nur die an Pannonien zunächst angränzenden Gegenden begriffen zu haben. Weder in Rhätien noch in Noricum kommen bei Cassiodor germanische Völker vor w); in den Kriegen Theodorichs erscheinen weder

maè creatus fuisset, peremptoque Odoacre rege Ostrogothorum (eine Bestätigung der Ansicht, daß Odoacher gethische Völker beherrschte) atque devicto fratre Honulfo et irans confinia Danubii fugato —.

v) In Pannonien wird bei Cassiodor Var. III, 23. 24. ein comes bestellt. Eben so in Suavien IV, 49. und in Dalmatien und Suavien. ibid. IX, 8. Schon diese Verbindung zeigt, daß nicht Schwaben am Lech, sondern nur die an Dalmatien gränzende Provinz Savia (von der Save) gemeint seyn kann, wie man auch aus Procop sieht, der ebenfalls nicht wie die *notitia imperii* Savia, sondern Suavia schreibt. Bei diesem (de b. G. I, 15.) folgen sich die Provinzen so: *hinc se aperit Prebulis regio; sequitur cui Dalmatiae nomen est, — proxima Liburnia, hinc Istria, deinde regio Venetorum ad Ravennam urbem porrecta. Atque hi sunt maris accolae: supra quos Sciscii et Suabi, non illi qui Francis parent, sed ab iis diversi, interiores terrae tractus obtinent. Ultra hos Carnii sili sunt, Noricique, ad quorum dexteram Daciae et Pannonae habitant.* Daß Neuere doch aus diesen Suabi, die von den den Franken unterworfenen verschieden sind, ein mit jenen verwandtes germanisches Volk machen wollen, ist gegen alle innere Wahrscheinlichkeit und liegt nicht in Procop's Worten.

w) Für Rhätien wird bei Cassiodor IV, 4. ein dux bestellt, aber

§. 21 b. Alemannen noch Sueven auch nur als freiwillig dienende Hülfsvölker x); ein unabhängiger König der Heruler, die man zu Theodorichs Zeit nothwendig in Noricum suchen muß y), wird dagegen ausdrücklich erwähnt z), und auch die Alemannen, welche nach Chlodwigs Sieg über andere alemannische Völkerschaften (§. 22.) Theodorichs Schutz gesucht hatten, scheinen nur bundesverwandte Völ-

nicht Alemannen oder Sueven, sondern milites werden unter seinen Befehl gestellt. I, 11. kommen Breones militaribus officii assueti vor, deren locale Benennung auf eine Gränzbefugung, die immerhin aus germanischen Söldnern bestanden haben mag, aber nicht auf angesiedelte germanische Völker gedeutet werden kann. An die *Provinciales Norici* ist Var. III, 50. gerichtet, aber darin keine Spur von einem germanischen Volk das Noricum bewohnt.

x) Man könnte sich auf Var. XII, 7 und 28 beziehen, um daraus das Gegentheil herzuleiten. In beiden Stellen ist von Feindseligkeiten die Rede, welche nach der ersten die Sueven (um 536; den Einwohnern von Venetien wird deshalb die Steuer für 537 erlassen), nach der letzten die Alemannen bezahlgewesen haben. Doch ist darauf wenig Gewicht zu legen, da diese Begebenheiten schon mit dem Krieg Justinian's gegen die Ostgothen in Verbindung stehen, und ein früheres Unterthanenverhältniß zu Theodorich's Zeit nicht ausschließen würden.

y) Nach Eugippius Cap. 24. hatten die Heruler Zabavia eingenommen und zerstört. Bei dem Krieg, den sie nach Paul. Diac. I, 20. mit den Longobarden führten, als diese im Anfang des sechsten Jahrhunderts in Rugiland wohnten, kann man ihnen keine andere Stellung als in Noricum geben.

z) Theodorich's Schreiben an die Könige der Heruler, Warner und Thüringer. Cassiodor Var. III, 3. Einen König der Heruler nimmt Theodorich ebend. IV, 2. zum Sohn an.

III. Die Deutschen und die Römer. 127

fer geblieben zu seyn ^{aa}). Eben hierin mag der §. 21 b. Grund liegen, daß Rhätien späterhin unter fränkischer Herrschaft (§. 22.) blos den romanisch gebliebenen Theil der alten römischen Provinz umfaßt (Walgau, Churwalgau, Rhetia, Retia Curien-sis ^{bb}), der sich auf die Gebürge beschränkt ^{cc}),

aa) Theodorich's Schreiben an Chlodwig bei Cassiodor Var. II, 41. *Motus vestros in fessas (Alemannorum) reliquias temperate: quia jure gratiae merentur evadere, quos ad parentum vestrorum (Theodorich, wegen seiner Vermählung mit der fränkischen Audofleda; Jornandes Cap. 58.) defensionem respicitis confugisse. Estote illis remissi, qui nostris finibus celantur exterriti.* Man denkt nach diesen Worten gewöhnlich an eine Auswanderung der Alemannen nach Rhätien, und führt dafür auch die Worte des Ennodius an: *Quid quod a te Alemanniae generalitas inter Italiae terminos, sine detrimento Romanae possessionis inclusa est.* Man sieht aber nicht ein, wozu es für die Alemannen, wenn sie auf ostgothischem Boden aufgenommen wurden, besonderer Vorsprache bedurfte, und muß wohl die rednerischen Ausdrücke in beiden Stellen lediglich so deuten, daß der Schutz, den ihnen Theodorich in ihrem bisherigen Lande gewähren wollte, sie in die Gränzen seines Reichs einschließe. Vergl. Luden Gesch. des d. R. B. 3. S. 650. Späterhin als die Ostgothen das Bündniß der Franken suchten, und durch Opfer zu erkaufen bereit waren, ist auch blos von einer Abtretung von Gallien (und Rhätien), aber in Beziehung auf die Alemannen nur davon die Rede, daß sie sich ihrer nicht weiter annahmen. S. unten §. 22.

b) S. v. Lang Baierns Gauen S. 68.

c) Paul. Diac. II, 14. *duae provinciae Rhaetiae — inter Alpes consistunt; in quibus proprii Rhaeti habitare noscuntur.* Das eine Rhätien, von welchem hier die Rede ist, halte ich für Churwalen, das andere für die Gegenden am Brenner (Breones), die auch Venantius Fortunatus von Baiern und Alemannien unterscheidet.

§. 21b. nachdem ihn die Ostgothen an die Franken abgetreten hatten (§. 22.), unter den Merovingern von einem Praeses Rhaetiae verwaltet^{dd}) und von Alemannien stets unterschieden wird^{ee}).

Anmerkung über die ursprünglichen Gränzen zwischen Franken, Schwaben, Thüringen und Baiern, nach Jornandes Cap. 55. oben Note m.

Nach Jornandes soll die regio Suevorum:

1) nördlich an Thüringen gränzen. Man erklärt dies gewöhnlich dadurch, daß Thüringen vor der Unterwerfung unter die Franken bis an die Donau gereicht habe. Mit Ausnahme dieser Stelle bei Jornandes, ist aber kein sicheres Zeugniß darüber vorhanden. Vergl. Luden Gesch. des d. R. B. 2. S. 597., B. 3. S. 676. 677. Die bekannten Thatsachen der späteren Zeit sind überdies dagegen. So wie einiges Licht der Geschichte auf die Gegenden zwischen der Donau und dem Thüringer Walde fällt, erscheint alles Land ostwärts der Rednitz als Besizthum slavischer Völker und wird allmählig von Ostfranken und Baiern aus germanisirt. Vergl. v. Lang Baierns Gauen S. 99 — 105., S. 122 — 128. Eine Ausbreitung der Slaven in diese Gegenden nach der Unterwerfung Thüringens, ist gegen alle Analogie der Geschichte. Jene erklärt sich vielmehr nur dadurch, daß seit dem Anfang des fünften Jahrhunderts, diese Gegenden durch die Unternehmungen der Donaubölker den größten Theil ihrer Bewohner verloren. Denn gerade hier ist ja das alte Suevien zu suchen (§. 21a) und eben hier müßte nach den Hauptbeweisen, welche man außer Jornandes für die Ausdehnung Thüringens bis zur Donau anführt, das Thüringer Land die Donau erreicht haben; die Nab und der Regen sollen nach dem Geographus Ravennas das Thüringer Land durchfließen. Die Stelle des

dd) J. v. Müller Gesch. der Schweiz I, S. 185.

ee) Z. B. Annal. Prud. Trec. bei Pertz I. S. 435.

III. Die Deutschen und die Römer. 129

Venantius Fortunatus über den Sieg über zwei Völker, den Siegz- §. 21 b.
bert Chlotars I. Sohn erhielt, von welchen nach dem Zusammen-
hang das eine die Thüringer, das andere die Awaren zu seyn schei-
nen, verlegt zwar jenen an die Nab, aber nach Paul. Diac. II, 10.
wurde er in Thüringen in der Nähe der Elbe erschoten, und die
Lesart Nabis ist ungewiß. Vergl. Luden V. 3. S. 767.

2) Westlich sollen die Sueven mit den Franken gränzen. Ich
habe dies früher (Ausg: 3. §. 21. Note c) durch die Annahme zu
erklären gesucht, daß dies von den Alemannen zu verstehen sey, die
nach Jornandes mit den Schwaben verbunden waren. Indessen
muß man sich dann den Elsaß als Frankenland denken, also die Stelle
auf das sechste Jahrhundert beziehen, und dann wäre es den Worten
noch angemessener, das Frankenland für die Gegenden zu nehmen,
welche durch Chlodwig fränkisch wurden. Denn die südlichsten frän-
kischen Gauen (unten §. 22.) stießen seit dieser Zeit wirklich gegen
Osten an Gauen der Augsburgerischen Diöces, welche ohne Zweifel
zum eigentlichen Schwabenland gehören (an das Ries, den Wrenz-
gau, Albgau und den schwäbischen Birngrund; v. Lang a. a. D.
S. 77 — 83.). Würde die Stelle

3) auf die erste Art gedeutet, so paßt Burgundien südwärts der
Schwaben und Alemannen, aber auch wieder nur auf spätere Zeit.
Auf die letztere Art gedeutet, würde Schwaben südlich an Rhätien
stießen.

4) Am schwierigsten ist die Erwähnung der Baiern als östlicher
Nachbarn der Schwaben. Jenes in der deutschen Geschichte so wich-
tige Volk, kommt nirgends bei Jornandes selbst, in den inneren Krie-
gen unter den Donauvölkern von der Mitte des fünften bis zum
Anfang des sechsten Jahrhunderts vor. Eben so wenig wird es
sonst irgendwo vor der Mitte des sechsten Jahrhunderts erwähnt.
Als entschieden darf man annehmen, daß es ein neuer Collectivname
für Völkerschaften ist, welche längst bekannt waren. Vergl. unten
§. 22. Jedenfalls müßte Jornandes also so verstanden werden: den
Völkern, die jetzt Baiern heißen, wehuten die Sueven gegen Westen.
Wenn ihm aber bekannt war, aus welchen Völkerschaften das Volk
der Baiern bestand, wäre es auffallend, daß er nicht vielmehr jene
Völker nannte oder doch daß diese es seyen, welche jetzt Baiern ge-
nannt würden, erwähnte. Wahrscheinlicher ist mithin, daß er lediglich

§. 21 b. den ihm bekanten Zustand um die Mitte des sechsten Jahrhunderts vor Augen hat. Seine Erzählung hat daher höchstens für die spätere Zeit einigen Werth, giebt aber über die Stellung und Verhältnisse der Donaubölker im fünften Jahrhundert keinen Aufschluß. Denn am wenigsten darf man aus seiner Beschreibung folgern, daß derselbe Zustand wenigstens in Hinsicht der Donauländer, schon um die Mitte des fünften Jahrhunderts vorhanden gewesen sey. Er mischt in seine Nachrichten sichtbar Mißverständnisse ein. So erklärt er Cap. 53. den Streifzug der Sueven nach Dalmatien, bei welchem auf dem Rückweg ihr König Hunimund von den Ostgothen am Neusiedler See gefangen wird, mit der Bemerkung: *quia Dalmatiis Suevia vicina erat, nec a Pannoniis multum distabat, praesertim ubi tunc Gothi residebant* — ohne daran zu denken, daß die *regio Snevorum* am Lech, die er nachher Cap. 55. beschreibt, und die *Suevia Dalmatiis vicina* (die Provinz Savien oder Sava-vien die an Dalmatien gränzt; oben Note v) mit einander im Widerspruch stehen. — Merkwürdig genug ist zwar, daß seine Beschreibung vom Suevenland, wenn man sie mit älteren Nachrichten zusammenhält, auf die Verhältnisse im vierten Jahrhundert passen könnte. Denkt man sich das Suevien der Penningerschen Karte, vom Thüringerwalde in südwestlicher Richtung bis in die Gegenden zwischen Neckar und Donau, ohngefähr bis an die Reme, mit welcher die römischen Linien parallel liefen (§. 20.), gezogen, so würde es südlich an die damaligen Wohnsitze der Burgunder angränzen. Westlich wären die Gegenden des Frankenlandes belegen, welche nach späterer politischer Eintheilung das Hochstift Würzburg und das westliche Grabfeld bildeten, die höchst wahrscheinlich nicht erst seit Chlodwig fränkisch geworden sind, nördlich stieße Suevien an Thüringen, in den Gränzen, in welche es mit Sicherheit gesetzt werden kann, und östlich an die Bojarier, wenn man das Wort für eine Collectivbenennung der Völkerschaften des alten Bojerlandes nehmen dürfte. Der Zug der Ostgothen gegen Suevenland, dessen Beschreibung Jordanes auf die Angabe der Lage desselben (Cap. 55.) führt, geht von Pannonien aus über die gefrorene Donau also auf das linke Ufer, ohngefähr unterhalb Wien, nach der vorher angegebenen Ausdehnung des ostgothischen Pannoniens, und es wird nirgends erwähnt, daß der Sieg, den die Ostgothen über die Alemannen und

III. Die Deutschen und die Römer. 131

Sueven erhalten, in anderen Gegenden erfochten worden. In der Erzählung liegt also Suevien nicht am Lech, wie späterhin, wo Baiern nördlich durch die Donau begränzt wird (Paul. Diac. Noricorum provincia quam Bojariorum populus inhabitat, habet ab aquilone Danubium), sondern auf der linken Seite der Donau. Es ließe sich daher denken, daß der Beschreibung des Jornandes von der regio Suevorum eine ältere Quelle zum Grunde läge, aus der er sie entlehnt, aber eben so wie er die Provinz Savia und Suevia verwechselt, mißverstcht. Denn auf dieses Suevien paßt es nicht, daß die Ostgothen den Sueven plötzlich im Rücken (Cap. 55.) erscheinen. Dies setzt die spätere Stellung derselben voraus, und wäre dann eine ähnliche verunglückte Erklärung des Zugs der Ostgothen nach Suevien, wie die Suevia Dalmatis vicina.

§. 21 b.

§. 21 c.

§. 21 c.

Bald nachdem der Alemannen am Oberrhein erwähnt worden ist, tritt der Name der Franken am Niederrhein hervor ^{a)}. Sie erscheinen in allen Nachrichten aus dem dritten Jahrhundert und aus der ersten Hälfte des vierten, als Abentheurer, welche Einfälle über die römische Gränze versuchen. Als Bestandtheile der Franken, werden beinahe alle Völker des Niederrheins genannt, welche früherhin vorkommen, namentlich: die Chamaven, Tubanten, Amfivarier, Frisen, Chattuarier, Bructerer, Chatten; auch auf der Peutingerschen Tafel heißt das rechte Rheinufer, von Cöln abwärts bis zum Ausfluß des Rheins, Francien, von Cöln auf-

a) Als erste Waffenthat des nachherigen Kaiser Aurelianus, erwähnt Vopiscus um d. J. 240 (Aurel. Cap. 7.), den Sieg, welchen er bei Mainz über die Franken erhalten habe, die in Gallien eingezogen waren.

§ 21 c. wärts, bis da wo Suevien (im inneren Deutschland) anfängt, Bructererland ^{b)}). Man sieht hieraus, daß die Unternehmungen gegen die römische Gränze am Niederrhein von allen jenen Völkern ausgingen; daß sie Sache, nicht der Volksgemeinden, sondern einzelner in Gefolgschaften verbundener Abentheurer waren, welche mit dem Namen Franken bezeichnet wurden, ist hiernach wenigstens sehr wahrscheinlich, welche Bedeutung auch diese Benennung haben mag. Der erste wichtigere Erfolg, zu welchem diese Unternehmungen führten, war die Zerstörung des römischen Limes am Niederrhein, in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts ^{c)}. Bald nachher wurde schon einzelnen Gefolgschaften Landbesitz auf dem linken Rheinufer unter denselben Bedingungen eingeräumt, wie sie anfangs die Alemannen hatten; in diesen Ansiedelungen liegt der Ursprung der Unterscheidung der salischen und ripuarischen Franken (Salii, Riparioli). Jener Name, der schon im vierten Jahrhundert vorkommt, bezeichnet die Gefolgschaften, die sich von dem der batavischen Insel gegenüber lie-

b) Vergl. besonders v. Ledebur, das Land der Bructerer (oben S. 39.).

c) Vergl. C. F. Hoffmann über die Zerstörung der Römerstädte am Rhein, zwischen Labu und Wied. Neuwied 1819. S. Unter Gallienus um 260, kommt noch Postumius als transrhenani limitis dux und praeses Galliae vor. Treb. Pollio triginta tyranni Cap. 2.

III. Die Deutschen und die Römer. 133

genden Gallande aus ^{d)}, auf jene und das linke §. 21 c. Rheinufer verbreiteten, und mit den germanischen Einwohnern dieser Gegenden zu einem den Römern verbündeten Volke (Salii Gallicani) wurden ^{e)}. Der Name der Ripuarier wird zwar erst um die Mitte des fünften Jahrhunderts genannt ^{f)}; man sieht aber, daß in die Gegenden zwischen der Mosel, der Maas und dem Rhein, welche späterhin das ripuarische Land hießen, schon um die Mitte des vierten Jahrhunderts Franken eingedrungen waren ^{g)}. Der Name selbst ist diesen wohl von

d) Ueber die engere und weitere Bedeutung des Yffel oder Sallandes s. v. Ledebur a. a. D. S. 73.

e) Die ersten eingedrungenen Franken waren vielleicht die oben §. 21 a. Note g erwähnten, deren Versetzung in das Land der Trierer und Nervier die erste Ansiedelung der Ripuarier zu seyn scheint. Um die Mitte des vierten Jahrhunderts hatten die Salier schon feste Wohnsitze auf der linken Seite des Rheins. Ammian. Marcell. XVII, 8. *petit Francos eos videlicet, quos consuetudo Saliis appellavit, ausos olim in Romano solo, apud Toxandriam locum, habitacula sibi ligere praelicenter.* Von der großen Zahl fränkischer Hülfstruppen in der *Notitia imperii* (s. d. Ausgabe von Labbé S. 64 — 80.) gehören den fränkischen Völkern des rechten Rheinufers, wie es scheint, ebenfalls viele Schwären an, z. B. die Tubanten, Ampsivarier; hingegen z. B. die Bataver (dieser Zeit), Salii Gallicani, Menapier, den wenigstens der Form nach verbündeten Völkern auf der linken Seite des Rheins.

f) Bei Jornandes Cap. 36.

g) Im J. 355 sind die Franken Meister des linken Rheinufers abwärts vom Einfluß der Mosel an, und es kommt, nachdem sie Cöln verlassen haben, mit ihnen zu nichts als einem Frieden wie ihn die Salier um dieselbe Zeit erhielten. Amm. Mar-

134 Erste Per. 114 vor bis 561 n. C.

§. 21 c. den Provincialen in Gallien gegeben worden, und bezeichnet eben ihr Verhältniß als angesiedelte verbündete Kriegsvölker ^{h)}).

Noch zu Ende des vierten Jahrhunderts war der Zustand der deutschen Franken am Nieder-

cell. XVI, 3. Igitur Agrippinam ingressus, non ante motus est exinde, quam Francorum regibus furore mitesciente perterritis, *pacem firmaret*, reipublicae interim profuturam, et urbem reciperet munitissimam. Unter den germanischen Hülfstruppen in der Notitia imperii, gehören ohne Zweifel die Bructerer dem ripuariischen Frankenland im späteren Sinn des Worts (Note h) an. Franci Riparienses werden nicht genannt, mögen aber unter manchen Heertheilen zu verstehen seyn. Z. B. Praefectus Laetorum Lagensium prope Tungros *Germaniae secundae* (Labbé pag. 123.).

h) Riparienses möchte ich weniger durch Bewohner des Rheinufer's, nach der Analogie von Noricum ripense erklären, als auf die Eigenschaft verbündeter Gränzvölker beziehen. Zu der Heerabtheilung seit Constantin, werden die Palatini und Comitatuses, von den Pseudocomitatenses oder riparienses d. i. den Gränzbesatzungen (limitanei) unterschieden. S. Godofredus paratitlon zu Cod. Theod. Lib. VII. C. 253. der älteren Ausg. In der Notitia dignitatum kommt zwar eine Gallia ripensis vor (Labbé pag. 121.); es wird aber das Rheinufer darunter verstanden. Auf das rechte Ufer des Rheins ist die Benennung Ripuarien schwerlich früher übergegangen, als seitdem unabhängige fränkische Fürsten der deutschen Franken sich das gallische Ripuarien unterwarfen. Dies geschah, seitdem in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts ein fränkischer König in Cöln erscheint. Die Fürsten der Franken, die schon im vierten Jahrhundert in Gallien wohnten, standen unter römischem Militärbesatz; daher die große Anzahl Franken, welche in dieser Zeit die ersten Würden des römischen Reichs bekleiden. S. Eckhard Francia orientalis Tom 1. pag. 16. Der Gegensatz zwischen diesen und den deutschen Franken erhellt auch aus einzelnen Thatfachen. S. Note i.

III. Die Deutschen und die Römer. 135

rhein, dem der Alemannen ähnlich; ihre Fürsten §. 21 c. vereinigten sich nur für einzelne Unternehmungen, keiner hatte eine Herrschaft von großer Ausdehnung und bei keinem reichte sie in das ripuarische Franken hinüber i). Nach einer späteren Nachricht setzten aber die Franken zu Anfang des fünften Jahrhunderts sich einen König, Faramund k). Obwohl Prosper's Chronik desselben erwähnt l) und die Benennung Merovinger (Meruungi), welche späterhin das fränkische Königsgeschlecht erhält, an sich kein Grund wäre an dessen Abstammung von Faramund zu zweifeln m), ist es doch wahrscheinlicher,

i) Man sieht dies aus der Erzählung, welche Gregor von Tours (II, 9.) aus Sulpicius Alexander entlehnt. Arbogastes, ein gallischer Franke (Note h) in römischem Heerdienst, unternimmt im J. 391 einen Zug gegen die deutschen Franken, um einen Einfall in Gallien zu rächen, welchen diese im J. 388 gethan hatten. Bei den letzteren werden drei Fürsten: Genobald, Marcomer und Sunno genannt. Jener Zug trifft zuerst auf das Land der Bructerer, dann der Chamaven; Marcomer stellt sich ihm mit Chatten und Ampsivarieru entgegen.

k) Gesta Francorum bei Bouquet Tom. 2. pag. 543. Die Stelle ist unten §. 35. in der ersten Anmerkung abgedruckt.

l) Ad a. 26. Honorii. Faramundus regnat in Francia.

m) Man hat eingewendet, der Name Merovinger weise auf einen anderen Stammvater als Faramund zurück. Wenck Hess. Landesgesch. B. 2. S. 130 u. f. Er könnte aber von dem Wohnsitz der Franken hergenommen seyn, über welche eben das Geschlecht, dem später alle Franken unterworfen wurden, ursprünglich allein die fürstliche Gewalt besaß. Die Merwe d. i. der Ausfluß der Maas von dem Punkt an, wo sie sich mit der Waal vereinigt hat, und das Schloß Merwe bei Dortrecht,

s. 21 c. daß jene Nachricht nur auf einen Theil der Franken zu beziehen ist. Die ripuarischen Franken allerdings waren zu Ende des fünften Jahrhunderts unter einem König vereinigt, und ihnen mußte das Geschlecht Faramunds, eines Sohns von Marcomer, welcher als ripuarischer Fürst erwähnt wird (Note i), angehören. Hingegen die salischen Franken hatten um dieselbe Zeit mehrere Fürsten, und es ist nicht einmal gewiß, daß dies durch Theilungen erklärt werden darf, deren Zulässigkeit überdies mit der Erzählung von Faramunds Erhebung in Widerspruch stehen würde.

Die Ereignisse, welche den Burgundern und Westgothen das südwestliche Gallien öffnete, erleichterten auch den Franken die Eroberung der nordöstlichen Provinzen. Schon vor Attila's Unternehmung, bemächtigte sich Chlogio, ein Fürst der salischen Franken, der Länder zwischen der Maas

haben die Benennung Meruwe erhalten, mit welcher diese Gegend ursprünglich bezeichnet wurde. Meruwe, Beluwe, Meruwe scheinen zusammen gezogen von Betugewe, Beltgewe, Merngewe. Vergl. Leo über die ältesten Sitze der salischen Franken in der neuen Zeitschrift für die Geschichte der germanischen Völker von Rosenkranz. Halle 1832. B. 1. S. 4. S. 104 u. f. Wenn der Name Merwinger, denn so wird der Name geschrieben, nicht Merovinger, für das Fürstengeschlecht des Gaus, älter war als Faramund, so wäre es sehr begreiflich, daß er durch keine von diesem abgeleitete Benennung verdrängt wurde. Die Benennung der herrschenden Geschlechter nicht vom Stammvater, sondern von einer Volksabtheilung, ließe sich auch durch die Analogie der älteren longobardischen Königsgeschlechter unterstützen. S. unten S. 47. Note x.

III. Die Deutschen und die Römer. 137

und Sonne ⁿ⁾). Attila's Heerzug begleiteten Fran- §. 21c.
ken, während andere Gefolge derselben mit den
Römern und Westgothen vereinigt waren ^{o)}; an
ihren Verhältnissen scheint durch die Folgen dieser
Ereignisse wenig verändert worden zu seyn. Erst
im Jahr 486 eroberte Chlodwig, ein salischer Fürst,
das mittlere Gallien, welches römische Befehlshä-
ber, obwohl allmählig von den Alemannen, Bur-
gundern, Westgothen und Franken umschlossen, bis-
her noch gehalten hatten. Wichtiger als dies aber

n) Gregorius Turon. II, 9. Ferunt etiam tunc Chlo-
gionem utilem ac nobilissimum in gente sua, Regem Fran-
corum fuisse, qui apud Dispargum castrum habitabat,
quod est in termino Thoringorum (nach anderen Handschris-
ten Tungrorum). — Chlogio — missis exploratoribus ad
urbem Cameracum, perlustrata omnia ipse secutus, Ro-
manos proterit, civitatem adprehendit; in qua paucum
tempus residens, usque Sminam fluvium occupavit. Di-
spargum ist, nach dem Zusammenhang, Dubsberg obweit Lē-
wen, in termino Tongrorum. Die Thüringer anderer Hand-
schriften, veranlassen freilich, daß spätere Schriftsteller erst von
einem Uebergang über den Rhein sprechen.

o) Jornandes Cap. 36. nennt Franci und Riparioli, die
mit Aëtius, Sidonius Apollinæris, Bructerer und Franken, die
mit Attila waren. Die Nachricht des Priscus (Bouquet
Tom. II. p. 607.) von zwei Söhnen eines fränkischen Königs,
welche um die Herrschaft stritten, der ältere von Attila, der
jüngere von den Römern unterstützt, wird willkürlich auf Chlo-
gio's Söhne gedeutet und eben so willkürlich ein Meroveus,
von welchem die Merovinger abstammen sollen, den aber keine
ältere Nachricht nennt, für den jüngeren dieser Fürsten erklärt.
Alle genealogischen Zusammenstellungen über die Merovinger
vor Chlodwig, die man späterhin findet, sind ohne historischen
Werth.

§. 21 c. war, daß er alle Franken des linken Rheinufers unter seiner Herrschaft vereinigte; so weit sich aus den dürftigen Nachrichten bei Gregor von Tours schließen läßt, dadurch, daß sich alle Gefolgschaften in Gallien, nachdem er alle übrige fränkische Fürsten aus dem Wege geräumt hatte, seiner Dienstherrschaft freiwillig unterwarfen ^{p)}. Welche Gewalt er dadurch über das rechte Rheinufer erhielt, und welche Völker desselben in dieser Zeit zu den Franken gerechnet werden dürfen, ist dabei keineswegs klar. Gewöhnlich wird angenommen, daß sich die Herrschaft Siegberts, Königs der ripuarischen Franken, über alle fränkische Völker des rechten Rheinufers erstreckt habe, und mit der Unterwerfung jener auf Chlodwig übergegangen sey. Zu den fränkischen Ländern werden aber in dieser Zeit, nur die Gegenden vom Rhein bis zum unteren Main und zum Thüringerwald gerechnet. Vom Thüringerwald läßt man das Land der Thüringer nicht bloß nördlich, an der Saale hin, bis zur Elbe reichen, sondern auch auf der anderen Seite südlich bis zur Donau sich erstrecken, westlich durch Alemannien begränzt. Die Gegenden, welche südwärts des Thüringerwaldes späterhin das östliche Franken genannt werden, sollen theils den Alemann-

p) Gregor von Tours spricht zwar von den Franken überhaupt; daß aber die Franken, deren Zustimmung über die Krone entschied, nur die Dienstgesolge waren, ergibt die Verfassung der Merovingischen Zeit. S. unten §. 26. Note k.

III. Die Deutschen und die Römer. 139

nen seit 496, theils den Thüringern seit 531 ent- §. 21 c.
rissen worden seyn (§. 22). Das ripuarische Fran-
ken reicht jedoch späterhin am rechten Rheinufer
nicht über die Sieg herauf, und östlich bis zum
Ebbegebürge; gegen Nordosten zwar wahrscheinlich
beschränkter als zu Chlodwigs Zeit, aber schwerlich
in seiner südlichen Ausdehnung 1). Durch die That-
sache, daß Chlodwig Beherrscher der ripuarischen
Franken wurde, kann mithin nicht erwiesen werden,
daß ihm damit das ganze rechte Rheinufer zufiel,
soweit es damals fränkisch war 2). Wichtig ist nur,

1) Genauer: Ripuarier, im späteren Sinn, reicht nordwärts bis
an den Arm des Rheins, welcher diesen Strom mit der Iffel
verbindet. v. Ledebur Bructerer S. 75. Die Südgrenze
wird durch den Aelzau bestimmt, der noch zu Ripuarier und
zur Cölnischen Diöces gehört, und an den Engersgau stößt,
welcher einen Theil des Niederlahngaus bildet, und wie dieser
überhaupt zur trierischen Diöces gehört. Ebendaf. S. 168.
Note 589. Die ursprüngliche weitere Ausdehnung Ripuariens
wird aber dadurch wahrscheinlich, daß auch der Gau Boroetra
und das Süderland, obwohl sie nach der politischen Eintheilung
zu Westphalen gehörten, dennoch zur Cölnischen Diöces geschla-
gen waren. Ebendaf. S. 32 u. f., S. 147 u. f. Es scheint,
daß der Grund dieser kirchlichen Eintheilung, in den Ansprüchen
der Franken auf diese ursprünglich fränkischen Länder (§. 21 d)
zu suchen ist.

2) Die einzige Thatsache, die man für die Herrschaft des ripua-
rischen Königs Siegbert über das gesammte Frankenthal auf
dem rechten Rheinufer anführt, ist, daß er ermordet wurde, als
er durch Buchonien zog oder floh, um sich den Nachstellungen
zu entziehen. Wenzl bess. Gesch. B. 2. Th. 1. S. 150, läßt
ihn, des besseren Beweises halber, auf der Jagd in Buchonien
erschlagen werden, wovon aber die Quellen nichts melden. Vergl.
Luden Gesch. d. d. V. Th. 3. S. 100. 662.

§. 21 c, daß eine Verbindung zwischen den ursprünglich fränkischen Ländern und den Franken in Gallien, schon unter den merovingischen Königen nothwendig angenommen werden muß s), aber eben so ungewiß wie sie entstand, als welche Bedeutung die königliche Gewalt in diesen Ländern damals hatte. (S. unten §. 27.) Zum Frankenlande in diesem Sinn, gehören ohne Zweifel vom Rhein, da wo Ripuarien aufhört, an, bis zum Einfluß des Mains in den Rhein, der obere und untere Lahngau, Hessen, die Wetterau und Buchonien ¹⁾, vielleicht auch der untere Rheingau, welchen der Main vom oberen Rheingau scheidet ^{u)}. Auch müssen am Main weiter aufwärts, dessen beide Ufer ursprünglich fränkisches Land gewesen seyn, da weder Alemannien sich bis in diese Gegend erstreckt haben kann (§. 21 a), noch Thüringen über den Thüringerwald hinaus

s) Das fränkische Heer, mit welchem Thüringen erobert wird (Gregor Turon. III, 7. 8.), ist die erste Spur, die man von einer den fränkischen Königen diesseits des Rheins geleiteten Heeresfolge findet. Daß die gesta Francorum Cap. 22, dieses Heer über den Rhein ziehen lassen, ist mit Gregors Erzählung in Widerspruch. Die Erinnerung an das Unrecht, welches die Verfahren von den Thüringern erlitten haben, durch welche Theodorich die Franken zum Krieg beredet, paßt nicht auf die Franken in Gallien.

1) Ueber diese Gauen s. Wencck Hess. Landesgesch. B. 1. S. 26., B. 2. Abth. 1. S. 358 u. f., S. 448. 459. 492 u. f.

u) Ueber den oberen und unteren Rheingau, und die Grenzen des letzteren gegen den niederen Lahngau und die Wetterau s. Bodmann Rheingauische Alterth. B. 1. Abth. 1. S. 40 u. f.

III. Die Deutschen und die Römer. 141

gereicht zu haben scheint (§. 21 b Num. a. C.); §. 21 c. eine genauere Gränze läßt sich aber nicht bezeichnen, und daher auch nicht angeben, welche der einzelnen Gauen, die späterhin ostfränkisch genannt werden v), den Alemannen im J. 496 entrissen, oder auch erst mit der Unterwerfung der Baiern und Schwaben (§. 22.) fränkisch geworden sind.

Am Niederrhein scheint indessen durch die Entstehung des fränkischen Reichs in Gallien, am Ende des fünften Jahrhunderts, eine Trennung ursprünglich fränkischer Länder von jenem veranlaßt worden zu seyn, welche erst in späterer Zeit, durch die Ausbreitung der fränkischen Herrschaft über Friesland und Sachsen dieser wieder unterworfen wurden.

§. 21 d.

§. 21 d.

Die Unternehmungen der salischen wie der ripuarischen Franken, mußten die ihren Eroberun-

v) In einer Urkunde K. Arnulph's vom J. 889. (Eckhard comment. de reb. Franc. orient. Tom. II. pag. 895.), welche die Ausdehnung von Ostfranken aber nicht vollständig bestimmt, sondern nur die Gauen nennt, in welchen Pipin und Karlnäm dem Stift Würzburg: *decimam tributi quam de partibus orientalium Francorum vel de Selavis ad fiscum domini- nium annuatim solvere solebant* — geschenkt hatten, werden folgende Gauen aufgezählt: 1) Waldsassen, 2) Taubergau, 3) Wingartweiba, 4) Jagstgau, 5) Mulsachgau, 6) Neckargau, 7) Kebergau, 8) Mangau, 9) Iffgau, 10) Hassgau, 11) Grabfeld, 12) Tullfeld, 13) Weringau, 14) Gossfeld, 15) Saalgau, 16) Wadanachgau. Vergl. v. Schultes neue diplom. Beitr. zur fränkischen und sächs. Gesch. B. 1. (Wair. 1792. S.) C. 290 u. f. v. Lang Baierns Gauen S. 83 u. f. Vergl. oben §. 21 b. Num. und unten §. 22.

§. 21 d. gen in Gallien zunächst liegenden Länder mehr entvölkern als Ostfranken. Hiermit steht es ohne Zweifel in Verbindung, daß man späterhin einen Theil der Gegenden, welche im vierten Jahrhundert fränkisch waren, zum Lande der Frisen und der Sachsen gerechnet findet. Wie und zu welcher Zeit diese Veränderung sich ereignet hat, ist eben so unbekannt als es unthunlich ist, allenthalben genaue Gränzen anzugeben. Wahrscheinlich ist, daß die Entvölkerung jener Gegenden eine Einwanderung der benachbarten Völker begünstigt hat, durch welche eine gemischte Bevölkerung entstand, und erst späterhin zweifelhaft wurde, wie weit in diesen Gegenden das Gebiet jedes Volks reiche. Auch hat sich dies erst allmählig bis zum siebenten Jahrhundert entschieden; das Resultat ergibt sich aus der Provincialeintheilung der Carolingischen Zeit. Denn man kann mit Sicherheit annehmen, daß da, wo nicht wenigstens die vollendete Unterwerfung von Friesland und Sachsen das fränkische Recht hergestellt hat, die Franken nicht vermocht haben, die Ansprüche, welche sie stets auf diese Gegenden erhoben ^{a)}, geltend zu machen,

a) Hierauf gehen die Kriege mit den Sachsen, welche schon von Theoderich Ektodwig's Eohn beginnen: Gregorius Turon. IV, 14. Vergl. Masceov Gesch. der Deutsch. B. 13. §. 33. Zu diesem Sinne sagen die Ann. Mett. zum J. 687 (Pertz Tom. 1. p. 317.): (Pippinus) Suavos et Bauvarios, Toringos et *Saxones*, crebris irruptionibus frequentibusque proclis contritos suae ditioni subjugavit. Haec enim gen-

III. Die Deutschen und die Römer. 143

und das Recht und die Verfassung der Einwanderer herrschend oder doch überwiegend geblieben ist. §. 21 d.

Kein frisisch ist demnach das Land von der Westerschelde bis zum Fliestrom gewesen und in seinem nördlichen Theil geblieben, dessen Inseln auch ohne Zweifel von jeher von Frisen bewohnt wurden ^{b)}. Zum fränkischen Land hingegen wurden in der carolingischen Zeit die Gegenden gerechnet, welche späterhin das Stift Utrecht, Geldern (mit Zutphen) und Obernffel bilden ^{c)}, wenn sich gleich nicht bezweifeln läßt, daß im siebenten Jahrhundert ein Theil dieser Gegend unter frisischer Herrschaft stand und die Bevölkerung hier gemischt blieb ^{d)}. Sächsisch wurde ein Theil des alten Landes der Chamaver (Hamaland) ^{e)}, des vorna-

tes olim et aliae plurimae (dabin gehören ohne Zweifel auch die Frisen in den Gegenden gemischter Bevölkerung) multis sudoribus adquisitae, Francorum summo obtemperabant imperio.

b) Tacitus Germ. 34. Plin. h. n. IV, 15. Daber reicht auch der ducatus Fresiae usque Mosam. Prudent. Trec. ann. ad a. 839. Pertz I. p. 435.

c) Dem Ducatus Fresiae werden unterschieden: comitatus Hamarland (v. Ledebur Bructerer S. 70 u. f.), comitatus Batavorum (die Betuwe), comitatus Testrabentius, Dorstado. Pertz a. a. D. Zu den frisisch oder sächsisch gewordenen Ländern gehört auch das Land der Amstvarier. v. Ledebur S. 96 u. f.

d) Frisiones qui vocantur Destarbenzon (Teisterbantenses). Pertz a. a. D. S. 402. Ueber die Verhältnisse in diesen Gegenden seit Pipin von Herfiall s. unten §. 126 u. f.

e) Der pagus Hamaland Saxonicus. v. Ledebur a. a. D. S. 71.

144 Erste Per. 114 vor bis 561 n. C.

§. 21 d. ligen Landes der Bructerer südwärts der Lippe bis zur Sieg ^{f)} und östlich hieran stoßend ein Landstrich auf beiden Seiten der Diemel, der pagus Hessi Saxonicus ^{g)}).

In diesem Sinn gränzte das fränkische von Chlodwig gegründete Reich an das Land der Friesen und Sachsen. Von der Stellung dieser Völker selbst und ihren inneren Verhältnissen, läßt sich aber aus der Vergleichung einzelner, zum Theil unzuverlässiger Nachrichten vom vierten bis zum achten Jahrhundert, mit früheren und späteren Daten, nur Einzelnes muthmaassen.

Die Sachsen werden zuerst von Ptolemäus als ein Volk auf dem rechten Ufer der Elbe genannt, das mit den Kauchen gränzt, und die am Ausfluß der Elbe liegenden Inseln inne hat ^{h)}. Alle Nachrichten zeigen sie bis in das neunte Jahrhundert mit den nördlichsten Völkern (Nordmannen)

f) Die Gauen Verocetra und Süderland v. Ledebur a. a. D. S. 147. (wo jedoch die Benennung Süderland nicht auf den nördlicher liegenden Theil des großen Westphalengaus, Wiggand Archiv B. 6. S. 2 u. 3. S. 111 u. f., bezeugen, sondern der Name der Sigambrer darin gesucht wird) S. 254. S. 257.

g) Vergl. Wenck Hess. Landesgesch. B. 2. S. 310 u. f. S. 371.

h) Geogr. II. 2. Post hos Cauchi, qui appellantur parvi, usque ad fluvium Visurgim: post hos Cauchi majores dicti, usque ad Albim fluvium. Deinde supra dorsum Cimbricae Chersonesi Saxones. Insulae Germanicae adjacent juxta Albis fl. ostia tres, Saxonum adpellatae.

nen) jener Gegend in der engsten Verbindung; sie §. 21 d. werden selbst zu diesen, den Dänen, häufig mitgerechnet i). Wie die späteren normännischen Abentheurer, erscheinen von ihnen ausgegangene Gefolgschaften als kühne Seefahrer; schon im vierten Jahrhundert werden sie als solche an der gallischen Küste genannt k), im fünften gelingt ihnen die Eroberung Britanniens. Gleichzeitig mit diesen Unternehmungen müssen andere zu Lande auf das linke Elbufer angenommen werden; unter den Besitzungen, welche sie späterhin hier inne haben, ist jedoch die einzige, von welcher man die Zeit der Erwerbung kennt, Nordthüringen l). Dieses Land nahmen sie als Eroberer ein; ob die Verbreitung ihres Namens über den weiten Landstrich, der im achten Jahrhundert das Sachsenland genannt wird, das Werk eingedrungener Gefolgschaften war, welche die Ueberbleibsel durch Auswanderungen geschwäch-

i) Bei Alcuin vita S. Willibrordi Cap. 10. ist Fosetisland (Helgoland) in confinio Frisonum et Danorum. Die Nordfachsen werden also in den Nachrichten, die ihm vorlagen, noch nicht von den Nordmannen (Dänen in dieser Gegend) getrennt. Dasselbe findet man in dem Geogr. Rav. bestätigt. Confinialis praenominatae Daniae est patria quae nominatur Saxonia, quae antiquitus et ipsa ex Dania pertinere dicebatur. Dani qui juxta Dina fluvium. Die Dina ist ohne Zweifel die Eider.

k) Vergl. Mascov Gesch. d. Deutsch. B. 4. §. 4., B. 10. §. 27. Auch unter den Merovingern werden Sachsen, die den fränkischen Königen unterthan sind, in diesen Gegenden erwähnt.

l) S. unten §. 22.

§. 21 d. ter Völker sich unterwarfen, oder ob sie durch Vereinigung der germanischen Völker, welche früher in jenen Gegenden genannt werden, mit Abentheurern, die sich zwischen ihnen angesiedelt hatten, zu freiwilliger oder erzwungener Rechts- und Bundesgenossenschaft, geschehen ist, läßt sich weder aus Nachrichten, noch aus ihren späteren Einrichtungen mit Sicherheit abnehmen. Am wahrscheinlichsten ist wohl, daß beides gewürkt hat. Von den oben bezeichneten Gränzländern der Franken, reicht ihr Name späterhin längs der Frisen bis tief in die nördliche Halbinsel, wo erst durch ihre Unterwerfung unter das fränkische Reich bestimmte Gränzen entstehen. Der nördliche Theil des Sachsenlandes enthält von der Ems bis zur Eider aus Frisen und Sachsen gemischte Bevölkerung, so weit ehemals der Name der Kauchen reichte^{m)}; nur ein schmaler Strich zunächst der Küste von der Ems bis zur Weser erscheint fortwährend als rein frisisch und mit den Sachsen in keiner Verbindungⁿ⁾. Das südliche und westliche Sachsen um-

m) S. oben §. 12c. Note d und e.

n) *Lex Frisionum* Tit. 1. §. 9., Tit. 4. §. 3., Tit. 14. §. 2. *Addit. Sapient.* Tit. 1. §. 58. 73. Von den drei Haupttheilen Friesland's, die hier angegeben werden, reicht der westlichste vom Sinkfall (Sinkfala) d. i. der Westerschelde, bis zum Fly, d. i. zu den Ausflüssen der Yffel, wie sie damals waren, ehe die Fluthen des dreizehnten Jahrhunderts das von jenem durchflossene Land in die Südersee verwandelten. Hierauf folgt das Land vom Fly bis zur Lauwers, d. i. die Küste bis zum

III. Die Deutschen und die Römer. 147

faßt die Gegenden, in welchen Tacitus die Bructer, §. 21 d. Amfivarier, Chasuarier, Marsen, Angrivarier, Sigambren und Cherusker nennt o); das östliche Sachsen die Gegenden wohin nach den Geographen die Longobarden gesetzt werden, und seit dem ersten Drittel des sechsten Jahrhunderts das nördliche Thüringen. Die Ausdehnung des thüringischen Volks zu Anfang des sechsten Jahrhunderts, kann man mit Sicherheit vom Thüringerwald längs der thüringischen Saale bis zu deren Einfluß in die Elbe, und von da längs der letzteren bis zum Einfluß der Ohra annehmen p). Von der Saale reichte Thüringen bis zum Harz und begriff auch nordwärts von diesem bis zur Ohra die Gegend, welche späterhin zur halberstädtischen Diöces gehörte; nordwärts gränzte es an Sachsen; südlich reichte es über die Werra in ihren oberen Gegenden hinüber bis an Buchonien q). Der Ursprung eines thüringischen Volks liegt ganz im Dunkel; schon im fünften Jahrhundert scheint es von einem Fürstengeschlecht beherrscht worden zu seyn.

Gröningerland. Der dritte Theil von hier bis zur Weser umfaßte das Gröningerland, das heutige Ostfriesland und den nördlichen Theil des Oldenburgischen.

o) Vergl. v. Ledebur Bructerer S. 1 — 169.

p) Einhardi annal. (Pertz I, p. 161.) ad a. 780. Nach diesem stößt hier das östliche Sachsen, in welchem Nordthüringen begriffen ist, an die Slaven.

q) S. Wencel Hessische Gesch. B. 2. Abth. 1. S. 195 — 197.

§. 21 d. Im sechsten Jahrhundert werden daher, von Norden nach Süden gezählt, die Sachsen, Thüringer, Ostfranken, Schwaben und Baiern die östlichsten germanischen Völker ^{r)}). Nordwärts von den beiden letzteren, verschwindet allmählig alle Spur germanischer Bevölkerung auf der linken Seite der Donau; die Longobarden, welche nach 526 auf das rechte Ufer nach Pannonien übergiengen, und sich die Reste mehrerer Donauvölker, welche nicht zum ostgothischen Reich gehört hatten, unterwarfen, sind der letzte germanische Stamm, der zu Ende des fünften Jahrhunderts noch auf der linken Seite der unteren Donau genannt wird ^{s)}). Bald nach der Mitte des sechsten Jahrhunderts, wird noch die Einwanderung eines suevischen Volks aus der Elbgegend auf das untere linke Ufer der Saale gemeldet ^{t)}), wo der Nordschwabengau seinen Namen erhalten hat. Seitdem gränzen jene östlichsten deutschen Völker, von der Ostsee an bis hinab zur Donau, überall an Völkern slavischen Stamms.

§. 22.

§. 22.

Von den germanischen Staaten, welche auf römischem Boden gegründet worden waren, behauptete nur der Westgothische, und auch dieser nur in

r) Vergl. die Anmerkung zu §. 12c.

s) S. Majcov Gesch. der Deutsch. B. 11. §. 25. 49.

t) Gregor. Turon. V, 15. Paul. Diac. III, 6.

III. Die Deutschen und die Römer. 149

anderen Gränzen, seine Selbstständigkeit gegen das §. 22. byzantinische Reich und die Franken, welche ihre Eroberungen bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts mit ununterbrochenem Glück weiter ausdehnten.

Ein Sieg Chlodwigs gegen die Alemannen im Jahr 496 verschaffte den Franken den Besitz eines Theils des bisher alemannischen Landes, und ihrem König die Dienstherrschaft über einen Theil des Volks ^{a)}. Gewiß ist, daß dabei ein großer Theil des Bodens an die Franken abgetreten und ein anderer Theil zinspflichtig wurde ^{b)}; das Genauere hierüber ist aber unbekannt. Nach den späteren Verhältnissen läßt sich indessen nicht bezweifeln, daß jenes Schicksal vornehmlich die Gegenden getroffen hat, welche späterhin zum Frankenland gerechnet wurden. Auf dem linken Rheinufer reicht dieses bis zum Einfluß der Lauter in den Rhein; der Speiergau und der Wasgau auf dem linken Ufer der Lauter, jener zunächst des Rheins, dieser weiter hinauf bis über die Saar und in die Vogesen, sind fränkische Gauen ^{c)}. Oberhalb der

a) Gregor. Turon. II, 30. Alemanni — cum regem suum cernerent interentum, Chlodovei se *ditionibus* subdunt, dicentes: ne amplius, quaesumus pereat populus: jam tui sumus.

b) Gesta Francor. Cap. 15. Ipsos (Alemannos) terramque sub jugo tributarios constituit.

c) Vergl. v. Lang Baierns Gauen S. 129 — 131. Schoepflin Alsat. dipl. Tom I. pag. 644, 45. Wie weit bis dahin

§. 22. Lauter beginnt der Elsaß (ducatu Helisaliae), der zwar alemannische Bevölkerung hat, aber doch zu dem von Chlodwig eroberten Theil Alemanniens gehört, und auch späterhin von dem ducatu Alemanniae unterschieden wird d). Auf dem rechten Ufer des Rheins darf ohne Zweifel alles was zur Diöces von Strasburg e), Speier f) und Würz-

Alemannien auf der linken Seite des Rheins hinunterreichte ist ungewiß. Doch heißt noch 1112 die Stadt Worms in tractu Alemanniae belegen. Ludewig reliq. manuscr. Tom. 2. pag. 182.

d) Bei Prudentius Tréc. ann. a. 839 (Pertz I, p. 435.) folgen sich: ducatu Ribuariorum, Wormazfelda (Wormsgau), SperoHgouwi (Speiergau), ducatu Helisaliae, ducatu Alemanniae. Allerdings wird wohl auch Alsatia und Francia einander entgegengesetzt, aber jenes doch von Alemannien unterschieden: Bertoldus Const. a. 1093. Welpho dux Bojoariae, firmissimam pacem cum Alemannico duce Bertoldo et reliquis Alemanniae principibus initiavit, usque Bojoarian, — Francia quoque Teutonica et Alsatia eandem — se observaturas — decreverunt.

e) Sie reicht bis in die Ortenau, wo das Kinzigthal unter Gessing und Strasburg getheilt ist. S. Neugart episc. Constant. praef.

f) Das Kloster Gottenau bei Durlach, liegt (1110) in provincia quae dicitur theutonica Francia, in episcopatu Spirensi. Wenck, heff. Gesch. B. 1. Weil. 371. pag. 283. Das Kloster Hirschau an der Nagold ohnweit Calw liegt (1075): in provincia quae dicitur theutonica Francia, in episcopatu Nemetensi, in pago Wiringowe. Besold Monast. Wirtemb. p. 513. In eben diesem Gau liegt Heimbogesheim (Heimsen, zwischen der Würm und Glems, ohnweit Stadt Weil und Leenberg) in confinio Franciae et Alemanniae. Eccard corp. hist. Tom. 1. p. 307. Es ist daher nicht richtig, wenn

III. Die Deutschen und die Römer. 151

burg g) gehörte, sofern es früher alemannisch war, §. 22. zu dem Land gerechnet werden, welches seit Chlodwig fränkisch wurde. Was späterhin zur Diöces von Costniz h) gehörte, scheint hingegen auch den

Schöpflin (Alsacia ill. I, p. 630.) von der Murr an die Gränze am Neckar bis zur Enz, an dieser herauf in den Schwarzwald und dann an der Osa (auf den Karten Delbach) bei Baden vorbei an den Rhein ziehen läßt.

g) Weiter gegen Osten beginnt die Gränze zwischen Franken und Schwaben auf dem rechten Neckarufer erst in der Gegend des Einflusses der Murr, vom Ursprung der Wislauf bis gegen den Kocher hin. Dipl. Conradi II. a. 1027., bei Lünig N. N. Tom. 17. pag. 940. Nach der oben §. 21c. Note v angeführten Urkunde, könnte man noch den ganzen Neckargau für fränkisch halten, wornach selbst Canstatt bei Stuttgart, welches im Neckargau liegt, noch fränkisch gewesen wäre. Allein der Ausdruck Gau wird hier, wie in sehr vielen anderen Stellen, nur im geographischen Sinn, für die Bezeichnung einer durch natürliche Gränzen bestimmten Gegend genommen. Ein neuerer Schriftsteller bemerkt daher mit Recht, daß der Neckargau, d. h. beide Ufer des Neckars vom Einfluß der Jils bis nahe an Heidelberg, theils zu Ostfranken theils zu Alemannien gehörte. S. Schaeffer topographische Darstellung Schwabens nach seinen Gaueu in Memminger's würtemb. Jahrbücher 1830. S. 383.

h) Nach der Erneuerung eines alten Privilegiums für Costniz durch R. Friedrich I. vom J. 1155, bei Lünig N. N. Tom. 17. pag. 157., nach welchem die Diöcesgränze gegen Augsburg östlich an der Iller bis zur Donau bei Ulm läuft, zieht sie dann: versus Aquilonem — inter Episcopatum Würzburgensem et Spirensen usque ad marcem Francorum et Alemannorum, ad occidentem vero per silvam Schwarzwald in pago Brigowe inter Argentinensem Episcopatum usque ad fluvium Bleichaha qui dirimit Mortenove et Brigowe etc. Vergl. Neugart episc. Constant. pract. und oben Note e, f, g.

152 Erste Per. 114 vor bis 561 n. C.

§. 22. Theil von Allemannien in sich zu begreifen ⁱ⁾, der erst später (s. unten) der Hoheit der fränkischen Könige unterworfen worden ist.

Gegen die Westgothen erweiterte Chlodwig das fränkische Reich durch einen Sieg über ihren König Alarich im J. 507. Theodorich, König der Ostgothen, verhinderte, daß die Eroberung bis zu den Pyrenäen ausgedehnt wurde, und verwaltete was den Westgothen noch blieb bis zu seinem Tode (526). Hierauf wurde die Rhone die Gränze zwischen dem ostgothischen und westgothischen Gallien; die Provence unterhalb des Einflusses der Durance in die Rhone, blieb den Ostgothen. Das westgothische Gallien von der Rhone bis zum Ocean, wurde von den Söhnen Chlodwigs (531) zwar noch mehr beschränkt; doch erhielten sich die Westgothen fortwährend im Besitz des Uferlandes (Gothia oder Septimania) von der Rhone bis zu den Pyrenäen ^{k)}.

i) v. Lang Baierns Gauen S. 67. hält die Diöces von Costnitz für das eigentliche Allemannien, die von Augsburg für das eigentliche Schwaben, die von Chur für das von den Ostgothen besessene Rhätien. Das letztere ist kaum zu bezweifeln. Welchem politischen Unterschied aber die Bestimmung der Gränzen der beiden ersteren Diöcesen folgt, ist von der Vorfrage abhängig, wie die Länder vom Rhein bis an den Lech in der merovingischen Zeit eingetheilt gewesen sind, für deren Beantwortung alle Hülfsmittel fehlen. S. unten Note w und z.

k) Das Genauere ist der deutschen Geschichte fremd. Westgothisch war ohngefähr die alte Provincia Narbonensis prima. Der Erzbischof von Narbonne und die Bischöfe seiner Provinz

III. Die Deutschen und die Römer. 153

Auch die Theilung des fränkischen Reichs §. 22. unter Chlodwigs († 511) Söhne, wurde kein Hinderniß fortschreitender Eroberungen. Von Thüringen wurde 531 der südliche Theil bis an die Unstrut gewonnen ^{l)}; den nördlichen, von der Unstrut an (Nordthüringen) erhielten die Sachsen für geleistete Hülfe ^{m)}, vielleicht unter der Verpflichtung zur Heerfolge ⁿ⁾.

Noch wichtiger wurde die Eroberung des Burgundischen Reichs (534) und die Vortheile, welche die Franken aus dem Kampf zu ziehen wußten, in welchem (535 — 554) die Ostgothen zuletzt dem byzantinischen Reich unterlagen. Die Ostgo-

erscheinen fortwährend auf den Spanischen Reichssynoden des siebenten Jahrhunderts.

l) Was vom Thüringerwald bis zur Unstrut lag, heißt der pagus *Sulthuringa*. Leibnitz ser. rer. Brunsv. Tom. 2. p. 372. 375. Ein Südthüringen jenseits des Thüringerwaldes kommt nie vor.

m) Wie unsicher auch die Geschichte des Untergangs des thüringischen Reichs ist, diese Erwerbung Nordthüringens hängt wenigstens mit der Sage der Sachsen zusammen (s. oben §. 15. Note g), und hat den Zusammenhang der späteren Ereignisse, wo diese Gegenden zu Sachsen gehören, für sich.

n) Die Ansprüche der Franken auf Abhängigkeit der Sachsen (§. 21 d.), beziehen sich sichtlich auch auf Nordthüringen. Sie erklären zugleich die Nachricht, daß den Schwaben (s. ebendas.) durch König Siegbert in Nordthüringen die Gegenden eingeräumt wurden, welche entvölkert wurden, als 20000 Sachsen sich an die Unternehmung der Longobarden nach Italien angeschlossen. Gregor. Turon. IV, 37., V, 15. Paul. Diac. III, 6.

§. 22. then, um die Bundesgenossenschaft der Franken zu gewinnen, oder wenigstens ihre Verbindung mit dem griechischen Reich zu hindern, traten diesen die Provence o) und Rhätien ab p), und überließen die Alemannen, welche sich bisher unter ihrem Schutz unabhängig erhalten hatten, ihren eigenen Kräften q). Die Franken nahmen späterhin dennoch selbstständigen Antheil an dem Krieg um einen Theil von Italien für sich selbst zu erobern; eine Zeit lang besaßen sie selbst Venetien bis zur Küste des Adriatischen Meers r). Diese Gegenden zwar mußten sie wieder aufgeben; als bleibende Folge aber der Verhältnisse, welche durch diese Unternehmungen entstanden waren, ist die Herrschaft über die Donauländer bis in die Alpen zu betrachten,

o) Procop (de B. G. I, 13.) nennt ausdrücklich das ostgothische Gallien.

p) Weder Procop noch Agathias (Note q) nennen Rhätien; es ergibt sich aber aus den Feldzügen der Franken in Italien, daß sie Rhätien besaßen.

q) Agathias I: Gothi Francorum captantes gratiam, — tum alia loca deseruere, tum etiam Alemannis abstiterunt —.

r) Der Brief Theodobert's Königs der Franken an Justinian (aus du Chesne excerptirt bei Mascov Bd. 2. Anm. S. 22.) rühmt sich daß: per Danubium et limitem Pannoniae usque in Oceani litoribus — seine Herrschaft sich erstrecke. Dasselbe erhellt aus dem Bericht Procop's über die Unterhandlungen Justinian's mit Theobald Theodorich's Sohn, um den Marsch des byzantinischen Heers unter Narses nach Italien, de b. G. IV, 24 seq.

III. Die Deutschen und die Römer. 155

welche sie ohne allen Zweifel in dieser Zeit er- §. 22.
warben und nicht wieder verloren. Was man
von dem Zustande dieser Gegenden bis in das achte
Jahrhundert weiß, ist jedoch nur wenig. Wie sie
dem fränkischen Reich unterworfen wurden, ist ganz
unbekannt s); man sieht aber: 1) daß die Alemannen
und Sueven, Benennungen, welche seitdem
gleichbedeutend genommen werden t), die Gegenden
bis zum Lech inne hatten u). 2) Neben ihnen erscheint
jetzt das Volk der Baiern, südwärts der Donau,
gegen Osten und gegen Süden in Gränzen, welche
sich erst allmählig genauer bestimmt haben v). 3) Nord-

s) Von der Unterwerfung der Alemannen spricht Agathias a. a. D.,
aber nur in allgemeinen Ausdrücken: *hunc in modum deser-
tam gentem Alemannorum sibi subdidit Theodebertus, eoque
mortuo ad filium ejus cum caeteris populis hi quoque per-
venerunt.* Der Baiern wird nirgends erwähnt. Sie sind aber
unter den caeteris populis ohne Zweifel mitbegriffen.

t) Paul. Diac. hist. Long. II, 15. *Suevia, hoc est Ale-
mannia.* III, 18. *Suevorum, hoc est Alemannorum* gens.

u) Ann. Nazar. (Pertz pag. 43.) ad a. 787. *Carolus —
perrexit in fines Alemannorum et Beiveriorum ad flumen
quod appellatur Lech.*

v) Venantius Fortunatus, der nach Jornandes zuerst die Baiern
nennt, unterscheidet im sechsten Jahrhundert noch von den
Baiern in Noricum die Breonen in Rhätien. Aus Cassiodor
ergiebt sich, daß diese zu dem von den Ostgothen abgetrete-
nen Lande gehörten, oben §. 21 h. Note w, und daher auch
ursprünglich die Gewalt der bairischen Herzoge sich nicht bis
an den Brenner erstreckte. Zu Ende des siebenten Jahrhunderts
ist allerdings in Bogen ein fränkisch-bairischer Gränzgraf. S.
unten Note ee.

§. 22. wärts der Donau wird von Ostfranken so wie von Baiern der Nordgau und das Sualafeld unterschieden w), vielleicht ursprünglich schwäbische Gauen, aber weil sie nicht unter den alemannischen Herzogen standen, die schon in den Unternehmungen der Franken in Italien hervortreten x), als eine besondere Provinz betrachtet y). Es ist auch keineswegs anzunehmen, daß ein Herzogthum Alemannien alle schwäbische Gauen südwärts der Donau umfaßt habe z). Die Baiern und Schwaben sind nach

w) Nie wird Nordgau und Sualafeld, weder zu Ostfranken noch zu Baiern gerechnet. Sie liegen in terminis (an der Gränze) Bajoariorum aber nicht in Baiern: v. Lang Baierns Gauen S. 118. Auch von Ostfranken werden sie unterschieden: Prud. Tree. ann. a. 839 (Pertz I, 435.) ducatum Austrasiorum cum Sualafelda et Nortgowi et Hessi. Eben so unterscheidet das Note r erwähnte Schreiben Theobert's an Justinian die Norsavi von Thüringen.

x) Bucelin und Leutheris, Brüder, Herzoge der Alemannen erscheinen schon unter Theobert, König von Austrasien, und von diesem abhängig Paul. Diac. II, 2. Agathias I. Vergl. Mascov B. 12. §. 9. 40., B. 13. §. 21.

y) Wenn die Lesart Norsavi Note w die richtige ist, so wäre selbst die Benennung dafür. Ein Nordgau setzt auch südlicher belegene Gauen desselben Volks voraus, und da die Gegend des Nordgaus zum alten Suevien gehört, so ist wohl am natürlichsten jene nicht in Baiern, wie manche bairische Schriftsteller, sondern in Schwaben zu suchen.

z) Für die Annahme, daß die Herzoge der Alemannen, deren in den fränkischen Annalen Erwähnung geschieht, inösesammt von einem Geschlecht waren, giebt es gar keinen Grund. Aus der Lex Alemannorum folgt zwar, daß Alemannien von erblichen Herzogen regiert wurde, aber nicht, daß es nur einen Herzog

ihren Volksrechten einer erblichen herzoglichen s. 22. (fürstlichen) Gewalt unterworfen, über welcher die königliche der Merovinger steht²²). Daß diese erst bei der Unterwerfung dieser Völker unter die fränkische Monarchie entstanden, ist aller Analogie der merovingischen Verfassung entgegen; sie scheint für eine nur bestätigte gehalten, und hieraus gefolgert werden zu müssen, daß die Unterwerfung auf Be-

von Alemannien gab. Freilich werden nicht ausdrücklich mehrere Herzoge neben einander erwähnt, z. B. Tit. 35. Si quis dux habet filium contumacem etc. Dieser Ausdruck, der sogar auf mehrere gedeutet werden kann, beweist aber, wie man ihn auch verstehen mag, wenigstens nicht dagegen; sonst könnte man eben so gut aus Tit. 36. erweisen, es habe nur einen Comes gegeben. Ganz anders drückt sich das bairische Volksrecht aus, wo einem Geschlecht, den Agilolfingern, die herzogliche Würde zugeschrieben wird. Es läßt sich vielleicht im höchsten Grad wahrscheinlich machen, daß mehrere alemannische Herzoge zu gleicher Zeit neben einander angenommen werden müssen. Schoepflin Alsat. illustr. Tom. 1. p. 627. Auch späterhin seit dem zehnten Jahrhundert, scheint das Herzogthum nie ganz Alemannien in sich begriffen zu haben.

22) L. Bajuv. Tit. 2. Cap. 10. §. 1. Si quis filius Ducis — patrem suum dehonestare voluerit, et *regnum* ejus auferre ab eo, dum adhuc pater ejus potest judicio contendere, in exercitu ambulare, populum judicare, equum viriliter ascendere — in omnibus jussionem regis potest implere —. Fast wörtlich stimmt mit dieser Stelle die L. Alem. Tit. 35. überein. Eigenthümlich aber ist dem bairischen Gesetz Cap. 20. §. 3. Dux vero qui praest in populo, ille semper de genere Agilolfingorum fuit, et debet esse: quia sic reges antecessores nostri *concesserunt* eis, ut qui de genere illorum fidelis regi erat et prudens, ipsum constituerent ducem ad regendum populum illum.

§. 22. dingungen geschah ^{a)}). Bei den Baiern könnte die herzogliche Gewalt durch eine Vereinigung einzelner Gefolgschaften auf ähnliche Weise, wie bei den Franken entstanden seyn, da bestimmte einzelne Geschlechter erwähnt werden, welche über den Freien, aber unter der Gewalt des Herzogs stehen ^{b)}). Bei den Alemannen scheinen dagegen nicht alle schwäbisch-alemannische Gauen einem, sondern mehreren Herzogen unterworfen worden zu seyn, mithin der Zustand, in welchem man Alemannen und Schwaben neben einander unter verschiedenen Fürsten früherhin (§. 21 a) findet, sich fortwährend erhalten zu haben.

Die griechische Herrschaft über ganz Italien erhielt sich nur kurze Zeit. Die Longobarden, nach alter Sitte durch Zuzug anderer Völker unterstützt ^{c)}, eroberten seit 568 allmählig den größten

a) Aus der Bedeutung der königlichen Gewalt, wie sie die vorbergebende Note bezeichnet, geht nichts weiter hervor, als Dienstpflcht gegen den König.

b) Tit. 2. Cap. 20. §. 1. De genealogia qui vocantur Huosi, Throzza, Fagana, Hahilingua, Aennion, isti sunt quasi primi post Agilolfingos, qui sunt de genere ducali. Illis enim duplum honorem concedimus.

c) Außer den Longobarden waren unter dem Heer, mit welchem ihr König Alboin nach Italien zog, nach Paulus Diac. II, 26., auch Gepiden (von jenen unterworfen) Bulgaren, Sarmaten, Pannonier, Schwaben, Noriker (d. i. Baiern), besonders aber Sachsen (oben Note n). Die letzteren verließen Italien wieder, weil ihnen die Longobarden keine politische Selbstständigkeit, sondern bloß longobardisches Recht zugestehen wollten. Paul. Diac. III, 6.

III. Die Deutschen und die Römer. 159

Theil von Ober- und Mittelitalien. Dem griechi- s. 22.
schen Reich blieb hier nur die Ostküste unterhalb
des Po bis nach Ancona (Ravenna mit dem
Erarchat und Pentapolis), Rom und dessen Ducat.
In größerer Ausdehnung erhielt sich die Herrschaft
der Griechen über Unteritalien, wo diese das Kü-
stenland größtentheils behaupteten. Benevent war
das südlichste der Herzogthümer, aus welchen das
longobardische Reich zusammengesetzt war. An die
fränkischen Besitzungen stieß das Herzogthum Trient,
das ursprünglich nur bis in die Gegend reichte, wo
sich der Avisio und die Uz (Noce) in die Etsch
ergießen ^{dd}); späterhin wurde die Gränze schwan-
kend, bis Italien und Deutschland unter einer
Herrschaft vereinigt wurden ^{ee}).

Die Entfernung der Longobarden aus ihren
Wohnsitzen an der Donau (S. 21 d), hob das letzte
Hinderniß, welches der freien Ausbreitung der sla-
vischen Völker auf dem rechten Ufer der Donau
bis an die Gränzen von Baiern noch entgegenstand,
wiewohl ihre Einwanderung in diese Gegenden
ohne Zweifel schon früher begonnen hatte ^{ff}). Zum

^{dd}) v. Hormair Beitr. zur Gesch. von Tyrol im Mittelalter.
Th. 1. S. 21 u. f. Dessen Herzog Luitpold S. 36.

^{ee}) Paul. Diac. V, 36. Alachis (a. 680) dux in Triden-
tina civitate, cum comite Bojariorum, quem illi grafionem
dicunt, qui Bauzanum et reliqua castella regebat, confi-
xit, cumque mirifice superavit.

^{ff}) Die Schicksale der sarmatischen und der germanischen Völker

160 Erste Per. 114 vor bis 561 n. C.

§. 22. herrschenden Volk auf beiden Ufern der Donau erhob sich aber allmählig der hunnische Stamm der Avarengs), dem ein großer Theil der Slaven dienst- und zinspflichtig wurde.

Die alten Besitzungen und die neuen Eroberungen der Franken, nachdem sie fast ein halbes Jahrhundert getheilt gewesen waren, vereinigte wieder Chlodwigs Sohn Chlotar^{hh)}, vom J. 558 bis zu seinem Tode im J. 561.

IV.

an der Donau, welche gemeinschaftlich zuerst der gothischen und dann der hunnischen Herrschaft unterworfen waren, stehen sichtbar in Verbindung; wo die germanischen Völker nicht hinderten, siedelten sich auch die Slaven an. Sobald jene die Donauländer verlassen, treten daher überall, wo sie zuvor genannt wurden, die Slaven hervor.

gg) Das Land der Longobarden erhielten sie durch Vertrag, als jene nach Italien zogen. Paul. Diae. II, 7. Schon unter Siegbert, Chlotar's Sohn, fielen sie in Thüringen ein. Gregor von Tours nennt sie Hunnen.

hh) Von den vier Söhnen Chlodwig's: Theodorich, Childebert, Chlodomir und Chlotar I., war dieser der jüngste. Theodorich's Antheil, zu welchem das salische und ripuarische Frankenland, so wie alle deutsche Eroberungen gehörten, gieng 534 auf seinen Sohn Theudebert über. Diesem folgte 553 sein Sohn Theodobald, mit welchem 555 der Stamm Theodorich's erlosch. Chlodomir starb 524, Childebert 558, beide kinderlos.

IV. German. Staaten auf röm. Boden. 161

IV. Einrichtungen in den germanischen Staaten auf römischem Boden.

§. 23.

§. 23.

In allen Staaten, welche durch germanische Völker auf römischem Boden gegründet wurden, ruhten die Einrichtungen, welche man in der ersten Zeit wahrnimmt, auf einer zweifachen Grundlage. Der neue Herrscher trat zu den römischen Provinzialen, welche ihm die Eroberung des Landes unterwarf, in andere Verhältnisse als er zu dem germanischen Volk hatte, an dessen Spitze er stand; er beherrschte in der That zwei nicht mit einander verbundene, sondern nur neben einander wohnende Völker. Erst allmählig bildete sich ein neues Verhältniß, in welchem die Bevölkerung als ein Ganzes erscheint, auf dessen Gestaltung die früheren Zustände zwar Einfluß hatten, in welchem sich aber die Stellung der Germanier und Provinzialen nicht mehr als etwas Gesondertes wahrnehmen läßt.

Um sich ein Bild von dem Zustand in der ersten Zeit nach der Eroberung zu entwerfen, ist es vor allem nothwendig zu untersuchen, auf welche Weise die germanischen Völker auf dem römischen Boden sesshaft wurden. Die erobernden Völker in der zweiten Hälfte des fünften und im sechsten Jahrhundert, unterschieden sich von den Gefolgschaften und Völkern, die sich schon früher auf römi-

§. 23. schem Boden Wohnsitze erzwungen hatten, eigentlich nur dadurch, daß sie ihre Verhältnisse unabhängiger und dauernder festzustellen vermochten, als geschehen konnte, so lang der Boden doch noch mehr als bloß dem Namen nach römisches Reich, und die Eingedrungenen doch mehr aufgenommene, zur Vertheidigung verpflichtete Völker mit selbstständiger Verfassung, als Herren des Landes waren. Während früher von den Provincialen vornehmlich Verpflegung (annona) gefordert, und höchstens theilweise zugleich durch eingeräumten Landbesitz geleistet worden war, wurde jetzt, wenn ein Volk nicht bloß seine Eroberungen erweiterte, die bisherigen Wohnsitze aber nicht verließ, sondern eine Volksmasse in eine Provinz einwanderte, früher oder später die Ansiedelung aller Einzelnen nothwendig. Die Einrichtungen, durch welche diese bewürkt wurde, sind bei den einzelnen Völkern keineswegs durchaus gleich gewesen; so deutlich aber dies hervortritt, so schwierig ist es bei der Dürftigkeit der Nachrichten ^{a)}, über das Einzelne auch nur zu einiger Gewißheit zu gelangen.

a) Ueber das ostgothische und vandalische Reich findet man einiges bei den Byzantinern, und über das erstere besonders bei Cassiodor (variarum libri 12). Ueber Chlodwigs Verfahren gegen die Gallier hat Gregor von Tours gar nichts; nur seine Verhältnisse zur Kirche treten ziemlich hervor. Bei den meisten Völkern kann man nur von der späteren Verfassung und Gesetzgebung auf die ersten Einrichtungen schließen. Schriften: Ueber alle germanische Staaten: v. Savigny Gesch. des röm. R. B. 1. Kap. 5. In der zweiten Ausgabe S. 289 u. f.

IV. German. Staaten auf röm. Boden. 163

Bei mehreren Völkern ist es klar, daß der §. 23. Ansiedelung eine Vertheilung der Einzelnen über die Grundeigenthümer jeder Gegend vorausgehend, bei welcher jenen nur die Verpflegung bei den letzteren angewiesen, die Last aber, die jeder zu tragen hatte, nach einer Quote der Früchte bestimmt wurde, welche sie von deren Colonen erhielten ^{b)}. Die Bestimmung der einzelnen Gegenden scheint

G. Sartorius Comm. I, II, III. de occupatione et divisione agrorum Romanorum per Barbaros Germanicæ stirpis; in den Comm. soc. scient. Goett. rec. Tom. 2. 3. 5. Ueber einzelne Staaten: G. Sartorius über die Regierung der Ostgothen. Hamb. 1811. 8. J. C. F. Manso Geschichte des ostgothisch. Reichs. Bresl. 1824. 8. Derf. Uebersicht der Staatsämter und Verwaltungsbehörden unter Theodorich, nach den Bestellungen Cassiodors; ebend. 1823. 8. J. Aschbach Geschichte der Westgothen. Frankf. 1827. 8. J. W. Lembke Gesch. von Spanien. B. 1. 1831. 8. J. Roth über den bürgerlichen Zustand Galliens um die Zeit der fränkischen Eroberung. Nürnberg. 1827. 4. Ueber Britannien: the history of the Roman law — of C. von Savigny — translated by E. Cathcart Vol. I. 1829. 8. S. LII u. f. im Auszug bei Mittermaier und Zacharia Zeitsehr. für Rechts- wissensch. des Ausl. B. 3. S. 136 u. f.

b) Bei den Westgothen, tritt dies in ihrem ersten Friedensschluß mit Honorius um 416 deutlich hervor, wiewohl doch hier auch zugleich Landesabtretungen statt gefunden zu haben scheinen. Philostorgius hist. eccl. XII, 4. Ipsi vero, *annonis donati*, portionem quoque Galliarum *ad colendum* adepti fuere. Noch bestimmter bei den Longobarden. Paul. Diac. II, 32. His diebus multi nobilium Romanorum ob cupiditatem interfecti sunt, reliqui vero *per hospites divisi*, ut tertiam partem suarum frugum Langobardis persolverent, tributarii efficiuntur. Ueber die Burgunder s. unten Note f.

§. 23. nach den militärischen Abtheilungen geschehen zu seyn, in welche das Volk als Heer geordnet war, und davon namentlich bei den Franken die Eintheilung des Landes in Centenen und Decanien herzurühren, die in der späteren Zeit vorkommt ^{c)}, aber eben deshalb auf dem linken Rheinufer so wenig als auf dem rechten überall gefunden werden kann ^{d)}. Das Verhältniß des Einzelnen zu dem

c) Bei den Westgothen war die Abtheilung: 1000, 500, 100, 10, bezeichnet durch die Benennungen: millenarius, quingentarius, centenarius, decanus. L. Wisigoth. Lib. II. Tit. 1. Cap. 26., vergl. Lib. IX. Tit. 2., welcher bloß von der Heerverfassung spricht, besonders Cap. 1. In Lib. IX. Tit. 2. wird der Millenarius und Triuphad wie es scheint gleichbedeutend genommen, Lib. II. Tit. 1. Cap. 26. aber wird dieser von jenem unterschieden. Vielleicht führte der Triuphad (s. über die Etymologie Grimm N. N. S. 754.) wenigstens 1000, konnte aber auch über mehrere Millenarien gesetzt seyn. Auch bei den Ostgothen werden millenarii erwähnt. Cassiodor Var. I, 5. Die Ausdrücke centenarius und decanus kommen auch bei den Franken, Baiern, Alemannen und Angelsachsen vor, beziehen sich aber nur bei den letzteren noch auf eine Zahl; bei jenen bezeichnen sie Beamte eines Districts, dessen Umfang, wenn man jenen Ursprung der Benennungen für wahrscheinlich hält, zuerst durch eine militärische Abtheilung bestimmt worden wäre, welcher er bei der Landestheilung angewiesen wurde.

d) S. unten §. 83. Ich will damit nicht künnen, daß sie auch in Gegenden vorkommt, wo man sie schwerlich aus einer Landestheilung nach militärischen Volksabtheilungen ableiten kann; als die Ausdrücke Centenarien und Decane einmal Bezeichnung für eine bestimmte Art von Obrigkeiten geworden waren, mögen sie auf Beamte von gleicher oder ähnlicher Bedeutung auch in Districten übertragen worden seyn, deren Umfang sich auf andere Veranlassungen gründete. Für die Entstehung der Ein-

IV. German. Staaten auf röm. Boden. 165

Grundeigentümer, wurde durch die Ausdrücke §. 23. *hospes, hospitalitas* bezeichnet ^{e)}, die wohl schon längst dafür gebräuchlich waren, weil die in römische Provinzen aufgenommenen dienstpflichtigen Kriegsvölker kaum auf andere Weise versorgt werden konnten. An die Stelle der Abgabe trat aber späterhin ohne Zweifel allenthalben eine Abfindung des *hospes* durch Land ^{f)}, und bei manchen Völ-

theilung aus der Ansiedelung eines Heers, ist ein merkwürdiger Umstand, daß sie sich bei den Sachsen in Britannien, nicht aber in Deutschland findet. Ueber den Zusammenhang, in welcher sie mit der Gesamthürgschaft gestanden haben könnte, s. oben §. 18. die Anmerkung am Ende des §.

e) L. Burgund. Tit. 54. Cap. 1., Tit. 55. Cap. 1. 2., Tit. 84. Vergl. Paul. Diac. oben Note b.

f) Daß die *hospitalitas* und Landabtretung anfangs nicht dasselbe war, erhellt klar aus L. Burgund. Tit. 54. Cap. 1. *Licet eodem tempore, quo populus noster mancipiorum tertiam et duas terrarum partes accepit — a nobis fuerit emissa praeceptio, ut quicumque agrum cum mancipiis, seu parentum nostrorum sive largitate nostra pereperat, nec mancipiorum tertiam nec duas terrarum partes ex eo loco in quo ei hospitalitas fuerat delegata requireret — jubemus ut quidquid hi, qui agris et mancipiis nostra munificentia potiuntur, de hospitum suorum terris contra interdictum publicum praesumpsisse doceantur, sine dilatione restituant.* Ein bestimmtes Grundstück (in eo loco in quo ei *hospitalitas* fuerat *delegata*) mußte hiernach Behufs einer andern Verpflichtung als Landabtretung ursprünglich angewiesen seyn. Späterhin scheint allerdings *hospitalitas* bei den Burgundern auch auf das abgetretene Land bezogen werden zu seyn, denn Tit. 55. Cap. 1. ist von „*agrorum sinibus, qui hospitalitatis jure a Barbaris possidentur*“ die Rede. Daß bei den Longobarden anfangs eine *hospitalitas* in dem von mir bezeichneten Sinn eingeführt, aber nach-

§. 23. Fern mag sie gleich Anfangs statt der Verpflegung gefordert worden seyn, da sie in der That für den Grundeigenthümer die nehmliche Bedeutung hatte. Denn in allen westlichen Provinzen des römischen Reichs, war schon lange vor der Eroberung das Grundeigenthum in den Händen weniger reicher Provincialen, welche den Decurionenstand in den Städten bildeten und ihr Land durch Colonen bauen ließen, die sich in einem der deutschen Hörigkeit ganz ähnlichen Verhältniß befanden g). Sie waren unauflöslich an den Boden gebunden, konnten aber auch von ihrem Herrn (Patronus) nicht ohne diesen veräußert werden. An den Grundeigenthümer (Possessor) hatten sie bestimmte Abgaben (annuae functiones) zu entrichten, welche in der Regel in Früchten bestanden, und nicht erhöht werden durften, außerdem aber auch an den Staat die römische Grundsteuer zu zahlen. Die Abtretung eines quoten Theils des Bodens, war daher nichts Anderes als die Abtretung der Einkünfte, welche

her in eine Landabfindung verwandelt wurde, scheint nach der Analogie kaum zu bezweifeln, wenn gleich das letztere nicht bestimmt erwiesen werden kann. S. v. Savigny a. a. D. S. 404. der 2ten Ausg.

g) Was ich über dieses Verhältniß in der vorigen Ausgabe §. 25 a bemerkt habe, ist seitdem durch v. Savigny über den römischen Colonat (Zeitschr. für geschichtl. Rechtswiss. B. 6. S. 273 u. f.) bestätigt und in seinem vollen Zusammenhang zuerst entwickelt worden. Die genauere Darstellung, die ich jetzt im Text gebe, gründet sich durchaus auf diese Abhandlung, aus welcher ich daher auch die einzelnen Beweise nicht besonders ausziehe.

IV. German. Staaten auf röm. Boden. 167

der Eigenthümer von den dazu gehörenden Colo- s. 23.
nen hatte h), die durch Ansiedelung der Eroberer
mit dem abgetretenen Grundstück übergiengen i) und
also nur den Herrn wechselten.

Wie weit die Vertheilung des Bodens an
das erobernde Volk sich erstreckte, und welches das
Verhältniß der Possessoren in Hinsicht des Landes
wurde, das ihnen blieb, ist bei den meisten Völ-
kern nicht mit Sicherheit zu bestimmen.

Nicht allenthalben kommt eine an Regeln ge-
bundene Anweisung vor. Den Völkern Odoachers

h) v. Savigny (a. a. D. S. 402.) nimmt an, daß die Ostgo-
then, indem sie ein Drittheil des Bodens erhielten, den Grund-
eigenthümer weniger belasteten als die Longobarden, wenn diese
ein Drittheil der Früchte forderten; oben Note b. Allein daß
die Abgabe an die letzteren nach dem Bruttoertrag des Guts
berechnet wurde, liegt nicht in den Worten des Paulus Diaconus;
da der Eigenthümer den Boden nicht selbst unter dem
Pflug hatte und die *annuae functiones* (ders. über den Co-
lonat S. 291 u. f.) in der Regel in Früchten, nicht in Geld
bestanden, so ist wohl der Reinertrag gemeint, den der Ei-
genthümer in Früchten bezog. Dies liegt auch in den Worten
suarum frugum. Ein Drittheil des Bodens und ein Drittheil
dieser Früchte, stand sich also gleich, wenn man voraussetzt, daß
von gleicher Ackerfläche gleicher Canon genommen wurde, wie
man es im Mittelalter in derselben Flur gewöhnlich findet.

i) Bei den Burgundern wurde zwar mit zwei Drittheilen des Lan-
des nur ein Drittel der Colonen (*mancipia*) abgetreten L. Burg.
Tit. 54. Cap. 1. Dies scheint aber eine Erleichterung zu seyn;
der Boden mochte bei der Entvölkerung der römischen Provin-
zen geringeren Werth haben als die Colonen. Die Bedingun-
gen scheinen hier durch Vertrag mit dem Kaiser festgesetzt wor-
den zu seyn. *Sabaudia datur cum iudigenis dividenda*.
Oben §. 21 b. Note c.

§. 23. wurde von den Eigenthümern ein Drittel des Bodens abgetreten, und die Ostgothen vertheilten nachher diese Loose unter sich ^k). Die Burgunder und Westgothen nahmen einem Eigenthümer zwei Drittel seines Bodens ^l). Selbst bei einem geordneten Verfahren, bleibt aber zweifelhaft, ob alle Grundeigenthümer diese Quoten abtreten mußten, oder ob sie nur in gewissen Gegenden oder nur von einem gewissen Maaß des Landeigenthums genommen wurden ^m). Erwägt man die große Masse Landeigenthums, die sich in späterer Zeit in den Händen der Regenten und des Adels auch in den vormals römischen Provinzen befindet, so wird es sehr

k) Procopius de b. G. I, 1. nisi quod partem agrorum, quos Odoacer factioni suae concesserat, inter se Gothi dividerunt. Cassiodori Var. II, 16. Juvat nos referre, quemadmodum in tertiarum deputatione Gothorum Romanorumque possessiones junxerit et animos. Odoacers Landabtheilung gieng anfangs wohl nur auf die Provinzen südwärts der Alpen. Sie könnte aber auch von den Völkern nordwärts der Alpen, welche seinen Fahnen folgten, wenigstens in den Gegenden angewendet worden seyn, wo noch Possessoren übrig blieben. Vergl. oben §. 21 b. Note r.

l) Oben Note f. L. Wisigoth. Lib. 10. Tit. 1. Cap. 8. 9. 16.

m) Montesquieu de l'esprit des loix L. 30. Ch. 8. glaubt das erstere. Daß die meisten kleineren Grundbesitzer frei durchgingen, habe ich früher angenommen. 3te Ausg. §. 25 a. Gewiß ist aber nur, daß den römischen Provincialadel, weil ihm das Grundeigenthum größtentheils gehörte, der Verlust freilich vorzugsweise traf, und mehr kann wohl auch nicht aus der Stelle bei Paulus Diaconus (Note b) und bei Marius chron. ad a. 456 geschlossen werden: Burgundiones cum Gallicis Senatoribus dividerunt (3te Ausg. §. 25 a. Note c).

IV. German. Staaten auf röm. Boden. 169

wahrscheinlich, daß die Abtretung auf alle Eigen- §. 23.
thümer ohne Ausnahme sich erstreckt hat, daß die
am meisten Begünstigten unter dem erobernden
Volk viele einzelne Loose erhielten, daß auch kei-
neswegs die Freien gerade blos mit einem Antheil
an dem Grundstück eines einzelnen Provincialen
abgefunden wurden ⁿ⁾, und daß alles, was nicht
Einzelnen angewiesen war, als Eigenthum des Kö-
nigs behandelt wurde ^{o)}.

Wo eine regelmäßige Landestheilung statt fand,
scheint den Provincialen das Land, welches sie be-
hielten, als Eigenthum geblieben und auch mit kei-
ner Abgabe außer der hergebrachten römischen Grund-
steuer belastet worden zu seyn; in Hinsicht der Ost-
gothen ^{p)} und der Westgothen ^{q)} läßt sich hieran
wenigstens nicht zweifeln. Wo hingegen eine Lan-
destheilung nach einer Regel nicht vorkommt, schei-
nen die Verhältnisse der Provincialen den Umstän-

n) Daß der Antheil des Einzelnen nicht gerade an einem Orte
gegeben war, läßt sich auch aus L. Burgund. Tit. 84. Cap. 1.
schließen, ut nulli vendere terram suam liceat, nisi illi qui
alio loco sortem aut possessiones habet.

o) Bei den Burgundern erklärt es sich unter dieser Voraussetzung,
weßhalb der einzelne, dem der König von Grundstücken, die ihm
pflichtig waren, ein Eigenthum angewiesen hatte, nicht auch da
wo ihm die hospitalitas angewiesen war, eine Abfindung fer-
dern durfte. S. oben Note f.

p) v. Savigny a. a. D. S. 333 u. f. der 2ten Ausgabe.

q) L. Wisigoth. Lib. 10. Tit. 1. Cap. 16.

§. 23. den nach bald drückender ^{r)} bald vortheilhafter ^{s)} ausgefallen zu seyn.

Als eine Regel darf man wohl betrachten, daß da, wo die Provincialen ihr Eigenthum und ihre Freiheit behielten, auch die Städteverfassung erhalten blieb ^{t)}. Ueberhaupt betrachteten sich die germanischen Könige als Beherrscher der Provincialen in dem Sinn, in welchem es der Kaiser gewesen war; eine Stellung dieser früheren ähnlich, war ihr eigener Vortheil, da sie die Beute dann nicht mit den Kriegsgefährten zu theilen brauchten. Die germanischen Herrscher suchten selbst anfangs bei ihren römischen Unterthanen den Uebergang derselben unter ihre Herrschaft dadurch zu vermitteln, daß sie nicht ablehnten, diese als eine von dem römischen Reich abhängige Hoheit zu führen. Die byzantinischen Kaiser suchten ihrerseits sich den Schein einer Oberhoheit über die germanischen Staaten zu bewahren, indem sie den germanischen Königen den Titel des Consulats oder Patriciats verliehen, der zu dieser Zeit nichts als die höhere Würde eines Beamten bezeichnete ^{u)}. Odoacher hatte ihn zu Befestigung seiner Herrschaft

r) Wie bei den Vandalen. Oben §. 15. Note h.

s) Ueber die einzelnen Theile des fränkischen Reichs, s. §. 25 a.

t) Hierüber s. v. Savigny a. a. D. Kap. 5.

u) Vgl. Mascoy Gesch. der Deutsch. Th. 2. Anm. 34. Manso Leben Constantins S. 167. Dessen Staatsämter Theodorichs S. 42 u. f.

IV. German. Staaten auf röm. Boden. 171

gesucht v), die Burgundischen Könige erhielten ihn w), §. 23. selbst Chlodwig nahm ihn an x). Er sollte die Eroberer fortwährend nur als verbündete in die römischen Provinzen aufgenommene Kriegsvölker darstellen; die germanischen Könige ließen den Titel aber fallen, so bald sie ihn nicht mehr nöthig zu haben glaubten y). Schon Chlodwigs Söhne benutzten Justinians Krieg mit den Ostgothen, sich Gallien förmlich abtreten und ihre Unabhängigkeit anerkennen zu lassen z).

v) S. ebendas. B. 10. §. 37.

w) Hier erklärt er sich daraus, daß die Burgunder in der That ursprünglich nur ein aufgenommenes Kriegsvolk waren. S. Note i.

x) Gregor. Turon. II, 38.

y) Theodorich hatte ihn ohne Zweifel erhalten, als er von R. Zeno gegen Odoacher nach Italien gesendet wurde. Er führte ihn aber nicht, sondern nahm die Stellung eines unabhängigen Herrschers, wiewohl mit dem germanischen Königstitel in Anspruch. Procopius de b. G. I, 1. Ac licet Romani imperatoris nec insignia nec nomen usurpare voluerit, sed vixerit contentus regis appellatione, qua Barbari supremos principes suos donare consuerunt; tamen subditis ita praesuit, ut ipsi nihil desuerit eorum quae sunt Augustorum moribus consentanea. Er ertheilte vielmehr selbst einzelnen Beamten den Titel des Patriciats. Cassiodori Var. III, 5. Vergl. Manso a. a. D. Nach der Eroberung Burgunds findet man auch, daß die fränkischen Könige den ersten Kronbeamten Burgunds, einem Dux oder auch Major Domus, den Titel des Patriciats gaben. Daher bei Marculf form. I, 8. Charta de Ducatu, Patriciatu vel Comitatu.

z) Procop. de b. G. III, 33.

Nach dieser Stellung hatte der germanische Herrscher über die Provincialen die Gesetzgebung, die richterliche Gewalt in Civil- und Criminalsachen, die Militärgewalt und die Befugniß Auflagen zu erheben; der Umfang aller dieser Rechte bestimmte sich durch die römische Verfassung. Auch das Vermögen des Staats und des Kaisers (*res privatae principis*) mit der Gesammtheit der fiscalischen Rechte und Vortheile gieng in seine Hände über ^{a)}. Hieraus entsprang die Nothwendigkeit, die Staatsbeamten, in deren Händen bisher die Provincialverwaltung gewesen war, in einem gewissen Umfang beizubehalten. Da aber die Rechte des Königs über die Germanier von wesentlich verschiedener Beschaffenheit waren, mußten entweder zur Ausübung der letzteren besondere Beamte bestellt werden, oder die Einrichtungen zugleich diesem Verhältniß angepaßt werden.

Die älteste Organisation ist bei den meisten Völkern nicht genauer bekannt; man sieht nur, welche Einrichtungen späterhin bestanden, auch bei diesen bleibt vieles dunkel, und zugleich ist nicht zu verkennen, daß manches erst spätere Entwicklung ist. Nur die ersten Einrichtungen der Ostgothen lernt man aus Cassiodor ziemlich vollständig kennen. Wie-

a) Die Einkünfte der fränkischen Könige, die sich hierauf gründeten s. unten §. 88.

IV. German. Staaten auf röm. Boden. 173

les aber scheint darauf hinzudeuten, daß sie in den §. 24. übrigen germanischen Staaten wenigstens ursprünglich jenen ähnlicher gewesen sind, als man gewöhnlich annimmt b).

Die Ostgothen behielten den ganzen Organismus der römischen Provincialverwaltung unverändert bei, nach welchem die Civilgewalt von der Militärgewalt getrennt war c). Der militärische Oberbefehl über eine Provinz war in der Regel einem Gothen anvertraut, schon weil die Gothen vornehmlich das über die meisten Provinzen vertheilte Heer bildeten d); er führt den römischen Titel dux oder auch den höheren (Note c) des comes e). Die Civilgewalt über die Provinz

b) Eine vollständigere Untersuchung als hier Platz finden kann, wird ein Aufsatz in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft enthalten.

c) Nach Constantin des Gr. Einrichtungen, hatte die Administration der Justiz, Polizei und der Finanzen ein Beamter, der in der Regel praeses provinciae, aber auch Proconsul, Consularis oder Corrector heißt, und durch die dem Comes sacrarum largitionum untergeordneten Provincialeinnehmer kontrollirt war. Die Militärgewalt über eine Provinz hatte ein Oberbefehlshaber, dessen gewöhnlicher Titel dux war, dem aber auch der höhere Titel Comes, welcher in der römischen Beamtenhierarchie kein besonderes Amt, sondern nur eine höhere Rangstufe bezeichnete und jedem Beamten gegeben werden konnte, häufig beigelegt wurde. Vergl. Gibbon Cap. 17.

d) S. Sartorius a. a. D. S. 62 u. f.

e) Daß er keine Gerichtsbarkeit, sondern bloß militärischen Oberbefehl hatte, ergibt Cassiodori Var. VII, 4. Formula duca-

§. 24. cialen hatte der römische praeses; neben diesem stand aber eine gothische Obrigkeit (comes Gothorum), welcher die Streitigkeiten zwischen Gothen, oder zwischen Gothen und Provincialen entschied, jene nach gothischem Recht und Gerichtsordnung, diese, mit Zuziehung eines Römers, welcher den Titel comes oder princeps führte, nach den für diese Gattung von Streitigkeiten von Theodorich gegebenen Gesetzen (§. 41.) f).

Bei den Westgothen war in der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts g) für jede Stadt und

tus Retiarum — ducatum tibi credimus — ut milites et in pace regas, et cum eis fines nostros solenni alacritate circumeas.

f) Cassiod. VII, 3. Cum Deo iuvante sciamus, Gothos vobiscum habitare permixtos; ne aliqua inter consortes, ut assolet, indisciplina nasceretur, necessarium duximus, illum sublimem virum, bonis nobis moribus hactenus comprobatum, ad vos comitem destinare, qui secundum edicta nostra inter duos Gothos litem debet amputare: si quod etiam inter Gothum et Romanum natum fuerit fortasse negotium, adhibito sibi prudente Romano, certamen possit aequabili ratione discingere. Inter duos autem Romanos Romani audiant, quos per provincias dirigimus, cognitores, ut unicuique sua jura serventur, et sub diversitate judicium una justitia complectatur universos. Manjo (Uebersicht der Staatsämter §. 29. 30.) unterscheidet ohne Grund den Comes, neben welchem ein princeps vorkommt, von dem Comes Gothorum als ein besonderes nur in einigen Provinzen eingeführtes Amt.

g) Aus dieser Zeit ist die Lex Wisigothorum ihren Hauptbestandtheilen nach, welche die im Text angegebenen Einrichtungen darstellt. S. §. 34.

IV. German. Staaten auf röm. Boden. 175

einen dazu gehörenden Bezirk ein Beamter bestellt, §. 24. welcher Militär- und Civilgewalt vereinigte und der comes oder der comes civitatis hieß h). Mehrere Comitate bildeten eine Provinz, über welche ein dux den militärischen Oberbefehl und die Aufsicht über die Ausübung der Gerichtbarkeit i) des comes und seiner Unterbeamten hatte. Dux ist daher bei den Westgothen der höhere Titel, wiewohl jener auch in einem oder mehreren Comitaten zugleich Comes seyn konnte k). Der Wirkungsbereich des Comes ist in der Lex Wisigothorum auf folgende Weise bestimmt. Neben ihm steht ein judex, mit welchem zusammen er eine Behörde bildet, indem dieser, daher auch der vicarius comitis genannt l), auch ohne ihn verfahren

h) Der Comes erscheint als Richter Lib. II. Tit. 1. Cap. 26., als Militärbefehlshaber Lib. IX. Tit. 2.

i) Dieses erhellt aus L. Wis. Lib. 2. Tit. 1. Cap. 17. 26. Hingegen daß der dux auch selbst zu Gericht saß, wie Lembke Gesch. v. Spanien B. 1. S. 177. Note 2. annimmt, finde ich durch keine der daselbst angeführten Stellen bestätigt. Wenn er daher Lib. II. Tit. 1. Cap. 26. mit unter die Personen gezählt wird, welche der Ausdruck judex in sich begreift, so kann dies nur auf seine freilich sehr wichtige Mitwirkung als aufsehende Behörde gehen.

k) Daher die Unterschriften dux et comes in den Schließen der gemischten Concilien in Spanien. Lembke a. a. D. Note 1.

l) Judex ist der gewöhnlichste Ausdruck. So Lib. 2. Tit. 12. und Lib. 2. Tit. 4. Cap. 10., Lib. 6. Tit. 1. Cap. 1. Comes civitatis vel judex. Lib. 7. Tit. 1. Cap. 5. — accusator concurrat ad comitem civitatis, vel judicem — et

- §. 24. kann, und wenn der comes selbst zu Gericht sitzt sein Rathgeber ist^{m)}; der comes hat vornehmlich nur die executive Gewalt (den Bann)ⁿ⁾. Von einer Verschiedenheit der Richter, je nachdem die Parteien Gothen und Provincialen waren, ist in der Lex Wisigothorum keine Spur mehr, und nach dem Plan der späteren Revision konnte auch keine mehr vorkommen (§. 34.). Der, welcher als Stellvertreter des comes erscheint, ist, wie die Vergleichung mit dem Breviarium ergibt, nichts Anderes als der römische Praeses provinciae^{o)}. Daß die-

cum cognoverint crimen admissum, reum comes et iudex comprehendant. Vicarius heißt der iudex in der Stelle Note t.

- m) Man sieht dies aus der Art wie gegen den iudex selbst verfahren wird. Lib. 2. Tit. 1. Cap. 31. Iudex si a quacunque persona fuerit pulsatus, sciat se vel ante comitem civitatis, vel ante eos, quos ad suam personam comes elegerit, rationem — redditurum. Der Comes wählt die Personen, welche als Rathgeber an die Stelle seines selbst in Anspruch genommenen iudex treten, kann ihnen aber auch die Sache ganz überlassen. Die Befugniß des iudex allein zu verfahren, erhellt auch aus Note n.
- n) Lib. 7. Tit. 5. Cap. 2. Quodsi forte ipse iudex solus illum comprehendere, vel distringere non potest, a comite civitatis quaerat auxilium, cum solus sibi sufficere non possit.
- o) Dieser heißt auch im Breviarium selbst, in der Interpretation wie in der Quelle des römischen Rechts, am häufigsten Iudex. S. 3. B. die Interpretatio zu Cod. Theod. Lib. 1. Tit. de officio rectoris provinciae.

IV. German. Staaten auf röm. Boden. 177

dieser die in der *Lex Wisigothorum* bezeichnete §. 24. Stellung gegen den comes bereits gehabt hat, als noch das *Breviarium* Rechtsquelle für die Verhältnisse der Provincialen war (§. 43.), die Gothen aber nach gothischem Recht lebten, ist nicht wahrscheinlich, wenn gleich das Gericht des Praeses immer als ein von dem comes abhängiges betrachtet worden seyn muß, in welchem jener als Stellvertreter des letzteren richtete p). Jene Verschiedenheit des Rechts nöthigt vielmehr anzunehmen, daß er ursprünglich nur unter Provincialen richtete, und eben dieses die Stellung des ihm untergeordneten *defensor civitatis* war, der in dem *Breviarium* als Stadtobrigkeit vorkommt q), Streitigkeiten unter Gothen aber von anderen des gothischen Rechts kundigen Richtern entschieden wurden. Hierauf weist auch eine Stelle der *Lex Wisigothorum* hin, welche neben dem *judex* und *defensor* als dem comes untergeordneten Richtern r), auch gothische Militärbefehlshaber s) als Richter

p) Das *Breviarium* wird nach dem demselben vorgesetzten *Commonitorium* (unten §. 44. Note bb) dem comes mit dem Befehl zugesendet, darauf zu halten: *ut in foro tuo nulla alia lex neque juris formula proferri vel recipi praesumatur.*

q) *Brev. C. Th. Lib. 1. Tit. 10. de defensoribus civitatum.*
v. Savigny B. 1. S. 301 u. f.

r) Der *dux* und *comes* sind nach *Lib. 9. Tit. 2. Cap. 9. majoris loci personae*, die übrigen Beamten *inferiores.*

s) In dieser Eigenschaft erscheinen sie im 9ten Buch Tit. 2., welches von der Kriegsverfassung handelt.

s. 24. nennt, unter welchen der *Tiuphad* der oberste ist ^t). Nimmt man dann an, daß der comes, oder der *Tiuphad* als sein Stellvertreter, ursprünglich unter Gothen richtete ^u), der Praeses und defensor unter Provincialen, so zeigte sich eine Analogie der ostgothischen Einrichtungen, die zugleich den Verhältnissen durchaus angemessen ist und auf die Vermuthung führt, daß bei Streitigkeiten unter Provincialen und Gothen, nach derselben Analogie der comes mit Zuziehung des Praeses gerichtet haben möge ^v). Damit würde es dann sehr natürlich zusammen hängen, daß, als die *Lex Wisigothorum* das gemeinsame Recht für Gothen und Provincialen wurde (S. 34.), das Verhältniß zwischen dem comes und *judex* entstand, welches diese

t) L. Wisig. Lib. 2. Tit. 1. Cap. 26. Quoniam negotiorum remedia multimodae diversitatis compendio gaudent, ideo dux, comes, vicarius, pacis assertor, *tiuphadus*, millenarius, quingentenarius, centenarius, decanus, defensor, numerarius — iudicis nomine censeantur.

u) Die Stellung des *Tiuphad* für die Gothen muß ursprünglich der des *judex* für die Provincialen ganz gleich gewesen seyn. L. Wisig. Lib. 2. Tit. 1. Cap. 23. Si quis iudicem (irgend einen Richter) vel Comitem (den Vorsteher der richterlichen Behörde) aut vicarium comitis, seu *tiuphadum* (oder einen von seinen beiden Stellvertretern) suspectos habere se dixerit.

v) Nach welcher Entscheidungsquelle läßt sich nicht bestimmen, da begreiflich weder in dem *Breviarium*, welches nur für die Provincialen gegeben ist, noch in der *Lex Wisigothorum* in ihrer jetzigen Gestalt, etwas davon vorkommen kann.

IV. German. Staaten auf röm. Boden. 179

darstellt, und daß die Thätigkeit der gothischen Richter, so wie die des comes selbst, vornehmlich auf den judex und den defensor übergeht. Denn obwohl der Triuphad und seine Untergebenen noch zu den Richtern gezählt werden (Note t.) und auch sonst ihrer richterlichen Thätigkeit noch gedacht wird, so erscheinen sie doch in anderen Stellen hauptsächlich nur als Militärbefehlshaber. Eine genaue Gränze anzugeben, in welche jene seitdem eingeschlossen war, gestattet das wenige was von ihr vorkommt nicht.

Bei den Burgundern werden Comites Burgundionum und Romanorum; neben ihnen ebenfalls judices von beiden Nationen^{w)} und die römische provincialstädtische Obrigkeit (defensor civitatis)^{x)} erwähnt; der comes hat wie bei den Westgothen den Bann, der judex die Entscheidung^{y)}; die Analogie der burgundischen und westgothischen Verfassung läßt sich daher nicht verkennen, ihre Beschaffenheit aber bei der Dürftigkeit der Nachrichten nicht genauer bestimmen.

w) L. Burgund. Prooem. Sciant — tam Burgundiones quam Romani civitatum aut pagorum comites, vel judices deputati omnes —. Si quis sane judicium, tam Barbarus quam Romanus —.

x) L. Romana Burgundionum tit. 36.

y) L. Burgund. tit. 89. wird der comes, der den Verbrecher ergreifen läßt, von dem judex, durch welchen er ihn verurtheilen läßt, bestimmt unterschieden.

§. 24. In mehreren Beziehungen der westgothischen Verfassung ähnlich, aber zugleich in wesentlichen Modificationen von ihr abweichend, scheinen die ältesten fränkischen Einrichtungen in den ursprünglich römischen Provinzen.^{z)} gewesen zu seyn. Ein Beamter hat in diesen^{aa)} alle Rechte des Königs sowohl über die Provincialen als über die Germanier auszuüben^{bb)}; er heißt bald dux bald comes. Diese Ausdrücke sind jedoch bei den Franken nur besondere Titel für eine Amtsgewalt von gleichen Bestandtheilen, nur der erstere der höhere, und die

z) Mit Ausnahme der Gegenden, welche schon vor Chlodwig von den Franken erobert worden waren. S. unten §. 25a und §. 26.

aa) Marcull's Formeln beziehen sich zunächst auf diese, und die unten Note dd anzuführenden Constitutionen, ausschließlich auf die Verhältnisse der Provincialen.

bb) Dies ist klar aus Marculli mon. form. I, 8. Charta de Ducatu, Patritiatu (ein höherer Titel für den dux §. 24. Note y) vel Comitatu — tibi actionem (das Amt, agentes sind alle Beamte) comitatus, ducatus ac patriciatus in pago illo ad agendum regendumque commisimus; ita ut semper erga regimine nostro fidem inlibatam custodias, et omnis populus ibidem commanentes, tam Franci, Romani, Burgundiones, quam reliquas nationes sub tuo regimine et gubernatione degant et moderentur; et eas recto tramite secundum legem et consuetudinem eorum regas, viduis et pupillis maximus defensor apparens, latronum et malefactorum scelera a te severissime reprimantur; ut populi bene viventes sub tuo regimine gaudentes debeant consistere quieti, quicquid de ipsa actione in fisci dititionibus speratur, per temet ipsum annis singulis nostris aerariis inferatur.

Stellung des dux zugleich dadurch von der des comes verschieden, daß er über mehrere Comitatus gesetzt war^{cc}). Dem dux wie dem comes waren zur Ausübung der Gerichtbarkeit über die Provincialen iudices an die Seite gesetzt, welche dieselbe Stellung wie der westgothische iudex hatten^{dd}). Daher konnte ein dux sehr wohl mehrere Comitatus verwalten, ohne daß ihm für jedes ein comes untergeordnet war^{ee}). Die Benen-

cc) Gregor. Turon. VIII, 18. Nicetius per emissionem Eulalii a comitatu Arverno submotus, ducatum a rege expetit, datis pro eo immensis muneribus. Et sic in urbe Arverna, Ruthena atque Uetica Dux ordinatus est. *Ibid.* 26. Turonicis atque Pictavis Ennodius Dux datus est.

dd) Das Edict Chlotars I. um 560, oder richtiger (§. 123. Note a) Chlotars II. omnibus agentibus, nach andern Handschriften omnibus comitibus überschrieben, soll: necessitatem provincialium — tractare. Es verordnet Cap. 1.: ut in omnibus causis antiqui juris (doch wohl des römischen, das auch Cap. 4. als Quelle für die materielle Entscheidung bezeichnet wird) forma. servetur, et nulla sententia a quolibet iudicum vim firmitatis obtineat, quae modum legis atque aequitatis excedit. Cap. 6. Si iudex aliquem contra legem (nach Cap. 4. sc. Romanam) injuste damnaverit, — ab Episcopis castigetur. Am Ende: provideat ergo strenuitas universorum iudicum, ut praeceptionem hanc — custodiant, nec quicquam aliud agere aut iudicare quam ut haec praeceptio secundum legum Romanarum seriem continet. Die comites heißen auch wie bei den Westgothen, noch bei Gregor von Tours comites civitatum. VI, 22. Chilpericus pervasis civitatibus fratris sui, novos comites ordinat, et cuncta jubet sibi urbium tributa deferri. Cap. 41. Misitque ad Duces et comites civitatum.

ee) Die Formel Marcull's Note bb. giebt keine Andeutung, daß dem dux ein comes untergeordnet seyn könnte.

§. 24. nung Vicarius (viguier) für diesen judex scheint vorzugsweise in einzelnen Gegenden üblich gewesen zu seyn ff). Ueber die Germanier hatte dieser aber keine Gewalt; sie wurden vor dem comes oder vor einem von dem judex verschiedenen Stellvertreter desselben gg) durch Urtheiler (§. 75.) nach germanischer Weise gerichtet hh), zu welchen ohne Zweifel von den ältesten Zeiten an der judex oder

ff) Namentlich in Burgund. Vergl. v. Savigny B. 1. S. 274. der 2ten Ausg., B. 2. S. 133. 370. der 1sten Ausg. Der Senior vicarii d. i. der Seigneur bei Petrus except. Leg. Rom. Lib. 4. Cap. 1. ist dessen Oberer nach der Verfassung von Frankreich im zwölften Jahrhundert. Nach der früheren Verfassung konnte es kein anderer als der comes seyn. Das ursprüngliche des Instituts erhellt aber aus Gregor von Tours X, 5. Responderunt hoc Animondi vicarii dolo, qui pagum illum judiciaria regebat potestate, factum fuisse. VII, 23. cautiones quas ei propter tributa publica Injuriusus ex vicario, ex comite vero Eunomius deposuerant.

gg) Ob in den römischen Provinzen der comes dieselben Stellvertreter hatte, welche ihm nach der deutsch-fränkischen Einrichtung (§. 74.) zugetheilt waren, oder in jenen eine eigenthümliche Verfassung bestand, läßt sich nicht beurtheilen. Ein solcher Stellvertreter ist der agens, welcher Form. Andegav. Nro. 28. und der praepositus welcher ebendas. form. 24. vorkommt. Späterhin hat sich das Institut der Biegrafen (§. 74. 164.) ohne Zweifel auch in den römischen Provinzen entwickelt, wie der französische vicomte, der von dem viguier wesentlich verschieden ist, bewährt.

hh) Auf germanische Weise gehegte Gerichte, vor „guten Leuten“ (Rachimburgen) kommen schon in den ältesten Formelsammlungen in den römischen Provinzen vor. Form. Sirmond. Nro. 32. Form. Andegav. form. 24. 28. 29. 46.

defensor mit seinen Beisitzern ii) zugezogen wurde, §. 24. wenn Germanier mit Provincialen in Rechtsstreitigkeiten verwickelt waren. Denn ein solches gemischtes Gericht war eine nothwendige Folge der fränkischen Verfassung eigenthümlichen Grundsatzes, daß jeder Reichsgenosse nach seinem angeborenen Recht gerichtet werde (§. 46.); wenn daher gleich nur erst aus der Zeit der Schöffeneinrichtung Beispiele von Gerichten angeführt werden können, deren Urtheiler aus verschiedenen Nationen genommen waren^{kk}), so muß doch nach jenem eine ursprüngliche, dieser analoge Einrichtung vorausgesetzt werden, von der sich überdies auch Spuren nachweisen lassen^{ll}).

§. 25 a.

§. 25 a.

Im fränkischen Reich war das Schicksal der Römer, sofern es von der Landesstheilung abhieng, nach Verschiedenheit der Gegenden sehr ungleich. In Burgund scheint die Eroberung alles so gelassen zu haben, wie es war; der fränkische König erhielt ohne Zweifel was Krongut gewesen war,

ii) Sowohl der Praeses provinciae als der defensor war nach römischer Verfassung von Curialen als Beisitzern umgeben. Interpretatio zu Cod. Th. L. 1. Tit. 7.

kk) Vergl. v. Savigny Gesch. des R. R. Th. 1. S. 180. 277. der 1sten Ausg.

ll) Form. Sirmond. 32. wird ein Urtheil secundum legem Romanam nach germanischer Weise gefunden.

§. 25 a. die Burgunder traten mit den Franken in gleiche Heerpflcht ^{a)}, die Provincialen wechselten nur den Herrscher ^{b)}. Daher boten die den Westgothen entrissenen Provinzen eine reichere Beute dar; hier erhielt Chlodwig nicht blos das Krongut, sondern auch, da die meisten Gothen sich der fränkischen Herrschaft nicht unterworfen zu haben scheinen ^{c)}, das Eigenthum der ausgewanderten Gothen, das wohl größtentheils an Franken vertheilt wurde, ohne deren Ansiedelung diese Gegenden nicht zu vertheidigen gewesen wären; daß aber an dem Zustande, welchen die Provincialen unter den Gothen gehabt hatten, irgend etwas zu ihrem Nachtheil verändert worden wäre, ist um so unwahrscheinlicher, als Chlodwig alle Ursache hatte, sich die Zuneigung der

a) Procop. de b. G. I, 13. (Franci) ipsos (Burgundiones) secum *militare* coëgerunt.

b) Was der König seinen Dienstmannen zur Belohnung als Eigenthum oder Lehen (§. 27.) überließ, konnte mithin nur von dem Krongut (fiscus) genommen werden.

c) Nirgends werden weder in den Volksrechten noch in Urkunden vor dem neunten Jahrhundert, Gothen als ein der fränkischen Monarchie unterworfenen Volk erwähnt. Seit der Carolingischen Zeit kommen sie allerdings vor; die Reste der gothischen Besitzungen in Gallien wurden damals carolingisch, und viele Gothen kamen auch als Flüchtlinge in die fränkischen Provinzen herüber. Ludov. pii praecept. pro Hispanis bei Walter l. c. Tom. 2. pag. 290. Daher allerdings werden seitdem Gothen in den Urkunden als Schöffen besonders erwähnt; v. Savigny B. 1. S. 217. 322. der 2ten Ausg.

Provincialen zu erhalten, welcher er das Gelingen §. 25 a. der Eroberung vornehmlich verdankte d).

Desto ungewisser ist das Verfahren der Franken gegen die Provincialen in den Landestheilen, die sie schon vor Chlodwig eingenommen hatten; auch über den Zustand der Provincialen in Rhätien und Noricum ist nur wenig, und über ihre Behandlung in dem Theil von Gallien, dessen die Alemannen mächtig wurden, gar nichts bekannt.

Gewöhnlich nimmt man an, daß die Franken eine Landestheilung zwischen ihnen und den Provincialen nach Regeln nie angeordnet hätten, weil weder ihre Volksrechte noch andere Denkmäler einer solchen erwähnen; unter dieser Voraussetzung, die allerdings vieles für sich hat, wäre folglich den Provincialen in den Gegenden, wo die Franken angesiedelt wurden, nach Willkühr der fränkischen Fürsten mehr oder weniger genommen und entweder zum Krongut geschlagen oder unter jene vertheilt worden. Mit Unrecht folgert man aber daraus, daß auch das den Provincialen genommene Land, nicht nach Regeln vertheilt worden; daß vor Chlodwig eine Vertheilung des eroberten Landes nach Loosen vorgenommen worden ist, wobei allerdings das des Königs sehr viel umfassen mochte, läßt sich schon darum nicht bezweifeln, da Chlodwig noch die übrige Beute mit seiner Heeresfolge

d) Gregar. Turon. II, 36.

§. 25 a. nach dem Loose theilen mußte e). In der That kann auch die terra Salica des salischen Volksrechts und anderer Rechtsmonumente f), und die hereditas aviatica der Lex Ripuariorum, kaum etwas Anderes seyn als die sortes der Gothen und Burgunder; es finden sich selbst Spuren, daß diese Benennung den Franken nicht fremd war g). Abgesehen von dem Verlust an Landeigenthum, der unter Voraussetzung willkürlicher Behandlung, nach Verschiedenheit der Gegenden h), die Provincialen nicht allenthalben in gleichem Umfang traf, ist es gewiß, daß die Freien ihr Landeigenthum unter Verpflichtung zur Grundsteuer behielten, daß die, welche keine possessores waren, keiner weiteren

e) Nach der bekannten Erzählung Gregors II, 27. von der Urne, die Chlodwig aus der Beute voraus verlangte.

f) Innerhalb des Frankenlandes, und auch hier vielleicht nur in der Regel. Denn der Ausdruck wird auch so gebraucht, daß er kaum anders als durch terra dominicalis erklärt werden kann. S. Grimm R. A. S. 493.

g) In dem von Feuerbach (die Lex Salica und ihre verschiedene Decensionen, Erlang. 1831. 4.) herausgegebenen Münchener Codex der L. Sal. findet sich in den letzten drei Capiteln, welche jener mit vieler Wahrscheinlichkeit (S. 104.) für eine den Constitutionen Chlotars und Childeberts ähnliche, sonst nirgends erhaltene merovingische Constitution hält, die Worte: Cap. 81. ut si pater cum filiis sortem suam dividerit — dem Ausdruck und dem Grundsatz nach ganz ähnlich dem Inhalt der L. Burgund. Tit. 1. Auch in Tit. 60. der L. Rip. kommen consortes (intra marcham) und sors alterius Cap. 2 und 5 vor.

h) Montesquieu esprit des loix. Liv. 30. Ch. 7. 8.

IV. German. Staaten auf röm. Boden. 187

Last als der Kopfsteuer unterworfen wurden, und §. 25 a. daß selbst Einzelnen aus dem römischen Stadttadel, den bloßen Possessoren gegenüber eine Stellung eingeräumt wurde, wie sie die fränkischen Antrustionen (§. 26. 47.) den Freien gegenüber hatten. Das salische Recht unterscheidet drei Classen der Römer: Romani convivae regis; possessores und tributarii i); der letztere Ausdruck aber, bezeichnet mit der Kopfsteuer belastete k). Vermöge der Verhältnisse, unter welchen die Franken in Gallien ansäßig wurden, darf man die römischen Grundeigenthümer wohl vornehmlich nur in dem Theil Galliens suchen, welcher erst von Chlodwig erobert wurde. In den alten Wohnsitzen der salischen Franken l) und in

i) L. Sal. emend. Tit. 43. Cap. 6. 7. 8. Herold. Tit. 44. Cap. 6. 7. 15.

k) v. Savigny über die römische Steuerverfassung. Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissensch. B. 6. S. 369. Damit erklärt sich indessen nur die Natur der Last. Ob sie vermöge dieser Stellung, im Sinn der fränkischen Verfassung unter die vollkommen Freien gehörten, ist eine andere Frage. Vergl. unten §. 48 u. f.

l) Ueber die politische Eintheilung derselben vergl. die oben §. 6. Note b angeführten Schriften von Zumbert und Bylandt, und nach diesen Leo in der neuen Zeitschrift für die Gesch. der german. Völker herausgeg. von Rosenkranz B. 1. S. 4. S. 104 u. f. Die größeren Landschaften: der Teisterbant, Brabant, (Brabant), Hasbant und Ostrobant, jeder in mehrere Grafschaften getheilt, sind Comitate und Ducate im Sinn der Carolingischen Zeit, scheinen aber doch schon ursprüngliche Eintheilung zu seyn. Liese sich die Vermuthung Leo's, daß die dazwischen liegenden Gegenden, z. B. der Tessendergau, Arel-

§. 25 a. Ripuarien scheint der größte Theil des Bodens Eigenthum des Königs und der Franken geworden zu seyn.

In Churrhätien (vergl. S. 21 b a. E.) weisen noch sehr späte Denkmäler darauf hin, daß diese Gegenden von den Ostgothen wie das übrige Italien behandelt worden sind, und durch den Uebergang des Landes an die Franken wenig verändert worden ist, wenn gleich Ansiedelungen aus dem angrenzenden Alemannien auch hier stattgefunden haben^m). Ueber Alemannien fehlen alle Nachrichten; in Noricum erscheint in Urkunden aller römische Grundbesitz belastetⁿ). Ueber den persönlichen Zu-

herrschäften gewesen, jene Landschaften aber vornehmlich freie Gemeinden umfaßt hätten, zur Gewißheit erheben, so würden die späteren Verhältnisse dieser Gegenden über mehrere zweifelhafte Fragen der älteren Verfassung Aufschluß geben können.

m) Nach v. Hormair Herzog Luitpold S. 39., halten Herzog Burthart von Alemannien und Bischof Waldo von Chur, im J. 920 offenes, freies Gericht: secundum legem romanam, testibus omnibus Romanis et Alemannis de Curewalaha.

n) Indiculus Arnonis ep. Salisb. a. 798. bei Kleinmairn Zuvavia; Urkundenb. S. 18 u. f. S. 21. Praefatus dux tradidit Romanos et eorum tributales mansos 80 — comanentes in supradicto pago Salzburgoense per diversa loca. *Ibid.* in pago atragaoe — Romanos et eorum mansos tributales 5. pag. 23. in pago Salzburagaoe villula nuncupante campus (Feldkirchen) Romanos cum mansos tributales 30. *Ibid.* et in alio loco qui dicitur vico romanisco (Wels) — pag. 29. in ipso pago Chiningaoe — tradidit idem dux Romanos et eorum mansos tributales 80. nec non in pago adragoe — Romanos et eorum mansos

IV. German. Staaten auf röm. Boden. 189

stand der Provincialen geben zwar die Volksrechte §. 25 a. der Alemannen und Baiern keinen Aufschluß, jedoch geht aus einer Urkunde Ludwigs des Jr. hervor, daß man in Baiern, wie bei den Franken, das Verhältniß der Freigelassenen kannte, nach welchem diese die Rechte freier Römer (*tabularii* §. 51.) erhielten o). Späterhin könnte sich aus dem belasteten Grundbesitz der Provincialen ein Colonatverhältniß entwickelt haben, wobei aber die Colonen, welchen man diesen Ursprung zuschreiben zu dürfen scheint, nicht zu den Unfreien gezählt wurden p).

tributales 3. pag. 40. in vico Walehsdorf (Walendorf, Welschdorf) Romanisco.

o) Nach jener, einem Schreiben an Bischof Adelram von Salzburg (bei Kleinmairn S. 79.) sollen Unfreie nur ordinirt werden, wenn sie zuvor freigelassen sind, wobei wegen der Form der Freilassung verordnet wird: *scribatur ei libellus perfecte atque absolute ingenuitatis, more quo hactenus hujusmodi libelli scribi solebant, civem Romanum libere potestatis continens* —. Auch die L. Alemann. Tit. 17. kennt diese Art der Freilassung.

p) Man kann die freien Colonen des Königs und der Kirche der L. Alem. kaum für andere als Provincialen halten, worunter aber freilich nicht sowohl römische Abkunft als früheres römisches Unterthanenverhältniß zu denken seyn möchte. Tit. 23. §. 1. *Liberi autem ecclesiastici, quos colonos vocant, omnes sicut et coloni Regis, ita reddant ad Ecclesiam*. Denn eine so allgemeine Regel über ihr dingliches Verhältniß, läßt sich aus keiner anderen Entstehungsart ableiten als aus einer bei der Eroberung aufgelegten Last. Die *Servi ecclesiae* Tit. 22. haben eine andere aber auch allgemein bestimmte Verpflichtung, die man am natürlichsten aus einem ursprünglich römischen Colonatverhältniß ableiten könnte. S. oben

190 Erste Per. 114 vor bis 561 n. C.

§. 25 a. Diese Verschiedenheit in der Behandlung der Provincialen, scheint auch auf die städtischen Einrichtungen angewendet worden zu seyn. In den Gegenden, welche Burgundisch oder Westgothisch gewesen ^{q)}, oder von den Franken erst seit Chlodwig erobert worden waren ^{r)}, eben so in Churrhätien ^{s)}, läßt sich die Erhaltung der römischen Städteverfassung in vielen Städten nicht bezweifeln. In dem alt-salischen Lande ^{t)} sind, so wie in den Rhein- und Donaugegenden ^{u)}, nur wenige Spu-

§. 23. Note g. In Baiern ist das Verhältniß des colonus und servus ecclesiae dem bei den Alemannen ganz ähnlich. L. Bajuv. Tit. 2. Cap. 14.

q) Vergl. v. Savigny B. 1. S. 311 u. f. der 2ten Ausg.

r) Sicher gehört z. B. Rheims. v. Savigny a. a. D. S. 318, 321.

s) Ueber Chur s. ebendas. S. 314.

t) Vergl. Warnkoenig documens inédits relatifs à l'histoire des trente-neuf de Gand. Gand 1832. S. Nur Tournai und Arras scheinen hier römische Einrichtung behalten zu haben a. a. D. S. 27.

u) Die Beweise zu der hier aufgestellten Ansicht enthält mein Aufsatz über den Ursprung der städtischen Verfassung: Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissensch. B. 2. S. 165 u. f. Die Stelle des Sidonius Apollinaris epist. IV, 17., nach welcher römische Sprache und römisches Recht am Rhein erloschen ist, kann wohl für die oben aufgestellte Ansicht beweisen, daß im salischen und ripuarischen Land wenig römische Grundeigentümer gesucht werden dürfen, schließt aber die Erhaltung römischer Einrichtungen in einer einzelnen Stadt nicht aus. In Beziehung auf die bairischen Städte längnet die Erhaltung römischer Einrichtungen: G. L. Maurer über die bairischen Städte und ihre

IV. German. Staaten auf röm. Boden. 191

ren einzelner Orte, in welchen die Provincialen §. 25 a. ihre Gemeindeobligkeiten und Polizeieinrichtungen behielten, neben ihnen aber zugleich den gewöhnlichen deutschen Obrigkeiten unterworfenen Deutsche, die selbst eine besondere Gemeinde bilden konnten, dann gewiß auch mit der gewöhnlichen auf deutsche Weise eingerichteten Gemeindeverfassung, wohnten, da die Verschiedenheit des Volksrechts wenigstens anfangs keine Verbindung zu einem Ganzen zuließ. In den meisten Orten jener Gegenden, scheint dagegen die Pflichtigkeit der Provincialen zu Abgaben vom Eigenthum oder der Person, ein der deutschen Hörigkeit ähnliches Verhältniß entwickelt zu haben. Die Ministerialen (Hausgenossen, Familia), welche man späterhin in den Rhein- und Donaustädten findet, scheinen auch die Provincialen in sich zu begreifen, welche dem Stand der Decu-

Verf. unter der röm. u. fränk. Herrsch. Münch. 1829. 4. Was aber hier gegen die von mir zusammengestellten Beweise für jene angeführt wird, beruht nur auf der Voraussetzung, daß unter den *cives*, welche in Regensburg im neunten Jahrhundert vorkommen, keine römisch organisirte Municipalbehörde zu verstehen seyen, welche mir nicht begründet scheint. Eine der von Maurer selbst angeführten Stellen, welche beweisen soll, daß *cives* alle freie Bewohner einer Stadt genannt würden, beweist gerade das Gegentheil. *Vita S. Corbiniani ex Arbone Cap. 35.* bei Meichelbeck I. instrum. p. 17. *quidam nobilis Romanus, nomine Dominicus Breonensium (Seben? oder Brigen?) plebis civis.* Wo sonst römische Verfassung in den Städten erhalten ist, heißt der Freie, der nicht *civis* sondern bloßer Einwohner ist, *habitor.* v. Savigny Th. 1. S. 234. der 2ten Ausg.

§. 25 a. rionen angehört hatten; die Hörigkeit der Handwerker, welche in diesen Städten die Regel bildet, und ihre damit in Verbindung stehende Zunftverfassung, scheint kaum anders als aus ihrer ursprünglichen Verpflichtung zur Kopfsteuer erklärt werden zu können v).

§. 25 b.

§. 25 b.

Für die oberste Leitung der Geschäfte a) un- gab sich der König mit einem Rath, zu welchem seine obersten Hofbeamten gehörten, in den er aber auch außer diesen noch Andere nach Willkühr aufnahm. Der Einfluß der Einzelnen wurde theils durch die Geschäfte, welche das Amt übertrug, theils durch die Gunst des Königs bestimmt. Jene ober-

v) Die Verhältnisse dieser Art von Hörigen, erklärt sehr treffend Leo Gesch. der italien. Staaten. B. 1. S. 84. 85.

a) Die Einrichtungen der Merovingischen Zeit kennt man nicht genau. Die, welche zu Carls des Gr. Zeit bestanden, beschreibt Erzbischof Hincmar von Rheims nach einem Aussatz des Abts Adelhard von Corbei, welcher selbst einer der vertrautesten Räthe Carls des Gr. gewesen war. Hincmari Rem. ad episcopos quosdam Franciae epistola de ordine palatii; bei Du Chesne Tom. 2., abgedruckt bei Walter corp. jur. Germ. Tom. 3. pag. 761. seq. Vergleicht man damit, was sich von zerstreuten Nachrichten bei Gregor von Tours findet, so scheint die frühere Einrichtung von der späteren der Form nach wenig verschieden gewesen zu seyn. Weinake alle Hofbeamte, welche Hincmar nennt, kommen auch bei Gregor vor. Aber freilich ist in der Merovingischen Zeit der Einfluß des Maior Domus vorherrschend, der fortwährend zunimmt, während die Carolingische Hofverfassung dieses Amt nicht herstellt.

IV. German. Staaten auf röm. Boden. 193

obersten Hofämter sind ohne Zweifel zum Theil die §. 25b. obersten Aemter der Dienstfolge ^{b)} und sonach germanischen Ursprungs; zum Theil aber sind sie aus den byzantinischen Einrichtungen entlehnt, welche für kirchliche und Staatseinrichtungen nothwendig (§. 23. 24.) das Vorbild werden mußten.

Nach der fränkischen Verfassung gehören zu den obersten Hofbeamten: 1) der Major Domus, oder Comes Domus Regiae ^{c)}; nach der Stellung, in welcher die Thatsachen ihn zeigen, der Befehlshaber über das königliche Dienstfolge ^{d)},

b) „Gradus quin etiam et ipse comitatus habet.“ S. oben §. 16. Note e.

c) Die mannichfaltigen Benennungen, die ihm gegeben werden, s. bei Perz (Note d) S. 13.

d) Diese Ansicht habe ich schon in der ersten Ausgabe aufgestellt. Gewöhnlich wird seine ursprüngliche Stellung mehr auf den Vorstand in Beziehung auf das königliche Hauswesen überhaupt gedeutet, das sich zum Königthum erweitert. G. H. Perz Geschichte der fränkischen Hausmeier. Hannov. 1819. S. 12. „Was in gewöhnlicher Wirthschaft der Hausmeier, war in der königlichen der königliche Hausmeier, Aufseher des ganzen Hofwesens, der erste der Leute.“ Nach J. G. Zinkeisen comm. de Francorum majore domus Jen. 1826. 4. pag. 41. war er anfangs der: qui absente cum comitatu rege civitatem Francorum administravit, ita quidem ut omnia, quae ad regem, quippe civitatis praefectum, non comitatus ducem, pertinnerint, ipso absente Majori domus commissa fuisse videtur. Wo aber wäre auch nur der Beweis zu finden, daß sich ursprünglich die Thätigkeit des Major Domus auf den Fall der Abwesenheit des Königs bezogen hätte? Nach Luden Gesch. des d. W., B. 3. S. 257 u. f. war er der von den Franken zur Verwaltung des Fiscus, das ist, alles nicht als

§. 25 b. mithin der Stellvertreter des Königs als des eigentlichen Dienstherrn. Seine Benennung hängt vielleicht mit dem byzantinischen Titel eines comes domesticorum zusammen ^e), wenn gleich sein Verhältniß schon dem älteren Dienstrecht angehören muß. Sein Einfluß und sein Wirkungskreis erhielt mit der Ausbildung und Wichtigkeit der Dienstverhältnisse eine größere Ausdehnung; er wurde der Stellvertreter des Königs in allen Geschäften (§. 123 u. f.). 2) Der Referendarius (späterhin Apocrisiarius, noch später Archicapellanus, zuletzt Archicancellarius genannt), war ursprünglich nur für die Ausfertigung der Urkunden bestellt ^f); der Cancellarius, der unter ihm stand, vertrat in Verhinderungsfällen seine Stelle, und führte die unmittelbare Aufsicht über das Causleipersonal (Notarii) ^g). Späterhin wurde mit dem Amt auch

freies Eigenthum freien Männern überlassenen Landes, das als Gemeingut des Königs und seiner Leute betrachtet worden, aus ihrer Mitte bestellte Beamte. — Allerdings würde sich hieraus in den späteren Verhältnissen manches erklären: aber der Fiscus ist unzweifelhaft Krongut, über welches die Könige stets ohne Zustimmung ihrer Dienstleute verfügen.

e) Vergl. Mannert Freiheit der Franken, Adel und Sklaverei (1799. S.) S. 200.

f) Aimoinus de gestis Francor. IV, 41. Qui Referendarius ideo est dictus, quod ad eum universae publicae deferrentur conscriptiones, ipseque eas annulo regis, sive sigillo ab eo sibi comisso muniret seu firmaret.

g) Hincmar de ord. pal. §. 16. Cui (Apocrisario) so-

IV. German. Staaten auf röm. Boden. 195

der Vortrag in allen kirchlichen Angelegenheiten und §. 25b.
die Aufsicht über die Hofgeistlichkeit verbunden.
Diese Bedeutung desselben gieng wie es scheint all-
mählig aus der Entwicklung des Kirchenstaatsrechts
hervor (§. 160.), und seitdem wurde auch die Be-
nennung des Amts, das ohne Zweifel aus der by-
zantinischen Hofverfassung entlehnt ist ^{h)}, aus der
Kirchenverfassung erklärt ⁱ⁾; die älteste Bezeichnung
desselben setzt hingegen einen Wirkungskreis voraus,
welcher nach jener gar keine kirchliche Bedeutung
hatte ^{k)}. 3) Der Comes Palatii, Stellvertreter

ciabatur summus cancellarius, qui a secretis olim appel-
labatur, erantque illi subjecti prudentes et intelligentes
ac fideles viri, qui praecepta regia — scriberent, et secreta
illis fideliter eustodirent.

h) Es entspricht der Stellung nach, dem Magister officiorum,
sofern dessen mannichfachem Wirkungskreis auch die Kanzleien
(serinia) untergeordnet waren. S. Manso Leben Constan-
tins S. 158.

i) Hincmar §. 13. Apocrisarium, id est responsalem
negotiorum ecclesiasticorum. Vergl. mein Kirchenrecht.
S. 132. Note 13.

k) Referendarien hießen Beamte, welche kaiserliche Befehle ausfer-
tigten. Nov. 113. Cassiodor. Var. VI, 17. Selbst der
spätere Titel Archi-Capellanus könnte anfangs ohne Beziehung
auf den kirchlichen Wirkungskreis gewesen seyn; denn die Auf-
sicht über die Bewahrung der Urkunden, die schon in der Natur
des ursprünglichen Amts lag, könnte ihn veranlaßt haben, da
diese in den Capellen niedergelegt wurden. S. du Cange s. v.
Capellanus. Im sechsten Jahrhundert kommen noch Referen-
darien vor, die keine Geistliche waren; bei der späteren Bedeu-
tung des Amts ändert sich dies.

§. 25b. des Königs als Richter ^{l)}), und späterhin überhaupt in allen nicht geistlichen Angelegenheiten vortragender Rath ^{m)}), also in einer dem byzantinischen Quaestor S. Palatii ähnlichen Stellung ⁿ⁾); er könnte aber freilich auch erst durch die carolingischen Einrichtungen, nachdem der vorherrschende Einfluß des Major Domus weggefallen war, diesen erweiterten

l) Marculfi mon. form. I, 37. 38. Hincmar §. 21. Comitibus autem Palatii, inter caetera paene innumerabilia, in hoc maxime sollicitudo erat, ut omnes contentiones legales, quae alibi ortae propter aequitatis iudicium Palatium aggrediebantur, iuste ac rationabiliter determinaret; seu perverse iudicata ad aequitatis tramitem reduceret. — In der L. Ripuar. Tit. 88. wird unter den Personen, welche ein Richteramt versehen, auch der major domus, der comes palatii hingegen nicht genannt, man müßte ihn denn unter dem comes verstehen, der von dem grafio unterschieden wird. Unter dieser Voraussetzung ließe sich schließen, daß auch der major domus zuweilen die Stelle des comes palatii vertrat. Aber der Ausdruck major domus scheint auch die weitere Bedeutung ministerialis, (domesticus) gehabt zu haben, s. unten S. 199. und jeden Hofbeamten zu bezeichnen, dem der König auftrag an seiner Stelle zu Gericht zu sitzen.

m) Hincmar §. 19. Apocrisiarius — de omnibus negotiis ecclesiasticis, vel ministris ecclesiae; et comes Palatii de omnibus saecularibus causis, vel iudiciis suscipiendi curam — habebant; ut nec ecclesiastici, nec saeculares prius Dominum Regem, absque eorum consultu inquietare necesse haberent, quousque illi providerent, si necessitas esset, ut causa ante Regem merito venire deberet. Si vero secreta esset causa, quamprimum congrueret Regi — ipsi praepararent.

n) Notitia dignit. orient. Cap. 73., occid. Cap. 33. Manso Leben Constantins S. 159.

IV. German. Staaten auf röm. Boden. 197

Einfluß erhalten haben. 4) Der Cubicularius, spä- §. 25 b.
terhin Camerarius; neben den Geschäften des Hof-
dienstes auch oberster Einnehmer und Verwalter
der königlichen Einkünfte ^{o)}, auch mit der Ver-
wendung derselben für manche Ausgaben der Hof-
haltung beauftragt ^{p)}. 5) Der comes stabuli
(Marescalcus, Marschall), d. i. der Oberstallmei-
ster, späterhin auch der Führer der reisigen Dienst-
mannschaft am Hofe des Königs, 6) der Gene-
schall, mit den Dienst der königlichen Tafel beauf-
tragt, 7) der Schenk (buticularius), sorgten für
die übrigen Bedürfnisse des Hofes ^{q)}. Die vier

a) Auf die Verwaltung des königlichen Schatzes deutet, daß bei
Gregor. Turon. VII, 21. der Cubicularius R. Chilperichs
beschuldigt wird, ihn ermordet und den Schatz geplündert zu
haben. Der Titel eines praepositus s. cubieuli findet sich
auch in der byzantinischen Hofverfassung. Das fränkische Hof-
amt ist aber vielmehr den Geschäften des comes sacrarum lar-
gitionum, und des comes rerum privatarum zu vergleichen.

p) Hincmar §. 22. De honestate vero Palatii, seu spe-
cialiter ornamento regali, nec non et de donis annuis mi-
litum, absque cibo et potu, vel equis (vergl. Note q) ad
Reginam praecipue, et sub ipsa ad Camerarium pertine-
bat: et — sollicitudo erat, ut tempore congruo semper
futura prospicerent, ne quid, dum opus esset — defuisset.
De donis vero diversarum legationum ad Camerarium
aspiciebat.

q) Hincmar §. 23. Ad tres autem ministeriales, Sene-
scalcum, Buticularium et Comitem stabuli secundum unius-
cujusque ministerii qualitatem vel quantitatem pertinebat,
ut cum communi consensu de suo quisque ministerio ad-
monendi non essent segnes, ut quanto ejus esse potuisset,
omnes actores Regis praescirent, ubi Rex illo vel illo

§. 25 b. letzteren Hofbeamten, der Seneschall gewöhnlicher unter dem Namen des Truchseß, dapifer ^{r)}, finden sich späterhin an allen königlichen und fürstlichen Höfen, und gehören ohne Zweifel der altgermanischen Hofordnung an; selbst der fränkische Adel ordnete den Dienst seiner unfreien Dienstleute nach diesen Aemtern ^{s)}.

Unter den obersten Hofämtern standen Dienstleute, welche unter ihrer Leitung den zu jedem gehörenden Dienst verrichteten; ihre Benennung *juniores* ^{t)} weist darauf hin, daß ihre Vorgesetzten

tempore, tanto vel tanto spacio manere debuisset, propter adductionem vel praeparationem: ne forte tarde scientes, dum inopportuno tempore vel cum nimia festinatione exigeretur, familia regalis per negligentiam sine necessitate opprimeretur. Quae — cura, quanquam ad Buticularium, vel ad Comitem stabuli pertineret, maxima tamen cura ad Senescalcum respiciebat, *eo quod omnia cetera, praeter potus vel victus caballorum ad eundem Senescalcum respicerent.*

r) Die Ausdrücke Seneschall und Truchseß werden auch wechselnd gebraucht. S. du Cange s. v. Seneschallus. In der deutschen Einrichtung des kaiserlichen Hofes, die aus der carolingischen hervorgegangen ist, ist der Name Truchseß allein gebräuchlich geblieben.

s) Pact. Leg. Sal. Tit. 11. Cap. 6. S. unten §. 49.

t) Hincmar Cap. 17. Et quamvis sub ipsis aut ex lateré eorum alii ministeriales fuissent — et quorumcunque ex eis *juniores*. Daber stellt das Capitulare de villis alle Verwalter königlicher Güter (*judices, majores*) als Unterbeamte des Seneschall und Schenken dar, zu deren Verfügung die Einkünfte der Güter gestellt waren, und jene Verwalter haben selbst wieder *juniores* unter sich. Capit. de vill. Cap. 16. Vo-

majores genannt wurden ^{u)}); es scheint daher, daß §. 25 b. der Ausdruck *major domus* auch die weitere Bedeutung *major domesticus* hat. *Domestici* wird nemlich, wie das spätere *Ministeriales*, für die gesammte Hofdienerschaft gebraucht, vorzugsweise für die oberen Hofbeamten, die jedoch zuweilen durch den Beisatz *majores domus* noch genauer bezeichnet werden ^{v)}). *Major* hat überhaupt in allen

lunus ut quicquid nos aut regina unicuique iudici ordinauerimus, aut ministeriales nostri, siniscalcus, et cubicularius de verbo nostro aut reginae — et si iudex in exercitu fuerit — et *junioribus* ejus aliquid ordinatum fuerit.

u) Weil dieser Ausdruck überhaupt den Vorgesetzten bezeichnet. Cap. de villis. Cap. 10. Ut majores nostri et forestarii, poledrarii, cellerarii — vel ceteri ministeriales — Cap. 26. Majores vero amplius in ministerio non habeant, nisi quantum in una die circumire aut praevidere poterint. Siraus erklärt sich auch der *major* im Pact. Leg. Sal. Tit. 11. Cap. 6. unten §. 49.

v) Marculfi mon. form. I, 25. Prologus de Regis iudicio — Ergo cum nos — una cum — nostris Episcopis, vel cum pluribus optimatibus nostris illis, — Referendariis illis, Domesticis illis, vel Seniscalcis illis, Cubiculariis, et illo Comite Palatii — resideremus. L. Ripuar. tit. 88.: ut nullus optimatum, major domus, domesticus comes, grafio, Cancellarius vel quibuslibet gradibus sublimatus in provincia Ripuaria in iudicio residens — L. Burgund. praef. Sciant itaque optimates, comites, consilarii, domestici et majores domus nostrae —. Auf die weitere Bedeutung des Ausdrucks in der L. Burgund. ist vorzüglich darum Gewicht zu legen, weil die Würde des *Major Domus* im engeren Sinn, der burgundischen Verfassung fremd ist, jene also auf den Sprachgebrauch der Zeit hinweist, die Gesammtheit der höheren Hofbeamten, *majores Domus* zu nennen.

§. 25b. Dienstverhältnissen die Bedeutung eines Beamten, welcher der übrigen Dienerschaft vorsteht w). In Beziehung auf das Amt, unter welchem sie dienten, wurden auch die untergeordneten Diener häufig nach dem Titel ihres Vorgesetzten benannt x).

Neben den obersten Hofbeamten kommen noch mehrere minder bedeutende vor y). Jedoch unterschied überhaupt der Wirkungskreis des Amts nicht allein über die Stellung der Person und ihren Einfluß. Der König zog außer seinen Hofbeamten auch andere Personen, die ihm an seinem Hofe ohne bestimmtes Amt dienten, und daher unter dem Na-

Man ist die Identität der königlichen Ministerialen und domestici aus Cap. de villis Cap. 16. oben Note t.

w) S. oben Note u.

x) Daher ist oben Note v bei Marcull von mehreren Referendarien, Seneschallen, Cubicularien die Rede. Auch der Sprachgebrauch der späteren Zeit bestätigt es. S. B. 2. §. 244. Das Wort *maréchal* ist im Französischen allgemeine Benennung des Hufschmidts geworden, weil in der Hofordnung dieser unter dem Amt des Marschalls stand.

y) *Hinemar* Cap. 16. nennt neben dem *Apocrisarius* und den übrigen schon genannten wichtigsten Beamten: den *mansionarius*, *venatores principales quatuor*, *falconarium unum*. Der *Mansionarius* stand nach seinem Dienstberuf unter dem Marschall, Seneschall und Schenk, indem er die Quartiere (*mansio*) für den wechselnden Aufenthalt des Königs nach ihrer Vorschrift zu ordnen hatte. *Ibid.* Cap. 23. Ein vollständiges Verzeichniß der fränkischen Hof- und Staatsbeamten, mit Bestimmung ihrer Geschäfte, hat *Buri* Erläuterung des in Deutschl. üblichen Lehenrechts S. 239 — 363. Ueber die Westgotischen s. *Mascov* Gesch. der Deutsch. Ann. 26. S. 167.

IV. German. Staaten auf röm. Boden. 201

men *domestici*, *ministeriales*, mitbegriffen werden, §. 25 b. in seinen Rath, oder trug ihnen Geschäfte am Hof oder außerhalb desselben durch besondere Vollmacht auf, und gab auch seinen oberen Hofbeamten Aufträge, die nicht in ihren Wirkungskreis gehörten z). Es hing selbst von seiner Willkühr ab, inwiefern seine oberen Hofbeamten selbst außer ihrem Wirkungskreis an allgemeinen Berathungen Theil nehmen sollten ^{aa}). Wiewohl man daher alle Hofdiener (*domestici*) höherer Ordnung, nach der merovingischen Verfassung auch als Staatsbeamte betrachten kann, wenn gleich ihr Amt an sich nicht dazu berief, da sie doch immer mehr oder weniger Antheil an den Staatsgeschäften erhielten, bestimmte

z) So erklären sich die Note v angeführten Stellen. Die *domestici* werden in Marculfs Formel zuerst als allgemeine Bezeichnung, und dann specielle Aemter genannt. In der L. Ripuar. steht zuerst der *major domus*, der eines der höheren Aemter bekleidet, dann der *domesticus* d. h. jeder Hofdiener von nicht untergeordneter Stellung, da der Auftrag, an der Stelle des Königs zu Gericht zu sitzen, nicht blos dem *Comes palatii* sondern jedem anderen gegeben werden konnte. Das carolingische Institut der *Missi* ist nur eine Ausbildung des Gebrauchs, solche Aufträge zu ertheilen, zu einer Staatseinrichtung.

aa) *Hinemar* Cap. 31. 32. nennt die, welche zugezogen wurden, *consilarii*. In der carolingischen Zeit waren aber nach seinem Zeugniß der *Apocrisarius* und Kämmerer durch ihre Aemter zum Rath berufen, und bei Besetzung des Amts wurde daher vornehmlich auf diese Bedeutung desselben gesehen. Sed et de caeteris ministerialibus, qui talem se ostendebat, ut ad hoc vel praesens, vel futurus, nunc discendo, postmodum vero consiliando — substitui potuisset, — interesse jubebatur.

§. 25b. eigentlich die persönliche Gunst des Königs die Stellung im Staatsdienst.

§. 26.

§. 26.

Ueber die Stellung des Königs der Franken gegen die deutschen Völker, welche in Gallien wohnten, kann man nach den Nachrichten bei Gregor von Tours, in dem salischen und ripuarischen Volksrecht (§. 35 u. f.) und in den ältesten Formelsammlungen (§. 156.) folgendes als gewiß annehmen.

I. Es gab eine sehr große Anzahl von Freien, welche dem König wie ein Dienstgefolge zum Krieg verbunden waren, die daher von ihm bei Strafe zu jeder Unternehmung aufgeboden werden konnten a).

a) Gregor. Turon. V, 27. Dehine Turonici, Pictavi, Bajocassini, Cenomannici, Andegavi cum aliis multis in Britanniam ex *jussu* Chilperici Regis abierunt — Post haec Chilpericus Rex de pauperibus et junioribus ecclesiae vel basilicae *bannos* jussit exigi, pro eo quod in exercitu non ambulassent. Non enim erat *consuetudo* ut *hi* ullam exsolverent publicam functionem. *Ibid.* VI, 30. Sigibertus — Arvernos commoveri praecepit. Ich habe in den früheren Ausgaben diese Stellen auf die Provincialen bezogen. Sie müssen aber ohne Zweifel von den Franken verstanden werden, welche diese Stadtreomitate bewohnten. Gregor benennt diese nach den Städten. X, 27. braucht er die Worte: inter Tornacenses quoque Francos — disceptatio exorta est. Die Turonici cives, deren gravia bella *civilia* er VII, 47. und IX, 19. erzählt, sind nach dem Inhalt der Erzählung Franken. Cives ist hier wohl nicht auf die Theilnahme an der Stadtverfassung zu beziehen, sondern ein Ausdruck, der durch die bella civilia veranlaßt wird.

Die Leudes, welche bei den Geschichtschreibern §. 26. so häufig vorkommen, stehen ohne Zweifel in dieser Verpflichtung b), und da das Verhältniß der letzteren auf einem besonderen Versprechen der Treue beruhte c), so kann man die zum Heerbann Pflichtigen dieser Zeit für nichts anderes als das ursprüngliche Dienstgefolge der fränkischen Könige halten, das seit der Eroberung Galliens über das ganze Reich verbreitet war. Zur Belohnung solcher Dienstmannen verwendeten die Könige einen bedeutenden Theil ihres Kronguts (§. 25 a), welches ihnen bald zum Eigenthum, bald zum bloßen widerruflichen Genuß überlassen wurde, der dann aber auch späterhin oft durch Gnadensbriefe in Eigenthum verwandelt wurde d). Munus

b) Fredegar chron. Cap. 56. Dagobertus — universos leudes quos regebat in Auster, jubet in exercitu promovere. Cap. 87. jussu Sigiberti *omnes Leudes Austrasiorum in exercitu gradiendum banniti sunt.*

c) Vertrag von 587 zwischen K. Guntram und K. Childebert bei Walter C. j. G. pag. 7. *Similiter convenit, ut secundum pactiones inter Domnum Gunthramnum et b. m. D. Sigibertum initas, leudes illi qui D. Gunthramno post transitum D. Chlotarii sacramenta primitus praebuerunt, et si postea convincuntur se in parte alia tradidisse, de locis ubi commanere videntur, convenit ut debeant removeri.* Das se tradere ist dasselbe wie später se commendare. — *Similiter convenit, ut nullus alterius leudes nec sollicitet, nec venientes excipiat.*

d) Bloße Verleihung zum Genuß: Greg. Turon. V, 3. *Godinus qui a parte Sigiberti se ad Chilpericum transtulerat et multis ab eo muneribus locupletatus est, caput*

204 Erste Per. 114 vor bis 561 n. C.

§. 26. *regium* ist wohl in der Regel Bezeichnung des ersten Verhältnisses; doch scheint es zuweilen auch das zweite zu seyn^{e)}; der Ausdruck der späteren Zeit, durch welchen eine bloße Gnadenverleihung (*beneficium*, Lehen) von der Uebertragung des Eigenthums unterschieden wird, kommt weder bei Gregor von Tours noch in den fränkischen Volksgesetz-

belli istius fuit. — Villas vero quae ei Rex *a fisco* in territorio Suessionico *indulserat*, abstulit et basilicae contulit b. Medardi. — Siggo quoque referendarius, qui annum Sigeberti regis tenuerat, et a Chilperico rege provocatus erat, ut servitium quod tempore fratris sui habuerat, obtineret, ad Childebertum, Sigeberti filium, relicto Chilperico transivit, *resque ejus* quas in Suessionico habuerat, *Ansoaldus obtinuit*. — Uebergang in Eigenthum: Marculfi form. I, 17. Confirmatio ad secularibus viris. Igitur illustri vir ille, clementiae regni nostri suggestit eo quod ante hos annos ille quondam rex parens noster villam aliquam nuncupante illa, sitam in pago illo, quam antea *ad fisco* suo adspexerat, et ille *tenuerat*, pro fidei sui respectu eis meritis compellentibus, cum omni integritate — per suam praeceptionem — in integra emunitate — eidem concessisset. — Petiit ergo ut hoc — nostra — deberet auctoritas confirmare. — Praecipientes ergo ut sicut constat antedicta villa huius fuisse concessa, et eam ad praesens *jure proprietario* possidere videtur, per hunc praeceptum plenius — confirmatum — et ipse et posteritas ejus eam teneant et possideant, et *cui voluerint* ad possidendum relinquunt.

e) Marculfi mon. form. I, 12. wird *munus regium* dem Munde und Erworbenen entgegengesetzt; dem Zusammenhang nach muß es Eigenthum seyn, über welches aber der Besizer nur mit Zustimmung des Königs verfügen kann. Sinegen form. I, 31. scheint das *munus regium* erst Eigenthum zu werden, und bis dahin nur widerruflicher Besitz gewesen zu seyn.

ten vor f). Aus dieser Verwendung der Güter §. 26. des Fiscus entsprang der Grundsatz, daß wer überhaupt Krongut besitze, dem König wie ein Dienstmann dienen müsse, der auf die Kirche schon im sechsten Jahrhundert angewendet wurde g), und hieraus scheint sich zu erklären, daß in den Gegenden, welche erst seit Chlodwig erobert worden sind, alle Franken auch als Leudes behandelt wurden, weil selbst ihr Eigenthum als ursprüngliches Krongut betrachtet wurde h). Vielleicht hängt es damit zusammen, daß schon bei Marculf eine Formel vorkommt, nach welcher alle Freie dem König Treue durch Eid (*sacramentum leudis*) versprechen müssen i); es ist wenigstens am natürlichsten, in der

f) Aimoinus de gest. Reg. Franc. (bl. um 1002) hat I, 12: — Clodoveus — Milidunum castrum eidem Aureliano, cum totius ducatu regionis, *jure beneficii* concessit —. Die Stelle ist aber aus den Gesta regum Francorum Cap. 14., welche bloß haben: Accepit — castrum Milidunensium, quem in ducatum accepit.

g) Vergl. unten §. 119. 169. Die erste Anwendung desselben scheint der von Gregor von Tours V, 27. oben Note a erwähnte Fall zu seyn.

h) Die Ausdrücke Gregors von Tours V, 27. und VI, 30. oben Note a, gehen auf alle Franken. Anders war das Verhältniß in Auustrasien. Hier werden zwar auch die Leudes aufgebeten, s. oben Note b; andere Freie leisteten nur freiwilligen Zuzug. Vergl. §. 27.

i) Marculfi Form. I, 40. Ut leudesamio promittantur Regi. Ille Rex illi Comiti. Dum et nos una cum consensu procerum nostrorum in regno nostro illo glorioso filio nostro illo regnare praecepimus, ideo jubemus ut *omnes pagen-*

206 Erste Per. 114 vor bis 561 n. C.

§. 26. Ausdehnung, welche man zuerst in einzelnen Provinzen einer Verpflichtung gab, die ohnehin schon dem größten Theil der Bevölkerung oblag, den Ursprung des späteren Systems des Heerbanns (§. 133. 166.) zu suchen.

Auf der Treue dieser Dienstmannen ruhte die Gewalt des Königs, ihre Anerkennung entschied über das Recht zur Krone ^k). Eine höhere Klasse ^{kk}) derselben hat die Benennung der Antrustionen ^l);

ses vestros, tam Francos, Romanos vel reliqua natione degentibus bannire et locis congruis per civitates, vicos et castella congregare facialis; quatenus praesente Misso nostro, illustri viro illo, quem ex nostro latere illuc pro hoc direximus, fidelitatem praeeclso filio nostro vel nobis et leode et samio (d. i. et fidelitatem et sacramentum — leodesamium s. sacramentum leudis i. e. sacramentum fidelitatis; vergl. Form. Lindenbrog. 39. 40.) debeant promittere et conjurare.

k) Gregor. Turon. III, 23. — Theudericus obiit — Consurgentes autem Childebertus et Chlotacharius contra Theudebertum, regnum ejus auferre voluerunt. Sed ille — a leudibus suis defensatus est, et in regno stabilitus. Fredegar chron. Cap. 79. Omnesque leudes de Neuster et Burgundia eum — (Chlodoveum) sublimant in regnum.

kk) „Gradus quin etiam et ipse comitatus habet” eben §. 16. Note e.

l) Im Pact. L. Sal. tit. 76. lautet das Wort antrussio, im Cod. Paris. tit. 68. §. 4. antruscio, wie auch Handschriften von Marculf (Note m) haben. Nach der Umschreibung: qui in truste dominica (trustis, engl. truth, ist fides, Treue) s. Regis est (Cod. Guelph. tit. 40. §. 3. Pact. L. Sal. tit. 44. §. 4. Cod. Mon. tit. 41. §. 5. L. Sal. ref. tit.

sie bestand aus Dienstmannen, welche selbst ein Gefolge freier Leute (*arimannia*) führten^{m)}; und wird unter dem Namen *Proceres*, *Optimates*, *seniores populi*, *meliores natu* oder *meliores Franci* begriffen, zu welchen keineswegs alle Leudes gehörenⁿ⁾. Sie bildete den Stand, welchen man den fränkischen Adel nennen kann (§. 47.).

43. §. 4. L. Ripuar. tit. 11. §. 1.) ist wohl *antrustio* das ursprüngliche. Der Unterschied, welchen Grimm Rechtsalt. S. 269. zwischen dem, welcher in *truste* und dem, welcher in *hoste* ist, machen will und mehrfach anwendet, ist ungegründet. Die Stelle, welche ihn begründen soll, enthält einfach den Grundsatz, daß der, welcher in der Heerfolge begriffen ist, wenn er gerichtet wird, ein dreifaches Wehrgeld hat. S. Cod. Guelph. tit. 46. Cod. Mon. tit. 63. Cod. Paris tit. 71. L. Sal. em. tit. 66. L. Rip. tit. 63.

m) Marculfi form. I, 18. de regis antrustione. Rectum est ut qui nobis fidem pollicentur inlaesam, nostro tueantur auxilio. Et quia ille fidelis Deo propitio noster veniens ibi in palatio nostro una *cum arimannia sua*, in manu nostra *trustem* et fidelitatem nobis visus est conjurasse, propterea per praesentem praeceptum decernimus ac jubemus ut deinceps memoratus ille *in numero antrustionum* computetur. Et si quis fortasse eum interficere praesumpserit, noverit se virgildo suo solidis sexcentis esse culpabilem judicetur.

n) Fredegar chron. 58. Tanto timore pontifices et proceres in regno Burgundiae consistentes, seu et ceteros leudes adventus Dagoberti concusserat, ut a cunctis esset admirandum. — tanta in universis leudibus suis tam sublimibus quam pauperibus, judicabat justitia. Greg. Turon. VI, 31. Quidquid sacerdotes vel *seniores* populi judicarent. Vergl. unten §. 47. 166. Fredegar 36. orat proceres aulicos, *optimates omnes*. Gregor. Turon.

§. 26. II. Die Gerichtbarkeit wird durch vom König gesetzte Beamte ausgeübt, welche in den Volksrechten Grafen (Graviones, Grafiones) genannt werden o). Der Ausdruck wird mit comes gleichbedeutend gebraucht p), und könnte es vielleicht auch der Etymologie nach seyn q). Es ist aber zugleich gewiß, daß alle Arten von Richtern späterhin Grafen genannt worden sind r), und es scheint, daß auch in alten Rechtsmonumenten comes und Graf nicht immer gleichbedeutend sind s). Gewiß ist also wohl nur, daß es auch in den deutschen Provinzen einen königlichen Beamten gab, welcher eine
dem

VI, 45. Convocatis melioribus Francis reliquisque fidelibus. VII, 19. omnes meliores natu regni Chilperici regis.

o) Am deutlichsten ist L. Rip. tit. 51. wo dieselbe Person, die in der Ueberschrift grafio heißt, im Text judex fiscalis genannt wird, und tit. 53. s. Note p. In der L. Salica kommt der Graf in mehreren Stellen als die erste Person im Gericht vor. So: Pact. L. S. tit. 56., tit. 57. Cap. 4.

p) L. Rip. tit. 53. De eo qui grafionem interfecerit. Cap. 1. Si quis judicem fiscalem quem *Comitem* vocant, interfecerit.

q) Grimm N. N. S. 752.

r) Man darf nur an den Centgraf, Freigraf, Holzgraf der späteren Zeit erinnern.

s) Hierher gehören die bei v. Savigny G. d. r. N. B. 1. S. 271. Note f. g. der zweiten Ausg. angeführten Urkunden bei Bouquet, in welchen der Grafio hinter dem Comes, auch wohl hinter den Hofbeamten steht, und von den benannten Personen einige Comites, andre Grafiones heißen.

IV. German. Staaten auf röm. Boden. 209

dem comes (§. 24.) ganz gleiche Stellung hatte, §. 26. und daß dieser den Deutschen der Graf hieß ¹⁾; zugleich aber wenigstens wahrscheinlich, daß diese Benennung auch schon früherhin seinen Unterbeamten gegeben wurde ²⁾. Wenn die Rechtskundigen, welche ihm und seinen Stellvertretern oder Unterbeamten zur Seite stehen (§. 75.), die ursprünglich von den Gemeinden gewählten Richter (§. 14 a) sind, welche die Rechtsfinder leiten und belehren, so könnte man aus dem Amt des Grafen, welchen der König über sie stellt, den Umfang der Rechte beurtheilen, welche die damalige Verfassung der königlichen Gewalt in Beziehung auf das Richter-

1) Hieraus erklären sich andre Stellen, wo man nicht beyweisen kann, daß *graviones* lediglich für *comites* steht. So bei v. Savigny a. a. D. S. 269. Note d. *Fredegar Chron. Cap. 74.* (*Dagobertus*) *scaram de electis viris fortibus de Neuster et Burgundia cum Ducibus et Grafionibus secum habens.* Gregor von Tours, der von Aufrasien und dessen Verfassung wenig weiß, braucht den Ausdruck *gravigar* nicht.

2) Die Grafionen, welche unter den Note s angeführten Umständen vorkommen, stehen aus diesem Grunde wie die *vicarii* hinter dem *comes*. Der letztere Ausdruck hat daher schwerlich Veranlassung gegeben, die Benennung Graf zu erfinden, wenn sie auch wirklich etymologisch mit *comes* gleichbedeutend ist; denn *comes* wird in der vorcarolingischen Zeit nie für Unterbeamte gebraucht. Selbst in diesem Fall müßte nur die Anwendung des Ausdrucks auf einen höher als gewöhnlich gestellten Richter nothwendig neu seyn. Wer es nicht für zu gewagt hält, mag an die *centeni comites* des Tacitus oben §. 14. Note e denken, die ja auch Unterbeamte oder Gehülfen des *princeps* bei Ausübung des Richteramts sind.

§. 26. amt einräumte. Der König erscheint dann als dessen Beschützer, mit der Befugniß, seinen Beamten die Vorsorge zu übertragen, daß in den ihnen untergebenen Gerichtsstätten durch die dazu bestellten Richter und in der hergebrachten Weise der Urtheilsfindung, jedem auf seine Klage Recht gesprochen und das Urtheil vollzogen werde. Hierzu hat der Graf und seine Unterbeamten die nöthige Gewalt, nach deutschem Ausdruck den *Bann* v). Eben daher tritt, wo diese nicht thätig ist oder nicht ausreicht, unmittelbar die Hülfe des Königs ein. Dieser hat die Aufsicht über den Grafen und seine Stellvertreter; bei ihm kann über diese Beschwerde geführt, und durch den Ausspruch den er selbst oder sein Pfalzgraf, von Räten und Hofbeamten umgeben ertheilt, dem geholfen werden, welchem die königlichen Beamten oder die Macht des Gegners das Recht versagt haben w).

Dagegen liegt in der königlichen Gewalt nur erst der Keim zur Entwicklung eines Rechts der

v) Den Ausdruck darf man schon für die älteste Zeit brauchen, obwohl in dem gerichtlichen Verfahren noch kein *bannire* sondern nur ein *mannire* vorkam. Vergl. unten §. 75 und 207. Das Wesentliche des Gerichtsbanns, Befegung des Grafenamts und der *Bann* gegen den, welcher das Recht weigert, sowohl in Beziehung auf dessen Vermögen als dessen Person, gehört schon zu den Rechten der königlichen Gewalt. L. Sal. Her. tit. 48. 53. 76. L. Rip. tit. 32. Cap. 3.

w) L. Sal. ed. Her. tit. 76. §. unten §. 74. Marculfi mon. form. I, 25.

IV. German. Staaten auf röm. Boden. 211

Gesetzgebung, der Strafgewalt und des Besteuerungsrechts^{x)}.

§. 27.

§. 27.

In wie weit man der königlichen Gewalt bei den deutschen Franken und den übrigen Völkern außerhalb Gallien dieselbe Bedeutung zuschreiben darf, ist zweifelhafter.

Urkundliche Nachrichten über diese Gegenden fehlen ganz; sie werden bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts auch von den Geschichtschreibern selten erwähnt. Die Volksrechte der Baiern und Schwaben, aus welchen man die Stellung des Königs bei diesen Völkern kennen lernt, sind nicht entscheidend, da sich nicht beurtheilen läßt, wie viel von ihrem Inhalt erst den späteren Revisionen angehört.

I. Als gewiß kann man betrachten, daß die merovingischen Könige von den deutschen Franken freiwilligen Zuzug zu kriegerischen Unternehmungen^{a)} zu allen Zeiten gehabt haben, und deshalb als wahrscheinlich, daß durch die Eroberungen, welche jene allmählig auf dem rechten Rheinufer machten, das Band zwischen König und Volk nach und nach fester geknüpft worden, besonders ein

x) S. unten §. 30 u. f. §. 87. 88. 90.

a) Nach der altgermanischen Art: „consurgunt qui causam et hominem probant“ oben §. 16. Note h.

§. 27. Dienstverhältniß Edler und Freier entstanden ist, und so in Ansehung des Heerbanns der König die Stellung erhalten hat, welche ihm in dem vor Chlodwig auf dem linken Rheinufer eroberten Frankenland zugeschrieben werden muß. Denn in ganz Aufrasien (§. 82.) ist immer nur von einem Aufgebot der Leudes die Rede ^{b)}, und Marculfs Formel des Dienstes aller freien Einsassen eines Gaus (§. 26. Note i) kann hier keine Anwendung gefunden haben; der König erscheint bei Heerzügen öfter sehr bestimmt als Heerführer, der nur durch freiwilligen Gehorsam Gewalt hat ^{c)}. Nur zur Abwehrung feindlicher Einfälle (Landwehr) hat wohl der König stets den Heerbann gehabt (§. 167.).

Die ersten Fortschritte der königlichen Gewalt durch Erweiterung der Dienstfolge, müssen wohl Chlodwigs Sieg über die Alemannen begleitet haben; das Krongut, welches den rheinischen Kirchen durch den König und fränkischen Adel geschenkt worden ist, kann nur durch diesen gewonnen worden seyn. Auch bei den Unternehmungen Theudeberts gegen Italien (§. 22.), und der Erwerbung

b) Beispiele s. oben §. 26. Note b.

c) Merkwürdige Beispiele hat Gregor von Tours IV. 14. (Krieg, den Chlotar I. gegen seinen Willen wider die Sachsen unternehmen muß), IV, 50. (Siegbert und sein aus Deutschland gegen Paris geführtes Heer). Selbst die Ausdrücke Gregors zeigen, daß von freiwilliger Heerfolge die Rede ist. *Sigibertus gentes illas quae ultra Rhenum habentur commovet. Consi* heißt es *jubere, praecipere, banuire.*

IV. German. Staaten auf röm. Boden. 213

des Nordgaus, müssen den deutschen Fränken reiche §. 27. Loose und den Dienstleuten viel Krongut überlassen worden seyn d). Nach der Entstehungsart der königlichen Gewalt, welche sich hier durch freiwilliges Anschließen, nicht durch Verdrängung eines bereits herrschenden königlichen Geschlechts bildet, muß man in den Antrustionen dieser Gegenden auch ursprünglich fürstliche Geschlechter suchen; die spätere Geschichte, in welcher einzelne, vorzugsweise mächtige Familien (die Wormsische, die Babenberger u. a. m.) hervortreten, bestätigt dies. Die Dienstmannschaft, welche der König hatte, machte Herzoge (duces) nothwendig, welche sie beim Aufgebot führten; diese findet man schon vor der carolingischen Zeit, sowohl in Ostfranken e) als in Thürin-

d) Früchte dieser Unternehmungen waren die königlichen Einkünfte von den Slaven, welche im achten Jahrhundert Pipin und Carlmann dem Stift Würzburg schenkten. Oben §. 21 c. Note v.

e) In der Geschichte des h. Kilian erscheint im siebenten Jahrhundert Gotzbert dux orientalium Francorum (Eckhard de reb. Franc. orient. Tom. 1. pag. 271 seq.), der, so wie der spätere Heden (Hedenas), von den meisten zu einem Herzog von Thüringen gemacht wird. Neben einem Herzog über die Gegenden am Main, scheint ein anderer über Nordgau und Eualafeld angenommen werden zu müssen. Ein Swidger, welcher in diesen Gegenden wie Herzog Dilo von Baiern und Lantfrid Herzog in Alemannien in Griffo's Empörung gegen Pipin verwickelt war, und zur Dotation des Bisthums Eichstädt beitrug (Einhardi ann. ad a. 748. Adonis chron. bei Pertz II, 319.), kann jenen Verbindungen nach dafür gehalten werden.

§. 27. gen^f). Von der Ausübung der obersten richterlichen Gewalt des Königs, durch Bestellung von Grafen, sind die ersten Nachrichten erst aus der Zeit Carl Martells s); es läßt sich aber nicht bezweifeln, daß die Gerichtsverfassung der bairischen und alemannischen ähnlich gewesen ist, da die Gewalt der fränkischen Herzoge schwerlich größer als die herzogliche nach jenen Volksrechten gewesen ist.

II. In den Gesetzen der Alemannen und Baiern bildet der erbliche Herzog ein Mittelglied zwischen dem Volk und dem König. Die Gerichtsverfassung ist aber ganz wie die fränkische; den Gerichtsbann hat der Graf mit den gewöhnlichen deutschen (§. 74. 75.) Unterbeamten h). Die Gränzen zwischen der königlichen und herzoglichen Gewalt, waren durch den unbestimmten Begriff der Treue und Dienstpflicht, in welcher der Herzog gegen den

f) *Fredegar chron. Cap. 77. Radulfus dux, filius Chamari, quem Dagobertus in Thoringia ducem instituit.*

g) *Conc. Germ. a. 742. (Harduin conc. Tom. 3. pag. 1920.) can. 5. Ut unusquisque episcopus in sua parochia sollicitudinem gerat, adiuvante gravione, qui defensor ecclesiae ejus est.*

h) *L. Alemann. Tit. 36. Cap. 1. Conventus autem secundum consuetudinem antiquam fiat in omni centena coram Comite aut Misso, et coram Centenario. L. Bajuuv. Tit. 2. Cap. 15. §. 2. Comes vero secum habeat judicem. Ibid. Cap. 5. §. 1. kommen auch centuriones und decani aber nur beim Heer vor.*

König steht ⁱ⁾) und daher nicht genau gezogen. Sieht §. 27. man auf einzelne Vorgänge ^{k)}), so müßte selbst eine gesetzgebende Gewalt der Art, wie sie die fränkischen Könige übten, zu den herzoglichen Rechten gehört haben. Jene gehören aber der Zeit an, in welcher die Herzoge von Baiern und Alemannien überhaupt eine unabhängige Stellung annehmen (§. 127.); die Volksrechte selbst sind unter Mitwirkung des Königs gegeben. Den Heerbann hat der Herzog auch ohne königlichen Auftrag ^{l)}). Der Herzog, wie der unter ihm stehende Graf hat Dienstmannen; und jenem scheinen die bairischen Geschlechter selbst verfassungsmäßig dienstpflichtig gewesen zu seyn ^{m)}). Die Grafen und die ihnen

i) Fidelis Regi. L. Bajuv. Tit. 2. Cap. 20. §. 3. L. Alemann. Tit. 35. Vergl. Note t.

k) S. unten §. 39. 40.

l) L. Alemann. Tit. 27. Si quis in exercitu, ubi Rex ordinaverit exercitum, aliquod furtum fecerit — sin autem Dux exercitum ordinaverit. L. Bajuv. Tit. 2. Cap. 4. §. 1. Si quis in exercitu quem Rex ordinavit vel Dux.

m) Unterordnung des Grafen. L. Bajuv. Tit. 2. Cap. 6. L. Alem. Tit. 36. Cap. 5. Vassi ducis und comitis *ibid.* Cap. 5. Vassi ducis. L. Bajuv. Tit. 2. Cap. 15. §. 1. Das Wehrgeld des Freien, der keine Verwandte hat, wird bezahlt: duci, *vel cui commendatus fuit dum vixit.* *Ibid.* Tit. 3. Cap. 15. §. 1. Hierbei ist wohl auch an die Geschlechter zu denken. Die Dienstpflicht der letzteren muß wohl nach Decr. Tassilonis (Walter Tom. 1. pag. 293.) Cap. 8. angenommen werden: De eo quod parentes principis quodcunque praestitum fuit nobilibus intra Bajoarios, hoc constituit, ut permaneret, et esset sub potestate uniuscujus-

§. 27. zugeordneten Richter bestellt der Herzog ⁿ⁾. Untreue gegen den Herzog ist wie gegen den König ein Verbrechen, das mit dem Tode bestraft wird ^{o)}. Auch der König hat Dienstleute und in Alemannien auch Krongut ^{p)}; die königlichen Domainen der späteren Zeit in diesen Gegenden, sind aber wohl, wenigstens größtentheils, ursprünglich herzogliche. Der Herzog, unter welchem der Graf auch im Heerdienst befehligt ^{q)}, dieser und überhaupt alle Dienstherrn, müssen wohl in Beziehung auf den Umfang ihrer Dienstpflicht, mit dem fränkischen Antrustio in gleicher Stellung gedacht werden; andere Freie scheinen wie die deutschen Franken außer der Landesvertheidigung nur freiwillig gedient zu haben ^{r)}. Nichtbefolgung

que relinquendum posteris, quamdiu stabiles foedere servassent apud principem ad serviendum sibi, et haec firma manerent, ita constituit.

n) L. Alemann. Tit. 41. Ut nullus causas audire praesumat, nisi qui a Duce per conventionem populi iudex constitutus est. Vergl. L. Bajuvar. Tit. 12. Cap. 2. §. 2.

o) L. Alemann. Tit. 24. L. Bajuvar. Tit. 2. Cap. 1. §. 1. 3.

p) Vassi Regis L. Bajuvar. Tit. 2. Cap. 15. §. 1. Krongut kommt wenigstens in der L. Bajuvar. nicht vor. Die Beneficien, welche S. Tassilo gehabt hatte, lagen im Nordgau. Capit. a. 806. Cap. 2. bei Walter c. j. G. II, 216. In der L. Alemann. deuten die cartis Regis Tit. 31. und die coloni Regis Tit. 23. auf das Daseyn von Krongut. Vassi Regis werden hingegen hier nicht erwähnt.

q) L. Bajuvar. Tit. 2. Cap. 5.

r) L. Bajuvar. Tit. 2. Cap. 1. §. 3. Ut nullus liber Baju-

IV. German. Staaten auf röm. Boden. 217

der königlichen Befehle von Seiten des Herzogs, §. 27. ist Verletzung der Treue, welche mit Absetzung bestraft wird s). Unmittelbare Einwirkung des Königs bei Verwaltung des Richteramts durch die Grafen, wie bei den Franken (§. 26.), kommt in den Gesetzen nicht vor 1); die herzoglichen Rechte mögen in dieser Beziehung an die Stelle der königlichen getreten seyn, und nur Beschwerden gegen den Herzog vor dem König zulässig gewesen seyn.

§. 28.

§. 28.

Noch weit weniger, als die politische, wurde die kirchliche Verfassung der eroberten römischen Provinzen durch die Eroberer verändert; sie erschien ihnen, nach dem damaligen Zustand der Religion,

varius alodem sine capitali crimine perdat, id est si aut in necem Ducis consiliatus fuerit, aut inimicos in provinciam invitaverit, aut civitatem capere ab extraneis machinaverit. Ähnlich lautet L. Alemann. Tit. 25. Diese Ausdrücke erinnern an die Verpflichtung, die bis auf Carl d. Gr. in Ermanglung besonderer Dienstpflicht, für die allgemeine galt. Vergl. §. 136. Ein Heerbann, wie ihn die Capitularien kennen, kommt in der L. Bajuvar. u. Alem. nicht vor.

s) L. Bajuvar. Tit. 2. Cap. 9. Si quis autem Dux — tam audax aut contumax, aut levitate stimulatus, seu protervus et elatus, vel superbus atque rebellis fuerit, qui decretum Regis contempserit, donatu dignitatis ipsius Ducati careat.

1) Nur in einer Stelle wird richterliche Gewalt des Königs erwähnt. L. Bajuvar. Tit. 1. Cap. 11. §. 2. si Episcopus contra aliquem culpabilis apparet, — mallet eum ante Regem vel Ducem.

§. 28. gerade als der wesentlichste Theil des Christenthums, zu welchem sie sich theils schon zur Zeit der Eroberung, theils sehr bald nach derselben bekanten a). Das letztere war namentlich der Fall bei dem Theile der Franken, welcher sich im innern Gallien niederließ, und theils schon mit seinem Könige Chlodwig (496), theils bald hernach zur christlichen Religion übertrat; nur der größte Theil von Deutschland blieb, ohngeachtet seiner Verbindung mit dem fränkischen Reiche, noch geraume Zeit heidnisch. Doch erlosch in Rhätien und den Donauprovinzen das Christenthum nicht ganz; bei den Baiern gewann es sogar Eingang und nur die zerrüttete Kirchenverfassung scheint die Ursache zu seyn, daß es erst seit der Herstellung derselben (§. 132.) schnellere Fortschritte machte. Auch bewürkte es keinen Unterschied unter den verschiedenen neuen Staaten, daß die deutschen Völker, welche schon als Christen in die römischen Provinzen einwanderten, zu den Ariern gehörten (ein Umstand, den übrigens der gleich zur rechtgläubigen Kirche übergetretene Chlodwig sehr zu seinem Vortheile benutzte); die katholische Kirche blieb auch unter ihnen in ihren Rechten ungekränkt, und wußte sich sehr bald zur alleinigen zu machen b). In Gallien erkannte noch Chlod-

a) S. über die ganze Materie Plancks Geschichte der christlich kirchlichen Gesellschaftsverfassung. B. 1. Abth. 1 und Abth. 2. Abschn. 1 und 2., und meine Grundsätze des Kirchenrechts B. 1. Abschn. 1. Cap. 3.

b) Der Burgundische König Gundobald († 516.) bekannte sich

wig selbst mit der bisherigen Verfassung der Kirche §. 28. die Normen, von welchen jene abhieng e), nebst den wichtigsten Privilegien, die sie im römischen Staate genossen hatte, an; die von ihm ohne Zweifel bestätigten Schlüsse der Synode zu Orleans, welche auf seinen Befehl gehalten wurde, enthalten aber außerdem auch schon Spuren einiger Rechte, welche sich der neue König beilegte, ohnerachtet sie die bisherige höchste Gewalt nicht ausgeübt hatte. Auch wurde es der Kirche leicht, in den neuen Staaten sehr bald zu großen Reichthümern zu gelangen (ohnerachtet sie sowohl anfangs, als auch

wahrscheinlich schon zur katholischen Religion. Mascoy a. a. D. Th. 2. S. 23. Bei den Westgothen wurde sie seit Theodorichs Uebertritt zu derselben (um J. 556.) die allgemeine, bei den Longobarden seit dem Anfange des siebenten Jahrhunderts. Paul. Diac. IV. 44.

c) *Concilium Aurelianense* I. a. 511. bei Labbé *Concilior.* Tom. 4. p. 1403. sq. *Ep. Syn. ad Chlodovacum regem.* — Quia tanta ad religionis catholicae cultum gloriosae fidei cura vos excitat, ut sacerdotalis mentis affectu sacerdotes de rebus necessariis tractaturos in unum colligi jusseritis, secundum voluntatis vestrae consultationem et *titulos quos dedistis*, ea quae nobis visum est definitione respondimus; ita ut si ea quae nos statuimus etiam vestro recta esse judicio comprobantur, tanti consensus regis ac domini majori auctoritate servandam tantorum firmet sententiam sacerdotum. — *Can. 1.* De homicidis, adulteris, et furibus, si ad ecclesiam confugerint, id constituimus observandum, quod *ecclesiastici canones decreverunt, et Romana lex constituit.* *Can. 14.* *Antiquos canones* relegentes, priora statuta credidimus renovanda etc.

§. 28. noch späterhin, oft genug geplündert wurde) ^{d)}, indem der germanische Eroberer, sobald er die christliche Religion angenommen hatte, es sehr natürlich fand, daß er seine geistlichen Vergehungen, eben so gut als seine weltlichen zu büßen schuldig sey, und sich wenigstens kurz vor seinem Tode durch Schenkungen an Kirchen und Klöster (oft des ihnen selbst geraubten Gutes), mit dem Himmel absand. Unter diesen Umständen und bei dem Einflusse, den die Geistlichkeit, insonderheit die Bischöfe, sehr bald auf die Staatsgeschäfte erhielt ^{e)}, war sie unter den alten Einwohnern ohnstreitig der Stand, welcher die meisten Vortheile von dem Umsturze des römischen Staates zog.

V. Aufzeichnung der Volksrechte.

§. 29.

§. 29.

Bald nach der Gründung der neuen Staaten findet man die ersten geschriebenen Gesetze deutscher Völker ^{a)}. Beinahe alle sind aber nicht in ihrer

d) S. Planck a. a. D. S. 193 u. f.

e) Schon unter Chlodwig und seinen nächsten Nachfolgern gehörte eine eigene Hofgeistlichkeit zum fränkischen Hofstaate. Die zugleich mit den Reichstagen entstandene Reichslandschaft der Bischöfe, gründete den Einfluß der Geistlichkeit auf die Staatsgeschäfte und auf die Staatsverfassung. S. unten §. 122.

a) Die Sammlungen s. in der Anmerkung am Ende des Paragraphen.

ursprünglichen Gestalt auf uns gekommen, sondern §. 29. nur in der, welche sie durch spätere Revisionen und einzelne Zusätze erhalten haben; auch fehlen uns gleichzeitige genauere Nachrichten, über Art und Weise, Zeit und Veranlassung ihrer Abfassung. Die äußere Rechtsgeschichte muß das meiste aus den Vorreden nehmen, welche den Gesetzen meistens erst später vorgelegt worden sind. Sie verdienen indessen wenigstens in der Hauptsache Glauben, wenn ihre Nachrichten innere Wahrscheinlichkeit haben, und nicht mit anderen gewissen Thatsachen im Widerspruch stehen ^{b)}; jener wäre ihnen dann, selbst als aufbehaltener Sage, nicht ganz abzusprechen; noch weniger aber dann, wenn sich annehmen läßt, daß sie bei einer Revision oder nicht sehr lange nach der ersten Abfassung hinzugekommen sind.

Die innere Rechtsgeschichte hat mit der Schwierigkeit zu kämpfen, daß sich das älteste Recht von späteren Zusätzen häufig nicht mit Sicherheit scheiden läßt. Die Vergleichung der verschiedenen Gesetze unter einander, selbst späterer im eigentlichen Deutschland, wo sich das älteste Recht nicht so schnell verändert hat als auf romanischem Boden, und die Berücksichtigung der Zustände, auf welche sich die Rechtsverhältnisse beziehen, sind dabei die wichtigsten Hülfsmittel.

b) Viele sprechen ihnen allen Glauben ab. Vergl. Senkenberg visiones div. de collect. leg. Germ. pag. 12.

§. 29. Anmerkung. Sammlungen der ältesten Rechtsquellen.

1. Jo. Sighardi leges Riboariorum Bajuvariorumque. Item Alemannorum leges. Basil. 1530. 8.

2. Die von Tiliius (du Tillet) besorgte Ausgabe. Sie wird unter zweierlei Titeln angeführt: a) *Libelli seu decreta a Clodoveo et Childeberto, et Clotario prius aedita, ac postremum a Carolo lucide emendata, auctaque plurimum. In quibus haec habentur, Capitula ex Isidori junioris Hispalensis episcopi Etymologiarum L. V. Pactum pro tenore pacis D. D. Childeberti et Clotharii regum. Decretio Clotharii regis. Sententiae de septem septenis. Lex Salica. Decretum Childeberti regis. Recapitulatio Legis Salicae. Vetus Lex Saxonum. Lex Alamannorum. Antiquae Burgundionum leges. Ripuariorum leges a Theodorico Rege Francorum latae. Antiqua Bajuvariorum Lex.* S. Fischer Literatur des germanischen Rechts S. 22. Es hat aber die Sammlung, welche allerdings aus den angegebenen Stücken besteht, entweder überhaupt keinen allgemeinen oder den bei b anzugebenden Titel. S. Biener in der Zeitschr. für gesch. Rechtswissenschaft. B. 5. S. 401 u. f. Der Titel bis zu den Worten *Recapitulatio L. Salicae* gehört den mit der *L. Salica* zu einem Ganzen verbundenen und als solches paginirten Stücken an, wie schon Senkenberg (vis. div. pag. 11. Note 2) bemerkt; die übrigen Bestandtheile, welche Fischer angiebt, sind jedes mit dem angegebenen besonderen Titel, und mit besonderen Seitenzahlen versehen, daher in den bisher beschriebenen Exemplaren die Ordnung der einzelnen Stücke verschieden ist. Daß die Sammlung schon vor 1557 gedruckt und daß du Tillet der Herausgeber war, erhellt aus den Annotationen in einem in der königl. Bibliothek zu Hannover befindlichen Exemplar. Nach diesen hatte das Buch 1557 schon den zweiten Besitzer und außerdem wird bemerkt: *dono Joannis Tilii qui has edidit.* S. Bluhme im Rheinischen Museum für Jurisprud. B. VI. S. 386. Die Vermuthung, daß nach der Gleichheit des Drucks mit anderen von du Tillet besorgten um 1549 erschienenen Abdrücken älterer Rechtsquellen, die Sammlung um diese Zeit veranstaltet sey,

bestätigt sich dadurch; gewiß ist, daß sie früher gedruckt war als die §. 29. Herold'sche. b) Dieselbe Sammlung, nicht eine wiederholte Ausgabe derselben, kommt vor mit dem Titelblatt: *Aurei venerandeque antiquitatis libelli Salicam legem continentes, a Clodovaeo, Childeberto, et Clotario Christianiss. Regib. prius editi et postremum a Carolo Magno emendati et aucti. Item Leges Burgundionum. Alamannorum. Saxonum. Bajuvariorum. Ripuariorum. Ex veteribus libris emendatiores et auctiores. Parisiis ex officina Jacobi du Puy, sub signo samaritanae. 1573. S. Wiener a. a. D.* Das Format beider Ausgaben würde man nach der Größe Duodez oder Sedez nennen. Nach den Signaturen ist es Octav. Die Ausgabe bleibt dadurch wichtig, daß sie sowohl der Pithou-Lindenbrog'schen als der Valuzischen Ausgabe der *Lex Salica*, vielleicht auch anderer Volksrechte, zum Grunde zu liegen scheint. Doch hat sie Valuzius bei den übrigen mit der *Lex Salica* verbundenen Stücken nicht benützt. Das *Decretum Childeberti* von 595 steht bei du Tillet correcter als bei Valuzius.

3. *Originum ac Germanicarum antiquitatum Libri, Leges videlicet Salicae, Ripuariae, Allemannorum, Bajoariorum, Saxonum, Vuestphalorum, Angliorum, Vuerinorum, Thuringorum, Frisionum, Burgundionum, Langobardorum, Francorum, Theutonum. Opera — Basilii Joannis Herold, ac collatione exemplariorum, quae vetustissimis, nec non ante septingentos annos depictis characteribus expressa erant, descripti, emendati, — editi. Basileae per Henr. Petri. (in praef. a. MDLVII.) fol. min.*

4. *Fr. Lindenbrogii Codex Legum antiquarum in quo continentur Leges Wisigothorum, Edictum Theodorici R. L. Burgundion. L. Salica, L. Alamannorum, L. Bajuvar. Decretum Tassilonis D. L. Ripuariorum, L. Saxonum, Angliorum et Werinorum, Frisionum, Langobardorum, Constitutiones Siculae etc. una cum glossario. Francof. 1613 fol.*

5. Die Sammlung der Capitularien von Valuzius (unten §. 142.), in welcher die Volksrechte zum Theil bisher am besten gedruckt waren.

6. *Corpus juris Germanici antiqui — consilio J. G. Heineccii adornavit P. Georgisch. Hal. 1738. 4. Früher am*

§. 29. häufigsten gebraucht, weil es vor Walter die einzige Handausgabe war; übrigens weder im Plan noch in der Ausföhrung besonders lobenswerth.

7. Barbarorum leges antiquae cum notis et glossariis — collegit — J. P. Canciani. Venet. 1781 — 92. 5 Voll. fol. Ohne Plan, aber wegen der Vereinigung vieler zum Theil seltener Stücke, bisher nmentbehrlich.

S. F. Walter corpus juris Germanici antiqui. Tom. 1 — 3. Berol. 1824. 8. Nicht ohne kritische Verdienste; als Handausgabe zweckmäßig eingerichtet.

§. 30.

§. 30.

Nach den Vorreden, welche in mehreren Handschriften vor dem salischen Gesetz stehen ^{a)}, ist dieses aus dem Munde rechtserfahrener Männer niedergeschrieben, und seinem Inhalt nach aufgezeichnetes Gewohnheitsrecht, mit Hinzufügung von Bestimmungen, welche in Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse beliebt wurden ^{b)}, oder nach dem Ausdruck der späteren Zeit für solche neue Anordnungen (§. 259.), von Willkühren. Dem Ausspruch der gewählten Rechtskundigen unterwarfen sich Adel und Volk durch Uebereinkunft ^{c)}. Eben so wurde bei Abfassung des ripuarischen Gesetzes verfahren,

nur

a) Ueber die Glaubwürdigkeit derselben s. unten §. 35 u. f.

b) *Gens Francorum* — dictavit legem Salicam per proceres — gentis rectores — electi de pluribus viri — qui — iudicium decreverunt (ein Weisthum) hoc modo. S. unten 00.

c) *Placuit atque convenit* — unten §. 35 u. f. Anm.

nur ernannte hier der König die Rechtskundigen, §. 30. und bei den neuen Bestimmungen wurde auch schon geändert, was nach den Lehren des Christenthums nicht mehr bestehen konnte ^{d)}, während in der Lex Salica dies erst bei einer Revision geschah ^{e)}. In diesem Verfahren tritt daher auch schon der Einfluß des gestiegenen königlichen Ansehens, welches die Initiative zu einer Gesetzgebung übernehmen konnte, hervor, und bei den Gothen und Burgundern ist dies eben so sichtbar.

Das wichtigste Motiv war indessen immer das Bedürfnis, die neuen Verhältnisse zu ordnen, in welchen die germanischen Völker seit ihrer Ansiedelung auf römischem Boden lebten; auch bei den Angelsachsen (§. 33.) und den Longobarden (§. 148.) findet man daher, als sich ihre Einrichtungen entwickelt hatten, die Entstehung geschriebener Gesetze, während sie den Völkern, welche den deutschen Boden nicht verließen, auch wenn sie mit anderen vermischt waren, noch Jahrhunderte hindurch fehlten. Bei der Einfachheit ihrer Verhältnisse konnten auch in einem solchen Zustand ungeschriebene Willkühren zur Ergänzung ihrer Gewohnheiten genügen.

Endlich scheint das Beispiel der Römer, welche

d) S. unten §. 38. Die Abfassung *secundum consuetudinem* — wird hier ausdrücklich erwähnt.

e) Ubi Clodoveus — primus recepit Catholicum baptismum. Unten §. 35. 2te Anm.

§. 30. nach geschriebenen Gesetzen gerichtet wurden, ein fördernder Anlaß gewesen zu seyn ^f), gleichwie das Verhältniß der Provincialen zu den Germaniern bei Rechtsstreitigkeiten; zu den wichtigsten gehörte, die bei den neuen Bestimmungen berücksichtigt werden mußten. Doch sind sie über diesen Gegenstand bei den Franken wenig zahlreich, weil diese den Grundsatz der persönlichen Rechte (§. 46.) auch für jenes Verhältniß mit einer einzigen Ausnahme durchführten, indem sie bei solchen Streitigkeiten, je nach der Natur derselben, das angeborene Recht des Klägers oder des Beklagten entscheiden ließen, und den Provincialen nur bei Forderungen aus widerrechtlichen Handlungen, auch wenn sie Kläger waren, nichts weiter gewährten, als Wehrgeld und Buße (§. 71.), wie den Germaniern. Es genigte also diese festzusetzen, sofern die Forderung nicht der des Germaniers gleich seyn sollte (§. 46.).

Bei den Burgundern ^g) und wahrscheinlich auch bei den Westgothen, ist bei der Abfassung der Gesetze auf ähnliche Weise verfahren worden, wie bei den Franken; nur Theodorichs Gesetze, aus-

f) Nach der kürzeren Vorrede der Lex Salica, unten §. 35. erste Anmerkung, wollten die Franken vor anderen Völkern, sich wie durch Tapferkeit, auch *legum auctoritate* auszeichnen.

g) Gundobalds Vorrede unten §. 37. Note c: *coram positis nostris optimatibus*. Siegismunds Vorrede ebendas.: *secundum leges nostras, quae communi tractatu compositae et emendatae sunt*.

schließend für die Entscheidung der Streitigkeiten §. 30. unter Gothen und Provincialen bestimmt, überhaupt aus ganz anderen Quellen geschöpft und auf einen anderen Zweck berechnet (§. 41.), sind nach Art eines römisch kaiserlichen Edicts erlassen. Die Burgunder gaben ihren Gesetzen dagegen die zweifache Bestimmung, theils der ausschließenden Quelle der Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Burgundern und Provincialen h), theils für Rechtsfachen der Burgunder unter sich.

§. 31.

§. 31.

Den Haupttheil des Inhalts aller im fränkischen Reich entstandenen Gesetze, bilden die Bestimmungen über das Wehrgeld der Personen und die Bußen an einen durch widerrechtliche Handlungen beeinträchtigten Kläger oder an den König und Richter. Denselben Character haben die ältesten angelsächsischen Gesetze (§. 33. Note a). Hiernächst berühren sie Einzelnes vom Personen, Eigenthums, Familien- und Erbrecht, vom gerichtlichen Verfahren; am wenigsten das Recht der Verträge. Das burgundische Gesetz berücksichtigt seiner Bestimmung zufolge (§. 30.) vorzugsweise die durch die Ansiedelung der Burgunder entstandenen Verhältnisse a) und die Rechtsgeschäfte zwischen Pro-

h) Szigismund ebendas.: — inter Burgundionem et Romanum —.

a) B. B. tit. 1. 13. 28. 54. 55. 67. 84. Add. II.

§. 31. vinciälen und Burgundern. Auf ähnliche Weise sind dem alemannischen und bairischen Volksrecht, Bestimmungen über die Verfassung, besonders die Rechte des Herzogs und der Kirche eigen ^{b)}. Alenthalben blieb sehr vieles ungeschriebenes Recht.

Eine wesentliche Verschiedenheit zwischen den einzelnen Gesetzen zeigt sich darin, daß bei einigen auch das römische Recht auf ihren Inhalt Einfluß gehabt hat, bei andern nicht ^{c)}; am häufigsten natürlich da, wo die Gesetzgebung eine gemeinschaftliche für Germanier und Provincialen werden sollte.

§. 32.

§. 32.

Die germanischen Völker sahen in ihren Gewohnheiten ein Recht, das nur unter dem Schutz des Königs stand, aber, wie es unter ihrer Mitwirkung die Form eines geschriebenen Rechts und neue Bestimmungen ^{a)} erhalten hatte, auch nur mit ihrer Zustimmung abgeändert werden dürfte ^{b)}. Um

b) Der Kirche: L. Alemann. tit. 1 — 23. L. Bajuv. tit. 1.; des Herzogs: L. Alem. tit. 24 — 42. L. Bajuv. tit. 2.

c) S. hierüber: v. Savigny B. 2. Cap. 7 — 9 und Cap. 10.

a) Daher die Bemerkung in der Vorrede zur Lex Ripuariorum unten §. 35. Anm., daß bei der ersten Abfassung noch nicht gelungen sey, alles abzuändern was mit dem Heidenthum zusammenhieng.

b) Der Epilog zur L. Sal. (unten §. 35. 2te Anm.) bemerkt: Clodoveus — postea una cum Francis pertractavit ut ad titulos aliquid amplius adderet. Vergl. die Vorrede Siegismonds zur L. Burgund. oben §. 30. Note g.

treffendsten bezeichnet diese Eigenschaft die Benennung Pactus, welche jenen ältesten Gesetzen im fränkischen Reich gegeben wird e). Lex wird aber ganz in demselben Sinn genommen d), und ist dadurch im fränkischen Reich für eine gesetzliche Bestimmung von dieser Bedeutung, im Gegensatz der Verordnungen, welche der König mit Zustimmung seiner Räte und der Reichsstände erlassen konnte, technisch geworden e). Passend ist daher auch, Leges, wie gewöhnlich geworden, durch Volksrechte zu geben. In welcher Form bei der Aufzeichnung diese Volksrechte als verbindende Gesetze von den Volksgemeinden angenommen worden sind, ist nicht bekannt; daß aber die Zustimmung des Adels, welche in einigen Vorreden allein erwähnt wird, nicht unterschieden haben kann, ist aus der späteren Verfassung klar, da sie nicht einmal in der carolingischen Zeit genügte, als sich ein wahres Recht der königlichen Gesetzgebung auf Reichstagen entwickelt hatte f).

e) Bei der Lex Salica der gewöhnlichste, wie Baluzius bemerkt. Aber auch Pactus L. Ripuariorum. Periz im Archiv für d. Gesch. B. 3. S. 491. P. L. Alemannorum nach Baluzius, P. Bavarorum. Walter c. j. G. I. pag. 243. Decr. Tassilonis Cap. 9. — ut nullus hereditate sua privetur, nisi per tres causas quae in pacto scribuntur.

d) S. du Cange s. v. Pactum.

e) S. unten §. 149.

f) S. unten §. 161. Die Einwendung, welche man gegen die Glaubwürdigkeit der Vorreden gemacht hat (Runde über den Ursprung der Reichsstandschaft der Bischöfe und Aebte S. 46.),

§. 32. Die Meinung Einiger, daß manche der ältesten Volksrechte ursprünglich nur Privatsammlungen von Rechtsgewohnheiten seyn möchten g), hat weder eine historische Nachricht für sich, noch eine aus Form und Inhalt hervorgehende innere Wahrscheinlichkeit.

§. 33.

§. 33.

Alle germanische Volksrechte dieser Zeit, welche auf uns gekommen sind, wurden, mit Ausnahme der Angelsächsischen a), in lateinischer Sprache

daß es zur Zeit wo die Volksrechte aufgesetzt worden, noch keine Reichstage gegeben habe, auf welchen sie doch angeblich verfaßt seyn sollten, paßt daher nicht. Auf Reichstage sind die Nachrichten nicht zu beziehen; an diesen hat das gesammte Volk nie Theil genommen. Man hat sich vielmehr Volksgemeinden zu denken, die in ihrer Einrichtung den fränkischen und sächsischen ähnlich waren. S. oben §. 17. Note m.

g) Senkenberg *visiones diversae de collection. leg. Germ.* pag. 11. Wiarda (unten §. 35. Note a.) S. 116.

a) Diese stehen zwar an Wichtigkeit für das älteste germanische Recht, den Gesetzen der Völker, welche mit dem fränkischen Reich in Verbindung gekommen sind, in nichts nach. Gleichwohl sind sie für die deutsche Rechtsgeschichte nur von sehr untergeordneter Bedeutung, weil sie in keinem Zusammenhang mit den fränkischen Einrichtungen stehen. Ihre Geschichte ist daher schon von den früheren Ausgaben ausgeschlossen geblieben, doch mögen hier einige litterarische Nachweisungen stehen. Die neuesten und besten Sammlungen der angelsächsischen Volksrechte in der Ursprache sind: mit lateinischer Uebersetzung: D. Wilkins *leges Anglo-Saxonicae.* Lond. 1721. f., mit deutscher: die *Gesetze der Angelsachsen v. R. Schmid.* Th. 1. Leipz. 1832. 8. Der 2te Band soll Erläuterungen enthalten. Im ersten s. über die Geschichte dieser Volksrechte S. LXXVIII. u. ff. besonders

verfaßt. Bei den Burgundern, Franken, Baiern §. 33. und Alemannen, erklärt sich dies am natürlichsten daraus, daß sich eine Schriftsprache bei ihnen noch nicht entwickelt hatte ^{b)}. Die Gothen hingegen besaßen diese allerdings schon. Allein bei den Ostgothen war Theodorichs Edict blos für die Streitigkeiten zwischen Provincialen und Gothen und zunächst für den Gebrauch des rechtskundigen Römers bestimmt, den der Comes Gothorum bei ihrer Entscheidung zuziehen mußte (§. 24.); die westgothischen ältesten Gesetze sind nicht erhalten (§. 34.), und über die Sprache, in der sie geschrieben waren, auch nichts überliefert. Die lateinische Sprache wurde im fränkischen Reich sogar die ausschließend bei der Gesetzgebung gebraucht.

aber: G. Phillips Verf. v. Geschichte des angelsächsischen Rechts. Gött. 1825. 8. wo auch das Rechtssystem der Angelsachsen aus den Quellen zusammengestellt ist. Einzelnes bei Dreyer de usu genuino juris Anglo-Saxonici in explicando jure Cimbrico et Saxonico. Kilon. 1747. 4. — Die ältesten Gewohnheiten und Willküren sind unter König Ketilbert in Kent zwischen 591 und 604 aufgezeichnet (von Augustinus Daege); es läßt sich nicht verkennen, daß hier die Einführung des Christenthums bei der Abfassung wirksam gewesen ist.

Noch entfernter stehen den fränkischen Einrichtungen, die ältesten, erst in viel späterer Zeit aufgezeichneten nordischen Rechte. S. J. Grimm Literatur der altnordischen Gesetze in der Zeitschr. für gesch. Rechtswissensch. B. 3. S. 73 u. f. und R. Schildener Gotalagh, d. i. der Insel Gothland altes Rechtsbuch. Greifsw. 1818. 4. in der Vorrede.

b) Vergl. Heineccius hist. jur. cum not. Silberradii L. 2. Cap. 1. §. 7. Note g.

§. 33. Die Schwierigkeit, die deutschen Rechtsbegriffe lateinisch auszudrücken, veranlaßte c), daß beinahe in alle germanische Volksrechte, der ältesten wie der späteren Zeit, deutsche Worte aufgenommen sind, welche eine technische Bedeutung hatten. Zuweilen sind sie ohne alle Erklärung gebraucht, als Worte, die schon in die romanische Sprache übergegangen waren, und daher auch wohl mit einer lateinischen Endung versehen erscheinen d); solche findet man selbst in den burgundischen Gesetzen e), wie-wohl sonst deutsche Worte ihnen und den westgothischen (Benennungen wie *Tiuphad*, *Garding* u. s. w. ausgenommen) fremd sind. Zuweilen wird die gesetzliche Bestimmung lateinisch gegeben, aber der mehreren Deutlichkeit wegen, der deutsche technische Ausdruck beigesezt f). Zuweilen steht der deutsche technische Ausdruck zuerst, und wird nur durch Beispiele erklärt g). Zuweilen ergibt sich diese Erlä-

c) S. Grimm R. A. C. 1 u. f.

d) *Fredum*, *Widrigild*, verschieden von *Wergildum*, *Rachinburgii*, *mannire*, *sunnis* u. s. w.

e) *Morgengeba* tit. 42. *Wiltemon* tit. 66.

f) *L. Rip. tit. 15. Si quis — Ripuarium interfecerit, et eum cum ramo cooperuerit, vel in puteo sen in quocunque loco celare voluerit, quod dicitur mordridus. L. Fris. tit. 20. Cap. 2. Si quis hominem occiderit et absconderit, quod mordritum vocant. L. Alem. Tit. 56. Cap. 2. Tunc liceat illi mulieri jurare per pectus suum, et dicat: quod maritus meus mihi dedit in potestate, et ego possidere debeo. Hoc dicunt Alamanni nastahit.*

g) *L. Rip. tit. 18. Cap. 1. Quod si ingenuus sonesti, id*

zung aus dem Zusammenhang; daher sind besonders §. 33. die Ueberschriften der Titel oft deutsch, die Bestimmungen aber lateinisch ^{h)}. In der Regel müssen die Worte von Anfang an im Text gestanden haben, wie sich hieraus von selbst ergibt. Nur wo ein deutscher Ausdruck unerklärt stand, ist zuweilen eine lateinische Erklärung später beigefügt, bald im Text ⁱ⁾, bald als Glosse ^{k)}.

§. 34.

§. 34.

Von allen germanischen Völkern scheinen zuerst die Westgothen ^{a)} geschriebene Gesetze erhalten zu haben, denn nach dem Zeugnisse Isidors ist schon von ihrem Könige Eurich (reg. von 466 bis 484)

est duodecim equas cum admissario, aut sex serovas cum verre, vel duodecim vaccas cum tauro furatus fuerit. Der Begriff ist Heerden Diebstahl, wie auch aus L. Angl. et We- rin. tit. 7. Cap. 2. sich ergibt.

h) L. Sal. em. Tit. 48. de assatomle. L. Fris. Tit. 2. de Foresni. Tit. 3. de Thiubda. Tit. 7. de Brand. Tit. 8. de Notnumfti. Tit. 9. de Farlegani u. s. w.

i) L. Sal. ed. Schilt. Tit. 82. de fultorto. L. Sal. em. tit. 44. de fultortis, hoc est qualiter homo furatas res inter- tiare debet.

k) Sehr viele solche Glossen hat der Codex Estensis der Lex Salica. S. unten §. 36 b. erste Anmerkung.

a) E. v. Savigny a. a. D. S. 65 u. f., 67 u. f. der 2ten Ausg. und die hier Note a angegebene Litteratur. K. Türk Forschungen auf dem Gebiet der Geschichte 1829 — 30. 3 Hefte. 8. im ersten Hest.

§. 31. eine Aufzeichnung ihrer Rechte veranstaltet worden^{b)}. Das Breviarium Alarici (§. 46.) änderte daran nichts, da es bloß für die Provincialen bestimmt war; aber im Laufe des siebenten Jahrhunderts folgte eine Reihe einzelner Gesetze einzelner gothischer Könige^{c)}, welche wahrscheinlich in der Zeit der gemeinschaftlichen Regierung der Könige Chindaswind und Receswind in ein Ganzes vereinigt wurden^{d)} und von den Grundsätzen des germanischen Rechts, die man in andern Volksrechten findet, vielfältig abweichen, obwohl die Grundlage doch noch germanisch bleibt. Den Hauptbestandtheil dieser Sammlung machen die Verordnungen der Könige Chindaswind und Receswind aus, welche das römische Recht ganz verboten^{e)}, und damit für Provincialen und Gothen ein gemeinschaftliches Recht gründeten^{ee)}, dafür aber

b) Isidori Hispalens. Chron. Aer. Hisp. a. 504. (466 der Dionysischen). Sub hoc rege (Eurico) Gothi legum instituta scriptis habere coeperunt, antea tantum moribus et consuetudine tenebantur.

c) Leuwigild († 608), Gundemar († 611), Eisivuth († 619), Eifenand († 636), Chindaswinth († 652), der mit seinem Sohne Receswinth († 672) von 649 an gemeinschaftlich regierte, Wamba († 680), Erwig († 696), Egica († 701), Witija († 710).

d) L. Wisigoth. L. 2. Tit. 1. Cap. 1. 5. 9 — 13., L. 2. Tit. 3. Cap. 4. Vergl. v. Savigny a. a. D.

e) L. Wisigoth. L. 2. Tit. 1. Cap. 9. 10.

ee) Wie die ältesten Westgothischen Gesetze den Fall der Streitigkeiten zwischen Provincialen und Gothen behandelten, ist wie

auch einzelne Bestimmungen des römischen Rechts §. 34. in ihre Sammlung aufnahmen f), und besonders mehr im Geist der römischen als der germanischen Institutionen verfügten. Außerdem benutzten sie auch andere germanische Volksrechte namentlich das Bairische, und hoben aus dem alten gothischen Recht aus, was brauchbar schien. Wie viel oder wie wenig aber von den ältesten Gesetzen Eurichs aufgenommen ist, läßt sich nicht bestimmen; viele Constitutionen sind zwar mit dem Namen einzelner Könige bezeichnet, man hat daher früher angenommen, daß sie von diesen herrühren, und nur der Ursprung der übrigen Bestandtheile ungewiß sey, welche blos die Ueberschrift Antiqua führen, auch die namentlich, welche aus dem Breviarium Alarici aufgenommen worden sind ff); allein alle Ueberschriften sind nach dem Zeugniß der Handschriften

schon oben §. 24. Note v bemerkt worden ist, aus den Quellen unmittelbar nicht zu bestimmen. Mit der Einrichtung der Gerichte, welche ich für jene wahrscheinlich halte (oben S. 174 u. f.) wäre nicht nur das fränkische wie das burgundische System vereinbar (§. 30.), sondern auch die ostgothische Einrichtung, indem während der Regierung Theodorichs (§. 22.) sein Edict auch bei den Westgothen eingeführt worden seyn könnte.

f) Ueber das was römisch ist: v. Savigny S. 76. der 2ten Ausgabe.

ff) Namentlich wird das Römische Recht so bezeichnet; J. B. L. 4. Tit. 1. De gradibus, hat diese Ueberschrift und ist aus dem Breviarium Alarici, ursprünglich aber aus Jul. Pauli recept. sent. IV, 11. genommen. — L. 4. Tit. 3. Cap. 3 u. f. w.

§. 34. durchaus unsicher^{fff)}. Die neueren Gesetze sind ganz in der Sprache römischer Constitutionen abgefaßt. Die Sammlung, welche unter dem Namen der Lex Wisigothorum oder Forum judicium erhalten ist, und unter dem Könige Egica ihre jetzige Gestalt erhalten zu haben scheint^{g)}, ist zugleich die einzige unter allen germanischen Gesetzgebungen, welche Anspruch darauf macht, ein Gesetzbuch im modernen Sinn des Worts zu seyn^{gg)}. Daß bereits unter Receswind die Sammlung auch ins Gothische übersezt worden sey, hat man zwar sonst gewöhnlich angenommen; allein nur vermöge einer falschen Erklärung einer Stelle^{h)}. Es giebt nur

fff) S. die Einleitung welche, der Note i angeführten neuesten Ausgabe des Fuero Juzgo vorgesezt ist.

g) Vergl. meine Note i angeführte Recension in den G. G. N.

gg) L. Wisigoth. L. 2. Tit. 1. Cap. 12. Nullus judex caus. m audire praesumat, quae legibus non continetur; sed comes civitatis vel judex, — conspectui Principis utrasque praesentare partes procuret: quo facilius et res finem accipiat, et potestatis regiae discretionem tractetur, quatenus exortum negotium legibus inseratur. Allerdings darf man aber nicht außer Augen lassen, daß der König bei einer solchen Entscheidung seinen Pfalzgrafen und seine Räte zur Seite hatte, und jene dadurch den Character eines Weisethums des königlichen Hofgerichts erhielt. Ueberhaupt mag der Ausdruck unumschränkter Herrschaft, der in den neueren westgothischen Constitutionen wahrzunehmen ist, zum großen Theil auf Rechnung der Concipienten zu sezen seyn, deren Muster Cassiodor und römische Constitutionen waren.

h) L. Wisigoth. L. 2. Tit. 1. Cap. 10. wo das Wort *translatum* nicht von einer Uebersetzung, sondern von einer Abschrift verstanden werden muß.

eine Uebersetzung des Gesetzbuchs in das Spanische s. 34. des Mittelalters, die um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts verfaßt ist ¹⁾). Die Lex Wisigothorum ist in zwölf Bücher abgetheilt, und ihre einzelnen Constitutionen sind unter Titel gebracht. Wenn sie aber gleich die reichhaltigste von allen deutschen Gesetzsammlungen ist, so ist sie doch wegen des weit späteren Alters des größten Theiles ihres Inhalts, für die innere Rechtsgeschichte in dieser Periode nur mit Vorsicht zu gebrauchen ²⁾).

i) Fuero Juzgo en Latin y Castellano, cotejado con los mas antiguos y preciosos Codices por la Real Academia Española. Madr. 1815. fol. Vergl. meine Anzeige dieser ersten kritischen Ausgabe. Gött. gel. Anz. 1820. Nr. 92. Die einzige ältere Ausgabe, in Spanien 1792 neu abgedruckt, die man vorher davon hatte: Forus antiquus Gothorum olim liber Judicum hodie Fuero Juzgo nuncupatus — auct. Alfonso a Villadiego. Madr. 1600. fol. ist fehlerhaft. Ueber diese vergl. Ritter de foro antiquo Gothorum. Viteb. 1770. 4. (welcher sie für die alte gothische Uebersetzung selbst hielt). Frankenau Sacra Themid. Hispan. pag. 4. und Biener Comm. de orig. et progr. LL. Germ. Tom. 1. pag. 110.

k) Ausgaben: Petr. Pithoei Codex legum Visigothicarum, cum Isidori Hispalensis Episc. de Gothis Vandalis et Suevois historia seu chronico. Paris 1579. fol. bei Lindenbrog, Georgijsch, Canciani und in den meisten Sammlungen, zuletzt mit Benutzung der Madriter Ausgabe bei Walter c. j. G. Tom. 1. pag. 415 seq. Ueber die Verbesserung des Textes nach Handschriften s. Sentenberg vom lebhaften Gebrauch der deutschen Rechte. S. 239 u. f. Bouquet ser. rer. Gallie. Tom. 4. p. 283. Seitdem die neue Madriter Ausgabe erschienen ist, wo auch der lateinische Text nach neuen Handschriften berichtigt und vervollständigt ist, werden die übrige

Um nächsten an die ältesten Gesetze der Westgothen reicht die *Lex Salica*, d. i. das Volksrecht der salischen Franken a).

Ihre Geschichte beruht vornehmlich auf dem Inhalt der Vorreden, der Epiloge, den Bemerkungen, welche die Abschreiber über den Inhalt der Handschriften, die sie vor sich hatten, überliefert haben, und den Resultaten, welche sich aus der Vergleichung des Inhalts der Handschriften ergeben, die auf uns gekommen sind. Bei der Ungewißheit, welche die meisten bisherigen Ausgaben über die Beschaffenheit der Handschriften übrig lassen, wird erst durch die neue Ausgabe, welche die *Monumenta Germaniae historica* liefern werden, ein sicheres Urtheil über jene Thatsachen möglich werden; so weit sie sich bis jetzt übersehen lassen, scheint Folgendes das wahrscheinlichste.

Viele Handschriften haben zwar keine Vor-

gen meistens unbedeutend. Doch bleibt nach Walter die Lindbrogsche Ausgabe noch nutzbar, und auch die Bouquetschen Vergleichungen haben noch Ausbeute gegeben. Auch die Ordnung derselben ist von Walter beibehalten. Vergl. Vorrede S. XI. Vergl. Biener a. a. D. S. 120. und Heineccii *Antiq.* Tom. 1. p. 257.

- a) Zur Geschichte und Kritik der *Lex Salica*: I. D. Wiarda *Geschichte und Auslegung des salischen Gesetzes*. Brem. u. Aurich. 1808. 8. J. Ortloff *von den Handschriften und Ausgaben des salischen Gesetzes*. Cob. und Leipz. 1819. 8. Türk (§. 34. Note a) Heft 3. S. 159 u. f. E. A. Feuer-

rede ^{b)} und man hat mit Recht hieraus gefolgert, §. 35. daß diese erst später hinzugekommen; jedoch finden sie sich keineswegs in so wenigen als Wiarda glaubte; namentlich enthält eine solche gerade eine der ältesten Handschriften, die sich erhalten haben ^{c)}: Man kann eine kürzere und eine längere unterscheiden; die erstere muß die ältere seyn ^{d)}, da die letztere sie nur paraphrasirt und ausgeschmückt hat. Ueber die

nach die Lex Salica und ihre verschiedenen Recensionen. Erl. 1831. 4.

b) Nach einer Bemerkung von Valuzius. Die Untersuchung ist damit aber noch nicht beendigt. Die Ueberschrift: „Pactus legis salicae a. — 798. Karolus Rex hunc libellum L. Salicae scribere jussit“ welche er in den meisten Handschriften gefunden haben will, kann nicht die ursprüngliche seyn, und Handschriften, welche eben so alt sind, haben Vorrede und Epilog. So Cod. Bibl. Sangallensis Nro. 728. 731. 778 und 794 geschrieben. Verh. Archiv B. 5. S. 210. 213.

c) S. die vorbergehende Note. Die Wiardasche Kritik der Vorreden und Epiloge a. a. D. S. 72 u. f. ist, auf das gelindeste ausgedrückt, gegen das klare Zeugniß der Handschriften, sofern er die Vorreden erst sehr spät hinzusfügen läßt, überhaupt überaus willkürlich, und die Untersuchung über das Alter des salischen Gesetzes ganz mißlungen. Vergl. Feuerbach a. a. D. S. 28 u. f.

d) Sie ist am Ende dieses Paragraphen in der ersten Anmerkung abgedruckt. Sie steht bei Lindenbrog und Du Tillot, aus welchen Handschriften läßt sich nicht beurtheilen. Bei beiden folgt sie nach der längeren Vorrede. Ob sie auch in ihren Handschriften mit dieser verbunden war, ist nicht gesagt, doch ist es wahrscheinlich, da sie nach Laspeyres (s. unten §. 36 b. Anm. 2.) im Bonner und Gethaischen Codex neben der längeren Vorrede vorkommt. Diese ist unten in der zweiten Anmerkung nach dem Text bei Laspeyres abgedruckt.

- §. 35. carolingische Zeit reicht selbst die letztere nothwendig hinaus, da sie sonst die Siege Karl Martells über die Ungläubigen, auf welche der Zusammenhang führen mußte, nicht unerwähnt gelassen haben würde, und der Ruhm der Rechtgläubigkeit an die Zeit erinnert, wo die Westgothen noch Arianer waren, oder wenigstens ihres früheren Arianismus wegen noch berüchtigt waren e).

Man kann hiernach das Zeugniß des Verfassers der Vorrede, der, wenn diese Umstände über sein Zeitalter entscheiden können, zu Ende des sechsten Jahrhunderts, oder doch im Anfang des siebenten gelebt haben würde, nicht verwerfen, daß die Lex Salica noch vor dem Uebertritt der Franken zum Christenthum aufgezeichnet worden. Der Epilog mehrerer Handschriften f) erklärt dies jedoch dahin,

e) Eine ähnliche Ansicht hat Feuerbach S. 65. Note 8. Nur geht er zu weit hinauf, da er die in der Vorrede erwähnten Könige Childebert und Chlotar für Chlodwigs Söhne nimmt, während nothwendig Childebert II. und Chlotar II. verstanden werden müssen, unter welchen die Vorrede wahrscheinlich geschrieben ist. S. unten Note h. Auch giebt es noch einen andern Beweis für das Alter der Vorrede, der sich aus ihrer Vergleichung mit den gesta Francorum ergibt. S. unten die zweite Anmerkung am Ende.

f) Abgedruckt unten in der dritten Anmerkung. Er steht in der Eccardschen Ausgabe des Wolfenbüttler Codex, in der Lindbrogischen und du Tilletschen Ausgabe; von den Handschriften, welche Perz verglichen hat, scheint ihn Cod. Sangall. gloss. Nro. 731 vom J. 794 und Cod. Sangall. Nro. 729 ohne Glossen zu haben. S. Perz a. a. D. S. 213. 215.

dahin, daß jene erste Aufzeichnung auch erst unter §. 35. Chlodwig geschehen, nachher aber von ihm, ohne Zweifel nach seinem Uebertritt zum Christenthum, eine Revision vorgenommen worden sey. Diese Angabe hat die größte innere Wahrscheinlichkeit für sich. Vor Chlodwig kann ein salisches Volksrecht kaum aufgezeichnet worden seyn, da unter ihm erst alle salische Franken vereinigt wurden, auch die gewöhnlichen Veranlassungen zur Aufzeichnung der ältesten Gesetze erst unter ihm eintraten, und schon zur Zeit der ersten Abfassung der *Lex Salica*, die Franken über die Gränzen bis zum Kohlenwalde und der Somme, welche sie seit der Mitte des fünften Jahrhunderts von der römischen Provinz schieden, sich ausgebreitet hatten ^{g)}, welches nur auf Chlodwigs Zeit paßt. Auch kann die *Lex Salica* kaum später als zu Chlodwigs

g) Nach Tit. 49. Leg. Sal. emend. de siltortis, werden die Fristen verschieden bestimmt, je nachdem beide Theile zwischen dem Kohlenwald und der Leye (*Ligeris*, *Cod. Mon. Legis*), oder jenseits dieser Gränzen wohnen. Der Kohlenwald begann im südlichen Theil von Brabant, wo noch jetzt der Wald von Soignie zu seinen übrig gebliebenen nördlichen Theilen gehört, und erstreckte sich bis an die Quellen der Sambre, Somme und Schelde. Er bildete auch späterhin östern die Gränze zwischen Aufrassen und Neustrien. *Annal. Mett. ad. a. 690.* bei Pertz *Monum.* Tom. 1. pag. 318. Daß der angeführte Tit. 49. zu dem ursprünglichen Text der *Lex Salica* gehört, beweist dessen Stellung unter den ersten 65 Titeln. S. §. 36 a. Mit großer Wahrscheinlichkeit setzt hiernach *Heineccius* (*antiqu. jur. Germ.* T. 1. p. 265.) die erste Abfassung der *Lex Salica* zwischen die Jahre 486 und 496.

§. 35. Zeit verfaßt seyn, da eine Gewohnheit, welche in jener als geltend angegeben wird, im Jahr 595 als etwas, das zur Zeit des Heidenthums beobachtet worden, bezeichnet und abgeschafft wurde ^h).

Weder eine der Vorreden, noch einer der Epiloge, noch irgend ein anderes historisches Zeugniß, erwähnt anderer Veränderungen, die bis auf die carolingische Zeit ⁱ) mit dem salischen Volksrecht vorgenommen worden, als die, welche Vorreden und Epiloge einstimmig den Königen Childebert und Chlotar zuschreiben. Diese bestanden in drei Gesetzen, welche bei den neueren Herausgebern als selbstständige Urkunden unter den Capitularien gedruckt worden sind, und als Ganzes oder als einzelne Kapitel bei dem ursprünglichen Text des Volksrechts in Handschriften angetroffen werden ^k): 1) eine Verordnung Childeberts II.; 2) eine Verordnung Chlotars II. ^l); 3) eine Uebereinkunft zwischen beiden über die Beobachtung mehrerer Bestimmun-

h) Tit. 61. L. Sal. emend. de chrenechruda vergl. mit Decretum Childeberti von 595. Cap. 15. Walter Corp. jur. Germ. pag. 11. De chrenechruda quam *paganorum tempore* observabant, deinceps nunquam valeat.

i) Ob Karl d. Gr. Veränderungen vorgenommen? s. unten §. 143. 149.

k) Es scheint, daß sich kaum andere Handschriften dieser Verordnungen vorfinden, als solche, wo sie bei den Volksrechten stehen, und daß sie erst Baluzius getrennt hat. Die Monumenta werden hierüber genaueren Aufschluß geben.

l) Die Decretio Childeberti bei Walter c. j. G. Tom. 2. pag. 9. Chlotars Verordnung ebendas. pag. 11.

gen^{m)}. Die beiden ersten werden gewöhnlich in die §. 35. Jahre 595 und die dritte in das Jahr 593 gesetzt; diese Jahreszahlen sind indessen ganz unsicher, und nach den Epilogen muß vielmehr die dritte später als die beiden ersten abgefaßt worden seyn. Die Epiloge, welche Chlotar und Childebert Brüder nennen, haben den Irrthum veranlaßt, bei der Nachricht der Vorrede von den Zusätzen, welche die Lex Salica erhalten habe, jene Gesetze von anderen Zusätzen zu unterscheiden, die von Chlodwigs Söhnen Childebert I. und Chlotar I. herrührtenⁿ⁾; die Vergleichung der Handschriften lehrt aber, daß es keine Zusätze zu der ursprünglichen Lex Salica von dieser Beschaffenheit giebt, sondern alles, was weder dieser von Anfang an angehört haben muß, noch auf jene Constitutionen Childeberts II. und Chlo-

m) Ebendas. pag. 8.

n) Ich habe diesen Irrthum noch in der vorigen Ausgabe §. 143. getheilt. Die Verfasser der Epiloge sind ohne Zweifel durch die Ausdrücke getäuscht worden, die sich zwar nicht in dem gewöhnlichen Text der Zusätze, aber in alten Handschriften finden, in welchen eine Stelle der Uebereinkunft mit Childebert so lautet: Et quia propitiante Domino, inter nos *germanitatis caritas* indirrupta vinculo custodiatur etc. S. Walter a. a. D. S. 13. Note y. Die Verfasser der Epiloge haben das Versprechen, sich wie Brüder zu lieben, auf ein Verwandtschaftsverhältniß bezogen, obwohl sie wußten, daß die Zusätze erst post multum tempus (nach Chlodwig) gemacht worden, was nicht auf die ersten, sondern nur die zweiten Könige dieses Namens paßt. Die Epiloge sind hiernach später als die Vorrede, welche wohl unter Chlotar II. geschrieben ist.

244 Erste Per. 114 vor bis 561 n. C.

§. 35. tars II. zurückgeführt werden kann, einen anderen Ursprung haben muß.

Erste Anmerkung. Die kürzere Vorrede des salischen Gesetzes.

Placuit atque convenit inter Francos et eorum proceres, ut, propter servandum inter se pacis studium, omnia incrementa veterum rixarum resecare deberent, et quia ceteris gentibus juxta se positis fortitudinis brachio praeceminebant, ita etiam legum auctoritate praecellerent, ut juxta qualitatem causarum sumeret *criminalis* actio terminum. Extiterunt igitur inter eos electi de pluribus quatuor viri, his nominibus, Wisogastus, Bodogastus, Salogastus et Widogastus, *in villis quae ultra Rhenum sunt*, Salehaim et Bedohaim et Widohaim, qui per tres mallos convenientes, omnem causarum originem sollicitè discutiendo, tractantes de singulis, judicium decreverunt hoc modo.

Zweite Anmerkung. Die längere Vorrede des salischen Gesetzes.

Die nachstehende Vorrede findet sich in der Fuldaischen Handschrift, die der Heroldischen Ausgabe, in der Pariser, welche der Schiltersehen zum Grunde liegt, in dem nicht glossirten Cod. Saugall. Nro. 728. welcher 778. geschrieben ist, in der glossirten Schiltersehen Recension ebendas. Nro. 729., in dem glossirten Codex vom J. 794 ebendas. Nro. 731. S. Pertz a. a. D. S. 210. 213. 215. Gens Francorum incluta auctore Deo condita fortis in armis, profundaque in consilio, firma in pacis foedere, corpore nobilis et incolumis, candore et forma egregia, audax, velox et aspera, *ad Catholicam fidem nuper conversa*, emunis quidem ab omni haeresi, *dum adhuc ritu teneretur barbarico*, inspirante Deo inquirens scientiae clavem, juxta morum suorum qualitatem desiderans justitiam, et custodiens pietatem,

dictavit Salicam legem per proceres illius gentis, qui tunc §. 35.
temporis ejusdem aderant rectores. Electi sunt de pluribus viris quatuor, his nominibus Wisogastus, Bodogastus, Salogastus et Widogastus, in locis cognominatis Salchaim, Bodohaim, Widohaim (al. Salagheve etc.); qui per tres mallos convenientes, omnes causarum origines sollicitè tractantes, discutendo de singulis, sicut ipsa lex declarat, iudicium decreverunt hoc modo. At ubi Deo favente Rex Francorum Chlodoveus, florens et pulcher et inclytus, primus recepit Catholicum baptismum, et deinde Childebertus et Chlotharius in culmen regale Deo protegente pervenere, quicquid in pacto habebatur minus idoneum, per illos fuit lucidius emendatum et sanctius decretum. Vivat qui Francos diligit Christus, eorum regnum custodiat, rectores eorundem lumine suae gratiae repleat, exercitum protegat, fidei munimina tribuat, pacis gaudia et felicitatis tempora dominantium Dominus Jesus Christus propitiante pietate concedat. Haec est enim gens, quae parva dum esset numero, fortis robore et valida, durissimum Romanorum jugum de suis cervicibus excussit pugnando. Atque post agnitionem baptismi sanctorum martyrum corpora, quae Romani vel igne concremaverunt, vel ferro truncaverunt, vel bestiis laceranda proiecerunt, Franci reperta auro et lapidibus pretiosis ornaverunt. Man hat gegen die Glaubwürdigkeit dieser Vorrede eingewendet, daß sie aus den Gesta Francorum Cap. 4. (Bonquet II, pag. 543.) genommen sey, deren Worte sich wieder bei Siegbert von Gemblours zum J. 422 finden. In jenen lauten sie in der Urschrift (dem Cod. Camerac.): Sunnone autem defuncto, acceperunt consilium ut regem sibi unum constituerent, sicut ceterae gentes. Marchomiris quoque dedit eis hoc consilium, et elegerunt Faramundum ipsius filium, et elevaverunt eum regem super se crinitum. Tunc habere leges coeperunt, quae eorum priores gentiles tractaverunt, his nominibus Wisowastus cet. — de villabus que ultra Renum sunt Vibothagin cet. Vergleicht man aber diese Stelle mit den Vorreden und Epilogen, so ergibt sich, daß sie vielmehr aus diesen genommen und mit einer andern Nachricht verbunden worden seyn muß. Die Vorreden und Epiloge wissen nichts von Faramund, sondern nur von Chlodwig,

- §. 35. den der Wolfenbüttler Codex im Epilog aber nicht ausdrücklich nennt, sondern nur vom primus rex Francorum spricht, und auf dessen erste und zweite Gesetzgebung gleich die des Childebert folgen läßt. Hieraus muß man schließen, daß die gesta Francorum willkürlich den primus rex Francorum auf Zaramund deuten, und die Vorrede mit ihren Nachrichten von diesem in Verbindung bringen. Vergl. Feuerbach a. a. D. S. 64. Zugleich erhellet dann aus dieser Stelle ebenfalls, daß die Vorrede vor der carolingischen Zeit geschrieben ist; denn die gesta Francorum sind unter Theodorich IV. (720 bis 738) verfaßt.

Es giebt auch Handschriften, in welchen mit gesammelten Volksrechten und anderen Gesetzen ein Stück aus den Etymologien Isidors, von Gesetzen und Gewohnheiten, so verbunden ist, daß es als Einleitung zum Ganzen dient. So muß der Codex beschaffen gewesen seyn, welchen Tilius vor sich hatte. Hier stehen zuerst die 27 ersten Kapitel des fünften Buchs der Etymologien, dann folgen die Constitutionen: 1) von Childebert und Chlotar; 2) von Chlotar; 3) Sententiae de septem septenis; 4) Vorrede u. s. w. Mit der Vorrede steht also jene Einleitung gar nicht in Verbindung. In der Gothaischen Handschrift steht zuerst ein kürzeres Stück aus den Etymologien, gleichlautend mit dem Inhalt der Heroldschen Ausgabe, dann die längere und zuletzt die kürzere Vorrede der Lex Salica. In Herolds Ausgabe steht zuerst die längere Vorrede der Lex Salica, hierauf dieses Stück der Etymologien, zuletzt die Vorrede, welche in Handschriften gefunden wird, die mehrere Volksrechte, namentlich die ripuarischen, alemannischen und bairischen Gesetze enthalten, und die daher auch mit den letzteren unmittelbar, bald mit diesem, bald mit jenem verbunden ist (§. 38.). Es scheint hiernach, daß jenes gar nicht zu irgend einer einzelnen Rechtsquelle gehört und eben darum auch zu keiner bestimmten Vorrede. Aus der Fassung, die es in der Gothaischen Handschrift und der Heroldschen Ausgabe hat, sieht man auch deutlich, daß der Schreiber, der es in diese aufgenommen hat, Isidors Etymologien zu einer Vorrede für eine Sammlung von besonderen Volksgesetzen aptirt hat. Es steht hier zuerst blos das erste Capitel B. 5. der Etymologien, in welchem die Geschichte der Gesetzgebung von Moses an bis auf den Theodosischen Codex herabgeführt wird. Hierauf folgt: *Deinde unaquaeque gens pro-*

priam sibi ex consuetudine elegit legem, was in den *Etym.* §. 35. melegieen wörtlich nicht steht, aber allerdings eine passende Bemerkung zur Einleitung in eine Sammlung germanischer Volksrechte war. Endlich werden aus *Etym.* V. Cap. 3. die Definitionen von *Lex, mos, consuetudo* gegeben.

Dritte Anmerkung. Epiloge der *Lex Salica*.

1. Epilog des Lindenbrogischen Textes.

Explicit liber legis Salicae, quam Clodoveus Rex Francorum statuit, et postea una cum Francis pertractavit, ut ad titulos aliquid amplius adderet, sic ut a I usque ad LXXVIII perduxerit. Inde vero Childebertus post multum tempus tractavit, ut quicquid invenire potuerit ibi cum suis Francis adderet, hoc est a LXXVIII usque ad LXXXIV quicquid invenit digne ibidem imposuisse dignoscitur. Iterum cum hos titulos Clotharius a germano suo seniore gratanter excepit, sic et ipse similiter cum regni sui sapientibus invenit, ut a LXXXIV adderet, et ita perfectum perduxit; et inde quae ipse invenit ad fratrem suum rescripta direxit; et ita inter se firmaverunt, ut ista omnia quae constituerunt inviolabiliter omnique tempore conservata fuissent.

2. Epilog der Wolfenbüttler Handschrift:

Explicit *Lex Saleca*, qui vero enulacio infra hae libros IV continere viditur. Primus Rex Francorum statuit a primo titulum usque LXII disposuit judicare; postmodo autem cum obtimatis suis a LXIII titulum usque ad LXXVIII addedit. Sic vero Childebrandus Rex post multum autem tempus pertractavit, quid addere debirit etc. Das folgende fast wörtlich wie der Lindenbrogische Text, nur daß Childebrands Abschnitt von 78 bis 83, Chlotars Abschnitt von 89 bis 93 reichen soll, mithin entweder die Zahl 83 oder 89 falsch gelesen seyn muß.

3. Recapitulatio *L. Salicae* nach dem Lindenbrogischen Text mit den Abweichungen der Heroldschen und du Tilletschen Ausgabe.

Sciendum est quod in quibusdam libellis legis Salicae inveniuntur Capitula *principalia* LXV, in quibusdam vero LXX,

§. 35. in quibusdam etiam paulo plus aut paulo minus. (Herold. Capitula principalia LXX, in aliis LXX, in nonnullis LXXX, etiam paulo plus aut minus). Continentur *alia* capitula in quibusdam codicibus XCIX, in quibusdam vero plus minusve. (Tit. Quae continentur alia capitula in quibusdam codicibus XCVIII, in quibusdam vero plus minus VC.)

§. 36 a,

§. 36 a.

Die Bemerkungen der Abschreiber a) über die Beschaffenheit der Handschriften der Lex Salica, bezeugen, daß diese schon vor der carolingischen Zeit b) in der Eintheilung des Textes von einander abwichen. Einige Codices zählten 65, andere 70 Titel des Gesetzes selbst (capitula principalia), auch wohl etwas mehr oder weniger; mit den Zusätzen (alia capitula) stieg die Zahl bis auf 95 oder 99 Titel. Die Richtigkeit dieser Bemerkung bestätigt sich durch mehrere Handschriften, welche auf unsere Zeit gekommen sind c). Eine derselben, der Münchner

a) S. Nro. 3. der dritten Anmerkung zu §. 35.

b) Der glossirte Welfenbüttler Coder, welchem die Eintheilung zu 65 Titeln gewiß zum Grunde liegt (s. unten Note I), muß unter Pipin geschrieben seyn. Die Schrift entspricht der merovingischen Zeit, und die Angabe der Regierungsjahre der letzten Merovinger, Childerich mit eingeschlossen, während keine Regierungsjahre Pipins bemerkt sind, weist ebenfalls auf diese Zeit hin. Die Eintheilung in 70 oder etwas mehr Titel, welche die meisten Handschriften haben, ist schon in dem 778 geschriebenen Cod. Sangall. Nro. 728 (Perk im Archiv B. 5. S. 210.), welcher 70 Titel enthält.

c) Die wichtigsten Handschriften sind unten in der ersten Anm. zu §. 36 b. genauer angegeben.

Codex, welcher für die Geschichte des Volksrechts §. 36 a. besonders Aufschlüsse giebt, ist erst vor kurzem genauer bekannt geworden d). In diesem findet man den Text der Lex Salica selbst in 65 Titeln, und einen Anhang, der nichts enthält als was man nach den Vorreden in einem solchen erwarten muß, die Constitutionen Childeberts II. und Chlotars II., die ersteren jedoch nicht ganz vollständig e). Ver-

d) Von Feuerbach herausgegeben. S. oben §. 35. Note a und die zweite Ann. zu §. 36 b. Was in der dritten Ausgabe aus mündlichen Nachrichten darüber angegeben war, ist nicht richtig. Eine abgekürzte Lex Salica kann man sie nicht nennen.

e) Die Ordnung ist: Tit. 66 — 72. Pactum pro tenore pacis Childeberti et Chlotarii. Tit. 73 — 80. Decretum Chlotarii. Von dem Decretum Childeberti fehlt alles, außer vielleicht das erste Stück. Denn Tit. 81. des Münchner Cod. handelt von demselben Gegenstand, von welchem in dem Cap. 1. des Decrets Childeberts wie es bei Baluze steht, (Walter c. j. G. II. pag. 9.) die Rede ist. Aber dieses Cap. 1. scheint nur ein Auszug aus einer ausführlicheren Verordnung zu seyn, wie überhaupt das sogenannte Decretum Childeberti eine Zusammenstellung des Inhalts mehrerer Verordnungen ist. Unter dieser Voraussetzung möchte man in den Cap. 82 und 83. des Cod. Mon., welche wie Cap. 81. vom Erbrecht handeln, ebenfalls Stücke jener verlorenen vollständigeren Verordnung suchen. Die Vermuthung bestätigt sich dadurch, daß in dem Wolfenbüttler Codex die Cap. 68 — 70., welche sonst nirgends stehen, ebenfalls einer Verordnung über Gegenstände des Erbrechts angehören könnten. Der Münchner Codex ist von Cap. 83. an, und schon dieses selbst, defect. Wenigstens ist im Register noch ein Cap. 84. ohne Ueberschrift angegeben. Vergl. Feuerbach a. a. D. S. 104. Da sich nach den Nachrichten, welche Perx im Archiv von den Handschriften der Lex Salica giebt, mehrere finden, welche das Decretum Childeberti enthalten,

§. 36 a. gleicht man diese Anordnung und den Inhalt der Titel selbst mit anderen Handschriften, so ergibt sich Folgendes:

I. Der Inhalt der 65 ersten Titel der Münchner Handschrift, steht in allen anderen Handschriften ohne Ausnahme f). Nur die Ordnung der Gegenstände weicht hie und da ab, und doch ist sie im Ganzen (die Gothaische Handschrift abgerechnet), ohngefähr die nehmliche Reihenfolge derselben. Was sich anderwärts sonst noch findet, steht, sofern es nicht zu den Constitutionen Childeberts und Chlotars gehört, immer nur in einzelnen Handschriften, und muß daher späterer Zusatz seyn.

II. Die regelmäßig in 70 Titeln (zuweilen einem oder höchstens zwei Titeln mehr) bestehenden Handschriften, gewöhnlich die Lex Salica emendata (s. unten), auch die Lindenbrogische oder Valuzische Recension genannt g), zeigen sich in zweierlei von dem Inhalt des Münchner Codex verschieden:

so geben vielleicht die Monumenta auch über diesen Punkt künftig Aufschluß.

f) Eine Ausnahme scheint auf den ersten Blick der Tit. 51. Cod. Mon. zu machen, der wenigstens in der Eccardschen Ausgabe des Wolfenbüttler Codex fehlt. Allein die Ueberschrift: *de andometo (andocemito bei Herold)*, welche der Cod. Guelf. bei Tit. 52. hat und dann den Text des Tit. 52. im Cod. Mon. ohne neue Ueberschrift folgen läßt, setzt außer Zweifel, daß jener Titel nur durch Nachlässigkeit, entweder der Eccardschen Abschrift, oder des Schreibers des Codex selbst, fehlt.

g) Vergl. §. 36 b, zweite Anmerkung.

1) sie haben in den Titeln, welche ihnen mit dem §. 36 a. Münchner Coder gemein sind, oft mehr Bestimmungen über denselben Gegenstand, als dieser. Solche Stellen sind ihnen dann regelmäßig auch mit dem Heroldischen und Schilterschen Text gemein, selten hingegen mit dem glossirten Wolfenbüttler.

2) Sie haben noch andere Titel, die sich in der Regel eben so in der Heroldischen und Schilterschen Ausgabe, dagegen, mit einer einzigen Ausnahme, in dem wolfenbüttelschen Coder nicht finden; die Gesamtzahl dieser Zusätze beträgt nur sechs h).

III. Die Handschriften zu 70 Titeln haben aus den Verordnungen Childeberts und Chlotars, niemals Zusätze mit fortlaufender Titelzahl entlehnt; auch als Ganzes scheinen sie jene nur zuweilen zu

h) 1. Tit. 8. der L. Sal. em. Herold. und Schilt. de furtis arborum. 2. Tit. 58. der L. Sal. em., der ebenfalls in jenen, aber vollständig nur in der Schilterschen Ausgabe steht. Cap. 2 — 4., welche aus den von Karl dem Gr. der Lex Sallia beigefügten Capitularien genommen sind (Walter c. j. G. II. p. 177. Cap. 1.) und aus diesen auch in die Lex Ripuariorum tit. 36. Cap. 6 — 9. übertragen sein könnten, fehlen in der Heroldischen Ausgabe ebenfalls. 3. Tit. 70. De eo qui filiam alienam quaesierit, ist bei Herold und Schilter. 4. Tit. 71. de terra condemnata (commendata) eben so; dieser fehlt aber auch in vielen Handschriften mit 70 Titeln. 5. Tit. 72. de invicto strictu, der überhaupt selten ist, in der Schilterschen und Heroldischen nicht, aber in anderen glossirten Handschriften steht. S. Walter Tom. 1. p. 88. 89. 6. Der einzige dieser Zusatz-Titel, welchen L. Sal. em. außer mit der Heroldischen und Schilterschen Ausgabe, auch mit dem wolfenbüttelschen Coder gemein hat, ist tit. 69. de eo qui hominem de bargo vel de furca dimiserit.

252 Erste Per. 114 vor bis 561 n. C.

§. 36 a. enthalten, am häufigsten die *decretio Childeberti* i). Durch Aufnahme jener, und Zerlegung derselben in Titel, ist eine Classe von Handschriften entstanden, welche, diese *alia capitula* eingerechnet, mehr als 70 oder höchstens 72 Titel und unter diesen jene *Decrete* enthalten. Von dieser Classe scheinen sich nur der *Wolfenbüttler* und *Münchener* *Codex* erhalten zu haben k); sie sind beide aus dem achten Jahrhundert, und stammen ohne Zweifel von alten Handschriften ab, da die Abschreiber jener Zeit diese Anordnung schon kannten. Wie der *Münchener* *Codex* bezeichnet auch der *Wolfenbüttler* die Stelle, wo die ursprüngliche *Lex Salica* aufhöre und die Zusätze anfangen l). Von dem ersten unterscheidet sich der letztere darin, daß er nicht blos Zusätze aus den *Verordnungen Childeberts* und *Chlotars*, sondern auch andere hat, von welchen einige ihm eigen-

i) Von den *Monumenten* ist auch hierüber vielleicht noch weiterer *Ausschluß* zu erwarten.

k) Die *Schiltersche* *Recension*, wenn sie gleich 99 oder 100 Titel hat, gehört nicht hieher. S. unten *Note q*.

l) Hinter dem Titel *de caballo exorticato*, im *Münchener* *Tit. 65*, im *Wolfenbüttler* *Tit. 67*, steht in diesem: *Explicit Lex I. incipit Lex II.* Die *Titelzahl*, welche zur ursprünglichen *Lex Salica* gerechnet wird, ist auch in beiden genau dieselbe. Denn es entstehen im *Wolfenbüttler* *Codex* nur dadurch 67 Titel, daß die Titel 46 und 47. noch einmal als *Tit. 64* und *65.* vorkommen. Zwar ist auch *Titel 57.* (s. *Note m*) ein *Zusatz*, den der *Münchener* *Codex* nicht hat; aber dies ändert nichts, indem dafür der 15te *Titel* des *Münchener* *Codex* im *Wolfenbüttler* noch mit zum 14ten *Titel* gehört.

thümlich sind, andere außerdem auch in der Heroldi- §. 36 a.
schen Ausgabe stehen^m), während der Münchner
Codex gar keine Zusätze dieser Art zu haben scheint
(Note e).

IV. Die Ordnung zu 65 oder 70 Titeln ist
aber auch auf andere Weise in mehreren Hand-
schriften verändert, und zwar in zweierlei Hinsicht.
1) Durch Hinzufügung einiger neuer Titel, welche
bald in ihnen allein stehenⁿ), bald sich auch in dem
Wolfenbüttler Codex finden (Note m). Nur eine
Handschrift dieser Art, in 80 Titel getheilt, ist bis
jetzt aufgefunden, die von Herold herausgegebene^o);
sie hat, wie jene in 70 Titeln, keine Anhänge aus
den Verordnungen Childeberts und Chlotars. Diese
Anordnung war nach der Bemerkung des Schrei-
bers nicht häufig^p); es ist mithin kein Beweis für
den neueren Ursprung dieser Handschrift, daß sie

m) Eigenthümlich sind dem Wolfenbüttler Codex: tit. 68 bis 70.,
s. oben Note e, und tit. 74 bis 76. Mit dem Heroldischen
hat er folgende gemein: 1) tit. 57. H. 59. 2) 71. H. 78.
3) 72. H. 74. 4) 73 und 92. H. 13. Cap. 3. 5) 91.
H. 77. 6) 93. H. 32. Cap. 13.

n) Ed. Herold. tit. 76. de antrusione. Tit. 79. de delatura.

o) Perz im Archiv B. 5. S. 207.

p) Der Schreiber bemerkt ausdrücklich (oben Nro. 3. der dritten
Anmerkung zu §. 35.), daß sich die Eintheilung in 80 Titel,
der er folgt, nur in einigen Handschriften finde. Seine Ra-
pitel erklärt er für lauter principalia; da sie nicht aus den
Decretionen genommen sind, muß er also alles, was nicht zu
diesen gehörte, für den ursprünglichen Text gehalten haben.

§. 36 a. dem Schreiber eines Codex der carolingischen Zeit, der nur von 65 oder 70 capitula principalia weiß, nicht vorgekommen war. Vielmehr finden sich in dem Wolfenbüttler Codex auch schon Spuren dieser Anordnung (s. unten Nro. V. 1.). 2) Durch Vertheilung des Inhalts in eine größere Anzahl von Abschnitten, sind in dem Codex der Schilterschen Ausgabe aus 71 Titeln 99 entstanden q); durch eine mehr systematische Anordnung der Gegenstände, die sich allein in der gothaischen Handschrift findet, ist blos die Stellung der Titel, deren hier genau 70 sind, verändert worden r).

V. Unwidersprechlich ist hiernach, daß an dem ursprünglichen Text der Lex Salica, bis auf die Zeit Karls des Großen, durch eine wahre Revision nichts verändert worden ist. Alles was die Handschriften der carolingischen und der späteren Zeit enthalten, findet sich auch schon in älteren Handschriften, bis auf ein paar unbedeutende aus Karls des Gr. Gesetzen (§. 149.) herübergenommene Zusätze s). Aber einzelne Zusätze hat der ursprüng-

q) Der Titel 100: „incipiunt chunnas“, ist keine gesetzliche Bestimmung, sondern eine Zusammenstellung der Bußen, welche in dem Gesetz vorkommen, nach Verschiedenheit ihrer Summe, die sich auf ähnliche Art, aber vollkommener, auch im Heroldischen Codex und in Handschriften der L. S. em. findet. Angehängt ist hier das Decretum Childeberti.

r) S. Dittloff a. a. D. S. 34. Feuerbach a. a. D. S. 25.

s) S. oben Note h. Nro. 2. Ein zweites Beispiel wüßte ich von Zusätzen dieser Art, die in den Text aufgenommen worden, nicht

liche Text allerdings erhalten, welche bald in die §. 36 a. Titel aufgenommen worden sind, die sich schon in diesem fanden, bald als besondere Titel eingeschoben oder angereicht worden sind. Es scheint, daß man nach folgenden Regeln sie mit ziemlicher Zuverlässigkeit unterscheiden kann.

1) Nach dem merkwürdigen Epilog der Wolfenbüttler Handschrift ^{t)} könnte man versuchen wollen, selbst die Zusätze, welche der Text durch Chlodwig erhalten hat, von dem ursprünglichen Inhalt zu unterscheiden. Allein bei genauerer Betrachtung ergibt sich, daß die Angabe von dem Schreiber aus einem Codex herübergenommen worden ist, der seine Materialien in vier Bücher geordnet hatte, alles was nicht zu den Decreten Childeberts und Chlotars gehörte, für ursprünglichen Text gehalten und diesen selbst in zwei Abtheilungen geschieden hatte ^{u)}. Die Unterscheidung war aber willkühr-

nachzuweisen. Wohl aber finden sich in Handschriften der carolingischen Zeit, neben der Ley Salica und anderen Volksrechten, auch die Capitula addita ad L. Salicam als ein besonderes Stück. So im Cod. Saugall. 728. Perz im Archiv B. 5. S. 210. Nro. 6.

t) Oben Nro. 2. in der dritten Anmerkung zu §. 35.

u) Daß bloß die Bemerkung aus einem anderen Codex herübergenommen ist, sieht man daraus, daß die Angabe auf den Wolfenbüttler Codex nicht paßt. Denn hier steht, wie oben Note 1 bemerkt ist, die Angabe Explicit Lex I. hinter dem 67sten Titel. Auch der Lindembrogische Epilog ist zu einer Handschrift von 70 Titeln nur herübergenommen, zu welcher er noch weniger paßt als zur Wolfenbüttler, wenn anders nicht du Tillot,

§. 36 a. lich; denn ein Coder, der ohne die Decrete Childerberts und Chlotars 78 Titel enthielt, muß dem Heroldischen ähnlich gewesen seyn, und enthielt zu viele Stücke, die nur in einzelnen Handschriften stehen, als daß alles, was nicht zu jenen gehörte, für Chlodwigs neuere Gesetzgebung gelten könnte. Hätte es einen solchen zweiten Bestandtheil des Volksrechts, der nur wenig jünger war als der erste, und sich vom ersten unterscheiden ließ, gegeben, so würde in späteren Handschriften entweder alles fehlen, oder alles stehen was dazu gehörte. Zusätze, die sich nur hier und da finden, müssen einen anderen Ursprung haben.

2) Aber ein sicheres Unterscheidungsmittel, liegt in der Uebereinstimmung aller Handschriften, auch der kürzesten, in gewissen Bestandtheilen. Diese müssen für den ursprünglichen Text, aber freilich Chlodwigs Verbesserungen in sich einschließend, gehalten werden, und in dem, was die kürzeste Handschrift, die Münchner überliefert, sind auch schon Spuren einer Revision wahrzunehmen v).

VI.

der ihn auch giebt, ihn aus einer anderen Handschrift die der Heroldischen ähnlich war, beigelegt hat.

v) Ganz übereinstimmend haben alle Handschriften eine Wiederholung des Inhalts von Tit. 14. Cap. 6 und 7. des Cod. Mon., welche dieser Tit. 55. mit veränderten Bestimmungen giebt, eben so an den entsprechenden Orten, und in der Heroldischen Ausgabe heißt auch diese veränderte Bestimmung *antiqua lex*. S. Laspeyres S. 46 und 47. Diese Stelle

VI. Schwieriger ist die Frage nach dem Ursprung der Zusätze, welche nach diesem Kennzeichen nicht zum ältesten Text gehören. 1) Viele, besonders solche, die in den ursprünglichen Text eingezeichnet sind, scheinen die im Gericht gemachte Anwendung ausgesprochener gesetzlicher Bestimmungen zu überliefern, die auf besondere Fälle gemacht worden war, in welchen es zweifelhaft seyn konnte, welche von mehreren gesetzlichen Verfügungen zur Anwendung kommen müsse^{w)}). Daß dergleichen der Praxis angehörende Regeln von Rechtskundigen nachgetragen wurden, wäre wenigstens sehr natürlich; auch böte sich in der Annahme dieses Ursprungs eine Erklärung des Umstands dar, daß zuweilen die Bußen, welche angegeben werden, in den verschiedenen Handschriften nicht übereinstimmen^{x)}), wie

läßt sich auch nicht auf Childeberts und Chlotars Decrete zurückführen; denn sie steht auch in den Handschriften, welche nichts aus diesen beigefügt haben. Endlich sie kann nicht auf den Ursprung zurückgeführt werden, der sich anderen Zusätzen zuschreiben läßt, weil sie nothwendig absichtliche Veränderung, also Gesetzgebung seyn muß.

w) In vielen Stellen ist dies ganz klar. So z. B. enthält L. Sal. em. tit. 14. Cap. 10. einen Fall, der in der Münchner und Wolfenbüttler Handschrift nicht berührt ist, aber analogisch nach Cap. 12. oder nach Cap. 13. der Lex emendata beurtheilt werden konnte, welche beide auch in jenen Handschriften sich finden. In jenem Cap. 10. ist die Bestimmung des Cap. 12. auch auf jenen Fall angewendet.

x) Man übersieht dies am leichtesten in der Recapitulatio L. Sal. (bei Laspeyres S. 161.), d. h. der Angabe, welche Bußen

§. 36 a. wohl sich dies in einzelnen Fällen auch aus der Nachlässigkeit der Abschreiber erklären läßt. Manche Zusätze sind auch nichts anderes als Erklärungen des ursprünglichen Textes, welchen der rechtskundige Schreiber nicht deutlich genug fand ^{xx}). Aber allerdings waren nicht alle Schreiber wahre Rechtskundige und manche Zusätze dieser Art mögen auch Mißverständnisse überliefern. 2) Andere Zusätze, besonders die neu hinzugefügten Titel y), können Gewohnheiten seyn, die bei der ersten Gesetzgebung nicht berücksichtigt waren, und wenn sie in den Gerichten durch Urtheile anerkannt wurden, auch zuweilen dem Text beigelegt wurden. 3) Eine einzige Stelle läßt sich auf das römische Recht, oder vielmehr auf das Kirchenrecht, das sie aus jenem entlehnte, zurückführen z); daß sie die einzige ist,

summen vorkommen, und wie oft jede. So hat z. B. L. Sal. em. die Buße von 62 solidi in 40 Fällen, der Heroldische Text nur in 38; jene die Buße von 100 sol. in 24 dieser in 30 Fällen u. s. w.

xx) Z. B. was die Ed. Herold. und L. Sal. emend. Tit. 63 und 65. zu den Worten des Cod. Mon. tit. 60 und 62. hinzugefügt haben.

y) Zusätze dieser Art finden sich aber auch als Einschaltungen des ursprünglichen Textes. Dahin rechne ich die Bestimmung des Tit. 62. de alodis über die Succession der Enkel, die sich nur in der Heroldischen Handschrift findet, und dem Inhalt des Childebertischen Decrets geradezu entgegen ist. Sie kann für einen Beweis gelten, daß die königlichen Constitutionen nicht immer angenommen worden sind, wenn sie auch mit den Optimaten berathen waren.

z) L. Sal. em. tit. 14. Cap. 16. über die Eheverbote wegen

kann zum Beweise dienen, wie lange es gedauert §. 36 a. hat, ehe bei den Franken das römische Recht Einfluß auf ihre Gewohnheiten erhielt.

VII. In dem Text der Stellen, welche alle oder mehrere Handschriften mit einander gemein haben, finden in den Worten und auch wohl im Inhalt Abweichungen der einzelnen statt. In den meisten Fällen rühren sie sichtbar daher, daß der Text in der einen verdorbener ist, als in der anderen, am wenigsten, im Allgemeinen, in den Handschriften mit der Eintheilung zu 70 Titeln. Man hat daher vorzugsweise diesen die Benennung einer Lex Salica emendata s. reformata gegeben, und diese größere Reinheit des Textes, wie ihre größere Uebereinstimmung unter einander in den Worten und dem Inhalt, aus einer Revision hergeleitet, welcher Karl der Gr. das Volksrecht, nach Einigen auch in Rücksicht seines Inhalts, nach Anderen nur Behufs der Herstellung eines besseren Textes^{aa)} unterworfen habe. Das erstere ist gewiß unrichtig; das letztere höchstens in einem gewissen Sinne wahr (§. 143.). Auch ist nicht zu läugnen, daß die Handschriften mit anderer Abtheilung, in einzelnen Fällen bessere Lesarten haben, und wo sie abweichen, zuweilen dem

Verwandtschaft und Schwägerschaft, aus L. 3. C. Th. de incestis nupt. (3, 12). Auch der Heroldische Codex enthält sie. v. Savigny B. 2. S. 93. Note c hat übersetzt, daß sie in diesem nicht allein steht.

aa) Feuerbach a. a. D. S. 94.

260 Erste Per. 114 vor bis 561 n. C.

§. 36 a. Sinn des ursprünglichen Textes näher stehen als die sogenannte Lex Salica emendata ^{b)}, was auch gar nicht befremden darf, da mehrere derselben von sehr alten Handschriften abstammen.

§. 36 b.

§. 36 b.

Es erhellt hieraus, daß man die Handschriften der Lex Salica theils nach der Zahl und Abtheilung der Titel, theils nach der Beschaffenheit ihres Textes in mehrere Recensionen eintheilen kann. Perz ^{a)} nimmt deren vier an: 1) die Wolfenbüttelsche; 2) die Heroldische; 3) die Schiltersche; 4) die Valuzische, d. i. die mit der Eintheilung in 70 Titel oder die Lex Salica emendata. Die Münchner kann man entweder als eine fünfte betrachten, oder vielleicht noch passender ihr die Wolfenbüttler unterordnen, die ihr am meisten sowohl in der Eintheilung als im Text verwandt ist, wiewohl sie sich in diesem auch öfter den übrigen Recensionen nähert ^{b)}. Von den Handschriften der Valuzischen Recension unterscheiden sich die der übrigen auch dadurch, daß in jenen die sogenannte malbergische Glosse wie es scheint nicht vorkommt ^{c)}.

b) Zeitschr. für gesch. Rechtswiss. B. 1. S. 181. Feuerbach a. a. D. S. 47 u. f.

a) Archiv B. 5. S. 207.

b) Vergl. Feuerbach a. a. D. S. 104 u. f.

c) S. unten die erste Anmerkung.

Unter dieser Benennung werden die deutschen Worte §. 36 b. verstanden, welche sich im lateinischen Text in mehreren Handschriften finden, ohne zum Text selbst zu gehören. Sie ist davon hergenommen, daß jene gewöhnlich den Beisatz mal oder malb. haben. Dieser ist ohne Zweifel eine Abkürzung von Malberg d. i. Gerichtsort d), und da die Worte den Gegenstand, von welchem die Rede ist, technisch, eben so wie die deutschen Ausdrücke, die in andern Volksrechten, erklärt oder ohne Erklärung, im Text selbst vorkommen, bezeichnen, also den lateinischen Ausdruck erklären sollen, hat man wohl nicht Unrecht sie einer Glosse zu vergleichen e). Die meisten derselben sind aber durch die Nachlässigkeit der Abschreiber oder ihre Unkunde der deutschen Sprache unverständlich geworden f). Im Text haben sie ohne Zweifel lange vor der carolingischen Zeit ge-

d) Grimm N. U. S. 801.

e) v. Selchow Gesch. der in Deutschl. gelt. Rechte §. 253. J. W. Hoffmann obss. jur. Germ. Cap. 1. Eccard ad L. Sal. pag. 14. Andere wollten sie sonst auch wohl für Ueberbleibsel eines deutschen Urtextes gehalten wissen. Biener de orig. jur. Germ. Tom. 1. pag 34 seq.

f) Grimm a. a. D. S. 1., der jedoch in einigen Stellen, die man leicht im Register findet, mehrere vortrefflich erklärt hat; z. B. die Ehrenchruda. L. S. ed. Her. tit. 61. S. 110. Leubi, d. i. Wehrgeld S. 652. Alle wo möglich zu erklären, haben Eccard in seiner Ausgabe und Wiarda a. a. D. S. 383. versucht. Einzelne J. W. Hoffmann observ. jur. Germ. Froof. et Lips. 1738. 8. Die meisten Erklärungen sind aber wenigstens nicht hinreichend begründet und viele ganz unhaltbar.

§. 36b. standen; eben ihre Zerrüttung beweist ihr hohes Alter g), überdies haben auch die Schreiber der Handschriften ohne Glossen aus der Zeit Karls des Gr., sie vor sich gehabt h); endlich haben diese selbst so viele deutsche Worte selbstständig oder zur Erklärung lateinischer Worte, daß der Gebrauch der eigentlich sogenannten malbergischen Glosse ihnen in der That nur in dieser Form fremd ist i). Wiewohl aber die Handschriften mit Glossen, wenigstens die, welche den erhaltenen zum Grunde liegen, keineswegs für neuere im Gegensatz der un glossirten gehalten werden können, darf man ihren Inhalt vor dem der letzteren, wo wirkliche Abweichungen sichtbar sind, keineswegs ohne andere Gründe eher für den ursprünglichen Text nehmen. Nur eine kritische Vergleichung der verschiedenen Recensionen kann hierüber entscheiden, und mit Sicherheit wird diese erst angestellt werden können, wenn wir sie in den Monumenten jede nach einer Handschrift vor uns haben werden k).

g) Grimm a. a. D. S. 1.

h) Vergl. Feuerbach a. a. D. S. 43.

i) Deutsche Worte, zur technischen Bezeichnung des Inhalts ihrer Bestimmungen, hat die Lex Salica emendata, mit und ohne Erklärung, wie alle Volkrechte (§. 33.), und in großer Zahl. B. B. tit. 1. de mannire. Si enim sunnis non detinuerit. tit. 14. Cap. 10. Si quis puellam quae druchte ducitur, tit. 44. de fultortis, hoc est qualiter homo furatas res in-tertiare debet. tit. 61. de chrenechruda u. f. w.

k) S. Perz im Archiv B. 5. S. 210. 211.

Erste Anmerkung über die Handschriften der Lex §. 36b. Salica.

A. Die glossirten sind: 1) der oft erwähnte Codex in Wolfenbüttel. 2) Die Münchner Handschrift. 3) Der von Schilter herausgegebene Pariser Codex. 4) Der Cod. Sangall. Nro. 731. ebenfalls der Schilterschen Recension, im J. 794 geschrieben. Perz Arch. V. S. 213. Aus diesem ist vielleicht noch manches erklärbar, da die Glossen weniger verdorben seyn sollen. 5) Der von Herold herausgegebene Codex, gewöhnlich der Zulbische genannt, weil ihn Herold von da erhalten hatte, vielleicht nur durch Vermittlung. Er ist jetzt nicht mehr aufzufinden. Daß es noch mehr glossirte Handschriften giebt erhellt aus den Parallelstellen anderer Handschriften zu Tit. Sal. em. 72. bei Walter C. j. G. pag. 89. Eine lateinische Glosse deutscher und anderer Ausdrücke hat der Codex Estensis. Muratori antiq. Ital. Tom. II. pag. 286.

B. Nicht glossirte. 1) Schiltersche Recension. Cod. Sangall. Nro. 729. Perz a. a. D. S. 215. 2) Von der Saluzischen zu 70 Titeln sind die wichtigsten etwa, die noch zu vergleichen waren: Cod. Sangall. Nro. 728. Perz S. 210. Stadtbibliothek zu St. Gallen ebendas. S. 211 u. f. In Rom Bibl. Christ. Nr. 837. 838. 1128. Perz S. 207. 217. 206. Die Bambergische Handschrift. Orloff S. 24. 3) Ueber den Gothaischen Codex und dessen eigenthümliche Anordnung s. oben §. 36a. Note r.

Zweite Anmerkung über die Ausgaben der Lex Salica.

1) Editio princeps von du Tillet oben in der Anm. zu §. 29. Nro. 2.: nach einem un glossirten Codex mit 71 Titeln und mit den Decreten. 2) Die Heroldische Ausgabe ebendas. Nro. 3. nach der vorhin bezeichneten Handschrift §. 36a. Note p. und Anm. I. zu diesem §. Nro. 5. Wieder abgedruckt mit Erläuterungen von G. Wendelin: Leges Salicae etc. Antverp. 1649. fol. Die Heroldische Ausgabe heißt bei französischen älteren Schriftstellern die Editio Ger-

§. 36b. *manica*. 3) Von Lindembrog nach Fr. Pithou's Papiereu, unglöf-
fürter, wahrſcheinlich du Tillet's Text, aber mit Benutzung von Hand-
ſchriften und mit einem Gloſſarium nach jenen Papiereu: *Liber le-
gis Salicae etc.* Paris 1602. 8. Wieder abgedruckt in der Samm-
lung oben §. 29. Anm. Nro. 4. Eben ſo in der Wignonschen Aus-
gabe von Marcull's Formeln, mit Noten. S. unten §. 142. 4) Von
Stephan Baluze mit Benutzung von 11 Handſchriften, aber mit zu
Grunde gelegtem gedrucktem Text, wahrſcheinlich des du Tillet. Oben
§. 29. Anm. Nro. 5. unten §. 142. Wiederholt iſt der Abdruck
im Schilterſchen Theſaurus unten Nro. 6. 5) Von J. G. Eccard;
a) Text der gloſſirten Wolfenbüttler Handſchrift; b) Heroldiſcher Text;
c) Lindembrogſcher Text mit Benutzung der Gothaiſchen und zwei
anderer Wolfenbüttelſcher Handſchriften: *J. G. Eccard leges Fran-
corum Salicae, et Ripuariorum etc.* Lips. 1720. fol. 6) Von
Schilter nach einem Pariſer gloſſirten Codex, erſt nach deſſen Tod
im zweiten Band ſeines *Theſaurus antiquitatum teutonicarum*.
Ulm 1727. fol. 7) Die oben §. 35. Note a. angeführte Schrift
von Feuerbach enthält den Text der Münchner Handſchrift. Bei
Georgiſch (oben §. 29. Anm. Nro. 5.) iſt der Text von Herold
und Baluzius. Bei Canciani (ebendaſ. Nro. 7.) ſieht B. 2. der
Heroldiſche und Lindembrogſche, B. 5. der Eccardſche und Schilterſche
gloſſirte Text. Bei Walter findet man B. 1. ebenfalls dieſe vier,
und S. 160. eine Vergleichung der Titelfolgen der drei gloſſirten
Texte, die man damals kannte. Noch bequemer zur Ueberſicht, da man
hier dieſe drei Texte nebt dem Münchner, dem Lindembrogſchen und
der *Lex Ripuariorum* (mit Varianten, auch aus dem Bambergi-
ſchen, Gothaiſchen und einem Bonner Codex) neben einander abge-
druckt findet, iſt: *Lex Salica — synoptice edidit E. A. Th.*
Laspeyres. Hal. Sax. 1833. 4.

Die Heroldiſche Ausgabe wird häufig unter dem Titel *Pactus
L. Sal.* angeführt, und iſt daher unter dieſem auch in dieſem Buch-
gemeint, obwohl ihr dieſe Ueberſchrift mit vielen anderen Handſchrif-
ten gemein iſt.

§. 37.

§. 37.

Das Burgundische Gesetzbuch *Lex Burgundionum*, *Gundobada*, *Loi Gombette* a) ist zu Ende des fünften Jahrhunderts b) unter dem König Gundobald († um 515) verfaßt, und hat wahrscheinlich 517 unter König Siegmund seine jetzige Gestalt und mehrere Zusätze erhalten. Die erste Gesetzgebung Gundobalds scheint bis zum 42sten Titel zu gehen; von da an folgen lauter einzelne Zusätze, welche, obwohl sie zum Theil von Gundobald selbst herrühren, dem Ganzen doch erst durch Siegmund beigelegt zu seyn scheinen c); der für

a) Vergl. v. Savigny a. a. D. Th. 2. S. 1 u. f.

b) In der Unterschrift des 42sten Titels heißt es: *Data Ambriaco in colloquio sub die III. Non. Septemb. Abieno V. C. Cons.* Von gleichem Jahre (501) ist Tit. 45. Tit. 52. ist *Agapito Cons.* (517) datirt. Alle drei enthalten aber nur spätere Zusätze. S. Note d.

c) Die *L. Burg.* beginnt mit folgendem Prolog: *Vir gloriosissimus Gundobaldus rex Burgundionum. Cum de parentum nostrisque constitutionibus pro quiete et utilitate populi nostri impensius cogitaremus, quid potissimum de singulis causis et titulis honestati — conveniret, coram positis nostris optimatibus universa pensavimus, et tam nostra quam eorum sententia, mansuris in aevum legibus, sumpsimus statuta perscribi.* Hierauf folgt eine zweite Verrede mit der Ueberschrift: *In Dei nomine anno secundo regni domini nostri gloriosissimi Gundobaldi regis* (nach Lindenbrog's Handschriften: *Sigismundi R.*). *Amore justitiae, per quam Deus placatur et potestas terrenae dominationis acquiritur, ea primum habito consilio comitum procerumque nostrorum studuimus ordiuare, ut integritas et aequitas judicandi a se omnia praemia vel corruptiones*

- §. 37. sich selbst bestehende Anhang (additamentum I. und II.) ist ebenfalls von seinem Nachfolger Siegmund († 523.). Die Sprache ist reiner als im Salischen Gesetz, aber auch manches aus dem römischen Recht ^d). Unter den fränkischen Königen hat dieses Gesetzbuch zwar auch einen Anhang erhalten, aber an dem ursprünglichen Texte scheint bei dieser Gelegenheit nichts verändert worden zu seyn ^e).

excludat. Omnes itaque administrantes judicia, secundum leges nostras, quae communi tractatu compositae et emendatae sunt, inter Burgundionem et Romanum praesenti tempore judicare debebunt —. Einige setzen nach der Lesart: Gundobaldi, die erste Abfassung des Burgundischen Gesetzbuches in das Jahr 486; allein Lindenbrog's Text entscheidet, daß sie bei Sigismunds Revision dem Gesetze vorgelegt worden ist, da eine Revision Gundobalds nicht wohl schon in sein zweites Regierungsjahr gesetzt werden kann. Bis zum 42sten Titel excl. kommen übrigens keine Wiederholungen, und selbst nur wenige Spuren einer späteren Revision vor; von diesem Titel an werden bloß die früheren Gesetze abgeändert, verbessert und ergänzt, und sehr oft ausdrücklich gesagt, daß dies ein neues verbesserndes Gesetz sey. Z. B. Tit. 42. 43. 45. 50 u. f. w.

d) Z. B. die Form der Schenkungen und letztwilligen Dispositionen Tit. 43 und 60. In diesem und noch in einem andern Falle Tit. 55., wird den Burgundern ausdrücklich verstattet, sich nach dem Römischen Rechte zu richten. Vergl. v. Savigny a. a. D. S. 5 u. f.

e) Die Lex Burgundionum trägt nach ihrem ganzen Inhalte das Gepräge des fünften und sechsten Jahrhunderts an sich; Karl der Gr. begnügte sich durch ein bloßes Additament (Caroli M. Capit. de justitiis faciendis ex Lege Salica, Romana et Gundobada) das festzusetzen, was die Umstände der Zeit erforderten. Ausgaben: zuerst in der ed. prine. der Lex Salica; bei Herold und Lindenbrog, nach Handschriften bei Baluzius und Bouquet (rer. gall. scr. Tom. 4. p. 253.).

Zu gleicher Zeit sollen nach einer Vorrede a), welche man in Handschriften, die Sammlungen der Volksrechte enthalten, bald bei den fränkischen, bald bei dem alemannischen und bairischen findet b), die Gesetze der Ripuarier, Alemannen und Baiern unter König Theodorich verfaßt worden seyn. Childebert und Chlotar werden auch hier als Verbesserer genannt; eine neue Revision soll König Dagobert angeordnet haben.

Die Glaubwürdigkeit dieser Nachrichten, da sie erst von den Sammlern der Gesetze beigefügt worden zu seyn scheinen, kann allerdings nicht sehr hoch angeschlagen werden; mehrere Umstände beruhen überdies auf einem sichtbaren Mißverständniß. Zwei Thatsachen indessen kommen darin vor, welche durch andere Nachrichten und durch die Beschaffenheit jener Gesetze selbst unterstützt werden; die eine: daß die Gesetze der Ripuarier unter Theodorich ver-

Nach diesen und Herolds Ausgabe verbessert bei Walter Tom 1., und besonders gedruckt zu Lyon 1611.

a) Sie folgt, mit Weglassung der Stelle aus Isidors Etymologien, unten in der Anmerkung zu diesem Paragraphen.

b) Vergl. oben §. 35. zweite Anmerkung am Ende. In dem Codex der Stadtbibliothek von St. Gallen, welchen Perz, Archiv B. 5. S. 212. beschreibt, folgt sie erst nach der Lex Alemannorum, welcher die Lex Salica und Ripuariorum vorausgeht. Vor den bairischen Gesetzen hat sie die Ingolstädter Handschrift. S. Mederer in der unten §. 88. Note 88. anführenden Ausgabe der L. Bajuvar.

§. 38. faßt; die andere: daß sie zugleich mit dem alemannischen und bairischen Volksrecht von Dagobert revidirt worden.

Man kann in der Lex Ripuariorum deutlich mehrere Bestandtheile unterscheiden ^{c)}. In den ersten 33 Titeln ist die Lex Salica nicht benutzt; von da bis zu Ende sind viele Bestimmungen derselben theils wörtlich aufgenommen, theils nach ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben. Zugleich findet sich in diesem zweiten Theile eine Reihe von Verfügungen, die der Lex Salica fremd sind und in welchen die Berücksichtigung: römischer Rechtsgrundsätze bei gewissen Verhältnissen ^{d)}, der Verbindung der Alemannen, Burgunder, Baiern, Frisen und Sachsen ^{e)} unter der gemeinschaftlichen Herr-

c) Zuerst bemerkt von C. A. Rogge *observationes de peculiari Legis Ripuariae cum Salica nexu*. Regiom. 1823. 4. Nur nimmt dieser von tit. 57. an, einen dritten Theil ohne hinreichenden Grund an. Die Einschaltungen aus der Lex Salica geben in diesem angeblichen dritten Theil in ununterbrochener Reihe fort; die von der Lex Salica unabhängigen Zusätze sind nur etwas häufiger.

d) Dahin gehört Tit. 58. de tabulariis. Tit. 59. der dem germanischen Recht fremde Urkundenbeweis. Doch ist eigentlich nur das Princip, daß mit Urkunden überhaupt ein Beweis geführt werden kann, aus dem römischen Recht abzuleiten. Die Grundsätze über diesen selbst gehören der Canzleieinrichtung an, die sich zuerst bei der königlichen Canzlei entwickelte und allmählig auch bei den Gerichten eingeführt wurde.

e) Die Frisen und Sachsen sind hier in dem eben §. 21 d. angegebenen Sinn zu nehmen, für die Einwohner der Provinzen, welche die Franken stets zu ihrem Reich rechneten, ohngeachtet

schaft der fränkischen Könige f), Spuren höher gesteigener königlicher Gewalts), den späteren Ursprung derselben nicht verkennen lassen. Unter diesen ist eine der wichtigsten der letzteren Art, wie manche andere, der Lex Ripuariorum mit dem alemannischen und bairischen Volksrecht gemein h); in einer anderen wird die Gültigkeit der Decrete Childeberts II. vorausgesetzt i), obwohl weder aus diesen

die frisische und sächsische Bevölkerung überwiegend war. Zu demselben Titel sind zwar Cap. 6 bis 9. Bestimmungen eingeschoben, welche erst aus Karls des Gr. Capitula addita ad L. Salic. genommen zu seyn scheinen (vergl. §. 36a. Note h und s). Aber das vorhergehende Cap. 5., da es mit jenen darauf folgenden in directem Widerspruch steht, ist wenigstens alt, und daher auch, was von dem Wehrgeld der verschiedenen Nationen in den noch vor jenem (s. Note f) stehenden Capiteln gesagt wird, wohl alter Text, der lange vor Karl dem Gr. vorhanden war.

f) Tit. 36. Cap. 1 — 4. Vergl. unten §. 46.

g) Dahin gehören Tit. 60. Cap. 6., Tit. 61. 65. 69.

h) Tit. 69. Cap. 1. Si quis homo Regi infidelis exstiterit, de vita componat, et omnes res ejus lisco censeantur. Vergl. L. Alem. Tit. 24. L. Bajuv. Tit. 2. Cap. 1. §. 1 — 3. Ein Beispiel der Uebereinstimmung der L. Alem. und Bajuv. in anderen Stellen, die man der Revision der L. Rip. zuschreiben darf, ist L. Alem. Tit. 1. Cap. 1. Tit. 43. L. Bajuv. Tit. 1. Cap. 1. Tit. 0. Cap. 2, 12, 13. vergl. mit L. Rip. Tit. 59. Tit. 60. Cap. 1.

i) Tit. 79. de homine penduto et ejus hereditate. Si quis homo propter furtum comprehensus fuerit, et legitime *superiuratus*, et judicio principis pendutus — omnes res ejus heredes possideant. Dies setzt die Gültigkeit von Decr. Childeberti Cap. 7. voraus: de furibus et malefactoribus ita decrevimus observare, ut si *quinque* aut *septem* bonae

- §. 38. noch aus den Gesetzen Chlotars oder den von beiden gemeinschaftlich abgefaßten, Bestimmungen in den Text aufgenommen sind.

Die Nachricht, daß die Lex Ripuariorum gemeinschaftlich mit dem alemannischen und bairischen Volksrecht und zwar nach Chlotar II. unter Dagobert (622 — 638) revidirt worden, wird hierdurch bestätigt. Dies nöthigt aber auch zugleich die Abfassung in einer früheren Zeit anzunehmen. Wäre von Chlotar II. und Childebert II. zu dem Volksrecht etwas hinzugesügt worden, so müßten sich auch Spuren ihrer eigenen Gesetze finden; die der Lex Salica fremden Zusätze sind zwischen die Titel eingeschoben, bei welchen sie benutzt ist ^k). Es ist also wahrscheinlich, daß auch die Lex Salica erst unter Dagobert Einfluß auf den Inhalt des ripuarischen Rechts erhalten hat, und dann erhält die Nachricht, daß die erste Gesetzgebung unter Theodorich I. (511 — 534) falle, die sonach auf die ersten 33 Titel zu beziehen wäre, große Wahrscheinlichkeit ^l). Die Verbesserungen, welche nach der

fidei homines — criminorum eum *sacramenti* interpositione esse dixerint, — sine lege moriatur. Diese Verfü-
gung selbst steht nirgends in der Lex Ripuariorum.

k) Man übersieht die Titel der L. Rip., bei welchen die Lex Salica benutzt und nicht benutzt ist, so wie die Zusätze, sehr gut bei Rogge a. a. D. pag. 3.

l) Ohne Grund zweifelt Rogge a. a. D. S. 29. und läßt durch Theodorich höchstens die Lex Ripuariorum revidiren und den zweiten Theil hinzufügen. Wir haben keine Ursache die Lex

Vorrede Childebert und Chlotar zugeschrieben wer- §. 38.
den, sind nicht von einer mit dem Text des Volks-
rechts vorgenommenen Abänderung, sondern von ih-
ren von jenem, wie von der Lex Salica zu unter-
scheidenden Decreten zu verstehen. Ein Mißver-
ständniß aber ist die mit der Abfassung der ripua-
rischen Gesetze angeblich gleichzeitige Entstehung der
alemannischen und bairischen.

Merkwürdig ist die Uebereinstimmung des In-
halts der Lex Salica, welche bei der Revision der
Lex Ripuariorum benutzt wurde, mit dem Inhalt
und der Ordnung der Münchner Handschrift. Der
Titel, welcher in dieser der letzte ist, war es auch
in jener^{m)}; die Zusätze, welche die Lex Salica
emendata hat, enthielt jene ebenfalls nichtⁿ⁾.

Die Abweichungen des Inhalts des salisch-
fränkischen und ripuarisch-fränkischen Rechts, finden
sich hauptsächlich bei den Bußen, mit welchen der
Diebstahl geahndet wird. Die zuerst selbstständig
geschehene Aufzeichnung der ripuarischen Gewöhn-

Rip. für älter als die Lex Salica zu halten oder ihr auch
nur im Alter gleich zu setzen. Unter den späteren Königen vor
Childebert II. muß sie verfaßt seyn. Weßhalb soll mithin eine
Nachricht, die sie ausdrücklich unter Theodorich setzt, verworfen
werden.

m) L. Rip. tit. 86. de caballo excorticato. S. oben §. 36 a.
Note 1.

n) Tit. 58. der L. Salica (s. oben §. 36 a. Note 1) ist nicht
benutzt.

§. 38. heiten, hat o) wie die meisten Volksrechte (§. 71.) für dieses Vergehen nur eine Buße, die sich blos ausnahmsweise bei einigen Gegenständen erhöht; dagegen ist der Lex Salica von Anfang an eigenthümlich gewesen, daß sie die Bußen bei diesem Vergehen nach den mannichfaltigsten Modificationen einzeln bestimmt, und eine allgemeine Regel gar nicht aufstellt.

Zusätze von der Art, wie man sie bei der Lex Salica findet, hat das ripuarische Volksrecht nicht erhalten. Wenn man daher auch nach den Eigenthümlichkeiten, die sich in den Handschriften unterscheiden lassen, zwei Recensionen derselben annehmen kann p), so ist die Bedeutung der letzteren doch eine ganz andere als bei der Lex Salica; auch die Abweichung der Ausgaben q) ist daher nicht so bedeutend.

Un-

o) Bemerkt von Rogge a. a. D. S. 15. Die Analogie der übrigen Volksrechte scheint ihm entgangen zu seyn.

p) S. Perz im Archiv B. 5. S. 216.

q) Ausgaben. Die Editio princeps in der Sammlung von Eichard oben §. 29. Anm. Nro. 1. Dann bei Illius, Herold, Lindenbrog; wahrscheinlich bei dem letzteren nicht reiner Text einer Handschrift; eben so bei Baluzius, wiewohl mit Benutzung von Handschriften. Mit gedruckter Grundlage und weiteren handschriftlichen Hilfsmitteln bei Eccard oben §. 36 b. zweite Anm. Nach diesem bei Walter, jedoch mit Rücksicht auf handschriftliche Lesarten bei Baluzius, der Gotha'schen Handschrift u. a. m.

Anmerkung. Vorrede aus den Sammlungen von §. 38.
Volksrechten.

Theodoricus rex Francorum, cum esset Cathalaunis, elegit viros sapientes, qui in regno suo legibus antiquis eruditi erant; ipso autem dictante, jussit conscribere legem Francorum, Alamannorum et Bajuvariorum, et unicuique genti, quae in ejus potestate erat, secundum consuetudinem suam; addiditque addenda et improvisa et incomposita resecauit; et quae erant secundum consuetudinem paganorum mutavit secundum legem Christianorum. Et quicquid Theodoricus rex propter vetustissimam paganorum consuetudinem emendare non potuit, posthaec Childebertus rex inchoavit corrigere, Chlotarius rex perfecit. Haec omnia Dagobertus rex gloriosissimus per viros illustres Claudio, Chadoindo, Magno et Agilolfo renovavit, et omnia veterum legum in melius transtulit, unicuique quoque genti scriptam tradidit. Factae autem sunt leges, ut earum motu humana exerceretur nequitia etc.

§. 39.

§. 39.

Nach einer Vorrede, welche dem alemannischen Volksrecht selbst angehört und in vielen alten Handschriften desselben sich findet, wurde dieses unter Chlotar II., mithin zwischen 613 und 628 aufgezeichnet a). Welche Zusätze es bei der ersten Revi-

a) „Incipit lex Alamannorum quae temporibus hlodharis regis una cum principibus suis id sunt triginta tribus episcopis et triginta quatuor ducibus et LXXII comitibus vel cetero populo constituta est“. Im Cod. Sangall. Nr. 732. Perts Archiv. B. 5. S. 220. Cod. Sangall. Nro. 729. ebendaf. S. 215. Bibl. Christ. 837. ebendaf. S. 209. Cod. Vindob. jur. civ. Nro. 211. ebend. B. 3. S. 491. Wiarda zur Lex Salica findet S. 76. eine große Schwierigkeit in einem so zahlreich besuchten alemannischen Reichs- oder Landtage;

§ 39. sion unter Dagobert (§. 38.) erhalten hat, wird sich vielleicht untersuchen lassen, wenn in den Monumenten eine kritische Ausgabe vorliegt b); Einiges scheint auch hinzugekommen zu seyn, als es, zu Anfang des achten Jahrhunderts unter Herzog Lantfrid, nach einer anderen Vorrede erneuert wurde c). Fast die Hälfte des Ganzen handelt von den Rechtsverhältnissen der Kirche und des Herzogs (Tit. 1 bis 35.). Römisch ist darin eine aus dem Breviarium genommene Stelle über die verbotenen Grade bei der Ehe, die sich eben so in den bairischen Gesetzen findet d) und wie eine ähnliche Stelle in Childeberts Decret und den Zusätzen der Lex Salica und der Lex Ripuariorum e) zu

allein einen alemannischen Reichstag hat er sich auch erst selbst erschaffen.

b) Drei alte Recensionen und eine neuere unterscheidet Perz a. a. D. B. 5. S. 219. B. 3. S. 491. 505.

c) Cod. Sangall. Nro. 731. vom J. 794. Perz im Archiv B. 5. S. 213. In Christi nomine incipit Lex Alamannorum qui temporibus lanfrido filio godofrido renovata est. — Convenit enim majoribus nato populo allamannorum una cum duci eorum lanfrido vel citerorum populo adunato ut si quislibet etc. Es folgen die Worte des Tit. 1. Ecard de reb. Franc. orient. Tom. 1. p. 493. kennt diese Vorrede ebenfalls. Auf Zusätze lassen die von Perz bei jener Handschrift bemerkten additamenta schließen.

d) Tit. 39. vergl. mit Tit. 6. Cap. 1. des bairischen Volksrechts. v. Savigny B. 2. S. 85. 95.

e) Decr. Childeberti Cap. 2. bei Walter Tom. 2. pag. 9. Ueber die Lex Salica s. §. 36 a. Note z. Die Lex Ripuar.

den Zeugnissen darüber gehört, daß dieser Theil des §. 39. Eherechts stets vom Kirchenrecht abhängig war. Die zahlreichen Handschriften des alemannischen Volksrechts, welche sich erhalten haben, sind in den bisherigen Ausgaben sehr wenig benutzt f).

§. 40.

§. 40.

Das bairische Volksrecht a) wurde erst geraume Zeit nachdem die Batern mit dem fränkischen Reich vereinigt worden waren, aufgezeichnet b). Dies paßt zwar allenfalls schon auf Chlotar II., doch scheint mehr dafür zu sprechen, daß es erst unter Dagobert (622 — 638) verfaßt ist, da es, geordnet wie es in seinem Inhalt erscheint, keine Spuren einer Revision an sich trägt, gleichwohl aber für die Anordnung die unter Chlotar II. niedergeschriebene Lex Alemannorum das Muster

tit. 69. Cap. 2. bestimmt nur die Strafe des Incestis, ohne die verbotenen Grade zu bezeichnen.

f) Editio princeps bei Eichard. Nachher nach Handschriften bei Herold, Goldast (Script. rer. Alem. Tom. 2. p. 1.), Schilter (thes. antiq. Teut. Tom. 2.), Baluzius; bei Walter mit Benutzung der gedruckten Varianten.

a) S. überhaupt: Mederer. in der seiner Ausgabe (Note i) vorgesezten Einleitung. Winter Verarbeiten zur bairischen Kirchengeschichte. B. 2. Abth. 1. (Münch. 1809. S.) S. 27.

b) L. Baju v. Tit. 2. Cap. 20. §. 3. Dux — qui praecet in populo, ille semper de genere Agilolfingorum fuit et debet esse; quia sic Reges antecessores nostri concesserunt eis —.

§. 40. gewesen ist; die Verhältnisse der Kirche und des Herzogs stehen auch hier voran (Tit. 1. 2.). Die Personen, welchen nach der Vorrede c) Dagobert die Revision übertrug, die aber mithin in Hinsicht der bairischen Gesetze vielmehr als die Redactoren zu betrachten wären, glaubt man in dem Römer Claudius, welchen Fredegar beim Jahr 606 als Major Domus, dem Bischof Aigilulf von Valence, den er nach Dagoberts Tode, und dem Referendarius Chadoind, den er unter Dagobert selbst erwähnt, zu erkennen d). Gewiß ist wenigstens, daß an der Redaction gelehrte Provincialen Antheil gehabt haben, da sich einige Stellen auf das römische Recht zurückführen lassen, und eine noch größere Anzahl Kenntniß und Anwendung der Grundsätze des römischen Rechts verrathen e). Schwieriger ist die Uebereinstimmung oder Aehnlichkeit zu erklären, die sich zwischen Stellen des bairischen und westgothischen Gesetzes findet f); für die Ansicht, daß sie aus dem ersten in das letztere übergegangen, ist wenigstens, daß jenes das ältere ist g).

c) Oben §. 38. Anmerkung.

d) Fredegar. chron. Cap. 28. 78. 90. Vergl. v. Pallhausen Garibald oder die Urgeschichte der Baiern (Münch. 1810. 8.) in den Belegen S. 25. v. Savigny B. 2. S. 92.

e) S. v. Savigny a. a. D. S. 84 — 91.

f) Ebendaf. S. 92 — 94.

g) Dieser folgt v. Savigny a. a. D. Nach Gaupp Lex Fri-

Durch Herzog Thassilo von Baiern erhielt das §. 40. Volksrecht noch einige Zusätze h). Unter den Ausgaben ist bis jetzt die von Mederer, nach einer von ihm genau beschriebenen Handschrift, die beste i).

§. 41.

§. 41.

Von allen diesen Gesetzen unterscheidet sich Theodorichs Edict vom Jahre 500 a) weniger in

sionum (Vratisl. 1832. 8.) pag. XIV u. XV. sollen sie aus der älteren Redaction der westgothischen Gesetze in die Sairischen gekommen seyn.

h) Concilium Aschaimense sub Thassilone duce Bavariae a. 763; und: Concilium Bavaricum apud Dingolzingen a. 772. Das erstere zwar enthält nur kirchliche Verordnungen, die auch das bürgerliche Recht berühren; das letztere aber wirkliche Bestimmungen über das öffentliche und bürgerliche Recht. Beide stehen bei Canciani Tom. 2. pag. 391 seq. Das letztere auch bei Walter Tom. 1. pag. 293.

i) Editio princeps und spätere Ausgaben, wie die der alemannischen Gesetze §. 39. Note f. Mederer Leges Bajuvariorum oder ältestes Gesetzbuch der Bajuvarier, nach einer uralten Handschrift der Bibliothek zu Ingolstadt, ins Deutsche übersetzt, mit Anmerkungen begleitet und mit fünf anderen Codd. msspt. verglichen. Ingolst. 1793. 8. Auch unter dem Titel: Beitr. zur Gesch. von Baiern St. 5.

a) Die Absicht Theodorichs bei Verfassung dieses Edicts (§. 30.) ergiebt sich auch aus dem Eingange: *Querelae ad nos plurimae pervenerunt, intra provincias nonnullas legum praecepta calcare. Et quamvis nullus injuste factum possit sub legum auctoritate defendere; nos tamen cogitantes generalitatis quietem, et ante oculos habentes illa, quae possunt saepe contingere, pro hujusmodi casibus terminandis praesentia jussibus edicta pendere: ut salva juris publici reverentia, et legibus omnibus cuncto-*

278 Erste Per. 114 vor bis 561 n. C.

§. 41. den Gegenständen (§. 30.) als dadurch, daß es blos aus dem römischen Rechte geschöpft ist b). Das bisherige gothische Gewohnheitsrecht wurde durch dieses Edict nicht aufgehoben, aber manche in dem Edicte enthaltene Verordnungen standen seiner Anwendung im Wege c).

§. 42.

§. 42.

Den Römern war in den neuen germanischen Staaten verstattet worden, nach ihrem bisherigen Rechte zu leben; die germanischen Gesetze sorgten nur für eine Entscheidungsquelle für Streitigkeiten zwischen ihnen und Germaniern (§. 30.). Bei der bald überhand nehmenden Barbarei, welche bei den Römern mit dem Studium der Wissenschaften überhaupt, auch das ihres eigenen Rechts in Vernachlässigung brachte, in Folge mancher Veränderungen

rum devotione servandis, *quae Barbari Romanique sequi debeant super expressis articulis, edictis praesentibus evidententer cognoscant.*

b) Der Inhalt ist auf die Quellen des römischen Rechts zurückgeführt von G. F. Rhon *Commentatio ad Edictum Theodorici, Reg. Ostrogoth. Halae 1816. 4.* Die Spuren des deutschen Rechts, welche Pithou (in der Vorrede zu der Ausgabe dieses Edicts) zu finden glaubt, sind freilich wohl Folgen der Gothischen Bearbeitung des römischen Rechts, aber sie enthalten keine germanischen Rechtsgrundsätze.

c) Vorzüglich die Todesstrafen in den Fällen wo der Germanier blos das Wehrgeld zahlte. Ausgaben: von P. Pithou. Paris 1579, bei Lindenbrog nach einer Handschrift; am besten bei Rhon.

des öffentlichen Rechts, endlich bei dem Umstande, §. 42. daß gemischte Gerichte entschieden, wenn die Parteien verschiedenen Nationen angehörten a), wurde aber das Bedürfniß einer Bearbeitung des römischen Rechts zum Gebrauche der Richter bald fühlbar. So entstanden ziemlich gleichzeitig mit der ersten Aufzeichnung der deutschen Gewohnheitsrechte, Rechtsbücher über das römische Recht, in den neuen Staaten.

§. 43.

§. 43.

Eine Gesetzgebung für die Römer, welche ihm unterworfen waren, veranstaltete Alarich II., König der Westgothen, 506, das Breviarium Alaricianum a). Es bestand in einer Sammlung von Descripten und Edicten aus dem Codex Gregorianus, Hermogenianus und Theodosianus, einigen Novellen, und Auszügen aus den Schriften von Papinian, Paulus und Gajus. Unter jede Stelle kam eine Paraphrase (interpretatio), die freilich oft den Sinn verfehlt und oft den Text nur wiederholt, als Zeugniß für die westgothische Verfassung aber immer sehr wichtig ist aa); nur in den Fragmenten aus Gajus ist der Text selbst interpolirt und glossirt. Die Abfassung dieser Compilation war einem

a) C. oben §. 24. S. 182. 183.

a) v. Savigny a. a. D. Th. 2. S. 37.

aa) C. ebendaf. S. 54 — 56.

§. 43. Collegium von (römischen) Rechtsgelehrten übertragen, die sie nachher einer Versammlung von Bischöfen und edlen Laien vorlegten, um sie durch diese bestätigen zu lassen. Die Leitung des Geschäfts b) hatte der Comes Palatii Gojarich b,b).

b) Wenn nicht „*ordinante*“ in der folgenden Note bloß für die Ausfertigung des Befehls zu nehmen ist. S. Hugo Rechtsgesch. §. 388. Anm. 2.

b,b) Exemplar auctoritatis in Jac. Golofredi Prolegom. ad Cod. Theod. Cap. 5. In der Ritterschen Ausgabe T. 1. Proleg. pag. 223. — In hoc corpore continentur leges sive species juris de Theodosiano et diversis libris electae, et sicut praeceptum est explanatae, anno XXII. regnante domino Alarico Rege, *ordinante* viro illustri Gojarico Comite. Exemplar auctoritatis. Commonitorium Timotheo V. S. Comiti. Utilitatis populi vestri propitia divinitate tractantes, hoc quoque quod in legibus videbatur iniquum, meliori deliberatione corrigimus, ut omnis legum Romanarum, et antiqui juris obscuritas, adhibitis sacerdotibus ac nobilibus viris, in lucem intelligentiae melioris deducta resplendeat, et nihil habeatur ambiguum, unde se diuturna aut diversa jurgantium impugnet obiectio. Quibus omnibus emucleatis atque in unum librum prudentium electione collectis, haec quae excerpta sunt, vel clariori interpretatione composita, venerabilium Episcoporum, vel electorum provincialium nostrorum roboravit adsensus. Et ideo subscriptum librum, qui in tabulis habetur collectus, Gojarico comiti pro distringendis negotiis nostra jussit clementia destinari, ut juxta ejus seriem universa causarum sopiatur intentio: nec aliud cuilibet aut de legibus aut de jure liceat in disceptationem proponere, nisi quod directi libri et subscripti viri spectabilis Aniani manu, sicut jussimus, ordo complectitur. Providere ergo te convenit, ut *in foro tuo* nulla alia lex neque juris formula proferri vel recipi praesumatur. Quod si factum fortasse constiterit, aut ad periculum capitis

Der Gebrauch dieser Sammlung, die späterhin gewöhnlich *Lex Romana* oder *Lex Theodosii* heißt, war nicht bloß auf die westgothischen Provinzen eingeschränkt, wenn man gleich nicht in jeder Stelle, in welcher von der *Lex Romana* die Rede ist, gerade an das unveränderte *Breviarium Alarici* denken darf ^{c)}. Sie ist oft mehr oft weniger vollständig, zuweilen im bloßen Auszuge oder gar in der bloßen Interpretation, ja sogar mit eigenen Zusätzen abgeschrieben worden ^{d)}. Die einzige vollständige Ausgabe derselben ist von Sichard ^{e)}, die späteren sind alle aus dem achten *Codex Theodosianus* ergänzt.

§. 44.

§. 44.

Für die Römer im Burgundischen Staat ^{a)}

tui, aut ad dispendium tuarum noveris facultatum. Hanc vero praeceptionem directis libris jussimus cohaerere, ut universos ordinationis nostrae et disciplina teneat, et poena constringat, *Anianus vir spectabilis ex praeceptione D. N. gloriosiss. Alarici Regis* hunc Codicem de Theodosiani legibus atque sententiis juris vel diversis libris electum, Aduris anno 22. eo regnante edidi atque subscripsi. Recognovimus. Dat. sub die 4. Non. Febr. anno 22. Alarici Regis Tolosae.

c) Biener l. c. Tom. 1. pag. 292 u. f.

d) Ein Beispiel hiervon ist die *Lex Romana* bei Canciani Tom. 4. Vergl. das Genquere bei v. Savigny Th. 2. S. 57 u. f.

e) Basil. 1528.

a) Vergl. v. Savigny a. a. D. Th. 2. S. 9. u. f.

§. 44. wurde wahrscheinlich durch R. Siegmund ^{b)} eine ähnliche Lex Romana veranstaltet, welche ohngefähr aus denselben Quellen wie das Breviarium und öfters wohl unmittelbar aus diesem selbst genommen ist. Sie wurde daher auch in Gegenständen und Ordnung der Lex Burgundionum angepaßt ^{c)}. Die seltsame Benennung, Papiani liber responsorum, welche sie in den gedruckten Ausgaben führt, hat sie durch einen Irrthum von Cujacius erhalten, der sie anfangs für ein zu dem letzten Fragment des Breviariums (Papiniani oder nach der gewöhnlichen Lesart der Handschriften: Papiani Lib. I. resp.) gehöriges Stück und das ganze für die Arbeit eines Juristen aus der Zeit des ostgothischen Theodorichs hielt, wahrscheinlich weil sie in seiner Handschrift unmittelbar hinter dem Breviarium abgeschrieben war ^{d)}.

b) Der eine solche Arbeit in seiner Vorrede zu dem Burgundischen Gesetzbuch ankündigt. Die Zusätze von diesem scheinen das Daseyn des römischen Rechtsbuchs bereits voranzusetzen. L. Rom. Burg. Tit. 17. vergl. mit Addit. 1. Tit. 1. und Tit. 44. mit Addit. 1. Tit. 19.

c) Vergl. Heineccius Antiqq. Germ. Tom. 1. pag. 310. und v. Savigny a. a. D. S. 13.

d) v. Savigny a. a. D. S. 24 u. f. Ausgaben: von Cujacius hinter dem Codex Theodosianus der Ausg. von 1566 und 1586 bei Schulting Jurispr. antejust. p. 827 u. f. bei Amaduzzi (Leges Novellae V. Anecdotae Imp. Theodosii junioris et Valentianiani III. — ac tandem Lex Romana s. Responsum Papiani — opera et studio J. C. Amadutii. Rom. 1767. fol.) und im *Jus civile Ant-*

VI. Rechtssystem.

§. 45.

§. 45.

Bei der Zusammenstellung der Rechtsfälle, welche aus den bisher aufgezählten Quellen fließen, entsteht die Schwierigkeit, daß es sehr häufig zweifelhaft ist, ob man das, was sich in einzelnen Volkerechten findet, für überhaupt germanisch halten darf, oder ob es einer besonderen Nationalität angehört. Da indessen die germanischen Gesetzbücher, wenn man nur bei ihrem Inhalt auf die verschiedenen Zeiten Rücksicht nimmt, aus welchen er herrührt, und das, was aus fremden Quellen entlehnt ist, absondert, eine so auffallende Uebereinstimmung in den meisten Gegenständen zeigen, so darf man wohl einen Rechtsatz wenigstens in seinem Princip für überhaupt germanisch halten, wenn nicht eine sichtbare Beziehung auf ein besonderes Verhältniß des Volkes vorliegt, welchem er angehört, oder nicht bestimmte Abweichungen anderer Gesetze aus derselben Zeit vorkommen. Die Rechtsfälle können eben daher auch nicht bloß aus den Quellen genommen werden, die sich schon in dieser Periode eröffnet haben, sondern auch aus den Gesetzbüchern, welche erst in der folgenden entstehen. Diese ent-

justinian. (Berol. 1815.) Tom. 2. pag. 1501 u. f. Am besten in: *Lex Romana Burgundionum ex jure Romano et Germanico illustravit A. F. Barkow.* Gryphisw. 1826. S.

§. 43. halten eben so rein deutsches Recht als jene; sie bestätigen häufig, wenn in den älteren Quellen eine Bestimmung nur vereinzelt vorkommt, daß sie dennoch überhaupt für germanisch gelten kann, oder entscheiden umgekehrt für das Gegentheil. Besonders aber können sie in Beziehung auf die auf römischem Boden entstandenen Volksrechte gebraucht werden, die fremdartigen Zusätze eines Rechtsatzes, der in solchen Gesetzen nicht mehr in seiner ursprünglichen Lauterkeit dasteht, zu erkennen. Auch die Formelbücher, ohnerachtet keines bis in diese Periode hinaufreicht, können schon mit Nutzen gebraucht werden. In der Zusammenstellung selbst ist es nothwendig, bei dem Privatrecht das ursprünglich deutsche Recht von dem fremden noch ganz zu trennen, mit welchem es erst in der folgenden Periode mehr verschmolzen wird, das Privatrecht dem öffentlichen Rechte vorausgehen zu lassen, weil dieses erst aus jenem sein Licht erhält, und das canonische Recht, so wie es sich bis zum Ende dieser Periode ausgebildet hat, als ein für sich bestehendes Ganzes zu behandeln, da es erst in den folgenden Perioden Einfluß auf die übrigen Theile des Rechts äußert. Die Rechtsquellen werden in der nachfolgenden Darstellung, wo nicht andere Ausgaben bemerkt sind, nach der Walter'schen citirt.

A. Privatrecht.

§. 46.

§. 46.

Die Fähigkeit, Rechte selbstständig zu erwerben und auszuüben, hing, wenigstens in Hinsicht ihres Umfangs, zunächst von der Freiheit ab. Ueber die Frage: nach welchem Recht ein Freier beurtheilt werde, entwickelte sich im fränkischen Reich, das mehrere Völker mit besonderem Nationalrecht in sich vereinigte, eine Regel, die wir jetzt durch die Benennung eines Systems persönlicher Rechte bezeichnen a). Sie hat in den späteren Gesetzen, wo sie erst klar hervortritt b), zum Grundprincip: jeder, welcher seiner Abstammung nach, einem der Freien, daher mit ihrer Verfassung und ihrem Volksrecht mit der fränkischen Monarchie vereinigten Völker angehört, lebt in jedem Theil derselben nach diesem als einem ihm angeborenen Recht c). Ihre Anwendung leidet zwar mehrere

a) S. überhaupt: v. Savigny B. 2. S. 115 — 184. 2te Ausg. wo auch die Ansichten, welche früher über diesen Gegenstand aufgestellt worden sind, berücksichtigt werden.

b) Zuerst in der Lex Ripuariorum Tit. 31. Cap. 3. 4. S. unten Note p. Rogge (§. 38. Note 1) will in dieser Stelle eine Spur der Revision Theodorichs erkennen; auch mag sie ein Zusatz seyn, da das System der persönlichen Rechte vor der Vereinigung der Burgunder, Alemannen und Baiern mit dem fränkischen Reich schwerlich ausgebildet war. Sie gehört dann aber vielmehr zu den Zusätzen Dagoberts.

c) S. unten Note p. r.

- §. 46. Ausnahmen; immer aber bleibt die Anwendung irgend eines Volksrechts als Territorialrecht ausgeschlossen; das ist: niemals entscheidet über die Anwendbarkeit eines Volksrechts der Umstand, daß die Person, deren Rechtsverhältnisse streitig sind, an einem Orte wohnt, wo die herrschende Bevölkerung oder der größte Theil derselben ihrer Abstammung nach jenem unterworfen ist.

Ob dieses System schon dem salischen Recht zum Grunde liegt, ist bestritten d). Aus der Stelle, in welcher man eine Entscheidung darüber sucht e), geht nur hervor, daß die Franken salischer Abkunft, nicht allein nach salischem Recht lebten, sondern daß es auch andere Personen germanischer Abkunft (barbari) gab, welche diesem überhaupt unterworfen waren; daß alle Germanier nach salischem Recht gelebt hätten, läßt sich daraus um so weniger folgern, als der Beisatz: „qui Salica lege vivit“ dann ganz überflüssig wäre f). Das salische

d) Vergl. v. Savigny a. a. D. S. 121.

e) Sie lautet in der L. Sal. em. Tit. 43. Cap. 1. Si quis ingenuus Francum aut hominem barbarum occiderit, qui lege Salica vivit — sol. 200 culpabilis judicetur. Mit dieser Lesart stimmen im wesentlichen alle übrigen Recensionen, mit Ausnahme der Heroldischen überein. Diese hat: Si quis ingenuus Franco, aut Barbarum, aut hominem qui Salica lege vivit —.

f) v. Savigny a. a. D. will ihn als eine Erklärung verstehen: „einen Franken, oder einen andern Germanen (da diese ja auch nach salischem Recht leben)“. Dieser Annahme scheint mir aber

VI. A. Privatr. Persönliche Rechte. 287

Gesetz bestimmt vielmehr nur das Wehrgeld der §. 46.
Personen, welche nach salischem Recht leben, und
der Provincialen; welches Wehrgeld andere Ger-
manier hatten, übergeht es mit Stillschweigen g),
gerade so wie die ältere Fassung der ripuarischen
Gesetze, welche erst durch Dagobert einen Zusatz
erhalten haben, der über jenes entscheidet, nur ein
Wehrgeld für die Ripuarier festsetzt h); auch die
Provincialen werden hier übergangen, wahrschein-
lich weil die Rücksicht auf sie als Fremde (Note o)
bei der ersten Redaction noch nicht so wichtig schien.
Unter Voraussetzung dieser Erklärung der fränki-
schen Gesetze, muß dann eine zweifache Frage auf-
geworfen werden: wer unter dem barbarus qui
lege Salica vivit zu verstehen? und wie die Frem-
den behandelt worden? Sie scheint mit ziemlicher
Sicherheit beantwortet werden zu können.

Nach den fränkischen Rechten erhielt der Frei-
gelassene, welcher von der Form seiner Freilassung
homo denarialis hieß, das Recht eines freien Fran-

die ältere Fassung des ripuarischen Rechts entgegen zu sehn.
S. Note h.

g) Diese hier nur genauer ausgeführte Ansicht, war schon in den
beiden letzteren Ausgaben an die Stelle der Annahme getreten,
welche sich in der ersten fand, daß eine Wahl eines andern als
des angeborenen Rechts den Römern gestattet gewesen, und die
Lesart der Heroldischen Ausgabe: „hominem qui Salica lege
vivit“, im Gegensatz des Franco und Barbarus auf diese zu
ziehen sey, sofern sie sich dem salischen Recht unterwerfen hätten.

h) L. Rip. tit. 7. Vergl. oben §. 38. Note c.

§. 46. fen (§. 51.); unter der Benennung ingenuus wird er mitbegriffen, aber nie unter der eines Franken. Ohne Zweifel sind also Freigelassene germanischen Ursprungs, welche auf jene Weise salisches Recht erlangt hatten, in der Lex Salica unter den Personen begriffen, welche, obwohl der Abstammung nach keine Franken, nach jenem leben. Die Kriege, welche zu jener und selbst noch in späterer Zeit, die Gefangenen zu Unfreien, wenigstens Dienenden machten, erklären es, daß die Gesetze ein Verhältniß berücksichtigten, in welches kriegsgefangene Germanier ohne Zweifel sehr oft kamen; alte Glossen erklären die Lex Salica sogar ausdrücklich von solchen i).

Bei den Longobarden lebten Fremde nach longobardischem Recht, wenn sie den Schutz des Königs gewonnen hatten; zuweilen wurde ihnen vergönnt, nach eigenem Recht zu leben k). Jenes wenig-

i) Cod. Estensis. Hominem barbarum — i. e. quos Franci ex alia patria in suam adduxerunt, et ipsos captos lege Salica vivere nolunt (L. volunt). Ich verdanke die Kenntniß dieser Stelle Feuerbach die L. Sal. u. f. w. S. 27. Aus diesen Kriegsgefangenen giengen wohl die liti, welche Kriegsdienst thaten, größtentheils hervor. S. unten §. 49.

k) Rotharis Longob. R. L. I. Cap. 390. Omnes Wargangi, qui de exteris finibus in regni nostri finibus advenierint, seque sub *scuto potestatis nostrae* subdiderint, legibus nostris Longobardorum vivere debeant, nisi legem suam a pietate nostra mernerint. Si legitimos filios habuerint, heredes eorum in omnibus sicut et filii legitimi Longobardorum, existant. Et si filios non habuerint le-

wenigstens wurde ohne Zweifel bei allen germani- §. 46.
schen Völkern anderen Stammesgenossen zugestan-
den, welche als Kriegsgenossen zu einer gemein-
samen Unternehmung vereinigt, mit einem erobern-
den germanischen Volk sesshaft geworden waren ^{l)}.
Unter keinem der erobernden Völker des fünften
Jahrhunderts aber, darf man mehr Mischung der
nordwestlichen germanischen Volksstämme voraus-
setzen als unter den salischen Franken (oben §. 21 c
und d). Diese Bestandtheile der Nation, die sich
zur Zeit der Abfassung der Lex Salica wohl noch
unterscheiden ließen, allmählig aber unter dem Fran-
kennamen verschwanden, werden unter jenen Ger-
maniern, die salisches Recht hatten, neben denen,
welche „Gastesweise“ ^{m)} zu den Franken gekommen

gitimos, non sit illis potestas *absque jussione* Regis res
suas cuicumque thingare, aut per quodlibet ingenium, aut
per quemlibet titulum alienare.

l) Sehr merkwürdig ist hierüber Paul. Diae. hist. Long. Lib.
3. Cap. 6. Certum est, hos Saxones (oben §. 22. S. 153.
Note n) ideo ad Italiam cum uxoribus et parvulis adve-
nisse, ut in ea habitare deberent. Sed quantum datur in-
telligi, noluerunt Longobardorum imperiis subiacere: Sed
neque eis a Longobardis permissum est in proprio jure
subsistere, ideoque aestimantur ad suam patriam repe-
lasse. — Das proprium jus ist freilich wohl nicht bloßes
Privatrecht, sondern auch selbstständige Verfassung.

m) Dies sind die Wargangi. S. Grimm N. N. S. 396.
Auch in der carolingischen Zeit giebt es Fremde, welche unter
dem Schutz des Königs stehen. Denn nur hieraus erklärt sich
das hohe Wehrgeld, gleich dem des salischen oder ripuarischen
Bd. I. [19]

§. 46. waren und den Schutz des Königs gewonnen hatten, ebenfalls begriffen werden können. Unwahrscheinlich aber ist es, daß jedem fremden Germanier das salische Recht und mit diesem das Wehrgeld nach diesem eingeräumt worden, da es späterhin bei engerer Verbindung mit anderen germanischen Nationen nicht geschah. Vielmehr führt die Analogie der nordischen Rechte auf die Annahme, daß Fremde, welche nicht unter jene Kategorieen gehörten, kein Recht und kein Wehrgeld hatten ⁿ⁾.

In diesem Fall konnten sich aber die mit den Franken unter einer königlichen Gewalt vereinigten Völker von dem Zeitpunkt an nicht mehr befinden, wo sie in diese Reichsgenossenschaft eintraten; das revidirte ripuarische Recht bewilligt ihnen daher auch für den Fall, daß sie nur „gastesweise“ (als *wargangi, advenae*) in das Frankenland gekommen seyen, ein besonderes Wehrgeld ^{o)}, und gestattet ihnen auch in diesem Falle, wenn sie in Anspruch genommen werden, sich nach eigenem

Franken, das dem Wargangus *Capitul. 3. a. 813. Cap. 8.*
 (Walter II, p. 265.) beilegt.

ⁿ⁾ S. Grimm S. 397. Nro. 1.

^{o)} L. Rip. Tit. 36. Cap. 1. *Si quis Ripuarius advenam Francum interfecerit 200 solidis culpabilis judicetur.* Cap. 2 u. 4. erhalten der Burgunder, Alemanne, Friesen, Sachse, Baiern, alle mit dem Beisatz *advena*, ein Wehrgeld von 160 *solidis*. Cap. 3. der *advena Romanus* von 100 *solidis*. *Advena* ist die Uebersetzung von Wargangus. Grimm S. 396.

Recht zu vertheidigen p). Es ist sehr wahrscheinlich, daß die germanische Sitte ähnliche Begünstigungen schon früher zwischen befreundeten Völkern eingeführt hatte q).

Hieraus entwickelte sich im fränkischen Reich allmählig der Grundsatz der persönlichen Rechte in dem oben angegebenen Sinn, für alle Völker, die zu diesem gehörten, und zugleich die Ausnahmen bei dessen Anwendung. Für die Völker, welche nicht Reichsgenossen geworden waren, scheint der alte Grundsatz stehen geblieben zu seyn, daß sie um ein Recht zu gewinnen, einen Schutz erlangen mußten (Note m).

Bei den Streitigkeiten, welche nach germanischem Recht zu einer Fehde Veranlassung geben konnten (§. 71. 74. 76.), erhielt der Kläger die Buße, welche ihm nach seinem Rechte zukam r).

p) L. Rip. Tit. 31. Cap. 3. Hoc autem constituimus, ut infra pagum Ripuaritum tam Franci, Burgundiones, Alamanni seu de quacunque natione commoratus fuerit, in iudicio interpellatus, sicut lex loci continet, ubi natus fuerit, sic respondeat. Cap. 4. Quodsi damnatus fuerit, secundum legem propriam, non secundum Ripuariam, damnum sustineat. Cap. 5. Quodsi in provincia Ripuarum iuratores invenire non potuerit, ad ignem seu ad sortem se excusare studeat.

q) Grimm a. a. D. Nro. 2.

r) Pipini R. Capit. a. 793. Cap. 17. (Walter Tom. 2. pag. 286). De diversis generationibus hominum qui in Italia commanent, volumus ut ubicunque culpa contigerit unde *faida* crescere potest, pro satisfactione hominis il-

- §. 46. In der späteren Zeit kann dies kaum anders als so zu verstehen seyn, daß bei jedem Volk die Buße entschied, die es nach seinem eigenen Recht hatte, wofern dieses nicht durch Bestimmungen der Art, wie sie im ripuarischen Gesetz sich finden, modificirt

lius contra quem culpavit, secundum ipsius legem cui negligentiam commiserit, emendet. De statu vero *ingenuitatis et aliis querelis*, unusquisque secundum legem suam se ipsum defendat. Nach Rogge (german. Gerichtsverf. S. 57.) soll dies nur in Italien, in allen übrigen Theilen des fränkischen Reichs aber eine entgegengesetzte Regel, nach welcher der Beklagte (Beklagte) vielmehr nach seinem Rechte die Buße zu erlegen hatte, gegolten haben, und dies in der Stelle Note p liegen. Ich glaube, daß die Verordnung Pipins, nichts Anderes als die Anwendung des allgemeinen fränkischen Rechts auf Italien ist. Rogges Ansicht, welche überdies durch die Stelle unten Note t direct widerlegt wird, ist ein Mißverständniß, welches daraus entspringt, daß er die Stelle Note p. Cap. 4. von der Compositio versteht, wovon sie gar nicht handelt, sondern vom Beweise bei der Vertheidigung. Er durfte nur erwägen, daß im unmittelbar darauf folgenden Capitel, welches mit dem vorhergehenden im Zusammenhange steht, davon die Rede ist, wie es mit der Vertheidigung gehalten werde, wenn der Beklagte keine „juratores“ nach seinem Recht finden könne. Eine Parallelstelle findet sich *Capitular. Lib. 4. Cap. 74.* Si quis in aliena patria, ubi vel propter beneficium vel propter aliam quamlibet occasionem assidue conversari solet, de qualibet causa fuerit interpellatus, verbi gratia de conquisito suo vel de mancipiis suis, ibi *secundum suam legem* justitiam faciat, et *cum talibus conjuratoribus*, quales in eadem regione vel provincia *secum habere potuerit*, legitimum sacramentum juret; excepto si quis eum de statu suo, id est de libertate sua, vel de hereditate, quam ei pater suus moriens dereliquit, appellaverit. De his duobus liceat illi sacramentum in patria sua, id est, in legitimo sui sacramenti loco, jurandum offerre.

war. Denn in keinem der späteren Gesetze wird §. 46. für die übrigen Völker ein besonderes Wehrgeld bestimmt s); in Hinsicht der Franken ist es gewiß, daß sich das Wehrgeld, welches sie zu fordern hatten, nach ihren Gesetzen richtete t); das Wehrgeld, welches das ripuarische Gesetz den Alemannen und Baiern giebt, ist das nehmliche, welches sie damals schon nach ihren eigenen Gesetzen hatten; die Thüringer, welche in jenem übergegangen sind, hatten wahrscheinlich damals dasselbe u); endlich daß die Burgunder, bei welchen es allerdings höher war, als Fremde jenen nur gleichgestellt wurden, kann vielleicht daraus erklärt werden, daß die Burgunder eigentlich kein wahres Wehrgeld mehr hatten v),

s) Lex Frision. Tit. 1. L. Saxon. Tit. 2. L. Angl. et Werin. Tit. 1.

t) Capit. L. 4. Cap. 75. *Ut omnis solutio atque compositio quae in lege Salica continetur, inter Francos per duodecim denariorum solidos componatur, excepto ubi contentio inter Saxones et Frisiones exorta fuerit. Ibi volumus ut quadraginta denariorum quantitatem solidus habeat quem vel Saxo vel Frisio ad partem Salici Franci cum eo litigantis solvere debet.*

u) Vergl. Grimm N. A. S. 405. Daß die Thüringer übergegangen sind, welche schon lange vor Dagobert mit dem fränkischen Reich verbunden waren, rührt vielleicht davon her, daß sie entschiedene Gewohnheit schon lange zuvor in dasselbe Verhältniß gesetzt hatte, welches jetzt den übrigen deutschen Völkern eingeräumt wurde.

v) Es galt nach L. Burg. Tit. 2. Cap. 1. 2. nur für den Fall des unvorsächlichen Todschlags und war dann für den Freien nur 100 solidi. Vergl. Grimm S. 289.

§. 46. und es mithin für sie wie für die Römer erst bestimmt werden mußte, wobei gewiß das natürlichste war, sie den übrigen germanischen Völkern gleich zu stellen (Note o).

Für die Römer galt dagegen in diesen Fällen, wo sie als Kläger auftreten mußten, fortwährend der Grundsatz, den das ripuarische Recht wenigstens scheinbar überhaupt ursprünglich festsetzte, daß der Beklagte die Composition zahlte, welche ihnen in seinem Recht zuerkannt war. Diese Ausnahme war aber unumgänglich, wenn man sie nicht entweder ohne Recht lassen w), oder den Germanier den Strafen des römischen Rechts unterwerfen wollte, welches unausführbar war. Wo für sie die Genugthuung bestimmt wird, ist sie immer geringer als die, welche selbst dem fremden Germa-

w) Ob sie nach den Gesetzen der Longobarden überhaupt wirklich ein Wehrgeld hatten, bezweifelt Rogge, germ. Gerichtsverf. S. 10 u. f., und allerdings scheinen die Stellen, die er anführt, für seine Ansicht zu sprechen. Gleichwohl ist das Verhältniß, das sich hieraus ergeben würde, zu unnatürlich, als daß man den bloß indirecten Beweis, auf welchen er sich stützt, für genügend halten könnte. Irgend ein anderer Schutz muß bestanden haben; die Dürftigkeit der Quellen macht nur unmöglich ins Klare zu kommen. Dagegen wird in der *Lex Romana Burgundionum*, das von mir angenommene Princip, vermöge dessen das Wehrgeld des Römers durch das Recht des Beklagten bestimmt werden mußte, ausdrücklich bestätigt. Tit. 2, (Barkow p. 10.) *De ingenuo vero homicida intra ecclesiam posito de interemti pretio Principis est expectanda sententia; et quia de pretiis occisorum nihil evidentiter Lex Romana constituit, Dominus noster statuit observandum etc.*

nier zugestanden wird; man sieht also, daß der §. 46. Stand des letzteren, dem Provincialeu gegenüber, in den Augen aller Völker der höhere war x), womit die Ehrfurcht, welche die Germanier, nach Neueren, vor den Römern gehabt haben sollen, schwer zu vereinigen ist y).

Schon die Anwendung des Rechts des Klägers bei der bisher erörterten Art von Klagen, macht es nothwendig, sie auch bei anderen Klagen anzunehmen, sofern davon die Rede war, ob der Kläger aus einem Verhältniß oder einer Thatsache ein Klagerecht habe, und was zu dem Beweise desselben gehöre, wenn nach der Lage des Rechtsstreits ihm ein solcher oblag (§. 77 — 79.). Es folgt aber überdies auch daraus, daß der Beklagte in allen Fällen (die Berechnung der Buße ausgenommen) sich nach seinem Recht vertheidigte, selbst der Provinciale z). Dieser Satz liegt in der

x) Sehr treffend urtheilt über das Selbstgefühl, welches sich hierin ausdrückt: v. Savigny B. 1, S. 162.

y) Daß berühmten Geschlechtern eine römische Abstammung angegedichtet wurde, kann als ein Gegenbeweis nicht angesehen werden. Man findet die ersten Spuren davon bei der Geistlichkeit, welche sehr häufig selbst römischer Abkunft war, und deren Ansichten nicht für die allgemeinen gelten können; die Ableitung der Carolinger aus römischem Senatorischem Geschlecht, ist wohl eines der ältesten Beispiele.

z) L. Rip. Tit. 61. Cap. 2. von dem tabularius: quodsi aliquid criminis admiserit, secundum legem Romanam judicetur. Rogge Gerichtsverf. S. 57. will dies von der Strafe verstanden wissen; allein diese Worte sagen nichts weiter als

§. 46. oben Note r angeführten Stelle. Eben so wird die angenommene Regel über Klage und Vertheidigung durch den Grundsatz bestätigt, daß die Kirche und die Provincialen sich mit der dreißigjährigen Verjährung gegen jede Klage schützen könnten^{aa)}, ohngeachtet diese unter den Franken nicht galt, und daß in allen Fällen, wo ein Klagerecht oder eine Vertheidigung von der Gültigkeit der Handlung, der Partei oder eines Dritten abhieg, das Recht des Handelnden entschied^{bb)}. Somit mußte die Art, wie jemand erwerben konnte, zwar nach seinem Recht beurtheilt werden, aber nur unter der Voraussetzung, daß der Veräußerer gültigerweise veräußert hatte. Beerbt wurde jeder nach seinem Recht^{cc)}.

Eine Ausnahme von diesen Regeln findet sich
1) In Rücksicht der Geistlichen. Diese lebten nach römischen Recht, welcher Abkunft sie auch seyn

was in Hinsicht der Alemannen u. s. w. Tit. 31. Cap. 4. mit den Worten: „*damnatus secundum legem propriam*“ ausgedrückt wird. S. oben Note r.

aa) Edictum Chlotarii a. 560. (vielmehr Chlotarii II.) Cap. 13.

bb) Pipini R. It. Capit. Cap. 46. (Georgisch pag. 1188) Similiter (Romani) et omnes scriptiones secundum legem suam faciant. Cap. 2. a. 819. Cap. 8. ut ecclesiarum defensores (res) suas contra suos adpetitores eadem lege defendant, qua ipsi vixerunt qui easdem res ecclesiis condonaverunt.

cc) Pipini R. It. Capit. l. c. (Note bb). Ut Romani successiones juxta illorum legem habeant.

mochten, weil die Kirche als Corporation nach §. 46, römischen Recht lebte ^{dd}) und sie als Mitglieder dieser Genossenschaft, in welche sie durch den Empfang der Weihe traten, deren Recht erlangten ^{ee}). Ob dies aber ursprünglicher Grundsatz war, wird durch das ripuarische Recht wenigstens zweifelhaft, welches anfangs den Geistlichen das Wehrgeld nach ihrem Geburtsstand anwies ^{ff}); aus der Gesetzgebung Karls des Gr. kam allerdings späterhin die widersprechende Bestimmung hinzu, daß sich das Wehrgeld eines Geistlichen nach der Stufe seiner Weihe richte ^{gg}). Sie war aber consequente Ausbildung der Regel, daß alle Geistliche ein Recht haben. Von dem älteren Grundsatz könnte eine Folge seyn, daß bei den Longobarden späterhin noch häufig einzelne Geistliche, und selbst, aber selten, geistliche Corporationen, nach longobardischem Recht

dd) L. Ripuar. Tit. 58. Cap. 1. Legem Romanam qua ecclesia vivit.

ee) Edict. Chlotarii (Note aa). Quidquid ecclesia, clerici, vel provinciales nostri — per triginta annos — possedisse probantur.

ff) L. Ripuar. Tit. 36. Cap. 5. Si quis clericum interfererit, juxta quod nativitas ejus fuit, ita componatur. Si servus, sicut servum. Si regius aut ecclesiasticus, sicut alium regium aut ecclesiasticum. Si litus sicut litum. Si liber, sicut alium ingenuum cum ducentis solidis componat. Nach dem letztgedachten Wehrgeld, muß unter dem ingenuus eine Person verstanden werden, welche fränkisches Recht hat.

gg) Ebendas. Cap. 6 — 9.

§. 46. lebten^{hh)}, wenn man annimmt, daß auch hier der Grundsatz der allgemeinen Gültigkeit des römischen Rechts für Geistliche, erst durch spätere Gesetzgebung eingeführt worden seyⁱⁱ⁾).

2) Ob nicht die Aufnahme in eine bürgerliche Genossenschaft das angeborene Recht verändern konnte? läßt sich zwar mit Sicherheit nicht beantworten; es ist aber sehr wahrscheinlich. Unter der Voraussetzung, daß die barbari qui Salicam legem vivunt, durch Kriegsgenossenschaft dieses Recht erlangt hatten (oben S. 289), und daß diese mit der Gesamtbürgerschaft in Verbindung stand (oben S. 92), könnte man noch in der Lex Salica eine Spur davon nachweisen^{kk)}. Der spätere Uebergang der persönlichen Rechte in Territorial- und Localrechte, ist dadurch möglich geworden^{ll)} und besonders die Entstehung der städtischen Verfassung, in welcher das Weichbildrecht immer gleiches Recht war, ein Hauptbeweis dafür. Dagegen beruht

3) eine früher sehr verbreitete Ansicht, daß jeder Einzelne willkürlich ein anderes Recht habe annehmen können, als das, zu welchem er geboren

hh) v. Savigny B. 1. S. 143.

ii) Liutprandi L. L. Lib. 6. Cap. 153. (bei Georgisch Cap. 100.).

kk) L. Sal. Tit. 47. (ed. Herold. 48.). Vergl. Zeitschr. für gesch. R. W. B. 1. S. 181 u. f.

ll) v. Savigny B. 1. §. 49. S. 178 — 182. (der 2ten Ausg.)

war (Wahl des Rechts), auf dem Mißverstehen §. 46. einzelner Stellen und besonders der in longobardischen Urkunden so häufig vorkommenden Erklärungen einzelner Personen über das Recht, zu welchem sie sich bekennen (*professiones juris*), welche keine Wahl des Rechts, sondern bloß die Angabe des angeborenen aussprechen ^{mm}).

Die Regel vom persönlichen Recht bezieht sich übrigens nur auf Freie; dabei entscheidet die Abkunft des Vaters über das Recht der Kinder ⁿⁿ). Dieser Grundsatz ist Folge einer allgemeinen germanischen Rechtsregel, daß die (ebenbürtige) Frau in das Recht des Mannes tritt, aber auch durch die Trennung der Ehe wieder frei von seinem Rechte wird, wenn sie es nicht beibehalten will ^{oo}); wenn daher gleich über den Grundsatz, daß bei den Kindern nur auf das Recht des Vaters gesehen wird, bloß Beweisstellen aus den longobardischen Gesetzen angegeben werden können ^{pp}), so darf er doch für allgemein geltend gehalten werden.

Unfreie wurden bloß nach dem Recht der herrschenden Nation beurtheilt, in welche sie als Schutz-

mm) v. Savigny a. a. D. S. 151 u. f. (2te Ausg.).

nn) Liutprandi L. L. Lib. 6. Cap. 74. (Georgisch p. 1094.).

oo) Lotharii L. L. Cap. 14. (Georgisch pag. 1218.); die nehmlichen Regeln geben die Rechtsbücher des Mittelalters. S. unten B. 2. §. 351. Merkwürdige Beispiele von beibehaltenem Recht des Mannes s. bei v. Savigny a. a. D. S. 146. 147.

pp) v. Savigny a. a. D. S. 141.

§. 46. genossen durch den Schutz ihrer Herrschaft übertraten 99), ausgenommen unter sich, insofern sie einem Herrn angehörten, und im Verhältniß zu ihrem Herrn selbst, für welche Fälle das von ihrem Herrn ihnen verwilligte Hofrecht (jus curtis s. curiae §. 84 b) entschied ^{rr)}. Das Recht, welches sie durch die Freilassung erhielten, hing von dem Schutz ab, unter welchen sie durch jene traten, so lange sie eines solchen überhaupt noch bedurften (§. 51.).

Eine eigenthümliche Ausnahme von den Regeln des persönlichen Rechts mußte sich nothwendig allmählig bilden, je mehr die verschiedenen Völker, die neben einander wohnten, bei Rechtsverhältnissen in Verkehr traten, wo bald die Anwendung des einen, bald die des anderen Rechts ihrem Interesse mehr zusagen konnte. Hierauf bezieht sich die Erlaubniß der Wahl des Rechts für einzelne Geschäfte, die in einigen Volksrechten für gewisse Geschäfte gegeben wird. Späterhin entwickelten sich hieraus besondere Rechtsinstitute ^{ss)}.

99) Der Unfreie, welcher ein wahres Wehrgeld (§. 49.) hat, wird zwar in allen Volksrechten nach diesem besonders angesetzt, und die Folgen einer dem Unfreien zugesügten Rechtsverletzung werden allgemein bestimmt. Vergl. z. B. L. Sal. Tit. 38. L. Ripuar. Tit. 62. Allein dies erklärt sich sehr leicht daraus, daß sie Schutzherrn voraussetzen, welche nach diesem Volksrecht leben, und auf fremde Volksrechte nicht Rücksicht nehmen. Es verstand sich, wenn diese für den Schutzherrn überhaupt galten, daß auch dessen aus Verletzung seines Schutzbörigen entspringenden Rechte nach ihnen beurtheilt werden mußten.

rr) Caroli M. Capit. de villis. Tit. 3. 52. S. unten §. 86.

ss) Lex Burgund. Tit. 60. Cap. 1. Si quis posthaec

Die Abstufungen der Stände werden in allen germanischen Volksrechten durch die Verschiedenheit des Wehrgeldes (§. 71.) bezeichnet. Fast bei allen Völkern giebt es mehrere Stufen der Unfreiheit (§. 49.); ganz allgemein aber erscheint unter den Freien wenigstens eine durch ein höheres Wehrgeld ausgezeichnete Classe, und bei manchen mehrere.

Bei den Baiern wird das Wehrgeld für den Freien, welches allenthalben die Grundlage der Bestimmungen für höher oder niedriger gestellte Classen bildet, indem es verhältnißmäßig erhöht oder vermindert wird ^{a)}, für fünf durch besondere Geschlechtsnamen bezeichnete Geschlechter (genealogiae) auf das doppelte, für das herzogliche Geschlecht der Agilolfinger auf das vierfache erhöht;

Barbarus vel testari voluerit, vel donare, aut Romanam consuetudinem aut Barbaricam esse servandam sciat. Luitprandi L. L. Cap. 90. (bei Georgisch p. 1074. Cap. 37.). De scribis hoc perspeximus, ut qui chartulas scribunt, sive ad legem Longobardorum — sive ad legem Romanorum, non aliter faciant, nisi quomodo in illis legibus continetur. — Et quicumque de lege sua discedere voluerit, et pactiones et convenientias inter se fecerint, et ambae partes consenserint, istud non reputetur contra legem, quod ambae partes voluntarie faciunt. Man sieht leicht, daß eine auf Autonomie beruhende Abweichung, wenn diese Abänderung zur Gewohnheit wurde, allmählig ein besonderes Rechtsinstitut ausbildete.

a) Vergl. Grimm R. N. 272. 289.

§. 47. das Wehrgeld des Herzogs selbst beträgt das sechs-
fache b). Bei den Frisen, Sachsen und Thürin-
gern, wird von den Freien nur eine höhere Classe
unterschieden, welche bei den beiden ersteren in den
Gesetzen *nobiles*, bei den Thüringern *Adelingi* ge-
nannt wird c). Die späteren frisfischen Rechtsquel-
len und in Rücksicht der Sachsen bestimmte Zeug-
nisse, lehren, daß der Ausdruck *Adelinge* auch bei

b) *Lex Baju. Tit. 20.* Von den Geschlechtern *Cap. 1. De genealogia qui vocantur Huosi, Throzza, Fagana, Hahilingua, Aenaion, isti sunt quasi primi post Agilolfingos, qui sunt de genere ducali. Illis enim duplum honorem concedimus, et sic duplam compositionem accipiant.* Ueber die späteren Schicksale dieser Geschlechter s. v. *Pallhausen Garibald*, oder *Urgeschichte der Baiern*; in den *Belegen S. 77.* und v. *Lang Baierns Gauen S. 159. 165. 183.*

c) *L. Frision. Tit. 1. L. Sax. Tit. 2. L. Anglior. et Werinor. Tit. 1.* In der letzteren hat der Freie 200 *solidi* zum Wehrgeld, der Adeling das dreifache. Bei den Frisen ist das Verhältniß $53\frac{1}{2}$ zu 80. Der *Litus* hat die Hälfte des Wehrgelds des Freien ($26\frac{3}{4}$ *Sol.*). Bei den Sachsen wahrscheinlich zweimal 120 zu 1440. Der *Litus* hat hier 120 *solidi*; der *nobilis* das zwölffache von diesem, oder das sechsfache des Freien. Die gebrochenen Zahlen des frisfischen Rechts, scheinen durch Reduction eines früheren Geldwerthes auf einen andern erklärt werden zu müssen. Die Verdoppelung in der Bestimmung des Wehrgeldes in der *Lex Saxonum*, welche eben so im bairischen und alemannischen Recht (*L. Alem. Tit. 68. Cap. 1. L. Baju. Tit. 3. Cap. 13. §. 1.* zweimal 80) vorkommt, muß aus der Zusammenziehung verschiedener gleich hoher Bußen in eine Summe entstanden seyn, wie auch der Zusammenhang andeutet. Doch wage ich nicht dies genauer erklären zu wollen.

ihnen der technische war, und in den Gesetzen durch §. 47. nobilis übersezt ist d).

Bei den Burgundern und Alemannen ist das Eigenthümliche, daß drei Classen freier Leute unterschieden werden. Die oberste heißt bei den Burgundern *optimates nobiles*; bei den Alemannen wird sie durch den Beisatz *primi* bezeichnet e).

Bei den Franken sind die Classen der Freien: *ingenui* und *ingenui in truste regis*; die Provincialen bilden drei Classen, deren höchste wie bei den Franken selbst durch das Verhältniß zum König (*convivae regis*), die mittlere durch den Beisatz von Grundeigenthum bestimmt wird f).

d) *Frilingar, ethelingar und lethslachta; liberi, nobiles, genus litorum.* Grimm Rechtsalterthümer S. 306. Ueber die sächsischen Ausdrücke: oben §. 15. Note i.

e) *L. Burgund. Tit. 2.* Die Abstufung ist hier für den Fall des unversächlichen Tödschlags: *Si quis optimatem nobilem occiderit, in medietatem pretii 150 sol. si aliquem in populo nostro mediocrem 100. pro minori 75 sol. praecipimus numerare.* So lange für andere Fälle noch nicht die Todesstrafe an die Stelle des Wehrgelds trat, muß also hier die Abstufung gewesen seyn: 150; 200; 300. In der *Lex Alem. Tit. 68.* kommt nur der *liber* und *medius Alemanus* vor. Aber *Addit. Cap. 22.* ist die Stufenfolge: *minoflidus* (*minor*, nach dem angegebenen Wehrgeld der *liber*) *mediano*, *primus.* S. Grimm R. A. S. 273.

f) Bei dem *ingenuus* ist das Wehrgeld 200 *solidi* sowohl in der *Lex Salica* als in der *Lex Ripuariorum.* Der *homo in truste regia* hat das dreifache; dasselbe Verhältniß bleibt, wenn das Wehrgeld des *ingenuus* wegen der Umstände, von welchen das Verbrechen begleitet war, erhöht wird. Bei dem Provin-

§. 47. Bei den Longobarden findet man zwei Classen der Freien, welche ursprünglich durch ein besonderes Verhältniß zum König nicht bestimmt wurden; späterhin aber wurde das Wehrgeld für jede derselben erhöht, wenn eine Person zugleich zum Dienstgefolge des Königs (*gasindi*) gehörte^s).

Bei den Baiern, Frisen, Sachsen und Thüringern, läßt sich nicht bezweifeln, daß der ursprüngliche Begriff des Adels der Unterscheidung einer höheren Classe von Freien zum Grunde liegt, d. i. daß er aus Geschlechtern bestand, welche für edler gehalten

cialen ist der Aufsatz durchweg die Hälfte. L. Sal. emend. Tit. 43. 66. L. Rip. Tit. 7. 11. Vergl. oben §. 25 a. und §. 26. Note 1.

§) Die meisten scheinen die Bestimmungen der Lex Longobardorum in den Gesetzen des Königs Rotharis Cap. 14 zu suchen, wo das Wehrgeld für alle Personen gleich ist. Diese Stelle handelt aber nur von einem einzelnen Fall. Die ältere Bestimmung mit ihrer Abänderung, ergibt sich aus Leg. Liutpr. Lib. 6. Cap. 9. (bei Georgisch p. 1059. Walter Cap. 62. pag. 782.). *Recolimus qualiter jam statuimus, ut qui hominem liberum occidere praesumpserit, res suas in integrum perdat. Et qui se defendendo liberum hominem occiderit componat secundum qualitatem personae. Nunc autem statuere praevidimus, quomodo sit ipsa qualitas consideranda. Consuetudo enim est, ut pro minima persona quae exercitalis homo invenitur esse, 150 solidi componantur, et pro eo qui primus est, 300 solidi. De gasindiis vero nostris volumus, ut quicumque ex minimis occisus fuerit in tali ordine, pro eo quod nobis deservire videtur, 200 solidis fiat compositus: majores vero secundum qualis persona fuerit, ut in nostra consideratione vel successorum nostrorum debeat permanere, quo-*

gehalten wurden als andere gemein Freie ^{h)}; bei §. 47. den Baiern ergibt sich dies aus der ausdrücklichen Beziehung des Vorzugs auf bestimmte Geschlechter, bei den übrigen vorgenannten Völkern aus dem Wortbegriff des Ausdrucks ⁱ⁾. Die Ereignisse, durch die bei jenen Völkern die politischen Verhältnisse entstanden waren, in welchen sie die urkundliche Geschichte findet, müssen zunächst jene höhere Stellung begründet haben; in wiefern sie auch unmittelbar auf Abstammung von germanischem Uradel beruhte, läßt sich nicht beurtheilen. Doch kann kaum bezweifelt werden, daß diese wenigstens bei vielen Geschlechtern zu den Grundlagen ihrer späteren Verhältnisse gehörte, weil eben das, was das Eigenthümliche derselben ausmacht (S. 308.), sich von selbst aus der Stellung des germanischen Uradels entwickeln mußte.

Da bei den Franken das Verhältniß der Antrustionen, nach Marculfs Formeln ^{k)}, mit einem dem König ausdrücklich geleisteten Versprechen der Treue in Verbindung steht, glauben Viele von der Voraussetzung ausgehen zu müssen, daß in jenem auch der Grund der Entstehung eines solchen Ver-

modo usque ad 300 solidos ipsa debeat ascendere compositio.

h) Vergl. oben §. 14 b. Note i und p.

i) U. a. D. Note i.

k) S. oben §. 26. Note m.

§. 47. hältnisses zu suchen sey. Dieser Ansicht zufolge wird geläugnet, daß die Franken einen Geschlechtsadel gekannt hätten; der Begriff ihrer Optimaten (§. 26.) soll lediglich auf eine persönliche Stellung zu beziehen seyn, welche Aemter, Beneficien und vom König verwilligtes höheres Wehrgeld gegeben habe.

Indessen muß nach Marcull's Formel, das Charakteristische des Verhältnisses der Antrustionen in der Arimannie liegen, welche sie führten; giebt man daher auch nach jener Voraussetzung zu, daß erst das vom König angenommene Versprechen der Treue, den Uebertritt in die Classe der Antrustionen begründete, so war dieser wenigstens nur dem möglich, welcher ein Dienstgefolge freier Leute zu bilden und zu unterhalten vermochte. Verknüpft man dieses mit den älteren germanischen Einrichtungen, so muß man wenigstens den Ursprung der Antrustionen, in den Häuptern der Dienstgefolge suchen, mit welchen die Franken ihre Eroberungen gemacht hatten. Allerdings folgt dann, daß man jene, der Analogie nach, für germanischen Uradel zu halten berechtigt ist, und daß der Begriff der Antrustionen mit dem des germanischen Uradels zusammenhängen muß, in sofern folglich die Antrustionen von ihrem Ursprung her für einen Geschlechtsadel zu halten wären, wie ihn die übrigen germanischen Völker hatten; hingegen würde es unrichtig seyn, gerade die Abstammung von jenem Uradel bei allen Personen voranzusetzen, welche

den schon unter den Enkeln Chlodwigs sichtbar §. 47. sehr zahlreichen Stand der Antrustionen bildeten. Gleiches Verhältniß mit jenen ältesten edlen Geschlechtern, mag durch Verleihung von Aemtern, Beneficien, Erwerbung eines großen eigenthümlichen Grundbesitzes, auch anderen Franken zu Theil geworden seyn, die zu Chlodwigs und der übrigen fränkischen Könige Dienstfolgen gehörten. Die Eroberungen stellten diese schon überhaupt viel höher als den gemeinen Freien, der an jenen und an den Vortheilen, welche sie gewährten, weniger Antheil hatte. Es konnte daher sehr wohl eine Zeit folgen, wo bei vielen weniger die allgemeine Anerkennung des Uradels eines Geschlechts, als die vom König ausgesprochene Aufnahme einer Person unter die Antrustionen, unbestritten die Rechte des Adels gab; diesen Zustand dürfte Marculfs Formel darstellen. Der Ausdruck „meliores natu,“ mit welchem neben anderen Benennungen der oberste Stand bezeichnet wird ¹⁾, beweist zugleich, daß dadurch der ursprüngliche Begriff nicht verloren gieng.

1) S. oben S. 207. Als ein Grund für die entwickelte Bedeutung der Antrustionen, kann auch noch geltend gemacht werden, daß bei allen Bestimmungen des Wehrgeldes der Geburtsstand entscheidet, selbst bei der Geistlichkeit, bevor Karl der Gr. es nach der Stufe ihrer Weihe bestimmte. Lex Ripuar. Tit. 36. Cap. 5. Vergl. oben §. 38. Note e. Allerdings könnte diese Regel ihre Ausnahme haben. Die Vertheidiger der Ansicht, daß unter den Antrustionen kein Geschlechtsadel zu verstehen sey, finden sie nicht nur bei diesen, sondern auch in dem Wehrgeld der Grafen und Sagibaronen. Vergl. Note g.

§. 47. Zu der Stellung des fränkischen Adels in diesem Sinn, gehörte hiernach also, außer dem höheren Wehrgeld, die Dienstpflicht gegen den König mit einem freien Dienstgesolge (§. 26.). Aus dem staatsrechtlichen Grundsatz der späteren Zeit, welche die Führer freier Dienstgesolge Seniores nennt, daß ein solcher immer selbst in der Dienstpflicht stehen müsse^m), und aus dem Umstande, daß die königliche Gewalt auf der Allgemeinheit dieser Dienstpflicht dieses Herrenstandes (Seigneurs) beruhte, darf man mit ziemlicher Sicherheit schließen, daß bei allen Völkern, welche nach und nach mit dem fränkischen Reich vereinigt wurden, die Dienstpflicht des Adels allgemein eingeführt und die Bedingung der Erhaltung der Stellung wurde, die er schon besaß. Auf diese Weise scheint auch die Dienstpflicht des fränkischen Adels im inneren Deutschland entstanden zu seyn, wo man diesen Stand in den älteren Zeiten sich schwerlich sehr zahlreich denken darf, da sich der Herrenstand, so wie dessen Verhältnisse seit dem neunten Jahrhundert urkundlich hervortreten, bis tief in das Mittelalter auf eine sehr mäßige Anzahl mächtiger Geschlechter zurückführen läßt.

Als ein anderes eigenthümliches Verhältniß der Antrustionen, tritt in Marculls Formeln das Recht der Immunität (§. 86.) hervor, durch welches

^m) Capit. 2. a. 805. Cap. 9. Caroli calvi Capit. Tit. 5 in fin. S. unten §. 166. 168.

ihre Besitzungen gegen die richterliche Gewalt ge- §. 47.
freite Herrschaften wurden, in welchen Unfreie, spä-
terhin auch Freie, unter ihrem Schutz lebten. Al-
lerdings könnte man den Grund dieser Berechti-
gung in dem Umstand suchen wollen, daß die Be-
sitzung, von welcher in Marcull's Formel die Rede
ist, ein vom König mit der Immunität über-
tragenes Gut war ⁿ⁾; die spätere Zeit zeigt aber
den Herrenstand so allgemein im Besitz der Im-
munitätsrechte, daß man ihren Ursprung eher aus
einem allgemeinen Vorrecht des Königs und des
Adels herzuleiten geneigt werden muß, welches durch
königliche Privilegien auch der Kirche zu Theil ge-
worden ist (§. 172.) ^{o)}.

Endlich erklärt sich das hohe Wehrgeld, wel-
ches die Grafen und Sagibaronen (§. 74. 75.) nach
den fränkischen Volksrechten haben ^{p)}, am natür-
lichsten, wenn man annimmt, daß diese Aemter
ursprünglich nur dem Adel zu Theil wurden ^{q)}.

n) Form. I, 17. Igitur inlustris vir ille — suggestit —
quod ante hos annos ille quondam rex — villam — quam
antea ad fisco suo adspexerat, — ejus meritis compellen-
tibus — in integra emunitate — concessisset.

o) S. Montag Gesch. der staatsbürgerl. Freiheit Th. 1. S. 125
u. f. u. Zeitschrift für gesch. Rechtswiss. B. 1. S. 191 u. f.

p) L. Sal. em. Tit. 56. L. Rip. Tit. 53.

q) Die Ausnahmen, welche in beiden Volksrechten vorkommen, ste-
hen dann nicht im Wege. Die Lex Ripuariorum, welche dem
Grafen ein dreifaches Wehrgeld (Note f) anweist, ermäßigt dies
auf die Hälfte: quodsi regius puer, vel ex tabulario, ad

§. 47. In den Volksgemeinden, wo der Freie zu Recht stand und urtheilte, hatte dagegen auch der Adel keine andere Stellung als der erstere ^{r)}).

Ob man einen Stand mit diesen Verhältnissen auch da voraussetzen darf, wo zwar mehrere Classen der Freien unterschieden werden, keine derselben aber durch ihre Benennung oder die Verhältnisse, die bei ihr zugleich hervortreten, so bezeichnet wird, daß der ursprüngliche Wortbegriff des Adels in ihr unverkennbar wird, ist zweifelhafter.

Der Lex Burgundionum ist der litus (§. 49.) fremd, welcher bei den Franken, Sachsen und Frisen zwar vom Freien unterschieden wird, diesem aber doch in manchen Beziehungen verglichen werden kann, so daß es eben nicht befremden dürfte, wenn ihn andere Volksrechte auf die unterste Stufe

eum gradum ascenderit. Schon diese Worte deuten an, daß von einem nicht häufig vorkommenden Fall die Rede ist. Die Münchner Handschrift der Lex Sal. Tit. 54. hat wie die Lex Salica emendata a. a. D. für den Grafen bloß das dreifache Wehrgeld, unterscheidet aber bei dem Sagibaro ob er puer regius oder ingenuus war. Im ersteren Fall wird dessen dreifaches Wehrgeld auf die Hälfte herabgesetzt. Nur die Heroldische Ausgabe spricht auch von dem Fall, wenn der Graf ein puer regius gewesen. Man sieht also, daß die Ausnahmen Veränderungen waren, welche auf die Folgen Bezug nehmen, die aus der Begünstigung einzelner Personen hervorgingen; diese aber stehen mit dem Steigen der königlichen Gewalt in natürlicher Verbindung. Schon bei Gregor von Tours kommen Beispiele von Freigelassenen vor, welche pueri regis werden und zu Staatskünstern gelangen. IV, 47. V, 48 seq.

r) v. Savigny B. 1. C. 189. 2te Ausg.

der Freien stellten, da sich sein Verhältniß der Freiheit §. 47. möglicherweise noch mehr nähern konnte. Vielleicht ist daher bei den Burgundern der „minor“ (Note e), dem fränkischen *litus* zu vergleichen, der „*mediocris*“ dem Freien, die „*optimates nobiles*“ den Antrustionen, worauf auch hindeutet, daß die fränkischen Geschichtschreiber die Leudes in Burgund und anderen Theilen des Reichs als einen Stand behandeln ^{s)}.

In der *Lex Alemannorum* dagegen, läßt sich die dreifache Abstufung der Freien (Note e) auf diese Weise nicht erklären. Jene kennt auch den *litus* ¹⁾, und überdies ist das Wehrgeld für die zweite und dritte Stufe zu wenig über die erste erhöht, als daß man in der letzteren nicht einen, wenn nicht dinglich, doch persönlich Freien suchen müßte, ohne darum die oberste für einen den fränkischen Antrustionen oder dem Adel der norddeutschen Völker vergleichbaren Stand halten zu können ^{u)}. Am wenigsten kann man hiernach die fürstlichen Geschlechter der Alemannen (§. 22. 27.), unter jener obersten Stufe begreifen. Vielleicht kannten die Alemannen keinen anderen Adel als diese, was mit dem ursprünglichen Zustand des

s) Vergl. oben §. 26. Note k, u, t.

1) L. Alem. Tit. 95. Addit. Cap. 27.

u) Wenn man Tit. 68. und Addit. Cap. 22. vergleicht, ist die Stufenfolge: 100; 200; 240; oder verdoppelt: 320; 400; 480.

§. 47. Volks (§. 21.) und der späteren Vereinigung anderer kleinerer suevischer oder gothischer Völkerschaften mit ihnen (§. 22. S. 158.), auch recht gut in Zusammenhang zu bringen wäre. Spuren, daß der Herzog ein dreifaches Wehrgeld (wahrscheinlich gegen das höchste der Freien, nach Analogie der bairischen Gesetze) hatte, finden sich in den Gesetzen v). Nach derselben Analogie kann dann auch ein höheres Wehrgeld des herzoglichen Geschlechts vermuthet werden. Ueber die Bedeutung, welche unter dieser Voraussetzung die dreifache Abstufung der Freien haben könnte, sucht man in den Gesetzen vergebens nach sicherem Aufschluß. Vermuthen ließe sich, daß die höchste Classe durch ähnliche Vorzüge ausgezeichnet gewesen seyn möchte, wie die Rachimburgen bei den Franken, wo zwar die Rachimburgen immer Freie, aber nicht alle Freie Rachimburgen waren (§. 48.); der Unterschied wäre dann nur, daß die Franken die Eigenschaft, welche zum Rachimburgen machte, durch Erhöhung des Wehrgeldes nicht besonders bezeichnet hätten. Bei der untersten Stufe der Freien läßt sich an eine Classe von Personen denken, wie die Franken in den Denarialen und Tabularien hatten (§. 51.); auch die freien Colonen, welche in den Alemannischen Gesetzen vorkommen, könnte man hieher ziehen w). Der medius

v) Tit. 30. 32. 33.

w) S. eben §. 25 a. Note p. Wenn sie, wie dort angenommen

Alemannus könnte dann der persönlich Freie ohne §. 47. echtes Eigenthum, das späterhin zur Schöffenbarkeit immer gehört, oder auch der freie Dienstmann, seyn.

Nach der Vorrede zu ihren Gesetzen, möchten die Longobarden, ähnlich wie die Baiern, ursprünglich bestimmt benannte edle Geschlechter gehabt haben x). Es scheint aber nicht, daß man diese unter der höheren Classe der Freien in den Gesetzen zu denken hat, welcher ein doppeltes Wehrgeld gegeben wird (Note g); denn in der longobardischen Verfassung tritt kein Stand hervor,

wurde, wohl eher deutscher als römischer Abkunft waren, so erklärte sich um so leichter, daß der medius Alemannus nicht sehr viel höher steht.

x) Walter C. j. g. Tom. 1. pag. 683. Die ältesten neun Könige von Agimundus an, waren ex genere Cuzingi. Dann folgt Audoin und dessen Sohn Alboin ex genere Gausis. Von diesem an ist öfterer Wechsel der Geschlechter. Rothar selbst nennt sich: ex genere Arodos. Die Benennung scheint von einem Stammvater nicht hergenommen zu seyn, da Rothar seine Vorfahren bis in die neunte Generation aufwärts aufzählt, unter welchen ein dem Geschlechtnamen ähnlicher nicht vorkommt. Leo Gesch. von Italien B. 1. S. 69. hält diese genera für identisch mit den Faren. Dann müßte man sich diese wohl als eine Heerabtheilung denken, an dessen Spitze ein edles Geschlecht stand. Paulus Diaconus bemerkt bei dem Erlöschen des ersten Königsgeschlechts (I, 21.): Hi omnes Lithingi fuerunt, sic enim apud eos quaedam nobilis prosapia vocabatur. Die Lesart „Aldalingi“, welche man auch findet, wenn sie nach Handschriften vorzuziehen wäre, müßte nach dem Grundsatz erklärt werden, daß vorzugsweise das königliche Geschlecht das edele (edelste) ist. S. eben §. 14b. Note p. S. 70.

314 Erste Per. 114 vor bis 561 n. C.

§. 47. welchen man den fränkischen Antrustionen oder dem Adel im nördlichen Deutschland vergleichen könnte. Dann müßte eine ähnliche Abstufung der Freien statt gefunden haben, wie sie in den beiden obersten Classen bei den Alemannen oben angenommen worden ist; die obere Classe kann wenigstens durch die Dienstpflicht nicht bestimmt worden seyn (Note g). Die ursprünglichen edlen Geschlechter könnten allmählig erloschen seyn.

§. 48.

§. 48.

Die vollkommene Freiheit hing noch immer von der Rechtsgenossenschaft in einer Volksgemeinde ab, daher der Gebrauch des Volksnamens (Franke, Alemanne u. s. w.) zugleich die Bezeichnung der vollkommenen Freiheit ist ^{a)}; doch findet man auch einzelne gleichbedeutende Ausdrücke, die bald von den rechtlichen Eigenschaften hergenommen sind, welche in der Freiheit liegen, wie das lombardische *Arimanni* in seiner engeren Bedeutung ^{b)}, bald den

a) *Ingenuus* dagegen ist, zwar oft, aber nicht immer gleichbedeutend mit vollkommen frei, denn so heißt auch der *denarius* und *tabularius* (§. 51.), aber man wird kein Beispiel finden, daß er ein Franke genannt würde. Gleichbedeutend mit *ingenuus* wird zuweilen *baro* oder *barus* gebraucht, welches aber auch häufig bloß einen Mann im Gegensatz des andern Geschlechts bezeichnet. L. Sal Tit. 34. Cap. 1. 2. L. Ripuar. Tit. 58. Cap. 12. L. Alemann. Tit. 76. Eine andere Meinung von der Bedeutung dieses Ausdrucks s. bei Hüllmann *Gesch. der Stände*. Th. 1. S. 54 u. f. geändert in der 2ten Ausg. S. 47.

b) *Rachis Longob. Reg. L. L. Cap. 2. Guidonis Lon-*

VI. A. Privatr. Standesverhältnisse. 315

Gegensatz der unvollkommenen Freiheit (§. 51.) be- §. 48.
zeichnen, wie das fränkische Rachimburgi c). Eine
ähnliche Bedeutung hat das lateinische boni homi-
nes d). Kennzeichen des wirklichen Besitzes der
Freiheit, war der Beweis, daß man in der Rechts-
genossenschaft (Gesamtbürgerschaft) einer aner-
kannt freien Gemeinde stehe e). Die rechtlichen

gob. Reg. L. L. Cap. 3. 4. Nach Grimm R. A. S. 293.,
ist arimannus (harimannus): homo popularis, plebejus, ein
Freier der aus dem zahlreichsten Stande ist, ein Volkmann. In
einer engeren Bedeutung ist es der Freie, der zum Krieg aufge-
rufen ist, miles. Nicht nur die Glossa (Grimm S. 292.):
arimannus, qui sequitur scutum dominicum, bestätigt dies,
sondern auch der „homo exercitalis“ oben §. 47. Note g, da
dies, mit Stellen verglichen wo Arimanni vorkommen, sichtbar
für diesen Ausdruck steht.

e) Lex Salica Tit. 52. Cap. 2. Marculfi formul. adp.
Cap. 1., Cap. 6. vergl. v. Savigny a. a. D. S. 177 u. f.
Nach Grimm R. A. S. 293. ist Rakin das gotthische ra-
gin, althochdeutsch rakin, und bloß die Benennung burgi ver-
stärkend. Für die Erklärung der letzteren hält Grimm die Ab-
leitung von burg, oppidum, und burg, vadimonium, für
gleich zulässig, und besonders burgius, fidejussor, nach dem
althochdeutschen purigo für unzweifelhaft. Für die letztere Er-
klärung, mit Hindeutung auf ein ursprüngliches System der
Gesamtbürgerschaft, scheint mir das meiste zu sprechen, da die
Zweifel, welche sich Grimm nach Rogges Theorie vom Con-
tubernium macht, nicht im Wege stehen können. Denn diese
gehört wohl in das Reich der Träume.

d) S. v. Savigny B. 1. S. 219 u. f. 2te Ausg.

e) Von dieser glaube ich, ist L. Sal. em. Tit. 47., dessen Ueber-
schrift aber nach anderen Recensionen de migrantibus zu lesen
ist (vergl. Feuerbach die Lex Salica S. 53.), zu verstehen.
S. Zeitschrift für gesch. Rechtsw. B. 1. S. 180 u. f.

- §. 48. Wirkungen der Freiheit zeigten sich freilich überhaupt in der Rechtsfähigkeit nach Volksrecht, sie traten aber in einzelnen Rechten besonders hervor,

Ich sehe diese Stelle als eine der ältesten Spuren der Uebertragung des ursprünglichen Begriffs der Gesamtbürgerschaft, welcher dieses auch gewesen seyn und nach welchen Grundsätzen die Vereinigung der Einzelnen statt gefunden haben mag, auf die Rechtsgenossenschaft in den mannichfaltigen Arten von Genossenschaften an, die sich allmählig bildeten, und nach ihrer Zusammensetzung, bald für die Freiheit, bald für die Unfreiheit einer zu ihnen gehörenden Person bewiesen. Auf diese muß bei dem Streit über die Unfreiheit daher zurückgegangen werden. Eine Urtheilsformel, nachdem ein Verfahren in mallo publico über die Freiheit statt gefunden hatte, enthält Marculli form. adp. 1. bei Canciani Tom. 2. pag. 246. Die Grundsätze darüber findet man in folgenden Stellen: *Capitul. L. IV. Cap. 26. Homo de statu suo pulsatus, si is qui eum pulsatur ad convincendum illum procinctum habuerit, adhibeat sibi octo conjuratores legitimos, ex ea parte unde pulsatur sive illa paterna sive materna sit, et quatuor aliunde non minus legitimos, et jurando vindicet libertatem suam. Quodsi procinctus defuerit, adsumat undecunq; duodecim liberos homines, et jurando vindicet libertatem suam.* Der Ausdruck *procinctus* bezeichnet hier offenbar eine Versammlung von Personen, welche als Gemeinde in dieser Sache urtheilen sollen, und daraus erhellt dann leicht die Qualität der *conjuratores legitimi* im Gegensatz derer welche, im Fall der Beweis unter andern Umständen geführt werden soll, überhaupt aus freien Personen zu Eidhülfe gebraucht werden können. Vergl. du Cange s. v. *procinctus* — *ambitus vel limites loci alicujus intra quos libertas seu immunitas illius includitur.* Aus diesen Grundsätzen erläutert sich auch *Capit. L. 4., Cap. 74.,* nach welchem man bei Streitigkeiten über die Freiheit *Sacramentum in patria sua, id est in legitimo sui sacramenti loco* offert. Vergl. eben §. 46. Note r die Stelle in ihrem Zusammenhang. Einwendungen gegen diese Erklärung s. bei Rogge über das Gerichtswesen der Germ. S. 192.

VI. A. Privatr. Standesverhältnisse. 317

die man daher in einem engeren Sinn Freiheits- §. 48. rechte nennen kann. Dahin ist zu zählen: die Befugniß ein höheres Wehrgeld zu fordern als der Unfreie (§. 47.); echtes Eigenthum zu besitzen ^f); in der Volksgemeinde als Urtheiler, Zeuge und Vorsprecher zu handeln und Rechtsgeschäfte, welche vor diese gehören, vorzunehmen (§. 74 u. f.); die Waffenfähigkeit und das mit ihr in Verbindung stehende Fehderecht ^g). Erworben wurde die vollkommene Freiheit durch eheliche Geburt von freien Eltern ^h), oder Aufnahme einer unvollkommenen freien Person in eine freie Volksgemeinde ⁱ), frei-

f) Sehr sprechend ist in dieser Beziehung, daß in der lombardischen Verfassung, das Wort *Arimannia* das freie Eigenthum ausdrückt; s. v. Savigny B. 2. §. 58. S. 202. 2te Ausg., ganz so wie im salischen Gesetz, eben der Ausdruck, der die vollkommene Freiheit andeutet, das freie echte Eigenthum bezeichnet; denn dies ist die Bedeutung von *terra Salica*. S. unten §. 57 und 84.

g) Daher hieß es: *ut servi lanceas non portent, et qui inventus ita fuerit post bannum in ejus dorso hasta frangatur.* Capit. L. 5. Cap. 247.

h) Daß beide Eltern frei seyn mußten, ergibt sich schon aus der Stelle Note d, nach welcher die Freiheit sowohl von der Vater- als von der Mutterseite her bestritten werden kann. Vergl. §. 50.

i) *Lex Salica* em. Tit. 47. (Pact. 48) eben Note d. Die Worte *securus consistat sicut et alii vicini* erinnern an die *summa et maxima securitas* der Angelsachsen oben §. 18., und zugleich an den Grundsatz der späteren städtischen Verfassung, daß keine Person, welche Jahr und Tag unangefochten in der Stadt gewohnt hat, wegen ihrer Freiheit weiter angefochten werden soll. S. B. 2. §. 262. 313.

§. 48. neswegs aber durch jede Art von Freilassung (§. 51.). Die Verpflichtung zur Treue im Dienstgesolge, für die man wenigstens schon im alemannischen Volksrecht den Ausdruck *vassus* findet, war der Freiheit unmaßthellig und begründete kein erbliches Verhältniß (§. 70.).

§. 49.

§. 49.

Die strengste Gattung der Unfreiheit näherte sich in dieser Zeit, wenigstens bei manchen Völkern, der römischen *Servitus*, indem man zuweilen findet, daß der Leibeigene (S. 77.) kein Wehrgeld sondern einen Sachwerth hat ^{a)}. In der Regel aber hat jeder Unfreie ein Wehrgeld, auch wenn er jener Knechtschaft der strengsten Art unterworfen ist. Für solche brauchen die Volksrechte die Ausdrücke *servus* und *ancilla*, *mancipium* ^{b)}. Wo sie in den römischen Provinzen vorkommen, ist dabei auch an nichts zu denken, als an eine solche germanische Leibeigenschaft ^{c)}.

Für die höheren Stufen der Unfreiheit (S. 77

a) L. Fris. Tit. 1. Cap. 11. u. in fin. Addit. Sapient. Tit. 8. de rebus fugitivis. Vergl. Grimm N. N. S. 342 u. f.

b) Entsprechend dem deutschen *manahoupit*. S. Grimm a. a. D. S. 301.

c) Die römische *Servitus* neigte sich ebnehin zuletzt auch im römischen Reich zu einem solchen Verhältniß hin. L. 7. C. de *murileg. et gyneciar.* (11, 7). L. 4., L. 7., L. 11. C. de *agricol. et cens.* (11, 47).

VI. A. Privat. Standesverhältnisse. 319

und 301.) findet man keinen allgemeinen Ausdruck, §. 49. welcher dem ihre gesammten Modificationen umfassenden Ausdruck Hörigkeit (S. 78.) entspräche. Als einzelne Verhältnisse, welche unter diesen Begriff zu stellen sind, und mit besonderen Benennungen bezeichnet werden, kommen folgende vor:

1) Liti oder Leti (Lazzi) ^{d)}, ein Ausdruck, welchem die Benennung Aldiones, die bei den Longobarden ^{e)} und bei den Baiern, bei den letzteren zwar nicht im Volksrecht, aber in Urkunden vorkommt ^{f)}, zu entsprechen scheint. Im lateinischen wird dieses Verhältniß öfters durch das Wort colonus bezeichnet, und hierin liegt wohl der Grund, daß im bairischen Volksrecht weder der Litus noch der Aldio vorkommt ^{g)}; Colonus kann aber auch

d) Letus oder Latus, mit kurzem Vocal, ist für das latinisirte laz (piger, tardus), gothisch lats, angelsächsisch lät zu halten. Grimm a. a. D. S. 308. Noch jetzt ist „lez“ in der schwäbischen Mundart, schlecht, nachtheilig. Vom Servus unterscheidet sie Lex Sax. Tit. 2. Cap. 4. L. Sal. em. Tit. 37. Cap. 4. 5.

e) Die Aldia steht bei den Longobarden doppelt so hoch als die ancilla; es ist also eine höhere Stufe. L. Roth. Cap. 206., 208 — 211. Es ist also nur Anerkennung des schon bestehenden gleichen Verhältnisses, wenn in Caroli m. L. L. Cap. 83. (Georgisch pag. 1155.) verfügt wird: Aldiones ea lege vivunt in Italia in servitute dominorum suorum, qua fiscalini vel liti vivunt in Francia.

f) S. Grimm a. a. D. S. 309.

g) L. Bajuuv. Tit. 1. Cap. 14., wo der Colonus, der hier ein Unfreier seyn muß, vom servus unterschieden wird.

§. 49. ein Freier seyn, da der Wortbegriff sich zunächst nur auf ein dingliches Verhältniß bezieht, bei welchem das Besitzrecht kein echtes Eigenthum ist ^h).

Im Wehrgeld steht diese Classe über dem Leibeigenen; doch bekommt jenes der Herr öfter ganz, wie es beim Leibeigenen immer der Fall ist; zuweilen wird es zwischen den Angehörigen und dem Herrn getheilt ⁱ).

Ihrem Ursprung nach hat man in den Eiten ohne Zweifel ursprünglich freie Eigenthümer zu suchen, welche durch ein herrschendes Volk, oder wenigstens durch einen herrschenden Adel unterjocht worden sind. Die germanischen Ansiedler auf römischem Boden, so lange sie den Lasten unterworfen waren, welche die Römer ihnen auflegten ^k), befanden sich in einem solchen Verhältniß, und es ist klar, daß sie, auch von den Römern selbst so genannt worden sind ^l). Zu dem Verhältniß dieser römischen Unterthanen gehörte wesentlich die Verpflichtung zum Kriegsdienst, und es läßt sich nicht

h) Wie in der L. Alemann. Tit. 9 und 23., wo der Colonus übrigens persönlich frei ist.

i) Theilung: L. Fris. Tit. 1. Cap. 4. Ganz erhält das Wehrgeld des Freigelassenen, der dem Aldio gleichzusetzen ist (Note e.), der Herr desselben nach der L. Bajuuv. Tit. 4. Cap. 11.

k) S. eben S. 105., S. 110. Note f.

l) Es sind die laeti der Notitia dignitatum. S. Grimm N. N. S. 306. 307.

nicht bezweifeln, daß auch die sächsischen Liten im §. 49. Kriege dienten^{m)}, jedoch wohl nicht in der gemeinen Heerfolge, sondern ihren Herrn. Unter dieser Voraussetzung ist auch das Verhältniß der fränkischen Liten nach der Lex Salica dasselbeⁿ⁾, und die Classe überhaupt in Hinsicht auf diesen Theil ihrer Verpflichtung den reifigen Ministerialen des elften oder zwölften Jahrhunderts zu vergleichen. Minder deutlich tritt das Daseyn eines solchen Standes bei anderen Völkern hervor; doch finden sich wenigstens Spuren^{o)}.

Bei welchen Verhältnissen sich die Verminderung der Rechtsfähigkeit bei den Liten zeigte, ist so wenig als ihr dingliches Verhältniß klar. Ursprünglich scheinen sie den Freien näher gestanden zu haben, als in der späteren Zeit, wo die entwickelten Hofrechte sie mit unter sich begriffen. In der späteren Zeit mußten sie ohne Zweifel in allen Sachen, die vor ein Volksgericht gehörten, durch ihren Herrn vertreten werden^{p)}, der jedoch, wo

m) Da Karl der Gr. auch von ihnen Geißel aus hob. S. oben §. 15. Note i a. E. S. 76.

n) L. Sal. em. Tit. 28. Cap. 1. Si quis lidum alienum, qui cum domino suo in hoste fuerit, sine consilio domini sui — ingenuum dimiserit.

o) Der Zusatz, welchen die Lex Baju. in einigen Handschriften hat (Walter C. j. G. Tit. 21. a. f. pag. 292.) gehört hierher: Servus fiscalinus qui hostem facit.

p) *Capit. de villis* Cap. 52. Instruction für die Verwalter
Bd. I.

- §. 49. sie in Anspruch genommen wurden, nicht unbedingt für sie haftete, sondern sein Schutzrecht aufgeben konnte q). Die geschriebenen Hofrechte der späteren Zeit, zeigen gleichfalls, daß ihr Besitzthum nur in den von ihrem Herrn gehegten Gerichten empfangen und aufgelassen werden konnte r), folglich auch nur den Schutz des Hofrechts genoss. Gleichwohl ist kaum zu bezweifeln, daß ihr Besitzrecht stets in einem gewissen Umfang ein erbliches war s), und die Grundlasten, welche ihnen oblagen, sogar allgemein bestimmt gewesen sind t). Hiernach muß man auch annehmen, daß sie wenigstens den Schutz des Königs für das ihnen ursprünglich verwilligte Recht hatten u). Der Herr, welchem sie unterworfen wa-

der königlichen Güter: *Volumus ut de fiscalis (l. fiscalinis) vel servis nostris, sive de ingenuis qui per fiscos aut villas nostras commanent, diversis hominibus plenam et integram qualem habuerint reddere faciant justitiam.* Vergl. Zeitschr. für gesch. Rechtsw. B. 1. S. 194 u. f.

q) L. Sax. Tit. 2. Cap. 5.

r) Vergl. mein deutsches Privatrecht §. 159.

s) S. unten B. 2. §. 368.

t) Wie bei dem colonus der Lex Bajuv. Tit. 1. Cap. 14. Die spätere Verschiedenheit der Hofrechte, sieht dem nicht entgegen; diese haben sich aus den Veränderungen entwickelt, welche durch Ergebung von Freien in die Unfreiheit, Verbindung verschiedener Gattungen von Unfreien unter einer Herrschaft, Verdunkelung der ursprünglichen Verhältnisse, entstanden sind.

u) Man sieht nicht, wie ohne diese Voraussetzung das bairische Volkerecht etwas allgemeines festsetzen könnte.

ren, hatte stets einen Hof (curtis), dessen Pertinenzen die pflichtigen Güter der Liten waren, und es scheint, daß diese nur mit jenen Gütern und wenigstens in der Regel nur zugleich mit dem Haupthof selbst veräußert wurden, während Leibeigene mit und ohne Gut verkauft wurden v). Auf die Verhältnisse der Liten paßt daher der Ausdruck Hofhörige.

2) Ministeriales, unfreie Dienstleute. Ministerium ist in den Volksrechten ein Dienst, entweder bei der Person des Herrn, oder mit sonst einem bestimmten Kreis von Geschäften. Mit Unfreien dieser Art werden in jenen auch die unfreien Handwerker zusammengestellt w), die sich auf den Gütern des Königs und des Adels in großer Anzahl gefunden zu haben scheinen. Aus jener Classe von Personen, wählten die Herrn die Verwalter ihrer Güter, majores x), auch, wegen der mit der Immunität verbundenen richterlichen Gewalt (§. 86.), judices genannt y). Der Herr bildete sich aus ihnen ein Gesinde, das er wie das königliche nach den Hofämtern des Marschalls, Truchseß, Kämmerers und Schenken ordnete. Bei den ursprünglich

v) L. Alem. Tit. 37. Cap. 1. Mancipia foris provinciam nemo vendat —.

w) S. die Anmerkung am Ende des Paragraphen.

x) Capit. de villis. Cap. 10. Vergl. oben §. 25 b. Note u.

y) Capit. de villis. Cap. 32. L. Alem. Tit. 23. Cap. 4.

s. 49. fürstlichen Höfen dürfen wahrscheinlich auch obere Hofämter vorausgesetzt werden, welchen die unfreie Dienerschaft untergeordnet war, die aber mit Freien besetzt waren, so wie die des Königs mit Edeln z).

Unter allen Verhältnissen der Unfreiheit erscheint dieses am unbestimmtesten, zwischen deren unterster Stufe und der unvollkommenen Freiheit schwankend. Nach den Volksrechten sind alle Ministerialen Unfreie der niedrigsten Stufe (Leibeigene); ihr höheres Wehrgeld rührt nicht von einem mehr der Freiheit sich näherndem Verhältniß, sondern von der größeren Brauchbarkeit her, die sie, wie die Handwerker, für ihren Herrn haben. Ob sie schon damals auch wohl reifigen Dienst, wie die Liten, leisteten, ist nicht klar; wenn eine Stelle der alemannischen Gesetze so zu deuten ist (s. d. Anmerk.), so stellte sie jener wenigstens nicht höher als andere Dienstfunctionen aa). Dagegen kommen im salischen und ripuarischen Gesetz *pueri regis* oder *homines regis* vor, welche das Wehrgeld des freien Römers haben, und wenn sie zu Stellen befördert worden, die sonst in der Regel der Adel erhielt, das halbe Wehrgeld zu genießen hatten, das sonst an jene

z) S. die Anmerkung am Ende des Paragraphen.

aa) Das einfache Wehrgeld des *servus* ist nach L. Alem. Tit. 8. auf 15 *solidi* zu berechnen, da es hier bei dem *servus ecclesiasticus* und *regis* auf das dreifache erhöht 45 *sol.* beträgt. Nach Tit. 79. hat der Ministerial 40 *sol.*; der Freie hat nach Tit. 68. dagegen 160.

geknüpft war ^{bb)}. Aber auch diese konnten ihrem §. 49. Geburtsstand nach, auf der untersten Stufe der Unfreiheit gestanden haben; sie verdankten also diese höhere Stellung nur der ihres Herrn ^{cc)}.

Späterhin erhält der Ausdruck *ministerialis* eine weitere Bedeutung; er bezeichnet auch den Edlen oder Freien, der irgend ein Amt oder einen bestimmten Dienst hat, und wird daher selbst von den höchsten königlichen Beamten gebraucht ^{dd)}. Amt und Dienst scheint überhaupt ursprünglich derselbe Begriff, und vielleicht war von Amt die älteste deutsche Benennung der Ministerialen hergenommen ^{ee)}; Dienstmann ist indessen im Mittelalter der gewöhnliche Ausdruck, der für das lateinische *ministerialis* gebraucht wird.

Eigene Leute konnte selbst der Titus nach seiner ursprünglichen Stellung (oben Nro. 1.) ha-

bb) L. Sal. em. Tit. 56. L. Rip. Tit. 53., vergl. mit L. Rip. Tit. 9. 10. und oben §. 47. Note q.

cc) Vergl. Gregor. Turon. Lib. 5. Cap. 49. wo die Laufbahn erzählt wird, die der Sohn eines gemeinen Knechts bis zu den höchsten Aemtern durchläuft. Daß nur die höhere Stellung des Herrn entschied, ergiebt *Capit. 4. a. 803. sive de lege Ripuarensis. Cap. 2. Homo regius, id est fiscalinus et ecclesiasticus vel lidus interfectus, centum solidis componantur.*

dd) *Capitul. Lib. 4. Cap. 69.*

ee) Im gothischen ist *andbalits, minister*; althochdeutsch *anpahit, minister* und *ministerium*. Grimm *R. A. S.* 304. *Ambachtmann* kommt auch im Mittelalter noch zuweilen für *Dienstmann* vor.

§. 49. ben ff); Liten wohl auch der Freie, und in manchen Gegenden mag dies häufig genug vorgekommen seyn, während in anderen, wo sich Gemeinden kleiner freier Grundeigenthümer fanden gg), die Herrschaft der Liten wohl vornehmlich unter dem Adel gesucht werden muß. Das Verhältniß der Ministerialen mit einem bestimmteren Character, durch welchen es sich von der Hofhörigkeit und gemeinen Knechtschaft scharfer unterscheidet, entwickelt sich erst in späterer Zeit.

Anmerkung. Stellen über die Ministerialität der ältesten Zeit.

Die Lex Salica Cod. Mon. unterscheidet Tit. 10. Cap. 2. von der ancilla, mit höherem Werth (25:70) porcarius, venator, faber, carpentarius, strator. Tit. 35. Cap. 6. hat sie: si quis puerum ad *ministerium* quod est thoragao puella ad *ministerium*, aut fabrum ferrarium aut aurificem furaverit aut occiderit aut porcario in facto et freto sol. 15. in summa simul sol. 75. culp. jud. L. Salic. em. vereinigt diese beiden Stellen an einem Ort folgendergestalt: Tit. 11. Cap. 5. Si quis servum aut ancillam valentem sol. 15. aut 25 furaverit aut vendiderit, seu porcarium aut fabrum, sive vinitorem, vel molinarium aut carpentarium, sive venatorem aut quemcunque artificem — 70 sol. culp. jud. Cap. 6. Si quis puerum aut puellam de ministerio — sol. 25. in capitale restituat et insuper — 35 sol. culp. jud. Das „Ministerium“ erklärt sich aus L. Sal. ed. Herold. Tit. 11. Cap. 6. Si quis majorem, infestorem (ohne

ff) L. Frision. Tit. 1. Cap. 18. 21. Nach Tit. 11. kann sogar ein Freier zum Liten in das Verhältniß eines Liten treten.

gg) S. unten §. 83.

VI. A. Privatr. Standesverhältnisse. 327

Zweifel ist infertorem zu lesen, welches mit dapifer gleichbedeutend §. 49. ist; s. Du Cange s. v. infertor) Scantionem (Schenk), Mariscalcum, Stratorem, Fabrum ferrarium, Aurificem sive Carpentarium etc. vel Ministerialem furaverit. Eine Parallelstelle ist L. Alemann. Tit. 79. Nach dieser haben ein Wehrgeld von 40 solidis: 1) pastor porcorum, qui habet in grege 40 porcos et habet canem doctum, et cornu et juniorem. 2) Legitimus pastor ovium, si 80 capita in grege habet domini sui. 3) Seniscalcus, qui servus est, wenn der dominus ejus duodecim vassos *infra domum* habet. 4) Mariscalcus qui super 12 caballos est. 5) Coquus qui juniorem habet. 6) Pistor similiter. 7) Faber, aurifex aut spatarius, qui publice probati sunt. — Die vassi *infra domum* könnten reisige Ministerialen seyn. Wenigstens ist es gewiß, daß unfreie Ministerialen des Königs auch zu reisigem Dienst zuweilen gebraucht wurden. Gregor. Turon. IV, 47. sagt von einem ursprünglich Unfreien: quem ille (König Siegbert) per loca diversa dirigens, locum praebuit militandi. Ex hoc quasi honoratus habitus etc. Nach der Bemerkung: seniscalcus, qui servus est, ist vorauszusetzen, daß dieses Amt auch Freie haben konnten, und diese kann man wohl kaum anders als an den fürstlichen Höfen der alemannischen Herzoge suchen.

§. 50.

§. 50.

Die verschiedenen Arten der Unfreiheit entstehen auf völlig gleiche Weise: 1) durch die Geburt, wenn auch nur die Mutter oder der Vater unfrei ist, denn das Kind folgt der ärgeren Hand; nur setzt der letzte Fall eine wirkliche Ehe voraus ^{a)}. Hatten die Eltern verschiedene Herren,

a) Marculfi Form. II, 29. Nro. 2. Omnibus non habetur incognitum qualiter servo meo, voluntaria secuta es, et accepisti maritum. Sed dum te ipsa et agnatione tua in meo inclinare potueram servitio etc. Marculfi Form. App. f. 164. In mallo publico foemina N. dixit quod ge-

- §. 50. so scheinen nach manchen Gewohnheiten die Kinder getheilt worden zu seyn, nach andern folgten sie dem Vater b). 2) Durch die Ehe mit einer unfreien Person, die im Eigenthum eines andern steht c). 3) Durch freiwillige Ergebung, wobei die Stellung auch bloß die eines *litus* werden konnte d). 4) Durch

nitor suus nunquam *colonus* fuisset, sed quod de *patre* et *matre* bene ingenua nata fuisset. *Capitulare* 6. a. 803. Cap. 1.

- b) L. Wisigoth. Lib. 10. Tit. 1. Cap. 17. De mancipiorum agnationibus dividendis atque eorum peculii partiendis aut decernendis. L. Long. L. 2. Tit. 12. Cap. 4. Si alius cujuscunque aliam aut libertam alienam tulerit, si filios ex ipso coitu habuerit patrem sequantur, et sint alii cujus et pater est.
- c) L. Sal. Tit. 14. Cap. 11. Si quis ingenuus ancillam alienam sibi in conjugium sociaverit, ipse cum ea in servitium inclinatur. Tit. 29. Cap. 5, Tit. 14. Cap. 7. Si ingenua femina quemcunque de illis sua voluntate secuta fuerit ingenuitatem suam perdat. L. Rip. Tit. 58. Cap. 18. L. Burgund. Tit. 35. Cap. 2. 3. läßt den Eltern eines freien Weibes die Wahl, ob sie getödtet oder Könige-eigen werden soll. Eine ähnliche Strafe enthält L. Long. L. 2. Tit. 9. Cap. 1. 2. und Todesstrafe soll auch ursprünglich bei den Sachsen Statt gefunden haben. Adami Brem. hist. eccl. Lib. 1. Cap. 4.
- d) L. Alem. Tit. 1. Cap. 1. L. Bajuvar. Tit. 6. Cap. 3. §. 1. Ut nullum liberum sine mortali crimine liceat inservire, nec de hereditate sua expellere, sed liberi, qui justis legibus deserviunt, sine impedimento hereditates suas possideant. Quamvis pauper sit, tamen libertatem suam non perdat, nec hereditatem suam, nisi ex spontanea voluntate, se alicui tradere voluerit, hoc potestatem habeat faciendi. L. Fris. Tit. 11. Cap. 1. Si liber homo spontanea voluntate vel forte necessitate coactus

Gefangenschaft im Kriege e), wo sie aber, wie auch §. 50. wenn sie durch 5) Insolvenz f) entstand, in jenem Fall durch Auslösung, in diesem durch Bezahlung der Schuld wieder aufgehoben werden konnte. Jedoch war die Auslösung des Gefangenen anzunehmen nur Sitte, nicht Verpflichtung. Einige nehmen auch eine Entstehung der Unfreiheit durch Verjährung an g); der Gesichtspunkt, aus welchem das Institut zu betrachten ist, das man mit jener vergleicht, ist aber ein anderer h).

nobili seu libero seu etiam lito, in personam et in servitium liti se subdiderit etc. Vielleicht ist in der letzteren Stelle nur von der leichtesten Gattung der Unfreiheit die Rede, die durch Insolvenz entstand, welche schon Tacitus von andern Arten der Unfreiheit unterscheidet und die auch in den Volksrechten und in der späteren Zeit eine von der gewöhnlichen verschiedene rechtliche Bedeutung behält. S. oben §. 15. Note b und die folgende Note f. Eine Formel der Ergebung in die Unfreiheit hat Marcull. form. II, 28.

e) Selbst bei den inneren Kriegen der Franken, in denen sogar die Geißel, welche zur Garantie des Friedens gegeben wurden, im Fall eines Bruches desselben, zu Leibeigenen gemacht wurden. Greg. Turon. III, 15,

f) L. Bajuvar. Tit. 2. Cap 1. §. 4, 5. *Cetera vero quaecunque commiserit peccata quousque habet substantiam, componat secundum legem. Si vero non habet, ipse se in servitio deprimat, et per singulos menses vel annos quantum lucrare quiverit, persolvat cui deliquit, donec debitum universum restituat.*

g) S. Heineccius antiq. Germ. Tom. 2. P. 1. pag. 432 u. f.

h) S. unten §. 84b.

§. 51.

§. 51.

Jede Gattung der Unfreiheit konnte durch eine Erklärung des Herrn aufhören, daß er seine Rechte aufgebe. Aber eine solche Freilassung allein konnte die vollkommene Freiheit schon darum nicht geben, weil sie den Freigelassenen nicht zum Mitglied einer Volksgemeinde machte ^{a)}, er also noch immer eines Schutzes bedurfte, welcher ihm den Besitz solcher Rechte möglich machte, die er in einer Volksgemeinde erwerben, verfolgen oder vertheidigen wollte. Hieraus erklären sich die Formen und die Wirkungen der Freilassung. 1) Bei den Longobarden findet man dreierlei Formen der Freilassung; die eine, durch welche ein Leibeigener zum Hörigen (Aldio) gemacht und über welche gewöhnlich ein Freibrief ausgefertigt wurde; eine

a) Eine Freilassung, durch welche der Freigelassene zugleich Mitglied einer Volksgemeinde wurde, ist freilich denkbar, aber es findet sich dafür keine gesetzlich bestimmte Form. Doch scheint sie ausnahmsweise zuweilen vorgekommen zu seyn, Kraft eines besondern Beschlusses eines Volkes. Paul. Diac. de gest. Longob. Lib. 1. Cap. 13. Igitur Longobardi — ut bellatorum possent ampliare numerum, plures a se servili jugo ereptos, ad libertatis statum perducunt. Utque rata posset haberi libertas, sanciunt, more solito, per sagittam, immurmurantes nihilominus ob rei firmitatem quaedam patria verba. Der Unterschied zwischen den zwei Abstufungen der Freiheit, den man bei den Longobarden findet, könnte ihrem Ursprung nach damit in Verbindung stehen; auf ähnlichen Grundsätzen beruhte Cap. 4. a. 803. Cap. 8. unten Note k. Etwas ähnliches fand späterhin auch in England statt. Leg. Henrici I. Reg. Angl. Cap. 78.

andere in einer Handlung vor Zeugen bestehend, §. 51. die etwas ähnliches mit der Römischen Emancipation hat; diese konnte bei jeder Art von Unfreiheit gebraucht werden, und ließ den bisherigen Unfreien bloß einem Schutzrecht unterworfen, das, wenn es der Herr sich nicht selbst vorbehielt, dem König zu-stand. Diese Wirkung hatte auch eine dritte Form, bei welcher die Freilassung vor dem König vorge- nommen wurde, *manumissio per impans* b). 2) Bei

- b) L. L. Rotharis Long. R. Cap. 225. Si quis servum suum proprium, aut ancillam suam propriam liberos dimittere voluerit, sit illi licentia qualiter ei placuerit. Nam qui *fulfreal* et^a a se extraneum, id est *amund*, facere voluerit, sic debet facere. Tradat eum prius in manus alterius hominis liberi, et per garathinx ipsum confirmet; et ille secundus tradat eum in manus tertii hominis, eodem modo et tertius tradat eum in quarti. Et ipse quartus ducat eum in quadrivium, et thingat in vadia, et gisiles ibi sint, et dicant sic: De quatuor viis ubi volueris ambulare liberam habeas potestatem. Si sic factum fuerit, tunc erit *amund*, et ei manebit certa libertas: et postea nullam repetitionem patronus, adversus ipsum, aut filios ejus habeat potestatem requirendi. Et si sine heredibus legitimis ipse, qui *amund* factus est, mortuus fuerit, curtis regia illi succedat: nam non patronus aut heres patroni. Similiter et qui *per impans*, id est in votum regis dimittitur, ipsa lege vivat, sicut qui *amund* factus est. Cap. 226. Item qui *fulfreal* fecerit, et quatuor vias ei dederit, et *amund* a se, id est extraneum *non fecerit*, tali lege patronus eum ipso vivat, tanquam cum fratre, aut cum aliis parentibus liberis Longobardis; id est si filios aut filias, qui *fulfreal* factus non dimiserit, patronus ejus illi succedat sicut supra scriptum est. Cap. 227. Item qui *aldium* — facere voluerit, non illi det quatuor vias — tamen necesse est pro futuri tempo-

- §. 51. den Franken konnte die Freilassung aus der Leibeigenschaft oder Hörigkeit durch einen Freibrief geschehen; ein auf diese Weise Freigelassener, Chartularius, mußte sich einen Schutzherrn wählen, und wenn er dies nicht gethan hatte, wurde er als Schutzhöriger des Königs behandelt ^{c)}. Dieses Schutzrecht über einen Freigelassenen gab das Recht ihn vor Gericht zu vertreten ^{d)}, dessen Wehrgeld zu fordern, welches höher stand als das Wehrgeld des Leibeigenen, aber das des Freien nicht erreichte ^{e)}, und ihn, zwar nicht vor der Descendenz, aber bis zur dritten Generation vor den Seitenverwandten

ris memoria, ut qualiter liberum — thingaverit, ipsa manmissio in charta libertatis commemoretur. Et si chartam non fecerit tamen libertas ei permaneat.

- c) *Capit.* Bajuvariorum a. 788. Cap. 7. (bei Georgisch pag. 548.) Qui vero per chartam ingenuitatis dimissi sunt liberi, ubi nullum patrocinium et defensionem non elegerint, similiter Regi componantur 40 solidis.
- d) Marculfi Mon. Form. II, 32. Te illo ex familia nostra a praesente die ab omni vinculo servitutis absolvimus, ita ut deinceps, tanquam si ab ingenuis parentibus fuisses procreatus vel natus, vitam ducas ingenuam, et nulli heredum ac proheredum nostrorum vel cuicumque servitium impendas, *nec libertinitatis obsequium debeas nisi solo Deo*, cui omnia subjecta sunt, *peculiare concessio* quod habes aut deinceps eloborare poteris. Si tibi necessitas ad tua ingenuitate *tuenda* contigerit, absque ullo praejudicio *ingenuitatis defensionem* ecclesiae aut cuiuscunque te eligere placuerit licentiam habeas.
- e) *Σ.* Note c. In der L. Baju v. Tit. 4. Cap. 11. und Tit. 5. Cap. 18. ist das Verhältniß 40:20.

zu beerben ^{f)}). Andere Rechte konnte er sich bei §. 51. der Freilassung vorbehalten, und dahin gehörte wohl immer ein Schutzzins, den überhaupt der Schutzhörige seinem Herrn zu entrichten hatte ^{g)}). Der Ausdruck Vogtei, *advocatia*, bezeichnet diese Gerechtsame, die daher einen verschiedenen Umfang haben konnten. Zwei andere fränkische Formen der Freilassung näherten das Verhältniß des Freigelassenen noch mehr der Freiheit. 1) Die Freilassung vor dem König oder auch in einem Volksgericht ^{h)}); sie versetzte den Freigelassenen, welcher von der dabei gebräuchlichen Form *homo denarialis* hieß, immer unter königlichen Schutz, er galt für einen *ingenuus*, bekam mit dem vollkommen freien Franken einerlei Wehrgeld und im Ganzen gleiches Recht,

f) Note b und Cap. 4. a. 803. Cap. 9.

g) Marculfi Mon. form. II, 33. *Te ab omni vinculo servitutis, ea conditione, ut dum advixerero mihi deservias — Form. Goldast. 5. Duo mancipia mea — in Dei amore libertate donavi, ea tamen ratione ut annis singulis ad cellam Ratpoti, quae ad monasterium S. Galli pertinet in censu quatuor denarios solvant.* Besonders gehören wohl die Wachszinsigen (*Cerarii*) unter diese Classe von Schutzhörigen, denn den Schutz der Kirche wählte man am liebsten (S. Note d) und bei dieser war eine an den Altar des Schutzherrlichen zu erlegende Quantität Wachs ein sehr gewöhnlicher Zins. Daß die Bedingungen beim *Chartularius* häufig vorkamen, beweisen auch die *Glossae veteres* bei *Lindembrog*: *Aldius est libertus cum impositione opetarum factus.*

h) *Pact. Leg. Sal. Tit. 30. Maltho theata uriolitos d. h. im Volksgericht freigelassen. S. Wiarda a. a. D. S. 436.*

§. 51. die Ehe eines Freien, der eine solche Person hethete, war eine gleiche Ehe und hinderte jenen nicht wie der Freie zu erben und Zeugniß abzulegen i). Doch fiel auch das Wehrgeld des Denarialis an den König, und auch seine Seitenverwandten waren erst in der dritten Generation erbfähig k). 2) Die Freilassung in der Kirche; zu

i) L. Sal. em. Tit. 28. (Pact. 30). L. Rip. Tit. 57. Cap. 1. Si quis libertum suum per manum propriam seu per alienam in praesentia Regis secundum legem Ripuariam ingenuum dimiserit per denarium, et ejusdem rei chartam acceperit, nullatenus eum permittimus in servitium inclinare, sed sicut reliqui Ripuarii liber permaneat. Cap. 2. Sed si quis ei postmodum contrarius extiterit, quod eum quis illicito ordine ingenuum dimisisset, *et ipse cum gladio suo hoc studeat defensare.* Marculfi Mon. form. I, 22. Praeceptum denariale. Et quia ille — servo suo — in nostra praesentia jactante denario secundum Legem Salicam dimisit ingenuum, ejus quoque absolutionem per praesentem auctoritatem nostram firmamus; praecipientes enim ut sicut et reliqui *mansoarii* qui per talem titulum a jugo servitutis in praesentia principum noscuntur esse relaxati ingenui, ita et a modo memoratus valeat permanere bene ingenuus atque securus. L. Ripuar. Tit. 62. Cap. 2. Quodsi denarialem eum facere voluerit, licentiam habeat. Et tunc ducentos solidos valeat. Cap. 3. a. 805. Cap. 24. De liberis hominibus qui *fiscalinas* regias et feminis liberis quae homines similiter fiscalinos regios accipiunt, ut de herede parentum vel de *causa quaerenda* nec de testimonio pro hac re abjiciantur.

k) L. Ripuar. Tit. 57. Cap. 4. Si homo denariatus *absque liberis* decesserit, non alium nisi fiscum nostrum habeat heredem. Cap. 4. a. 803. Cap. 8. Homo denarialis non antea hereditare in suam *agnationem* poterit, usque quo ad tertiam generatiouem perveniat. *Capitul. Bajuvar.*

ihrer Form gehörte, daß der Unfreie in der Kirche §. 51. für frei erklärt und darüber eine Urkunde ausfertigt wurde, von welcher er ein Tabularius hieß ^{l)}). Dieser erhielt das Recht eines freien Römers; die Freilassung konnte daher auch wahrscheinlich ursprünglich nur von einem Geistlichen vorgenommen werden und ist selbst ihrer Form nach Römisch ^{m)}); doch muß bald der Gebrauch aufgehört haben, sich einer solchen Mittelsperson zu bedienen, welcher der Unfreie zuvor übergeben wurde, und die bloße Erklärung in der Kirche für genügend angesehen worden seyn ⁿ⁾). Der Tabularius, der dem Bischof übergeben wurde, stand unter dem Schutz der Kirche;

a. 788. Cap. 5. De denarialibus, ut si quis eos occiderit, Regi componantur.

l) L. Ripuar. Tit. 58. Cap. 1. Hoc etiam jubemus, ut qualiscunque Francus Ripuarius seu tabularius, servum suum pro animae suae remedio seu pro pretio secundum legem Romanam libertare voluerit, ut in ecclesia coram Presbyteris, Diaconibus, seu cuncto clero et plebe, in manu Episcopi servum cum tabulis tradat, et Episcopus Archidiaconum jubeat, ut ei tabulas secundum legem Romanam qua ecclesia vivit, scribere faciat; et tam ipse quam et omnis procreatio ejus liberi permaneant, et sub tuitione Ecclesiae consistant, vel omnem redditum status aut servitium tabularii eorum Ecclesiae reddant. Et nullus tabularius denarium aut Regem praesumat jactare.

m) Nachgebildet der Manumissio in ecclesia. L. un. C. Th. de manumiss. in eccl. (IV, 7).

n) Cap. 3. a. 813. Cap. 10. Qui per hantradam hominem ingenuum dimittere voluerit in loco qui dicitur sanctum, sua manu duodecima ipsum ingenuum dimittere faciat.

§. 51. der, bei welchem diese Form nicht beobachtet wurde, unter dem Schutz des Königs o). Seine Verhältnisse waren übrigens bis auf die Verschiedenheit des Volksrechts denen des Denarialis gleich, nur war die Ehe eines Freien mit einer solchen Freigelassenen eine ungleiche Ehe, bei welcher zwar nicht der Ehegatte dem Schutzrecht unterworfen wurde, aber doch die Descendenz der ärgeren Hand folgte p). Man bezeichnet am besten den Denarialis und Tabularius im Gegensatz der Schutzhörigen mit dem Ausdruck Schutzpflichtig, und begreift beide Classen von Personen unter der allgemeinen Benennung unvollkommen Freie. Den Zinspflichtigen kann man jedoch auch in so fern zu ihnen rechnen, als ihm die Freiheitsrechte fehlten, welche von dem Besitz eines echten Eigenthums abhiengen. Von der bloßen Schutzhörigkeit und Schutzpflicht konnte man sich loskaufen q), und so blieb jedem

un-

o) L. Rip. Tit. 58. Cap. 12. Quod si quis hominem regium tabularium tam baronem, quam feminam de *mundeburde Regis* abstulerit. — Tit. 61. Cap. 1. Si quis servum suum libertum fecerit et civem Romanum, — si sine liberis discesserit, non alium nisi fiscum nostrum habeat heredem.

p) L. Rip. Tit. 58. Cap. 11. Si autem ecclesiasticus, Romanus, vel regius homo ingenuam Ripuarium acceperit, aut si Romana, vel regia seu tabularia ingenuum Ripuarium in matrimonium acceperit, generatio eorum semper ad inferiora declinetur.

q) L. Burgund. Tit. 57. Burgundionis libertus, qui do-

unvollkommenen Freien die Möglichkeit, die vollkommene Freiheit zu erlangen. §. 51.

§. 52.

§. 52.

In Beziehung auf den Privatstand sind die Menschen entweder der Gewalt eines anderen unterworfen oder nicht. Jenes ist der Fall bei den Leibeigenen und bei allen Personen, die sich unter einem Mundium befinden, wie alle Unfreie oder unvollkommen Freie (§. 51.), das weibliche Geschlecht, die Hauskinder und Unmündigen. Mundium ^{a)} bezeichnet den Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten, welche jemand in Absicht einer Person und ihres Vermögens zustehen, die sich selbst gegen Verletzungen zu schützen nicht im Stande ist ^{b)}, und daher unter seinem Schutze steht. Der Umfang dieser Rechte ist nach den Entstehungsgründen des Mundiums verschieden; allgemein giebt es

mino suo solidos 12. non dederit, ut habeat licentiam, sicut est consuetudinis, quo voluerit, discedendi, necesse est ut in domini familia censeatur.

a) Mund bezeichnet überhaupt Gewalt und Schutz; daher übersehen die Gesetzbücher in der Gewalt oder dem Schutze eines andern stehen, in mundio, in verbo, in sermone esse. L. Sal. Tit. 14. Cap. 5. Si pupilla, quae trahitur, in verbis regis fuerit. Tit. 59. Cap. 1. Rex eum extra sermonem ponet. Nach Grimm S. 447. ist munt ursprünglich manus.

b) Dabin gehört auch selbst der unvollkommenen Freie, da er viele Rechtsgeschäfte durch seinen Vogt vornehmen muß.

§. 52. nur die Befugnif, das Wehrgeld des Schüklings zu fordern ^{c)}.

§. 53.

§. 53.

Die fämmtlichen Glieder einer freien Familie bildeten eine Art von Verein zum Schutz gegen Verletzungen ihres Eigenthums und ihrer Personen durch einen Dritten. Selbst das Wort Sippe, mit welchem die Verwandtschaft bezeichnet wird, weist auf diese ursprüngliche Bedeutung der Familienverbindung hin ^{a)}. Daher werden bei der Entscheidung von Streitigkeiten über den wichtigsten Theil des Eigenthums, das unbewegliche Gut, die Mitglieder der Familie männlichen Geschlechts zugezogen ^{b)};

c) S. §. 49. Note i., §. 51. 54. Note h.

a) Sibbe oder Sippe ist Friede, Freundschaft, seinem ursprünglichen Sinn nach. Grimm *N. N. S.* 461.

b) Ich habe diese Ansicht aus der früheren Ausgabe unverändert beibehalten, obgleich mir zweifelhaft scheint, ob nicht die nachfolgende Stelle, so wie die Note d auf ein anderes Verhältniß wenigstens ursprünglich zu beziehen ist. S. eben S. 92. Wenigstens läßt sich vermuthen, daß die Stelle Note e, späterhin von der Blutsfreundschaft verstanden worden ist, und dann könnte dies auch bei den Genealogien der L. Alem. der Fall seyn. L. Alemann. Tit. 84. Si qua contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino terrae eorum, et unus dicit: hic est noster terminus; alius revadit in alium locum et dicit: hic est noster terminus; ibi praesens sit comes de plebe illa, et ponat signum ubi iste voluerit, et ubi ille alius voluerit terminum, et girent ipsam contentionem. Postquam girata fuerit, veniant in medium, et praesente comite tollant de ipsa terra, quod Alemanni

an diese fällt das Wehrgeld ^{c)} und der Kauf- §. 53. schilling, welcher bei der Verheirathung der Familientöchter erlegt (§. 54.) wird, in der Ordnung, in welcher sie die Succession trifft ^{d)}, und die Succession selbst ist immer nur noch Folge der Familienverbindung. Die Familienrechte und die Familienverbindlichkeiten giengen aber durch eine feierliche Entfagung auf dieselben verloren ^{e)}.

curffodi dicunt, et ramos de ipsis arboribus infigant in ipsam terram quam tollant, et illae genealogiae quae contendunt levent illam terram praesente comite, et commendent in sua manu: ille involvat in fanone et ponat sigillum, et commendet fideli manu usque ad statutum placitum. Tunc spondeant inter se pugnam duorum. Quando parati sunt ad pugnam, tunc ponant ipsam terram in medio, et tangant ipsam cum spathis suis, cum quibus pugnare debent, et testificentur deum creatorem, ut cujus sit justitia, ipsius et sit victoria, et pugnent. Qualis de ipsis vicerit, ipse possideat illam contentionem, et illi alii praesuntuosi, quia proprietatem contradixerunt, 12 sol. componant.

c) S. eben §. 19.

d) L. Burgund. Tit. 66. Puella quae marito traditur patrem et fratres non habens, nisi patrum et sorores, de Wittemon tertiam partem patruus accipiat et alteram tertiam sorores sibi noverint vindicandum. Si vero puella sine patre maritum acceperit, fratres non habens, placuit ut de Wittemon tertiam partem mater accipiat, et alteram tertiam *proximiores parentes*. Si mater non fuerit, illam tertiam sorores accipiant. Vergl. Lex Saxon. Tit. 7. §. 3 und 4.

e) L. Sal. Tit. 63. Si quis de parentilla tollere se voluerit, in mallo ante Tunginum aut Centenarium ambulet, et ibi quatuor fustes alvinos super caput suum frangat,

Die Ehe a) d. i. die Verbindung zwischen Mann und Weib mit vollständiger rechtlicher Wirkung, war an einer bestimmten rechtlichen Form erkennbar. Es gieng ihr nothwendig eine Verlobung (desponsatio) voraus, welche unter Einwilligung der Eltern oder dessen, der sonst das Mundium über die Braut hatte, auch wohl anderer Verwandten b), ursprünglich durch Erlegung

et illas quatuor partes in mallo jactare debet, et ibi dicere, ut et de juramento, et de haereditate et de tota illorum se ratione tollat. Et si postea aliquis de parentibus suis aut moritur aut occiditur, nihil ad eum de ejus haereditate vel de compositione pertineat. Si autem ille occiditur aut moritur, compositio aut hereditas ejus non ad haeredes ejus, sed ad fiscum pertineat aut cui Fiscus dare voluerit.

a) „Der Ausdruck *ēva*, verkürzt *ēa*, bedeutet im althochdeutschen: Gesetz, Bund, Band (*lex, vinculum, testamentum*), nicht *matrimonium*. Da er aber bei diesem Verhältniß, wenn es gesetzmäßig eingegangen war und rechtliche Wirkung hatte, immer gebraucht zu werden pflegte, gieng er, unter Verlust seiner allgemeinen Bedeutung, endlich von der Form auf die Sache über, und ehlich bezeichnet nicht mehr *legitimus*, sondern *matrimonialis*“. So Grimm N. A. S. 417., wo die Veränderung der Bedeutung aus mittelhochdeutschen Denkmälern nachgewiesen wird.

b) Man könnte geradezu sagen, die Einwilligung habe blos von dem abgehangen, welcher das Mundium hatte, wenn nicht in der Lex Wisigothorum ein Einwilligungsrecht der Mutter verkäme, und wie es scheint, auch nach der Lex Burgundionum (Note d.) angenommen werden müßte. Jene giebt nach dem Tode des Vaters der Mutter die Verfügung, in Ermanglung derselben den nächsten Agnaten mit Zuziehung eines Ja-

eines Kaufpreises (*meta, prelium, witlemo, rei-* §. 51.
pus) geschlossen wurde ^{c)}. Ein Theil desselben bil-
dete den Brautshatz (*dos*), welchen der Mann der
Frau bestellte ^{d)}, ein anderer Theil davon fiel an

mitientaths. Die übrigen Gesetze sprechen immer nur vom Vater
oder Bruder, welcher die Verlobte in die Ehe giebt.

c) *Meta*, unser jetziges Niebte, ist *munus, merces, praemium*.
Grimm N. N. S. 422. Dieser Ausdruck kommt nur in den
longobardischen Gesetzen vor. *Rotharis L. L. Cap. 182.*
199. u. a. a. D. In der *Lex Burgundionum* heißt das, was
Tit. 34. Cap. 2. *pretium* genannt wird, im Tit. 66. *Wit-*
temon; s. Note d. Das Wort lautet nach Grimm S. 424.
im althochdeutschen *widamo*, und kommt auch in alemannischen
Urkunden vor. Unser: zum Wittbum aussetzen, ist davon ab-
geleitet, als die ursprüngliche Bedeutung der *dos* in die eines
Wittbums in unserem jetzigen Begriff des Worts übergieng.
Das *Neipus* der *Lex Salica* (Note h) drückt den Begriff der
festen Verbindung aus; es ist unser *Neij*. Grimm a. a. D.
S. 425.

d) *Tacitus Germ. 18. Dotem non uxor marito, sed uxori*
maritus offert. Intersunt parentes et propinqui, ac mu-
nera probant. Grimm S. 423. will *dos* und *pretium* für
ursprünglich identisch halten; vom Ganzen verstanden, halte ich
dies für unrichtig; mit der im Text angegebenen Modification,
geht es aber klar aus den longobardischen Gesetzen hervor. Un-
ter dem Vermögen, welches eine Wittwe besitzt, wenn sie von
dem *Mundium* des nächsten Agnaten ihres verstorbenen Man-
nes freigemacht worden ist, wird ausdrücklich auch das *methium*
genannt. *Rotharis L. L. Cap. 199. Georgisch p. 981.,*
vergl. mit Cap. 182. Die *Lex Burgundionum* Tit. 66. wird
ebenfalls durch die Voraussetzung erklärt, daß die Frau einen
Theil des *Wittemo* erhielt: *Puella quae marito traditur pa-*
trēm et fratres non habens, nisi patruum et sorores, de
Wittemon tertiam partem patruus accipiat, et alteram
tertiam sorores sibi noverint vindicandam. Si vero puella
sine patre maritum accepit fratres non habens, placuit ut

§. 54. den, welcher das Mundium über die Braut hatte und hieß auch wohl davon selbst das Mundium^{e)};

de Wittemon tertiam partem mater accipiat, et alteram tertiam proximiores parentes. Si mater non fuerit, tertiam illam sorores accipiant.

- e) Bei den Longobarden muß es die Hälfte gewesen seyn; denn nach Rotharis L. L. Cap. 182. soll der, welcher eine Wittwe heirathen will, dem Agnaten, der sie unter Vormundschaft hat, die Hälfte ihrer Meta anbieten. Dieser kann sich zwar weigern sie seines Mundii zu entlassen, und dann behält er die Meta ganz in den Händen, verliert aber das Mundium, das an die nächsten Verwandten der Frau zurückfällt; von diesen muß der zweite Ehemann sie nun kaufen. Et mundium prioris mariti non habeant parentes, pro eo quod denegaverunt eidem voluntatem suam; ideo redeat mundium ejus ad parentes proximos, qui prius eam ad maritum dederint. Man kann hier Mundium auch für das nehmen, was der zweite Ehemann bezahlt, wie das Wort ganz klar im Cap. 183. gebraucht wird, das zugleich auch wieder das Mundium in diesem Sinn für die Hälfte der Meta ausdrücklich erklärt. Si quis pro muliere libera, aut puella mundium dederit et ei tradita fuerit ad uxorem, posteaque mortuus fuerit maritus, et contigerit ut ipsa mulier ad alium maritum debeat ambulare, aut ad parentes reverti aut ad curtem Regis (welcher das Mundium über alle Weiber hat, die keinen Verwandten haben, der ihr Vormund werden könnte), tunc heres mariti prioris accipiat medium de meta sicut supra constitutum est, et ipsa per manum ei simili modo retradatur, sicut priori marito tradita est. Nam aliter *sine traditione nullarum rerum dicimus subsistere firmitatem*. Wenn Grimm S. 449. bemerkt, daß meta und mundium zweierlei sey, ist dies also nur in so fern richtig, als Meta das Ganze, Mundium der Antheil des Vormunds ist. — In den salischen Gesetzen Tit. 46. L. Sal. em. ist Reipus bloß das, was der Vormund erhält. Ursprünglich war es vielleicht auch das Ganze, und hatte nur dadurch diese Bedeutung verloren, weil das, was die Frau zum Brautschatz erhielt, da der Kauf ein bloßer Schein-

durch Erlegung dieses Theils der Summe gieng §. 54. das Mundium des letzteren auf den Ehemann über^f). Noch in allen Volksrechten besteht diese Form der Ehe; der Theil der Kaufsumme, welchen die Frau selbst als Brautschatz erhält, heißt ihre dos legitima, zum Unterschied der Gegenstände, welche außer jener noch von dem Mann als Brautschatz versprochen werden g). Das Bedingen der Kaufsumme selbst mag zur Zeit der Volksrechte meistens nur ein Scheinkauf gewesen seyn; wenigstens ist er dies in der Lex Salica^h). Das Kaufgeschäst war

kauf war, nicht mehr zum Preise gerechnet wurde. Doch könnte die firmitas, welche durch Reip bezeichnet wird, auch auf die Uebergabe der Wittve an den Mann, in dem Sinn, in welchem sie die longobardischen Gesetze für nothwendig erklären, gezogen werden.

f) L. Alem. Tit. 54. Si quis filiam alterius non desponsatam acceperit — reddat eam —. Si autem ipsa femina sub illo viro mortua fuerit, antequam ille mundium apud patrem adquirat, solvat eum patri 400 solidis. Et si filios aut filias genuit ante mundium, et omnes mortui fuerint, unumquemque cum weregildo suo componat patri feminae.

g) Vergl. unten §. 62 b.

h) Tit. 46. L. Sal. em. de reippus. Et tunc ille qui viduam accipere vult, cum tribus testibus qui adprobare debent, tres solidos aequè pensantes et denarium habere debet, et hoc facto si eis conyenit, viduam accipiat. Fredegar Chron. Cap. 18. Legati offerentes solido et denario, ut mos erat Francorum, eam partibus Chlodovaei sponsant. Eben so haben die Formeln häufig: per solidum et denarium desponsare. S. Grimm S. 424.

§. 54. ursprünglich eine gerichtliche Handlung, und ist es noch in der Lex Salica; davon heißt der Braut- schatz auch Mahlschatz i).

Nicht mit diesem Kaufgeschäfte, sondern erst mit der feierlichen Uebergabe der Braut an den Mann, welche wesentlich zur Form gehörte (Note f), und mit der Vollziehung der Ehe durch Weischnaf, beginnen aber die rechtlichen Wirkungen derselben; weigerte sich der Verlobte der letzteren, so mußte er den versprochenen Preis oder eine Buße bezahlen und die Braut wurde wieder frei k).

Gegenseitige Einwilligung der Ehegatten genügte zur Auflösung der Ehe l); der Mann konnte

i) Ueber Mahlschatz von mahal, mallum s. Grimm S. 433. L. Sal. a. a. D. Antequam eam accipiat, Tunginus aut Centenarius mallum iudicent, et in ipso mallo scutum habere debent. An dem Schilde müssen die darauf gewerfenen Münzen erklingen. S. Grimm S. 425.

k) L. Longob. Lib. 2. Tit. 1. Cap. 1. Si quis sponsaverit puellam liberam aut mulierem, et post sponsalia facta, et fabulam firmatam, per duos annos sponsus neglexerit eam tollere, et dilataverit nuptias exequi; post transactum biennium potestatem habeat pater — distringere fidejussorem, quatenus adimpleat metam illam quam in die sponsaliorum promisit: postea liceat eis ipsam dare marito alii libero tantum. Et meta quae exacta fuit, sit in potestate puellae, aut mulieris, eo quod sponsus intra praefinitum tempus eam tollere neglexerit, aut voluntarie dilataverit, excepta inevitabili causa. Eine Buße hat die L. Baju. Tit. 7. Cap. 15. L. Sal. em. Tit. 70. (im Zusatz).

l) Formul. Andegav. ap. Mabillon Suppl. de re dipl. adp. Nro. 56. p. 87. — Dum non est incogitum qualiter

sich auch einseitig scheiden; entließ er aber die Frau §. 54. ohne rechtmäßigen Grund, so verlor er wenigstens den bestellten Brautscatz und mußte ihn wohl doppelt geben. Scheidungsgründe waren Ehebruch und andere Verbrechen^{m)}.

faciente inimico et interdicente deo, ut in simul esse non potemus; proinde convenit nobis ante bonis hominibus ut ad invicem nos relaxare deberemus. Quod ita et fecimus. Ubi cumque jocalis meus mulierem ducere voluerit, licentiam habeat faciendi. Similiter et illa convenit, ut ubicunque ipsa femina superius nominata sibi marito accipere voluerit, licentiam habeat, potestatem faciendi — Marculli Mon. Form. II, 30.

m) L. Burg. Tit. 34. Cap. 2. Si quis uxorem suam *sine causa* dimiserit, inferat ei alterum tantum, quantum pro pretio ipsius dederat: et mulctae nomine sol. 12. Cap. 3. Si quis vir uxorem suam forte dimittere voluerit, et ei potuerit vel unum de his tribus criminibus adprobare, id est adulteram, maleficam, vel sepulcorum violatricem, dimittendi eam habeat liberam potestatem: et judex in eam, sicut debet in criminosam, proferat ex lege sententiam. Cap. 4. Quod si de his — nihil admiserit, nulli virorum liceat *de crimine* uxorem — dimittere, sed si maluerit, exeat de domo rebus omnibus dimissis, et illa *cum filiis* suis his quae maritus habuit, potiatur. Wenn Cap. 2. und 4. nicht im Widerspruch stehen sollen, muß das erstere nur von dem Fall einer kinderlosen Ehe verstanden werden. — L. Bajuv. Tit. 7. Cap. 14. Si quis — uxorem suam sine aliquo vitio per invidiam dimiserit, cum 48 solidis componat parentibus. Mulieri autem dotem suam secundum genealogiam suam solvat legitime. Et quicquid illa de rebus parentum ibi adduxit, omnia reddantur mulieri illi. Grimm glaubt S. 454. auch die Frau habe sich einseitig scheiden können. Ich finde davon aber in den Volkerechten keine Spuren. Dagegen ist vielmehr L. Burgund. Tit. 34. Cap. 1. Si qua mulier maritum suum — dimiserit, necetur in luto.

§. 54. Eheverbote kommen in den ursprünglichen Volksrechten nicht vor; die ältesten bürgerlichen Gesetze, welche die nächsten Grade der Schwägerschaft nach den damaligen Grundsätzen des canonischen Rechts verbieten ⁿ⁾, lassen vermuthen, daß außer der Ehe unter Ascendenten und Descendenten und Geschwistern, welche die Reinheit der germanischen Sitten ohne Zweifel ausschloß, die Ehe unter Verwandten oder Verschwägerten nichts Seltenes war ^{o)}. Nach dem Uebertritt zum Christenthum wurde daher auch die Anwendung der Bestimmungen des canonischen Rechts über die Ehehindernisse, von der Geißlichkeit nur nach und nach durchgesetzt.

Eine Verbindung, welche keine Ehe war, galt

Die Klage auf Scheidung wegen Untermögen des Manns, welche Grimm nach Capit. a. 752. Cap. 17. (Georgisch p. 509.) annimmt, ist, wie dieses Capitulare überhaupt, canenisches Recht.

n) *Decretum Childeberti* a. 595. Cap. 2. In sequente hoc convenit, una cum leudis nostris, ut nullus de criminosis incestum usum sibi societ conjugio, hoc est, nec fratris sui uxorem, nec uxoris suae sororem, nec uxorem patru sui aut parentis consanguinei. Si quis uxorem patris acceperit, mortis periculum incurrat. De praeteritis vero conjunctionibus, quae incestae esse videntur, per praedicationem episcoporum jussimus emendari.

o) Ein positives Zeugniß darüber findet sich im achten Jahrhundert. Auf Bonifacius Antrag, erlaubte Gregor II. eine Milderung der Disciplin, welche einzuführen sich die Kirche damals bemühte (§. 183.), und gestattete den neubefehrten Deutschen schon nach dem 4ten Grade die Ehe. *Council. ed. Harduin. Tom. 3. pag. 1858.*

keineswegs für unerlaubt; die Denkmäler nennen §. 54. sie Concubinatus. Von der Ehe unterschied sie sich wahrscheinlich blos dadurch, daß keine feierliche Verlobung vorausgieng, der Frau also auch kein Brautsehatz bestellt wurde, sondern diese sich mit einer Morgengabe (§. 62 b) begnügen mußte, und bei Trennung des Verhältnisses, auf die gesetzlichen Wirkungen, welche die Ehe hervorbrachte, keine Ansprüche hatte p).

Das Mundium des Ehemanns gab ihm eine ziemlich unbeschränkte Gewalt über die Person und das Vermögen der Frau q).

p) Fragm. hist. Francie. bei Du Cange Tom. 2. pag. 404. Item Karolus certo nuntio comperto, obiisse Ermentrudem uxorem suam, sororem Bosonis nomine Richildem mox sibi adduci fecit, et *in concubinam* accepit. Quae de re eidem Bosoni abbatiam sancti Mauricii cum aliis honoribus dedit. Item, in die festivitatis septuagesimae *praedictam concubinam* suam Richildem *desponsatam atque dotatam* in conjugem duxit. Meistens fand der Concubinatus wohl wegen Ungleichheit des Standes der Frau statt, und ist offenbar nichts Anderes, als das in der Folge sogenannte Matrimonium ad morganaticam oder ad legem Salicam.

q) Die Natur des Mundii maritalis ergibt sich aus folgenden Stellen: L. Alem. Tit. 54. De eo qui filiam alienam non desponsatam acceperit. Cap. 1. Si quis filiam alterius non desponsatam acceperit sibi uxorem, si pater ejus eam requirit, reddat eam, et cum 40 solid. eam componat. Cap. 2. Si autem ipsa femina sub illo viro mortua fuerit, antequam illi mundium apud patrem acquirat, solvat eam patri ejus quadringentis solidis. Cap. 3. Et si filios aut filias genuit ante mundium, et omnes mortui fuerint, unumquemque cum veregildo suo componat patri feminae. L. Longob. L. 2. Tit. 10. Cap. 1. Nulli

Ueber seine ehelichen Kinder stand nur dem Vater ein Mundium zu; ein Weib konnte dieses nicht haben, da sie selbst in einem beständigen Mundium stand ^{a)}. Die Gewalt der Mutter, von welcher einige Gesetze reden ^{b)}, bezieht sich wohl nur auf die Rechte der elterlichen Zucht, die natürlich beide Eltern hatten, und auf den Besitz, welchen wahrscheinlich nach dem Tode des Mannes die Wittve, wenn sie Kinder hatte, neben diesen im gesammten Vermögen, welches unter der Verwaltung des Manns gestanden hatte, nach manchen Volksrechten behielt, bis sie wieder heirathete oder die Kinder von sich sonderte. Denn dieses Institut tritt späterhin (§. 369.) zu allgemein hervor, als daß man den Ursprung desselben erst einer spä-

mulieri liberae sub regni nostri ditione, lege Longobardorum viventi, liceat in suae potestatis arbitrio, id est sine mundio, vivere, nisi semper sub potestate viri, aut potestate Curtis regiae debeat permanere; nec aliquid de rebus mobilibus aut immobilibus sine voluntate ipsius, in cujus mundio fuerit, habeat potestatem donandi aut alienandi. L. Burg. Addit. 1. Cap. 13. —

Ut maritus ipse de facultate ipsius mulieris, sicut in eam habet potestatem, ita et de rebus suis habeat. — Das Wehrgeld der Frau fiel an den Mann, sobald er durch eine rechtsbeständig eingegangene Ehe das Mundium über sie erwarb, so wie es vorher der Vater erhalten haben würde.

a) S. §. 54. Note q und §. 56.

b) L. Wisigoth. Lib. 4. Tit. 2. Cap. 13. L. Burgund. Tit. 59.

teren Zeit zuschreiben dürfte; das burgundische Ge- §. 55.
 setz namentlich kann sehr wohl von diesem Verhält-
 niß verstanden werden, dessen Character darin be-
 stand, daß die Mutter verwaltete, aber nur mit
 Zuziehung ihres und ihrer Kinder Vormundes ver-
 äußern und gerichtlich handeln konnte e).

Das väterliche Mundium hörte auf: bei den
 Töchtern durch Verheirathung, weil sie durch diese
 wenigstens regelmäßig in ein anderes Mundium
 übergiengen (§. 54.), bei den Söhnen durch Tod
 oder Abschichtung (§. 63.). Ueber seine unehelichen
 Kinder stand dem Vater kein Mundium zu d), wenn
 er es nicht besonders erworben hatte, wofür es bei
 dem Concubinat eine Form gegeben haben könnte,
 die der Bezahlung des Kaufschillings bei der Ehe
 analog war; sie waren entweder unfrei, wenn es
 die Mutter war, oder im Mundium des nächsten
 Erben, und in dessen Ermangelung, im Mundium
 der Fürsten e).

c) L. Burgund. a. a. D. *Nepos amisso patre cum rebus
 omnibus ad avi ordinationem vel sollicitudinem confera-
 tur: ea tamen ratione, si mater ejus secundas nuptias cre-
 diderit eligendas. Ceterum si nubere electa castitate di-
 stulerit, filii cum omni facultate in ejus solatio et po-
 testate consistent.*

d) L. Alemann. Tit. 54. oben §. 54. Note q vergl. mit
 Tit. 51.

e) Weil die Mutter selbst in Ermangelung eines Agnaten, in dessen
 Mundium sie stand, sich im Schutze des Fürsten befand.
 L. Long. L. 2. Tit. 10. Cap. 1. (§. 54. Note q).

§. 56.

Wer wegen seines hilflosen Alters oder Geschlechts eines fremden Schutzes bedurfte, und nicht schon aus anderen Gründen einem Mündium unterworfen war (§. 49. 54. 55.), stand unter dem seines nächsten Erben männlichen Geschlechts a). Un-

L. Sal. Tit. 47. Cap. 4. Si autem nullus, nisi post sextum geniculum proximus fuerit, in fiscum Reippii (§. 54. Note e) vel causa quae inde acta fuerit, colligatur.

a) Selbst die Gesetze der Burgunder und Westgothen, haben wohl nicht das römische Recht in Absicht der Vormundschaft angenommen, sondern lassen die Mutter nur vor dem nächsten Erben zur Verwaltung des Vermögens zu, und den Erben doch zur Vertretung des Mündels vor Gericht. L. Wisigoth. L. 4. Tit. 3. Cap. 3. L. Burg. Tit. 85. Cap. 1. 2. Deutlicher tritt das deutsche Recht hervor in der Lex Saxon. Tit. 7. Cap. 2. Qui mortuus viduam reliquerit, tutelam ejus filius, quem ex alia uxore habuit, accipiat. Si is forte defuerit, frater idem defuncti, si frater non fuerit, proximus paterni generis ejus consanguineus. Cap. 6. Si vidua filiam habens, nupserit, filiumque genuerit, tutela ad filium quem tunc genuerat pertineat. Cap. 7. Si autem filium habens, nupserit, filiamque genuerit, tutela filiae non ad filium prius genitum, sed ad fratrem patris, vel ad proximum ejus pertineat. Auf diesen Grundsatz bezieht sich auch die Ordnung, in welcher der Rausschilling für die Heirath mit einer Wittwe, von ihren Verwandten gefordert werden kann (welchen nach L. Sax. Tit. 7. Cap. 3. der Vermund bekommt) in der Lex Salica Tit. 47. Cap. 3. Hoc discernendum cui Reipus debeatur. (Si filius fuerit accipiat; si vero non fuerit) si nepos fuerit (nepos accipiat; eo deficiente) sororis filius, (quo deficiente neptis filius) senior ille accipiat, qui si neptis filius non fuerit, consobrinus filius, qui ex materno genere venit, ipse accipiat. Si autem nec consobrinus filius fuerit, tunc avun-

ter Vormundschaft befanden sich daher: 1) alle §. 56.
 Personen männlichen Geschlechts bis zur Volljährigkeit (Mundiali, Mündlinge); diese hieng ursprünglich von der physischen Ausbildung ab, welche die Wehrhaftmachung zuließ ^{b)}; und wurde wohl erst am Ende dieser Periode in einzelnen Volksrechten nach Jahren bestimmt. Ihr Termin wurde daher verschieden, zum Theil willkürlich von den Römern angenommen, so, daß man bald den Termin der plena pubertas ^{c)}, bald den der Pubertät überhaupt ^{d)}, bald den der Majorität ^{e)} wählte. Bei den Franken setzte man vielleicht willkürlich die Volljährigkeit in das einundzwanzigste oder in

culus frater matris (patris?) reippum accipiat. Si vero avunculus non herit, tunc frater illius qui viduam ante habuerat si in hereditatem defuncti fratris, id est mariti mulieris illius, venturus non est, ipse Reippum accipiat. Quod si nec ipse fuerit, tunc qui proximus fuerit superioris nominatis, sui sigillatim secundum parentelam dicti sunt, usque ad sextum geniculum, si in hereditatem illius mariti non accedat, ipse Reippos accipiat.

b) Tacitus Germ. Cap. 13.

c) L. Longob. L. 2. Tit. 39. Cap. 1. Ut in nono decimo anno homini sit legitima aetas.

d) L. Burgund. Tit. 87. Minorum aetati ita credidimus consulendum, ut ante 15 aetatis annos eis nec liberare, nec vendere, nec donare liceat.

e) L. Wisigoth. L. 2. Tit. 5. Cap. 11. und Lib. 4. Tit. 3. Cap. 4. Doch will hier de Ludewig de aetate legitima impuberum et minorum (Diss. select. Vol. 1. Hal. 1748. 4.) statt 25, 15 gelesen wissen.

§. 56. das zwölfte Jahr f). 2) Alle Personen weiblichen Geschlechts g). Bei diesen hörte die Vormundschaft nie, bei jenen nur durch Volljährigkeit auf. Der Vormund, alt-hochdeutsch *foramunto*, oder *munt-poro*, woraus *mundeburdus* und später *Mompere* gemacht ist, heißt auch *gerhab*, und im lateinischen *mundovaldus* oder *bajulus* h).

§. 57. Das Eigenthum an Grundstücken konnte

überhaupt nur von freien Leuten erworben werden, und der abgeleitete Besitz, den ein Anderer, insbesondere ein Unfreier hatte, muß daher, wenn er auch das Recht zur Ausübung wahrer Eigenthumsrechte gab, von jenem echten Eigenthum unterschieden werden, welches allein in der Volksgemeinde (§. 74.) geschützt wurde a). Bloße Schutz-

pflicht

f) C. Heineccius antiq. Germ. Vol. 2. P. 2. pag. 483. L. Sal. Tit. 28. Cap. 6. Si puer infra 12 annos culpam commiserit, fredus ei non requiratur — wiewohl sich diese Stelle auch von der bloßen Imputation verstehen läßt.

g) L. Long. L. 2. Tit. 10. Cap. 1. (eben §. 54. Note h) Lib. 1. Tit. 9. Cap. 12. 13. Tit. 30. Cap. 11. Lib. 2. Tit. 6. Cap. 1. Tit. 21. Cap. 20. L. Sax. eben Note a. L. Fris. Tit. 9. Cap. 11.

h) C. über diese Ausdrücke Grimm R. N. C. 464. 465.

a) Capit. 4. a. 819. Cap. 4. Si quis terram censalem habuerit, quam antecessores sui vel ad aliquam ecclesiam vel ad villam nostram dederunt, nullatenus eam secun-

pflichtige, vielleicht selbst Schutzhörige (§. 51.), §. 57. konnten indessen wohl, auch wenn sie noch keiner freien Gemeinde angehörten, in den vollen Genuß aller in jenem echten Eigenthum enthaltenen Rechte kommen, so fern sie sich der Hand ihres Schutzherrn dazu bedienten, es in gehöriger Form (§. 59.) zu erwerben, da sie übrigens Volksrecht hatten; bei ihnen äußerte sich daher der Unterschied zwischen diesem Besitzrecht und dem echten Eigenthum des Freien nur darin, daß sie es bei Rechtsstreitigkeiten auch durch ihren Vogt vertreten und verfolgen, bei Veräußerungen durch ihn übergeben mußten^{b)}, während der Freie diese Handlungen selbst vornehmen konnte. Bewegliche Sachen dagegen wurden ohne Zweifel durch die gewöhnlichen im Volksrecht anerkannten Erwerbungsarten, mit wahren Eigenthumsrecht von jedem, selbst von einem Unfreien erworben, der für seine Person kein Volksrecht hatte, weil für diese Erwerbungsarten, die insgesamt keine Handlung in der Volksgemeinde erforderten, hinreichend war, daß man das Recht seines Schutzherrn hatte, und durch diesen in Verhältnissen mit Freien, sein Eigenthum durch Klage

dum legem tenere potest. Vergl. Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissensch. B. 1. S. 165 u. f.

b) Denn Schutspflichtige und Schutzhörige gehörten unter die *fiscalini* Cap. 3. a. 805.; Cap. 22., und von diesen hieß es: *ut nec colonus nec fiscalinus possint alicubi traditiones facere.* Cap. 3. a. 803. Cap. 10.

§. 57. und Vertheidigung im Volksgericht geltend machen konnte.

Das sämmtliche Vermögen einer freien Person hieß ihr *Alode* c). Am häufigsten wird der Ausdruck für den gesammten Nachlaß derselben gebraucht d); insofern entspricht er daher dem lateinischen *hereditas*, durch welches er auch erklärt wird e) und unserem deutschen Erbe. Daher wird er auch für ererbtes Gut (Erbgut, Erbe in diesem Sinn) im Gegensatz eines auf andere Weise erworbenen (*acquisitum, comparatum, adtractum, Errungenschaft*) genommen f). Endlich hat er,

c) L. Baju. Tit. 1. Cap. 1. *Ut si quis liber Bajuvarius vel quiscunque alodem suam* (d. i. etwas von seinem Vermögen) *donare voluerit*. Dem was hier *Alode* heißt, wird gleich erklärt durch: *si quis dederit res suas — et quicquid donaverit, villas, terram, mancipia, vel aliam pecuniam*. Eben so kann man *ibid.* Tit. 2. Cap. 1. §. 3.: *ut nullus liber Bajuvarius alodem aut vitam sine capitali crimine perdat*, nur verstehen: Vermögen oder Leben. An den Begriff eines einzelnen Grundstücks ist also hier nicht zu denken.

d) L. Sal. Tit. 62. de *alodis*. L. Ripuar. Tit. 56. de *alodibus*. L. Angl. et Werinor. Tit. 6. de *alodibus* handeln inögesammt von Erbschaft.

e) Was in der Ueberschrift der eben angeführten Titel *alode* genannt ist, heißt im Text *hereditas*. Von dieser ist ein Bestandtheil in der L. Sal. l. cit. *terrae hereditas*, in der L. Rip. *hereditas aviatica*, in der L. Angl. et Wer. *pecunia, mancipia, terra*. Auch hier fehlt also der Begriff einer einzelnen Sache.

f) Marculfi Form. I, 33. *Tam quod regio munere ceperat, quam et quod per venditionis, donationis, cessionis, commutationis titulum, vel de alode parentum possi-*

ebenfalls wie unser deutsches Erbe, zugleich die §. 57. abgeleitete Bedeutung des vollen Eigenthums (*proprium* in den Volksrechten und Capitularien, *Eigen* im späteren Mittelalter), im Gegensatz eines Besitzrechts anderer Art g) und kann für ein einzelnes Grundstück gebraucht werden. Daher stehen sich *Alode* und *Beneficium* (oder auch *munus regium*) entgegen h).

In wiefern das *Alode* frei oder nur mit Einwilligung des nächsten Erben veräußert werden durfte, und da sich nicht verkennen läßt, daß der Eigenthümer durch die Rechte seiner Erben in einem gewissen Umfang beschränkt war, wie weit diese

debat. II, 6. Tam de alode parentum, vel de quolibet adtractu. II, 7. Tam de alode, aut de comparato, vel de quolibet adtractu — et quod pariter in conjugio positi laboravimus.

g) Die fränkische Form ist nach Grimm S. 493. *alodis*, und aus dieser Mundart das Wort in andere übergegangen, wo es aber nie recht Wurzel gefaßt hat. Zusammengesetzt ist es aus *al* (*totus, integer*) und *öd* (*bonum*). Wenn es Grimm hienach durch *mere proprium* erklärt, ist es also das, was in späteren Urkunden durchschlechting *eigen*, heißt. Das *Eigen* des *Sachsenspiegels*, auch das *Erbe* im späteren Sinn, entspricht ihm vollkommen. *Sächs. Landr. B. 2. Art. 59.*, s. unten *B. 2. §. 368*. Uebrigens kenne ich keine Stelle der Volksrechte, wo *alode* den Sinn *mere proprium* haben müßte; um so weniger kann diese Bedeutung daher die ursprüngliche seyn. Auch sehe ich keinen Grund, weshalb, auch nach jener Etymologie, nicht der Begriff *gesammtes Gut*, den es in den Volksrechten hat, der ursprüngliche seyn könnte.

h) *Capit. L. 3. Cap. 81. quis de beneficio suo alodem comparavit vel struxit.*

§. 57. reichten, ist eine der schwierigsten Fragen des älteren Rechts. Die Einwilligung der Erben, welche in den Urkunden des späteren Mittelalters bei allen Arten von Veräußerungen so gewöhnlich ist, kommt in den alten Formelsammlungen nicht vor; vielmehr wird in diesen oft den Erben untersagt, die Veräußerung anzufechten und ihnen eine Buße auferlegt, wenn sie es dennoch wagen würden i). In den Volksrechten und Capitularien kommen Stellen vor, welche man dahin deuten kann, daß wenigstens die Regel für die freie Befugniß, nicht nur zur Veräußerung unter onerosen Titel, sondern selbst zur Schenkung, gewesen seyn müsse k).

Auf der anderen Seite sind Beschränkungen in gewissem Umfange nicht zu läugnen, und auch das Princip, auf welchem sie beruhen, ist kaum zu verkennen. Dieses kann nur darin gesucht werden, daß die Ansprüche des nächsten Erben auf die Erbfolge in einem gewissen Umfang als unverletz-

i) So Marculfi form. II, 6, 19. 23.

k) Die Lex Alemann. Tit. 88. beschränkt zwei Brüder, die ihres Vaters Erbschaft noch nicht getheilt haben, in der Veräußerung nur bis zur Theilung. Das Capit. 1. a. 819., Cap. 6. fordert zur Gültigkeit einer Tradition, welcher Ausdruck in der Regel für eine Schenkung zu nehmen ist, ebenfalls nichts, als daß man von Miterben abgetheilt sey, oder sich noch abtheile, und die Beobachtung der Formen (§. 59.), die zur Gültigkeit einer Veräußerung gehören. Die L. Angl. et Werin. Tit. 13. sagt ganz allgemein: Libero homini liceat hereditatem suam cui voluerit tradere.

lich betrachtet wurden, weil mit dem Recht auf §. 57. jene, auch die Verpflichtung zur Blutrache in Verbindung stand ^{l)}). Man darf hieraus zuvörderst schließen, daß alle Beschränkungen nur in Beziehung auf den nächsten Erben, der zur Zeit der Veräußerung vorhanden war, statt fanden ^{m)}).

Von einzelnen Fällen, in welchen die Veräußerung ohne Einwilligung des nächsten Erben geschehen konnte, kommen folgende vor:

1) Der Eigenthümer, wenn er aus dringender Nothwendigkeit (echter Noth) ein Grundstück veräußern muß, ist zwar gehalten, es zuvor dem nächsten Erben zum Kauf anzubieten; wenn es dieser aber nicht auf solche Weise *titulo oneroso* an sich bringen will, wird er befugt, es jedem Dritten zu überlassen ⁿ⁾).

2) Eheleute, welche keine Kinder hatten, konnten wenigstens nach fränkischem Recht, sich ge-

l) L. Angl. et Werin. Tit. 6. Cap. 1. *Hereditatem defuncti filius, non filia suscipiat. Si filium non habuit qui defunctus est, ad filiam pecunia et mancipia, terra vero ad proximum paternae generationis consanguineum pertineat.* Cap. 5. *Ad quemunque hereditas terrae pervenerit, ad illum vestis hellica, id est lorica, et ultio proximi et solutio leudis debet pertinere.*

m) L. Sax. Tit. 17. §. unten §. 68. Note d.

n) L. Sax. Tit. 15. Cap. 3. Tit. 17., f. unten §. 68. Daß dies dem sächsischen Recht nicht eigenthümlich war, ergibt das Wormsische Dienstrecht (unten §. 359.), das kaum eine andere Grundlage haben kann, als das fränkische Recht, und die allgemeine Verbreitung des *retractus gentilitius*.

- §. 57. gegenseitig zu Erben nach Leibzuchtsrecht ernennen. Der Ueberlebende behielt dann das Vermögen des Verstorbenen bis zu seinem Tode, wo es an die Erben des letzteren zurückfiel o), jedoch nur so weit er es aus echter Noth nicht anzugreifen gedrungen gewesen war. Selbst mäßige Vergabung davon an die Kirche durften diese nicht anfechten p).

o) L. Ripuar. Tit. 48. *Si quis procreationem filiorum vel filiarum non habuerit*, omnem facultatem suam in praesentia regis, sive vir mulieri vel mulier viro, seu cui-cunque libet de proximis vel extraneis, adoptare in hereditatem vel adfatimi per scripturarum seriem, seu per traditionem et testibus adhibitis secundum legem Ripuarum licentiam habeat. Tit. 49. Quodsi adfatimus fuerit inter virum et mulierem, post discessum amborum ad legitimos heredes revertatur, nisi tantum qui parem suum supervixerit, in eleemoysina vel in sua necessitate expenderit. Beide Titel gehören offenbar zusammen; der letztere bestimmt die Wirkungen des adfatimus, dessen Bedingung, kinderlose Ehe, der vorhergehende angegeben hat. Auch beschränkt ausdrücklich die Lex Baju. Tit. 14. Cap. 9. §. 3. die Rechte der Frau nach denselben Regeln. *Si nec filios nec filias — nec ullum de propinquis habet, sed in uxorem aut donatione aut testamento sive partem sive omnes contulerit facultates, et haec deinceps in viduitate persistit, omnia quae a marito ei sunt donata possideat, et ea in quem voluerit pro suo jure transfundat.* Hatte der Mann also noch propinqui, so fiel auf diese die Erbschaft zurück, und die Frau hatte bloß die Leibzucht. Zwei Formeln über solche Traditionen hat Marculf I, 12 und II, 7. Beide geben als Motiv an, daß die Eheleute keine Kinder haben, und behalten ausdrücklich den Rückfall an die Erben vor.

p) „Eleemoysina“ ist die mäßige Vergabung zum Heil der Seele, im Gegensatz einer *traditio ut heredem suum exheredem faciat*. S. unten Note z.

3) Die letztere Beschränkung führt auf die §. 57.

Annahme, daß in den Urkunden, in welchen der Kirche etwas geschenkt und den Erben verboten wird, die Schenkung anzufechten q), der Veräußerer sich dazu ermächtigt hält, weil jeder Erbe sich eine mäßige Vergabung zum Heil der Seele r) gefallen lassen muß, worin man wohl weiter nichts als eine ausgedehnte Anwendung des Principis der Zulässigkeit der Veräußerung aus echter Noth suchen darf. Dies bestätigen auch die alemannischen und bairischen Gesetze, deren Bestimmungen, daß jeder der Kirche Güter schenken dürfe s), schon deshalb nur von mäßigen Vergabungen zu verstehen sind, da in anderen Rechtsquellen ausdrücklich Vergabungen an die Kirche, welche den rechten Erben enterben, untersagt werden t).

q) Z. B. die Formel bei Marculf II, 6. Es ist dies bei allen Schenkungen an die Kirche eine stehende Formel.

r) Die Formeln lauten bei Marculf und in anderen Urkunden. Si aliquid de rebus nostris locis Sanctorum vel in substantia pauperum conferimus, hoc nobis proculdubium in aeterna beatitudine retribuere confidimus. — „Pro remedium animae nostrae et remissionem peccatorum nostrorum, ut veniam in futurum consequi mereamur“ und auf ähnliche Weise.

s) L. Alem. Tit. 1. 2. L. Baju. Tit. 1. Cap. 1. c. Rete u.

t) Capitul. Aquisgran. a. 816. Cap. 6. Statutum est ut nullus quilibet ecclesiasticus ab his personis res deinceps accipere praesumat quarum liberi aut propinqui, hac inconsulta oblatione, possint rerum propriarum exheredari.

§. 57. 4) Das bairische Recht macht überdies zur Bedingung einer solchen Tradition an die Kirche, daß ein Vater, der Söhne hat, bereits mit diesen getheilt habe u). Auf eine ähnliche Weise beschränkt den Vater das burgundische Recht in Beziehung auf Schenkungen überhaupt; von der terra sortis titulo acquisita, soll er, bevor er mit seinen Söhnen getheilt hat, nichts verschenken dürfen, wohl aber von erst von ihm erworbenen Gütern v). Nimmt man hierzu, daß nach fränkischem Recht, die Uebertragung des ganzen Vermögens zu Leibzuchtsrecht an den überlebenden Ehegatten oder eine dritte Person eine kinderlose Ehe. voraussetzt, so läßt sich nicht bezweifeln, daß den Descendenten ein wahres Widerspruchsrecht gegen Schenkungen zugestanden haben muß. Daß dieses allenthalben oder doch in der Regel, wie bei den Burgundern, nur auf die Erbgüter zu beschränken war, ist allerdings nicht unwahrscheinlich; bei der Unbe-

Quodsi aliquis deinceps hoc facere tentaverit, ut et acceptor, synodali vel imperiali sententia districte feriatur, et res ad exheredatos redeant. Man kann sich auch auf L. Sax. Tit. 15. berufen, deren Text jedoch nicht ganz außer Zweifel ist. S. Note z.

u) L. Bajuv. Tit. 1. Cap. 1. Ut si quis liber persona voluerit et dederit res suas ad ecclesiam pro redemptione animae suae, *licentiam habeat de portione sua, postquam cum filiis suis partivit.*

v) L. Burgund. Tit. 1. Cap. 1. 2. abgedruckt unten §. 63. Note a.

stimmtheit der meisten Volksrechte kann man aber §. 57. eben so wenig hierüber urtheilen wollen, als über die Frage: nach welchen Grundsätzen das Erbtheil bestimmt wurde, mit welchem die Kinder dergestalt gesondert wurden, daß dem Vater nun über das übrige die freie Verfügung zustand.

5) Nimmt man die Bestimmungen des französischen Rechts, über die Wirkungen der Uebergabe des gesammten Vermögens an den Ehegatten, für eine Regel, die auch dann eintrat, wenn jenes bei kinderloser Ehe einem Dritten übertragen wurde, so würde hieraus zu folgern seyn, daß Seitenverwandte bei einer solchen Veräußerung, entweder ein Widerspruchsrecht hatten, wenn die Uebertragung nicht bloß zu Leibzuchtsrecht geschah, oder wenigstens immer nach dem Tode des ernannten Erben der Rückfall des Guts eintrat. Jene Annahme hat wenigstens viel für sich w).

w) Die erste der beiden oben Note, o abgedruckten Stellen, gestattet bei kinderloser Ehe nicht nur den Adfatus auf den Ehegatten, sondern auch auf jeden Dritten. Nimmt man den in der zweiten Stelle, welche allerdings bloß von dem Verhältnisse des Ehegatten spricht, anerkannten Rückfall der Güter für eine nothwendige Folge des Adfatus, so kann man kaum zweifeln, daß er um so mehr auch bei einer dritten Person stattfinden mußte. Griesinger (Fortsetz. von Danz Commentar zu Arndes deutsch. Privatr. B. 10. S. 104 u. f.) will dagegen jenen Rückfall bloß als Folge einer bei der Uebertragung gemachten Bedingung ansehen, und beruft sich auf Formeln, (die wichtigste Lindenbrog. form. 50.) nach welchen man den Ehegatten auch zum Erben ohne Rückfall habe ernennen können. Er schließt daraus, daß Seitenverwandte bei allen Arten

§. 57. Die Gesamtheit dieser Bestimmungen ließe sich auf ein sehr einfaches Princip zurückführen, wenn man den Aufschluß über die eigentliche Bedeutung des Inhalts der Urkunden, in einer Rechtsgewohnheit der späteren Zeit suchen dürfte. Nach dieser hat der Erbe, wenn er bei einer Veräußerung oder Vergabung gegenwärtig gewesen ist, und ihr nicht sofort widersprochen hat, kein Recht sie späterhin anzufechten x). Erwägt man, daß ehe-

von Veräußerungen kein Widerspruchsrecht gehabt haben, und will den Inhalt des bairischen Rechts, nach welchem es unterschieden ist, daß der Wittwe nur eine Leibzucht gegeben werden konnte, wenn noch Seitenverwandte da waren, blos für etwas abweichendes gehalten wissen. Allein die L. Ripuar. Tit. 49. deutet mit keinem Worte die Voraussetzung an, daß ihr Inhalt Folge einer gemachten Bedingung sey, und wenn man sie mit der vorhergehenden Stelle zusammenhält, wird diese Erklärung ganz unzulässig. Die Formeln, welche von Uebertragung zu vollem Eigenthum sprechen, können so wenig beweisen, daß diese rechtsbeständig war, als die Formeln, in welchen uneheliche Kinder mit den ehelichen, Töchter mit den Söhnen gegen den klaren Inhalt der Gesetze gleichgestellt werden, daß diese ihre Gültigkeit verloren hatten. Solche Verfügungen sind Beweise, daß man die alten Rechtsgewohnheiten, vorzugsweise wohl in den romanischen Provinzen, zuweilen bei Seite setzen wollte; ob aber immer mit Erfolg, erhellt daraus nicht, und entscheidet auf keine Weise gegen das ursprüngliche Recht. Die Lindenbergische Formel läßt sich überdies durch die Einwilligung des nächsten Erben erklären.

x) Sächf. Landr. B. 2. Art. 6. Daß dies nicht blos sächsisches Recht, sondern ein allgemeines Princip ist; das auf der Bedeutung der deutschen Gerichtsverfassung wesentlich beruht, ist leicht einzusehen. Jeder anwesende freie Mann ist wesentlich bei allen Handlungen des Gerichts mitwirkend. Hat er nicht der Vergabung sofort widersprochen, so hat er sie mitbe-

tes Eigenthum nur in einem Gericht übertragen §. 57. werden konnte (§. 59.), welches ein echte Ding (§. 75.) war, in welchem also der Erbe in der Regel anwesend seyn mußte, so wurden die Urkunden über jede Veräußerung oder Vergabung aufgesetzt, nachdem die gerichtliche Verhandlung bereits constatirt hatte, daß niemand der Veräußerung widersprochen habe. Den Erben konnte also auch die Verpflichtung auferlegt werden, eine Buße zu bezahlen, wenn sie dennoch späterhin eine Handlung anfechten würden, der sie nicht zur gehörigen Zeit widersprochen hatten. Daß eine solche Urkunde auch hätte aufgesetzt werden können, wenn ein anwesender Erbe widersprochen hätte, erhellt aus keiner Stelle der Urkunden oder Gesetze; wohl aber sieht man aus Urkunden, daß die Erben bei Vergabungen gegenwärtig waren, ohngeachtet ihrer Einwilligung nicht gedacht, sondern ihnen blos die Anfechtung untersagt wird, indem sie unter den Zeugen sich befinden y). Es ist daher unzulässig, aus dem Verbot gegen die Erben, zu schließen,

stätigt, und kann seine eigene Handlung nicht anfechten. — Diese Regel findet sich übrigens auch anderwärts anerkannt, z. B. im Wormsischen Dienstrecht Cap. 6.

y) Ein Beispiel enthält form. Goldast. Nro. 45. bei Canciani Tom. 2. pag. 433. Der Vergabende schenkt dem Kloster St. Gallen *omnes res meas, quas ex paterno mihi de alode legitima contingit*. Gegenwärtig waren außer dem Vergabenden, dessen Vater, Brüder und mehrere andere namentlich als Zeugen angeführte Personen.

§. 57. daß sie kein Widerspruchsrecht gehabt hätten; es läßt sich daraus nur folgern, daß sie nicht ausdrücklich einzuwilligen brauchten, und dies galt auch noch in der späteren Zeit, wo fast keine Veräußerung vorgenommen wird, ohne ihrer Einwilligung zu gedenken.

Schwieriger ist es allerdings anzugeben, bei welchen Veräußerungen sie ein Widerspruchsrecht hatten. Als unbezweifelt kann man wohl annehmen:

A. Bei allen Uebergaben des gesammten Vermögens, außer zu Leibzuchtsrecht. Darüber entscheiden die oben Nro. 2 und 5 angegebenen Bestimmungen. Und auch der Vergabung zu Leibzuchtsrecht konnten nur die Seitenverwandten nicht widersprechen, wohl aber die Kinder.

B. Bei Schenkungen, außer an die Kirche zum Seelenheil. Eine Bestimmung darüber, in wiefern die Vergabung der letzteren Art übermäßig sey, und darum ihr widersprochen werden könne, hat es schwerlich gegeben. Den Kindern gegenüber entschied alles ihre Abfindung; so lange diese nicht erfolgt war, oder nicht, falls sie mündig waren, ihre Gegenwart bei der Vergabung sie ergänzte, mag jede solche Schenkung von ihnen haben widerrufen werden können. Bei Seitenverwandten mag die Schwierigkeit, ihre Rechte gegen die Kirche geltend zu machen, wenn die Schenkung nicht gerade das ganze Vermögen umfaßte, leicht zu einer der Schenkung vorhergehenden oder auch nachfolgenden Ver-

einbarung geführt haben. Wenn die Kirche Mittel fand, den Vergabenden zur Mildthätigkeit zu bewegen, so mußte mit den nehmlichen auch der Widerspruch, welchen sie von dem nächsten Erben zu besorgen hatte, beseitigt werden können. Die Aufsechtung einer Schenkung zum Seelenheil des Schenkers, wurde unter den Gesichtspunkt der Gottlosigkeit und der Gefahr des eigenen Seelenheils gestellt, und nur die unerfättliche Habsucht des Clerus konnte endlich Ludwig dem Frommen ein Verbot entreißen, Vergabungen anzunehmen, durch welche der Erbe enterbt werde (Note 1).

C. Am zweifelhaftesten ist, ob die Freiheit zur Veräußerung unter onerosom Titel, nur für den Fall der echten Noth galt, oder auch in anderen Fällen der nächste Erbe blos ein Vorkaufsrecht hatte. Das sächsische Recht kann kaum anders verstanden werden, als von einem wahren Widerspruchsrecht, den Fall der echten Noth ausgenommen ²⁾, und die Uebereinstimmung des Wormser

2) L. Sax. Tit. 15. Traditiones et venditiones legitimae stabiles permaneant. Nulli liceat traditionem hereditatis suae facere praeter ad ecclesiam vel regi; nec heredem suum exheredem faciat, nisi forte famis necessitate coactus, ut ab illo, qui hoc acceperit, sustentetur. Mancipia liceat illi dare ac vendere. So liest die editio Tiliana und nach ihr Lindenbrog. Nach der gewöhnlichen Lesart gehörte zusammen: regi, ut heredem suum exheredem faciat. Ich ziehe jene vor, da sie offenbar einen besseren Sinn giebt, und mit Tit. 17. besser zusammenhängt, wo der exul die hereditas selbst, necessitate coactus verkauft.

§. 57. Dienstrechts (Note n), setzt wenigstens außer Zweifel, daß der Grundsatz auch sonst, wenn nicht allgemein, doch bei mehreren Völkern gegolten hat. Er verliert zugleich sehr viel von dem Auffallenden, das er auf den ersten Blick hat, wenn man erwägt, daß zur echten Noth alle Fälle gehörten, wo der Eigenthümer Leben oder Freiheit verloren haben würde, wenn er eine Verpflichtung nicht erfüllen konnte ^{aa}). Das deutsche Erbgut ist daher wesentlich von dem verschieden, was die neuere Zeit ein Familienfideicommiss nennt.

Alle bisher entwickelten Beschränkungen, können bei den Völkern, welche den Mannsstamm vor der Tochter in das Landeigenthum succediren lassen (§. 65.), nur auf dieses und zwar auf die Gattung desselben bezogen werden, welche sie jenem vorzugsweise zusprechen. Denn nach dem Princip jener Beschränkungen, können sie sich nicht weiter erstrecken, als das Erbrecht selbst. Wo die Töchter in Ermangelung der Söhne vor dem Mannsstamm in den gesammten Nachlaß succedirten, fiel dagegen das Widerspruchsrecht des letzteren, bei Veräußerungen eines Eigenthümers, welcher Töchter hatte, gewiß weg; ob die Töchter

aa) Wie man aus L. Sal. em. Tit. 61. de chrenechrude sieht. Nur das Zutreten der Verwandten sichert ihnen das Møde des Verbrechers, der die Buße nicht bezahlen kann; wenn sie nicht für ihn bezahlen können, geht ebunstreitig sein ganzes Vermögen, mithin auch sein Erbgut an den Gläubiger über. S. unten §. 71.

ein Widerspruchsrecht hatten, und ob, wenn der §. 57. Nachlaß zwar schon auf sie gelangt war, sie selbst aber keine Söhne hatten, ihnen ein freies Verfügungsrecht zustand — hierüber fehlt aller Aufschluß ^{bb}).

Ob ein späterer Grundsatz, daß jede Veräußerung, gegen welche der Erbe ein Widerspruchsrecht habe, von ihm nur binnen Jahr und Tag angefochten werden könne (§. 359.), schon dem ältesten Recht angehört, ist allerdings nicht mit Sicherheit zu bestimmen; doch findet sich in der *Lex Salaria* eine Stelle, welche man darauf beziehen könnte ^{cc}). Hingegen ist wohl nicht zu bezweifeln, daß

bb) Die Vormundschaft, welche nach sächsischem Recht (*L. Sax.* Tit. 7. Cap. 5 — 7.) der nächste Agnat über eine solche Erbtöchter hatte, macht es zweifelhaft, ob wenigstens nach jenem, der letzteren ein freies Verfügungsrecht zustand, bevor durch Uebergang des Stammguts auf Söhne, jenes einem neuen Geschlecht zu Theil geworden war.

cc) *Pact. L. Sal. Tit. 49. De adframire. L. S. em. de assatomie. Hoc convenit observare, ut Tunginus aut Centenarius Mallum indicent; et scutum in ipso mallo habere debet, et postea tres homines tres causas demandare debent; postea in ipso mallo requirant hominem, qui ei non pertinet, et sic fistucam in laisam jactet, et ipse in cujus laisam fistucam jactaverit, dicat verbum de fortuna sua quantum eis voluerit dare, aut si totam aut si mediam fortunam suam cui voluerit dare.* Postea ipse, in cujus laisam fistucam jactavit, in casa ipsius manere debet, et hospites tres suspicere, et de facultate sua quantum ei datur in potestate sua habere debet. Et *postea* ipsi cui creditum est, omnia eum testibus collectis ista agere debet, et sic *postea* ante regem, aut in mallo legitimo

§. 57. der Erbe, wenn er ein Widerspruchsrecht hatte, die veräußerte Sache als Eigenthümer in Anspruch nehmen konnte, und sie ihm wenigstens nach dem Tode des Veräußerers zurückgegeben werden mußte.

§. 58.

§. 58.

Durch Regalität waren noch weder gewisse Sachen dem Privateigenthum überhaupt entzogen, noch das Nutzungsrecht des Eigenthümers eingeschränkt. So waren namentlich: 1) Alle Waldungen entweder im Eigenthum einzelner Personen, oder als Marken im Gesamteigenthum eines Gaus oder kleinerer Gemeinheiten ^{a)}; im letzteren Falle stand es jedem Miteigenthümer frei, seinen Holzbedarf aus ihnen zu nehmen und selbst sie auszuroden, und einen Theil derselben in sein Privateigenthum zu verwandeln, wenn nur den übrigen Mit-

illi cui fortunam suam deputaverit, reddere debet; et accipiat fistucam in mallo ipso. Et ipsum quem heredem deputavit *ante 12 menses*, in laisio suo jactet nec minus nec majus, nisi quantum ei creditum est. Auf der Beobachtung dieser Form beruht vielleicht die *legitima traditio*, von welcher die Lex Saxonum Tit. 15. Cap. 1. spricht: Traditiones et venditiones *legitimae* omnes *stabiles permaneant*.

a) L. Ripuar. Tit. 76. Si quis Ripuarius in silva *communi* seu *Regis* vel alicujus locata materiam vel ligna fissa abstulerit, 15 sol. culp. judicetur. Sic de venationibus et piscationibus; quia non res possessa est sed de ligno (al. venatione) agitur.

Miteigenthümern ein gleicher District eingeräumt §. 58. wurde b). Eine Aufsicht über die Ausübung aller Gerechtsame und ein Markrichter konnte dabei nicht entbehrt werden; doch treten die Einrichtungen, die sich darauf bezogen, erst in späterer Zeit hervor. 2) Salzquellen, Steinbrüche und Bergwerke waren Gegenstände des Privateigenthums; edle Metalle hatte man in diesen Zeiten im eigentlichen Deutschland noch nicht entdeckt; und in den ehemaligen römischen Provinzen beurtheilte man sie nach römischem Rechte c). 3) Die Jagd mit den übrigen Waldnutzungen, die Fischerei und das Recht

b) L. Burg. Tit. 13. De exartis. Si quis tam Burgundio quam Romanus in silva *communi* exartum fecerit, aliud tantum spatii de silva hospiti suo consignet, et exartum quem fecit, remota hospitis communione possideat. Wer kein Waldeigenthum hatte, hatte wenigstens bei den Burgundern ein Holzungsrecht in den im Eigenthum stehenden Waldungen. L. Burg. Tit. 28. Cap. 1. Si quis Burgundio aut Romanus silvam non habeat, incidendi ligna ad usus suos de jacentivis et sine fructu arboribus in cujuslibet silva habeat liberam potestatem, neque ab illo cujus silva est repellatur.

c) Erst seit dem elften Jahrhundert werden diese Nutzungen als Regal behandelt, von welchem der Deutsche jetzt noch gar keinen Begriff hatte. Dieser bildete sich zuerst aus den fiscalischen Rechten, welche die Könige in den ehemaligen römischen Provinzen ausübten, und entsprang also aus dem römischen Rechte. Nach diesem aber waren weder Salinen noch Bergwerke ausschließendes Eigenthum des Staats. L. 4. §. 7. D. de censibus (50. 15.) L. 13. pr. D. de publicanis (39. 4.) L. 13. §. 1. D. communia praediorum (8. 4.) L. 7. §. 13. 14. D. soluto matrimonio (24. 3.) L. 1. 2. 3. C. Th. de metallis (10. 19.). C. unten §. 88.

§. 58. Mühlen anzulegen, waren Zubehör des echten Eigenthums an Grund und Boden oder Gewässern ^d). Bei der großen Ausdehnung, welche das königliche Grundeigenthum überhaupt hatte, muß man sich begreiflich die ausschließend im Eigenthum des Königs befindlichen Waldungen sehr ausgedehnt denken.

§. 59 a.

§. 59 a.

Das echte Eigenthum an Grundstücken konnte nur auf zweierlei Weise erworben werden: durch Erbgang (§. 65.) und durch Uebertragung in einem Gericht des Bezirks, in welchem es lag ^a).

d) L. Ripuar. Tit. 42. Si quis de diversis venationibus furaverit aliquid, et celaverit, seu et de piscationibus, 15 sol. culpabilis judicetur. Quia non est haec res possessa sed de venationibus agitur. Nach Andern (Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Regalien. 1806. S. 24.) soll diese Stelle nicht von der Wilddieberei in Privatgehölzen, sondern blos von der Strafe verstanden werden, die auf die Entwendung oder Verhehlung eines entlaufenen von andern Jägern bereits verwundeten Wildes, das diesen vermöge des Rechtes der Jagdfolge zugehörte, gesetzt war. Aber das nemliche wird ja auch von der Fischerei gesagt. In einem Gemeinwalde war natürlich jedem Gemeindegliede die Jagd zuständig, und der Gemeindevaldungen mag es bei dem geringen Anbau des Landes noch sehr viele gegeben haben; auch gab es Koppeljagden (§. 60.). Vergl. L. Sal. Tit. 36. L. Baju. Tit. 21. L. Alemann. Tit. 99. — L. Longob. L. 1. Tit. 27. Cap. 1. Si quis molinum in terra aliena aedificaverit, et suam probare non potuerit, amittat ipsum molinum et omnem operam; et ille habeat cujus terra aut ripa esse invenitur.

a) Dies folgt aus der Stelle Note c. Denn die Handlung, von der hier die Rede ist, überträgt die Gewehre selbst noch nicht.

Diese bestand in einer feierlichen Erklärung des §. 59 a. bisherigen Eigenthümers, daß er sein Recht aufgebe (Auflassung) und es einem Andern übertrage, welcher eine Handlung des Empfängers entsprach, durch die er die Sache übernahm. Jener förmlichen Handlung konnte die Uebertragung des Besitzes vorausgehen, die in der gerichtlichen Handlung selbst nicht enthalten war, und dieser wahrscheinlich, wenn sie nicht schon vorhergegangen oder doch der Empfänger unter Zustimmung des Veräußerers bereits in den Besitz gekommen war, immer unmittelbar folgte. Die Handlung des Uebertragenden bezeichnete der Ausdruck „wern“ (althochdeutsch werjan, gothisch wasjan), der im lateinischen durch vestire gegeben wird ^{b)}; man sagte daher auch, der Empfänger sey gewehrt, vestitus s. investitus. Gewere (althochdeutsch givveri, givwerida; investitura), ist die Gesamtheit der da-

Sie verpflichtet nur den Erben, wie wenn er bei der Vergabung im rechten Gericht gegenwärtig gewesen wäre. Diesen muß man sich daher auch bei dieser Handlung als gegenwärtig denken; er soll verbunden werden, die Uebertragung der Gewehre in dem competenten Gericht, die nach den Schlussworten der Stelle immer noch hinzukommen mußte, zu vollziehen.

b) Vergl. Grimm N. U. S. 555. 602. Daß vestire, investire, lateinisch sey, und nicht von befestigen abgeleitet werden dürfe, obwohl es auch durch obfirmatio erklärt wird, wie ich dritte Ausg. Note h. bemerkt habe, lehrt nun auch Grimm S. 556.: „Gewer drückt also die förmliche Einleidung in den Besitz des Grundstücks aus, der abtretende wird exutus, der anretende indutus, vestitus“.

§. 59 a. bei vorkommenden Handlungen, besonders aber das Recht an der Sache, welches der Empfänger dadurch erlangt c).

c) Capitul. 1. a. 819. Cap. 6. mit der Interlinearlosse bei Brower diss. de veteri populi Trevirorum lingua pag. 102. Si quis res suas pro salute animae suae, vel ad aliquem venerabilem locum, vel propinquo suo, vel cuilibet alteri tradere voluerit, et eo tempore intra ipsum comitatum fuerit in quo res illae positae sunt, legitimam traditionem facere studeat. Quodsi eodem tempore quo illas tradere vult extra eundem comitatum fuerit, id est, siue in exercitu, siue in palatio, siue in alio quolibet loco, adhibeat sibi vel de suis paugensibus, vel de aliis qui eadem lege vivant quae ipse vivit, testes idoneos, vel si illos habere non poterit, tunc de aliis quales ibi meliores inveniri possint, *et coram eis rerum suarum traditionem faciat, et fidejussores vestiturae donet ei qui illam traditionem accipit, ut vestituram faciat.* Et postquam haec traditio ita facta fuerit, heres illius nullam de praedictis rebus valeat facere repetitionem. Insuper *et ipse per se fidejussionem faciat ejusdem vestiturae,* ne heredi ulla occasio remaneat hanc traditionem immutandi sed potius necessitas incumbat eandem perficiendi. Die cursiv gedruckten Worte lauten in der wörtlichen Fassung: inde vora hin sachano sinero salunga gedue inde burigun theru geweri geve himo, thier thia sala infahit, geweri gedue; und: inde selvo thuruch sich burigun gedue theruselveru geweri. Ueber Sellung (salunge) s. Grimm a. a. D. S. 555. Nro. 1. Nach diesen Worten soll es dem Begriff der traditio entsprechen und von vestitura im Rechtsbegriff doch unterschieden werden; die traditio wird durch die beobachtete Förmlichkeit, offenbar noch keine vestitura; zu dieser gehört, daß die Tradition im rechten Gericht vollzogen werde, sonst könnte weder die Bürgschaft für die Vestitur nöthig seyn, noch der Erbe die Tradition erst noch zu perficiren haben. Nur gegen den Erben wird der Empfänger durch diese Salung schon sicher gestellt. Sellung muß also so viel als Vergabung, Schenkung

Die Uebertragung der Gewehre wurde durch §. 59a. eine symbolische Handlung als Aufgeben und Einräumen eines Rechts an der Sache selbst bezeichnet; die Symbole, deren man sich dabei bediente, waren sehr mannichfaltig und bei den einzelnen Völkern verschieden oder doch bald mehr bald weniger gebräuchlich d). Von dem Symbol, oder der Art wie es gebraucht wurde, hat dann diese gerichtliche Auffassung auch wohl ihre Benennung. Am häufigsten kommt Auffassung mit Uebergabe einer Erdscholle (per herbam et terram, cum cespite, Erde und Zweig, Torf und Zweig) e), oder mittelst eines Halmes (festuca, effestucatio, mit Halm und Munde) f) vor. Von der Art wie das Symbol gebraucht wurde, sind die Ausdrücke „verschießen“ und scotatio, laisowerpum, hergenommen g).

heißen. Von Grimm, der es mit der förmlich vollzogenen Uebergabe gleichbedeutend nimmt, wird dies nicht gehörig berücksichtigt. Vergl. unten B. 2. §. 360.

d) S. Grimm N. N. S. 109 u. f. Vergl. E. U. Gruppen deutsche Alterthümer zur Erläuterung des sächsischen und schwäbischen Land- und Lehenrechts (1746. 4.) Cap. 1. Von gerichtlichen Verlassungen.

e) Grimm a. a. D. S. 110.

f) Ebendaf. S. 121.

g) Scotatio kommt nach Grimm S. 116. von Scaut, sinus, gromium, Echoof; daß öfters die Erde in das aufgehaltene Kleid des Empfängers geworfen wurde, ist also der Grund der Benennung. Eben so wurde der Halm, die festuca, in den

§. 59a. Ueber die förmliche Uebergabe wurde eine gerichtliche Urkunde aufgesetzt, auf welche bei den Franken und manchen anderen Völkern die Symbole niedergelegt und dann mit derselben emporgehoben wurden (*chartam levare*) ^{h)}. Jedoch war dies nichts wesentliches; der Urkundenbeweis über die geschehene Auflassung, konnte auch durch einen Zeugenbeweis ersetzt werden ⁱ⁾.

Schooß des Empfängers geworfen. L. Sal. em. Tit. 48. Daher heißt diese Handlung *Laisowerpum*. Jener Titel ist *de afflatomie* überschrieben, ein Ausdruck, welchen auch die L. Ripuar. Tit. 48. 49. braucht, und welcher dem Begriff nach dasselbe ist. Die Pithouschen Glossen zur L. Sal. bemerken: *Afflatomie, donatio, quae fit festuca in sinum ejus, cui donabatur, projecta*. Wenn es mit dem angelsächsischen *faethm, sinus*, in Verbindung zu setzen ist (Wiarda S. 242.), so wäre es auch etymologisch dasselbe, und zwar der deutsche Ausdruck, da *Laisum* (gleichbedeutend mit *sinus*) nach Grimm S. 122. undeutsch zu seyn scheint. *Scotatio* und *verschiefen*, sind dagegen nur dem Begriff, nicht der Bedeutung nach dasselbe. Das letztere geht auf das Werfen des Halms, das erstere auf den Gegenstand, auf welchen hin Erde oder Halm geworfen werden. — Der Ausdruck „*andelanguin*“ (*wandelane*), welcher ebenfalls die förmliche Uebergabe bezeichnet (Gruppen a. a. D. S. 20.), scheint nicht von Handlangen herzukommen, und auch Grimm erklärt ihn nicht. S. 196. 558.

h) Grimm S. 557. Hierdurch erklärt sich L. Ripuar. Tit. 59. *de venditionibus*. *Si quis alteri aliquid vendiderit, et emtor testamentum venditionis accipere voluerit, in hoc facere debet, et pretium in praesente tradat, et accipiat* (doch wohl die Sache durch symbolische Tradition), *et testamentum publice conscribatur. Quodsi parva res fuerit, septem testibus firmetur: si autem magna, duodecim roboretur.*

i) L. Ripuar. Tit. 60. *de traditionibus et testibus adhi-*

So lange noch die förmliche Handlung fehlte, §. 59 a. durch welche die Erwerbung unter den Schutz des Volksrechts und des Volksgerichts gestellt wurde, wahrscheinlich auch wenn ein Widerspruch des nächsten Erben nicht durch den ruhigen Besitz von Jahr und Tag ausgeschlossen wurde (§. 57. a. E.), bedurfte der Erwerber, wenn er in Anspruch genommen wurde, der Vertretung seines Auctors, welcher davon ebenfalls sein Gewehre hieß, wiewohl dieser Ausdruck nicht von „wern,“ vestire, sondern von „wörn,“ praestare, abzuleiten ist k). Mit diesem wörn ist das *suiron* (*firmare*) des bairischen Volksrechts gleichbedeutend l).

bandis. Si quis villam aut vineam vel quamlibet possessionunculam ab alio comparaverit, et *testamentum* accipere non potuerit, si mediocris res est cum sex testibus, et si parva, cum tribus, quodsi magna cum duodecim, ad locum traditionis cum totidem numero pueris accedat, et sic praesentibus eis pretium tradat et possessionem accipiat, et unicuique de parvulis alapas donet, et torqueat auriculas ut ei in postmodum testimonium praebent. Auf den Grund dieses Zeugnisses konnte auch wohl in der Folge noch eine Urkunde ausgefertigt werden. — In der vorigen Ausgabe habe ich diese Stelle unrichtig verstanden, und auf eine der Note e erwähnten ähnliche Handlung bezogen.

k) „Es sind dreierlei Wörter, welche grammatisch und ihrem Sinne nach, nichts gemein haben: α) wern goth. varjan, prohibere, defendere; davon were, arma, munition. β) wern, vestire; davon were, gewere — es wird dadurch zuweilen auch Besitz ohne feierliche Auflassung verstanden (vergl. unten B. 2. §. 355). γ) wörn, praestare; wovon wöre, gewöre, praestatio, cautio. — Gewährleistung; davon das französische *garant*, das englische *warranter*“. Grimm S. 602. 603.

l) L. Bajuv. Tit. 15. Cap. 9 und 11. handelt von dem Fall,

§. 59 a. Die Formen, welche bei Uebertragung einer einzelnen Sache angewendet wurden, fanden ihre Anwendung auch bei der Uebertragung des gesammten Erbes (Allode) oder eines Theils desselben^{m)}, gaben dann aber dem Erwerber doch nur die Rechte eines nächsten Erben und nicht die eines wahren Miteigenthümersⁿ⁾. Auch konnte bei solchen Ueber-

wo bei der Vindication beweglicher Sachen der Gewehre zur Vertretung verbunden ist. Tit. 16. Cap. 2. Von der Gewehreistung bei der Vindication eines Grundstücks. In beiden Fällen heißt das, was der Gewehre (Gewährleister, garant) thut, *suuiron*. Mit Unrecht stellt daher Grimm S. 556. dieses Wort mit *vestire* zusammen, und hält es für einen Ausdruck für Wiederholung und Vollendung der Tradition.

m) L. Longob. L. 2. Tit. 14. Cap. 13. Si quis desperaverit propter senectutem, aut aliquam corporis infirmitatem, quod filios non possit habere, et res suas alii thingaverit, posteaque eum contigerit filios legitimos procreare, omne thing, quod est donatio, quae prius facta est, rumpatur, et filii legitimi unus aut plures, qui postea nati fuerint, heredes patri in omnibus succedant. Si autem filiam legitimam unam, aut plures, seu filios naturales unum aut plures, post thing factum habuerit, habeant et ipsi legem suam, sicut supra constitutum est, tanquam si nulli alii thingatum fuisset. Et ille, cui thingatum est, tantum habeat, quantum alii parentes proximi debuerant habere, aut Curtis regia suscipere, si alii thingatum non fuisset. Pact. L. Sal. Tit. 49. oben §. 57. Note c c. L. Ripuar. Tit. 48. 49. ebendaf. Note o.

n) L. Longob. L. 2. Tit. 15. Cap. 2. Si quis res suas alii thingaverit, et dixerit in ipso thing lidolaip, id est quod in die obitus sui reliquerit, non dispergat ipsas res postea doloso animo, nisi fruatur cum ratione. Et si talis evenerit necessitas, ut terram cum mancipiis vendere, aut loco pignoris ponere debeat, aut sine mancipiis, dicat

tragungen der Vorbehalt eines lebenslänglichen Nieß- §. 59 a.
 brauchs statt finden; hingegen konnten die Volks-
 rechte keine Form, durch welche der Vorbehalt eines
 Besitzrechts nach Hofrecht (§. 62 a) unter den Schutz
 des Volksrechts gestellt werden konnte o). Die
 Verjährung als Erwerbungsart ist dem ger-
 manischen Recht unbekannt; was die Rechtsquellen
 davon enthalten, ist aus dem römischen Recht ent-
 lehnt und gehört überdies größtentheils erst in die
 folgende Periode p).

§. 59b. §. 59b.

In Beziehung auf bewegliche Sachen, läßt
 sich auf die Grundsätze des germanischen Rechts
 über deren Erwerbung, aus den Bestimmungen
 schließen, nach welchen ein Anspruch gegen den
 Besitzer abgewiesen wurde, wenn dieser bestimmte

prius illi cui thingaverit: Ecce vides quia necessitate com-
 pulsus, res istas volo vendere; si tibi videtur, subveni
 mihi, et res istas conserva in tua proprietate. Tunc si
 voluerit subvenire, quod alii dederit, sit illi stabile et fir-
 mum, qui acceperit.

o) *Capit.* 4. a. 819. *Cap.* 4. oben §. 57. Note a. Vergl.
 Zeitschrift für geschichtl. Rechtsw. B. 1. S. 163 u. f.

p) In den fränkischen Volkerechten kommt gar nichts davon vor.
 Erst das *Decretum Childeberti* a. 595. erwähnt ihrer. Aus
 dem römischen Rechte haben ihre Bestimmungen mit einigen
 Modificationen L. Longob. L. 2. Tit. 35. L. Wisigoth.
 L. 2. Tit. 10. L. Burgund. Tit. 79.

§. 59b. Thatsachen zu erweisen vermochte a). Solche waren: daß er die Sache im Krieg als Beute gewonnen, daß sie, nachdem sie mit Recht confiscirt worden, ihm überlassen worden, daß er sie bereits in einer Erbschaft vorgefunden, die ihm angefallen, daß ein Thier bei ihm gefallen und aufgezogen worden, daß der Stoff, aus welchem die Sache gefertigt sey, bei ihm verarbeitet worden b). Eine Untersuchung des Rechts des früheren Besitzers, bei erbeuteten, confiscirten, oder in der Erbschaft gefundenen Sachen, oder über das Eigenthum an dem Mutterthier oder an dem Stoff, bevor er verarbeitet worden, fand nicht statt; die Grundidee scheint hiernach zu seyn: daß der Beweis jener Thatsachen die Stelle eines Erwerbungsgrundes vertrete. Dies entspricht auch ganz der Analogie

a) Vergl. Rogge über das Gerichtsverfahren der Germanen S. 226 u. f.

b) Die Hauptstelle ist: L. Bajuvar. Tit. 15. Cap. 11.; bei der Gewährleistung hat der Gewähr zu erweisen: *istud mancipium ego comprehendi extra terminum ubi dux exercitum duxit, vel alibi dux illum per debitam et justam culpam tulit et mihi licenter tradidit. Aut si aliqua ornamenta sint, dicit: quod mancipii mei ex propria mea materia laboraverunt et fecerunt, aut fabri, hujusmodi si fuerit. — Si mancipium fuerit, et dicit: Pater meus reliquit mihi in hereditatem, aut: ego in proprio domo enutrivit illum, de proprio meo mancipio natus; similiter de jumentis vel hujusmodi, quae fuerint, adserere potest.* Bestätigend in Beziehung auf diese Grundsätze sind: L. L. Adelstani Reg. Angl. II, Cap. 10. bei Schmidt pag. 73. Sächsl. Landr. B. 2. Art. 36. Richtigsteig des Landr. B. 1. Art. 11.

der Grundsätze, welche über die Erwerbung unbeweglicher Sachen gelten, und ohne Zweifel schon dem älteren Recht angehören, wenn sie gleich erst in späteren Rechtsquellen (B. 2. §. 356.) deutlich hervortreten; denn auch bei einem Streit über Grundstücke wurde eigentlich nie auf einen Grund der Erwerbung des Eigenthums zurückgegangen, sondern der Beweis eines rechtlich geschützten Besitzes vertrat dessen Stelle.

Hingegen wurde, wo sich der Besitzer nicht auf eine jener Thatfachen, sondern auf die Uebertragung einer Sache von einem Andern bezog, jener gegen die Ansprüche eines Dritten nur geschützt, wenn er einen Gewehren stellte, der die Sache durch den Beweis jener Thatfachen vertrat. Das Verfahren, wenn der Eigenthümer seine Sache bei einem Dritten fand, begann damit, daß er sich derselben zu bemächtigen suchte ^{c)}. Weigerte sich der Besitzer, sie ihm zu überlassen, so mußte er den Gewehren nennen, von dem er sie hatte, und bis der, welcher sie als solcher zu vertreten hatte, sich dieser Verpflichtung unterzog, blieb es unentschieden, ob er nicht für Raub oder Diebstahl zu haften habe. Da die Sache nothwendig durch einen Dritten vertreten werden mußte, aus dessen Hand

c) L. Ripuar. Tit. 33. Cap. 1. Si quis rem suam cognoverit, mittat manum super eam. Von dieser Handlung hieß bei den Sachsen, die Klage, welche der Eigenthümer hatte, eine Klage mit Anevang. S. unten §. 361 b.

§. 59b. sie der Besitzer hatte, sofern er sich nicht auf eine der oben bezeichneten Thatsachen berief, die ihn der Wehrschafft überhoben, so hieß das Verfahren bei den Franken *rem interliare*, die Sache an die dritte Hand ziehen ^{d)}. Beide Theile schwuren zuerst, der Kläger, daß die Sache sein Eigenthum sey, der Beklagte, daß er die Sache an die Hand ziehe, aus der er sie habe ^{e)}. Dem Beklagten lag es ob, den Gewehren (*Fordro*, *Worderer*, *Wordermann*) vor Gericht zu stellen, welcher seinerseits, wenn er auch weiter zurück gehen mußte, seinen *Auctor* zur Vertretung aufzufordern hatte; in dem dazu angeetzten Termin sollte jeder erscheinen, durch dessen Hände die Sache gegangen war ^{f)}. Erschien

d) Daß die Sache in die Hände eines Dritten niedergelegt wurde, wie Rogge S. 227. annimmt, ist ein Mißverständniß, wozu die Worte der *L. Sal. em. Tit. 49.* Veranlassung gegeben zu haben scheinen; *mittat eam in tertiam manum*, heißt hier, was in der *L. Rip.* durch; *mittat manum super eam*, gegeben wird. Der Beklagte behielt sie in Händen, bis der von ihm zu Hülfe gerufene Gewehre sie annahm. Dies erhellt deutlich aus *Capit. 4. a. 803. sive de lege Ripuarense. Si res intertiata furto ablata fuerit, liceat ei super quem res intertiata fuerit, sacramento se excusare de furto —.*

e) *L. Ripuar. Tit. 33. Cap. 1. Et si ille super quem intertiatur, tertiam manum quaerat, tunc in praesente ambo conjurare debent eum dextera armata, et eum sinistra rem teneant. Unus juret, quod in propriam rem manum mittat, et alius juret, quod ad eam manum trahat, qui ei ipsam rem dedit.*

f) *L. Sal. em. Tit. 49. — in ipso placito, quancumque fuerint, qui rem intertialam vendiderint, aut cambiaverint,*

kein Vertreter, so durfte der Beklagte oder weitere §. 59b.

Gewehre erweisen, daß er von dem Ausgebliebenen die Sache öffentlich erhalten und ihn gehörig vorgeladen habe; er verlor damit zwar die Sache, aber jener war nun wegen des Diebstahls verantwortlich g). Erschien aber der Gewehre, weigerte sich jedoch, die Sache zu übernehmen und zu vertreten, so haftete der Beklagte als Dieb, wenn er seinen Gewehren nicht durch ein Gottesurtheil als schuldig darstellen konnte^{h)}. Für das Eigenthum:

aut fortasse in solutionem delerint, omnes intra placitum istam commoveantur, ut unusquisque cum negociatoribus suis alter alterum admoneat.

g) L. Sal. l. c. Si quis vero commonitus fuerit — et ad placitum venire distulerit, tunc ille, qui eum eo negociavit, habeat tres testes, quod enuntiasset, ut ad placitum venire debuisset; et alios tres similiter habeat, quod eundem eo publice negociasset: hoc si fecerit, exiit se de latrocinio: ille autem qui admonitus non venerit, — erit latro illius, qui res suas agnoscit, et ei secundum legem ipsas componat, et insuper pretium illi reddat, qui eum eo negociavit.

h) L. Ripuar. Tit. 35. Cap. 3. Quodsi auctor suus venerit et rem intertialam recipere noluerit, tunc ille super quem intertiala est, capitale et delaturam atque furtum solvere studeat. Capit. 4. a. 803. de Lege Rip. Cap. 6. Si auctor venerit et rem intertialam recipere noluerit, campo vel cruce contendat. Ob hierauf auch L. Bajuv. Tit. 15. Cap. 11. §. 1. zu ziehen ist, welches Rogge a. a. D. S. 228. von dem Beweis versteht, den der Gewehre zu übernehmen hat, daß er eine zur Abweisung der Klage hinreichende Thatsache für sich habe, ist zweifelhaft. Dieser Beweis wird sonst überall durch Zeugen geführt; indessen läßt sich Rogges Grund für eine hier eintretende Ausnahme allerdings geltend

§. 59b. des Klägers bedurfte es, wenigstens wenn kein Gewehre erschien, keines anderen Beweises, als des Eides, den er gleich anfangs (Note e) abgelegt hatte.

Man sieht hieraus, daß bei jeder Vindication beweglicher Sachen, der unrechtmäßige Besitzer als Dieb behandelt wurde. Selbst wenn er seinen Gewehren nicht zu Fennen behauptete und dem Kläger die Sache zurückzugeben bereit war, mußte er daher wenigstens dieses beschwören ⁱ⁾; eben darum wurde der Kläger selbst als Dieb behandelt, wenn er unterlag ^{k)}.

Bei den Sachsen (§. 361 b) und wahrscheinlich eben so bei den Longobarden ^{l)}, war das Verfahren dadurch verschieden, daß der Beklagte keineswegs verbunden war, den Gewehren in dem Gericht zu stellen, wo jener sich verantworten mußte, sondern der Kläger für schuldig gehalten wurde,

machen. Er glaubt, diese finde statt, weil der Rechtsstreit in einem entfernten Gericht geführt werde, wo der Gewehre also seine Zeugen nicht so leicht zur Stelle hat, als der Besitzer, wenn er selbst eine solche Thatsache erweisen will.

i) L. Rip. l. c. Cap. 4. Quodsi in ipsa hora, quando res intertatur, responderit, quod fordronem suum nesciat, tunc in praesente de sacramento sibi septima manu fidem faciat et super quatuordecim noctes adjurare studeat, quod auctorem vel casam seu postem januae auctoris sui nesciat, et ipsam rem sine damno reddat.

k) Rotharis L. L. Cap. 235.

l) Nach den Formeln zu der Note k angeführten Stelle.

ihm zu dem Wohnort des Gewehrens zu folgen §. 59b. Jedoch mußte dieser nicht zu entfernt seyn^m).

§. 60.

§. 60.

Von Servituten kommt in den Gesetzen dieser Periode wenig vor. Es kann nemlich weder die Koppelhut, von welcher sich einige Spuren finden^a), noch die Koppeljagd^b) hieher gerechnet werden; beide scheinen entweder Folgen des Gesamteigenthums^c), oder der gutherrlichen aus-

m) Hier braucht er nicht „*ultra tertium comitatum*“ zu folgen. Andere Beschränkungen hat Sächf. Landr. B. 2. Art. 36.

a) L. Wisigoth. L. 8. Tit. 5. Cap. 5. *Si in pascua grex alienus intraverit, sive ovium sive vaccarum, hoc quod de porcis constitutum est, praecipimus custodiri. Consortes vero vel hospites nulli calumniae subjaceant, quia illis usum herbarum, quae conclusae non fuerant, constat esse communem. Qui vero sortem suam totam forte concluscrit et aliena pascua absente domino invadit, sine pascuario non praesumat, nisi forte dominus pascuae voluerit.*

b) L. Bajuvar. Tit. 21. Cap. 11. *Pari modo de avibus sententia subjacet, ut nullus de alterius silva, quamvis prius inveniat, aves tollere praesumat, nisi ejus commarchanus fuerit, quem calasneo (l. calasueo) dicimus.* Vergl. Grimm N. A. S. 498.

c) Als das Gesamteigenthum an Waldungen und Weiden, welches ursprünglich in Deutschland sehr häufig gewesen seyn muß, (§. 84 a) durch den allmählig erfolgten Anbau des Landes eingeschränkt wurde, blieb aus sehr natürlichen Gründen (oben §. 14 a. Note e) doch noch Koppelhut und Koppeljagd auf dem angebauten Lande. Die angeführten Stellen der Gesetze weisen augenscheinlich hierauf hin. L. Wisigoth. L. 8. Tit. 5.

§. 60. dem echten Eigenthum entspringenden Rechte (§. 84b) gewesen zu seyn. Als persönliche Servitut läßt sich aber das Recht der Ehefrau an ihrer Dos nach getrennter Ehe (§. 62 b) betrachten, auch gehört hieher der Fall oben §. 57. Note o. Die Dienste und Abgaben der Leibeigenen und Hörigen sind keine Servituten, da beiden das Eigenthum selbst fehlt, (§. 62 a), sondern eigenthümliche auf dem Besitz nach Hofrecht haftende Reallasten. Die Dienste, welche dem Könige geleistet werden mußten (§. 88.), sind aus der römischen Verfassung entsprungen, und was das burgundische Gesetz von Servituten hat, ist eben daher entlehnt d).

§. 61.

§. 61.

Das Pfandrecht bewürkte blos ein dingliches Recht an der Sache eines Dritten zur Sicherheit einer Forderung, und kein widerrufliches Eigenthum a), und war ohne Zweifel allezeit mit dem
Be-

Cap. 2. Si inter *consortes* de glandibus fuerit orta contentio, pro eo quod unus ab alio plures porcos habet, tunc qui minus habuerit liceat ei secundum quod terram dividit, porcos ad glandes in portione sua suspicere, dummodo aequalis numerus ab utraque parte ponatur. Et postmodum decimas dividant sicut et terras dividerunt. Das Wort *Allmanden* für Gemeindegüter stammt wohl schon aus dieser Periode.

d) L. Burg. Addit. I. Tit. 1. Cap. 4. 7.

a) L. Alemann. Tit. 86. Cap. 2. Si autem *dominus* voluntarie pignus dederit — et illud pignus — aliquod da-

Besitz der verpfändeten Sache verbunden ^{b)}. Das §. 61. Pfand (Wadium) ^{c)} wurde, wenn dessen Bestellung freiwillig geschah, vor Zeugen oder gerichtlich übergeben ^{d)}. Außerdem konnte ein Pfandrecht auch einseitig durch Pfändung (pignoriatio) erlangt werden, indem man sich durch eigenmächtige Gewalt in den Besitz einer Sache des Schuldners setzte. Diese fand aber nur statt: 1) wenn man durch das Vieh eines Anderen einen Schaden gelitten hatte, den dieser zu ersetzen schuldig war, und mußte dann auf der Stelle und durch Wegnehmen dieses Viehes selbst geschehen ^{e)}; 2) wenn der

num fecerit, *dominus* qui dedit, *damnum* quod factum est — restituat. L. Fris. Add. Sap. Tit. 9. Cap. 1. Si quis in pignus susceperit aut servum aut equum, et ille servus aliquod *damnum* fecerit, hoc ad illum pertineat, *cujus* servus est, non ad illum qui eum in pignus susceperit.

b) Von Hypotheken ist in den Gesetzen dieser Periode keine Spur.

c) Der Ausdruck *Wadia* oder *Wadium* (im althochdeutschen wetti, angelsächsisch und altnordisch ved; Grimm S. 618.) bezeichnet sowohl ein Pfand als einen Bürgen. L. Long. Lib. 2. Tit. 21. Cap. 17. Si quis alii homini *Wadium* dederit, pro quacunq; causa, et fidejussorem posuerit, et postea ipsi fidejussori antesteterit, *aut pignus de manu tulerit* etc.

d) Reg. Rachi Leg. 1. (bei Canciani Tom. 1. p. 140.). Si quis amodo in praesentia Regis vel Judicis seu liberorum hominum, *qualicunq; modo Wadium* dederit et postea negare voluerit etc.

e) L. Sal. Tit. 10. Cap. 7. Si vero pecora de damno inclausa fuerint, ille *cujus* pecora sunt aestimatum reddat, Bd. I, [25]

- §. 61. Schuldner, nachdem er gehörig gemahnt war, oder an dem vertragsweise festgesetzten Zahlungstage, nicht zahlte f), wo dann aber einige Arten von Sachen nur unter gerichtlicher Autorität gepfändet werden konnten g). Der Pfandgläubiger hatte ohne Zweifel das Recht, die verpfändete Sache zu benutzen.

insuper 10 denar. culpab. judicetur excepto capitale et delatura. L. Wisigoth. L. 8. Tit. 3. Cap. 13. Si quis caballum aut pecus alienum in vinea, messe, prato vel horto invenerit, non expellat iratus, ne dum de damno expellit, evertat; sed ad domum suam inclusurus adducat, et dominum caballorum vel pecorum faciat certiozem, ut presentibus his aut vicinis eorum damnum, quod illatum fuerit, aestimetur et ad campum utraeque partes conveniant; ut postquam damnum inspexerint, pars campi — quae defracta fuerit, mensuretur, et donec fructus colligantur, expectetur — et quicquid minus in his locis quae eversa fuerunt, reperitur, ille cujus pecora fuerint, reformare cogatur. Pecora vero, postquam ipsorum locorum spatia mensuraverint, sicut est in legibus constitutum, domino reformentur. — L. Burg. Tit. 21. Cap. 1.

f) L. Longob. L. 2. Tit. 21. Cap. 1. Si quis debitorem habens, appellet eum semel et bis et usque tertio, si debitum non reddiderit, aut non composuerit, tunc debeat eum pignorare in his rebus in quibus pignorare licitum est. Cap. 19. Si quis alium *ante constitutum* pignoraverit, et probatum fuerit, quod ante constitutum pignorrasset, componat ipsum pignus in octogilt.

g) L. Longob. Lib. 2. Tit. 21. Cap. 5. Si quis greges equorum sive porcorum sine jussione Regis pignoris nomine abstulerit aut moriatur aut componat sol. 900. Cap. 7. Si quis liber homo, qui debitor est, alias res non haberit nisi caballos aut boves domitos, seu vaccas junctorias, tunc ille, qui debitum requirit, vadat ad Sculdasiem, qui in loco ordinatus est, et intimet causam ipsam, quod

Aus den persönlichen Verhältnissen der Unfreien und unvollkommen Freien und aus einzelnen Stellen in den Rechtsmonumenten, läßt sich zwar die Beschaffenheit ihres Eigenthums und Benutzungsrechts an den von ihnen besessenen Gegenständen vermuthen, aber etwas Zusammenhängendes darüber darf man in den Rechtsquellen zu finden nicht erwarten, da jene Verhältnisse kein Gegenstand des Volksrechts und selbst nicht der späteren allgemeinen Gesetzgebung ^{a)} seyn konnten, Urkunden aber nicht hoch genug hinaufreichen. Obwohl der Unfreie an Grundstücken nur ein von dem echten Eigenthum eines Andern abgeleitetes Besitzrecht ohne Schutz des Volksrechts, und mithin keine Gewehre haben konnte, so hinderte dies doch nicht daß es eine Regel über sein Besitzrecht gab, die auf der Gnade seines Herrn beruhte, und am schicklichsten unter der Benennung des Hofrechts (*jus curtis* §. 84 b) dem unter dem Schutz der Volksgerichte stehenden Recht (dem Volksrecht) entgegengesetzt wird. Wie frühe eine solche Regel sich auch als etwas durch den Schutz eines nach

debitor alias res non habeat. Tunc Seuldasin tollat boves aut caballos ipsius et ponat eos penes creditorem dum usque justitiam faciat. Cap. 8. Nulli liceat pro quolibet debito casam ordinatam tributariam loco pignoris tollere, nisi servum aut ancillam, vaccas aut pecora etc. Vergl. Lex Burg. Add. 1. Tit. 18.

a) *Capit. 4. a. 819. Cap. 4. eben §. 57. Note a.*

§. 62 a. Hofrecht richtenden besonderen Gerichts Gesichertes gebildet hat, bleibt freilich sehr zweifelhaft; gewiß ist, daß sie dies selbst im neunten Jahrhundert nicht einmal allgemein bei den königlichen Höfen und in den kirchlichen Immunitäten war, wo sie sich doch am frühesten gefunden haben muß^{b)}, aber in einzelnen Gegenden konnte demohugeachtet ihr Daseyn in sehr frühe Zeiten hinaufreichen, und als etwas factisch Beobachtetes muß sie wohl zu jeder Zeit gedacht werden. Von dieser Regel hieng es ab, nach welchen Bestimmungen der Besitz erblich war^{c)}, welche in dem echten Eigenthum enthaltene Proprietäts- und Nutzungsrechte er umfaßte und welche besondere Lasten an Diensten und Abgaben als unzertrennliche Leistung damit verbunden waren^{d)}. In Beziehung auf den Umfang

b) Wie die in der Note d anzuführenden Spuren beweisen. Nach dem, was hier über den Ursprung des Hofrechts angenommen ist, muß daher beschränkt werden, was ich in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtsw. B. 1. S. 165. ausgeführt habe. Denn nur daß noch im neunten Jahrhundert nicht bei allen königlichen und kirchlichen Gütern ein erblicher Besitz nach Hofrecht statt fand, folgt aus dem Note a angeführten Capitulare; hingegen nicht, daß es für den erblichen Grundbesitz schlechthin noch kein Hofrecht gegeben habe, und dessen Inhalt vor dem neunten Jahrhundert nur auf das Markrecht (§. 84.) und die Strafen nach Hofrecht (§. 86.) beschränkt gewesen sey.

c) Denn daß er mit dem Erbrecht nach Volkrecht nicht auf gleichen Regeln beruhete, ergiebt sich schon aus Note g.

d) Diese und das Markrecht (§. 84.) sind wahrscheinlich die ältesten Bestandtheile des Hofrechts. Die Bestimmungen des bairischen und alemannischen Gesetzes, in welchen der König, wenn

der Proprietäts- und Nutzungsrechte, unterschied §. 62 a. sich wahrscheinlich nach sehr vielen Hofrechten das abgeleitete Besitzrecht durch nichts vom echten Eigenthum, als durch die Beschränkung der letzteren

auch aus anderen Gründen, die Rechtsverhältnisse der freien und unfreien Colonen der Kirche festgestellt hatte (§. 25 a. S. 189.), geben ein Bild, wie auch die ältesten Hofrechte beschaffen gewesen seyn mögen. L. Bajuvar. Tit. 1. Cap. 13. De colonis vel servis ecclesiae qualiter serviant, vel quale tributa reddant; hoc est agrario secundum aestimationem iudicis, provideat hoc iudex secundum quod habet donet. De 30 modis tres modios donet, et pascuaria dissolvat secundum usum provinciae. Andecengas legitimas, hoc est pertica 10 pedes habentem, quatuor perticas in transverso, 40 perticas in longo arare, seminare, claudere, colligere, trahere et recondere. Pratum arpentum uno claudere, secare, colligere et trahere. A tremisse unusquisque accola ad duo modia sationis excollegere et recondere debent et seminare, collegere et vineas plantare, fodere, propaginare, precipere, vindemiare, reddant decimum fascem de lino, de apibus decem vasa, pullos 4, ova 15 reddant. Parasretos donent aut ipsi vadant ubi eis injunctum fuerit, Angarias cum carra faciant usque 50 leucas, amplius non minetur, ad casas dominicas, stabulare, fenile, granica vel tunico recuberauda pedituras rationabiles accipiant et quando necesse fuerat omnino componant. calce furno ubi prope fuerat ligna aut petra 50 homines faciunt, ubi longe fuerat 100 homines debeant expediri et ad civitatem vel ad villam ubi necesse fuerit ipsa calce trahantur. *Servi* autem ecclesiae, secundum possessionem suam reddant tributa; opera vero 3 dies in ebdomada in dominico operent, 3 vero sibi faciant; si vero dominus ejus dederit eis boves aut alias res quod habet; tantum serviant quantum eis per possibilitatem impositum fuerit; tamen injuste neminem obpremas. L. Alem. Tit. 22. Tit. 23.

§. 63. a. auf eigentlichen Fruchtgenuß ^{e)} und die Unfähigkeit an andere als Genossen derselben Hörigkeit zu veräußern ^{f)}, und die Erblichkeit gieng bei wahren Unfreien gewöhnlich wohl nur auf Descendenten ^{g)}. Am übrigen Vermögen des Unfreien hatte der Herr schwerlich jemals ein anderes Recht als das in der späteren Zeit sogenannte Todfallsrecht (Mortuarium), vermöge dessen die nach Hofrecht erbfähigen Erben die Erbschaft mit einem Theil derselben aus den Händen des Herrn lösen mußten ^{h)}; wenn es an

e) Die Jagd, Steingruben und andere ähnliche Benutzungen, gehörten wohl von jeher zu den Rechten des echten Eigenthums. Vergl. unten §. 368.

f) Baluzius bemerkt in den Notizen zu den Capitularien Tom. 2. pag. 1184., daß eine alte Handschrift, die oben §. 57. Note b angeführte Stelle ausdrücklich von einer Veräußerung *extra conservos seu comparas* erkläre, und daß nur diese etwas dem Wesen des Verhältnisses zuwiderlaufendes war, erhellt auch aus: *Car. Calvi Ed. Pist. Cap. 30. Ut quoniam in quibusdam locis coloni, tam fiscalini quam et de casis Dei, suas hereditates, id est mansa quae tenent, non solum suis paribus sed et — aliis quibuscunque hominibus vendunt. —*

g) Da Vererbung an Seitenverwandte, beim *Denarialis* und *Talularius* bis zur vierten Generation nicht statt fand.

h) Das *Mortuarium* erscheint wenigstens sehr frühe als etwas längst bekanntes und allgemein hergebrachtes. *Regino de discipl. eccl. L. 2. Cap. 39. Perlatum quoque est ad sanctam synodum, quod laici improbe agant contra presbyteros suos, ita ut de morientium presbyterorum substantia, partes sibi vindicent, sicut de servis propriis.*

solchen Personen fehlte, fiel ihm aber wohl die ganze §. 62a. Erbschaft zu i).

§. 62b.

§. 62b.

Das Güterrecht der Eheleute beruht theils auf den Wirkungen, welche die eheliche Vormundschaft des Mannes (§. 54.) hatte, theils auf der Unterscheidung verschiedener Bestandtheile des Vermögens beider Ehegatten, welchen eine verschiedene rechtliche Bedeutung beigelegt wird.

1. Der Brautschatz (dos) war ursprünglich blos ein Inbegriff beweglicher Sachen a). Die Gegenstände, welche er umfaßte, wurden bei der Verlobung genannt und in Geld angeschlagen; seine Größe richtete sich nach dem Stande des Mannes b). Zur Zeit der Volksrechte war es schon

i) Nach der Analogie von der Vererbung des Tabularius und Denarialis.

a) Tacitus Germ. 18.

b) Dotem — secundum *genealogiam suam solvat legitime*. L. Bajuvar. Tit. 7. Cap. 14. oben §. 54. Note m. L. Longob. Lib. 2. Tit. 4. Cap. 2. (Liutpr. Lib. VI, Cap. 35.): Si quis conjugii suae metam dare voluerit, ita nobis justum esse comparuit, ut ille qui est iudex, dare debeat si voluerit sol. 400, amplius non, minus quomodo placuerit. Reliqui nobiles homines debeant solid. 300, amplius non. Et si quisunque alter liber homo minus dare voluerit, det quomodo convenit, et ipsa meta sub aestimatione fiat data et appretiata —. L. Alem. Tit. 55. Dos enim legitima 40 (ed. Herold. 400) sol. constat, aut in auro, aut in argento, aut in mancipiis, aut in qualicumque re quam habet ad dandum.

§. 62b. gewöhnlich, eine Urkunde darüber aufzusetzen c), und er bestand nicht mehr blos in einem Theil der bedungenen Kaufsumme, sondern selbst Grundstücke zur Dos zu verschreiben war schon sehr gebräuchlich d). Nur bei den Longobarden scheint der alte Begriff festgehalten worden zu seyn, da in ihren Gesetzen keine Dos sondern blos eine Meta vorkommt. Die Kaufsumme, welche wegen der Form der Verlobung ausgesprochen wurde, heißt in mehreren Volksrechten die *dos legitima*, und wird von dem, was sonst bedungen ist, unterschieden e). Jene Kaufsumme oder wenigstens die urkundliche Bestelung einer *dos* e), macht also das Kennzeichen

c) L. Ripuar. Tit. 37. Cap. 1. Si quis mulierem desponsaverit, quicquid ei per tabularum seu chartarum instrumenta conscripserit, perpetualiter inconvulsum permaneat. In den Formeln kommen diese Urkunden sehr häufig unter der Benennung *libellus dotis* vor. Marculf. II, 15. Adp. Marc. 37. Formulae Lindenbrog. 75 — 80.

d) Die Formeln 75 und 79, welche beide ausdrücklich für Bestelung einer *dos secundum legem Salicam* erklärt werden, geben den Beweis.

e) L. Alem. Tit. 55. Si quis — reliquit uxorem sine filiis aut filiabus et de illa hereditate exire voluerit nubere sibi alio coequali, sequatur eam *dos legitima*, et quicquid parentes ejus legitime placitaverint, et quicquid de sede paterna secum attulit, omnia in potestate habeat auferendi, quod non manducavit aut non vendidit. (Hierauf folgt die Note b abgedruckte Stelle.)

e) Recht bestimmt ausgesprochen in der Schenkungsformel für natürliche Kinder, die nicht erben können, bei Marculf adp. Nro. 52. Sed qualis causas vel tempora me oppresserunt

einer wahren Ehe ans; im ripuarischen Recht wird §. 62b. daher der Frau, welcher keine dos verschrieben ist, statt derselben ein Recht auf einen Theil des Erwerbs zugesprochen^{f)}), während eine Concubine nichts anzusprechen hatte, als was ihr besonders ausgesetzt war.

In den longobardischen Gesetzen wird eine Summe bestimmt, verschieden nach dem Stande der Personen, welche die Meta nicht überschreiten soll, während eine Vereinigung über eine geringere Summe zulässig war g); wahrscheinlich ist die sehr hohe Summe, welche im sächsischen Volksrecht allgemein als Pretium angegeben wird, das bei jeder Ehe den Verwandten der Frau gegeben werden soll^{h)}), eben so zu verstehen. Doch scheint es, daß bei den Sachsen neben dieser als Kaufsumme be-

ut chartolam libelli dotis ad eam, *sicut lex declarat*, minime excessit facere, unde ipsi filii mei, *secundum legem*, naturales adpellantur — .

f) L. Ripuar. Tit. 37. Cap. 2. Si autem per seriem scripturarum ei nihil contulerit, si virum supervixerit 50 sol. in dotem recipiat, et tertiam partem de omni re quam simul collaboraverint, sibi studeat evindicare, vel quidquid ei in morgengeba traditum fuerat similiter faciat. Daß gerade 50 solidi als dos gegeben werden, versichere ich dahin, daß dies das Maximum bei den Ripuariern war, welches gegeben wurde, wenn keine Kaufsumme ausgesprochen war, sondern nur ein Scheinkauf (§. 54. Note h) statt gefunden hatte.

g) S. oben Note b.

h) L. Sax. Tit. 6. Cap. 1. Uxorem daturus 300 solidos det parentibus ejus.

§. 62b. dungenen dos legitima, auch eine Dos nach Wittumsrecht (s. S. 396.) vorkam 1). Bei den Westgothen ist die Größe, die der Brautsehatz haben darf, nach dem Maasstab des Vermögens des Gebers bestimmt k).

So lange die dos nur in beweglichen Sachen bestand, wurde sie ohne Zweifel nach dem Tode des Mannes volles unbeschränktes Eigenthum der Frau 1). Während der Ehe konnte sie aber schon nach der Natur der ehelichen Vormundschaft nicht

i) Grimm S. 423. glaubt, daß außer dieser Summe keine dos bei den Sachsen gebräuchlich gewesen sey, und schließt dies aus ihrer Höhe; allein nach dem Werth des solidus bei den Sachsen (L. Sax. Tit. 19) muß diese Stelle überhaupt nothwendig von einem Maximum erklärt werden, und dann fällt das Argument weg. Daß eine dos nach Wittumsrecht vorkam, schließe ich daraus, weil sie nur Eigenthum der Frau wird, wenn sie Söhne hatte, und diese überlebte, sonst aber die dos zurückfiel, also nach Wittumsrecht besessen wurde. S. unten Note n. Dies setzt eine dos in Grundstücken voraus.

k) L. Wisigoth. Lib. 3. Tit. 1. Cap. 5.

l) So erscheint das Recht der Frau in der Lex Alemann. eben Note e und Tit. 56. Cap. 1. Si autem proximus mariti defuncti contradicere ipsam dotem illi mulieri voluerit, quod lex non est, illa sequatur cum sacramento cum nominatis quinque aut cum spatha tracta pugna duorum, si potest acquirere aut per sacramentum aut per pugnam, illa pecunia post mortem mulieris retro nunquam revertatur, sed ille sequens maritus aut filii ejus usque in sempiternum possideant, und bei den Longobarden: Rotharis L. L. Cap. 199. Bei den Baiern nimmt die Frau die dos quam per legem habet mit in die zweite Ehe. L. Baju. Tit. 14. Cap. 7. §. 2.

ohne Mitwirkung des Manns veräußert werden, §. 62b. ja nicht wohl als etwas Abgesondertes besessen werden; starb daher die Frau vor dem Mann, so scheint ihre Bestellung alle rechtliche Wirkung verloren zu haben. Zwar sagt dies keine Stelle ausdrücklich; es ist aber von der Dos nie anders als in dem Fall die Rede, wo die Frau der überlebende Theil ist. In Hinsicht unbeweglicher Güter, die zur Dos verschrieben werden, ist zwar in den Formeln ausdrücklich von einer Uebertragung des Eigenthums auf die Frau die Rede^{m)}; diese vererbte sie aber wahrscheinlich nur auf ihre Kinder, und wenn die Ehe unbeerbt war, fielen die Güter nach dem Tode der Frau an die nächsten Erben des Manns zurückⁿ⁾. An einer dos dieser Art

m) Die Lindenbergische Formel Nro. 75. (vergl. oben Note d) besagt: *Convenit ut de rebus proprietatis meae tibi aliquid in dotis titulum condonare deberem. — Idcirco per hanc chartulam libelli dotis sive per festucam atque per andelungum dono tibi et donatum in perpetuum esse volo — mansos tantos cum hominibus ibidem commanentibus — in ea vero ratione ut haec omnia — possidens, vel quicquid exinde facere volueris, liberam — habeas potestatem.*

n) Klar ist dies in der L. Burg. Tit. 62. *Filius unicus defuncto patre tertiam partem facultatis matri utendam relinquat, si tamen maritum alterum non acceperit. Nam si ad alias nuptias transierit, omnia perdat; dote tamen sua quam a marito suo acceperat, quamdiu vixerit utatur, filio proprietate servata. L. Sax. Tit. 8. Dotis ratio duplex est. Ostfalai et Angrarii volunt: si foemina filios genuerit, habeat dotem, quam in nuptiis accepit, quamdiu vivat, filiisque dimittat. Si vero filii*

396 Erste Per. 114 vor bis 561 n. C.

§. 62b. hatte daher die Frau eine bloße Leibzucht, und dadurch erhielt der Ausdruck Witthum, der ursprünglich etwas ganz anderes bezeichnete o), die Bedeutung, welche er späterhin hat (§. 369).

2. Die Morgengabe war ein freiwilliges Geschenk p), welches der Mann unmittelbar nach

matre superstite moriuntur, ipsaque post obierit, dotem proximi ejus in hereditatem accipiant. Si autem filios non habuerit, dos ad dantem, si vivit, revertatur, si defunctus est, ad proximos heredes. Apud Westfalios, postquam mulier filios genuerit, dotem amittat, si autem non genuerit, ad dies suos dotem possideat; post decessum ejus, dos ad dantem, vel si deest ad proximos heredes ejus revertatur. Das „dotem amittat“ muß ohne Zweifel durch das Verhältniß erklärt werden, in welchem die Wittwe stand, wenn sie mit ihren Kindern im Vermögen des Manns saß. Es ist aber aus Tit. 9. der L. Sax., die ihr die Hälfte des Erwerbs zuspricht, ohne dies auf den Fall zu beschränken, wenn sie Kinder hatte, nicht mit Sicherheit zu beurtheilen, wie jenes Verhältniß war. Man sieht nur, daß es mit diesen Grundsätzen über Theilung des Erwerbs zusammenhängen muß.

o) S. eben §. 54. Note c. Im späteren sächsischen Recht, unterscheidet man in der Morgengabe im damaligen Sinn, noch die alten Gegenstände, die der Mann ursprünglich als dos gab, deutlich von dem Witthum an Grundstücken, das er besaß. S. unten B. 2. §. 369.

p) Rotharis L. L. Cap. 223. per gratuitam donationem id est morgengab. Gregor. Tur. IX, 20. De civitatibus quas Galesvindam, germanam domnae Brunehildis tam in dote quam in morgengaba, hoc est matutinali dono, in Franciam venientem, certum est, acquisivisse cet. Das Institut ist allen germanischen Völkern bekannt, und kommt selbst in den meisten Gesetzen ausdrücklich vor. L. Burg. Tit. 42. Cap. 2. L. Ripuar. Tit. 37. Cap. 2. eben Note f.

vollzogener Ehe der Frau machte; an dieser erhielt §. 621. sie nach getrennter Ehe das volle Eigenthum q) und durfte durch einen Eid erhärten, was ihr als Morgengabe gebühre r).

3. Gewöhnlich scheint auch von den Eltern der Frau dieser eine Aussteuer in beweglichen Sachen gegeben worden zu seyn, welche wie die römische Dos zur Bestreitung der Lasten der Ehe bestimmt war, und nach getrennter Ehe Eigenthum der Frau blieb s).

4. Die Ehefrau genoss nach den meisten Volksrechten, nach getrennter Ehe, gewisse Vortheile an der Vermögensmasse, welche übrig blieb, wenn sie das, was sie hiernach als Eigenthum anzusprechen hatte, vorweg genommen hatte. Nach dem westphälischen und ripuarischen Recht erhält sie einen Theil dessen, was während der Ehe von beiden Ehe-

q) Rotharis L. L. Cap. 182. 199.

r) L. Alem. Tit. 56. Cap. 2. Si autem ipsa femina dixerit, maritus dedit mihi morgengaba, computet quantum valet —. Tunc liceat illi mulieri jurare per pectus suum — hoc dicunt Alemanni nastalit.

s) L. Alem. Tit. 55. quicquid de sede paterna secum attulit, oben Note e. Bei den Longobarden heißt sie fadersium, bei den Angelsachsen fäderingfeoh d. i. Vatergeld. Grimm S. 429. Auch die L. Bajuv. Tit. 14. Cap. 7. §. 2. erwähnt proprias res einer Wittwe, die sie bei Schließung einer zweiten Ehe behält. Bei den Longobarden muß die Wittwe, die in das väterliche Haus zurückgekehrt ist, sie conferiren, um mit ihren Schwestern zugleich zu erben. Rotharis L. L. Cap. 199.

§. 62b. gatten erworben worden ist^{t)}); eine Bestimmung, welche wahrscheinlich auf ursprünglich gemeinsamer Wurzel des westphälischen und ripuarischen Rechts beruht^{u)}), und deshalb den übrigen Theilen des Sachsenlandes fremd geblieben ist. Bei den Burgundern^{v)} und nach bairischem Recht, erbt die Wittwe einen Theil des Nachlasses des Manns, aber nur zum Nießbrauch; auch verlor sie diese Leibzucht, wenn sie zur zweiten Ehe schritt, während das Wittthum ihr bis zu ihrem Tode blieb^{w)}). Die zufällige Ähnlichkeit, welche diese Gewohnheit mit Bestimmungen des römischen Rechts hat, ist schwerlich ein Grund, sie aus diesem abzuleiten^{x)}).

Diesen Verhältnissen liegt für das Recht der

t) L. Ripuar. Tit. 37. Cap. 2. oben Note f. L. Sax. Tit. 9. De eo quod vir et mulier simul conquiesierint, mulier mediam portionem accipiat: hoc apud Westfalaos. Apud Ostfalaos et Angrarios, nihil accipiat, sed contenta sit dote sua.

u) Die sich aus den früheren Verhältnissen der Franken erklärt. S. oben S. 143. 144. Note e. f.

v) S. oben Note n.

w) L. Bajuv. Tit. 14. Cap. 6. De viduis si post mortem mariti in viduitate permanet aequalem inter filios suos, id est, qualem unus ex filiis, usufructuario habeat portionem, usque ad tempus vitae suae usufructuario jure possideat. Bei Eingebung der zweiten Ehe, theilen diese die Erbtheile unter sich. Ibid. Cap. 7. §. 1. Die dos hingegen behält sie. S. oben Note n.

x) Wie v. Savigny will. Gesch. des röm. R. B. 2. S. 88 u. f. der 2ten Ausg.

Eheleute während der Ehe, die Regel zum Grunde, §. 621. daß das ganze Vermögen beider eine ungetrennte, der Verwaltung und Benutzung des Manns als ehelichen Vormundes unterworfenene Gütermasse bilde. Sie ergibt sich aus der Natur der ehelichen Vormundschaft und dem in ihr liegenden Grundsatz, daß die Frau nur mit Zustimmung ihres Manns veräußern könne y), während dagegen keine andere Beschränkung des Manns vorkommt, als daß er Frauengut, Dos und Wittthum nur mit Genehmigung der Frau veräußern dürfe z). Und bei dieser darf man wahrscheinlich schon die nehmlichen Regeln ihrer Anwendung voraussetzen, die sich späterhin finden (§. 369.), mithin daß fahrende Habe wenigstens wegen echter Noth immer veräußert werden dürfe. Von einem gemeinsamen Eigenthum beider Ehegatten an irgend einem Bestandtheil ihres Vermögens, trifft man nirgends eine Spur an; was der Ehefrau von der Errungenschaft zufällt, ist ein Vortheil, der wie das Wittthum zu ihrer Versorgung im Wittwenstande dienen soll.

y) S. die Stellen §. 54. Note q.

z) L. Ripuar. Tit. 37. Cap 3. Quod si ex his, quae conscripta vel tradita sunt, simul consumpserint, nihil requirat. So ist daher auch zu verstehen, was die L. Alem. eben Note e für den Fall bemerkt, wenn die Frau etwas von dem ihr zukommenden Gut verzehrt oder verkauft habe.

Das Mundium des Vaters über seine ehe-
liche Kinder konnte schwerlich eine Einheit der Per-
son zur Folge haben, wie die römische väterliche
Gewalt, eben weil es ein bloßes Mundium und
kein Imperium war, daher denn Vater und Sohn
ohne Zweifel mit einander Verträge schließen konn-
ten. Doch dürfte wohl das Mundium dem Va-
ter den Nießbrauch an den Gütern der Kinder,
welche diese von der Mutter ererbt hatten, gegeben
haben; nur hörte dieser mit der Großjährigkeit der
Söhne und der Heirath der Töchter auf, indem
alsdann der Vater jenen das mütterliche Vermö-
gen und wenn er über sein eigenes Vermögen freie
Verfügung haben wollte, einen gewissen Theil sei-
nes Vermögens herauszugeben schuldig war. Da-
durch traten diese abgeschichteten Kinder aus der
väterlichen Gewalt heraus, verloren aber auch das
Erbrecht an des Vaters Gütern, in so weit er
ihnen die Succession entziehen wollte, da er sie
nun frei veräußern konnte (§. 57.) a).

a) L. Burgund. Tit. 1. Quia nihil de praestita patribus
donandi licentia vel munificentia, dominantium legibus
fuerat constitutum, praesenti constitutione omnium uno
voto et voluntate decrevimus, ut patri etiam antequam
dividat, de communi facultate, et de labore suo cuilibet
donare liceat, absque terra sortis titulo adquisita de qua
prioris legis ordo servabitur. Aut si cum filiis dividerit,
et portionem suam tulerit, et postea de alia uxore filios

Das Mundium des Vormundes über seinen Mündel bewirkte zwar eine Befugniß, dessen Güter zu administriren, aber kein Veräußerungsrecht a). Daß die Vormundschaft mit dem Rechte des Nießbrauches an den Gütern des Mündels verbunden

habuerit aut unum aut plures, illi filii, qui de secunda uxore sunt, in illam, quam pater accepit, portionem succedant: et illi qui cum patre dividentes portiones suas fuerant consecuti, ab eis penitus nihil requirant. L. Longob. Lib. 2. Tit. 14. Cap. 14. Si pater filiam suam, aut frater sororem suam legitimam, alii ad maritum dedit, in hoc sibi sit contenta de patris aut fratris substantia, quantum ei pater aut frater in die nuptiarum dederit, et amplius non requirat.

a) Lex Burgund. Tit. 85. Cap. 2. Quodsi vero mater non fuerit, proximus parens res minorum revocare debet ea conditione, ut qualiter sua facultas proficit, sic et res minorum ejus utilitate proficiant. Cap. 3. Nec ei liceat exinde quidquam evertere vel alienare. Cap. 4. Si vero praesumpserit de rebus minorum aliquid distrahere, de sua facultate in simplum reddat. Daß der Mündel selbst nicht veräußern konnte, versteht sich zwar schon von selbst, aber ob er es auch selbst mit Einwilligung des Vormundes konnte, wird durch folgende Stellen wenigstens zweifelhaft. Lex Burg. Tit. 87. Minorum aetati ita credidimus consulendum, ut ante 15 aetatis annos eis nec libertare nec donare nec vendere liceat. Et si circumventi per infantiam fuerint nihil valebit. Ita ut quod ante 15 annum gestum fuerit, intra alios 15 annos si voluerint, revocandi habeant potestatem. Quodsi intra expressum tempus non revocerint, in sua firmitate permaneat. Lex Longob. Lib. 2. Tit. 39. Cap. 1. Ut intra 18 annos non esset legitimus homo ad res suas alienandas, at in nono decimo anno homini esset legitima aetas, et quodcumque fecerit vel judicaverit de rebus suis, stabili ordini deberet permanere.

§. 64. gewesen sey (tutela fructuaria), ist eine grundlose Hypothese ^{b)}).

§. 65.

§. 65.

Nach Volksrecht beerbten einen Verstorbenen überhaupt nur Blutsverwandte, und unter diesen waren nicht alle Verwandte von der Weiberseite erbfähig. Zur vollkommenen Erbfähigkeit gehörte überdies bei jedem Blutsverwandten eheliche Geburt und Abstammung aus einer gleichen Ehe ^{a)}. Unter den erbfähigen Verwandten

b) Was man hier gewöhnlich zum Beweise anführt, enthält höchstens bloß den Satz, daß der Vormund keine förmliche Rechnung abzulegen brauchte, beweist aber nicht, daß er nicht verantwortlich war, wenn er erweislich etwas in seinen Nutzen verwendet hatte. Z. B. Form. Sirmoud. Cap. 24. Heinecius (Antiq. II. 2. S. 462.) will es zwar auch aus L. Wisigoth. L. 4. Tit. 3. Cap. 3. (welche bei einer Vormundschaft über den Bruder, dem Vormund den zehnten Theil der Nahrungen zuspricht), und aus Lex Saxon. Tit. 7. Cap. 3. oben §. 56. Note a schließen; allein jenes ist höchstens ein gesetzliches Honorarium, und daß der Vormund den Kauffschilling bei der Heirath bekommt, ist zwar Wirkung des Mündiums, aber nicht des Nießbrauchs.

a) L. Bajuv. Tit. 14. Cap. 8. §. 1. *Ut fratres hereditatem patris aequaliter dividant, ut quamvis multas mulieres habuisset, et totae liberae fuissent de genealogia sua, quamvis non aequaliter divites, unusquisque hereditatem matris suae possideat, res autem paternas aequaliter dividant.* §. 2. *Si vero de ancilla habuerit filios, non accipiant portionem inter fratres nisi tantum quantum eis per misericordiam dare voluerint fratres eorum, quia in veteri lege scriptum est: non erit heres filius ancillae cum filio liberae. Tamen debent misericordiam considerare quia*

genoß der Mannstamm überall Vorzüge vor den §. 65. Weibern und den Verwandten von der Weiberseite; sie waren aber nicht bei allen Völkern von gleichem Umfang. Folgende Systeme lassen sich unterscheiden:

I. Fränkisches. Der Mannstamm erbt vor allen Arten von Miterben das Landeigenthum, welches der Verstorbene selbst ererbt hatte, terra Salica, hereditas aviatica. In allem übrigen konnte der Erblasser ihn ausschließen; wollte er daher eine Verfügung des letzteren b), welche gleiche Thei-

caro eorum est. Lex Longob. L. 2. Tit. 14. Cap. 2. Si quis dereliquerit filium legitimum unum, quod est *fulboran*; et filios naturales unum aut plures; filius legitimus tollat duas portiones de patris substantia, naturales vero tertiam. Et si sunt duo legitimi habeant quatuor partes, naturales quintam partem quancumque fuerint etc. Merkwürdig ist noch in Absicht des Successionsrechts überhaupt: Lex Alemann. Tit. 57. Si autem duae sorores absque fratre relictæ post mortem patris fuerint, et ad ipsas hereditas paterna pertingat, et una nupserit sibi coequali libero, alia autem nupserit aut colono regis aut colono ecclesiae, illa quae illi libero nupsit sibi coequali teneat terram patris earum. Res autem alias aequaliter dividant. Illa enim, quae illi colono nupsit, non intret in portionem terrae, quia sibi coequali non nupsit.

b) Marculfi form. II, 12. — Diuturna, sed impia, inter nos consuetudo tenetur, ut de terra paterna sorores cum fratribus portionem non habeant. — Ideoque per hanc epistolam te, dulcissima filia mea, contra germanos tuos filios meos in omni hereditate mea aequalem et legitimam esse constituo heredem, ut tam de alode paterna quam de comparatum vel mancipia aut praesidium nostrum vel quodcumque moriens reliquero, aequale lance cum filiis

§. 65. lung aller Bestandtheile des Nachlasses anordnete, nicht anerkennen, so verlor jene die Wirkung, die sie zugleich zu seinen Gunsten gehabt haben würde und beschränkte seine Succession blos auf das Stammgut e). Hatte der Erblasser dagegen eine Verfügung dieser Art nicht getroffen, so nahm der Mannstamm das Stammgut allein; erst nach dem Abgang des ganzen Mannstamms konnte es ohne Verfügung auf Weiber fallen. Im übrigen Vermögen wurde er von näheren Verwandten ausgeschlossen, mit gleich nahen theilte er d).

meis germanis tuis dividere vel exaequare debeas, et in nullo penitus portionem minorem quam ipsi non accipias, sed omnia vel ex omnibus inter vos dividere vel exaequare aequaliter debeatis.

e) Ohne diese Voraussetzung läßt sich nicht einsehen, welches Motiv für den Erben vom Mannstamm vorhanden seyn konnte, das unlängbare Widerspruchsrecht, das er gegen die in der Verfügung liegende Veräußerung des Stammguts hatte, nicht geltend zu machen.

d) L. Sal. em. Tit. 62. de alode. Si quis homo mortuus fuerit, et filios non dimiserit, si pater aut mater superfuerint, ipsi in hereditatem succedant. Si pater aut mater non superfuerint et fratres vel sorores reliquerit, ipsi hereditatem obtineant. Quodsi nec isti fuerint, sorores patris in hereditatem ejus succedant. Si vero sorores patris non exstiterint, sorores matris ejus hereditatem sibi vendicent. Si autem nulli horum fuerint, quicumque proximi fuerint de *paterna generatione*, ipsi in hereditatem succedant. *De terra vero salica* nulla portio hereditatis *mulieri* veniat: sed ad *virilem sexum tota* terrae *hereditas* pertineat. Dieser Stelle ist nachgebildet L. Rip. Tit. 56. de alodibus. Si quis absque liberis defunctus

II. Bei den Sachsen schloß die männliche §. 65.

Descendenz die Töchter ganz von der Succession aus. Diese erhielten daher wohl nur von dem Bruder oder Neffen Unterhalt, bei der Verheirathung Aussteuer, und was ihnen etwa durch Veräußerung von Vater oder Mutter zugewendet wurde e). Dagegen giengen Töchter den Seitenverwandten vom Mannsstamm im gesammten Erbe vor, von welchem sie jedoch, wenn sie keine Descen-

suèrit, si pater materque superlites fuerint, in hereditatem succedant. Si pater materque non fuerint, frater et soror succedant. Si autem nec eos habuerit, tunc soror matris patrisque succedant. Et deinceps usque ad quatum geniculum, qui proximus fuerit (ohne Zweifel wie in der Ley Salica de paterna generatione) hereditatem succedat. Sed cum virilis sexus exstiterit, *femina in hereditatem aviaticam* non succedat. Die Successionsordnung bestimmt zunächst, wer in dem Vermögen succedirt, für welches der Mannsstamm nicht bevorzugt ist. Da neben der Schwester auch der Bruder berufen wird, so ist wohl anzunehmen, daß dasselbe von jedem Agnaten gilt, der zu der berufenen Parentel gehört. Vater- und Mutterschwester sind die letzten nicht zum Mannsstamm gehörenden Parentelen, welche ein Successionsrecht haben; von hier an succedirt also der Mannsstamm, mithin die männliche Descendenz des Urgroßvaters und entfernterer Parentelen abschließend. Der Vaterbruder und dessen Descendenz, schließt nach salischem Recht, als früher berufene Parentel die Parentelen der Mutterschwester und des Mutterbruders aus. Nach ripuarischem Recht, scheint es theilen stets die großväterlichen Parentelen, was nicht an den Mannsstamm fällt.

e) L. Sax. Tit. 7. Cap. 1. Pater aut mater defuncti, filio, non filiae, hereditatem relinquit. — Cap. 8. Qui filiam ac filium habuerit, et filius uxore ducta filium genuerit, et mortuus fuerit, hereditas patris ad filium filii, id est, nepotem, non ad filiam pertineat.

§. 65. denz hinterließen, mit Ausschluß aller anderen Seitenverwandten beerbt wurden f). Ein ähnliches System in Hinsicht auf die Rechte der Töchter, den Söhnen und dem Mannsstamm gegenüber, findet man bei den Longobarden, Burgundern, Alemannen; es ist daher wahrscheinlich auch bei der Verwandtschaft des alemannischen und bairischen Volksrechts bei den Baiern vorauszusetzen g);

f) *Ibid.* Cap. 5. Qui defunctus non filios, sed filias reliquerit, ad eas omnis hereditas pertineat, tutela vero earum, fratri vel proximo paterni generis deputetur. Die Vormundschaft beweist, daß sie die nächsten Erben waren. Hiernach ist wohl Cap. 6 und 7. zu erklären: Cap. 6. Si vidua filiam habens, nupserit, filiumque genuerit, tutela filiae ad filium quem tunc genuerat, pertineat. Cap. 7. Si autem filium habens nupserit, filiamque genuerit, tutela non ad filium prius genitum, sed ad fratrem patris vel ad proximum ejus pertineat. Ich wage zwar nicht den Sinn des Cap. 6. mit Sicherheit bestimmen zu wollen; der Gegensatz zwischen beiden Stellen macht jedoch wahrscheinlich, daß in Ermanglung eines vollbürtigen Bruders erster Ehe, der Halbbruder nächster Erbe der Tochter erster Ehe vor den Seitenverwandten derselben vom Vater her seyn soll. Aber dies ist nur eine einzelne Ausnahme. Cap. 7. beruht auf der Regel.

g) Liutprandi L. L. Lib. 1. Cap. 1. Si quis Longobardus sine filiis legitimis masculinis mortuus fuerit, et filiam dereliquerit unam aut plures legitimas, ipsae ei in omnem hereditatem patris vel matris suae tanquam filii legitimi masculini heredes succedant. Das Burgundische: L. Burgund. Tit. 14. Cap. 1. Inter Burgundiones id volumus custodiri, ut si quis filium non reliquerit, in loco filii filia in patris matrisque hereditate succedat. Nach L. Alem. Tit. 57. oben Note a erben Schwestern, die keine Brüder haben, die hereditas paterna. Auch Tit. 92. erwähnt eines Weibes, das die hereditas paterna erhalten hat, und der

über die Stellung der Cognaten und Agnaten in §. 65. anderen Erbfällen fehlen hinreichende Nachrichten.

III. Das System des thüringischen Rechts, behandelt die Töchter, den Söhnen gegenüber, wie das sächsische, den Seitenverwandten gegenüber wie das fränkische, und giebt auch dem Mannsstamm im Gegensatz anderer Verwandten dieselbe Stellung wie das letztere h).

IV. Die Frisen nach ihren späteren Rechtsmonumenten lassen Söhne und Töchter, und eben so bei der Erbfolge in aufsteigender Linie die Eltern zu ungleichen Theilen erben i); es ist aber nicht klar, ob ein solcher Unterschied zwischen dem

Fall, von welchem die Stelle (Note i) handelt, scheint zunächst die Frage zu entscheiden, ob ihr Kind sie selbst beerbt hat, und vom Vater beerbt wird, oder ihre Erbschaft an die Verwandten ihres Vaters fällt. Ich sehe nicht aus welchen Gründen Grimm N. A. S. 472. das alemannische Recht zum fränkischen System ziehen will.

h) L. Angl. et Werin. Tit. 6. Cap. 1. Hereditatem defuncti filius non filia suscipiat. Si filium non habuit qui defunctus est, ad filiam pecunia et mancipia, terra vero ad proximum paternae generationis consanguineum pertineat. Cap. 2. Si autem nec filiam habuit soror ejus pecuniam et mancipia: terram proximus paternae generationis accipiat. Cap. 3. beruft nachher noch die Mutter zu denselben Gegenständen; in deren Ermanglung Cap. 5: proximus paternae generationis, heres ex toto succedat. Cap. 8. Usque ad quintam generationem paterna generatio succedat. Post quintam autem filia ex toto, sive de patris sive matris parte, in hereditatem succedat, et tunc deum hereditas ad fustum a lancea transeat.

i) Grimm N. A. S. 407.

§. 65. Mannsstamm und anderen Verwandten weiter durchgeführt war.

Sowohl bei dem Mannsstamm als bei den übrigen Verwandten, wenn sie überhaupt zur Succession berufen waren, richtete sich die Ordnung der Erbfolge zunächst nach der Nähe der Parentel (§. 19.); in dieser schloß der gemeinsame Stammvater, und in dessen Ermangelung der, welcher dem gemeinsamen Stammvater am nächsten stand, die entfernteren aus *k*). Parentel (parentela, parentilla, generatio, Sippschaft) ist der Inbegriff der Personen, welche von einem gemeinschaftlichen Stammvater abstammen; in so fern kann der Ausdruck also ein Geschlecht ¹⁾, oder auch ein einzelnes Glied (genuculus) in der Kette von Verwandten bezeichnen, welche man erhält, wenn man von dem nächsten Stammvater, den man mit einem Dritten gemein hat, zu einem entfernteren Stammvater hinaufgeht ^m). Die nächste Parentel eines

k) Majer deutsche Erbfolge; 1ste Forts. S. 1 — 139, J. L. U. Dedekind de ordine succedendi qua legibus et moribus Germanorum — successio ex cognationis jure delata est. Gott. 1822. 4.

l) L. Sal. em. Tit. 63. De eo qui se de parentilla tollere vult.

m) Rotharis L. L. Cap. 153. Omnis parentela usque in septimum genuculum numeretur, ut parens (der Verwandte) parenti per gradum et parentelam heres succedat, *sic tamen, ut ille qui succedere vult, uniuscujusque nomina parentum suorum antecessorum dicat.* Vergl. die Stellen Note *d* und *h*.

Erblässers ist seine eigene Descendenz, welche ihm §. 65. daher mit Ausschluß aller Verwandten folgt, die ihre Verwandtschaft mit ihm aus der Abkunft von einem gemeinschaftlichen Stammvater ableiten müssen. Einer Person, welche ohne Descendenz verstorben ist, steht der Natur der Sache nach, Vater und Mutter (Schooßfall) näher als die, welche neben ihr von diesem Elternpaar erzeugt worden sind; in der Regel beerben daher die Eltern ihre Kinder vor den Geschwistern und deren Abkömmlingen ⁿ⁾; doch ziehen einige Gesetze die letzteren vor ^{o)}. Wer den Stammvater, der ihm mit dem Erblässer gemein ist, höher hinauf suchen muß als ein Anderer, gehört zu einer entfernteren Parentel; gehen mehrere auf denselben Stammvater zurück, so werden die Glieder (gradus) gezählt, die zwischen jedem und diesem sich finden ^{p)}; wer ihm am nächsten steht, schließt die übrigen aus, gleich nahe theilen gleich, nach Köpfen. Dies gilt selbst unter den Descendenten des Erblässers; der Sohn schließt den Enkel aus, sind nur Enkel da, so succediren sie nach Köpfen ^{q)}. Dem deutschen

n) L. Wisigoth. Lib. 4. Tit. 1. Cap. 1. 2. L. Sal. L. Rip. Note d.

o) L. Burg. Tit. 14. Cap. 2. Vergl. Grimm R. N. S. 477.

p) Es wird daher per gradum et parentelam succedit. Note m.

q) L. Sal. ed. Herold. Tit. 62. Cap. 6. Sed si inter nepotes aut pronepotes, post longum tempus, de alode terrae contentio suscitatur, non per stirpes sed per capita divi-

§. 65. Recht ist daher ein Repräsentationsrecht ganz fremd, nach welchem in einzelnen Fällen entferntere an die Stelle eines zwischen ihnen und dem gemeinschaftlichen Stammvater durch früheren Tod weggefallenen Ascendenten treten, und dadurch mit einem Seitenverwandten, der jenem um ein oder mehrere Glieder näher steht zugleich erben, indem sie erhalten, was auf den noch lebenden Ascendenten gefallen seyn würde. Die Art, die Grade zu berechnen, ist, weil nur die Entfernung jedes Erbprätendenten vom gemeinschaftlichen Stammvater angegeben zu werden braucht, der späteren canonischen Computation der Grade der Verwandtschaft analog, wenn gleich die letztere nicht unmittelbar aus der germanischen abzuleiten ist (§. 183.).

Einige Gesetze beschränken bei dem Mannsstamm den Vorzug vor anderen Verwandten, oder auch bei den Verwandten überhaupt das Successionsrecht, auf eine bestimmte Anzahl von Parentelen (Sippzahl); dieser Grundsatz hängt ohne Zweifel mit den Eheverboten zusammen, und gehört daher erst in eine spätere Zeit r).

dantur. Vergl. Marculfi form. II, 10. Die späteren Gesetze und Gewohnheiten bestätigen die Regel. B. 2. §. 373., B. 3. §. 442. Vergl. Grimm R. N. S. 471. Der Versuch, das römische Recht zum Besten der Enkel zum Vorkrecht zu erheben, Decr. Childeberti a. 595. Cap. 1., Grimoaldi L. L. Cap. 5., mißlang wenigstens bei den Franken. S. oben S. 258. Note y.

r) Majer a. a. D. S. 120 u. f. S. unten §. 183.

Bei einigen deutschen Stämmen, fand nicht §. 65. bloß in Beziehung auf Stammgut, sondern auch in gewissen Arten des beweglichen Vermögens eine besondere Succession statt, die bei den Söhnen und Töchtern häufig vorgekommen zu seyn scheint, während bei der Succession der Seitenverwandten seltener solche Gegenstände vom übrigen Nachlaß gesondert worden seyn mögen. Dahin gehört, daß der Mannstamm ausschließend die Kriegsrüstung des Verstorbenen (Heergeräthe), die Töchter den Schmuck und das weibliche Geräthe einer Erblasserin erhielten ^s).

Ein lebendig und lebensfähig geborenes Kind, erwarb, wenn es auch nur kurze Zeit gelebt hatte, die ihm angestorbene Erbschaft und vererbte sie auf seinen nächsten Erben ^t). Der Grundsatz des deut-

s) L. Angl. et Werin. Tit. 6. Cap. 5. eben S. 357. Note 1. Cap. 6. Matermoriens filio terram, mancipia, pecuniam dimittat, filiae vero spolia colli, id est murenas, nuscas, monilia, inaures, vestes, armillas, vel quidquid ornamenti proprii videbatur habuisse.

t) L. Alem. Tit. 92. Si qua mulier quae hereditatem paternam habet, post nuptum praegnans peperit puerum, et in ipsa hora mortua fuerit, et infans vivus remanserit aliquanto spatio, vel unius horae ut possit aperire oculos et videre culmen domus et quatuor parietes, et postea defunctus fuerit, hereditas materna ad patrem ejus pertineat, eo tamen si testes habet pater ejus, quod vidissent illum infantem oculos aperire et potuisset culmen domus videre et quatuor parietes. Tunc pater ejus habeat licentiam cum lege ipsas res defendere. Si autem aliter, cujus est proprietas ipse conquirat.

412 Erste Per. 114 vor bis 561 n. C.

§. 65. Schon Rechts: der Todte erbet (d. i. vererbet auf) den Lebendigen (le mort saisit le vil), der in späteren Rechtsdenkmälern hervortritt ^{u)}, gehört hiernach schon dem ältesten germanischen Recht an.

§. 66.

§. 66.

In Ermangelung der ordentlichen Erben, kommt schon in einigen Gesetzen ein Recht des Fiscus vor, die erblose Erbschaft einzuziehen. Es dürfte aber wohl erst am Ende dieser Periode angekommen seyn, denn es ist ohnstreitig aus dem römischen Rechte herzuleiten ^{a)}.

§. 67.

§. 67.

Forderungen entspringen entweder aus Verträgen, oder aus unerlaubten Handlungen, oder unmittelbar aus gewissen Verhältnissen, mit welchen eine Verpflichtung gesetzlich verbunden ist. I. Ob schon die freie Einwilligung ^{a)} jeden Vertrag vollkommen wirksam machte, oder ob es eine Form der Verträge gab, von welcher ihre verbindende Kraft überhaupt abhieng oder die wenigstens auf den Umfang der Wirksamkeit dersel-

u) C. mein deutsches Privat- und Ehenrecht. 3te Ausg. §. 337.

a) L. Sal. em. Tit. 63. Cap. 3. L. Bajuv. Tit. 14. Cap. 9. §. 4.

a) L. Bajuv. Tit. 15. Cap. 2. §. 2. Si venditio fuit violenta extorta, id est aut metu mortis aut per custodiam, nulla ratione firma sit.

ben Einfluß hatte, ist zweifelhaft. In den Ge. §. 67. sehen ist allerdings von Zeugen die Rede, die bei Abschließung der Verträge zugezogen werden sollen, und von schriftlicher Abfassung einzelner Verträge^{b)}; allein es fehlt an einem bestimmten Aufschluß über die eigentliche Bedeutung dieser Formen. Am wahrscheinlichsten ist, daß sie 1) bei manchen Völkern die nehmliche Wirkung hervorbrachten, welche nach einem uralten deutschen Rechtsgrundsatz^{c)}, die gerichtliche Abschließung eines Geschäfts hatte. Gegen ein solches nehmlich, war kein Eid zulässig, während alles, was außergerichtlich versprochen war, eidlich abgeläugnet werden konnte. 2) Daß

b) L. Ripuar. Tit. 59. Cap. 1. De venditionibus. Si quis alteri aliquid vendiderit, et emtor testamentum venditionis accipere voluerit, in mallo hoc debet facere, et pretium in praesente tradat, et rem accipiat, et testamentum publice conscribatur. Quod si parva res fuerit, septem testibus firmetur; si autem magna, duodecim roboretur. Cap. 7. Quod de venditione conscripsimus id de donatione constituimus. Tit. 60. S. oben §. 59. Note b. Lex Baju. Tit. 15. Cap. 12. Quicquid vendiderit homo aut comparaverit qualemunque rem, omnia sint firmata aut per chartas aut per testes, qui hoc probare possint, hoc est de mancipiis, de terra, casis vel silvis, ut postea non sit contentio. Cap. 13. Pacta vel placita quae per scripturam quancunque facta sunt, vel per testes denominatos tres vel amplius, dummodo in his dies et annus sit evidenter expressus, immutare nulla ratione permittimus. L. Wisigoth. L. 2. Tit. 5. Cap. 1 — 3. hat diese Stellen des bairischen Rechts aufgenommen.

c) Sachsensp. B. 1. Art. 7., vergl. mit B. 1. Art. 18. f. unten §. 376.

414 Erste Per. 114 vor bis 561 n. C.

§. 67. in einigen Bestimmungen dieser Art, willkürlich angeordnete Formen einzelner Geschäfte gesucht werden müssen, von welchen allerdings ihre Gültigkeit abhieng d).

§. 68.

§. 68.

Unter den einzelnen Arten von Verträgen, über welche sich in den Gesetzen Vorschriften finden, sind wichtig: A. von Hauptverträgen: 1) der Kauf. Wenn unbewegliche Güter der Gegenstand desselben waren, so konnte die Abschließung des Geschäfts mit dessen gerichtlicher Vollziehung durch Auflassung in unmittelbare Verbindung gesetzt werden; nach einigen Gesetzen genigte aber Abschließung und Uebergabe vor Zeugen, oder schriftliche Abfassung, zur Sicherheit des Käufers, der nun auf Vollziehung klagen konnte a). Eine Klage über Verletzung fand nicht statt b); wegen Fehlern der verkauften Sache, welche der Verkäufer nicht

d) §. 3. L. Burgund. Tit. 43.

a) C. Note b zum vorigen §. L. Bajuv. Tit. 15. Cap. 2. §. 1. Si quis vendiderit possessionem suam alicui, terram cultam, non cultam, prata vel silvas, post acceptum pretium aut per chartam aut per testes comprobetur *firma* emtio.

b) L. Bajuv. Tit. 15. Cap. 9. §. 1. Venditionis haec forma servetur, ut seu res seu mancipium vel quodlibet genus animalium venditur, nemo propterea firmitatem venditionis inrumpat, quod dicat, se vili pretio vendidisse; sed postquam factum est negotium non sit mutatum.

angezeigt hatte, konnte aber diese innerhalb drei §. 68. Tagen zurückgegeben werden, falls der Verkäufer nicht schwur, daß er den Fehler zur Zeit des Verkaufs nicht gekannt habe e). Beim Verkaufe fand ein gesetzliches Vorkaufsrecht statt: 1) wenn unbewegliche Erbgüter veräußert wurden; es stand in diesem Fall dem nächsten Erben, und nach diesem, wenn der Veräußernde in einem Mundium stand, auch dem hierzu berechtigten, zu d); 2) wer einen andern durch Schenkung in das Gesamteigenthum seines ganzen Vermögens aufgenommen hatte, mußte die zu veräußernden Sachen erst dem Beschenkten anbieten e). Der Verkäufer mußte für die Gewehr allezeit haften f). Ein Handgeld (arrha)

e) L. Bajuv. l. c. §. 2—8. Nisi forte vitium invenerit, quod ille venditor celavit, hoc est in mancipio, aut in caballo, aut in qualicunque peculio, id est aut coecum, aut herniosum, aut caducum aut leprosum etc.

d) Lex Saxonum tit. 17. Liber homo qui sub tutela nobilis cujuslibet erat, qui jam in exilium missus est, si hereditatem suam necessitate coactus, vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo; si ille emere noluerit, offerat tutori suo, vel ei qui tunc a rege super ipsas res constitutus est. Si nec ille voluerit, vendet eam, cuicumque voluerit.

e) L. Longob. Lib. 2. Tit. 15. Cap. 2. Vergl. oben §. 59. Note n.

f) L. Bajuv. Tit. 15. Cap. 4. De contentione venditae rei. Quoties de re vendita contentio commovetur, si alienam fuisse constiterit, nullus sine domini praejudicio comparet. Et domino is qui aliena vendere praesumsit, duplum cogatur exsolvere, nihilominus emtori, qui acce-

§. 68. kam nur als Zeichen der vollendeten Einwilligung vor, und gieng verloren, wenn der Käufer nicht zur rechten Zeit erfüllte g).

§. 69.

§. 69.

2) Der Tausch (cambium, concambium) wurde in Absicht der Form ganz nach den Regeln des Kaufes beurtheilt a). 3) Die Schenkungen gehören zu den Geschäften, deren Gültigkeit nach einigen Volksrechten von der Beobachtung einer bestimmten Form abhieng b). 4) Die Verträge, durch welche ohne Uebertragung des Eigenthums, einem andern der Gebrauch einer Sache überlassen (commodatum), oder die Bewahrung derselben unentgeltlich oder gegen einen Lohn übertragen (res commendatae) wurde, scheinen keiner Formlichkeit bedurft zu haben; der Commodatarius und Com-

pit, pretium restituendo. Et quicquid ad comparatae rei profectum, studio suae utilitatis emtor adjecerit, a locorum iudicibus aestimetur, et ei qui laborasse cognoscitur, a venditore juris alieni satisfactio justa reddatur.

g) L. Bajuv. Tit. 15. Cap. 10. L. Wisig. L. 5. Tit. 4. Cap. 4., wo nach Schilters Emendation gelesen werden muß res definita valeat.

a) L. Bajuv. Tit. 15. Cap. 8. Commutatio hoc est quod cambias (vocant), talem qualem emtio habeat firmitatem. L. Alemann. Tit. 39. Et si concambium fecerit de mancipio aut de terra, semper epistolam firmitatis faciat etc.

b) S. oben §. 66. Note d.

Commendatarius mußte für jedes Verschulden haf. §. 69. ten, erhielt aber dagegen auch die Buße, welche der Dieb einer solchen Sache erlegen mußte. Die Gefahr trug der Commendatarius nur wenn ihm für die Bewahrung ein Lohn gegeben wurde. Ein Gleiches galt bei der Vermiethung von Diensten^{c)}.

§. 70.

§. 70.

Das Wesentliche des Vertrags, mittelst dessen jemand zum Andern in das Verhältniß eines freien Dienstmanns trat, war das Versprechen der Treue von der einen, und des Schutzes (*tutela, verbum*) von der andern Seite. Nach den Formeln wurde das Versprechen der Treue durch Eid bestärkt, und darüber eine Urkunde aufgesetzt^{a)}. Das Benefi-

c) Der Ausdruck *commodare* wird aber auch vom *mutuum* gebraucht, weil der deutsche Ausdruck *leihen* es mit unter sich begreift. *Lex Wisig. L. 5. Tit. 4. Cap. 4.* Noch allgemeiner ist der Ausdruck *commendare*, der jede Uebertragung einer Sache, die der Empfänger nicht zum Eigenthum erhält, bezeichnet. — *L. Bajuv. Tit. 14. Cap. 1. seq. Si quis caballum — ad custodiendum mercede placita commendaverit, si perierit, ejusdem meriti ille qui commendata suscepit, exsolvat; si tamen mercedem fuerit pro custodia consecutus. Quodsi etiam nulla placita mercede suscepit, et mortuum esse probaverit, nec ille mercedem requirat, nec ab illo aliquid requiratur. Tamen ratio est, ut praebeat sacramenta ille qui commendata suscepit, quod non per suam culpam neque per negligentiam mortua consueta sint, et reddat eorum. Eadem de commodatis forma servetur.*

a) *Marc. Mon. form. I, 18.*

§. 70. *cium*, welches der Schutzherr seinen Dienstmannen gab, war ein wahres *Precarium*, und daß ein solches verliehen wurde, gehörte nicht zum Wesen des durch jenen Vertrag begründeten Verhältnisses. Die durch jenen begründete Verbindlichkeit zur Treue gieng nicht auf Erben über ^{b)}. B. Von accessorischen Verträgen gehört noch die Bürgschaft (über den Pfandcontract s. §. 61.) hierher, deren Form in einem feierlichen Versprechen vor Zeugen bestanden zu haben scheint ^{c)}. Die Bürgen (*vadiales*) ^{cc)} mußten nur dann zahlen, wenn von dem Hauptschuldner nichts zu erhalten stand, und konnten gepfändet werden, so wie sie auch ihrerseits den Schuldner zu pfänden berechtigt waren ^{d)}. Auf

b) Die Erben blieben zwar ohnstreitig immer in dem Verhältnisse ihrer Erblasser, allein das Versprechen mußte immer erneuert werden (*Marc. Mon. form. I, 40.*), und es stand dem Erben frei, das Verhältniß zu verlassen, wenn es nicht, wie beim Adel, als ein nothwendiges staatsrechtliches Verhältniß des ganzen Standes zu betrachten war. Daß ein solches Auflösen der Verpflichtung demohingeachtet nicht oft geschehen seyn werde, ist freilich bei dem Verluste der Beneficien, den es nach sich gezogen haben würde, leicht einzusehen.

c) Pfand und Bürgen werden gewöhnlich zusammen als Sicherheitsmittel genannt, (z. B. *L. Long. L. 2. Tit. 21. Cap. 9.*) also wahrscheinlich zusammen, mithin (§. 61.) gerichtlich oder vor Zeugen bestellt.

cc) Bürge und Geisel unterscheiden sich dadurch, daß jener nur durch Geding, dieser aber leiblich haftet, indem er sich in die Gewalt des Gläubigers bis zur Zahlung begiebt. *Grimm S. 619.*

d) *L. Burgund. Tit. 19. Cap. 5. Si quis — fidejussor*

die Erben des Bürgen scheint die Bürgschaft nicht §. 70. übergegangen zu seyn e).

§. 71.

§. 71.

II. Die unerlaubten Handlungen a^a), durch welche Gut, Leib und Ehre einer Person verletzt wurde, zogen die Verbindlichkeit zum Schadens-

exstiterit — et is qui sub fidejussore discesserit, ter admonitus coram testibus, vel post commonitionem pignorum, si convictus fuerit pignora sua fidejussori per vim abstulisse, et necesse fuerit fidejussorem suum constrictum atque compulsum debitum de suo solvere, in triplum ille pro quo fidejussus est, impleat, quidquid fidejussorem in hac causa solvisse constiterit. Cap. 6. Modus vero pignorum hic erit, ut tertiam partem fidejussor amplius tollat, quam summa debiti est, et denunciaret coram testibus debitori. Quod si intra tres menses soluto debito pignora sua non perceperit, postmodum ea requirendi pontificium non habebit. Cap. 7. Si is qui fidejussorem dedit, non habuerit unde solvat, ipsum fidejussor ad se absolvendum tradat, et a fidejussore aliud non requiratur.

e) L. Burgund. Tit. 82. Cap. 2. Aut si fidejussor mortuus fuerit, heredes mortui iudicem loci interpellent, et ejus ordinatione alium fidejussorem ipsa conditione cogatur accipere, et ab heredibus fidejussoris mortui nihil requiratur.

a^a) Viele neue Aufschlüsse über die in diesem und den folgenden §§. dargestellte Lehre vom Friedensbruch, der Gerichtsverfassung und dem gerichtlichen Verfahren, freilich aber vermischt mit einer guten Anzahl wunderlicher Behauptungen, giebt: K. U. Rogge über das Gerichtswesen der Germanen. Halle 1820. 8. Manche schätzbare Bemerkung findet sich auch in: I. M. Meyer esprit des institutions judiciaires etc. Amsterd. 1818. Tom. 1. 8. Besonders aber ist jetzt Grimm N. U. C. 622 u. f. zu vergleichen.

§. 71. ersake, und der Erlegung einer Buße an den Beschädigten oder dessen Erben, nach sich a). Wenn sie zugleich einen Friedensbruch enthielten (§. 74.), so mußte außerdem eine Buße an den König (fredum) gezahlt werden; auch konnte unter gewissen Bedingungen dem, welcher zur Entdeckung eines Vergehens mitgewürkt hatte, eine Geldsumme erlegt werden müssen, welche *delatura* genannt wird b).

a) Ueber das Wesen dieser Compositionen s. Rogge a. a. D. S. 5 u. f. Die meisten öffentlichen Strafen, mit welchen, nach einigen Stellen der Gesetze, die hier aufgezählten Verletzungen geahndet werden sollen, sind zuverlässig nicht aus dieser Periode. Nur von einigen ist es zweifelhaft. Zenes gilt z. B. von L. Rip. Tit. 79. L. Bajuv. Tit. 8. Cap. 8. und andern Stellen. Sie stehen im entschiedenen Widerspruche mit andern Stellen der Gesetze, vorzüglich der *Lex Salica*, und die L. Bajuv. Tit. 2. Cap. 1. §. 3. 4. spricht noch den alten Grundsatz, daß nur bei Verbrechen gegen die Nation, diese Gewalt über eines freien Mannes Leib und Leben habe, deutlich aus. *Ut nullus liber Bajuvarius alodem aut vitam sine capitali crimine perdat, id est, si aut in necem ducis consiliatus fuerit, aut inimicos in provinciam invitaverit, aut civitatem capere ab extraneis machinaverit et exinde probatus inventus fuerit, tunc in Ducis sit potestate vita ipsius et omnes res ejus et patrimonium. Cetera vero quaecunque commiserit peccata, quousque habet substantiam, componat secundum legem.*

b) Die Bedeutung von *fredum* ergibt sich am besten aus L. Ripuar. Tit. 46. Cap. 1. *Si quis quadrupes hominem occiderit, ipse quadrupes, qui eum interfecit, in medietatem werigildi suscipiatur, et aliam medietatem dominus quadrupedis solvere studeat absque fredo; quia quod quadrupes faciunt, fredus exinde non exigatur.* Den Sinn des Wortes *delatura* (oder wie es auch geschrieben wird, *dilatura*, L. Rip. Tit. 33. Cap. 2. *dilatio* nach der Ed. He-

Alle Beschädigungen durch Diebstahl c), Raub und §. 71.

rold.) erklärt Grimm R. A. S. 655. auf die im Text angegebene Weise durch Stellen, die keinen Zweifel mehr übrig lassen. Früher war es sehr bestritten. Eccard commentirte ad L. Sal. p. 15: — illi sumtus, qui fiunt in causae persecutione, dum inficiando lis crescit. Proprie delatura idem est, ac dilatura, hoc est mora sua, cuilibet nociva. Sic quoque ex dilatio Gallorum delay factum est. Sumtus qui caussae impenduntur, Gallis frais dicuntur a fredo. Unde glossa vetus delaturam exposuit fredo. — Heineccius elem. jur. Germ. L. 2. Tit. 18. §. 24. wollte es vom Interesse des Anklägers, wegen des Verzugs und verzögerten Processes verstehen; Maier (Historia juris Germ. antiq. circa homicidium. Jen. 1770. 4. §. 20.) von der Prämie des Anklägers, damit er sich nicht außergerichtlich mit dem Beschädigten vergleiche, und so dem Fiscus das fredum entgehe. Daß es vom fredum verschieden ist, beweist L. Angl. et Werin. Tit. 7. Cap. 2. 3., wo es ausdrücklich davon unterschieden wird; das Interesse kann es auch nicht seyn, weil es mit der Hauptsache in keinem Verhältniß steht: L. Sal. Tit. 79. De delatura. Si quis hominem occiderit et quod lex habuit pro eo dederit, sol. 30. pro delatura componat. De puero aut liberto 15. De furtibus vero aliis 7. Caussae vero dominicae in triplum componuntur. Eine Prämie des Anklägers würde einen Vergleich doch nicht verhindern haben. Daher erklärte ich es in den früheren Ausgaben für eine Buße, die an den Richter zu zahlen sey, was jedoch nun ebenfalls aufzugeben ist.

c) Es ist beim Diebstahl wie bei den übrigen Verletzungen nicht von Interesse, die einzelnen Bußen kennen zu lernen. Es werden daher hierüber folgende Bemerkungen hinreichen. Ueber den Unterschied zwischen den Bestimmungen in der Ley Salica und anderen Volkerechten s. eben S. 271. 272. Beim Diebstahl modificirt sich die Buße nach dem Stande des Thäters: L. Wisig. l. 7. Tit. 2. Cap. 13., nach dem Gegenstande: L. Sal. Tit. 2 — 11., L. Alem. Tit. 69 — 75., L. Bajuv. Tit. 8 u. f., nach der Art und Weise wie er vollbracht worden ist: L. Sal. Tit. 12, nach dem Orte: L. Bajuv. Tit. 8.

§. 71. Gewalt d), Brand e), Plagium f), Todschlag und Mord g), Verwundung h), Injurien i), fleischliche Verbrechen k) und andere widerrechtliche Handlung

Cap. 2. u. f. w. Der Dieb, der bei Nachtzeit mit dem gestohlenen Gute betroffen wurde, konnte ungestraft getödtet werden. L. Bajuv. Tit. 8. Cap. 5.

d) Beim Raube und der Gewalt richtete sich die Buße nach dem Stande des Thäters und des Beraubten, dem Orte des Ueberfalls u. f. w. L. Sal. Tit. 18. 34. 35. L. Rip. Tit. 61. Tit. 80 u. f. w.

e) L. Fris. Tit. 7. L. Alem. Tit. 81. L. Angl. et Werin. Tit. 8.

f) L. Wisig. L. 7. Tit. 3. Cap. 3. L. Bajuv. Tit. 8. Cap. 4. L. Fris. Tit. 31. L. Alem. Tit. 47. L. Sax. Tit. 2. Cap. 7. L. Sal. Tit. 42.

g) Der Todschlag wird nach den meisten Gesetzen noch immer blos mit der Erlegung des Wehrgeldes gebüßt, welches nach Verschiedenheit des Standes des Verbrechers, des Getödteten, der Art des Todschlags und anderer Umstände verschieden ist. P. L. Sal. Tit. 28. 38. 44. 45. 46. 57. L. Rip. Tit. 7 u. f. L. Bajuv. Tit. 3. L. Angl. et Werin. Tit. 1. L. Fris. Tit. 1. L. Sax. Tit. 2. L. Long. L. 1. Tit. 3. 9. 11. Abweichend sind L. Wisig. L. 6. Tit. 5. Cap. 6. L. Burg. Tit. 2.

h) In verschiedenen Gesetzen findet sich ein fast vollständiges Verzeichniß aller Verwundungen, mit der Taxe jedes verwundeten Gliedes. L. Fris. Tit. 22. De Dolg. L. Bajuv. Tit. 3. L. Alem. Tit. 59 u. f. L. Sal. Tit. 32. L. Ripuar. Tit. 5.

i) Sowohl Verbal- (L. Sal. Tit. 33.) als Real-Injurien (L. Alem. Tit. 12 — 16. Tit. 58. Tit. 95.) müssen nach dem Stande und Geschlecht der beleidigten Personen gebüßt werden.

k) Die Buße ist hier nach Beschaffenheit der Personen und der

gen ^{l)} hatten daher ihre gewisse Taxe oder Wäh- §. 71.
 rung (§. 18.) (compositio, weregeldum)^{m)}, deren
 Verzeichnisse einen Hauptbestandtheil der Gesetze
 dieser Periode ausmachen. Zu dieser Buße kam
 bei Beschädigung körperlicher, einer Schätzung fähiger
 Sachen noch die Erstattung des Schadens
 selbst (capitale)ⁿ⁾. Für den Unfreien allein fin-
 den sich körperliche Strafen, außer denen aber der
 Herr sehr häufig noch den Schaden ersetzen muß^{o)}.

Umstände verschieden. L. Sal. Tit. 14. L. Ripuar. Tit. 35.
 L. Bajuv. Tit. 7. Cap. 1 u. f. Die Stellen über den In-
 cest, L. Sal. Tit. 14. Cap. 13. und Tit. 69. Cap. 2. sind
 nicht aus dieser Periode. Das westgothische und burgundische
 Gesetzbuch folgen in dieser Materie schon mehr dem römischen
 Rechte.

l) Wie Verletzung eines Grabmals L. Sal. Tit. 17. L. Rip.
 Tit. 54. L. Long. L. 1. Tit. 12. Cap. 1. 2. L. Alem.
 Tit. 50. Verbergung entlaufener Leibeigenen, L. Burg. Tit. 6.
 L. Sal. Tit. 41 u. f. w.

m) Compositio ist der allgemeinere Ausdruck, Wehrgeld bezeichnet
 eigentlich nur die Währung eines freien Menschen, capitis aesti-
 matio. S. Grimm S. 650 u. f. Vergl. Rogge S. 6.

n) Der Ausdruck kommt indessen hauptsächlich nur in der L.
 Sal. vor.

o) Der Leibeigene wird, wo der Freie blos eine Buße erlegt, mit
 Peitschenhieben: L. Sal. Tit. 13. L. Burg. Tit. 4. Cap. 4.,
 Castration, L. Sal. a. a. D. Tit. 29. Cap. 6. L. Rip.
 Tit. 58. Cap. 17., oder auch dem Tode bestraft: L. Sal.
 Tit. 14. Cap. 6. Der Leibherr muß beim Diebstahl, wenn
 er auch nicht concurrirt hat, den Schaden ersetzen und die Buße
 an den Richter zahlen: L. Sal. a. a. D. L. Burg. Tit. 4.
 Cap. 2.; beim Mord, bei welchem er nicht selbst concurrirte,
 ist er aber frei: L. Burg. Tit. 2. Cap. 3., eben so nach dem

- §. 71. Bei widerrechtlichen Handlungen muß jedes Verschulden prästirt werden, selbst wenn der Schaden durch zufällige Umstände Folge derselben geworden ist, nur scheint im letzteren Falle keine Buße, sondern bloßer Schadensersatz gegeben worden zu seyn^{p)}. Wenn der Beschädiger nicht zahlen konnte, so hafseten seine Erben q). Ob es Folgen der Gesamts-

wahren Sinne der L. Sal. Tit. 38. Cap. 7. Si servus hominem ingenuum occiderit, ipse homicida pro medietate compositionis parentibus tradatur, et aliam medietatem dominus servi se noverit soluturum; sed si servus legem intellexerit, poterit dominus se obmallare, ut ipse leandum non solvat. L. Sal. l. c. Cap. 1. Si servus servum vel se consimilem occiderit, hoc convenit, ut homicidam illum domini inter se dividant. Etwas abweichend ist, jedoch nur dem Anschein nach L. Sax. Tit. 11. L. Angl. et Werin. Tit. 17. L. Fris. Tit. 9. Cap. 17.

- p) L. Sax. Tit. 12. Si arbor ab alio praecisa casu aliquem oppresserit, componatur mulcta, pleno weregildo, a quo arbor praecisa est. Cap. 3. Qui laqueum fossamve ad feras capiendas fecit, et haec damnum cuilibet fecerint, qui eas fecit mulctam solvat. Cap. 5. Si ferrum manu elapsum, hominem percusserit, ab eo cujus manum fuerat, componatur, excepta fida. Vergl. Rogge a. a. D. S. 30.
- q) Lex Sal. Tit. 61. De Chrenechruda. Cap. 1. 2. Si quis hominem occiderit, et in tota facultate non habuerit, unde totam legem impleat; duodecim juratores dabit, quod nec subtus terram, neque supra terram, plus de facultate habeat, quam donavit. Et postea debet in casam suam intrare, et de quatuor angulis terrae pulverem in pugno colligere, et postea in duropello stare, et intus casam cuprare debet, et sic de sinistra manu trans suas scapulas jactare super proximiorum parentem. Quodsi jam pater aut mater, seu frater pro ipso solverunt, super sororem tunc matris, aut super ejus filios debet illam terram

bürgschaft gab, welche eine Verpflichtung anderer §. 71. Personen für einen Verbrecher zu haften begründen mochten, bleibt ganz im Dunkel.

§. 72.

§. 72.

III. Zu den Verbindlichkeiten, welche unmittelbar aus den Gesetzen entspringen, lassen sich rechnen: 1) die Pflicht des Eigenthümers für den Schaden zu haften, welchen sein Thier einem andern zugefügt hat; doch konnte sich jener durch Hingeben des Thieres ganz befreien, wenn er schwören konnte, daß er von den gefährlichen Eigenschaften desselben keine Wissenschaft gehabt habe ^{a)}.

jactare: quodsi isti non fuerint, super tres de generatione patris et matris, qui proximiores sunt; et postea in camisia discinctus, discalceatus, p[er]o in manu supra sepe[m] salire, ut pro medietate quantum pro compositione deberet, aut quantum lex addicat, illi tres solvant de materna generatione: hoc et illi alii qui de paterna generatione veniunt, facere debent. Si vero aliquis et illis pauperior fuerit, et non habet unde integrum solvat debitum, quicumque de illis plus alio habet, exsolvat, et iterum super illum chrene chru[m]da ille qui est pauperior, jactet, ut ille totam legem solvat, et totam legem componat; tunc illum, qui homicidium fecit, tollit, qui cum in fide sua habet, et per quatuor mallos praesentem faciat; et si eum per compositionem aut fidem nullus suorum tulerit, hoc est, eum redimat, aut pro eo persolvit, tunc de vita componat. Das Letzte ist wohl nur so zu verstehen, daß er der Willkühr der Erben des Getödteten übergeben, mithin freigegeben wird. Ueber Chrenechru[m]da s. Grimm N. N. S. 110.

a) Lex Sal. Tit. 39. Si aliquis homo ex quadrupede, qui domesticus fuit, occidatur, et hoc cum testibus potuerit

§. 72. 2) Die Verbindlichkeit des Ehemannes, der Ehefrau eine Dos zu geben (§. 62 b).

§. 73.

§. 73.

Ueber die Erlöschungsarten der Verbindlichkeiten, kommt nichts von Wichtigkeit in den Gesetzen dieser Periode vor; das einzige verdient bemerkt zu werden, daß sich der Gläubiger im Nothfalle an die Person des Schuldners halten konnte a), ein Recht, welches ihm auch zuweilen vertragsweise eingeräumt wurde b).

adprobari, dum illius dominus, cujus pecus erat, ante legem non adimplevit, medietatem de ipsa leudi componat, et pro alia medietate ipsum quadrupedem homini donet. Si vero pecoris dominus vitium in eo non intellexerit, secundum legem exinde se potest defendere, et de ipso pecore nihil solvat. Lex Angl. et Werin. Tit. 11. Si quadrupes damnum quodlibet fecerit, possessor pro qualitate damni vel compositionem solvat, *vel sacramentum juret*. Mit der letzten Einschränkung sind denn auch wohl L. Sax. Tit. 13. und L. Alem. Tit. 99. Cap. 23. zu verstehen.

a) §. 70. Note q.

b) Marculfi Mon. Form. 2. 25.

B. Gerichte und Verfahren.

Vergl. G. L. Maurer Geschichte des altgermanischen öffentlich mündlichen Gerichtsverfahrens. Heidelb. 1824. 4. Grimm in den R. A. Sechstes Buch S. 745 u. f.

§. 74.

§. 74.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit in allen Sachen, welche nach Volksrecht beurtheilt wurden, muß als vereinte Thätigkeit eines Richters, der mittelbar oder unmittelbar eine ihm vom König verliehene Gewalt besitzt (judex, judex fiscalis, judiciaria potestas §. 24. 26.), und der Volksgemeinde freier Leute, welche ihm untergeordnet war, betrachtet werden. Jener hatte den Bann (§. 26.); durch die Mitwirkung der letzteren entstand das Urtheil.

Als Richter erscheinen: 1) der Graf, comes. Ohne Frage ist der Beamte, welcher diesen Titel führt, sofern er als Richter erscheint, häufig der unmittelbar unter dem König stehende Stellvertreter des letzteren, welcher mit der Ausübung aller königlichen Rechte beauftragt ist (S. 180. 208. 209.). Er hat aber auch Stellvertreter, die mit derselben Gewalt richten, welche ihm verliehen ist; in den Rechtsquellen werden sie missi comitis genannt ^{a)}; wahrscheinlich werden sie aber unter der

a) Das ursprüngliche der Einrichtung erhellt aus L. A l e m. Tit. 36. unten Note d. Die Bedeutung des Amtes, aus Walafrides Ver-

§. 71. Benennung Grafen ebenfalls mitbegriffen (S. 209.). Zur genaueren Unterscheidung ist es zweckmäßig, sie Vicegrafen zu nennen, obwohl der Ausdruck erst später und nur im fränkischen Gallien vorkommt.

2) Der Sprengel eines Grafen ^{b)} umfaßte stets mehrere Unterabtheilungen, in den Rechtsquellen dieser Zeit Centen genannt, weil die Volksrechte sich zunächst auf Gegenden bezogen, in welchen diese Abtheilung (S. 164.) gebräuchlich war. In Sachsen scheinen diese Abtheilungen zunächst unter den Gauen verstanden worden zu seyn (S. 83. Note 1); allenthalben muß wenigstens die rechtliche Bedeutung der Unterabtheilungen des Gaus dem Begriff der Centen entsprechen haben. Jede solche hatte eine Malstätte, in der das Gericht gehalten wurde, in welches die Freien des Bezirks gehörten ^{c)}. In dieser saß der Graf oder dessen Vice-

gleichung der Bedeutung der kirchlichen und weltlichen Klöster im neunten Jahrhundert. *Walafridi Strabonis de exordiis rerum ecclesiasticarum* Cap. 31. (bei Canciani Tom. 2. pag. 402. Nro. III.). *Porro sicut comites quidam missos suos praeponunt popularibus, qui minores causas determinant, ipsis majora reservent; ita quidam Episcopi Chor-episcopos habent, qui in rebus sibi congruentibus, quae injunguntur efficiant.* Auf *Comites quidam*, wird wohl die Einrichtung nur zur Gleichheit mit den *quidam episcopi* beschränkt.

b) In wiefern er mit einem Gau identisch oder davon verschieden seyn konnte, s. unten §. 83.

c) L. Sal. em. Tit. 56. Cap. 4. *Sagibarones in singulis*

graf zu Gericht, in ihrer Abwesenheit ein für diese §. 74. Malstätte allein bestellter Unterrichter d); doch konnten in manchen Sachen nur in Gegenwart des Grafen oder Vicegrafen Urtheile gesprochen werden. Späterhin gehörten dahin: Verbrechen, welche mit Lebens- und Leibesstrafen bedroht waren, und Streitigkeiten über Eigenthum an unbeweglichen Sachen oder die Freiheit einer Person e); bevor jene Strafen eingeführt wurden, möchte über den Umfang

mallobergiis, id est plebs quae ad unum mallum convenire solet —.

d) L. Alemann. Tit. 36. Cap. 1. *Conventus autem secundum consuetudinem antiquam fiat in omni centena coram comite aut misso, et coram centenario.* Der Comes ist also Vorsitzender in dem Gericht, das für eine Cent gehalten wird. Der missus ist Stellvertreter des Grafen nach Cap. 4. *Si quis — semetipsum non praesentaverit aut comiti aut centenario aut misso comitis.* Eine besondere Gerichtsstätte für Gerichte, bei welchen der Graf persönlich zugegen war, im Gegensatz der Gerichtsorte für das Gericht des Centenarius, hat es wohl nie gegeben.

e) *Capit. 1. a. 810. Cap. 2. Ut ante vicarium et centenarium de proprietate aut libertate iudicium non terminetur aut adquiratur, nisi semper in praesentia missorum imperialium aut in praesentia comitum. Capit. 3. a. 812. Cap. 4. De placito centenarii. Ut nullus homo in placito centenarii neque ad mortem, neque ad libertatem suam amittendam aut ad res reddendas vel mancipia iudicetur; sed ista aut in praesentia comitis vel missorum nostrorum iudicentur. Caroli M. L. L. (Georgisch p. 1444.) Cap. 36. (auch bei Ansegisus IV, 26. in fin.): Omnis controversia coram centenariis diffiniri potest, excepto redditione terrae et mancipiorum, quae non potest diffiniri nisi coram comite.*

§. 74. der Gerichtbarkeit des Unterrichters entschieden haben, ob die Verletzung für einen Bruch des gemeinen Friedens gehalten wurde ^f). Denn auf solche Vergehen wurden eben später Leibesstrafen gesetzt, ein ähnlicher Unterschied muß aber statt gefunden haben, da sich nicht wohl annehmen läßt, daß ursprünglich der Unterrichter in allen Sachen den Grafen habe vertreten können ^g). Zur Voll-

f) Was dahin gehörte, ist nicht wohl genau zu bestimmen. Es würde sich leicht ergeben, wenn in den Gesetzen bei den Bußen immer genau angegeben wäre, ob ein *fredum* in der Composition mit begriffen ist oder nicht, das allerdings oft von dieser unterschieden wird, aber doch nicht auf die Fälle beschränkt gewesen seyn kann, wo es ausdrücklich angegeben wird. In *Ludov. pii praeceptum pro Hispanis* (Walter II, p. 290. Cap. 2.) heißt es. *Ipsi — pro majoribus causis, sicut sunt homicidia, raptus, incendia, depraedationes, membrorum amputationes, furta, latrocinia, alienarum rerum invasiones, et undecunque a vicino suo, aut criminaliter aut civiliter fuerit accusatus, et ad placitum venire jussus, ad comitis sui mallum omnimodis venire non recusent. Ceteras vero minores causas more suo sicut hactenus fecisse noscuntur, inter se mutuo definire non prohibeantur.* Die ausdrücklich genannten Vergehen sind ohne Zweifel insgesammt Friedensbruch, mit Ausnahme der geringeren Diebstähle. Daß größere dahin gehörten ergibt *L. Anglior. et Werinor. Tit. 7.* Uebrigens kann freilich aus dieser Stelle auf den Umfang der Gerichtbarkeit des *Centenarius* nicht geschlossen werden; der Gegensatz des *mallus comitis* d. h. des Gerichts, das er und seine Stellvertreter und Unterbeamten halten, ist ein den Gothen nach diesem Privilegium bewilligtes Gericht, in welchem gar kein königlicher Beamter den Vorsitz hat.

g) Man sieht nicht ein, wozu sonst ein *missus comitis* bestellt worden wäre. Rogge *Gerichtsverf. S. 52.* beruft sich auf die letzte in der Note e angeführte Stelle und *Cap. 802. Cap. 25.,*

ziehung von Rechtsgeschäften, wenn sie nicht gerade §. 74. öffentlich vor Gericht, daher im echte Ding (§. 75.) geschehen mußte, genügte die Anwesenheit des Unterrichters h). Bei den Franken heißt dieser der Centenarius oder Tunginus i); auch im alemannischen Recht findet sich jene Benennung. Bei den Longobarden erscheint späterhin für den Unterbeamten des Grafen die Benennung Schultheiß (Sculdasius, Frisisch Scelta), die in den deutschen Volksrechten nicht vorkommt k). Späterhin

um die Annahme einer ursprünglichen Beschränkung der Gerichtbarkeit des Centenarius zu bestreiten. In der ersten aber ist controversia ein Rechtsstreit über Civilsachen, und dasselbe gesagt, was Cap. 1. a. 810. Cap. 2. enthält. In der letzteren wird den Unterbeamten des Grafen nicht Gerichtbarkeit in Friedensbruchsachen eingeräumt, sondern aufgegeben zu sorgen, daß ein Friedebrecher seiner Strafe nicht entgehe.

h) L. Sal. em. Tit. 46. 48. 63.

i) Zu den Stellen Note h heißt es: tunginus aut centenarius. Ich halte das aut hier für id est, den Gebrauch beider Namen für eine der häufigen Erklärungen lateinischer Wörter durch beigesezte deutsche. Die Pithouische Glose erklärt: tunginus-judex qui post comitem est. Grimm will Tunginus mit dem angelsächsischen Tungerefe zusammenstellen. S. 757. Die angelsächsische und fränkische Verfassung scheint mir aber nicht analog zu seyn. Walafriid, Note a, stellt Centenarien und Vicarien (oben S. 181. 182.) zusammen, deren Wirkungskreis auch große Aehnlichkeit hat. Für Centenarius kommt auch das deutsche Sunno in Ripuarien in Urkunden vor. Grimm a. a. D. S. 756.

k) Als Unterbeamter des Judex, den man bei den Longobarden für den Grafen oder seinen Stellvertreter zu nehmen hat, erscheint der Schultheiß deutlich in Liutprandi L. L. Lib. 4. Cap. 26. bei Walter I. pag. 769.

§. 74. wird sie in Deutschland allenthalben von mehreren Arten von Unterbeamten gebraucht; das Wort selbst scheint den Begriff eines solchen, namentlich mit einer auf leichtere Vergehen und Streitigkeiten über Forderungen beschränkten Gerichtbarkeit auszudrücken ^{l)}). Vielleicht war es daher

3) die deutsche Benennung des decanus, der in den fränkischen Rechtsmonumenten, späterhin aber nicht mehr vorkommt. Dieser ist ein Unterbeamter des Centenarius; über den Umfang seiner Amtsgewalt finden sich keine genauere Nachrichten ^{m)}).

Der König hatte in dieser Periode wohl noch keine höhere, sondern nur als oberster Richter dieselbe Gerichtbarkeit, welche ursprünglich der Gauversammlung (§. 18.) zustand; in dieser Eigenschaft richtete er selbst mit einer Gemeinde oder mit Urtheilern, und sprach den Bann oder die Acht gegen den aus, der sich weigerte, zu Recht zu stehen ⁿ⁾).

Der

l) Das *debitum exigere*, welches nach Grimm E. 611. 755. in dem Wort liegt, geht wohl auf die Veltziehung der von dem Grafen gesprochenen Urtheile.

m) Walafrit (*Note a*) a. a. D. *Centenarii qui et Centuriones et vicarii, qui per pagos statuti sunt, Presbyteris Plebeji, qui baptismales ecclesias tenent, et minoribus praesunt Presbyteris, conferri queunt. Decuriones et Decani, qui sub ipsis vicariis quaedam minora exercent, minoribus Presbyteris titulorum possunt comparari. In Capit. de villis Cap. 10. werden die decani mit mancherlei Arten von herrschaftlichen Unterbeamten zusammengestellt.*

n) L. Sal. Tit. 59. Si quis ad mallum venire despexerit,

Der Adel hatte noch keinen besonderen Gerichtsstand vor dem König o).

§. 75.

§. 75.

Die Gerichte waren von zweierlei Art. 1) Zu bestimmten Zeiten im Jahr mußten sich alle Freie, welche unter dem Gericht standen, ohne besondere Aufforderung an der Malsstätte versammeln; von der gesetzlich feststehenden Zeit hieß dann das Gericht ein echte Ding, *placitum generale, legitimum*, im Mittelalter *Lodding*, d. i. Low Ding a);

aut quod ei Racinburgiis fuerat iudicatum complere noluerit, si nec de compositione, nec ad Aeneum, nec do nulla lege fidem facere voluerit, tunc ad Regis praesentiam ipse manire eum debet. — Tunc cum ista omnia impleverit qui eum admallat, et ille qui admallatur ad nullum placitum venerit, et pro lege se educere noluerit, tunc Rex ad quem manitus est, extra sermonem ponet, et ita ille culpabilis et res suae erunt in fisco, aut ejus cui fiscus dare voluerit; et quicumque ei aut panem dederit aut in hospitalitatem collegerit, sive sit uxor sua, aut proxima 15 sol. culpabilis iudicetur, donec omnia secundum legem, ea quae illi injuncta sint, componat.

o) L. Sal. Tit. 76. Si Anrustio Anrustionem de quacunque causa admallare voluerit, ubicunque eum invenire poterit, super septem noctes cum testibus eum rogare debet, ut ante iudicem ad Mallobergo de causa quae imputatur ex hoc respondendo debeat convenire. Nun folgt eine wiederholte Mahnung. Si nec ibi se conduxerit *postea* — illum ad praesentiam regis ad noctes 14 rogare debet etc.

a) L. Bajuv. Tit. 2. Cap. 15. Ut placita fiant per calendas, aut post quindecim dies si necesse est ad causas in-
Bd. I.

§. 75. die Gerichtsstätten waren auch hier die der einzelnen Centen; es scheint nicht, daß es eine Malstatt für alle Freie, die zu einem Grafensprengel gehörten, gegeben habe ^b). In unruhigen Zeiten mochte ein Gericht, zu welchem alle Freie entboten wurden, öfter als gewöhnlich gehalten werden ^c). 2) Auf Aufforderung des Klägers, oder als weiteren Zer-

quirendas, ut sit pax in provincia (Note c), et omnes liberi conveniant constitutis diebus ubi iudex ordinaverit. Die ungebotenen Gerichte waren hiernach ursprünglich häufiger als in der carolingischen Zeit; s. Note e.

b) Auch die spätere Verfassung unterstützt dies. S. unten B. 3. §. 419.

c) L. Alem. Tit. 36. Cap. 2. Ipsum *placitum* (im Gegensatz des *conventus*, der nach Cap. 1. (§. 74. Note d) secundum antiquam consuetudinem gehalten wird) fiat de sabbato in sabbatum aut quali die Comes aut Centenarius voluerit, a septem in septem noctes, quando pax parva est in provincia; quando autem melior est, post quatuordecim noctes fiat *conventus* in omni centena, sicut superius dictum est. Ueber den Unterschied zwischen *placitum* und *conventus*, welche hier offenbar durch Ungeschicklichkeit im Ausdruck vermischt werden, giebt der Sachsenspiegel B. 1. Art. 2. Aufschluß. Es sollen besuchen: die shephen (hier die schöffensbaren Leute) des greven ding über 18 wochen. — Leget man aber ein ding uz umme ungerichte von deme echten dinge über 14 nacht daz sullen sie suchen durch daz daz ungerichte recht werde. Hirmite habn sie vervangen (verdient) ir eigen kein dem richter daz ez alles dinges von ym ledic ist. Zu anderen gebotenen Gerichten (*placitum*), denn ein solches Gericht um ungericht ist auch ein *Conventus*, und wird wegen unruhiger Zeiten häufiger gehalten, können sie also nicht entboten werden, wenn sie nicht aus besonderen Gründen zu erscheinen verbunden sind.

min in einer bereits anhängigen Sache, auch zur §. 75. Vollziehung von Rechtsgeschäften, die nicht vor das echte Ding gehörten ^{d)}, konnte der Richter ein gebotenes Gericht (*placitum*) (im Mittelalter *Botding*) ansetzen, zu welchem der Beklagte vorgeladen werden mußte und außer den Urtheilsfindern niemand als die Parteien mit ihren Zeugen oder Eidhelfern erschien ^{e)}.

In beiden Arten von Gerichten hatte der vorsitzende Richter nur das Gericht zu eröffnen, die Verhandlung zu leiten, um das Urtheil zu fragen und es zu vollziehen; der Inhalt des Urtheils aber entstand bei keinem Volk durch seinen Ausspruch, sondern wurde durch andere Personen festgesetzt, deren Geschäft die Ausdrücke: zu Recht finden, urtheilen, ein Urtheil finden, geben, weisen, und an-

d) L. Sal. em. Tit. 48. unterscheidet das *Placitum* vor dem *Centenarius* in welchem eine Vergabung geschieht (in dem oben §. 59. Note c angegebenen Sinn der Salung), von dem *Mallus legitimus*, in welchem die Gewehre übertragen wird.

e) Ludov. pii Cap. 5. a. 819. Cap. 14. De placitis siquidem, quos liberi homines observare debent, constitutio genitoris nostri penitus observanda atque tenenda est, ut videlicet in anno tria solummodo generalia placita observent, et nullus eos amplius placita observare compellat; nisi forte quilibet aut accusatus fuerit, aut alium accusaverit, aut ad testimonium perhibendum vocatus fuerit. Ad cetera vero quae centenarii tenent, non alius venire jubeatur, nisi qui litigat, aut judicat aut testificatur. Man sieht hieraus, daß im echte Ding immer der Graf oder Vizegraf den Vorsitz führte.

§. 75. *dere* f) bezeichnen. Als Princip der Einrichtungen, die man bei den einzelnen Völkern findet, tritt sichtbar hervor: es soll ein von der versammelten Gemeinde, welche in gebotenen Gerichten durch einen Ausschuß vertreten wird, anerkannter Ausspruch seyn, bei dessen Festsetzung sie durch Rath oder Belehrung rechtskundiger Männer geleitet wird. Nach alemannischem und bairischem Recht, gieng das Urtheil zunächst von einem besonders dazu bestellten Urtheilfinder aus g). Er wird in jenen Gesetzen *judex* genannt, und ist in seiner Stellung dem frisschen *Ufega* und dem nördischen *Lögfogumadr* ganz gleich zu setzen h). Sein Urtheil entschied aber nur vermöge des Beitritts anderer anwesender Freien, der jedoch auch schon darin lag, daß niemand ein anderes Urtheil fand i); daß der

f) Vergl. Grimm S. 768. Auch *schaffen* (altn. *skapa*), wovon späterhin die Benennung *Schöffen* (§. 165.) hergenommen wurde, gehört dahin. Grimm S. 775.

g) L. Bajuv. Tit. 2. Cap. 15. §. 2. *Comes vero secum habeat judicem, qui ibi constitutus est judicare, et librum legis, ut semper rectum judicium judicet, de omni causa quae componenda sunt.* L. Alem. Tit. 41. Cap. 1. unten Note p.

h) S. Grimm S. 781.

i) So stellt noch das Sächf. Landr. B. 2. Art. 12. die Art und Weise Urtheil zu finden dar; erst wenn das Urtheil, um das der Richter einen Schöffen gefragt hat, Widerspruch findet, was vom Urtheil schelten (§. 80.) unterschieden wird, entscheidet Mehrheit der Stimmen: *Wider spricht ein die volbort und*

Beitritt der letzteren wenigstens in diesem Sinn §. 75. nothwendig war, erhellt aus Urkunden der späteren Zeit ^k). Die *judices* in der Mehrzahl, welche in den alemannischen Gesetzen vorkommen, sind daher wohl von den Beitretenden und der Gemeinde, die mit ihnen einverstanden ist, zu verstehen ^l). Nach fränkischem Recht wurde dagegen das Urtheil zunächst durch vollkommen freie Leute gefunden, welche daher (§. 48.) *Rachinburgii* genannt werden ^m); sie werden in den Urkunden in unbestimmter Zahl genannt, jedoch scheint zwischen denen, welche zum Urtheilen zunächst berufen und anderen, welche blos gegenwärtig sind, aber doch mitwirken, unterschieden zu werden ⁿ), zwischen beiden also ein ähnliches

vindet her ein ander urteil, swilich ir die meiste volge hat der beheldet sin urteil.

^k) Vergl. Grimm S. 782. Maurer S. 70. Entscheidend ist besonders die bei letzterem angeführte Urkunde: *Tum ipsi — missi unacum Orendilo iudice, et Reginhardo comiti vel aliis quam plurimis in ipso placito adsistentibus — invenerunt —*.

^l) S. unten §. 80. Note d.

^m) Daß sie unmittelbar das Urtheil sprechen, erhellt aus *L. Sal. em. Tit. 59. quod ei a Reginburgiis iudicatum fuerit. Tit. 60. Siquidem Rachinburgii in mallo residentes — admoniti — ut legem Salicam dicant — legem dicere noluerint —*.

ⁿ) *Marculfi form. adp. Nro. 6. (Lindenbr. 162.) praesentibus quampluribus viris venerabilibus Rachinburgis qui ibidem ad universorum causas audiendum — residebant vel adstabant. Die Rachinburgii residentes, sind wie man*

§. 75. Verhältniß wie zwischen dem iudex und den übrigen Freien zu bestehen. Da der Richter, der auch bei Handlungen der vollziehenden Gewalt Rachimburgen zuziehen muß, diese auswählt o), so ist wohl das wahrscheinlichste, daß er ursprünglich auch die Urtheiltsfinder, welchen er dieses Geschäft bei ungeborenen Gerichten zunächst, bei geborenen ausschließend übertrug, auswählen durfte. Die spätere Einrichtung der Schöffen (§. 165.) scheint nichts an den früheren Formen verändert zu haben, als diese dem Richter allein überlassene Auswahl. Ungewiß ist das Geschäft der Sagibaronen, welche in der Lex Salica noch neben den Rachimburgen vorkommen; am Urtheilfinden müssen sie Theil genommen haben p). Unter den mehreren Erklärungen, die

aus L. Sal. em. Tit. 60. Cap. 2. sieht, in einer bestimmten Zahl zu nehmen, nemlich sieben. Die adstantes sind in unbestimmter Zahl. Der Unterschied ist späterhin eben so: Sächs. Landr. II, 12. unterscheidet: den, welcher zu den Bänken geforen (so liest Cod. Lips. das geboren in anderen Handschriften ist gewiß Les- oder Schreibfehler) ist, und den, der es nicht ist und ein anderes Urtheil finden will; diesem räumt der erstere den Stuhl.

o) L. Sal. em. Tit. 52. Tunc Gravio *congregat* secum septem Rachimburgios idoneos.

p) Pact. L. Sal. Tit. 57. Cap. 4. Si de causa illi aliquid sanum dixerint, penitus gravio nullam habeat licentiam removendi. In der L. Sal. em. heißt es zwar: si causa aliqua ante illos secundum legem fuerit definita, ante gravionem removeere eam non licet. Maurer bemerkt aber (S. 20.) treffend, daß ante illos, nach der Sprache dieser Zeit, sehr wohl ab illis heißen könne, und Grimm S. 783. ist ebenfalls für diese Erklärung.

man der Analogie nach ihrer Thätigkeit geben kann, §. 75. wird die Annahme: daß sie gewählte Schöffen (§. 165.) für gebotene Gerichte gewesen, durch mehrere Gründe¹⁾, eine andere: daß sie als Rechts-

1) In der ersten Ausgabe hatte ich die Vermuthung aufgestellt, daß die Sagibaronen über das Recht, die Nachimburgen über die Thatsache erkannten, und sie später dahin modificirt, daß sie zur Rechtsbelehrung bei den Gerichten waren, die Nachimburgen aber das Erkenntniß aussprachen und folglich, wenn sie das Urtheil, welches jene gefunden hatten, nicht schelten wollten, nur über die Thatsache erkannten. In der dritten hatte ich, ohne etwas entscheiden zu wollen, als daß sie nicht vom König ernannte Richter seyn könnten (die neben dem vom Volk ernannten Grafen concurrirende Gerichtbarkeit hatten, wie wegen des „ante illos“ v. Savigny S. 221. der 1sten Ausg. und Rogge S. 68. wollten), noch die Vermuthung hinzugefügt, daß sich ihre Thätigkeit auf die gebotenen Gerichte bezogen haben könnte, so daß sie in diesen die Function der Nachimburgen in den ungebotenen gehabt hätten. Daß diese Annahme auch zulässig sey, während die beiden ersten aufzugeben sind, glaube ich aus folgenden Gründen. Die Worte der L. Sal. em. Cap. 2: Si quis Sagibaronem qui ingenuus est et se Sagibaronem posuit, passen dazu vollkommen; es muß von einem freiwillig übernommenen Amte die Rede seyn, da die freien Nachimburgen nur bei ungebotenen Gerichten zu erscheinen verbunden sind. Nach Cap. 3. sollen bei jedem Gericht nicht mehr als drei Sagibaronen seyn, wobei die Note p angeführte Stelle hinzugefügt wird. Der Zusammenhang giebt den Sinn: der Graf kann an dem Urtheil der Sagibaronen so wenig etwas ändern, als an dem der Nachimburgen. Es konnte zweifelhaft seyn, ob ihr Ausspruch mit dem der letzteren gleiche Kraft habe, da andere Freie, die ein anderes Urtheil finden konnten, nicht zugegen waren; sie wird ihm aber beigelegt, was sich sehr natürlich erklärt, wenn man annimmt, daß die Sagibaronen wie der alemannische iudex gewählt wurden, und immer der Partei frei blieb, ihr Urtheil zu schelten (§. 80.). Endlich in dem Amte der Schöffen wäre späterhin das der Sagibaronen und Nachimburgen verschmelzen worden, ohne daß darum bei unge-

§. 75. kundige auf Verlangen der Rachiuburgen Bekehrung gaben oder auch Urtheil fanden, durch den judex der Baiern und Alemannen und den Afega und Fögsögumadr unterstützt, zumal die letzteren auch den Rachiuburgen oder Schöffen (§. 165.) ähnliche Urtheiler neben sich haben r). Die *judices deputati* der burgundischen Gesetze können sowohl dem judex als den Rachiuburgen verglichen werden; aber mehr als daß sie Urtheilsfinder im Gegensatz des vorsitzenden Richters sind, läßt sich wenigstens nicht mit Sicherheit bestimmen s). An der Bestellung des judex hatte die Gemeinde Antheil t), eben so späterhin an der Wahl der Schöffen (§. 165.), in welchen, was auch die Bedeutung

botenen Gerichten die letzteren nicht ein anderes Urtheil hätten finden dürfen als die Schöffen; hieraus würde sich erklären, daß späterhin neben den Schöffen wohl noch Rachiuburgen aber keine Sagibaronen mehr vorkommen.

r) Diese Erklärung geben Maurer S. 21. und Grimm S. 784.; v. Savigny S. 263. der 2ten Ausg. tritt ihr jetzt ebenfalls bei. Die den Schöffen zu vergleichenden Personen, welche bei den Frisen und im Norden neben dem Afega oder Lagmann vorkommen, heißen dort orkenen, hier nesindir. Grimm a. a. D. S. 779. 780.

s) In L. Burg. Tit. 81. erscheinen *judices deputati*, welche nicht urtheilen wollen, ganz so wie die *Rachiuburgii residentes* in der L. Sal. em. Tit. 60. und L. Rip. Tit. 55., die sich dessen weigern.

t) L. Alem. Tit. 41. Cap. 1. *Nemo causas audire praesumat, nisi qui a duce per conventionem populi judex constitutus est, ut causas judicet.*

VI. B. Gerichte und Verfahren. 441

der Sagibaronen gewesen seyn mag, wenigstens, da §. 75. diese späterhin nicht mehr vorkommen, gewiß die Functionen dieser und der Nachinburgen vereinigt waren. Der Character der vorsitzenden Richter ist dagegen, daß sie lediglich als Beamte, die vom König abhängen, betrachtet werden. Die Nachricht, daß ursprünglich die Richter vom Volk gewählt wurden (§. 14 a), führt daher auf die Ansicht, daß vielleicht in jenen der ursprünglichen germanischen Verfassung angehörenden Richtern, die Functionen des judex oder Ufega und des Grafen vereinigt waren, die Trennung derselben aber neuere Einrichtung ist ^u).

§. 76.

§. 76.

Wegen eines Raubes, Mordes oder eines andern Friedensbruches (§. 74. Note f) war der Verletzte oder dessen Erben gar nicht schuldig, den Verlezer gerichtlich zu belangen, um von ihm das Wehrgeld oder die sonstige Buße zu erhalten, sondern gegen diesen war die Privathülfe und Selbst-
rache, Fehde, (saida) rechtmäßig; der Beschädete (saidosus L. Fris. addit. 1. Tit. 1.) konnte die-

^u) Das consilium et auctoritas oben §. 14. Note e paßt auch auf den Ausspruch des vorsitzenden Richters selbst, der erst dadurch Kraft erhält, daß niemand widerspricht. Die Gleichstellung der Sagibaronen im Wehrgeld mit den Grafen, erklärt sich hieraus ebenfalls; man mag das Amt derselben nach oben Note q oder nach Note r erklären, immer könnte es das des ursprünglich aus dem Adel gewählten Richters seyn.

§. 76. ser nur dadurch entgehen, daß er sich mit dem Verletzten oder dessen Erben über die Bezahlung des Wehrgeldes verglich a). Bei anderen Arten von Ansprüchen hingegen, konnte sich der Berechtigte nicht durch Gewalt Recht verschaffen, ohne selbst einen Friedensbruch zu begehen, hier nahm daher die Rechtsverfolgung mit der Mahnung des Auszuklagenden vor das Gericht, ihren Anfang. Diese Mahnung (*adrhamitio*, *mannitio*, *admallatio*, *solsadia*) geschah durch den Kläger, in Gegenwart von Zeugen, auf eine feierliche Weise b).

a) L. Fris. Tit. 2. Cap. 2. Si vero homicida non fugerit, nihil solvat, sed tantum inimicitias propinquorum hominis occisi patiat, donec quomodo potuerit, eorum amicitiam adipiscatur. L. Sax. Tit. 2. Cap. 5. Litus, si per jussum vel consilium domini sui hominem occiderit, ut puta nobilem, dominus compositionem persolvat vel laidam portet. Der Befehdete war aber an einigen befriedeten Orten sicher. L. Fris. Addit. 1. Tit. 1. De pace laidosi. Homo laidosus pacem habeat in Ecclesia, in domo sua, ad Ecclesiam eundo, de ecclesia redeundo, ad placitum eundo, de placito redeundo, qui hanc pacem effregerit, et hominem occiderit, novies 30 sol. componat. L. Sax. Tit. 3. Cap. 4. Qui hominem propter laidam in propria domo occiderit, capite puniatur. Eine Formel des Vergleichs im angeführten Falle, hat Marculf. Form. 2. 18. Mehrere Beispiele von Fehden aus Histerikern, aus welchen sich insonderheit ergiebt, daß sie nicht bloß wegen Mord, sondern überhaupt wegen Friedensbruch eintraten, s. bei Heineccius Elem. jur. Germ. L. 2. Tit. 18.

b) L. Sal. Tit. 1. Cap. 3. Ille autem, qui alium mannit, cum testibus ad domum illius ambulare debet etc. Vergl. über das Genauere und die Erklärung der Ausdrücke bei Grimm S. 542 u. f.

VI. B. Gerichte und Verfahren. 443

Wenn alles ordentlich zugeht, so versprach hierauf §. 76. der Beklagte feierlich, zu erscheinen, und stellte auch zuweilen deshalb Bürgen e). Im Termin erhob dann der Kläger seine Klage, welche der Beklagte beantwortete; wenn nicht gleich definitiv gesprochen werden konnte, weil es noch am Beweis ee) fehlte, so wurde ein zweiter Termin anberaumt, für das Erscheinen in diesem stellten beide Theile wieder Bürgen. In diesem Termin wurde dann der Beweis geführt, auf welchen sogleich das Urtheil folgte d). blieb eine der Parteien in einem

e) L. Bajuv. Tit. 12. Cap. 2. Si quis liber alicui libero, qui eum mallat de qualicunque re, dedignabitur justitiam facere, ille qui quaerit causam suam, habeat ibi testes duos vel tres qui audiant et videant qualiter ille respondeat. Wegen der Bürgen s. Marculfi Mon. form. I, 27 und 28.

ee) Wenn Rogge a. a. D. S. 93. den Satz aufstellt, welchen Grimm S. 856. mit der Benennung Paradoxie in der That noch zu gelind bezeichnet: vollkommene Beweislosigkeit sey der Character des altgermanischen Processes, so wird der Beweis, sofern er auf moralischer Ueberzeugung des Richters beruht, mit dem juristischen Beweise verwechselt. Richtiger würde jener Satz so ausgedrückt werden, der juristische Beweis sey unabhängig von den Gründen moralischer Ueberzeugung des Urtheilers gewesen. Dieser hatte stets nur zu untersuchen, wer einen förmlichen Beweis zu führen habe, und ob dieser in seiner gesetzlichen Form vorhanden sey.

d) L. Alemann. Tit. 36. Cap. 3. In uno enim placito mallet causam suam: in secundo, si vult jurare, juret secundum constitutam legem. Et in primo mallo spondeat sacramentales, et fidejussores praebeat, sicut lex habet, et wadium suum donet Misso comitis vel illi Centenario

§. 76. Termin aus, ohne einen rechtmäßigen Entschuldigungsgrund (Ehehaften, Sunnis) ^{dd}) zu haben, so mußte sie eine Brüche erlegen ^e), und es erfolgte eine neue Mahnung. Diese wurde bei fernerm Ausbleiben wiederholt, nach dreimaliger vergeblicher Mahnung, konnte nach den Umständen auf die erwiesene Klage Vollstreckung folgen oder der Beklagte vor den König gefordert werden, welcher, wenn er auch vor ihm nicht erschien, (in den dazu geeigneten Fällen §. 207.) die Acht gegen ihn aussprach, wodurch der Ungehorsame rechtlos wurde, und nun der Kläger sich sein Recht ungestraft mit Gewalt nehmen konnte, worin ihn niemand hindern oder den in der Acht befindlichen auf irgend eine Weise unterstützen durfte ^f).

§. 77.

§. 77.

Der Kläger konnte seine Klage durch einen Eid mit Eidhelfern oder durch Zeugen oder Ur-

qui praeest, ut in constituto die aut legitime juret, aut si culpabilis est, componat, ut per neglectum non evadat; 60 sol. de fredo sit semper culpabilis.

dd) S. Grimm S. 847. Ehehaften, d. i. eheliche Noth (von éwa), wird späterhin der allgemeine Ausdruck.

e) L. Sal. Tit. 1. Cap. 1. Si quis ad Mallum legibus dominicis manitus fuerit, et non venerit, si cum Sunnis non detinuerit, sol. 15. culpabilis judicetur. Cap. 2. Ille vero qui alium manit et ipse non venerit, si eum Sunnis non detinuerit, quem manivit similiter 15 sol. componat.

f) S. §. 74. Note n.

kunden beweisen a), wenn es überhaupt auf deren §. 77.

a) Die ganze Lehre vom Beweise in den ältesten deutschen Gerichten ist äußerst dunkel und bestritten, weil die meisten Gesetze, das Westgothische ausgenommen, welches hier viel römisches Recht hat, über diese Materie sehr wenig enthalten. — Der Unterschied, welchen Montesquieu (*Esprit des loix* L. 28, Ch. 14 u. f.) zwischen dem salischen Gesetz und den Gesetzen anderer deutscher Völker finden will, und welcher darin bestehen soll, daß das salische Gesetz keine negative Beweise (Reinigung des Beklagten von der Beschuldigung) und keinen gerichtlichen Zweikampf zulasse, ist aber durchaus ungegründet. Das salische Gesetz handelt nur in zwei Stellen vom Beweise, Tit. 56 und Tit. 76. In beiden ist gerade von einem negativen Beweise die Rede, welchen Montesquieu für eine Ausnahme hält, aber ohne den Beweis einer entgegengesetzten Regel geführt zu haben. Des Zweikampfs aber ist im salischen Gesetze, wie mancher andern Rechtsinstitute, welche darum bei den salischen Franken nicht fehlten, nicht gedacht. Man darf daher wohl auch hier eine Uebereinstimmung der verschiedenen germanischen Gesetze annehmen, bis das Gegentheil besser dargethan ist, was zwar Rogge a. a. D. S. 147. versucht, aber, wie es mir scheint, nicht geleistet hat. Er selbst giebt S. 199. zu, daß bei den Saliern gewöhnlich gewesen seyn müsse, dem zur Kesselpflicht Verurtheilten gegen Erlegung einer Buße zu gestatten, daß er, ohngeachtet die Klage (vergl. Note h) auf Entscheidung durch Gottesurtheil gerichtet war, (L. Sal. reform. *Si quis ad aeneum mallatus fuerit etc.*) sich durch Eidhelfer vertheidigen dürfe. Wie wäre wohl dieser Gebrauch möglich gewesen, wenn dies nicht die gewöhnliche Art, sich zu vertheidigen, gewesen wäre, sobald die Klage nicht gerade auf ein solches Vertheidigungsmittel gerichtet war. Endlich könnte auch, daß so selten im salischen Recht von jenem Ablehnen der Klage durch Eidhelfer die Rede ist, davon herrühren, daß ursprünglich ein mit der Gesamtbürgerschaft zusammenhängendes Institut, die Stelle dieses Beweises vertrat. S. oben S. 92. Die eigene sehr richtige Bemerkung Rogges S. 198., daß die Gottesurtheile stets sehr selten waren, zeigt überhaupt, daß die salischen Franken nur entweder die ganze germanische Art des Beweises aufgeben und dem Kläger nach römischer Weise zu vör-

§. 77. Beweis ankam. Dies war jedoch erst dann der Fall, wenn sie der Beklagte nicht durch einen Beweis seiner Unschuld ablehnte ^{a)}). Hierzu standen ihm, nach der Natur der Klage, bald der Beweis durch Zeugen oder Urkunden, bald der Eid mit Eidhelfern, also dieselben Beweismittel zur Recht-

derst den Beweis seiner Klage auferlegen mußten, wovon das Gegentheil gewiß ist, oder daß sie die Verteidigung mit Eidhelfern zulassen mußten, weil sie nicht entbehrt werden kann, sobald der Beklagte sich nicht wie im römischen Proceß durch bloßes Längnen verteidigen und dadurch die Beweislast dem Kläger auflegen kann.

a) Hierin liegt freilich die größte Abweichung des germanischen Beweisverfahrens von dem römischen, und gerade in diesem Punkte erkennt man im Mittelalter die alten Proceßformen noch am deutlichsten. Daß der Kläger, wenn es auf die Statthastigkeit des vom Beklagten geführten Beweises nicht ankam, auf eine der angegebenen Arten seine Klage beweisen mußte, ergibt hauptsächlich: L. Bajuv. Tit. 16. Cap. 1. Si quis homo pratum — alterius contra legem invaserit, et dicit suum esse, propter praesumptionem cum sex solidis componat et exeat. Cap. 2. Si autem suum voluerit vindicare illum agrum — taliter vindicet. Juret cum sex sacramentalibus et dicat: Ego tua opera priora non invasi contra legem, nec cum sex solidis componere debeo, nec exire, quia mea opera et labor prior hic est quam tuus. Tunc dicat ille qui quaerit: Ego habeo testes qui hoc sciunt, quod labores de isto campo semper ego tuli nemine contradicente exartavi, mundavi, possedi usque hodie, et pater meus reliquit mihi in possessione sua. Ille homo qui hoc testificare voluerit, commarchanus ejus debet esse, et debet habere 6 sol. pecuniam et similem agrum. Tunc ille testis *juret* taliter: Quia ego hoc meis auribus audivi et oculis meis vidi, quod istius hominis priora opera fuerunt in isto agro quam tua, et labores fructuum ille tulit. Post sacramentum reddat agrum.

fertigung seines Lagnens zu b). Bediente er sich §. 77. des Zeugenbeweises, so konnte dann der Kläger den Zeugen, welcher seine Aussage beschwören mußte c), eines Meineides beschuldigen, und es erst noch auf die Entscheidung des Zweikampfes ankommen lassen d). Das gleiche galt vom Urkundenbeweise mit wenigen Modificationen, welche die Natur der Sache bewürkte e). Bediente sich hingegen der Beklagte

b) Die L. Ripuar. Tit. 1. u. f. hat immer die Formel: 36 solidis culpabilis judicetur aut cum 6 juret. S. auch die vorige Note.

c) S. Note aa und §. 78. Note e.

d) Die L. Baju. fährt in der Note aa angeführten Stelle dann weiter fort: Tunc ille defensor si sperat, quod justitia de illo agro suo fuisset, et hoc in praesenti populo fiat, ne per invidiam aliquis pereat, dicat ad illum testem: Mendacium jurasti contra me. Sponde mihi pugnam duorum, et manifestet deus si mendacium an veritatem jurasti contra me; et componere debes cum 12 sol. et illam terram reddere quam mendaciter abstulisti.

e) L. Ripuar. Tit. 59. Cap. 1. Si quis alteri aliquid vendiderit, — testamentum publice conscribatur. Quodsi parva res fuerit 7 testibus firmetur; si autem magna 12 roboretur. Cap. 2. Et si quis in posterum hoc refragare vel falsare voluerit, a testibus convincatur, aut Cancellarius cum sacramenti interpositione cum simili numero quorum roboratum est idoneum confirmet. Cap. 3. Quodsi charta in judicio perforata idonea fuerit, tunc ille, qui causam prosequitur, dupla repetitione culpabilis judicetur, et unicuique de testibus 15 sol. culpabilis judicetur, et ipsum testamentum inviolatum perseveret. Si autem testamentum falsatum fuerit, tum ille, qui causam prosequitur, rem quam repetit cum sexaginta solidis recipiat, et insuper Cancellario pollex dexter auferatur, aut eum cum

- §. 77. des Eides mit Eidhelfern, so konnte der Kläger zwar diesen auch anfechten, aber dann geschah es gegen den Beklagten selbst, und der Zweikampf, oder ein anderes Ordale entschied f). Der Beklagte

50 sol. redimat, et unusquisque de testibus 15 sol. muletur. Cap. 4. Quodsi ille qui causam sequitur, manum Cancellarii de altari traxerit, aut ante ostium Basilicae manum posuerit, tunc ambo constringantur, ut se super 14 noctes seu super 40 ante Regem repraesentare studeant pugnaturi. Cap. 5. Si autem Cancellarius mortuus fuerit, tunc ei liceat qui rem comparavit, cum tribus chartis quas ipse Cancellarius scripsit, absque pugna chartam suam super altario positam idoneare. Quodsi venditor vel heredes sui supervixerint, ipsi testamentum defendere debent vel multam incurrere. Die Art, wie dies geschah, nemlich durch Zweikampf, enthält L. Bajuv. Tit. 17. Cap. 2. §. die folgende Note.

- f) L. Bajuv. Tit. 17. Cap. 2. De his qui propriam alodem vendunt, vel quascunque res, et ab emtore alter abstrahere voluerit, et sibi sociare in patrimonium, tunc dicat emtor ad venditorem: Terram, aut quaecunque fuerit res abstrahere mihi vult vicinus meus. Et iste respondeat: Ego quod tibi donavi cum lege integra et verbis testificatione firmare volo. Super 7 noctes fiat constitutum. Si dicit cum utrisque utraque partes conveniunt: Cur invadere conaris quod ego juste jure hereditatis donavi. Ille alius contra: Cur meum donare debuisti quod mei antecessores tenuerunt, et mihi in alodem reliquerunt, et vestita est illius manus cui tradidi, et *firmare* volo cum lege. Si statim voluerit, liberam habeat potestatem; sin autem, postea super tres dies aut quinque aut certe septem ea ratione firmet etc. — Si causa inter illos fuerit pugnae, dicat ille qui vadium suscepit: Injuste territorium meum alteri firmasti, id est *Fasvirotos*. Ipsum mihi debes reddere, et cum 12 solidis componere. Tunc

klagte konnte es aber unter gewissen Bedingungen, §. 77. welche wahrscheinlich nicht bei allen Völkern die nehmlichen waren, auch gleich auf ein Gottesurtheil (Ordale, Ordel, Urtheil), d. h. auf ein Mittel, die Wahrheit durch Entscheidung der Gottheit zu erfahren, ankommen lassen §), so wie auf der andern Seite der Kläger gleich darauf antragen konnte, wenn der Beklagte leugnete ^{h)}.

spondeant pugnam duorum etc. Der Gewehre vertritt hiet den Beklagten.

g) L. Alem. Tit. 84. oben §. 53. Note b.

h) Weiter verordnet, wie mich dünkt, auch die berühmte Stelle des burgundischen Gesetzes nichts, welche viele für die erste Spur des gerichtlichen Zweikampfs halten, und glauben, daß erst durch die Burgunder dieses Rechtsinstitut den übrigen deutschen Völkern bekannt geworden sey. L. Burgund. Tit. 45. De his qui objecta sibi negaverint, et praebendum obtulerint iusjurandum. Multos in populo nostro et pervicatione causantium et cupiditatis instinctu, ita cognoscimus depravari, ut de rebus incertis sacramenta plerumque offerre non dubitent, et de cognitis jugiter perjurare. Cujus sceleris consuetudinem submoventes praesenti lege decernimus, ut quotiens inter homines nostros causa surrexerit, et is qui pulsatus fuerit, non deberi a se quod requiritur, aut non factum quod objicitur, sacramentorum obligatione negaverit, hac ratione litigio eorum finem oportebit imponi; *ut si pars ejus, cui oblatum fuerit iusjurandum, noluerit sacramenta suscipere, sed adversarium suum veritatis fiducia armis dixerit posse convinci*, et pars diversa non cesserit, pugnandi licentia non denegetur. Ita ut unus de eisdem testibus qui ad danda convenerant sacramenta, Deo judicante confligat; quoniam justum est, ut si quis veritatem rei incunctanter scire se dixerit, et obtulerit sacramentum, pugnare non dubitet.

Von den verschiedenen Beweismitteln a) verdienen noch eine nähere Erwägung der Beweis: A) durch Zeugen. Diese mußten freier Geburt aa), mit Grundstücken angeessen oder wenigstens so reich seyn, daß sie die Buße wegen eines falschen Zeugnisses zahlen konnten b), ferner volljährig und nicht aus einem andern speciellen Grunde verdächtig seyn c). Sie waren schuldig ein Zeugniß abzulegen d), und wurden feierlich vereidet e). B) Durch Urkunden. Diese mußten

a) Ueber die Natur der einzelnen Beweismittel und ihren Gebrauch, besonders der Zeugen und Eidhelfer, findet sich viel Gutes bei Rogge S. 96 — 211.

aa) L. Wisig. L. 2. Tit. 4. Cap. 3. L. 5. Tit. 7. Cap. 12. L. Long. Lib. 2. Tit. 50. Cap. 1. Capitul. Reg. Franc. Lib. 6. Cap. 157.

b) S. oben §. 77. Note aa. L. Long. L. 2. Tit. 51. Cap. 13.

c) S. Heineccius Elem. jur. Germ. Lib. 3. Tit. 6. §. 190 u. f.

d) L. Sal. Tit. 52. Cap. 1. 2.

e) L. Bajuv. Tit. 16. Cap. 5. Et si plurimi testes sint et ad unum conventum venerint, sortiantur illi testes inter se, et cui sors exierit, juret ille taliter et dicat: Ad testem sortitus sum, et ad testem me facere volo. Adprehendat manum proximi sui et dicat: Si illum Deus adjuvet et illum cujus manum teneo, quod ego ad testem illum inter vos per aurem tractus fui de ista causa ad veritatem dicendam. Tunc solus juret cum sua manu. *Postea donet arma sua ad sacrandum* et per ea juret ipsum verbum cum uno sacramentali. Et si mendaciter

vor Zeugen verfaßt und Jahr und Tag in denselben ausgedrückt seyn f). C) Durch Eid. Das germanische Recht kennt nur die beiden (§. 77.) angegebenen Arten des Eides, und dieser wird fast allezeit mit Eidhelfern (*consacramentales, sacramentales, conjuratores*), d. h. Personen, welche gleichfalls durch Eid versichern, daß der Schwörende die Wahrheit behauptet, geschworen. Die Anzahl der Eidhelfer ist nach Beschaffenheit des Gegenstandes, über welchen der Eid abgelegt wird, verschieden. Sie steigt zuweilen bis auf 72 g). Die Eidhelfer sind ohne Zweifel Personen, welche sich auf eine Weise, von der sie keine Rechenschaft abzulegen brauchen, und dadurch von den Zeugen sich unterscheiden, über die Unschuld des Beklagten eine Ueberzeugung verschafft haben, und diese eidlich bekräftigen ss); übrigens müssen sie die Eigenschaften eines Zeugen haben, und in gewissen Fällen der Regel nach, Verwandte des Schwörenden

jurat componat illi cujus causam abstulit cum 12 solidis et ipsam causam restituat aut defendat se cum campione suo, si recte juravit, hoc est pugna duorum.

f) L. Ripuar. Tit. 59. Cap. 1. L. Wisig. Lib. 2. Tit. 2. Cap. 1. 2. L. Alem. Tit. 1. Cap. 1. Tit. 43. L. Baju. Tit. 1. Cap. 1. Tit. 15. Cap. 2. Cap. 12.

g) L. Ripuar. Tit. 11. 12. 17.

gg) Eben daher konnten aus ihnen in England die Geschworenen hervorgehen, sobald ihnen gestattet wurde, nicht blos die Unschuld sondern auch die Schuld zu beschwören. S. Wiener Gesch. des Inquisitionsproc. S. 255 u. f.

§. 78. seyn h). Der Eid wurde nicht erst durch die christliche Religion den Germaniern bekannt i); seitdem sie diese annahmen, wurde aber die Form der Ableistung desselben verändert k). Wurde der Schwörende eines Meineides überzeugt (was durch ein Ordale leicht geschehen konnte), so mußte er nebst den Eidhelfern eine Buße erlegen l).

§. 79.

§. 79.

D) Durch ein Ordale oder Gottesurtheil a). Da schon Tacitus als eine germanische Gewohnheit anführt, daß man den Willen der

h) L. Bajuv. Tit. 7. Cap. 15. L. Burgund. Tit. 8. Cap. 1. Si ingenus per suspicionem vocatur in culpam, tam Barbarus quam Romanus, sacramenta praebeat, et cum uxore et filiis et propinquis sibi duodecim juret; si vero uxorem et filios non habuerit, et patrem aut matrem habnerit, cum patre aut matre numerum impleat designatum. Quod si nec patrem aut matrem habuerit, cum duodecim proximis impleat sacramentum.

i) S. Malblanc doctrina de jurejurando. p. 131 u. f. Besonders aber Grimm S. 892 u. f.

k) Vorher scheint der Eid vorzüglich auf die Waffen, seitdem gewöhnlich auf ein Kreuz, Reliquien, das Evangelium u. s. w. geschworen worden zu seyn. S. Heineccius Elem. jur. Germ. Lib. 3. Tit. 6. §. 220 u. f.

l) Wie dies auch bei den Zeugen der Fall war L. Sal. Tit. 50. Cap. 1 — 3. Die Strafe betrug auch in dem einen wie in dem andern Falle 15 sol.

a) S. das ausführlichere bei Grimm S. 908 u. f. Vergl. auch: J. Maier Geschichte der Ordalien. 1795. 8.

Göttheit durch Wahrsagen aus Loosen erforscht §. 79. habe b), der Ausdruck *Ordale* selbst deutschen Ursprungs ist, und die Sache nur bei germanischen Völkern vorkommt, so ist sie wohl alt-germanischen Ursprungs c). Das älteste *Ordale* möchte wohl der gerichtliche Zweikampf seyn, welcher den germanischen Sitten am angemessensten ist, und in allen Gesetzen, das salische, sächsische und westgothische ausgenommen, namentlich vorkommt d). Beim Kesselfang mußte der Beschuldigte von dem Boden eines Kessels mit siedendem Wasser, etwas heraufholen e), und bei der Feuerprobe (*judicium ignis* oder *ferri candentis*) ein glühendes Eisen in die Hand nehmen oder über dasselbe weggehen f). Alle diese Proben konnten auch in gewissen Fällen durch Substituten vorgenommen werden g). Wenn

b) de M. G. 10.

c) Schon Gregor von Tours spricht auch von den *Ordaliu* als etwas sehr gewöhnlichem, und beschreibt einen Kesselfang umständlich. *De gloria Martyrum*. I, 81.

d) L. Burg. Tit. 18 und 45. L. Angl. et Werin. Tit. 1. Cap. 3. L. Alem. Tit. 89. L. Bajuv. Tit. 8. Cap. 2. §. 6. Cap. 3. §. 1. u. f. w. L. Fris. Tit. 11. Cap. 3. L. Long. L. 1. Tit. 32. Cap. 3 u. f. w.

e) Greg. Turon. a. a. D. (Note c). Der Aeneus kommt in der L. Sal. allein vor, und scheint also bei den Franken sehr gewöhnlich gewesen zu seyn. Tit. 56. Tit. 76.

f) L. Ripuar. Tit. 30. Cap. 1. Tit. 31. Cap. 5.

g) Gewiß wenigstens beim Zweikampf. L. Fris. Tit. 14. Cap. 7. Von den andern Arten kann ich für diese Periode den Beweis

§. 79. jemand im Termin des Gottesurtheils noch zurücktreten wollte, so stand ihm dies frei, er mußte dann aber eine Buße erlegen (manum redimere) ^h). Gegen einen Leibeigenen fand die Tortur statt (§. 86. Note a am Ende).

§. 80.

§. 80.

Wenn der Urtheilsfinder bestochen war, und deshalb gegen die Gesetze erkannte, so mußte er eine Buße erlegen ^a); geschah es aus Unwissenheit oder Irrthum, so fand keine Strafe statt, aber das Urtheil war unkräftig ^b). Wird der richterliche Ausspruch ohne Grund als gesetzwidrig angefochten, so muß der Beschwerdeführer eine Buße zahlen ^c). Die Impugnation des Urtheils geschah: entweder vor einem andern Gericht, d. h. es wurden andere Urtheiler genommen, bei deren Ausspruch es dann blieb, wenn er von der Gemeinde bestätigt wurde ^d); oder durch ein Gottesur-

nicht führen, sie sind ja aber nur in der Form und nicht in der Beweisart von einander verschieden, und hiernach war also wohl bei jeder Form Vertretung zulässig.

h) L. Sal. Tit. 56 und 76.

a) L. Bajuv. Tit. 2. Cap. 18.

b) L. Bajuv. ibid. Cap. 19. L. Sal. Tit. 60. Cap. 1.

c) L. Sal. Tit. 60. Cap. 2.

d) L. Alemann. Tit. 41. Cap. 3. Si autem ille qui iudicium audire debet, illius qui ad iudicandum constitutus

theil e). Hingegen eine eigentliche Appellation mit §. 80. Devolutivwirkung an ein höheres Gericht, fand in dieser Periode noch nicht statt.

§. 81.

§. 81.

Die Execution der Sentenz geschah durch den ordentlichen Richter mit Zuziehung der Nachbarn; bei persönlichen Forderungen durch Pfändung d. i. Wegnehmen des Werthes a), bei Realklagen wegen unbeweglicher Güter wahrscheinlich durch Ermission des Beklagten und gerichtliche Einweisung in den Besitz.

est, *judicium contemnit, dum ille juste judicaverit, et dedignatur eum audire, et spernit eum et arguit coram aliis, et dicit. Non recte judicas, dum ille recte judicat, et si hoc ab aliis judicibus inquisitum fuerit, quod ille juste judicavit, — solvat 12 sol. judici illo, et post haec non contemnat audire justum judicium quia sic convenit judici* (so lesen Handschriften statt *duci*, wie unsere Ausgaben gewöhnlich haben) *et omni populo in publico judicio*. Die letzten Worte, welche Rogge a. a. D. S. 93. auf eine Vereinigung zwischen dem Herzog und dem Volk über den Inhalt dieser Stelle selbst zieht, müssen wie ich glaube, auf die Bestätigung des gefundenen Urtheils durch die versammelte Gemeinde bezogen werden. Die *judices* können hier nur andere Urtheiler seyn. Vergl. §. 76. S. 437. Ob das neue Urtheil in der nehmlichen Gemeinde, durch eine Art von Läuterung, oder vor einem höheren Gericht gefunden wurde, ist allerdings zweifelhaft. Späterhin konnte freilich das letztere geschehen. S. unten §. 164.

e) Vergl. unten §. 385. und Rogge a. a. D. S. 99.

a) L. Sal. Tit. 53. Cap. 3. L. Ripuar. Tit. 32. Cap. 3. Hier heißt die Pfändung *strudis legitima*, bei den Frisen *raf*. *Reides* ist: *vi tollere*. S. Grimm S. 866.

C. Fränkisches öffentliches Recht.

§. 82.

§. 82.

Die gesammten Völker, welche der König der Franken beherrschte, bildeten ein Reich ^{a)}; die Franken aber wurden als das Hauptvolk, ja als das herrschende betrachtet (§. 21 d. Note a), jenes hieß daher auch das Reich der Franken ^{b)}. Die königliche Gewalt war erblich und das Reich theilbar ^{c)}. Bei der ersten Theilung unter den Söhnen Chlodwigs (§. 22.) entstanden vier Ländermassen, die, mit den Vergrößerungen, die jeder durch die hinzugekommenen Eroberungen erhalten hatte, auch bei der zweiten Theilung unter Chlotars I. vier Söhne im Jahr 561 beibehalten wurden ^{d)}.

a) Prolog. L. Bajuv. Hoc decretum apud regem et principibus ejus et apud cuncto populo christiano qui infra regnum Meruuncorum consistunt. Prolog. L. L. Franc. — Unienique genti, quae in ejus potestate erat; oben S. 273.

b) Daher der Titel, den Chlodwig und seine Nachkommen führen: Chlodovaeus Rex Francorum, vir iuluster. Urff. bei Bouquet Tom. 4. p. 615 seq.

c) Dynstieutig nach früherem Gebrauch, der sich gebildet hatte, als noch einzelne Gefolgsfürsten der salischen Franken herrschten, und dann auf das durch Chlodwig vereinigte Reich der Franken übertragen wurde. Greg. Turon. III, 1. bemerkt nach Chlodwigs Tode bloß: — quatuor filii ejus — regnum ejus accipiunt et inter se aequa lance dividunt.

d) Greg. Tur. IV, 22. — deditque sors Chariberto regnum Childeberti sedemque habere Parisius. Guntchramno vero

VI. C. Oeffentl. Recht. Theile d. Reichs. 457

Weniger aus diesen als aus dem Gegensatz der §. 82. deutschen Länder der Franken und den Eroberungen, die sie von diesen aus gemacht hatten, entwickelte sich eine politische Eintheilung in drei Haupttheile: Aufrastien (Auster), Neustrien und Burgund, welche seit dem Ende des sechsten Jahrhunderts hervortritt e), indem sie bei den Theilungen seit dieser Zeit zum Grunde gelegt wird. Aufrastien heißt ohne Zweifel Ostfranken; der Begriff eines östlichen Landes ist wahrscheinlich aus dem Gegensatz zu den neuen Eroberungen seit Chlodwig entstanden; im eigentlichen Sinn wird darunter nur begriffen, was zum Frankenland gehörte, im weiteren auch alle Nebenländer des rechten Rheinufers. Auf dem linken Rheinufer gehörte dazu: 1) das altfränkische Land, das sich bis gegen die Quellen der Sambre, Somme und Schelde erstreckte f); 2) Ripuarien, welches am Rhein aufwärts auch die ehemalige Provinz Belgica prima und einen

regnum Chlodomeris, ac tenere sedem Aurelianensem: Chilperico vero regnum Chlotacharii patris ejus, cathedramque Suessionas habere: Sigiberto quoque regnum Theuderici, sedemque habere Remensem (nach einer Handschrift: Mettensem).

e) Die Ausdrücke kommen meines Wissens bei Gregor von Tours noch nicht vor; erst bei Fredegar und seinen Fortsetzern. Der Auszug aus Gregor spricht von Aufrastern beim J. 566 (Bouquet II. p. 405.).

f) E. eken §. 35. Note g. S. 241.

§. 82. Theil von Belgica secunda in sich begreift g); 3) das den Alemannen von Chlodwig entriessene Land h). Von den oberen Gegenden der Marne bis zum Rhein, folgt daher die südliche Gränze von Austrasien, der Gränze, welche das Frankenland unter Chlodwig gegen Burgund hatte i). Neustrien (Neuster) begreift die westfränkischen Länder mit Ausschluß von Burgund und der Provence^k); die Bedeutung des Wortes selbst läßt sich nicht mit Sicherheit erklären. Auch bildete sich im siebenten Jahrhundert ein besonderer Ducat von Aquitanien (§. 127.), der nach seinen politischen Verhältnissen zum Reich der Franken wenigstens seitdem von Neustrien unterschieden werden muß. Ebenso hatte in dieser Periode, und noch während des größten Theils der folgenden, die brittische Bevöl-

g) Die westlichsten Städte von Austrasien sind Rheims und Chalon. Sie gehörten schon zu dem Antheil Theoderichs I. S. Note d und oben S. 273. den Prolog der Volkrechte. So weit hatte sich daher wahrscheinlich das Gebiet der Ripuarier, auf ähnliche Weise wie das der salischen Franken durch Chlodwig erweitert, als sie unter Chlodwigs Herrschaft kamen. Der ducatus Ripuariorum, d. i. Ripuarien im engeren Sinn §. 83. Note b wird auch davon unterschieden.

h) Man sieht dies aus Fredegar. Vergl. die erste Anmerkung zu diesem Paragraphen.

i) S. ebenda selbst.

k) Fredegari Chron. contin. P. 3. Cap. 110. Carl Martell: Pipinum — Burgundiae, Neuster et Provinciae praefecit. Aquitanien war damals noch nicht unterworfen.

VI. C. Oeffentl. Recht. Theile d. Reichs. 459

ferung in Armorica einen fast unabhängigen Für- §. 82.
sten; auch dieses Land (Bretagne) darf daher zum
eigentlichen Neustrien nicht gerechnet werden. In
den verschiedenen Theilen des Reichs, war die Ge-
walt des Königs (S. 24. 26. 27.) und der Orga-
nismus der Verwaltung verschieden. Es genügt
jedoch, Aufrasien von den übrigen Theilen des
Reichs Behufs genauerer Darstellung zu unter-
scheiden.

Erste Anmerkung. Umfang von Aufrasien.

Fredegar bezeichnet Cap. 16. die Theilung zwischen den Söhnen
Childeberts II. im J. 596 mit den Worten: Theudebertus sorti-
tus est Auster, sedem habens Mettensem; Theudericus acce-
pit regnum Guntchramni in Burgundia, sedem habens Aure-
lianis. Zu Auster gehörten, wie man aus Cap. 37. sieht, die:
Alsacii, Suggentenses, Turennes et Campanenses, die durch eine
besondere Verfügung Childeberts zu Theuderic's Antheil geschlagen
waren, die aber Theudebert unterstützt von den Aufrasiern zurück-
forderte. Die Suggentenses sind der Suntgau, die Turennes der
Thurgau, der mithin von Alemannien abgerissen worden war, die
Campanenses der westliche Theil von Champagne, oder mit anderen
Worten, der Theil von Belgica secunda, der zu Aufrasien gehörte
(Note g) und südlich an Burgund stieß. Aebliches ereignet sich
zwölf Jahre später. Fredegar Cap. 47. (Chlotarius im J. 622)
Dagobertum filium suum consortem regni facit, eumque super
Austrasios regem instituit, retinens sibi quod Ardenna et Vo-
sagus versus Neuster et Burgundiam excludebant. Mit Hülfe
der Aufrasier wird aber schon drei Jahr später Chlotar genöthigt,
die abgerissenen Pertinenzen, so weit sie nach der früheren Verfas-
sung zu Aufrasien gehörten, zurückzugeben. Cap. 53. reddens ei
solidatum quod adspexerat ad regnum Austrasiorum, hoc tan-
tum exinde quod citra Ligerem, vel in provinciae partibus

§. 82. *situm erat sibi retinuit.* Die letzten Worte erklären sich aus den Abtretungen, zu welchen Chlotar im J. 600 von den Brüdern Theuderich und Theudebert genöthigt worden war. Der letztere, Beherrscher von Aufrasien, hatte damals den District zwischen der Seine, Dife und dem Decan erhalten, welcher zum „*ducatu Dentelini*“ gehörte (Fredegar Cap. 20.), dieser war ein ursprünglicher Bestandtheil von Neustrien, das durch die Leye (Ligeris, s. oben S. 241. Note g) von Aufrasien geschieden wurde. Chlotar überließ seinem Sohn mithin zwar ganz Aufrasien im Sinn der Verfassung, aber nicht in der Ausdehnung, die es im J. 600 durch Eroberung erhalten hatte. *Provinciae partes* kann nur darauf gehen, daß im Gegensatz des altfalschen Landes, *Provincia sc. Romanorum* das nehmliche war, was auch Neustrien hieß. Daß an die Provence nicht zu denken ist, braucht kaum bemerkt zu werden.

§. 83.

§. 83.

I. Aufrasien ^{a)}. Die oberste Eintheilung des Landes war, wie in den römischen Provinzen, in *Ducate* und *Comitate*, welche durch unmittelbar unter dem König stehende Beamte verwaltet wurden ^{b)}; die Grundlage von jener aber,

a) Die Darstellung muß sich hier zunächst auf die fränkischen Länder beziehen, und es bleibt ungewiß, wie viel davon auf das innere Deutschland paßt; s. §. 27. Ueber die herzogliche Würde bei den Alemannen und Baiern, und in anderen inneren deutschen Ländern, ist dort bereits beigebracht, was sich aus den dürftigen Nachrichten abnehmen oder vermuthen läßt. Die Gauverfassung ist im Ganzen wohl allenthalben dieselbe gewesen.

b) Daher wird in den Theilungen der Carolinger, eben so wie früher unter den Merovingern, das was jeder erhalten soll, nach *Ducaten* und *Comitaten* angegeben. *E. Ann. Prudent. ad a. 839* bei Pertz I. 439. *Ann. Hinem. Rem. ad a. 870* bei Pertz I. p. 488. 489. Wo *pagi* genannt werden, sind diese mit den *Comitaten* in solchen Fällen auch identisch. *Z. B.*

war eine Eintheilung des Landes in Gauen (pagi). §. 83. Oft ist pagus und Comitatus identisch, man findet daher auch jenen Ausdruck auf die Stadtdistricte in den römischen Provinzen übertragen c), für welche ein comes bestellt wurde (§. 24.); unter einem Gau in diesem Sinn hat man sich daher, was die Gerichtsverfassung betrifft, einen Amtssprengel zu denken, welcher in mehrere Bezirke getheilt war, für deren jeden eine besondere Malsstätte des Grafen bestand (§. 74.). Ein Ducat bestand aus mehreren solchen Gauen oder Comitaten d); es kommen aber auch Districte vor, die

nach Fredegar Cap. 20. (§. 82. 1ste Anm.) tritt Ehtotar zwischen Seine, Dife und Decan den ganzen ducatus Dentelini ab; was ihm in dieser Gegend noch bleibt sind 12 pagi d. i. Grafschaften.

e) Z. B. Karl der Gr. Capit. 1. a. 806. Cap. 1. nennt pagus Lugdunensis, Cabilionensis, die Theilung von 839 (Pertz I. p. 435.) Comitatus Lugdunensis, Cavalloneensis.

d) In der Theilung von 839 (Pertz a. a. D.), erscheint ein ducatus Ribuariorum. Daß er alte politische Eintheilung war, ergibt die L. Rip. Tit. 53., wo analog mit L. Sal. Tit. 49. (oben S. 241. Note g), die Frist, binnen welcher jemand seinen Gewehren für angesprochene bewegliche Sachen (oben S. 381. Note f) zu stellen hat, auf dreifache Weise bestimmt wird, je nachdem diese infra ducatum, foris ducatum, extra regnum (Austrasiorum?) ist. Auch kommt Tit. 50. (Note k) ein mallus ante ducem vor. Dieser Ducat, welcher das eigentliche Ripuarien (im Tit. 31. der L. Rip. unter dem pagus Ripuarius, provincia Ripuaria wohl zu verstehen) umfaßt, enthielt auf dem linken Rheinufer fünf Grafschaften, wie aus der Theilung von 870 erhellt (Pertz I. p. 488.): „in Ripuarias comitatus quinque“. Diese sind ohne Zweifel mit dem

§. 83. nicht gerade Ducate genannt werden, sondern unter den Begriff eines Gaus zu ziehen sind, und doch mehrere Grafschaften enthalten e). Man könnte dies auf die einzelnen Gerichtsstätten des Gaus (§. 74.) beziehen, und hieraus ableiten wollen, daß diesen besondere Stellvertreter des Grafen vorgesetzt waren; obwohl aber seit der Auflösung der Gauverfassung, Grafschaften dieser Art etwas sehr gewöhnliches werden, läßt sich dies doch kaum mit der Absicht der Theilungsverträge vereinigen, welche die Unterabtheilungen eines noch bestehenden politischen Ganzen nicht berücksichtigen können. Vielmehr, da nach Carls des Gr. Verwaltungssystem einem Beamten in der Regel nicht mehr als ein Comitatus anvertraut wurde f), wird es wahrschein-

Zülichgau, Zülpichgau, Cölingau, Nargau und Eifelgau, insgesammt kölnischer Diöces, welche die Gränzen des eigentlichen Ripuariens bezeichnet, identisch. S. Comment. Acad. Theod. Palat. Tom. 4. Hist. pag. 178. seq. Die Analogie erfordert, auch auf dem rechten Ufer des Rheins, die Gauen, welche zur kölnischen Diöces gehörten, dem ducatus Ripuariorum beizuzählen. — Der ducatus Helisaciae, welchen die Theilung von 839 erwähnt, umfaßte nach der Theilung von 870, zwei Grafschaften, ohne Zweifel des Nordgau und Sundgau (Südgau), welche urkundlich gewiß sind.

e) In der Theilung von 870 (Pertz I. p. 489.): in Brabant (Brabant) comitatus quatuor — in Hasbania (Seßrengau) comitatus quatuor — in Wavrense comitatus duos.

f) Monachi San. Gall. gesta Caroli m. Pertz II. p. 736. Providentissimus Karolus nulli comitum, nisi his qui in confinio vel termino barbarorum constituti erant, plus quam unum comitatum aliquando concessit.

lich, daß solche größere Amtssprengel ursprünglich §. 83. Ducate und nur als solche früher ein Ganzes waren, damals aber, weil sie nicht mehr einem Beamten anvertraut wurden, und doch nach der früher hergebrachten Eintheilung als ein politisches Ganzes bekannt waren, mit Angabe der Zahl der selbstständigen Grafschaften, welche sie enthielten, als Ganzes genannt wurden. Gauen konnten sie ebenfalls heißen, da die Ducate selbst eben so genannt wurden g). Die Anzahl solcher Ducate muß in den älteren Zeiten sehr beträchtlich gewesen seyn, da sie noch in der carolingischen Zeit so häufig vorkommen, ohngeachtet sie damals gewiß nicht mehr einem Beamten anvertraut wurden h). In Allemannien, wo einzelne sehr große Gauen vorkommen, in welchen mehrere Grafschaften lagen i), mögen diese ebenfalls aus der ursprünglichen Vereinigung unter einem hier erblichen Herzog herzu-leiten seyn. Die in den Urkunden so häufige Be-

g) „Pagus Ripuarius“ oben Note d.

h) Die Theilung von 839 (Pertz I. p. 435.) nennt außer den schon erwähnten Districten, die mehrere Comitatus umfassen, auch einen ducatus Mosellicorum und Austrasiorum, der letztere der östliche Theil des deutschen Frankenlandes, in welchem der Amtssprengel, oder wenn man lieber will, das Fürstenthum der alten ostfränkischen Herzoge (oben S. 213.) nicht zu verkennen ist.

i) Die Bertoldespara enthält nach Urkunden Ludwigs des Jr. mehrere Comitatus. Ein Gau von ähnlicher Beschaffenheit, ist der Breisgau.

§. 83. zeichnung der Lage eines Orts, mit Angabe des Gaus und des Comitats, in welchem er belegen sey, muß, wenn sie in der carolingischen Zeit vorkommt, wohl in der Regel hiernach gedeutet werden, wenn sie gleich in späteren Zeiten eher auf die Zerstückelung der ursprünglichen Gaugraffschaft zu ziehen ist.

Ueber die Frage, ob auch in den austrasischen Ducaten, wie in denen in Neustrien (S. 24.), keine dem Herzog untergeordnete Grafen, sondern blos die Stellvertreter der letzteren vorkommen, geben die älteren Quellen keine sichere Auskunft. In den ripuarischen Gesetzen werden der Centenarius, Comes und Dux als vorsitzende Richter genannt^k).

Weder die Ducate noch Comitane sind willkürlich begränzte Bezirke; die Gauen, welche ihnen untergeordnet sind, müssen von ursprünglicher politischer Eintheilung herrühren, und höchstens die Verbindung mehrerer zu einem, oder die Trennung eines einzelnen in mehrere Comitane, scheint vorkommen^l).

In

k) Tit. 50. Si quis testes ad mallum ante Centenarium vel Comitum, seu ante Ducem, Patricium vel Regem necesse habuerit.

l) So verband Karl der Gr. nach dem Stiftungsbrief für Bremen, welchen Adam von Bremen mittheilt, zehn sächsische Gauen in zwei; d. h. er ordnete für jene nur zwei Graffschaften, nach fränkischer Weise eingerichtet, an. Jene sächsischen Gauen waren also wohl den fränkischen Centen ähnlich. Die

In jedem Gau muß eine zweifache Gattung §. 83. des Grundeigenthums zuvörderst unterschieden werden^{m)}. 1) Das echte Eigenthum freier Leute, welches unzertrennte Feldmarken bildete, und bald in eine Bauerschaft von zerstreut liegenden Höfen, bald in eine zusammenhängende Niederlassung (villa) vereinigt war. 2) Feldmarken, welche ihrem ganzen Umfang nach im echten Eigenthum des Königs, des Adels oder der Kirche (§. 110.) standenⁿ⁾; eine solche oder mehrere derselben, gehörten zu einem größeren Hofe (curtis)^{o)}; die klei-

späteren sächsischen Gogerichte mögen ihrem Ursprung nach auf jene alt-sächsische Eintheilung zurückzuführen seyn, wenn auch nicht unmittelbar.

m) Ueber diesen Gegenstand und die Verhältnisse, welche in den beiden folgenden Paragraphen erörtert werden, findet sich eine ausführlichere Abhandlung in meinem Aufsatz über den Ursprung der städtischen Verfassung: Zeitschr. für gesch. Rechtsw. B. 1. S. 1. S. 149 — 201. Vergl. Anton Gesch. der deutsch. Landwirthsch. Th. 1. S. 58 u. f. und S. 176 u. f.

n) Ob es in der älteren Zeit auch Feldmarken gemischter Art (§. 173.) gab, läßt sich nicht wohl entscheiden. Wenigstens ist es gewiß, daß sie erst durch die Uebergaben des echten Eigenthums an Schutzherrn, so häufig geworden seyn können, als sie späterhin gefunden werden, und daher für die bessere Uebersicht rathsam, die aus ihrem Daseyn entspringenden Verhältnisse als eine Veränderung der früheren Verfassung zu betrachten.

o) Curtis heißt wörtlich Hof. Gloss. Florent. bei Eckhard de reb. franc. orient. Tom. 2. pag. 993. Durch die Größe ist er allerdings nicht immer von einem mansus (§. 84 a) verschieden; so heißt es z. B. in der Freckenhorfter Heberelle habet — unum mansum indomineatum, ad quem respiciunt mansi 19. Nur gewöhnlich ist er größer. Z. B. Brevia-

§ 83. ernen Höfe (mansı), welche die Bauerschaft oder Villa ausmachten, wurden von Hofhörigen gebaut, oder konnten nach Hofrecht an andere Unfreie oder Freie überlassen seyn.

Auf der Unterscheidung dieser beiden Gattungen von Feldmarken, beruht der Umfang der Gewalt, welche der Graf und seine Unterbeamten haben (§. 86.). Die Freien in der ersten Gattung derselben, bilden eine villa publica s. regia; sie haben als Rechtsgenossen einer freien Gemeinde eine Obrigkeit, welche in späterer Zeit der Schultzeiß genannt wird p), und dem Centenarius untergeordnet ist. Ihre Gemeindeverfassung bekommt durch die Freiheit ihrer Mitglieder ihre Bedeutung.

§. 84 a.

§. 84 a.

Die Genossenschaft in diesen freien Gemeinden konnte nur durch Aufnahme mit ihrer Bewilli-

rium rerum fiscal. (Walter Tom. 2. pag. 142.). Pertinent ad eandem curtem de terra arabili jurnales 740, de pratis unde colligi possunt de foeno carradae 610. Hingegen ist ein charakteristischer Unterschied, daß er immer Mansen zu Pertinenzen hat.

p) Vergl. oben §. 74. Ob nicht bloß der Decanus der älteren Zeit auf diese Obrigkeit zu ziehen ist, sondern auch der Name gravio von ihr gebraucht wurde, was durch die Dorfgreben der späteren Zeit unterstützt würde, hängt vornehmlich davon ab, wer unter dem gravio der L. Sal. em. Tit. 47. und Tit. 52. zu verstehen ist. Es scheint wenigstens dem Zusammenhang am angemessensten, ihn für eine Localobrigkeit zu nehmen. Vergl. Zeitschr. für g. R. W. a. a. D. S. 175.

gung, oder durch Aufenthalt von Jahr und Tag §. 84 a. innerhalb ihrer Feldmark, dem niemand widersprochen hatte, erworben werden. Hierüber a) und über policeiliche Sachen hatte der Ortsvorsteher Aufsicht und Gerichtbarkeit b), auch vollzog er die Verfügungen der ihm vorgesetzten höheren Beamten c). Der Grund und Boden in einer solchen Feldmark, so weit er nicht als angebautes Land zu den einzelnen Höfen (mansis)^{d)} gehörte, war gemeine Mark, Allmände, und wurde nach Regeln benutzt, die von den Markgenossen selbst gegeben waren; deren Uebertretung strafte sie unter ihrem Ortsvorsteher. In gleicher Markgenossenschaft standen ganze Hunder-

a) L. Sal. Tit. 47. (48).

b) Wenn man aus der späteren Verfassung schließen darf. Sächs. Landr. B. 2. Art. 13.

c) L. Sal. em. Tit. 52.

d) Mansus (von manere, wohnen) ist wörtlich eine Wohnnug, aber der Ausdruck wird nie anders gebraucht als so, daß er einen Hof mit dazu gehörigem Land und den vollen Gerechtigkeiten bezeichnet, die nach Markrecht ein Theilhaber in der gemeinen Feldmark haben sollte. In jeder Feldmark war das gebaute Land ursprünglich in eine bestimmte Anzahl solcher Theile mit gleicher Berechtigung in der gemeinen Feldmark getheilt, deren regelmäßig einer zu einem Mansus gehörte. Daher heißt Mansus oft auch dieses ursprüngliche Ackermaaß, dessen eigentliche technische Benennung aber eine Hufe (huopa, hōva, huobe) ist. Zu einem Hofe können mehrere Mansi in diesem letzteren Sinn gehören, und ein Mansus konnte auch getheilt seyn, wodurch dann eine Ungleichheit in der Berechtigung in der gemeinen Mark entstehen konnte. Die urkundlichen Beweise s. in der Zeitschr. a. a. D. S. 152 u. f. Ueber die Ausdrücke Mansus und Hufe s. Grimm Nr. 9. S. 535 u. f.

§. 84a. ten, ja wohl die Gemeinden ganzer Gauen, wo dann aber der König, die Kirche und der Adel als Eigenthümer ganzer Feldmarken ebenfalls in der Markgenossenschaft waren. Die großen Waldungen gehörten ohne Zweifel durchgängig zu solchen größeren Marken, und wurden erst späterhin bei steigendem Ansehen des Königs in Bannforsten (§. 199.) verwandelt.

§. 84b.

§. 84b.

In den Feldmarken, wo alle Mansi, und mit hin auch die ungetheilte Allmande, im Eigenthum eines Herrn waren, bestanden zwar die nehmlichen Einrichtungen für die Benutzung des Grundes und Bodens, aber Markrichter war der Herr; er gab das Markrecht und die Ortsvorsteher waren seine Beamte. Die Höfe wurden von ihm entweder mit Unfreien oder Freien nach Hofrecht besetzt (mansı vestiti) ^{a)}, oder auf Lebenszeit, Pachtweise oder auch selbst auf willkührlichen Widerruf verliehen (mansı apsi) ^{b)}; nach dem Stande ihrer

a) Denn vestire, investire zeigt auf ein dem Eigenthum analoges und durch das Hofrecht anerkanntes Verhältnis hin.

b) Car. M. Capit. de villis. Cap. 67. Auf ähnliche Weise erklärt diese Ausdrücke Hüllmann Untersuchung über die Naturaldienste der Gutsunterthanen. 1803. S. 91 u. f. Er rechnet aber auch die Pachtweise verliehenen Mansı unter die Mansı vestiti, und versteht nur die auf willkührlichen Widerruf gegebenen unter Mansı apsi, was wohl mit dem rechtlichen Begriff des Ausdrucks vestire unvereinbar ist. Grimm S. 537. setzt

Inhaber hießen sie *mansi ingenuiles* oder *serviles* c). Wenn das Hofrecht nur *mansi serviles* zuließ, konnte wohl auch die Lust eigen machen ce). Das Land, welches bei der *Curtis*, *Sala*, selbst, für Rechnung des Herrn durch einen besonderen Beamten (*Villicus*, *major*) verwaltet wurde, bearbeitete das auf dem Hofe dienende hörige Gesinde (*gasindi*), und auch die übrigen Höfe leisteten dazu Dienste d). Jener trat wohl hier in die Stelle der freien Ortsobrigkeit (§. 84 a). Die ganze Feldmark hieß eine *villa indomnicata*, das Land bei der *Curtis*, *terra salica*, oder *dominica* e). Auch

an der im Text gegebenen Erklärung aus, daß sie nicht durch eine einzelne Stelle erwiesen werde. Mir scheint der Beweis für die Bedeutung von *Mansus vestitus* in dem Rechtsbegriff der *vestitura* (§. 59.) zu liegen, und da *absus* der Gegensatz ist, *absarii*, also Besitzer dieser Hufen, aber auch vorkommen, so folgt, daß ihr Besitzrecht durch den Mangel der Rechte, welche die *vestitura* giebt, charakterisirt werden muß. Zuweilen mag auch *Mansus absus* eine wüste Hufe seyn.

c) *Cap. de villis*. *Cap.* 45.

ce) Annahme eines Guts oder Eintritt in ähnliche Verhältnisse, bewies, vielleicht nach Jahr und Tag (§. 48. Note i), die Unfreiheit, wegen der Rechtsgenossenschaft mit Unfreien. Vergl. §. 48. Note e.

d) *Cap. de villis*. *Cap.* 10.

e) *Terra salica* kommt auch in Gegenden vor, wo man es nicht von echtem Eigenthum salischer Franken, sondern nur von *sala* d. h. *curtis* erklären kann, und wo also *terra indomnicata* das nehmliche sagt. *Car. M. Breviarium rer. fiscal.* bei Eckard. *Comm. de reb. Franc. orient.* T. 2. *Invenimus in illo fisco Salam regalem ex lapide factam.*

§. 84b. Handwerker saßen auf solchem herrschaftlichen Boden als Schutzpflichtige oder Hörige; wenn ihnen eine Wohnung und Land, casa, gegeben wurde, hießen sie casati, wie alle Bewohner deren Grundbesitz nicht die Rechte eines Mansus in der gemeinen Mark gab.

§. 85.

§. 85.

Eine eigene Classe von Gutsbesitzern bildete auch in den germanischen Provinzen, besonders seitdem die Franken die christliche Religion angenommen hatten, die Geistlichkeit. Kirchen und Klöster hatten wie der Adel das Schutzrecht und bewirthschafteten das Grundeigenthum, welches ihnen von ihren Neubekehrten im Ueberfluß geschenkt wurde a), auf dieselbe Weise wie andere Gutsbesitzer; dadurch wurden sie zu Gutsherrschaften einer großen Zahl unfreier Schutzhöriger und Schutzpflichtiger Hinterlassen b).

§. 86.

§. 86.

Zwischen den Gütern, welche dem König gehörten, und denen anderer edler Franken, war durchaus kein Unterschied, beide aber genossen das Privilegium der Immunität, d. h. kein öffentlicher Beamter (§. 83.) durfte hier seine Gewalt

a) Auch Unfreie wurden den Kirchen und Klöstern sehr häufig geschenkt, bald mit bald ohne Grundstück.

b) Wohin alle Tabularii gehörten, oben §. 51.

ausüben, so lange der Herr des Grundes und Bo- §. 86.
dens für die darin gefessenen Unfreien zu Recht zu
stehen sich erbot a). Der schicklichste Ausdruck für
einen auf diese Weise gefreiten District, ist: eine
Herrschaft. In der folgenden Periode heißen
die Herrschaften von diesem Vorrecht selbst Immu-
nitates. Hingegen hatten die Beamten (§. 84 b)
auf den Gütern des Königs so wenig eine Pa-
trimonialgerichtbarkeit in unserem Sinne die-
ses Worts, über die auf denselben befindlichen Hin-
terlassen, als sie anderen Gutsherrn über ihre Leib-
eigenen und Schutzbehörigen zustand; denn gegen
Freie mußte er sie vor dem Volksgericht vertreten.
Wohl aber richtete jeder Gutsherr, der das Schutz-
recht hatte, über eigene und hofhörige Leute unter
einander nach dem Hofrecht, und strafte die Ver-
gehungen gegen ihn selbst und gegen ihre Genossen.
In den königlichen Herrschaften konnten hierbei
selbst Leibes- und Lebensstrafen erkannt werden b).

a) Marculli Mon. Form. I. 3 u. 4. ut — nulla judiciaria
potestas — aut ad audiendum altercationes ingredi, aut
freda de quaslibet causas exigere, aut homines — de
quaslibet causas distringere, nec mansiones aut paratas
vel fidejussores tollere non praesumatis. Vergl. Montag
Gesch. der staatsbürgerl. Freiheit. Th. 1. Abth. 1.

b) Caroli M. Capit. de Villis. Cap. 4. (Walter II. p. 132.)
Si familia nostra (die auf dem Gute befindlichen Unfreien)
partibus nostris (dem Herrn also) aliquam fecerit fraudem
de latrocinio aut alio neglecto, illud *in caput componat*
(d. h. er soll das Leben verlieren, wenn es auch die Gesetze mit
sich bringen). De reliquo vero *pro lege* recipiat discipli-

- §. 86. Alle Gewerbe, sie mochten auf den Landbau Bezug haben oder nicht, konnten auf jedem Gute getrieben werden.

nam vapulando (er soll statt der gesetzlichen Genugthuung, die einem Dritten zu leisten wäre, gepeitscht werden — die gewöhnliche Strafe eines Leibeigenen), nisi tantum pro homicidio et incendio unde feida exire potest (eine bloße Wiederholung des ersten Satzes). *Ad reliquos autem homines* (wenn er einen andern als den Leibherrn, oder dessen Angehörige verletzt), *justitiam eorum qualem habuerint, reddere studeant*, sicut lex est (die Beamten müssen sich dann wegen des Unfreien vor Gericht stellen, und diesen vertreten, wie es der Gutsherr thun müßte); *pro feida vero nostra*, ut diximus, *familia vapuletur* (feida bedeutet hier wohl bloß Genugthuung, wie auch Anton a. a. D. S. 180. übersetzt). *Franci autem, qui in fisciis aut villis nostris commanent, quidquid commiserint, secundum legem eorum emendare studeant, et quod pro feida dederint* (d. h. die Friedensbrüchigen, denn aus dem Friedensbruche entstand ja eine Fehde §. 76.), *ad opus nostrum veniat, id est in peculio aut alio pretio* (die Beamten auf dem Gute sollen diese Gefälle des Königs, vom Richter nehmlich einziehen und berechnen). Hier ist mit keinem Worte von einer vollständigen Gerichtbarkeit des Beamten über die auf dem Hofe befindlichen Unfreien die Rede, und noch viel weniger über andere bloße Schutzbehörige. Das Gesetz spricht bloß von dem Züchtigungsrecht des Herrn und dessen Recht über Leben und Tod, das freilich eintreten konnte, und das jeder Herr beim eigentlich Leibeigenen hatte (§. 49.), wenn er selbst verletzt war. Hier bedurfte es nicht erst eines Richters, nur die Geistlichkeit strafte den Mord eines Leibeigenen, den der Leibherr ohne Grund begieng. Conc. Agathens. a. 506. Sie verlangte, daß der Leibeigene vor den Richter gestellt werde. Bei Verletzungen eines Dritten durch einen Unfreien trat der ordentliche Richter allezeit ein, wie sich dies aus allen Gesetzsammlungen ergibt, so oft von Delicten eines Leibeigenen die Rede ist. Z. B. L. Burgund. Tit. 7. *De servis et originariis qui vocantur in crimine. Inter Burgundionem et Romanum haec forma servabitur. Si a quocunque cri-*

Ordentlicherweise brauchte der König keine höhere öffentliche Beamte als die Grafen, und wo Ducate vorkommen, die Herzoge; alle übrigen, die außer ihnen regelmäßig vorkommen, sind ihre Unterbeamte a). Indessen bei einzelnen Gelegenheiten, im Kriege, bei Abfassung von Gesetzen, zum Vorsitz in Gerichten, welche die Stelle eines Pfalzgerichts vertraten, oder bei öffentlichen Verathun-

men objicitur, quod ad praesens probare non potest, id volumus custodiri, ut sive servus Romani sive Burgundionis sit qui vocatur in culpam, non compellatur Dominus sacramenta praebere, neque pro servo neque pro originario: sed cum crimen objectum fuerit, — pretium juxta personae meritum fiat, quod dominus ejus cujus servus est, de praesenti percipiat, aut mancipium ejus meriti consequatur. Quod cum ita factum fuerit, ille qui vocatur in crimine judici tradatur ad poenam, ut si confessus fuerit se admisisse quod objicitur, pretium recipiat ille qui dederat: servus de confesso crimine occidatur. Si autem servus in tormentis non confessus fuerit, is qui eum inscripsit, domino suo reddat, et dominus ipse aut vicarium servum, aut pretium teneat. — Heineccius Antiqq. Germ. Tom. 1. pag. 243. will zwar in der oben angeführten Stelle die erste Spur der Patrimonialgerichtsbarkeit finden, allein er erklärt sie unrichtig.

a). L. Burgund. Tit. 49. Cap. 4. Eam sane legem per quam — inventos captosque caballos contestari, et *ad pueros nostros qui mulctam per pagos exigunt*, jusseramus adduci etc. Tit. 76. *De Wittiscalcis*. Comitum nostrum querela processit, quod aliqui in populo nostro ejusmodi praesumptionibus abutantur, *ut pueros nostros, qui judicia exequantur, quibusque mulctam jubemus exigere*, et caede conlidant, et sublata jussu comitum pignora non dubitent violenter auferre etc.

§. 87. gen, konnte auch ein Beamter mit außerordentlicher Vollmacht, *missus* ^{b)}, ernannt werden, der Volksgemeinden hielt, oder ein größeres Heer führte und dann blos deshalb auch wohl *Dux* heißt; am häufigsten war er einer der Hofbeamten ^{c)}.

§. 88.

§. 88.

II. Die römischen Provinzen waren in *Ducate* und *Comitate* abgetheilt, in welchen die oben beschriebenen königlichen Beamten (§. 24.) die Hoheitsrechte des Königs ausübten. Von diesen verdienen hier nur diejenigen noch eine nähere Erwähnung, welche sich auf die Finanzen des Königs beziehen ^{a)}. Von den Römern erhob der König: A. die alte römische Grund- und Personensteuer (*census*) ^{b)}, welche freilich nicht mehr regelmäßig durch *Judictionen* bestimmt wurde, und überhaupt nicht mehr so viel eingetragen haben mag, als der römische Kaiser zog, da die Franken das

b) *Marculfi form. I. 40.* nennt den Beamten, in dessen Gegenwart der Huldigungseid geleistet wird, den *Missus*.

c) *Marculfi form. cit. praesente misso quem ex latere nostro direximus.*

a) Diese Rechte allein haben sich auch später, freilich mit mannichfaltigen Modifikationen, erhalten.

b) Der Ausdruck *census* hat freilich im Latein des Mittelalters auch vielerlei andere Bedeutungen. *Montesquieu de l'esprit des loix. Liv. 30. Ch. 14. 15.* Was er aber hieraus schließt, ist unrichtig. S. die folgende Note.

künstliche Finanzsystem der Römer für sich allein §. 88. nicht lange fortzuführen im Stande waren. Das Steuer-Cataster wurde indessen noch von Zeit zu Zeit rectificirt e). Zur Grundsteuer gehört ohne Zweifel auch das Pascuarium, eine Art von Zehnten, welchen anfänglich auch die Geistlichkeit entrichten mußte d). B. Alle Erbschaften, zu welchen sich kein Erbe fand, fielen an den königlichen

e) Greg. Turon. hist. Franc. V. 29. Chilpericus Rex, descriptiones novas et graves in omni regno suo fieri jussit. Statutum erat ut possessor de propria terra unam amphoram vini per aripennem redderet. Sed et aliae functiones infligebantur multae tam de reliquis terris *quam de mancipiis*. In Limoges wollte daher das Volk den Referendarius Marcus, den Urheber und Exeutor dieser Verordnung, erschlagen und verbrannte sein Steuercataster. Dasselbe that nachher Chilperichs Gemahlin Fredegund, aus Furcht vor der Strafe Gottes, in Ansehung der über die Städte verfertigten Steuercataster. V. 35. Was Montesquieu gegen die Behauptung einwendet, daß auch von freien Personen Auflagen erhoben werden seyen (a. a. D. L. 30. Cap. 12 u. f.), ist nur in so weit richtig, als es gegen Dübbs Behauptung (de l'établissement de la Monarchie française. Tom. 3. Chap. 14.) gerichtet ist, daß auch die Franken Abgaben gegeben hätten (S. oben §. 26.); aber unrichtig, wenn er das nehmliche von den Römern sagt. Außer der so eben angeführten Stelle, spricht noch L. Wisig. L. 10. Tit. 1. Cap. 14. gegen ihn. Er giebt zwar selbst zu, daß anfangs die Römer Auflagen gezahlt hätten (a. a. D. und Chap. 13.); aber diese seyen in der Folge mit Kriegsdiensten vertauscht und so die Römer den Franken gleich gesetzt worden: die folgende Periode wird indessen zeigen, daß auch dies nicht durchaus richtig ist.

d) S. R. H. Lang histor. Entwickl. der deutschen Steuererzf. S. 33.

476 Erste Per. 114 vor bis 561 n. C.

§. 88. *Fiscus* e). C. Die Conftscationen wurden eine reiche Quelle von Einkünften (§. 90. Note a). D. Die Naturaldienste, welche dem Könige von den Römern f) geleistet werden mußten, waren: 1) die *Angariae* und *Parangariae* g), d. h. Kriegsführen, Spanndienste zur Ausbesserung der Wege und Brücken, Transportirung königlicher Beamten h) u. f. w. 2) Die *Veredi* und *Paraveredi*, Pferde, d. h. Vorspann i). E. Eine sehr beträchtliche Revenüe des Königs bestand in den Zöllen, die im fränkischen Staate unter vielfachen, allezeit römischen Namen und in außerordentlicher Anzahl vorkommen k). F. Die königlichen Grundbesitzungen wurden durch Wirthschaftsbeamte (*majores*, *villici*, *actores*, *domestici*) adminiftrirt l).

e) Der Uebergang dieses Grundsatzes in die germanischen Volksrechte, tritt schon in einem Zusatz der L. Sal. em. Tit. 63. Cap. 3. hervor.

f) Schon der römische Name zeigt dies; in der Folge wurden sie freilich gemeine Last. S. die folgende Periode.

g) Der Ausdruck bezeichnet aber auch die Spanndienste des Leibeigenen und Schutzbehörigen, die er dem Gutsherrn leisten mußte. L. Bajuv. Tit. 1. Cap. 14. oben §. 49. Note p.

h) S. Lang a. a. D. S. 29. und Hüllmann deutsche Finanzgeschichte. S. 93.

i) S. Lang a. a. D. und Hüllmann ebendas.

k) Die Namen sind: *Rivaticum*, *Pontaticum*, *Cespitaticum*, *Pulveragium*, *Pedagium* u. f. w. S. Lang a. a. D. S. 24. Hüllmann a. a. D. S. 222.

l) Diese Güter leisteten bei den Römern die gewöhnlichen Abgaben.

Aus der römischen Verfassung ist auch das Münzregal abzuleiten, welches die fränkischen Könige seit der Eroberung von Gallien ungezweifelt ausgeübt haben. Nach dem Münzfuße dieser Periode enthielt der Solidus vierzig Denare a), deren 500 auf ein Pfund Silber giengen b). Der Werth des Goldes zum Silber verhielt sich wie 1 : 12 c).

Bei dem höher gestiegenen Ansehen des Königs sind nun die Verbrechen, welche ehemals als Vergehen gegen die Nation betrachtet wurden, der Verrath und das Uebergehen zum Feinde (§. 18.), Verbrechen gegen den König, und es entsteht der

Unter den Franken dürfte dies abgekommen seyn, da die Könige sich selbst auf diesen Gütern aufhielten und die mancherlei besonderen Lasten, die sie tragen mußten (s. die folgende Per.), sie ohnehin erschöpften. Eine besondere Einnahme des Königs bestand auch noch in dem Tribut, den fremde Völker zu zahlen von Zeit zu Zeit genöthigt wurden. Chlodwig legte ihn den Thüringern auf, in der Folge wurden die Sachsen und Slawen öfters dazu gezwungen.

a) L. Sal. Tit. 1. Cap. 1. — solidorum 15. culpabilis judicetur qui faciunt denarios 600.

b) S. die Noten zu L. Sal. a. a. D. bei Canciani. Tom. 2. pag. 17.

c) Cassiodori Variar. I. 10. Cod. Theod. L. 6. Tit. 4. Const. 5.

- §. 90. dem Germanier vorher unbekannte Begriff von Majestätsverbrechen ^{a)}).

D. Canonisches Recht.

§. 91.

§. 91.

Die Kirche beobachtete als Gesetze für ihre Verfassung und für ihre Einrichtungen, zunächst den Inbegriff der Bestimmungen, welche für entschiedene von der allgemeinen Kirche (ecclesia catholica) anerkannte Regel (κανὼν ἐκκλησιαστικός) gehalten wurden ^{a)}, und damals nicht mehr blos auf der heiligen Schrift und deren Auslegung, Gewohnheit und Ueberlieferung (traditio), sondern auch auf den Schlüssen der Synoden (canones) beruhten, welche für allgemeine (concilia oecumenica) oder doch für rechtgläubig galten, so daß was sie als canon anerkannt hatten, wegen dieses Urtheils für bindend angesehen werden durfte ^{b)}. Auf dieser Grundlage ruhten die Bestimmungen, welche, wie in anderen Staaten so auch im fränkischen, von Nationalsynoden oder Provinzialsynoden getroffen wurden. Man hatte bereits im frän-

a) L. Ripuar. Tit. 69. Cap. 1. Si quis homo Regi infidelis exstiterit, de vita componat, et omnes res ejus fisco censeantur. Der König hat auch kein Wehrgeld.

a) S. über diesen Begriff mein Kirchenr. B. 1. S. 32 u. f.

b) S. hierüber ebendaf. S. 40 u. f.

fischen Reich) Sammlungen dieser Quellen des §. 91. Kirchenrechts, deren Hauptbestandtheile waren: 1) die in griechischer Sprache verfaßten Schlüsse der allgemeinen ^{c)} und anderer morgenländischer für rechtgläubig geltender Synoden, in einer der mehreren damals im Abendland bekannt gewordenen Uebersetzungen derselben ^{d)}. 2) Decrete africanischer Synoden, welche im Abendland ein allgemeines Ansehen genossen ^{e)}; 3) Decrete einheimischer Synoden. Am thätigsten waren vor der Entstehung des fränkischen Reichs, die Bischöfe der südlichen gallischen Kirchenprovinzen für die Gesetzgebung gewesen; diese hatten im vierten und fünften Jahrhundert eine Reihe von Concilienschlüssen gefaßt, welche sich, da ein Theil der Kirchen, für welche sie Gesetzeskraft erhalten hatten, seit dem sechsten Jahrhundert fränkisch wurde, ein anderer Theil bei dem westgothischen Reich blieb, sowohl in gallischen Sammlungen, als in dem autorisirten Coder der spanischen Kirche (§. 151.) erhalten haben. 4) Wahrscheinlich fanden sich auch in den in Gallien verfaßten Sammlungen der Quellen des Kirchenrechts, schon damals Lehrschreiben und Decrete der römischen

c) Bis zum sechsten Jahrhundert: 1) der Nicäischen von 325; 2) der ersten Constantinopolitanischen von 381; 3) der ersten Ephesinischen von 431; 4) der Chalcedonischen von 451.

d) S. über diese, die sogenannte Historische, versio prisca, und die Dionysische, mein Kirchenr. B. 1. S. 88.

e) S. ebendas. S. 101.

§. 91. Bischöfe (§. 96.). Eine Sammlung dieser Art von entschiedenem Ansehen, gab es im fränkischen Reiche nicht; auch enthielten sie von jenen Bestandtheilen bald mehr bald weniger ^f). Neben den einheimischen wurde aber auch eine in Italien zu Anfang des sechsten Jahrhunderts verfaßte Sammlung gebraucht, welche jene Quellen, wiewohl ungeordnet und mit Ausschluß der gallischen Concilien enthielt ^g); die in Plan und Anordnung weit vorzüglichere zu Rom um dieselbe Zeit entstandene Sammlung des Dionysius ^h), scheint hingegen vor Karl dem Gr. im fränkischen Reich wenig oder gar nicht bekannt gewesen zu seyn.

Die Verhältnisse der fränkischen Kirche zum Staat, und vermöge des Eingreifens der bürgerlichen Gesetzgebung der römischen Kaiser auch in den inneren kirchlichen Organismus ⁱ), auch vieles von diesem selbst, beruhten aber zugleich auf dem römischen Recht, das der Kirche von den fränkischen Königen bestätigt worden war ^k). Als Quelle des Kirchenrechts wurde daher neben den Kirchengesetzen auch

f) S. mein Kirchengr. B. 1. S. 122.

g) Sie führt von ihrem ersten Herausgeber, bei den neueren Canonisten den Namen der Queneschens. S. ebendas. S. 113.

h) Ebendas. S. 110.

i) S. ebendas. S. 39 u. f.

k) S. oben §. 28. Note c. §. 46. Note ee.

auch das römische Recht betrachtet; von den Sammlungen desselben wurde das Breviarium (§. 43.), wie es scheint mehr als der Theodosische Codex selbst und die ihn ergänzenden Novellen, gebraucht.

§. 92.

§. 92.

Nach der Lehre dieser Rechtsquellen giebt es nur eine wahre Kirche, d. h. nur eine äußere Gesellschaft, welche durch das Bekenntniß desselben christlichen Glaubens und die Gemeinschaft derselben Sacramente verbunden, unter der Regierung ^{a)} gewisser hierzu und zur Ausübung der gottesdienstlichen Functionen, insonderheit der Aus spendung der Sacramente, von Christus selbst angeordneter und einander in verschiedenen Graden subordinirter Personen ^{b)}, besteht. Diese Kirche

a) Ueber die Entstehung der Hierarchie s. I. H. Boehmer diss. de suprema lege ecclesiastica §. 21. 22. (vor seinem Jus eccl. Protest.) und mein Kirchenr. B. 1. S. 5 — 37. Vergl. Can. 5. Dist. 95.

b) Cyprianus *epist.* 33. Inde per temporum et successionum vices episcoporum ordinatio et ecclesiae ratio decurrit, ut *ecclesia* super episcopos constituatur, et omnis actus ecclesiae per eosdem praepositos gubernetur. Cumque hoc ita lege divina fundatum sit, miror quosdam audaci temeritate sic mihi scribere voluisse ut ecclesiae nomine litteras facerent, quando ecclesia in episcopo et clero et in omnibus stantibus sit constituta. *Epist.* 66. Illi sunt ecclesiae, plebs sacerdoti adunata et pastori suo grex adhaerens, unde scire debet, episcopum in ecclesia esse, et ecclesiam in episcopo, et si qui cum episcopo non sint in ecclesia non esse. Concil. Carthagi-

§. 92. soll daher die genaueste Einheit beobachten, ist allein-
seligmachend, ewigdauernd, allgemein zusammenhän-
gend und untrüglich. Die Hierarchie ist dem
Clerus anvertraut, alle übrige zur Kirche gehö-
rige Personen sind Laien. Zum Clerus gehört
nur der, welcher durch eine erhaltene Weihe (ordo)
zur Ausübung der ihm übertragenen gottesdienst-
lichen Functionen fähig gemacht worden ist.

§. 93.

§. 93.

Die Hierarchie ist von doppelter Art. I. Hie-
rarchie der Weihe (ordinis). In Beziehung auf
die verschiedenen gottesdienstlichen Functionen, welche
ein Clericus vorzunehmen fähig und berechtigt ist,
führen die Weihen zum Ostiarius, Lector,
Exorcisten, Acoluthen, Subdiaconus, Dia-
conus, durch verschiedene Grade zum höchsten Ordo,
dem Sacerdotium (Priesterthum), welches dem Pres-
byter und Bischof anvertraut ist. Im Gegensatz des
Sacerdotium, heißen die Functionen der übrigen
Geistlichen, da sie eigentlich nur in Hilfsleistungen
bei den Functionen des Priesterthums bestehen, das
Ministerium a). Die Ordination kann nur vom

nense I. a. 348. Manifesta est sententia Domini nostri
Jesu Christi apostolos suos mittentis et ipsis solis po-
testatem a patre sibi datam permittentis, quibus nos suc-
cessimus.

a) Die Beschreibung der verschiedenen Berrichtungen eines jeden
s. in Can. 1. Dist. 21. Can. 1. Dist. 25.

Bischof geschehen, und die Tonsur ist ein Zeichen §. 93. des erhaltenen Ordo. Die Weihe wird jemand erteilt, wenn er ein bestimmtes Kirchenamt (titulus) erhält, vermöge dessen er die mit der bestimmten Weihe verbundenen gottesdienstlichen Handlungen zu verrichten hat ^{b)}, und bewirkt bei den Bischöfen, Priestern und Diaconen: 1) eine Verbindlichkeit bei der Kirche, für welche sie geweiht sind, zu bleiben ^{c)}; 2) einen unauslöschlichen Character, vermöge dessen sie nicht wiederholt werden darf, und auch von einem abgesetzten oder ketzerischen Bischof kräftig ist ^{d)}.

§. 94.

§. 94.

Wer zum Clericus ordinirt werden soll, muß

b) Cone. Chalcedon. a. 451. Can. 6. Neminem absolute ordinari presbyterum vel diaconum, vel quemlibet in ecclesiastica ordinatione constitutum, nisi manifeste in ecclesia civitatis sive possessionis, aut in martyrio, aut in monasterio, qui ordinatur, mereatur ordinationis publicatae vocabulum. Eos autem qui absolute ordinantur, decrevit sancta synodus, vacuum habere manus impositionem, et nullum tale factum valere ad injuriam ipsius, qui cum ordinavit.

c) Athanasius in apol. 2. Non habens prae oculis illud praeceptum: alligatus es uxori, ne quaere solutionem. Quodsi hoc de uxore dictum est, quanto magis de ecclesia, atque adeo de episcopatu, cui cum quis alligatus est, alium quaerere non debet, ne adulter in sacris literis deprehendatur. Conc. Valentin. a. 524. Can. 6. Illum clericum nemo ordinet qui localem se futurum primitus non spoponderit.

d) Syn. Nicaen. a. 325. Can. 8.

§. 94. die gehörigen Eigenschaften haben ^{a)}, unter welche aber der ehelose Stand noch nicht gehört ^{b)}. Wohl aber gehört es zu den Pflichten des Clericus, vom Subdiaconus an, nach der erhaltenen Ordination nicht zu heirathen, und wenn er bereits verheirathet ist, in vollkommener Enthalttsamkeit zu leben ^{c)}. Das Zusammenleben mit der Ehefrau war aber nicht verboten, daher finden sich sogar noch verheirathete Bischöfe ^{d)}.

a) Sonst ist er *alienus a regula* (Conc. Nicaen. a. 325. Can. 17.). Die Eigenschaften, welche vom Clericus verlangt werden, bestimmen sich theils nach biblischen Vorschriften (Paulus 1. Tim. 3., 3. B. Mos. 21.), theils nach bürgerlichen und canonischen. 3. B. Syn. Aurel. 1. a. 511. Can. 4. — *ut nullus secularium ad clericatus officium praesumatur, nisi aut eum regis jussione, aut eum iudicis voluntate.* Can. 8. *Si servus absente aut nesciente domino, et episcopo sciente quod servus sit, diaconus aut presbyter fuerit ordinatus, ipso in clericatus officio permanente, episcopus eum domino duplici satisfactione compenset. Si vero episcopus eum servum esse nescierit, qui testimonium perhibent, aut eum supplicaverint ordinari, simili redhibitione teneantur obnoxii.*

b) Conc. Agathens. a. 506. Can. 9. *Placuit etiam ut si diacones aut presbyteri conjugati ad torum uxorum suarum redire voluerint etc.* Conc. Gangrens. a. 376. Can. 4. *Si quis secernat se a presbytero qui uxorem duxit, tanquam non oporteat, illo liturgiam peragente, de oblatione percipere, anathema sit.*

c) S. mein Kirchenr. B. 1. S. 523 u. f.

d) Gregor. Turon. hist. Franc. VIII, 39.

§. 95.

§. 95.

Zu den Rechten der Geistlichen, welche hier bemerklich gemacht zu werden verdienen, gehört: 1) das Privilegium einer vorzüglichen Achtung und Sicherheit ihrer Person, daher sie auch späterhin in den Gesetzen mit einem sehr hohen Wehrgelde angelegt wurden ^{a)}. 2) Die Personalfreiheit von allen öffentlichen Lasten und Staatsdiensten ^{b)}. 3) Der befreite persönliche Gerichtsstand derselben (§. 107.).

§. 96.

§. 96.

II. Die Hierarchie der Kirchenregierung. Die Kirchengewalt enthält überhaupt alle Rechte, welche zur Erhaltung der Verbindung, Einheit und Ordnung der Kirche nothwendig sind, mithin die gesetzgebende, obergewaltige und vollziehende Gewalt. Sie ist den Bischöfen unmittelbar von Gott

a) L. Ripuar. Tit. 36. Der Subdiaconus ist hier mit 400, der Diaconus mit 500, der Presbyter mit 600, der Bischof mit 900 sol. angelegt.

b) L. 6. C. de episc. et cleric. (I. 3). Presbyteros Diaconos etc. etiam personalium munerum expertes esse volumus. Daher war auch dem Könige daran gelegen, daß kein Freier ohne seine Erlaubniß ordinirt wurde (§. 94. Note a); in welchem Falle der Consens ertheilt wurde, ergiebt Marculli Mon. form. I. 19. Praeceptum de clericatu. — Jubemus ut si memoratus ille de caput suum bene ingenuus esse videtur, et in poleptico publico censitus non est, licentiam habeat comam capitis sui tonsurare et ad supra-scripta basilica vel monasterio deservire.

§. 96. anvertraut, der Zubegriff derselben repräsentirt daher die ganze Kirche (§. 92. Note e), und die Fülle der Kirchengewalt ruht in der Versammlung aller Bischöfe (Synodus oecumenica), welche durch die Einwirkung des heiligen Geistes in Glaubenssachen untrüglich ist. Die allgemeine Synode nimmt daher die oberste Stelle in der Hierarchie des Kirchenregiments ein ^a). Unter dieser steht jedem Bischof in einem gewissen Districte (Sprengel, dioecesis) die Kirchenregierung zu (Lex dioecesana) ^b). In jeder Diöces befanden sich außer der bischöflichen Kirche (cathedra episcopi), die nach den Kirchengesetzen in einer Stadt seyn mußte und regelmäßig in der Hauptstadt des Sprengels war, noch mehrere einzelne Kirchen (tituli); größere (plebes, ecclesiae baptismales), an welche alle Christen eines größeren Bezirks mit der Taufe und anderen Sacramenten gewiesen waren ^c), kleinere (tituli minores), bei welchen sich die Functionen des ihnen vorgesetzten Presbyters auf den öffentlichen feierlichen Gottesdienst (§. 103.) be-

a) Deren waren aber bis jetzt nur vier gehalten worden. S. oben §. 91. Note c. Can. 2. 3. Dist. 15.

b) Conc. Herdens. a. 524. Can. 3. Cum pro utilitate ecclesiae aliquos monachorum episcopus probaverit in clericatus officio promovendos, cum abbatis voluntate debent ordinari. Ea vero quae in jure monasterii de facultatibus offeruntur, in nullo *dioeccesana lege* ab episcopis contingantur.

c) S. unten §. 111. Note b.

schränken. Nur die größeren Kirchen, bei denen §. 96. eine zahlreichere Geistlichkeit unter dem Vorstand eines Archipresbyters sich befand, wurden ursprünglich Parochien genannt; allmählig, weil es das Bedürfniß forderte, wurde auch den Presbytern kleinerer Titel die Auspendung aller nicht dem Bischof vorbehaltenen Sacramente gestattet, und dadurch der Begriff der Parochialkirchen erweitert. Zur Erhaltung der Ordnung stehen mehrere Diöcesen in einer näheren Verbindung unter einem Bischof als Metropolitan, dessen Provinz sie ausmachen, und zu eben diesem Zwecke werden Provinzial- und Nationalconcilien gehalten. Dahingegen erkennen die Kirchen in den neuen germanischen Staaten keinen wahren Primaten oder Patriarchen d). Der römische Bischof (welchem der Titel Papst noch nicht ausschließlich zukommt) wird zwar als der erste und vornehmste Bischof der christlichen Welt angesehen, seine Kirche als die erste und vornehmste, sowohl wegen ihres Alters, als wegen ihres Stifters; dieser Rang ist selbst gesetzlich anerkannt e); der römische Bischof darf

d) S. Planck Gesch. der christl. Gesellschaftsverb. B. 2. S. 651.

e) Conc. Nicaen. a. 325. Can. 6. *Ecclesia Romana semper habuit primatum.* Eine Stelle, die zwar in den meisten Handschriften bei dem 6ten Canon der Nicäischen Synode nicht gefunden wird, die aber doch von den Abgeordneten des römischen Bischofs auf der Chalcedonischen Synode schon citirt wurde. S. van Espen *Scholia in Can. Nic. 6.* und in *Can. Chalced. Can. 28. Opp. Tom. III. pag. 93. 255.*

§. 96. zwar auch Streitigkeiten schlichten, die nicht gerade in seinem Sprengel vorkommen, sofern sie durch Appellation an ihn gelangen, weil ein Bischof durch den Ausspruch einer Provincialsynode Unrecht erlitten zu haben glaubt und neue Untersuchung fordert ¹⁾; mancher entfernte Bischof erbittet sich in schwierigen Fällen seinen Rath, und nimmt die von seinem Gegner geforderte Entscheidung eines in dem vorzüglichsten Rufe der Heiligkeit stehenden Bischofs, oder dessen freiwillige Interposition an; hierauf gründen sich die Decretalen, welche der römische Bischof erläßt, und die schon Dionysius mit in seine Sammlung von Concilienschlüssen (§. 91.) aufnahm; der römische Bischof ernennt, um diese Rechte auszuüben, sich die Kenntniß der Diöcesen und den streitenden Theilen die Appellation zu erleichtern, Vicarien in entfernten Provinzen ²⁾; — aber das von den römischen Bischöfen bereits angesprochene Recht einer gewissen Oberaufsicht in der Kirche und einer oberstrichterlichen Gewalt in allen kirchlichen Sachen, wenigstens in letzter Zu-

(edit. Colon. 1755.) Conc. Constant. a. 381. Can. 2. Constantinopolitanae civitatis episcopum habeat oportet primatus honorem post Romanum episcopum. Vergl. mein Kirchenr. B. 1. S. 66.

¹⁾ Syn. Sardic. a. 347. Can. 4. 5. S. mein Kirchenr. B. 1. S. 70.

²⁾ Der Bischof von Arles war Vicarius des römischen Bischofs, auch der h. Remigius soll vom Papsi Hermisdas dazu ernannt worden seyn. S. Planck a. a. D. S. 675 u. f.

stanz, wird ihnen keineswegs eingeräumt; — der §. 96. römische Bischof hat einen Primatus honoris, aber keinen Primatus jurisdictionis h).

§. 97.

§. 97.

Durch Synoden werden zweifelhafte Glaubensdogmen bestimmt, welche jeder so annehmen muß, wie sie die Kirche versteht, und Gesetze über Kirchenverfassung und Disciplin gegeben. Die Synoden dürfen aber im fränkischen Staate nicht ohne Erlaubniß des Königs gehalten werden, welcher sie häufig selbst, entweder auf Ansuchen der Bischöfe oder aus eigenem Antriebe beruft a), und ihnen wenigstens zuweilen, selbst die Gegenstände der Deliberation vorlegt b). Die Schlüsse der Versammlung müssen vom Könige confirmirt werden c).

§. 98.

§. 98.

Der Metropolit a) hat nach den Gesetzen das Recht: 1) alle Bischofswahlen in der Provinz zu

h) S. überhaupt Planck a. a. D. B. 1. S. 634 — 672 und B. 2. S. 656 u. f. und mein Kirchenr. B. 1. S. 65 u. f.

a) Conc. Arvern. a. 535. in praef. Cum in nomine Domini congregante Sancto Spiritu, *consentiente* domino — rege Theodoberto, — sancta synodus convenisset.

b) Dies war bei der Synode zu Orleans 511 der Fall (oben §. 28).

c) S. oben §. 28.

a) Die Metropolitanverfassung litt indessen schon in dieser Periode

§. 98. confirmiren; 2) die neugewählten Bischöfe zu consecriren; 3) die Provinzialsynoden zusammen zu rufen (§. 97.)^{b)}; 4) in Klagesachen gegen Bischöfe in erster Instanz, und über Appellationen von den Gerichtshöfen der Bischöfe in zweiter Instanz zu erkennen^{c)}; 5) die Provinz zu visitiren und Mißbräuche abzustellen; 6) für die Verwaltung eines erledigten Bisthums zu sorgen; 7) die Oberaufsicht und Direction der Provinz überhaupt. Die meisten dieser Rechte mußten indessen auf Provinzialsynoden ausgeübt werden^{d)}.

§. 99.

§. 99.

Dem bischöflichen Diöcesanrechte ist alles unterworfen, was sich in der Diöces befindet. Dies umfaßte 1) das Recht der geistlichen Gesetzgebung, insonderheit über die Kirchendisziplin; 2) der Berufung und des Vorsizes auf Diöcesansynoden^{a)};

durch die Theilung des fränkischen Reiches, durch welche die Gewalt der Bischöfe auf der andern Seite steigen mußte.

b) Dies soll, nach den Canonen, alle Jahre geschehen. Concil. Aurel. 4. a. 541. Can. 37.

c) Conc. Toled. 2. a. 527. Can. 1.

d) S. überhaupt Planck a. a. D. B. 2. S. 94 u. f. und S. 634 u. f.

a) Can. 2. Dist. 18. Leonis I. ep. 82. (a. 445). De conciliis autem episcopalibus non aliud indicimus, quam sancti patres salubriter ordinarunt: ut scilicet bini conventus per annos singulos habeantur, in quibus de omnibus querelis, quae inter diversos ecclesiae ordines nasci solent,

3) der Oberaufsicht und Verwaltung aller Kirchen- §. 99.
güter; 4) der Oberaufsicht über die Klöster in der
Diöces; 5) der Visitation des Sprengels; 6) das
Recht zu dispensiren, wiewohl dieses in wichtigeren
Fällen durch die Provinzialsynoden eingeschränkt
war b); 7) die Anstellung der Geistlichen in der
Diöces; 8) die geistliche Gerichtbarkeit c).

§. 100.

§. 100.

Neben diesen Rechten der Diöcesengewalt steht
dem Bischof vermöge seiner höchsten Weihe zu:
1) die ausschließliche Ordination in seiner Diö-
ces a); 2) die Verfertigung des Chrisma oder ge-
weiheten Oels; 3) die Erbauung neuer Kirchen,

*judicetur. At si forte inter ipsos qui praesunt de majo-
ribus peccatis causa nascatur, quae provinciali nequeat
examine definiri, fraternitatem tuam de totius negotii qua-
litate metropolitanus curabit instruere, ut si coram positis
partibus nec tuo fuerit res sopita iudicio, ad nostram
cognitionem, quaequid illius est, transferatur.*

b) *Thomasini Vetus ac nova eccl. discipl. P. 2. L. 2.
Cap. 24 und 25.*

c) *S. überhaupt Planck a. a. D. B. 2. S. 91 u. f. S. 366
u. f. S. 570 u. f.*

a) *Conc. Turonic. I. a. 461. Can. 9. De praesumptori-
bus etiam placuit observari, ut si quis episcopus, in jus
fratris sui suam conatus fuerit inserere potestatem, ut aut
dioeceses alienas transgrediendo, terminos a patribus con-
stitutos pervadat, aut clericos ab aliis ordinatos promo-
vere praesumat, ab universorum fratrum et consacerdo-
tum suorum communionem se alienum efficiendum non du-
bitet, etc.*

492 Erste Per. 114 vor bis 561 n. C.

§. 100. Kapellen oder Klöster, oder die Gestattung derselben b); 4) die Weihe derselben so wie anderer heiliger Sachen; 5) die Einsegnung der Aebte, Aebtissinnen und Nonnen; 6) die Firmelung der Getauften.

§. 101.

§. 101.

Der Bischof sollte zwar nach den Canonen vom Volke und Clerus der Diöces gewählt werden, (wobei sich indessen schon früher der Clerus die Hauptstimme angemacht hatte), allein diese Wahl wurde im fränkischen Staat wahrscheinlich schon von Chlodwig gesetzlich an die Erlaubniß und Genehmigung des Königs gebunden a), und oft

b) Conc. Arelat. II. a. 452. Can. 36. Si quis episcopus in alienae civitatis territorio ecclesiam aedificare disponit, vel pro agri sui aut ecclesiastici utilitate, vel quacunq; sui opportunitate, permissa licentia, quia prohiberi hoc votum nefas est, non praesumat dedicationem, quae illi omnimodis reservanda est, in cujus territorio ecclesia assurgit; reservata aedificatori episcopo hac gratia, ut quos desiderat clericos in re sua videre, ipsos ordinet is cujus territorium est, vel si jam ordinati sunt, ipsos habere acquiescat, et omnis ecclesiae ipsius gubernatio ad eum, in cujus civitatis territorio ecclesia surrexit, pertinebit. Et si quid ipsi ecclesiae fuerit ab episcopo conditore conlatum, is in cujus territorio est, auferendi exinde aliquid non habeat potestatem. Hoc solum aedificatori episcopo credidimus reservandum.

a) Conc. Aurelian. 5. a. 549. Can. 10. Ut nulli episcopatum praemiis aut comparatione liceat adipisci, sed cum voluntate regis, juxta electionem cleri et plebis, sicut in antiquis canonibus tenetur scriptum, a metropolitano,

wurde nicht einmal diese Form beobachtet, sondern §. 101. der zu wählende vom König geradehin designirt, oder durch einen wahren Befehl zur Wahl empfohlen b).

§. 102.

§. 102.

Die an der Kathedralkirche angestellten Presbyter waren die Gehülften des Bischofs bei der Seelsorge, und der Rath, mit dessen Zuziehung er seine Jurisdiction ausübte a). In jener Eigenschaft standen sie unter der Aufsicht eines Archipresbyters, welchen der Bischof aus ihrer Mitte ernannte; dieselbe Stellung hatte auch der erste Geistliche einer Taufkirche bei dieser selbst und in Beziehung auf die Presbyter der ihr untergebenen kleineren Titel. Bei allmäliger Vermehrung der Parochialkirchen (§. 96.) entwickelte sich hieraus eine Eintheilung der Diöces in mehrere Archipresbyterial-Sprengel, in welchen nicht blos kleinere Titel, sondern auch Parochialkirchen der Aufsicht eines Archipresbyters untergeben waren; doch ge-

vel quem in vice sua praemiserit, cum comprovincialibus pontifex consecratur.

b) Greg. Turon. hist. Franc. III, 2. S. Planck a. a. D. B. 2. S. 114 u. f. Den besten Beweis geben Marcullii Mon. Form. I. 5. Praeceptum de episcopatu und I. 6. Indigulus regis ad episcopum ut alium benedicat.

a) Can. 6. C. 15. Qu. 7. Episcopus nullius causam audiat absque praesentia suorum clericorum; alioquin irrita erit sententia episcopi, nisi clericorum praesentia confirmetur.

§. 102. hört die Ausbildung dieser Einrichtung erst zu den Wirkungen, welche die Einführung der *vila canonica* (§. 179.) hervorbrachte. Gehülfe des Bischofs bei Ausübung der Jurisdiction wurde allmählig ein Archidiacon, ursprünglich ein Geistlicher der bischöflichen Kirche, dem die Aufsicht über die zum Ministerium (§. 96.) gehörenden Geistlichen derselben übertragen war. In dieser Periode genügte noch ein Gehülfe dieser Art für die ganze Diöces; bis zum neunten Jahrhundert hatte das Bedürfniß auch zur Eintheilung der Diöcesen in mehrere Archidiaconatsprengel geführt, deren jedem mehrere Archipresbyterialsprengel untergeordnet wurden ^b).

§. 103.

§. 103.

Dem Pfarrer als Presbyter lag hauptsächlich die Administration des Gottesdienstes, dessen Hauptstück die Messe ^a) ausmachte, in seiner Parochialkirche ob. Außerdem war ihm aber auch schon die Verrichtung des Taufens und des Annehmens von Beichten und des Absolvirens (innere Jurisdiction) jedoch nur in Absicht der verborgenen Sünden, und mehr als Vicarius und Delegirten des Bischofs, als vermöge eines Amtsrechtes überlassen ^b).

b) S. mein Kirchenr. B. 1. S. 627 u. f.

a) Ueber den Ursprung und die Ausbildung des Begriffs der Messe s. mein Kirchenr. B. 1. S. 198 u. f.

b) S. Planck a. a. D. B. 2. S. 73 u. 99.

§. 104.

§. 104.

Die Untersuchung des Zustandes der einzelnen Kirchen und kirchlichen Institute, in Ansehung des Glaubens, der Kirchenzucht und der Kirchengüter, soll jährlich wenigstens einmal in der ganzen Diöces durch eine Kirchenvisitation geschehen ^{a)}, welche von dem Bischof in eigener Person vorgenommen ward. Außerordentliche Visitationen waren auch schon üblich, und hier war der Archidiaconus häufig Delegirter des Bischofs. Der Visitator muß von dem Pfarrer freigehalten werden.

§. 105.

§. 105.

Die geistliche Gerichtbarkeit der Bischöfe erstreckt sich nicht weiter als auf die Vollziehung der von ihnen vermöge der Kirchengewalt gegebenen Kirchengesetze, und Entscheidung der Streitigkeiten, bei welchen diese die Entscheidungsnorm abgeben. Daher steht I. den Bischöfen das Recht zu, die Vergehungen gegen die Religion, Kirchendisziplin und christliche Moral, mit den in den Kirchengesetzen bestimmten kirchlichen Strafen zu belegen ^{a)}.

a) Conc. Tarracon. a. 516. Can. 8. Ut antiquae consuetudinis ordo servetur et (ecclesiae) annuis vicibus ab episcopo visitentur. Die Klöster wurden ebenfalls visitirt, und eine Exemption derselben war noch ganz unbekannt.

a) Schon die ersten Christen strafte größere Vergehungen gegen die christliche Moral mit der Ausstoßung aus der kirchlichen Gemeinschaft (Excommunicatio) und nur die strengste Buße konnte die Wiederaufnahme bewirken; dies System veränderte

§. 105. Alle offenkundige Vergehungen dieser Art zieht der Bischof vor sein Gericht, und Geistliche wie Laien sind ihm in Absicht dieser unterworfen ^{b)}. Indessen auch verborgen gebliebene Sünden müssen gebeichtet und gebüßt werden ^{c)}, weil sonst keine Vergebung der Sünden zu hoffen ist; das Recht, die Beichte anzuhören, die Buße zu dictiren und den Sünder zu absolviren, bildet eine eigene Gattung der Jurisdiction, die innere Jurisdiction (*jurisdictio fori interni*), welche zwar hauptsächlich auch noch von den Bischöfen ausgeübt wird, aber doch auch schon den Pfarrern als Vicarien der Bischöfe vermöge der ihnen anvertrauten Seelsorge zusteht ^{d)}.

§. 106.

§. 106.

Die kirchlichen Strafen bestehen bei Laien:

1) in der Excommunication, welche in der Regel
nur

sich aber durchaus, seitdem man in der Regel auch bei solchen nur zur Excommunication schritt, wenn sich der Schuldige nicht bußfertig bezeugte. S. J. H. Boehmer j. e. P. Lib. 5. Tit. 37. §. 22 — 42. und mein Kirchenr. B. 1. S. 202. B. 2. S. 68 u. f.

b) Schon der heilige Nicetius that 530 den König Theodobert in Bann, der aber freilich gegen die mächtigeren Laien mit sehr ungleichem Erfolg angewandt wurde. S. Planck a. a. D. S. 313.

c) S. die allmätige Entwicklung dieses Grundsatzes in meinem Kirchenr. B. 1. S. 204 u. f.

d) S. über diese Materie C. S. Flügge Geschichte des deutschen Kirchen- und Predigtwesens. Th. 2. S. 74 u. f.

nur Ausschließung von dem Sacrament des Abendmahls (exc. minor) war, aber bis zur Ausschließung von der kirchlichen Gemeinschaft (excom. major, anathema im älteren Sinn dieses Ausdrucks) ausgedehnt seyn konnte a); 2) in den Pönitenzen nach den Bußcanonen b); bei Geistlichen außerdem auch in der Absetzung und Suspension. Unter die kirchlichen Verbrechen, welche sowohl von Geistlichen als Laien begangen werden können, gehören: die Ketzerei (haeresis), Apostasie, Infidelität c), Schisma, Blasphemie, das Sacrilegium, der Meineid, die Magie, und Venalität der Kirchenämter und Weihen, die nachher so berüchtigt gewordene Simonie. Die Geistlichen können durch Verletzung ihrer Amtspflichten, der geistlichen Standespflichten und unerlaubter Ertheilung und Erwerbung der Weihen, noch besonderer Vergehungen sich schuldig machen. Die bürgerlichen Strafen, die das römische Recht auf diese Verbrechen setzt, sind in dieser Periode nur auf Römer anwendbar.

a) S. mein Kirchenr. B. 2. S. 91.

b) Conc. Toled. a. 589. Can. 11. Quoniam comperimus per quasdam Hispaniae ecclesias, non secundum canonem, sed foedissime, pro suis peccatis homines agere poenitentiam, ut quotiescunque peccare libuerit, toties a presbytero se reconciliari expostulent; — ut secundum formam antiquorum canonum dentur poenitentiae etc.

c) Im fränkischen Staat fand inzwischen in dieser Periode noch keine Verfolgung der Ungläubigen statt.

II. Die ursprüngliche bloß schiedsrichterliche Amtspflicht der Bischöfe, in nicht geistlichen Streitigkeiten, war durch die Constitutionen der römischen Kaiser, unter dem Namen *episcopalis audientia* in die Befugniß verwandelt worden, in Sachen, welche freiwillig vor sie gebracht wurden, unter öffentlicher Autorität Recht zu sprechen, ohne daß von ihrer Entscheidung eine Appellation statt finden sollte ^a). Außerdem machten es die Kirchengesetze allen Geistlichen zur Pflicht, unter sich nur vor dem Bischof Recht zu nehmen ^b). So entstand eine neue Art von geistlicher Gerichtbarkeit der Bischöfe, welche auch im fränkischen Staat statt fand ^c). Hingegen war kein Laie verbunden,

a) L. 7. S. C. de episcopali audientia (1, 4). S. mein Kirchengesch. B. 2. S. 131 u. f.

b) Conc. Chalcedon. a. 451. Can. 9. Si quis clericus adversus clericum habet negotium, non deserat proprium episcopum, et ad secularia pereurraat judicia; sed prius actio ventiletur apud proprium episcopum, vel certe consilio ejusdem episcopi apud quos utraeque partes voluerint, iudicium obtinebunt. Si quis autem praeter haec fecit, canonicis correctionibus subiacebit. Quodsi clericus habet causam adversus episcopum proprium, vel adversus alterum, apud Synodum provinciae iudicetur. Quodsi adversus ejusdem provinciae metropolitanum episcopus vel clericus habet querelam, petat aut primatem dioeceseos, aut sedem regiae urbis Constantinopolitanae, et apud ipsam iudicetur.

c) Conc. Toled. a. 589. Can. 13. Conc. Paris. a. 615. Can. 3. S. Planck a. a. D. Th. 2. S. 162.

den Geistlichen im bischöflichen Gerichte zu be- §. 107.
langen d).

§. 108.

§. 108.

An den Ehesachen erhielt die geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe im fränkischen Staat einen neuen Gegenstand. Nach den Gebräuchen der Kirche gieng der Ehe gewöhnlich eine kirchliche Bekanntmachung (*Professio matrimonii in ecclesia*) derselben voraus; die Form des Ehevertrags selbst wurde aber nicht verändert. Auch entstanden durch die Kirchengesetze Ehehindernisse, von welchen das germanische Recht nichts wußte (§. 54.), und wegen welcher die eingegangene Ehe, weil sie nicht gültig eingegangen sei, wieder getrennt werden sollte. Dazu gehört in dieser Periode die Verwandtschaft und Schwägerschaft in der geraden Linie durchaus, in der Seitenlinie, bis zum sechsten Grade römisch-

d) Conc. Epaon. a. 517. Can. 11. Clerici sine ordinatione episcopi sui adire, vel interpellare publicum non praesumant; sed si pulsati fuerint, sequi ad seculare iudicium non morentur. Justinian machte auch dies zur Schuttdigkeit. Nov. 123. C. 21. 22. (Auth. Clericus C. de episcop. et clericis). Alles dies verstand sich indessen nur von Civilsachen. In allen bürgerlichen Verbrechen stand der Geistliche unter den Staatsgerichten. Conc. Autisidor. a. 578. Can. 43. Conc. Matiscon. a. 581. Can. 7. Quodsi quicumque iudex — clericum absque causa criminali id est homicidio, furto aut maleficio hoc (injuriam) facere fortasse praesumserit, quamdiu episcopo loci illius visum fuerit, ab ecclesiae liminibus arceatur.

§. 108. scher Computation einschließlic a). Die Trennung der Ehe richtet sich blos nach den bürgerlichen Gesetzen, denn wenn auch Augustins Meinung von der Ehescheidung b) von der Kirche schon in dieser Periode angenommen wurde, so konnte sie doch nicht in der Praxis durchgesetzt werden c).

a) Conc. Agathens. a. 506. Can. 61. De incestis conjunctionibus nihil prorsus veniae reservamus, nisi cum adulterium separatione sanaverint. Incestos vero *nullo conjugii nomine deputandos*, quod etiam designare funestum est, hos esse censemus etc. Conc. Epaon. a. 527. Si quis relictam fratris, carnali conjunctione violaverit, si quis frater germanam suae uxoris accipiat; si quis novercam duxerit, si quis consobrinae sobrinaeve se societ: quod ut a praesenti tempore prohibemus, ita ea quae sunt anterieus instituta non solvimus. Si quis relictæ avunculi miscetur aut patru, vel privignae concubitu polluat. Sane quibus conjunctio illicita interdicitur, habebunt ineundi melioris conjugii libertatem. Ueber die älteste Geschichte der kirchlichen Eheverbote, s. mein Kirchenr. Bd. 2. S. 381 u. f.

b) Libro L. homil. 49. Non vobis licet habere uxores, quarum priores mariti vivunt. Nec vobis feminae, viros habere licet, quorum priores uxores vivunt. Adulterina sunt ista conjugia *non jure fori sed jure coeli*. Nec eam feminam, quae per repudium discessit a marito, licet vobis ducere vivo marito. *Solius fornicationis causa licet uxorem adulteram demittere, sed illa vivente non licet alteram ducere.*

c) S. oben §. 54. Note f. Im römischen Staate war es der uehmliche Fall. Conc. Afric. VIII. a. 407. Placuit ut secundum evangelicam et apostolicam disciplinam, neque dimissus ab uxore, neque dimissa a marito alteri conjungatur; ita maneat, aut sibimet reconcilientur, quod si contemserint, ad poenitentiam redigantur. *In qua causa*

Der Kirche blieb es natürlich allein überlassen, ih- §. 108.
ren Ehegesetzen durch kirchliche Strafen Ansehen
zu verschaffen.

§. 109.

§. 109.

Das Symbol der katholischen Kirche war das
Nicäische, aber eine allgemeine festbestimmte Litu-
rgie gab es noch nicht a). Das Hauptstück des
Gottesdienstes war die Messe (missa) oder die Ad-
ministration des Abendmahls. Der Begriff der
Sacramente ist noch schwankend b). Von religio-
sen Handlungen ist die Verehrung der Heiligen und
Reliquien, das Begräbniß und das Gelübde wich-
tig. Auf den Eid hatte das canonische Recht nur
in Absicht der Form der Ablegung Einfluß (§. 78.).
Die Festtage wurden blos von der Kirche ange-
ordnet.

§. 110.

§. 110.

Die Kirche war ohne alle Einschränkung, Gü-
ter zu erwerben fähig a). Diese standen aber, so

legem imperialem petendum est, promulgari. Vergl.
mein Kirchenr. B. 2. S. 463 u. f.

a) S. Flügge a. a. D. Th. 1. S. 255 u. f.

b) Flügge a. a. D. Th. 2. S. 3 u. f. und mein Kirchenr.
B. 2. S. 262.

a) Gegen die Kirche fand ohne Zweifel die dreißigjährige Verjäh-
rung statt, da sie vor Justinians Gesetzgebung auch im römi-
schen Reiche in Absicht dieser nicht privilegirt war.

§. 110. wie die Kirche überhaupt, unter dem besondern Schutze des Königs; von diesem erhielt sie durch Privilegien dieselben Immunitätsrechte für ihre Güter, wie sie der Adel und der König selbst hatte^b). Das Schutzrecht wurde jedoch häufig zum Nachtheile der Kirche mißbraucht und als ein Dispositionsrecht über das Kirchengut ausgeübt^c).

§. 111.

§. 111.

Die Kirchengüter sind entweder geweiht, weil sie unmittelbar zum Gottesdienste gebraucht werden sollen, wie die Kirchengebäude, Altäre, geweihten Gefäße und Kleidungen, oder nicht. Die Kirchengebäude sind entweder Parochialkirchen, zum Gebrauche einer Gemeinde (§. 96.) oder Kapellen (Oratoria)^a), welche sich ein Privatmann um den Gottesdienst für sich und seine Hinterlassen durch einen Geistlichen darin halten zu lassen, erbaut hat. Diese kann jeder auf seinem Gute, jedoch nicht ohne Erlaubniß des Bischofs, welcher sie consecriren muß, und nicht zum Nachtheile der Parochialkirche^b) erbauen, und einen ordinirten Geistlichen

b) Marculfi Mon. Form. I. 3. 4. C. oben §. 86.

c) E. Planck a. a. D. B. 2. C. 204 u. f.

a) Ueber die gewöhnliche Erklärung des Wortes Kapelle s. Du Cange h. v. Vergl. mein Kirchenr. B. 2. C. 247.

b) Conc. Agathens. a. 506. Can. 21. Si quis etiam extra parochias, in quibus est legitimus ordinariusque conventus, oratorium in agro habere voluerit, reliquis festi-

dabei bestellen. Dieser ist dann dem Diöcesanrechte §. 111. des Bischofs, wie alle andere Geistliche in der Diöces, unterworfen ^{c)} und die Kirche gehört unter die tituli minores (§. 96.).

§. 112.

§. 112.

Andere Kirchengüter sind zum Unterhalte der Kirche und des dabei angestellten Clerus bestimmt, und bestehen theils in unbeweglichen Sachen (§. 85.), theils in den frommen Oblationen der Laien. Was von jenen ursprünglich zum Unterhalte der Kirche gegeben ist, heißt dos ecclesiae ^{a)}, und der, welcher die Kirche dadurch fundirt, ihr Patron. Diesem wird außer gewissen Ehrenbezeugungen ^{b)}, wenn er ein Geistlicher ist, auch das Recht die Geistlichen an der Kirche zu ernennen, immer zugestan-

vitatibus, ut ibi missas teneat, propter fatigationem familiae, justa ordinatione permittimus. Pascha vero, natale domini etc. non nisi in civitatibus aut in parochiis teneant. Clerici vero, si qui in festivitibus, quas supra diximus, in oratoriis, nisi jubente aut permittente episcopo, missas facere aut tenere voluerint, a communione pellantur.

c) Conc. Aurelian. a. 541. Can. 26. Clerici, qui in potentium domibus versantur, — si quid neglexerint — secundum disciplinam ecclesiasticam corrigantur.

a) Der Mansus ecclesiasticus L. Longob. Lib. 3. Tit. 1. Cap. 46. ist das nämliche.

b) S. Planté a. a. D. Th. 2. S. 620.

§. 112. den c); aber auch dem Vorschlag des Laienpatrons gab der Bischof, der die Stelle zu besetzen hatte, wohl immer Gehör, und mancher Patron mochte sich das Ernennungsrecht der Geistlichen schon in dieser Periode als Stiftungsbedingung (Lex fundationis) vorbehalten d).

§. 113.

§. 113.

Alle Güter und Einkünfte der sämtlichen Kirchen, welche in die Diöces eines Bischofs gehörten, wurden als eine Masse betrachtet, deren Verwaltung, Vertheilung und Verwendung blos von diesem regulirt werden könne a). Der Bischof mußte dagegen für den Unterhalt des ganzen in der Diöces befindlichen Clerus sorgen, die nöthigen Bedürfnisse zu dem öffentlichen Gottesdienst bestreiten, die Kirchengebäude (fabricae) im Bau erhalten und alle Armen des Sprengels unterstützen; daher sollten, nach älterer Gewohnheit, die Einkünfte der Parochialkirchen in drei gleiche Portio-

c) S. oben §. 100. Note b.

d) S. Planck a. a. D.

a) Die ältere Geschichte der Verwaltung und Benutzung der Kirchengüter, s. in meinem Kirchenr. B. 2. S. 651. — Syn. Aurel. I. a. 511. Can. 15. De his quae parochiis in terris, vineis, mancipiis atque peculiis quicumque fideles obtulerint, antiquorum canonum statuta servantur ut omnia in episcopi potestate consistant. De his tamen quae in altario accesserint, tertia fideliter episcopis deferatur.

nen getheilt werden, von welchen eine der Clerus §. 113. derselben erhalten, die andre für die fabrica ecclesiae verwendet werden, und nur die dritte dem Bischof mit der Verpflichtung, davon auch die Armen zu versorgen, zufallen sollte b). Die römische Kirche machte vier Theile, für den Bischof, den Clerus, die Armen und die fabrica ecclesiae; dies wurde späterhin die Regel der abendländischen Kirchen überhaupt. Allein die Bischöfe banden sich an diese Regeln nicht, und den Klagen der Pfarrer wurde in dieser Periode noch nicht abgeholfen c); nur der Geistliche befand sich in einer etwas bessern Lage, welchem der Bischof die Benutzung eines Grundstücks, oder gewisse Zinsen von Grundstücken, statt des Unterhalts überließ d). In wie weit und

b) Conc. Tarracon. a. 516. Can. 8. — si forte basilica reperta fuerit destituta, ordinatione ipsius (episcopi) reparatur, quia tertia ex omnibus, per antiquam traditionem, ut accipiatur ab episcopis, novimus statutum.

c) Conc. Carpentoract. a. 527. Can. un. Et ideo quia Carpentoracte convenientes hujusmodi ad nos querela pervenit, quod ea quae a quibuscunque fidelibus parochiis conferuntur, ita ab aliquibus episcopis praesumantur, ut aut parum, aut prope nihil ecclesiis, quibus collata fuerint, relinquatur; ut si *ecclesia civitatis* ejus cui episcopus praeest, *ita est idonea, ut Christo propitio nihil indigeat*; quicquid parochiis fuerit derelictum, clericis qui ipsis parochiis deserviunt, vel reparationibus ecclesiarum rationabiliter dispensetur — etc.

d) Conc. Aurel. a. 511. Can. 23. Si episcopus humanitatis intuitu vineolas, vel terrulas, clericis vel monachis

506 Erste Per. 114 vor bis 561 n. C.

§. 113. mit welchen Formen eine Veräußerung der Kirchengüter zulässig sei, war durch Gesetzgebung noch nicht allgemein entschieden e).

§. 114.

§. 114.

Die Kirchengebäude haben das Privilegium des Asylrechts a), die Kirchengüter genießen aber keiner Immunität von den Staatslasten (§. 88.), wenn gleich die Synode zu Orleans 511 um die Bestätigung der im römischen Staate statt gehabten Befreiungen gebeten hatte b). Erst in der folgenden Periode c) erhalten einzelne Kirchen und Klöster Immunitätsprivilegien, welche hierauf ausgedehnt waren; in dieser müssen sie alle Abga-

praestiterit excolendas, vel pro tempore tenendas, etiamsi longa transiisse annorum spatia comprobentur, nullum ecclesia praejudicium patiat, nec seculari lege praescriptio quae ecclesiae aliquid impediatur, opponetur.

e) S. mein Kirchenr. B. 2. S. 778 u. f.

a) Conc. Aurel. a. 511. Can. 1.

b) Conc. Aurel. a. 511. Can. 5.

c) Noch 535 erkennen die Bischöfe die Schuldigkeit Abgaben zu geben. Epist. Syn. Arvern. ad Theodobertum regem a. 535. — Supplicantes quaesumus — ut tam rectores ecclesiarum, quam universi clerici, atque etiam seculares, — de quod in sorte vestra est, extraneos, de quod habere proprium semper visi sunt, non permittatis existere: ut securus quicumque proprietatem suam possidens, debita tributa dissolvat domino, in ejus sortem possessio sua pervenit.

ben leisten, welche andere Römer ^{d)} zu prästiren §. 114. haben, und von fiscalischen Gütern, welche ihnen geschenkt waren, Leute zum Kriegsdienste stellen, wenn sie nicht in die auf die Nichtbeobachtung des Befehls (bannus) gesetzte Strafe (Heribannus) genommen werden wollte ^{e)}.

§. 115.

§. 115.

Die besondern kirchlichen Gesellschaften der Mönche und Nonnen, welche sich zu einem blos religiösen Leben vereinigt haben, und von welchen jene meist ebenfalls nur aus Laien bestehen, haben noch keine allgemeine Regel, auf welche die in das Kloster eintretenden (conversi) verpflichtet werden ^{a)}. Alle Klöster kommen aber darin überein, daß sie das unumschränkte Ansehen eines vorgesezten Oberen (Abbas, Abbatissa), anerkennen, welcher dem Bischof der Diöces unterworfen ist.

d) Denn die Kirche lebte nach römischen Rechte (§. 46.), und mußte die Grundsteuern geben, wenn auch die Güter von Franken geschenkt waren, deren Befreiung von Abgaben ihrer Person anflehte.

e) Gregor. Turon. hist. Franc. V. 27. S. oben S. 205. Die Immunität, so weit sie blos das Schutzrecht in sich schloß, gehörte ohne Zweifel von den ersten Zeiten des fränkischen Staats an unter die Rechte der Kirche.

a) Die Veränderungen, welche die Regel des heil. Benedict von Nursia hervorbrachte, gehören, wenn gleich diese selbst noch in diese Periode fällt, erst in die folgende.

- §. 115. Schon jetzt finden sich Geistliche unter den Mönchen, welche den Gottesdienst in der Klosterkirche versehen. Das ehelose und strenge Leben der Mönche verschaffte ihnen beim Volke großes Ansehen, welches der weltlichen Geistlichkeit fast nachtheilig wurde.
-

Zweite Periode.

Geschichte der fränkischen Monarchie.

Von 561 — 888.

Quellen.

Außer Paulus Diaconus und Gregor von Tours (oben S. 39.): Fredegarii scholastici (sec. 7.) Chronicon; Fortsetzung des Gregor von Tours vom J. 583 — 642. Es ist von drei verschiedenen Verfassern fertgesetzt: I. bis 680 — einzelne Angaben bei einigen wenigen Jahren; II. bis 735; etwas reichhaltiger; III. 736 — 768. Bei Bouquet T. II.

Die an verschiedenen Orten des fränkischen Reichs gesammelten Annalen, *Annales Francorum*, jetzt insgesamt vortreflich gedruckt bei Pertz Tom. I. und II. Die ältesten, durchaus sehr kurz, reichen nicht über Pipin (von Herstatt) hinauf; sie machen in den Monumenten Tom. 1. S. 6 u. f. den Anfang. Reichhaltiger werden sie erst seit dem Tode Carl Martells. Die wichtigsten sind:

1. *Annales Laurissenses* (sonst *Loiseliani* genannt) und Einhardi, welche sich gegenseitig ergänzen: 741 — 829. Mon. Tom. I. pag. 124 seq. 2. Ein kleiner Theil des *Chronicon Moissiacense*, welcher Quelle ist: 803 — 818. Mon. I. p. 307 seq. und Tom. II. p. 207 seq. 3. Die *Annales Fuldenses*, aus fünf von verschiedenen Verfassern herrührenden Theilen zusammengesetzt, überhaupt vom J. 714 — 883, aber erst von 830 an selbstständige Quelle, für Ostfranken besonders wichtig. Mon. I. p. 843. 4. Die *Annales*

510 Zweite Periode 561 — 888.

§. 116. Bertiniani, der zweite Theil von Prudentius Erz. von Troyes, und der dritte von Erz. Sinemar von Rheims verfaßt, Quelle von 830 — 882. Mon. I. p. 423 seq. 4. Annales Xantenses für die Jahre 831 — 873. Mon. T. II. p. 225 seq. 5. Ann. Vedastini 874 — 900. ebend. p. 196 seq. 6. Reginonis Chronicon von 818 besonders von 870 — 908. Mon. T. 1. p. 543 seq.

Lebensbeschreibungen: Einhardi (gewöhnlich Eginhardi, geb. um 768 + 844.) vita Caroli imperatoris. Mon. Tom. II. p. 426 seq. Thegani vita Ludovici pii. Gleichzeitig. Mon. ibid. p. 585 seq. Anonymi (die Neueren nennen ihn aus Veranlassung seines Cap. 58. den Astronomus) vita Ludovici pi. Gleichzeitig, lebte am Hofe. Mon. II. p. 604. seq. Nithardi (geb. zu Ende des achten Jahrh.) historiarum libri IV. 814 — 843. Mon. T. II. p. 651 seq.

Des Poeta Saxo (Mon. T. I. p. 225.) Leben Karls des Gr. ist zwar nur auf Einhards Schriften gegründet; wo er aber Thatsachen genauer entwickelt, die jener kurz andeutet, verdienen seine Aufsichten Aufmerksamkeit, da er ein Sachse war und unter Arnulf lebte. Vergl. unten §. 134.

Die königlichen Urkunden von Pipin an, sind verzeichnet bei Boehmer regesta Carolorum (oben S. 14.). Für die Verhältnisse zum päpstlichen Stuhl: Codex Carolinus (Briefwechsel Karl Martells, Pipins und Karls des Gr. mit den Päpsten) bei Cenni monumenta dominationis pontificiae. Rom. 1761 — 64. 2. T. 4.

H ü l f s m i t t e l.

R. Mannert Freiheit der Franken, Adel und Sklaverei. Nürnberg. 1799. 8.

Perz Gesch. der fränk. Hausmeier (oben S. 193. Note d).

R. S. Dippold Leben Karls des Gr. Tüb. 1810. 8.

F. Junck Ludwig der Fromme. Geschichte der Auflösung des großen Frankenreichs. Frankf. 1832. 8.

H. Zimmermann Ueber die politischen Verhältnisse der carolingischen Reiche nach dem Vertrage von Verdun. Berl. 1830. 8.

I. Allgemeine Geschichte des Reichs der Merwinger von 561 — 613.

§. 116.

Das fränkische Reich war durch die Eroberungen der Söhne Chlodwigs (§. 22.) so abgerundet, daß es selten einer kriegerischen Anstrengung nach außenhin bedurfte. Gegen die Awaren und die südlichen Slawen, waren die Baiern allein in der Regel stark genug; gegen die Slawen auf der linken Seite der Donau scheinen die Baiern, Schwaben (im Nordgau), Ostfranken und Thüringer eher schon die fränkische Herrschaft bis gegen die böhmischen Gebürge hin erweitert zu haben a). Den Frisen und Sachsen gegenüber, ist

a) Man kann das Reich des Samo bei Fredegar Cap. 68., kaum anders wo als in Böhmen suchen, da es von den Ostfranken und Alemannen angegriffen wird, der Mitwirkung der Baiern aber, die man wohl als mit den Longobarden gegen die südlichen Slawen verbunden denken muß, gegen jenes nicht erwähnt wird. Auch sind es nach der Niederlage der Ostfranken, zunächst Thüringen nebst den anstoßenden Gauen, welche von den Wenden verwüstet werden. Dann aber hat man unter dem *Derbanus dux gentis Urbiorum — qui ad regnum Francorum jam olim adspexerant*, von jenen Völkern bereits unterworfenen slawische Stämme zu verstehen, wobei es allerdings zweifelhaft bleibt, ob sie an der Rednitz oder an der Saale zu suchen sind. — Allerdings wird, von dem ältesten Geschicht-

§. 116. allerdings die erste Hälfte dieser Periode eben der Zeitpunkt, wo in einem Theil der Gränzländer gemischter Bevölkerung, jene das herrschende Volk wurden (§. 21 d); allein die Verfassung beider Völker machte sie mehr zur Vertheidigung als zur Eroberung geschikt, und es ist auf dieser Gränze nur von Weigerung des Gehorsams die Rede, welchen die fränkischen Könige in den Gegenden forderten, die sie zu ihrem Reich zählten, und von dem Schaden, welchen sie sich gegenseitig durch Raubzüge zufügten. Die Westgothen wagten keine Unternehmung von Bedeutung. Gegen die Longobarden schützten die Alpen, von welchen die Franken bis durch Tirol hin Meister waren; überdies hatten jene ihre Herrschaft in Italien kaum gegründet, und strebten vornehmlich, dem griechischen Kaisertum die Provinzen zu entreißen, die es hier noch besaß.

§. 117.

§. 117.

In den römischen Provinzen des fränkischen Reichs flossen sehr bald Germanier und Römer

zu

schreiber Kärnthens (unten §. 135. Note u), Samo nach Kärnthens gesetzt; aber ein dritthalb Jahrhunderte jüngeres Zeugniß kann nur entscheiden, daß die Slawen in Kärnthens an dem Kriege Theil nahmen, was auch aus Fredegar erhellt. Bei ihm siegt das Heer Dagoberts, was auch Fredegar von den Longobarden erzählt; das Heer, welches gegen Samo selbst zog und aus Ostfranken bestand, wurde hingegen geschlagen.

zu einem ganz neuen Volke zusammen. Der Römer vertauschte seine bisherige Cultur mit Rohheit und Unwissenheit, aber auch seine Entartung und Weichlichkeit mit dem kriegerischen Sinne des Germaniers. Dieser hingegen wurde durch die Bekanntschaft mit dem römischen Luxus und die Reichtümer, in deren Besitz er sich auf einmal versetzt sah, zu einer zügellosen Verdorbenheit hingerissen, welche durch die Rauheit seiner freien Sitten und Einrichtungen einen ganz eigenthümlichen Character annahm ^{a)}. Zugleich machte aber das Christenthum, wie es ihm gelehrt wurde ^{b)}, einen tiefen Eindruck auf ihn. Ihm war es der Glaube an das Wunderbare in der Geschichte Jesu und die tausend noch wundervolleren Geschichten der Heiligen, so wie überhaupt an die Mysterien der Religion, nebst der Beobachtung der äußeren Handlungen, welche zum Gottesdienste gerechnet wurden; die Moralität hieuz für ihn mit der Religion eigentlich gar nicht zusammen. Jene dunkeln Vorstellungen, verbunden mit dem Feierlichen und Mystischen des Gottesdienstes, der in einer fremden

a) Theodorich, Chlodwigs Sohn, hatte versucht, seinen Bruder Chlotar, der ihm Hülfsvölker zugesührt hatte, durch Meuchelmord in die andere Welt zu liefern; die Sache wird verrathen, Theodorich schenkt daher dem beleidigten Bruder zur Composition eine große silberne Schüssel. Dieser wird dadurch völlig befriedigt, und die Sache hat gar keine weitere Folgen. Gregor. Turon. hist. Franc. III. 7.

b) S. Planck a. a. D. Th. 2. S. 54 und 321 u. f.
 Bd. I. [33]

§. 117. Sprache gehalten wurde, brachte eine ganz eigene Art von religiösem Sinn hervor, welcher einen vorherrschenden Zug des Mittelalters ausmacht, sich aber in verschiedenen Perioden verschieden äußert. In dieser Periode drückt er sich in dem Wettstreit aus, Kirchen und Klöster zu stiften und zu bereichern, in der Uebernahme der Buße für die Handlungen, welche die Kirche für unerlaubt hält, und in unbedingtem Gehorsam gegen die Geistlichkeit. Daher erzählen uns die Chroniken dieser Zeit Laster aller Art als eine ganz gewöhnliche Sache, hinterlistige Nachstellungen, Räubereien, Treulosigkeiten, Meineide als Begebenheiten, welche jedermann erwartet und gegen die er sich durch gleiche Thaten zu schützen sucht c). Die Geistlichkeit hat keine andere Sitten als der Laienstand d), und dennoch ist kaum eine Zeit reicher an Heiligen als

c) Gregor von Tours und Fredegar enthalten auf allen Seiten die Belege hierzu.

d) Ein Bischof von Rheims sagte eidlich auf ein Reliquienkästchen freies Geleit zu, hatte aber zuvor die Reliquien heransnehmen lassen; nun brauchte es nicht gehalten zu werden. Fredegar Cap. 97. Ein ähnlicher Betrug des Erzbischofs Hatto von Mainz im Anfang des zehnten Jahrhunderts, entzieht jenem nicht das geringste an seiner Heiligkeit. Ekkehardi IV. casus S. Galli (Pertz II. p. 83.). Die Königin Fredegund fand 3 Bischöfe und 300 adeliche Franken bereit, zu beschwören, daß ihr Sohn rechtmäßiger Geburt sey, als man sie nicht ohne Grund beschuldigte, ihr Sohn sey im Ehebruch erzeugt. Gregor. Turon. VIII. 9. S. Mannert Freiheit der Franken. S. 224 u. f.

diese. Die Religion gebietet keine Moralität, aber §. 117.
 Buße; eben der, welcher durch alle Arten von
 Dubsenstücken unermessliche Schätze zusammengerafft
 hat, ist durch ihre Verwendung am Ende seines
 Lebens, zum Besten der Kirche, des Himmelreiches
 und des Rufes einer musterhaften Frömmigkeit ge-
 wiß e). In den deutschen Provinzen veränderte
 sich der bisherige National-Character der Germa-
 nier etwas langsamer; erst zu Ende dieser Periode
 gehen hier die nehmlichen Veränderungen durch die
 christliche Religion vor, welche sich in den römi-
 schen Provinzen schon in der ersten Hälfte dersel-
 ben äußern.

§. 118.

§. 118.

Unter den Nachkommen Chlotars I., welche
 im J. 561 das Reich von neuem theilten (§. 82.),
 entstand ein ununterbrochener Kampf um die Al-
 leinherrschaft, der, in jenem Character der Zeit,
 durch Meuchelmord und Hinterlist mehr als durch
 Schlachten geführt wurde; auch war es nicht das
 Kriegsglück, sondern Verrath des fränkischen Adels,
 was im J. 613 wieder einem einzigen, Chlotar II.,
 zum Besitz des ganzen Reichs verhalf a). Zu die-

e) Den besten Beleg enthält Gregors von Tours Urtheil von
 Chlodwig II. 39.

a) Ueber die Geschichte dieses Zeitraums s. besonders Mannert
 a. a. D. S. 82 u. f.

§. 118. sem Zeitraum gewinnt die Reichsverfassung allmählig eine andere Gestalt.

§. 119.

§. 119.

Die Fehden unter den fränkischen Königen wurden fast blos durch die Leudes geführt. Da auf diesen die Sicherheit und Macht des Königs beruhte, so suchte jeder der Theilhaber der fränkischen Monarchie seine Dienstfolge zu vergrößern, die des Gegners zu gewinnen ^{a)}; die Fiscalgüter wurden nicht geschont, um durch reiche Beneficien Adelige und Freie sich zu verbinden. Zu den Getreuen wurden auch die Bischöfe gerechnet, da ihre Güter dienstpflchtig waren ^{b)}; ja der Bischof erscheint sogar ganz gewöhnlich selbst im Felde ^{c)}. Gewöhnlich behielt der Dienstmann sein Beneficium lebenslanglich, wenn er sich desselben nicht durch Untreue unwürdig machte ^{d)}; und wenn gleich nach

a) Daher muß bei den Vergleichen, welche unter den fränkischen Königen geschlossen werden, gewöhnlich versprochen werden, daß keiner des andern Leudes weder verlocken noch ihr Diensterbieten annehmen wolle. Greg. Turon. hist. Franc. IX. 20. Conventit (inter Guntchramnum et Childebertum) ut nullas alterius leudes nec sollicitet, nec venientes accipiat.

b) Fredegari Chron. Cap. 41. Burgundiae barones, tam episcopi quam ceteri leudes. Cap. 76. Pontifices, ceterique leudes. Vergl. oben S. 205.

c) Im Anfang dieser Periode ward es noch für so unziemlich gehalten, daß es einen Hauptgrund der Absetzung zweier Bischöfe abgab. Gregor. Turon IV. 37.

d) Gregor. Turon. IX. 38. Sunnegisil comes stabuli et

dem Geiste der Zeit auch hierin willkürlich genug §. 119. verfahren wurde e), so mußte dies doch mit großer Vorsicht geschehen, um nicht die übrigen Dienstleute durch die Gefahr gleicher Behandlung aufzubringen; die Revolution, welcher Chlotar II. die Alleinherrschaft verdankte, wurde vorzüglich durch Brunhilds unvorsichtiges Einziehen der Beneficien veranlaßt f).

§. 120.

§. 120.

Zu dem mächtigsten Theil des Adels gehörten die sämtlichen Hof- und Staatsbeamten. Durch ihre Macht in der Provinz oder ihren Einfluß bei Hofe, wurde es ihnen leicht, die reichsten Beneficien an sich zu bringen, und bei dem Ansehen, welches sie außerdem auch durch ihr Amt besaßen, darf es nicht befremden, sie sogar als die vornehmsten Leudes erwähnt zu finden. Von ihrer Gunst hieng überdies vorzüglich die Verleihung der Beneficien an Andere ab; daher stieg besonders die Macht des Major Domus, der hierauf nach der

Gallomagnus referendarius ob conspirationem contra reginam Brunehild privati sunt rebus quas a fisco meruerant, — nihil aliud est relictum quam quod propriam habere videbantur.

e) Fredegar Cap. 21. Aegila patricius ligatus interficitur, instigante Brunehilde ob nullum commissum sed ut facultates ejus fiscus adsumeret.

f) S. Montesquieu de l'esprit des loix. Liv. 31. Chap. 1 bis 3.

§. 120. Natur seines Amtes den meisten Einfluß haben mußte, mit der Anzahl der Beneficien.

§. 121.

§. 121.

Bei der Wichtigkeit der Leudes mußte es unter den minder durchgreifenden Regierungen bald gewöhnlich werden, daß die wichtigeren Geschäfte, insonderheit allgemeine Anordnungen, mit ihnen überlegt wurden, zumal da der Adel von jeher, auch nach der älteren Verfassung, einen Einfluß auf die Verwaltung der Geschäfte hatte, die nicht gerade vor eine Volksgemeinde gehörten (§. 14.). So gewiß aber die Mitwirkung der Leudes bei mancherlei Arten von Geschäften schon im sechsten Jahrhundert ist ^{a)}, so gewiß ist es auch auf der

a) Zu den gründlicheren älteren Untersuchungen über die Entstehung der Reichstage gehört: J. F. Runde Abhandl. über den Ursprung der Reichsstandschafft der Bischöfe und Aebte. Göttingen 1775. 4. Die hier gegebene Vorstellung weicht etwas von der seinigen ab, weil es mir gewiß scheint, daß schon vor der Zuziehung der Bischöfe zu Staatsgeschäften und der Entstehung vermischter Versammlungen, die Leudes einen großen Antheil insonderheit an der Gesetzgebung gehabt haben (§. oben §. 32.). Was Runde a. a. D. S. 46. gegen die aus den Vorreden zu den Gesetzen hergenommenen Beweise einwendet, ist offenbar nicht durchgreifend, insonderheit weil sich gegen die Authenticität der Vorrede zum burgundischen Gesetz durchaus nichts sagen läßt. Der Vertrag zwischen Guntram und Childebert von 587 enthält den merkwürdigen Anfang: Cum in Christi nomine praecellentissimi domini Guntheramnus et Childebertus reges, et gloriosissima domina Brunichildis regina Andelaum caritalis studio convenissent, ut omnia, quae undecumque inter ipsos scandalum poterant generare

anderen Seite, daß ihre Zuziehung während dieser s. 121. ganzen Periode weder als eine Verpflichtung des Königs betrachtet wurde, noch auch ihre Stimme entscheidend war b). Nach dem Geiste dieses Zeitalters suchte der König den Rath seiner Leudes, wenn er etwas ohne den Beifall des größten Theiles derselben nicht durchzusetzen im Stande war, aber er dachte nicht daran, sie zu fragen, sobald er hinlängliche Gewalt in Händen zu haben glaubte, um auch ohne die Majorität zu handeln.

pleniori consilio definirent: id inter eos, *mediantibus sacerdotibus atque proceribus*, Deo medio, caritatis studio sedit, complacuit, atque convenit etc. Die Decretio Childeberti circa a. 595, welche ebenfalls der Mitwirkung der Optimaten und Leudes erwähnt, will Runde a. a. D. S. 50. zwar in's Jahr 695 unter Childebert III. gesetzt wissen, allein sie gehört ohne allen Zweifel unter die Regierung Childeberts II., der 575 zur Regierung kam, und gerade in's Jahr 595 nach den Worten: *Ita Deo propitiante Antonaco Kalendaras Martias anno vicesimo regni nostri convenit* etc. Childebert III. bestieg den Thron 695 und starb 711. Daß in andern Verordnungen, zum Beispiel Chlotars II. von 595, die Leudes nicht erwähnt werden, beweist nicht, daß sie zu dieser Verordnung nicht mitgewürkt haben, und noch weniger, daß sie damals überhaupt nicht zu Rath gezogen worden sind.

b) Eginhard Vita Caroli M. Cap. 6. — *Bellum contra Longobardos suscepit. Quod prius quidem et a patre ejus, Stephano papa supplicante, cum magna difficultate susceptum est; quia quidam de primoribus Francorum, cum quibus consultare solebat, adeo voluntati ejus renisi sunt, ut se regem deserturos, domumque redituros libera voce proclamarent. Susceptum tamen est bellum etc.*

§. 122.

§. 122.

Die Bischöfe mußten schon um deswillen zu diesen Berathungen gezogen werden, weil sie durch die Güter ihrer Kirchen eben so mächtig waren, als der Adel und ihr Rath also mit der Gesinnung des Adels gleiches Gewicht hatte. Zugleich machte die Politik die fränkischen Regenten bald darauf aufmerksam, daß das Ansehen der Religion zur Vergrößerung des ihrigen gebraucht werden könne, wenn ihre Verfügungen durch die Sanction der Kirche einen Zusatz von bindender Kraft erhielten a). Man fing daher an, die Bischöfe in die Versammlungen der Leudes zu ziehen, und ihnen Antheil an der Berathschlagung zu verstatten, oder umgekehrt, man benutzte eine Synode, welche gerade gehalten wurde, um, da die Bischöfe schon versammelt waren, zugleich auch weltliche Angelegenheiten vorzunehmen. Der König mit den Leudes erschien daher in der Versammlung der Bischöfe und es entstanden die sogenannten concilia mixta. Die erste sichere Spur einer solchen vermischten Versammlung fällt in das Jahr 615 b).

a) S. hierüber Planck a. a. D. B. 2. S. 229 — 243.

b) Die Constitution Chlotars II., in welcher er die von der fünften Pariser Synode gemachten Canonen bestätigt, und noch andere Schlüsse politischen Inhalts hinzufügt, enthält folgenden Schluß: Quiennque vero hanc deliberationem quam cum pontificibus, vel tam magnis optimatibus, aut fidelibus nostris, in synodali concilio instituimus, temerare praesumserit, in ipsum capitali sententia judicetur etc.

Eine Verbindung geistlicher und weltlicher Personen, und geistlicher und weltlicher Angelegenheiten, mußte die Großen allmählig zu Reichsständen machen. Der entscheidende Ton der Bischöfe in Glaubenssachen, wurde nach und nach auch auf politische Gegenstände ausgedehnt, und gieng auch auf die weltlichen Herren über. Versammlungen dieser Art wurden ohne Zweifel sehr häufig zu der Zeit gehalten, wo man eine Versammlung der Leudes und des kriegslustigen Volkes berufen hatte ^{c)}, das sich einer Kriegsunternehmung freiwillig anschließen wollte (S. 212.); eine solche Versammlung hieß der Campus Martius, weil sie im Frühjahr gehalten wurde. Das hier versammelte Heer wurde gemustert, und der Feldzug von hier aus eröffnet ^{d)}. Man darf aber dieses Heer, das ohnehin in dieser Zeit seinem Hauptbestandtheil nach aus Dienstmännern zusammengesetzt war, nicht für eine größere Volksgemeinde und als solche für einen Bestandtheil der Reichsversammlung halten. Höchstens so fern die Zustimmung des einflussreichsten Theils des Volks, welcher in dem Adel und der

e) So sind zum Beispiel die §. 121. Note a angeführten Constitutionen, deren Complex das Decret Childererts II. von 595 ausmacht (S. 36a. Note e) alle auf dem Campus Martius verfaßt.

d) Gregor. Turon. II, 27. Transacto — anno jussit (Chlodovechus) omnem eum armorum apparatu advenire phalangam, ostensuram in Campo Martio suorum armorum nitorem.

§. 122. Dienstmannschaft gegenwärtig war, ziemliche Sicherheit gewährte, daß gefasste Beschlüsse, die den Volksgemeinden nicht aufgedrungen werden konnten, bei diesen ebenfalls keinen Widerspruch finden würden, mochte, was eine Reichsversammlung angenommen hatte, vom Volk überhaupt bewilligt genannt werden e).

§. 123.

§. 123.

Wie groß schon bei der Thronbesteigung Chlotars II. das Ansehn der Bischöfe und Leudes war, beweisen am besten die in der Constitution von 615 (§. 122.), und in einer anderen, unter seine Regierung gehörigen Verordnung a), ihm abgezwungenen Schlüsse. Was bisher unter den vormundschaftlichen Verwaltungen des Reiches durch seine Mutter (Fredegund) und die Königin Brunhild,

e) So glaube ich muß in der Verrede der L. Alemannor. „vel cetero populo“ (oben S. 273. Note a) verstanden werden. Dasselbe drückt die Ueberschrift der L. Bajuvar. in der von Niederer herausgegebenen Handschrift aus: hoc decretum apud regem et principibus ejus et apud cuncto populo christiano qui infra regnum Meruuncorum consistant. In der Regel aber ist nur von der Verhandlung mit den Optimaten oder Leudes die Rede. S. die einzelnen Constitutionen des Decretum Childeberti II. Daß aber auch nach einem solchen Schluß noch das Volk befragt wurde, ergiebt die Carolingische Verfassung unten §. 143. Note o, und daß nicht immer alles angenommen wurde oben §. 36 a. Note y.

a) Welche Baluze unter Chlotar I. setzt (Tom. 1. p. 7.), die aber unter Chlotar II. gehört, wie Montesquieu a. a. D. L. 31. Ch. 2. unmissichtlich beweist.

von Mißbräuchen geherrscht hatte, oder auch nur §. 123. zum Nachtheile der Geistlichkeit und Leudes durch königliche Praeceptionen ^{b)} geschehen war, muß alles widerrufen ^{c)}, und den Leudes und Bischöfen müs-

b) Eine aus der römischen Verfassung angenommene Art von königlichen Befehlen, völlig in der Manier römisch-kaiserlicher Rescripte, von welcher Montesquieu a. a. D. sehr treffend sagt: Il y avait bien des loix établies; mais les rois les rendoient inutiles par de certaines lettres appellées préceptions qui renversoient les mêmes loix: — On voit, dans Grégoire de Tours, qu'ils faisoient des meurtres de sang-froid, et faisoient mourir des accusés qui n'avoient pas seulement été entendus; ils donnoient des préceptions pour faire des mariages illicites; ils en donnoient pour transporter les successions; ils en donnoient pour ôter le droit des parents; ils en donnoient pour épouser les religieuses. Ils ne faisoient point, à la vérité, des loix de leur seul mouvement; mais ils suspendoient la pratique de celles qui étoient faites.

c) *Constit. Chlotarii II. a. 615 — ut canonum instituta in omnibus conserventur, et quod per tempora ex hoc praetermissum est, vel dehinc perpetualiter observetur. Ita ut episcopo decedente in loco ipsius qui a metropolitano ordinari debet cum provincialibus a clero et populo eligatur, et si persona condigna fuerit, per ordinationem principis ordinetur, vel certe si de palatio eligitur, — per meritum personae et doctrinae eligatur, ut nullus vivente episcopo locum ejus adoptare praesumat; quodsi petierit, ei minime tribuatur. Si quis clericus — contempto episcopo suo vel praetermisso, ad principem, aut ad potentiores quascunque personas ambulare, vel sibi patrocinium elegerit expetendum, non recipiatur; praeter si pro venia videtur expetere. — Ut ubicunque census novus impie additus est, et a populo reclamatur, justa inquisitione misericorditer emendetur. De teloneo ut per loca debent exigi, vel de speciebus ipsis, de quibus praecedentium principum tempore, id est usque ad transitum*

§. 123. fen die von ihnen mit Recht oder Unrecht erworbenen Vortheile gesichert werden d). Unter Chlotars Regierung selbst steigt das Ansehen der Leudes, und mit ihm die Gewalt ihres Hauptes, des Major Domus noch höher; alles wird allmählig zu einer Revolution vorbereitet, welche endlich die königliche Gewalt selbst in die Hände dieses gefährlichen Beamten bringt.

II. Untergang der merovingischen Dynastie durch das Majordomat.

Von 613 — 752.

§. 124.

§. 124.

In jedem Theile der Monarchie befand sich, so lange sie getrennt waren, natürlich ein Major Domus, dessen Wahl mehr von dem Willen der

bonae memoriae dominorum parentum nostrorum, Gunthramni, Chilperici, Sigeberti regum est exactum. Porcarii fiscales in silvas ecclesiarum aut privatorum, absque voluntate possessoris ingredi non praesumant — etc.

d) Const. Chlotar. II. alleg. — Quidquid parentes nostri anteriores principes, vel nos per justitiam visi sumus concessisse ac confirmasse, in omnibus debeat confirmari. Const. Chlotar. II. (Note a). Quicquid ecclesia, clerici, vel provinciales nostri, intercedente tamen justo possessionis initio, per 30 annos inconcusso jure possedissee probantur, in eorum ditione res possessa permaneat; nec actio tantis aevi spatiis sepulta ulterius contra legum ordinem sub aliqua repetitione consurgat possessione in possessoris jure sine dubio permanente.

Leudes als dem Könige abhieg. In Aufrastien, §. 124. Neustrien und Burgund, muß auch nach Chlotars Erwerbung der Alleinherrschaft die bisherige Einrichtung bleiben, und der Major Domus herrscht in der Abwesenheit des Königs beinahe unbeschränkt. In Burgund wird indessen schon jetzt diese Herrschaft den Leudes selbst zu beschwerlich; nach dem Tode ihres Major Domus, der hauptsächlich die Revolution gemacht hatte, welche Chlotar zur Alleinherrschaft verhalf, wählen sie keinen an seine Stelle, sondern finden es gerathen, eine Zeitlang ganz ohne Vorgesetzten zu bleiben, und als sie in der Folge (638 nach Dagoberts Tode) wieder zu ihrer vorigen Einrichtung zurückkehren, muß der neue Major Domus zuvor beschwören, keinem Dux oder anderen Vornehmen etwas von seiner Würde zu entziehen a). In Aufrastien findet sich der Major Domus ohnerachtet der Abwesenheit Chlotars, der sich gewöhnlich in Neustrien aufhielt, noch nicht unabhängig genug, er will, um Mißgunst bei dem Volke zu vermeiden, einen König, der von ihm gänzlich abhängig wäre, und doch durch seine Abwesenheit seinen Handlungen das Ansehen der königlichen Gewalt leihe; Chlotar muß 622 seinem Sohn Dagobert Aufrastien abtreten. Nach Chlotars Tode (628) beherrscht nun der Aufrastische

a) Er hielt aber so wenig Wort, daß vielmehr seine erste Unternehmung die Unterdrückung des Patricius von Burgund, des wichtigsten Mannes nach ihm, war, worin ihn der Hof unterstützte.

§. 124. Major Domus Pipin (von Landis) ^{b)} in Dagoberts Namen die ganze Monarchie; als dieser Schritte thut, sich von der Abhängigkeit loszumachen, in welcher ihn Pipin hält, und sich aus den Gränzen seines Majordomats entfernt, wird die Gelegenheit eines Krieges gegen die Slawen ergriffen, um Dagobert die Abtretung Austrasiens an seinen unmündigen Sohn Siegbert abzunöthigen, und Pipin behauptet unter diesem seine Herrschaft bis zu seinem Tode (641.).

§. 125.

§. 125.

Jedoch auch in Austrasien scheint jetzt das Ansehen des Major Domus zu fallen, wie einige Zeit vorher in Burgund; aber auch hier nur um sich wie dort bald darauf mit neuem Glanze zu erheben. Grimoald, Pipins Sohn, Major Domus von Austrasien, wagt nach Siegberts Tode (655) den kühnen Schritt zu frühzeitig, seinen eigenen Sohn Childebert auf den Thron zu setzen, unter dem Vorwande, jener habe ihm die Regierungsfolge übertragen, während doch in Neustrien und Burgund noch ein rechtmäßiger Sohn Dagoberts, Chlodwig II. herrscht. Der Schritt mißlingt; Chlodwig wird von den Austrasiern als König an-

b) Der ältere Pipin heißt bei Zeitgenossen so wenig Pipin von Landis, als der jüngere (§. 126.) Pipin von Herstatt. Gleichwohl lassen sie sich am besten durch diese Beinamen späterer Zeit unterscheiden.

erkannt und die Pipinische Familie vom Hofe verbannt. Die Herrschaft der ganzen Monarchie ist nun unter Chlodwig und dessen Sohn Chlotar III. in den Händen des Major Domus von Neustrien, bis 660 die Austrasier Chlotars Bruder Childerich jenem, als ihren König an die Seite setzen. Von nun an ^{a)} ist von den merovingischen Köni-

a) *Libell. de Majoribus Domus Regiae.* Denique a temporibus Chlodovaci, qui fuit filius Dagoberti inclyti regis, pater vero Theodorici, regnum Francorum decidens, per majores Domus coepit ordinari. Eginhardi vita Caroli M. Gens Merovingorum, de qua Franci reges sibi creare soliti erant, usque in Childericum regem, qui jussu Stephani Romani pontificis depositus ac detonsus, atque in Monasterium trusus est, durasse putatur; quae licet in illo finita possit videri, tamen jamdudum nullius vigoris erat, nec quicquam in se clarum, praeter inane Regis vocabulum praeferebat. Nam et opes et potentia Regni penes palatii praefectos, qui Majores Domus dicebantur, et ad quos summa Regni pertinebat, tenebantur: neque Regi aliud relinquebatur, quam ut Regio tantum nomine contentus crine profuso, barba submissa, solio resideret, ac speciem dominantis effingeret; Legatos undecunque venientes audiret, eisque abentibus responsa, quae erat edictus, vel etiam jussus ex sua velut potestate redderet: cum praeter inutile regis nomen, et precarium vitae stipendium quod ei praefectus aulae, prout videbatur exhibebat, nihil aliud proprii possidebat, quam unam et eam perparvi redditus villam, in qua domum, ex qua famulos sibi necessaria ministrantes, atque obsequium exhibentes, paucae numerositatis habebat. Quocumque eundem erat, carpento ibat, quod bubus junctis, et bubulo rustico more agente trahebatur. Sic ad Palatium, sic ad publicum populi sui conventum, qui annuatim ob regni utilitatem celebrabatur, ire, sic domum redire solebat. At regni administrationem, et omnia quae vel domi vel

§. 125. gen, die noch ein Jahrhundert lang den Namen der Herrschaft führen, auch nicht einmal der Name mehr wichtig, um eine Epoche zu bezeichnen. Sie werden von den Major Domus als Puppe gebraucht, die man unter dem Namen des Niegenten dem Volke zeigt, während es jene sind, und nach dem Gutfinden ihrer Vormünder zuweilen sogar erst aus der Dunkelheit eines Klosters hervorgezogen, in welche sie jene vorher selbst gestossen hatten.

§. 126.

§. 126.

Bis 687 kämpfen die Major Domus von Aufrastien und Neustrien um die Herrschaft der ganzen Monarchie; die Schlacht bei Testri entscheidet endlich für den Aufrastier Pipin (von Herstall) a), und ein Vergleich mit dem Könige macht ihn zum beständigen Major Domus in allen drei Reichen. Von nun an geben ihm seine Anhänger

foris agenda ac disponenda erant, Praefectus Aulae procurabat.

a) Sein Vater war Husegifu (Anschisus, auch in den späteren Genealogien Pertz II. p. 308.) Sohn des Bischofs Arnulph von Metz, welcher nach Paul. Diae. gesta episcop. Mettens. ex nobilissimo et fortissimo Francorum stemmate war. Die Erdrichtung der Abstammung aus senatorischem d. i. Provincialgeschlecht, ist wahrscheinlich zuerst durch Mißverständnis entstanden. Pertz p. 305. Seine Mutter war Begga Tochter Pipins von Landis. Anschisus heißt Ann. Xant. a. 647 dux; ohne Zweifel in Düpvarien.

ger b) den Titel Dux et Princeps Francorum, §. 126. und seine Nachkommen folgen ihm in dieser Würde, bis sie ihre Herrschaft fest genug gegründet haben, um ihr Geschlecht auf den Thron der Merovinger zu erheben.

§. 127.

§. 127.

Denn die neue Herrscherfamilie hat noch bedeutende Schwierigkeiten zu überwinden, um die längst und planmäßig vorbereitete Revolution endlich wirklich zu Stande zu bringen. Der Adel, welcher ihr selbst zur Gewalt verholfen hat, duldet diese nur mit Widerwillen, seitdem er sie fühlt a); nur im austrasischen Franken gilt Pipins Ansehen, Baiern, Alemannien und Aquitanien b) entziehen

b) Fredegars Fortsetzer gebraucht den Namen nicht.

a) Wie die Franken von ihren Major Dennis dachten, zeigen folgende Stellen. Fredegar Cap. 99. Bercharius M. D. Francorum amicitiam atque consilia saepe contemnit. Haec indignantes Franci eum relinquunt. Vita Leodegarii Cap. 4. Franci expetunt — ne unus ad instar Ebroini Tyraunidem assumeret, et postmodo, sicut ille contubernales suos despiceret. Beide waren Gegner Pipins.

b) Aquitanien begreift ursprünglich die alten römischen Provinzen Aquitania prima und secunda. Einen Theil desselben trat im J. 628 Dagobert seinem Bruder Charibert ab; Fredegar Cap. 57.: Citra Ligerem et limitem Spaniae, qui ponitur partibus Wasconiae, seu et montis Pyrenaei pagos et civitates: pagum Tholosanum, Catorcinum (le Quercy), Agennensem (Agen), Petrocoreum (Périgord), Santonicum (Saintonge) vel quod ab his versus montes Pyrenneos excluditur. — Charibertus sedem Tholosae eligens, regnat

- §. 127. sich seiner Herrschaft. Am meisten zeigt sich aber die geringe Festigkeit der neuen Regierung nach Pipins Tode (714); Neustrien giebt sich einen eigenen Major Domus, der sogleich einen besondern König aufstellt; Aufrasien zerfällt in Partheien, und Pipins Wittve, welche das Majordomat für ihren unmündigen Enkel zu behaupten strebt, vermag das Ansehen der neuen Herrscherfamilie nicht zu erhalten. Jedoch Carl Martell, Pipins jüngster Sohn, stellt es in einem ausgedehnteren Umfange her, als es Pipin selbst besessen hatte. Nachdem er seiner Parthei einen König gegeben hat, wird Aufrasien beruhigt, der Gegenkönig in Neustrien fällt in seine Hände, in den entfernteren

in *parte* provinciae Aquitanicae. Charibert erweiterte seine Abfindung durch die Eroberung von Wasconien (Fred'egar ebendas.), d. i. der Gegenden zwischen der Garonne und den Pyrenäen. Anon. vita Lud. pii Cap. 2. Garonnam fluvium Aquitanorum et Wasconum conterminem. Nach Chariberts Tode zog Dagobert im J. 631 beide Provinzen ein. Man findet hier späterhin einen Herzog in Wasconien, dem alten Novempopulana, und einen andern in Aquitanien. Das letztere hat jedoch wie aus der Beschreibung der Kriege Carl Martells und Pipins in diesen Gegenden hervorgeht, einen größeren Umfang als Chariberts Reichsantheil; es umfaßt auch Poitou, Angoulême, Bourbonnois, Berry, Limosin und Auvergne, also wohl Aquitanien im alten Sinn. Einhardi ann. a. 760 — 768. In diesem Sinn ist hier von Aquitanien die Rede. Eine andere Bedeutung hat Aquitanien als besonderer Theil des Reichs, in den Theilungen der Carolinger. Hier gehört außer dem Herzogthum Aquitanien auch Wasconien, Gothien oder Septimanie, und die spanische Mark dazu. Es reicht also von der Loire bis zur Rhone.

Provinzen erhöht er sein Ansehen durch glückliche Kriege gegen die rebellischen Großen und durch die Besetzung der wichtigsten Stellen mit seinen treuesten Anhängern c). Seine Siege gegen die Friesen, welche seit ihm immer mehr in fränkische Abhängigkeit kommen d), und gegen die Saracenen, durch welche er Europa vor Spaniens Schicksal schützte und sich des gothischen Antheils von Gallien bemächtigte e), machten ihn zum Helden des Volkes; der übermüthige Adel wurde durch die ununterbrochenen Kriege aufgerieben und machte einer neuen Generation Platz, welche schon mehr an die unumschränkte Gewalt der Pipinischen Familie gewöhnt war. So konnte er während seiner langen Regentschaft schon zuweilen den Thron unbesetzt lassen, und bei seinem Tode (741) die Monarchie wie ein merovingischer Regent unter seine

c) Fredegar Cap. 109. *Fines regni illius leudibus suis probatissimis, viris industriis, ad resistendum gentibus rebellibus et infidelibus statuit. Pace patrata Lugdunum suis fidelibus tradidit.*

d) S. die Anmerkung am Ende des Paragraphen.

e) Fredegar Cap. 108. 109. Vollendet wurde jedoch die Eroberung erst durch die Einnahme von Narbonne, welches erst Pipin den Saracenen entriß; Ann. Met. ad a. 752. Das Jahr, welches 755 seyn müßte, ist schwerlich richtig, eher nach Chr. Moissiac. (Pertz I. p. 294.) 759; 767 war Pipin bereits im Besiz von Narbonne, wie aus Einhardi ann. ad h. a. erhellt. Seitdem erscheinen Gotthen als fränkische Reichsgenossen. Ihre Verbindung mit den Franken hatte die Eroberung vornehmlich möglich gemacht.

- §. 127. Söhne theilen, von welchen der ältere, Carlmann, Aufrastien mit Thüringen und Alemannien, der jüngere, Pipin, Neustrien mit Burgund und Provence erhält ¹⁾. Baiern und Aquitanien wird übergeben; beide erkannten also wohl ihre Abhängigkeit nicht an. Ihre Lage, auch in anderen Gegenden, war überdies zweifelhaft; die Einfälle der Sachsen waren während der beständigen inneren Kriege häufiger und gefährlicher geworden; auch die Alemannen gehorchten nur, wenn eine überwiegende Macht in ihrer Nähe stand.

Anmerkung. Verbindung zwischen Friesland und dem fränkischen Reich.

Der Pipin von Herstall reichte ohne Zweifel die Herrschaft Radbods, eines Fürsten der Frisen, bald König, bald Herzog, genannt, bis an den Leek; ein Sieg den nach Fredegar Cap. 102., Pipin über Radbod im J. 689 bei Wyf de Dorstede erhielt, konnte den Landstrich zwischen dem Leek und dem krummen Rhein, von Utrecht an der alte genannt, der fränkischen Herrschaft wieder unterwerfen haben. Denn zwar Utrecht selbst, ist nach der vita S. Wilibrordi Cap. 6. (Bouquet III, p. 641.) noch 690 in Radbods Händen; dieser scheint es auch unter Karl Martell bis zu seinem Tode im J. 719 behauptet zu haben (vita S. Bonifacii auct. Wilibaldo §. 13. Pertz II, p. 838. 839.); aber Wiltaburg ohnweit Utrecht, ist ein fester Platz, der seit Pipin immer in fränkischen Händen ist. Gesta abbatum Fontanellens. Cap. 3. (Pertz II, p. 277). Seit 719 erst wird Utrecht der Sitz des Bischofs Wilibrord, bis dahin war es Wiltaburg, das deshalb von den späteren Schriftstellern meistens mit Utrecht verwechselt wird. Das Reich der Franken dehnt sich nun bis an die

¹⁾ Fredegar Cap. 110.

Yffel aus, und 734 wird von Karl Martell Friesland jenseits des Rh bis an den Laubach unterworfen. Fredegar Cap. 109. Die Befehrung dieser Gegenden, wo Bonifacius 755 den Märtyrertod fand, beginnt jetzt ebenfalls, und aus dem Leben des h. Lindgar (Periz II, p. 404 seq.) Cap. 15 und 18. sieht man, daß die fränkische Herrschaft, wenn auch noch schwankend, doch so viel Schutz gewährte, als nöthig war um Missionen möglich zu machen. Karl der Gr. bestelt den h. Lindgar im J. 785 zum Lehrer in fünf fränkischen Gauen ostwärts des Laubachs, welche nicht nur das Gröninger Land sondern auch den Emégau, auf der rechten Seite der Ems, umfassen. Vita Cap. 19. pag. 410. Man sieht hieraus, daß ganz Friesland als unterworfen behandelt wird; dies bestätigt auch der Inhalt der Lex Frisionum, welcher das Land vom Laubach bis zur Weser zum fränkischen Friesland rechnet. Seit Karl Martells Unternehmung im J. 734, wird aber keiner Feldzüge nach Friesland gedacht. Die Erweiterung der fränkischen Herrschaft muß also allmätig geschehen seyn.

§. 128.

§. 128.

Beide Brüder, und seitdem Karlmann 747 ins Kloster geht, Pipin allein, vollenden aber nun mit vereinter Kraft und mit der Schnelligkeit und Entschlossenheit ihres Vaters, was dieser begründet hatte. Ohnerachtet in der Pipinischen Familie selbst Zwistigkeiten herrschen, (Pipins Halbbruder Griso war von der Regentschaft ausgeschlossen worden) werden bis zum Jahre 750 die Sachsen gedemüthigt, die durch Griso in Thüringen und in Alemannien unterbrochene Ordnung hergestellt a),

a) In Alemannien bediente sich Pipin desselben Mittels, die Herrschaft herzustellen, welches nachher Karl der Große in Baiern anwandte. 744 wird das Herzogthum Theodobalds in Schwaben eingezogen. Fredegar Cap. 113. Lantfried, ein anderer

§. 128. in Baiern ein unmündiger Herzog unter genauer Aufsicht gesetzt, und nur die Unterjochung von Aquitanien bleibt noch aufgeschoben, um den lang gehegten Plan, die Uebertragung der königlichen Würde auf die Pipinische Familie, erst zur Vollziehung zu bringen.

§. 129.

§. 129

Der Adel, der wichtigste Theil der Nation, war für die Veränderung der Dynastie schon gewonnen; alle Leudes waren durch Pipin in ihre Beneficien eingesetzt und sicher sie zu verlieren, wenn sie Pipin zuwider wären oder seine Familie von der Regentschaft entfernt würde. Sie hatten daher mit ihm nur ein Interesse, die Befestigung des gegenwärtigen Regierungssystems. Die Geistlichkeit gewann Pipin theils durch gleiche Aussichten, theils durch das Ansehen des Erzbischofs Bonifacius, des Apostels der Deutschen (§. 132.) und des römischen Bischofs. Durch die Geistlichkeit endlich gewann Pipin die Meinung des Volkes, in dessen Augen doch noch immer die Regierung unter dem Ansehen der Merovinger geführt wurde, vor welchem daher der Schritt gerechtfertigt werden mußte. Bis zum Jahre 752 wird alles vorbereitet, und nun geschieht der entscheidende Schritt.

der Erbherzog von Alemannien, wurde 748 gefangen abgeführt, eben so Ewigger (§. 27. Note e) und andere Große, welche in Grifes Unternehmung verwickelt waren. Einhardi ann. a. 748. Von herzoglicher Gewalt in Alemannien ist nicht mehr die Rede.

III. Pipin und Karl der Große.

Von 752 — 814.

§. 130.

§. 130.

Schon 750 wird bei dem Papst Zacharias durch eine besondere Gesandtschaft angefragt a), ob es nicht billig sey, daß Pipin den Titel eines Königs führe, da er doch alle Reichsgeschäfte besorge, und der eigentliche König sich der Regierung gar nicht annehme. Zacharias antwortet beifällig für Pipin. Hierauf wird 752 ein Reichstag zu Sois-

a) Der vollständige Hergang der Sache ist etwas dunkel, insonderheit die Zeit. Fredegars Fortsetzer Cap. 117. giebt als das Jahr von Pipins Thronbesteigung 752 an. Ueber die Zeit der Gesandtschaft nach Rom erklärt er sich nicht. Er schrieb auf Veranlassung des Comes Childebrand, Oheims von Pipin, schließt mit der Thronbesteigung, ist also, wahrscheinlich gleichzeitig, und jenes Jahr also wohl anzunehmen. Die Ann. Lauriss. min. setzen die Gesandtschaft nach Rom in das J. 750, Pipins Thronbesteigung in das J. 753. (Pertz I, p. 116). Einhardi ann. haben zu 749: Burchardus Wirciburogensis episcopus, et Folradus presbyter capellanus missi sunt Romam ad Zachariam papam, ut consulerent pontificem de causa regum, qui illo tempore fuerunt in Francia, qui nomen tantum regis, sed nullam potestatem regiam habuerunt; per quos praedictus pontifex mandavit, melius esse illum vocari regem, apud quem summa potestatis consisteret; dataque auctoritate sua, jussit Pippinum regem constitui. Die Thronbesteigung wird dann in das Jahr 750 gesetzt, s. Note b. Gewiß ist also wohl, daß die Gesandtschaft und die Thronbesteigung in verschiedene Jahre gehören; nach dem Fortsetzer Fredegars für diese 752, nach den Ann. Lauriss. min. für jene 750 anzunehmen, scheint mir am angemessensten.

§. 130. sons gehalten; Childerich, der damalige Titular-König, wird von den Bischöfen und weltlichen Großen recht feierlich des Thrones für unwürdig erklärt, Pipin an seine Stelle zum König erhoben, und vom Erzbischof Bonifacius gesalbt. Das versammelte Volk jauchzt dem neuen Herrscher zu, und Childerich wird in ein Kloster gebracht b). Der neue König beweist sich nun auch dankbar gegen den römischen Stuhl. Die Longobarden ängstigten schon lange den Papst durch ihre Eroberungen in Italien, mit welchen sie um diese Zeit schon so weit vorgerückt waren, daß ihnen nur der Besitz von Rom und dem dazu gehörigen Gebiet zu fehlen schien, um die Unterwerfung von Italien zu vollenden c). Von Constantinopel war keine Hülfe zu erwarten, von den Franken hatte sie Gregor III. schon 739 vergeblich nachgesucht, jetzt

b) Einhardi ann. ad a. 750. Hoc anno secundum Romani Pontificis sanctionem Pipinus Rex Francorum appellatus est, et ad hujus dignitatem honoris unctus sacra unctione, manu S. memoriae, Bonifacii, Archiepiscopi et martyris: et more Francorum elevatus in solium regni, in civitate Suessona. Hildericus vero, qui falso regis nomine lungebatur, tonso capite in monasterium missus est.

c) Rom mit seinem Gebiete machte einen Theil des sogenannten Exarchats aus, welches um diese Zeit größtentheils in den Händen der Longobarden war. Der römisch-kaiserliche Statthalter in Italien, Flavius Longinus, hatte nehmlich seit 567 diese Provinz so organisirt, daß er in jeder beträchtlichen Stadt einen Dux setzte, er selbst aber mit dem Titel Exarch seinen Sitz zu Ravenna nahm. Sicilien hatte seinen eigenen Statthalter und zu Rom war ein Dux, der von dem Exarchen abhängig war.

III. Pipin u. Karl d. Gr. 752 — 814. 537

in der äußersten Noth gelang es Stephan II. Pi- §. 130.
pin zur Gewährung seiner Bitte, die er ihm 754
persönlich vortrug, zu bewegen. Pipin nimmt den
Titel eines Patricius von Rom an, und mit der
Schutzherrlichkeit, die ihm dadurch übertragen wird,
das Recht, den Fortschritten der Longobarden Ein-
halt zu thun. In zwei Feldzügen (754 und 755)
wird den Longobarden das Exarchat und Pentapo-
lis entrissen, und dem Papst als Patricius von
Ravenna die bisherige Gewalt des Exarchen über-
lassen ^{d)}. Das Exarchat als neu erobertes Land
wurde dadurch von dem römischen Ducat ganz ge-
sondert; während der Papst zu Ravenna die öffent-
liche Gewalt hatte, stand sie im römischen Ducat
dem fränkischen König als Patricius von Rom
zu ^{e)}; der Titel hatte wohl nach der Absicht der
Handelnden die Bedeutung, in welcher ihn das
sechste Jahrhundert nahm (oben S. 170.).

§. 131.

§. 131.

Nach einem achtjährigen Krieg unterwirft Pi-
pin (seit 760) auch Aquitanien ^{a)}, und hinterläßt

d) Die Schenkungsurkunde ist zwar bis jetzt nicht bekannt gewor-
den, aber ihr Daseyn außer Zweifel. S. v. Savigny Gesch.
des röm. R. Th. 1. S. 358 u. f. der zweiten Ausg.

e) S. v. Savigny a. a. D. S. 361 u. f.

a) Einhardi ann. a. 768. Interfecto igitur duce Waifario — confectoque ut sibi videbatur, Aquitanico bello.
Viele halten die Herzoge von Aquitanien, welche seit der Mitte

§. 131. bei seinem Tode (768), seinen Söhnen Karl und Karlmann das Reich in einem Zustand von Macht, den es früher noch nie erreicht hatte. Getheilt unter beiden ^{b)} blieb es nur bis zu Karlmanns Tode im J. 771; Karlmanns Wittve verließ mit ihren Kindern Frankreich und wendete sich nach Italien, wo sie diese unter den Schutz des longobardischen Königs Desiderius stellte; Karl übernahm nun die Regierung allein ^{c)}. Durch ihn wurde

des siebenten Jahrhunderts vorkommen, für Nachkommen Chariberts (oben §. 127. Note b), was jedoch unerweislich und selbst unwahrscheinlich ist. S. Luden Gesch. des d. R. B. 3. S. 582. Auch läßt sich die Entstehung einer fast unabhängigen fürstlichen Würde in diesen Gegenden, auf dieselbe Weise erklären wie das Principat Pipins von Herstall. Aquitanien gehörte weder zu Neustrien noch zu Burgund; daß der dortige Adel einen eigenen Herzog hatte, der dasselbe war, was der Major Domus in den übrigen Haupttheilen, ist eben so begreiflich, als daß sich eine Familie, von Eudo an, der unter Karl Martell als Herzog von Aquitanien erscheint, bis auf Waifar, eben so wie die Pipinische Familie im Besiz des Principats erhielt.

b) Die Art der Theilung, war von allen früheren wesentlich verschieden; nicht die östlichen Länder wurden von den westlichen getrennt, sondern die südlichen von den nördlichen. S. Pertz zu Einhardi ann. a. 768. Note 41. Ohne Zweifel weil Aufrassen den streitbarsten Theil des Volks enthielt, und dessen ausschließender Besiz ein Uebergewicht begründet hätte.

c) Einhardi ann. a. 768. Et rex ad capiendum ex integro regnum animum intendens, Carbonacum villam venit. Ibi — sacerdotes, comites etiam atque primates fratris sui, — ad se venientes suscepit. Nam uxor ejus et filii cum parte optimatum in Italiam profecti sunt. Rex autem protectionem eorum — quasi supervacuam patienter tulit. Derselbe vita Car. m. Cap. 3. *nullis existen-*

III. Pipin u. Karl d. Gr. 752—814. 539

das fränkische Reich, seinen erweiterten Gränzen §. 131. nach und durch seine Verbindung mit Rom, zum abendländischen Kaiserthum, und dieser Bestimmung gemäß auch in seinem Inneren geordnet.

§. 132.

§. 132.

Zu derselben Zeit, in welcher die Pipinische Familie den fränkischen Thron erwarb, wurde das Christenthum durch Missionarien im inneren Deutschland befestigt und weiter verbreitet. Von Rhätien aus war es den Alemannen verkündet worden, von Augsburg und den bairischen Bisthümern aus, den Nordschwaben (Note f); zur Zeit der Abfassung der alemannischen Gesetze muß der größte Theil des Volks schon christlich gewesen seyn ^{a)}. Die Reste des Heidenthums, welche St. Gall und seine Gefährten zu Ende des sechsten Jahrhunderts noch fanden, mögen unter Chlotar II. und Dagobert allmählig verschwunden seyn ^{b)}; von dem letzteren

tibus causis, spreto mariti fratre, sub Desiderii patrocinium se cum liberis suis contulit. Die Absicht, welche wenigstens Einhard Karl dem Gr. unterlegt, könnte also nur gewesen seyn, dereinst erst den unmündigen Söhnen seines Bruders Theile des Reichs zur Regierung anzuweisen, wie er sie in der Acte von 806 (§. 139.) für seine Söhne und deren Descendenz anordnete.

a) S. oben S. 274.

b) S. Vita S. Galli bei Pertz II, p. 6. S. Doch ist auch hier der Herzog Cunze, der zu Ueberlingen wohnt, ein Christ; 613 wird unter seiner Mitwirkung, mit Zuziehung des Bi-

§. 132. wurden die Gränzen der Diöcesen von Constanz und Augsburg bestimmt c). Von dieser Zeit an kennt man auch die Reihe der Bischöfe in den rheinischen Bisthümern: Strasburg, Speier, Worms, Mainz, Trier, Lüttich und Eöln. Seit Pipin von Herstall entstand das Bisthum Utrecht d), welches die Pflanzschule der Missionarien für Friesland wurde. Im deutschen Frankenland und selbst in Thüringen, fand der Angelsachse Winfred, mit seinem Kirchennamen Bonifacius, zu Anfang des achten Jahrhunderts nur neben wenig unterrichteten Christen noch Heiden e). Von Karl Martell und seinen Söhnen unterstützt, gewann er alle Völker, welche zu dieser Zeit dem fränkischen Reich unterworfen waren, dem Christenthum, durch die Einrichtung von Bisthümern und die Anlegung von Klöstern, als Pflanzschulen für Geistliche. Von den letzteren wurde Fulda das wichtigste. Jene waren: für Nordgau und Sualafeld, Eichstädt; für Ostfranken, Würzburg. Für das Frankenland zwi-

schoß von Augsburg und Speier, ein neuer Bischof von Constanz erwählt und consecrirt.

c) Die oben S. 151. Note h erwähnten, von R. Friedrich I. erneuerten Diöcesengränzen, waren von Dagobert festgesetzt worden.

d) S. die Anmerkung zu §. 127.

e) Vita S. Bonifacii bei Pertz II, p. 331 seq. Bonifacii epistolae, bis jetzt am besten von Wuerdtwein (Mannh. 1791 f.) herausgegeben. Die Monumenta werden auch ungedruckte mittheilen.

III. Pipin u. Karl d. Gr. 752—814. 541

ſchen dem Main und Niederrhein, hatte er Bür- §. 132.
burg, für Thüringen, Erfurt beſtimmt; beide zog
er aber zur Diöceſ von Mainz, als er dieſe Kirche
im J. 747 erhielt. Alle von ihm gegründete, ſo
wie die oberrheinischen und alemanniſchen Biſthü-
mer, wurden auch der Mainziſchen Metropole unter-
worfen. In Baiern war eine Kirchenverfaſſung be-
reits ſeit dem ſiebenten Jahrhundert durch die bai-
riſchen Herzoge entſtanden; Bonifacius auf Auf-
forderung des Herzogs Odilo viſitirte im J. 739
die bairiſchen Kirchen, und vertheilte ſie unter vier
Biſthümer: Regensburg, Paſſau, Freisingen und
Salzburg ¹⁾; das letztere wurde im J. 798 Me-
tropole für Baiern.

Seine Miſſion hatte er in Auftrag und unter
Leitung des römischen Stuhls unternommen; der
Papſt war ihm, nach den Grundſätzen der angel-
ſächſiſchen Kirche ²⁾, nicht bloß der erſte Biſchof
der Chriſtenheit (S. 96.), ſondern ſein Kirchenober-
rer; als ſolchem hatte er dem Papſt, als er ihn

1) Das urſprünglich bairiſche Biſthum zu Neuburg (Lang
Baierns Gauen S. 164.), iſt wohl damals aufgehoben worden.
Es erklärt ſich auch ſehr natürlich, wenn man erwägt, daß zu
Eichſtädt Gegenden gezogen ſeyn mögen, welche urſprünglich zum
Augsburger, Salzburger und Regensburger Sprengel gehörten
(ebendaſ. S. 105.), von welchen aus durch Miſſionarien das
Chriſtentum auf dem linken Donauufer verbreitet worden war;
zur Entſchädigung möchte Neuburg unter Augsburg und Re-
gensburg vertheilt werden ſeyn. Salzburg hatte an jenen Miſ-
ſionen wohl den wenigſten Antheil gehabt.

2) S. mein Kirchenr. B. 1. S. 140.

§. 132. zum Bischof für die in Deutschland zu gründende Kirche consecrirte, den Eid des canonischen Gehorsams geleistet ^{h)}); als Oberen stellte er ihn auf der ersten Synode dar ¹⁾), die er für Deutschland auf Befehl Karlmanns hielt ^{k)}). Je größer der Einfluß war, den er bis zu seinem Tode auf alle kirchliche Angelegenheiten im fränkischen Reich hatte ^{l)}), um so allgemeiner mußten sich seine Ansichten von der Bedeutung des römischen Primats unter der fränkischen Geißlichkeit verbreiten.

h) „Promitto ego tibi, beate Petre, et vicario tuo Gregorio et successoribus ejus, — me fidem et puritatem meam et concursus, tibi et utilitatibus tuae ecclesiae, cui a Domino Deo potestas ligandi et solvendi data est, et praedicto vicario tuo ejusque successoribus per omnia exhibiturum.“

i) Von den Verhandlungen derselben meldet er (Harduin conc. Tom. 3. p. 1925): Decevimus — et confessi sumus fidem catholicam, et unitatem, et *subjectionem* romanae ecclesiae — metropolitanos pallia ab illa sede quaerere et per omnia praecepta Petri canonice sequi desiderare — Et isti confessioni — subscripsimus et ad corpus S. Petri — direximus; quod gratulando clerus et pontifex romanus suscepit.

k) Conc. German. I. a. 742. (Harduin III. p. 1919). Karlmann, in der Publication der von ihm genehmigten Beschlüsse, sagt: itaque per consilium sacerdotum, religiosorum et optimatum meorum, ordinavimus per civitates episcopos, et constituimus super eos archiepiscopum Bonifacium, qui est missus S. Petri.

l) Er hielt gleich im folgenden Jahr auch im gallischen Antheil Karlmanns eine Reformationssynode. Conc. Liptin. a. 743. Harduin ib. p. 1921.

Die vielen Kriege gegen innere und äußere Feinde, welche Karls Vorfahren durchgekämpft hatten, konnten schon nicht mehr durch bloße Dienstmannen geführt werden. Karl Martell hatte seine Kriegsmacht dadurch zu vermehren gesucht, daß er Kirchengüter an seine Getreuen als Beneficien vertheilte, und so im Stande war, freigebiger zu seyn, als der erschöpfte Fiscus verstattet hätte a), allein auch dies Mittel reichte nicht hin. Man war genöthigt, das Volk zum Kriege aufzubieten. Schon Pipin von Herstatt kämpfte wahrscheinlich häufig nicht blos mit dem Adel von Aufrasien gegen Neustrien. Sein Ansehen war hier, wo seine beträchtlichen Güter gelegen waren, sehr groß, und außerdem war der arme aufrasische Franke ohnehin leicht zu bewegen, einen Heerzug in das reiche Neustrien mitzumachen. Karl Martell ergriff das nehmliche Mittel. Unter ihm mußten große Anstrengungen gegen äußere Feinde gemacht werden, deren es seit langer Zeit nicht bedurft hatte (§. 116.), und zu diesen hätte schon der Stolz den kriegerischen Franken von selbst bewogen, wenn es auch nicht von alten Zeiten her für Schuldigkeit gehalten worden wäre, daß jeder Freie im Vertheidigungskriege ausziehen müsse; die Bekämpfung der

a) Chron. Centuleus. I. 2. Carolus plurima juri ecclesiastico detrahens, praedia fisco sociavit, ac deinde militibus dispertivit.

§. 133. heidnischen Saracenen und Frisen mochte einem solchen gleichgestellt werden. Gleiche Umstände traten unter Pipin ein, dessen schlaue Politik den bisherigen Campus Martius (§. 122.) in ein Mairfeld (campus Madius) verwandelte, damit sich das Volk nicht etwa wieder verliefse, ehe der Feldzug eröffnet werden konnte b). Bei der Kraft, mit welcher schon Pipin regierte, bei dem Ansehen, in welchem er bei allen Franken stand, war es sehr natürlich, daß sich allmählig die Idee der Nothwendigkeit des Erscheinens auf dem Campus Madius bildete, und das Aufgebot zum Feldzuge, aus einer Mahnung (mannilio), zu einem Heerbanne (Herribannus) wurde c). Dies Institut bildete Karl der Große weiter aus, und durch die Streitkräfte der ganzen Nation, die es ihm in die Hände gab, erhielt er das kriegerische Uebergewicht über die benachbarten Völker, welche er der großen fränkischen Monarchie einverleibte.

§. 134.

b) Die Art, wie Fredegar von diesen Kriegen spricht, zeigt hinreichend an, auf welche Art sie geführt wurden. Cap. 120. Et reliquae nationes quae in regno suo commorabantur et Francorum agmina ad partes Longobardiae pergunt. Cap. 131. Commoto omni exercitu Francorum vel plurium nationum, quae in regno suo commorabantur, ad Aurelianis veniens, ibi placitum suum Campo Madio pro utilitate Francorum instituit.

c) Wie bei den Gerichten aus dem mannire ein bannire.

Die Sachsen unterwarf Karl d. Gr. nach einem mehr als dreißigjährigen Kampf (772 — 804) a). Die Geschichte desselben ergiebt, daß einzelne Theile des großen Landstrichs, welchem die Franken diesen Namen gaben b), unter einander in engerer Verbindung standen als die übrigen. Jene sind es, welche die Geschichtschreiber mit den Benennungen Ostfalen, Engern und Westfalen c) bezeichnen, und nur auf diese dürfen die Nachrichten von gemeinsamen sächsischen Landesgemeinden bezogen werden. Ostfalen wird allerdings in einem weiteren Sinn (Note p) für die östlichen Gegenden von Sachsen überhaupt genommen; im eigentlichen aber begreift es nur die, welche späterhin zur hildesheimischen Diöces gehörten d). Den Umfang von Engern bezeichnen die Sprengel von Minden

a) Einhardi vita Car. M. Cap. 7. Vergl. ann. ad a. 772 und ad a. 804.

b) Einh. vita Cap. 15. Saxoniam, quae quidem Germaniae pars non modica est, et ejus quae a Francis incolitur, duplum in lato habere putatur, cum ei longitudine possit esse consimilis.

c) Ueber die Bedeutung der Benennung s. Grimm in Wigands Archiv B. 1. S. 3. S. 78 u. f.

d) S. über den Umfang der Diöcesen zwischen Weser und Elbe: v. Wersebe Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale und Unstrut, Weser und Werra, Hannov. 1829. 4., und die daselbst angeführten Untersuchungen über die Gränzen zwischen Bremen und Verden von Wedekind.

§. 134. und Paderborn, den von Westfalen im eigentlichen Sinn, die Diöcesen: von Cöln, so weit sie Sachsenland in sich begriff, von Münster und von Osnabrück, beide aber nur in ihrem südlichen Theil e). Gegen diese Theile des Sachsenlandes, waren die Unternehmungen Karls des Gr. zunächst gerichtet.

Dagegen müssen die sächsischen Gauen, welche späterhin zum Mainzischen Sprengel gehörten f), schon von Karl Martell und Pipin unterworfen und mit Thüringen verbunden worden seyn g). Von Nordthüringen, d. i. der halberstädtischen Diöces,

e) Vergl. v. Ledebur die Gränzen zwischen Engern und Westfalen in Wigands Archiv B. 1. und dessen Land der Bructerer S. 9 u. f. Allerdings rechnet v. Ledebur auch noch einen kleinen Theil von Engern zu den Diöcesen von Hildesheim, Bremen und Verden; ich zweifle aber, daß dies der ursprünglichen Eintheilung entspricht, da wie v. Ledebur selbst bemerkt, in allen diesen Gegenden keine westfälischen Freigerichte vorkommen.

f) Leingau, Morungau (wohl nur ein Theil des ersteren), Einbergi, Mittega und Liägo, d. i. die Gegend von der Werra, von oberhalb Münden an, zu beiden Seiten der Leine bis an den Unterharz; und bis in die Gegend von Einbeck. S. v. Wersebe a. a. D.

g) Dies ergibt sich aus der Geschichte des Kriegs in Einbards Annalen. Keiner der Züge der Franken trifft in diese Gegenden. Vielmehr ergibt der Feldzug des Jahrs 784, daß sie unterworfen seyn mußten, da es Karl der Gr. wagen konnte, von der Weser aus durch Südthüringen und Nordthüringen gegen die Elbe vorzudringen, Ostfalen von hier aus anzugreifen, und bloß gegen die Westfalen eine Heerabtheilung stehen zu lassen. S. Pertz I. p. 167.

III. Pipin u. Karl d. Gr. 752 — 814. 547

läßt sich das nehmliche wenigstens in Hinsicht des §. 134. südlichen Theils nicht bezweifeln ^{h)}; der nördliche mag, bevor Karl der Gr. Ostfalen unterwarf, eine ziemlich ungewisse Besizung gewesen seyn ⁱ⁾.

Jene drei Haupttheile von Sachsen erscheinen im Widerstand gegen Karl den Gr. als ein politisches Ganzes, jeder unter einem Herzog ^{k)}. Bis zum Jahr 782 wird der Krieg nicht mit großen Heeren geführt. Burgen der Sachsen werden eingenommen und besetzt, neue errichtet; die Sachsen

h) Karl der Gr. schenkt bereits 777 dem Kloster Hersfeld drei Kirchen, in Altstädt, Miesstädt und Osterhausen, im Friesenseld und Hasselgau. Wenzl hess. Gesch. B. 3. Urk. Nro. 8.

i) Die Hohzeoburg und der Sachse Theoderich, welchen Pipin unterwirft (Einhardi ann. a. 743. 744), werden in diesen Gegenden gesucht; die Saxoniam, in welche Pipin von Thüringen aus eindringt und bei Schöningen lagert, während sein Halbbruder Griffo von den Sachsen unterstützt an der Defee steht (ib. a. 747), welche Nordthüringen und Ostfalen scheidet, ist ohne Zweifel der nördliche Theil von Thüringen. In Karls des Gr. Kriegen ist wenigstens von einem Aufstand in diesen Gegenden nie die Rede; doch könnten sie unter den Orientalium Saxonum agris, die Karl im J. 784 verheert, mitverstanden seyn.

k) In Engern Bruno, in Ostfalen Hessi, in Westfalen Witukind. Als die drei Haupttheile von Sachsen, die sich insgesamt unterwerfen, kommen sie am deutlichsten bei Einhard ad a. 775 und 779 vor. Die Herzoge erscheinen nur als Heerführer. Einhardi ann. a. 775. Hessi unus e primoribus Saxonum, cum omnibus Ostfalais — Ann. Lauriss. ad a. 775. Angrarii — una cum Brunone et reliquis optimatibus. Auch Witukind heißt bei Einhard ad a. 777 nur unus ex primoribus Westfalaorum.

§. 134. in ihren Aufständen suchen sich dieser wieder zu bemächtigen. Eine erfolgreiche Unternehmung endigt sich damit, daß die Sachsen das Christenthum annehmen, sich den Rechten des Königs unterwerfen, welche er nach fränkischer Verfassung hatte und durch Grafen ausübte, und ihm das Recht einräumen, diese zu ernennen ^{l)}); hierauf leisten sie dem König den Eid der Treue und stellen Geiseln ^{m)}. Von allen Theilen Sachsens erhielt Karl diesen Eid zum erstenmal im J. 775 ⁿ⁾); sie fielen aber 776, und nach einer neuen Unterwerfung in demselben und im folgenden Jahr, zum zweitenmal im J. 778 wieder ab und verheerten die anstößenden fränkischen Provinzen. Diese Unternehmungen gingen von dem westfälischen Herzog Widukind aus,

l) S. die Anmerkung am Ende des §.

m) Einhardi ann. a. 775. Hessi — obsides quos rex imperaverat dedit, et sacramentum fidelitatis juravit. — Angrarii — obsides ac sacramenta dederunt. — Westfalorum obsidibus acceptis — revertitur.

n) Die erste Unternehmung im J. 772 von Worms aus durch Hessen, war nur gegen den sächsischen Hessengau gerichtet, wo Cresburg eingenommen wird, und endigt an der Weser; die Geiseln, die Karl erhält, beziehen sich also nur auf diese Gegend. 775 aber, nachdem jene Gegenden wieder aufgestanden waren, greift er vom Niederrhein her an, erobert Hohenjyberg am Zusammenfluß der Ruhr und Lenne, legt eine Besatzung nach Cresburg und kommt über die Weser bis an die Defer. Hierauf unterwerfen sich die Ostfalen, auf seinem Rückmarsch die Engern, und nachdem die Westfalen vergebens die Heeresabtheilung zu überwältigen gesucht haben, welche er an der Weser hatte stehen lassen, auch diese. Periz I. p. 152 — 155.

III. Pipin u. Karl d. Gr. 752 — 814. 549

der sich allein unter den westfälischen Großen noch §. 134. nicht unterworfen hatte, und bei dem Aufstand im J. 778 wahrscheinlich aus dem von Karl dem Gr. noch nicht berührten nordöstlichen und nördlichen Sachsen unterstützt wurde ^{o)}. Nachdem der Feldzug von 779 Karl den Gr. in seine bisherigen Eroberungen hergestellt hatte, zog dieser im J. 780 an die Ocker, die Gränze zwischen Ostfalen und Nordthüringen, und von da an die Ohre, die Gränze zwischen Nordthüringen und dem nordöstlichen Sachsen. Die Gegenden von der unteren Leine bis zur Elbe und an dieser herauf bis zur Ohre, späterhin der Theil der Verdenschen Diöces, welcher auf dem linken Elbufer lag, zunächst der Elbe auch von Slaven bewohnt, wurden jetzt ebenfalls unterworfen; einen Haupttheil des Landes, so weit es nicht slavisch war, bildete der Gardengau ^{p)}. So wie

o) Einhardi ann. a. 777 — Totum — senatum et populum — devotum invenit. Nam cuncti ad eum venerunt praeter Widichindum unum ex primoribus Westfalorum, qui multorum sibi facinorum conscius, et ob id regem veritus ad Sigifridum Danorum regem profugerat.

p) Einhardi ann. a. 780 — ad Ovacrum fluvium accessit. Cui cum ibi omnes orientalium partium Saxones, ut jusserat, occurrissent, maxima eorum multitudo in loco qui Orheim appellatur, solita simulatione baptizata est. Profectus inde ad Albiam, castrisque in eo loco, ubi Ora et Albia confluunt, ad habenda stativa conlocatis, tam ad res Saxonum qui citeriorem, quam et Selavorum qui ulteriorem fluminis ripam incolunt, componendas operam impendit. Quibus tunc pro tempore ordinatis et dispositis, in Franciam reversus est. — Daß die Anordnungen

- §. 134. der Ausdruck „das östliche Sachsen“ hier in einem weiteren Sinn erscheint, muß auch Westfalen, in einem weiteren Sinn, beide untere Ufer der Weser umfaßt haben, wo die Bevölkerung theils rein frisisch, theils aus Frisen und Sachsen gemischt war, obwohl es im eigentlichen Sinn nur bis an die Hase reichte q). Denn zu der nehmlichen Zeit dehnte Karl der Gr. die Missionen, durch welche er eine vollständige kirchliche Einrichtung vorbereitete r), auch schon auf die Gegenden aus, welche nachher den Bremischen Stiftsprengel bildeten s);

den Bordengau betrafen, sieht man aus Ann. Lauriss. ad h. a. wo die *orientalium partium Saxones*, durch *omnes Bardou-gavenses* erklärt werden, und zugleich erzählt wird daß sich auch *multi de Nordleudi* (Transalbingen) hätten taufen lassen. Das Lager am Einfluß der Ohre in die Elbe, stand an der Gränze von Nordthüringen; denn die Gauen auf der linken Seite der Ohre müssen, da sie nach der ursprünglichen Diöcesaneintheilung mit Verden verbunden waren, sowohl von Ostfalen als von Nordthüringen unterschieden werden.

q) Einhardi ann. a. 783 in finibus Westfalaorum super fluvium Hasa.

r) Man pflegt diese, die in dem Leben des h. Lindgar und des h. Willehad so deutlich hervortreten, von der Errichtung eines Bisthums mit bestimmtem Sprengel nicht gehörig zu unterscheiden. Daher, bei den meisten sächsischen Bisthümern, der Streit über die Zeit ihrer Errichtung. Missionarien, die wohl unter Mainz standen, waren längst in Nordthüringen (Note h), ehe das Bisthum Halberstadt eingerichtet wurde.

s) Im J. 779 ließ Karl der Gr. den h. Willehad zu sich entbieten, und: *misit ad partes Saxoniae ad pagum qui dicitur Wigmodia, quo inibi auctoritate regali et ecclesias*

III. Pipin u. Karl d. Gr. 752 — 814. 551

diese müssen daher unter der Unterwerfung der West- §. 134.
falen im J. 779 begriffen gewesen seyn ¹⁾). Noch
einmal gelang es jedoch im J. 782 den Bemü-
hungen Widokinds und eines anderen sächsischen
Fürsten, Abbio, den man wohl in den zuletzt unter-
worfenen Gegenden des östlichen Sachsens zu suchen
hat ²⁾), einen Theil von Sachsen wieder zum Auf-
stand zu bewegen; ein Theil des fränkischen Heers
wird in Engern beinahe ganz vernichtet, und die
Rache, welche Karl dafür nimmt ³⁾), bringt den

instrueret et populis doctrinam sanctae praedicationis im-
penderet. Vita S. Willeh. Cap. 5. Pertz II. p. 381.

1) Als Widokind im J. 782 diese Gegenden zum Aufstand be-
wegte, hatten sie schon einen Grafen, der nebst mehreren Geist-
lichen in jenem umkam. Vita S. Willeh. Cap. 6. ibid.
p. 382.

2) Als Karl im J. 785 wieder bis in den Bardengau vordringt,
erfährt er: Widokindum et Abbionem esse in Transal-
biana Saxonum regione, und läßt sie auffordern ut omnia
perfidia ad suam fidem venire non ambigerent. Einhardi
ann. h. a. Wenigstens den Gegenden, die sich schon früher
unterworfen hatten, muß also auch Abbio angehören.

3) Einhardi ann. a. 782. Nach jener Niederlage — rex —
collecto festinanter exercitu, in Saxoniam proficiscitur,
accitisque ad se cunctis Saxonum primoribus, de aucto-
ribus factae defectionis inquisivit. Et cum omnes Wido-
kindum hujus sceleris auctorem proclamarent, eum tamen
tradere nequirent, eo quod is re perpetrata ad Nordman-
nos se contulerat, caeterorum qui persuasioni ejus mo-
rem gerentes tantum facinus peregerunt, usque ad qua-
tuor millia quingenti traditi, et super Alaram fluvium in
loco qui Ferdi vocatur, jussu regis omnes una die de-
collati sunt.

§. 134. größeren Theil des Volks unter Waffen. Zwei Schlachten, die einzigen während des ganzen Kriegs, welche diesen Namen verdienen, werden im J. 783 geschlagen w). Der Sieg, welchen die Franken wenigstens in der letzten erhielten, ein Feldzug im J. 784, nach dessen Beendigung Karl zum erstenmal nicht nach dem Rhein zurückkehrt, sondern in einem Winterlager bei Eresburg stehen bleibt, und die Verwüstung von ganz Sachsen durch Heerabtheilungen, die nach allen Seiten hin entsendet werden, bewürken im J. 785, daß sich das Volk allenthalben wieder unterwirft x). Durch Unterhandlungen, welche Karl mit Widkind und Abbio anknüpft, werden auch die letzten Großen, welche die fränkische Herrschaft noch nicht anerkannt hat-

w) Einhardi vita Car. m. Cap. 8. Hoc bello, licet permultum temporis spacio traheretur, ipse non amplius cum hoste quam bis acie confligit, semel juxta montem qui Osnengi dicitur, in loco Theotmelli nominato, et iterum apud Hasa fluvium, et hoc uno mense paucisque interjectis diebus. His duobus proeliis hostes adeo profligati ac devicti sunt, ut ulterius regem neque provocare, neque venienti resistere, nisi aliqua munitione defensi, auderent. Der Krieg nahm seitdem wieder den Character an, welchen er anfangs gehabt hatte. Er wurde mehr Angelegenheit des Adels und seiner Dienstmannschaften, denen sich Einzelne freiwillig anschlossen. Und auch in jenen beiden Schlachten kämpften, wie es scheint, nicht alle sächsische Gemeinden.

x) Willehad kam zu Karl, als dieser bei Eresburg stand; da er ihn von hier aus sofort nach Wigmodien zurückkehren ließ, mußten diese Gegenden schon wieder unterworfen seyn. Vita S. Willih. Cap. 8.

III. Pipin u. Karl d. Gr. 752 — 814. 553

ten, zur Unterwerfung bewogen y). Sieben Jahre §. 134. hindurch wird seitdem Sachsen für beruhigt gehalten; die fränkische Herrschaft reichte jetzt gewiß bis an die Elbe, vielleicht schon über diese hinüber z). In dieser Zeit erhielt Sachsen bereits kirchliche und politische Einrichtungen. Die bischöflichen Sprengel wurden abgegränzt aa) und erhielten Bi-

y) Sie kamen auf die Aufforderung Karls (Note u) zu diesem, der aus dem Bardengau nach Frankreich zurückgekehrt war. Einhardi ann. a. 785.

z) Zwar kam Karl selbst erst im J. 797 bis nach Hadeln, Ann. Lauriss. h. a. und noch weniger ist von einem Uebergang über die Elbe die Rede. Allein man findet, daß sich auch Gegenden unterwerfen, in welche er mit der Masse des Heers noch nicht gekommen war, wenn er mit diesem in der Nähe im Standlager sich befand, von welchem aus wahrscheinlich Heerabtheilungen in die benachbarten Gegenden entsendet wurden. So werden im J. 798 die Grafen, welche er über der Elbe bestellt hatte, erschlagen, ohngeachtet selbst damals noch kein größeres fränkisches Heer die Elbe überschritten hatte. Auch nach Wigmodien kam er nicht früher, ohngeachtet hier schon lange kirchliche und politische Einrichtungen gemacht waren. Da sich schon im J. 780 viele Transalbingen hatten taufen lassen (Note p), so ist wohl kaum zu zweifeln, daß der Uebertritt der letzten Grafen, die noch Widerstand geleistet hatten, auch die bisher noch nicht unterworfenen Gemeinden entwaffnete, und sie beweg Priester und Grafen anzunehmen. Bis an die Elbe reichte die fränkische Herrschaft gewiß, da jene zur bremischen Diöcesangränze gemacht wurde; wenn Transalbingen schon unterworfen war, wahrscheinlich weil ein anderes Bisthum für dieses errichtet werden sollte, und vorläufig Missionsanstalten genügten.

aa) Die Diöces von Bremen im J. 787. Nach vita S. Wilheladi Cap. 8. wurde er gesetzt: super Wigmodia, et Laras, et Rinstri, et Asterga, nec non Nordendi, ac Wangi. Sie begriff mithin die Küste der Nordsee, von Norden in Ostwärts-

§. 134. schöfe statt der bisherigen Missionarien, Grafen wurden für bestimmte Grafschaftsprengel bestellt und mit Bestallung versehen ^{bb}), Sendboten (missi §. 137.) verordnet, und über die dadurch begründeten Verhältnisse, durch die Capitulatio de partibus Saxoniae die nöthigsten Verordnungen mit Zustimmung der Sachsen (Note ff) gegeben ^{cc}). In dieser werden Untreue gegen den König, Beharren beim Heidenthum, Verbindung mit Heiden gegen Christen und andere Handlungen, bei welchen Abfall vom Christenthum oder vom König zum Grunde liegt, mit der Todesstrafe bedroht ^{dd}); Reue und Buße, bevor sie entdeckt sind, kann diese aber abwenden ^{ee}). Die Kirchen sollten von den

land an bis zur Weser, und sodann die unteren Gegenden zwischen Weser und Elbe, mit theils rein fränkischer, theils aus Sachsen und Friesen gemischter Bevölkerung. Eben so umfaßten Münster und Osnabrück im südlichen Theil der Diöcesen sächsische, im Norden fränkische oder gemischte Bevölkerung. Das für Ostfalen errichtete Bisthum, war zuerst nach Elbe gelegt; erst späterhin kam es nach Hildesheim. Die Gegenden zwischen dieser und der bremischen Diöces, wurden zum Bisthum Werden geschlagen; dieses war auch Missionsanstalt für die Slawen dießseits und jenseits der Elbe. Ueber die übrigen Bisthümer für Sachsen s. oben.

bb) Praeceptum pro Trutmanno comite a. 789 bei Walter Tom. 2. p. 103.

cc) Ohne Datum, aber ihrem Inhalt nach, nothwendig in diese Zeit zu setzen. Walter Tom. 2. p. 104 seq.

dd) *Capit.* cit. Cap. 3 — 13.

ee) *Ibid.* Cap. 14. Si vero pro his mortalibus criminibus

III. Pipin u. Karl d. Gr. 752 — 814. 555

Sachsen dotirt werden und den Zehnten, auch von §. 134. allen königlichen Gefällen, erhalten ff). Landesgemeinden, die Gerichtsversammlungen ausgenommen, durften nur vom König berufen und sollten unter Vorsitz des Missus gehalten werden gg); Erbe und Recht der Sachsen blieb unangetastet, wenn es nicht durch Vergehen verwirkt wurde hh). Des Heerbanns wird in dieser Verordnung noch nicht erwähnt ii); sächsische Heere aber erscheinen seitdem

latenter commissis aliquis sponte ad sacerdotem confugerit, et confessione data agere poenitentiam voluerit, testimonium sacerdotis de morte excuset.

ff) *Ibid.* Cap. 15. De minoribus capitulis consenserunt omnes, ad unamquamque ecclesiam, curtem et duos mansos terrae, pagenses ad ecclesiam recurrentes condonent, et inter centum viginti homines nobiles et ingenuos, similiter et litos, servum et ancillam eidem ecclesiae tribuant. Cap. 16. — ut undecunq̄ue census aliquis ad fiscum pervenerit, sive in frido, sive in qualicunq̄ue banno, et in omni retributione ad Regem pertinente, decima pars ecclesiis et sacerdotibus reddatur. Cap. 17. — ut omnes decimam partem substantiae et laboris sui ecclesiis et sacerdotibus donent, tam nobiles quam ingenui, similiter et liti.

gg) *Ibid.* Cap. 34. Interdiximus ut omnes Saxones generaliter conventus publicos nec faciant, nisi forte Missus noster de verbo nostro eos congregare fecerit. Sed unusquisque comes in suo ministerio placita et justitias faciat. *Et hoc a sacerdotibus consideretur ne aliter faciat.*

hh) *Ibid.* Cap. 30. Si quis comitem interfecerit, vel de ejus morte consilium dederit, hereditas illius ad partem regis eveniat et in jus ejus redigatur.

ii) Erst das Capitulare Saxonum Cap. 1. verfügt: et de exer-

§. 134. unter den Kriegsvölkern, welche in entlegene Gegenden geführt wurden ^{kk}). Das Drückende des Heerbanns, welcher den gemein Freien und den Läten am meisten belastete ^{ll}), hatte ohne Zweifel einen wesentlichen Antheil an einem neuen Aufstand der Frisen und Sachsen im J. 793, in welchem der nördliche Theil des Landes, der auch dem Christenthum noch am meisten abgeneigt war, vorzugsweise thätig gewesen zu seyn scheint ^{mm}). Bis

citu nullus super bannum domni regis remanere praesumat.

kk) Einhardi ann. a. 787. 791. Ann. Lauriss. a. 789.

ll) Auf die Folgen, welche er hervorbrachte (§. 168.), kann wohl nur bezogen werden, daß fünfzig Jahre später Lothar I. hoffen konnte, die gemein Freien und Läten, durch das Anerbieten, ihnen wieder ihre frühere Stellung zu geben, für seine Partei zu gewinnen. Nithardi histor. Lib. 4. Cap. 2. — cernens Lodharius, quod — populus qui cum illo fuerat deficere vellet — subsidium quaerebat Hinc rem publicam in propriis usibus tribuebat, hinc quibusdam *libertatem* dabat, quibusdam autem post victoriam *se daturum* promittebat; hinc etiam in Saxoniam misit, frilingis lazzibusque, quorum infinita multitudo est, promittens, si secum sentirent, ut legem quam antecessores sui, tempore quo idolorum cultores erant, habuerant, eandem illis deinceps habendam concederet. Qua supra modum cupidi, nomen novum sibi, id est Stellinga, imposuerunt, et in unum conglobati, *dominis e regno pene pulsus*, more antiquo qua quisque volebat lege vivebat.

mm) Einhardi ann. a. 793. Cum rex — Pannoniam iterum petere disposuisset, allatum est, copias quas Theodericus comes per Frisiam dacebat, in pago Hriustri juxta Wisuram fluvium a Saxonibus esse interceptas atque delatas.

III. Pipin u. Karl d. Gr. 752 — 814. 557

zum Jahr 797 war indessen das Land dieſſeits der Elbe wieder ſo weit unterworfen, daß eine neue Verordnung (Capitulare Saxonum) die begonnene Organifation weiter ausbilden konnteⁿⁿ⁾; nur in jenen unteren Gegenden wurde die fränkifche Herrſchaft erſt durch die gewaltſame Verpflanzung eines großen Theils ihrer Bevölkerung in andere Gegenden des fränkifchen Reichs feſtgegründet, zu welcher ſich Karl der Gr. im J. 804 entſchließen zu müſſen glaubte^{oo)}. Seitdem war der Krieg, auf die Bedingungen, welche ihnen der König bei der Unterwerfung angeboten hatte, beendigt, und die Sachſen blieben als freie Reichsgenoffen mit den Franken vereinigt^{pp)}. Ludwig der Fromme beſetzte gleich nach dem Austritt ſeiner Regierung das Band zwiſchen beiden Völkern durch die wohlbe-

nn) Walter Tom. 2. p. 126.

oo) Einhardi ann. a. 804. Imperator — in Saxoniam ducto exercitu, *omnes* qui trans Albiam et in Wilmuodi habitabant Saxones cum mulieribus et infantibus tranſtulit in Franciam et pagos transalbianos Abodritis dedit. In der Vita Caroli m. ſind es nur decem millia hominum cum uxoribus et parvulis — *ex his* qui utraſque ripas Albis fluminis incolunt. Also wohl nur die Beharrlichſten.

pp) Einhardi vita Car. m. Eaque conditione a rege propoſita et ab illis ſuſcepta, tractum per tot annos bellum conſtat eſſe finitum, ut abjecto daemonum cultu et relictiſ patriis caerimoniis chriſtianae fidei atque religionis ſacramenta ſuſciperent, et Francis adunati, unus cum eis populus eſſicerentur. Vergl. die Anmerkung am Ende des §.

§. 134. rechnete Maaßregel, den Ausgetriebenen das väterliche Erbe zurückzugeben 99).

Zur Politik Karls des Gr. scheint es gehört zu haben, die großen sächsischen Geschlechter, welche durch die obrigkeitlichen Aemter, die ihnen zu Theil wurden, fürstliche Gewalt besaßen (oben S. 86. Note m), sobald sie sich ihm unterwarfen, zu schonen, und sie dadurch zur Stütze seiner Herrschaft über Sachsen zu machen. Wenn er ihnen die Grafsengewalt anvertraute, gewannen sie wahrscheinlich größere Macht über das Volk als ihnen die sächsische Verfassung gegeben hatte, und ohne ihre und ihrer Dienstgefolge-Mitwirkung wagte dieses nichts zu unternehmen. Hieraus erklärt sich, daß sich die mächtigsten sächsischen Familien, die seit dem neunten Jahrhundert in allen Theilen des Landes im Besitz der Reichsämtler gefunden werden, mit Zuverlässigkeit auf die ältesten fürstlichen Geschlechter zurückführen lassen, wenn gleich, einzelne Ausnah-

99) Anon. vita Ludovici p. a. 814. Cap. 24. Quo etiam tempore Saxonibus atque Frisonibus jus paternae hereditatis, quod sub patre ob perfidiam legaliter perdiderant, imperatoria restituit clementia. — post haec easdem gentes semper sibi devotissimas habuit. Funck (oben S. 510.) will jene Ausdrücke auf eine zurückgenommene Verfügung Karls des Gr. deuten, durch welche die Sachsen das Erbrecht an ihren Gütern verloren hätten und diese in bloße Beneficien verwandelt worden seyen. Es ist aber schwer zu glauben, daß Einhard eine so wichtige Maaßregel übergangen haben sollte, und hiernach die Verfügung auf die von Einhard erzählte Thatsache zu beziehen, was sich auch mit den Worten recht gut vereinigen läßt.

III. Pipin u. Karl d. Gr. 752 — 814. 559

men abgerechnet ^{rr)}, die Genealogien im Einzelnen §. 134. wenig sicher sind.

Anmerkung. Ueber Karls des Gr. Frieden mit den Sachsen.

Der Poeta Saxo (Pertz I. p. 261.) läßt erst im Jahre 803 den gesammten sächsischen Adel, von Karl dem Gr. berufen, zu Saß sich versammeln, und mit diesem folgende Friedensbedingungen eingehen:

Ut toto penitus ritu cultuque relicto
Gentili, quem daemoniaca prius arte colebant,
Decepti, post haec fidei se subdere vellent,
Catholicae, Christoque servire per aevum.
At vero censum Francorum regibus ullum,
Solvere nec penitus deberent neque tributum,
Cunctorum pariter statuit sententia concors.
Sed tantum decimas divina lege statutas,
Offerrent ac praesulibus parere student.
Tum sub iudicibus quos rex imponeret ipsis
Legatisque suis permissi legibus uti,
Saxones patriis et libertatis honore
Hoc sunt postremo sociati foedere Francis
Ut gens et populus fieret concorditer unus,
Et semper regi parens aequaliter uni.
Haec igitur pacis sub conditione fideles
Se Carolo natisque suis stirpique nepotum
Ipsius, juraverunt per secula futuros.

Ohne Zweifel beruht dies aber auf einem Mißverständnis der Worte Einhards oben Note pp, welches den Dichter veranlaßt, die Einrichtungen, welche Karl der Gr. in Sachsen getroffen hatte, und die er sehr richtig beschreibt, durch einen Vertrag festsetzen zu lassen,

rr) Zu diesen gehört die Abstammung der Familie des nachherigen sächsischen Kaiserhauses. S. Wedekind Noten II. S. 142.

§. 134. der im J. 803 geschlossen worden. Einhard's Worte können sich nur darauf beziehen, daß Karl der Gr., nachdem er stets die hier erwähnten Unterwerfungsbedingungen angeboten, die Sachsen aber sie zwar oft angenommen, jedoch stets wieder gebrochen hatten, durch die strenge Maaßregel, deren Einhard vorher gedacht hat, allen Widerstand erstickt und damit dem Kriege auf jene Bedingungen ein Ende gemacht habe. Alle diese Bedingungen erbellen auch, wie oben gezeigt ist, bereits aus der *Capitulatio de partibus Saxoniae* und dem *Capitulare Saxonum*. Vergl. Pertz a. a. D. pag. 260. Note 14.

§. 135.

§. 135.

Mit der Unterwerfung der Sachsen setzte Karl der Gr. Unternehmungen gegen die Slawen und Avaren in Verbindung, durch welche die östliche Reichsgränze gesichert und allmählig erweitert wurde. Sie begannen, nachdem er Sachsen seit 785 beruhigt zu haben glaubte, und im J. 787 Gelegenheit gefunden hatte, das agilolfingische Herzogthum Baiern als durch Untreue verwirktes Lehen einzuziehen a). Ihre Folge war die Entstehung einer Reihe von Gränzprovinzen, Marken, welche sich vom adriatischen Meer aufwärts bis zur Eider, längs der alten Gränzen der Longobarden, Baiern, Schwaben, Franken, Thüringer und Sachsen hinzogen. Man hat sie sich als Provinzen zu denken b), welche wenigstens noch nicht gesicherte

Er-

a) *Bellum Bajoaricum*: Einhardi vita C. m. Cap. 11. Ann. ad a. 787. *Bellum Wilzicum — Avaricum — vita Cap. 12. 13.* Ann. von 789 an.

b) Ueber die Einrichtung derselben, s. G. A. II. Stenzel de

III. Pipin u. Karl d. Gr. 752 — 814. 561

Eroberung waren, sondern durch die Einrichtungen, §. 135. welche ihnen gegeben wurden, erst allmählig dazu gemacht und zugleich erweitert werden sollten. Der Beamte, welcher ihnen vorgesetzt war, hatte ursprünglich seinen Sitz in dem äußersten festen Platz einer alten Provinz c); unter Karl dem Gr. hatte er wahrscheinlich öfter bloß dieses Amt; späterhin aber hatte er in der Regel zugleich eine oder mehrere Graffschaften, die zu der alten Provinz gehörten oder nach und nach in der neuen gebildet wurden d).

marchionum in Germania potissimum qui saeculo nono extitere origine et officio publico. Vratisl. 1824. 4.

c) Man erkennt diese Punkte deutlich im *Capit.* 2. a. 805. *Cap.* 7. wiederholt *Cap.* 3. a. 805. *Cap.* 9. De negotiatoribus qui partibus Sclavorum et Avarorum pergunt, quousque procedere cum suis negotiis debeant, id est, partibus Saxoniae usque ad Bardenuvich, ubi praevideat Hredi; et ad Schesla ubi praevideat Madalgoz. Ad Magadoburg praevideat Hatto. Ad Erpismurt praevideat Madalgandus. Ad Foracheim, ad Breemberg et ad Reginesburg Audulfus, et ad Lauriacum Warnarius. Et ut arma et brunias non ducant ad venundandum. Quodsi inventi fuerint portantes, omnis substantia eorum auferatur ab eis, dimidia quidem pars partibus palatii, alia vero medietas inter jam dictos missos et inventorem dividatur. Ueber den Sinn dieser Bestimmungen in Beziehung auf den Handel s. unten §. 138.

d) Zu dem *Cap.* 9. des *Capit.* 3. a. 805 heißt es am Ende der Stelle: alia medietas inter comitem et inventorem dividatur, et inter jam dictam missum. Es muß also Orte gegeben haben, wo kein comes von dem missus unterschieden werden konnte, und andere, wo er neben diesem vorkam. Die Markgrafen, welche im zehnten Jahrhundert vorkommen, verbind-

§. 135. Er hieß marchio, oder auch dux, besonders dux limitis. Längs der Gränze, und auf dem eroberten Boden wurden feste Plätze angelegt und mit Besatzungen versehen e). Durch die stets fortdauernden Kriege und Empörungen in den Gränzprovinzen, verloren diese gewöhnlich den größten Theil ihrer Bevölkerung, an deren Stelle deutsche Ansiedler traten, welche in jenen Burgen nöthigenfalls Schutz fanden und nach Kräften zu ihrer Vertheidigung mitzuwirken verpflichtet waren f).

den fast durchaus alte Gaugrafschaften und ihre Markgrafschaft. So z. B. die Babenberger und ihre Nachfolger.

e) Schon 806 ließ Karl der Gr. Magdeburg (Note e) gegenüber eine Burg errichten und Halle besetzen. Ann. Moissiac. a. 806 vergl. mit Einhardi ann. h. a. Merseburg, Wetzlin, Verburg, an der mittleren und unteren Saale, und eine Reihe Burgen an der oberen, sind ohne Zweifel aus carolingischer Zeit, manche der letzteren wahrscheinlich noch älter.

f) Ludovici pii praecept. pro Hispanis a. 815. — qualiter aliqui homines propter — oppressionem — Sarracenorum — de partibus Hispaniae ad nos confugerunt, et in Septimania atque in ea portione Hispaniae quae a nostris marchionibus in solitudinem redacta fuit, sese ad habitandum contulerunt — Cap. 1. — ut sicut caeteri liberi homines cum comite suo in exercitum pergant, et in marcha nostra juxta rationabilem ejusdem comitis ordinationem atque admonitionem explorationes et excubias, quod usitato vocabulo vactas dicunt, facere non negligant, et missis nostris aut filii nostri, aut legatis qui de partibus Hispaniae ad nos transmissi fuerint, paratas faciant, et ad subvectionem eorum veredos donent. Alius vero census ab eis, neque a comite, neque a junioribus et ministerialibus ejus exigatur.

III. Pipin u. Karl d. Gr. 752—814. 563

Mit Hülfe der Besatzungen und der Ansiedler, §. 135. welche Felddienst zu leisten vermochten (§. 166.), wurden nicht nur die benachbarten Völker in dem Gehorsam erhalten, welchen sie gelobt hatten g), sondern auch die eigentliche Mark allmählig durch Auslegung neuer Burgen erweitert h). Diese bereits germanisirte Gränzprovinz, muß man daher von jenen Völkern unterscheiden, die noch unter ihren einheimischen Fürsten standen, und bald als verbündete, bald als unterworfenen Völker behandelt wurden i); das Characteristische in dem Verhältniß der letzteren, war die Verpflichtung zu Abgaben, das aber auch bei ursprünglich verbündeten Völ-

g) Bei dem Feldzug, den Karl der Gr. 789 gegen die Wilken unternimmt (s. Note h), verwüstet er anfangs das Land. Dann — cum primum civitatem Dragawiti ventum est — is — cum omnibus suis ad regem de civitate processit, obsides qui imperabantur dedit, fidem se regi ac Francis servaturum jurejurando promisit. Quem ceteri Sclavorum primores ac reguli omnes secuti, se regis dicioni subdiderunt.

h) Im Jahr 805 waren auf der rechten Seite der Elbe gegen die Slawen wahrscheinlich noch keine festen Plätze angelegt, sondern Bardewik der nördlichste Note e. 809 wird Itzebee (Esesfelt) besetzt, 810 wird erwähnt: castellum Hochbuoki Albiae flumini adpositum, in quo Odo legatus imperatoris et orientalium Francorum erat praesidium.

i) So unterscheidet Einhard ann. a. 789. Natio quaedam Sclavorum est in Germania, sedens super litus oceani, quae propria lingua Welatabi, Francica autem Wiltzi vocatur. Ea Francis semper inimica, et vicinos suos qui Francis vel subjecti vel foederati erant, odiis insectari, belloque premere ac lacessere solebat.

§. 135. fern meistens entstanden seyn mag, weil es die Folge der Empörungen war, die auch bei diesen nie fehlten ^k). Unterworfen und verbündete Fürsten wurden aber als heerbannspflichtig betrachtet ^l); wenigstens in Beziehung auf diese Verpflichtung standen sie unter den Gränzgrafen und wurden allmählig an ein Lehnsverhältniß gewöhnt ^m). Wenn

k) Ann. Fuld. a. 856. Hludowicus rex collecto exercitu per Sorabos iter faciens, *ducibusque eorum sibi conjunctis*, Dalmatas (die Dalmatier) proelio superat, acceptisque obsidibus tributarios fecit. Ibid. a. 874. Sorabi et Siusli eorumque vicini Thachulfo defuncto defecerunt, quorum audaciam Liuthertus archiepiscopus et Ratolfus, Thachulfi successor, ultra Salam fluvium mense Januario profecti, praedis et incendiis sine bello compresserunt, et eos sub *pristinum* servitium redegerunt. Die Abodriten unter Karl dem Gr. nur Verbündete, wurden späterhin auch tributär; Ann. Sangall. majores (Pertz I. p. 79.) a. 955.

l) Die Abodriten erscheinen in Einhard's Annalen stets als ein Volk, welches mit den Franken gegen die Sachsen und gegen die benachbarten Slawen kämpft. Z. B. a. 798, a. 804. Nach den Ann. Lauriss. a. 789 waren die Abodriten und serbische Völker schon 789 bei dem Zug gegen die Wilken Note g. Im J. 856 fochten serbische Fürsten unter Ludwig dem Deutschen gegen die Dalmatier Note k.

m) Schon 795 heißt in den Ann. Lauresham. (Pertz I. p. 36.) Wigim König der Abodriten vassus Karls des Gr. Daß auch die verbündeten Völker unter den Gränzgrafen standen, erhellt aus Einhard ann. a. 818 wo Lindewit ein slawischer Fürst in Unter-Pannonien: Cadolaum comitem et marcae Forojuliensis praefectum crudelitatis atque insolentiae accusare conabatur. Eben so war es in der oberen Kärnthner Mark. Anonymus Salisb. (Note u): Interim vero dum praedicti comites orientalem procurabant plagam, aliqui duces habitaverunt in illis partibus, qui praedictis comiti-

III. Pipin u. Karl d. Gr. 752 — 814. 565

die Macht der Gränzgrafen nicht hinreichte, sie im §. 135. Gehorsam zu erhalten, so wurden Heere aus den benachbarten Provinzen versammelt, um jene zu unterstützen und die Herrschaft auch besonders durch solche erweitert u). Das Schicksal jener Fürsten und ihrer Völker, entschied sich jedoch erst im Verlauf mehrerer Jahrhunderte o); ein Theil der slawischen Fürsten trat zuletzt in die Reihe der Reichsstände ein, die meisten jedoch fanden in den wiederholten Empörungen ihren Untergang und ihre Länder wurden deutschen Reichsständen zu Theil.

Die Hauptprovinzen, welche durch die Unternehmungen Karls des Gr. entstanden und ihre all-

bus subditi fuerunt ad servitium imperatoris. Wo unter den Slawen schon viele Deutsche wohnten, übten die Gränzgrafen wahrscheinlich auch Gerichtsbarkeit aus. Ohne Zweifel erheben sie die Abgaben. Epistola Theotmari a. 901 (entlehnt aus Stenzel p. 16. Note 7.) etiam comites nostri, illi terrae (Maravorum) confines, placita secularia illic continuaverunt, quae corrigenda sunt correxerunt, tributa tulerunt —.

u) Caroli m. Capit. a. 807. Cap. 5. Si partibus *Hispaniae* sive *Avaratae* solatium fuerit necesse praebendi, tunc de Saxonibus quinque sextum praeparare faciant. Et si partibus *Behaim* fuerit necesse solatium ferre, duo tertium praeparent. Si vero circa *Sorabis* patria defendenda (defendenda) necessitas fuerit, tunc omnes generaliter veniant.

o) S. B. 2. §. 211. 254. In Kärnthén wurden die slawischen Fürsten sehr früh unterdrückt. Der Anonymus Salisb. in der Note in angeführten Stelle setzt hinzu: post istos vero duces Bagoarii ceperunt praedictam terram dato regum habere in comitatum.

§. 135. mäßige Erweiterung bis zum Erlöschen des carolingischen Stamms, treten in den gleichzeitigen Geschichtschreibern deutlich hervor; ihre Vertheilung unter einzelne Gränzgrafen ist aber in dieser Zeit ohne Zweifel vielen Veränderungen unterworfen gewesen, und die späteren Markgraffschaften und Grafschaften in diesen Gegenden, lassen nicht auf die früheren Einrichtungen schließen. Je mehr sich die Herrschaft befestigte und erweiterte, um so nothwendiger wurde die Theilung der Amtsbezirke; auch viele andere Umstände wirkten auf die Vertheilung der Macht unter einzelne Reichsämter.

Durch die Siege Karls des Gr. über die Awaren (791 — 799), wurde deren Macht gänzlich gebrochen ^{p)} und den slawischen Fürsten auf beiden Seiten der Donau, die ihnen unterworfen gewesen waren, die Selbstständigkeit zurückgegeben, sofern sie gegen die Franken sie zu behaupten vermochten. Die Unternehmungen Karls, waren sowohl von Baiern, welches bis auf ihn durch die Eus von Avariern geschieden wurde ^{q)}, als von dem östlichsten longobardischen Herzogthum Friaul ausgegangen. Den ganzen großen Landstrich auf dem

p) Einhardi vita Caroli m. Cap. 13. Quot — proelia — gesta — testatur vacua omni habitatore Pannonia et locus in quo regia Kagani erat — desertus —. Tota in hoc bello Hunorum nobilitas periit, tota gloria decidit.

q) Einhardi ann. a. 791. Nam is fluvius (Anesus) inter Bajoariorum atque Hunorum terminos medius currens, certus duorum regnorum limes habebatur.

III. Pipin u. Karl d. Gr. 752 — 814. 567

rechten Donauufer, welchen sie umfaßt hatten, in §. 135. der römischen Eintheilung ein Theil von Noricum, Ober- und Unter-Pannonien, und ein Theil von Illyricum, rechneten die Franken seitdem zu ihrem Reich ^{r)}, und wenigstens ein beträchtlicher Theil der slawischen Fürsten dieser Gegenden, trat in das oben bezeichnete unbestimmte Verhältniß der Unterwürfigkeit ^{s)}. Für die Gegenden, zunächst der Donau, war der Ausdruck Avarien oder Hunnen ^{t)}, für die südlicheren an der Drau und Save der Name Kärnthén gebräuchlich ^{u)}; unbestimmter ist

r) Einhardi vita Caroli m. Cap. 15. utramque Pannoniam et adpositam in altera Danubii ripa Datiam, Histriam quoque et Liburniam atque Dalmatiam, exceptis maritimis civitatibus, quas ob amicitiam et junctum cum eo foedus Constantinopolitanum imperatorem habere permisit.

s) Einhardi ann. a. 803 (Pertz I. p. 191.). Ad Regensburg veniens, dispositis his quae utilia videbantur esse, adventum exercitus de Pannonia redeuntis praestolabatur. Quibus reversis, obviam illis ad Regensburg venit. Ibi etiam cum illis Zodan princeps Pannoniae veniens, imperatori se tradidit. Multi quoque Slavi et Huni in eodem conventu fuerunt, et se cum omnibus quae possidebant imperatoris dominio subdiderunt. Vergl. oben Note m.

t) Im J. 832 schenkt Ludwig d. Jr. dem Hochstift Regensburg beim Einfluß der Erlaff in die Donau (zu Pechlarn): in *provincia Avarorum* id est locum ubi antiquitus castrum fuit qui dicitur Herilungoburg. Mon. Boica. XXVIII. 1. Nro. 14.

u) Die ältere Geschichte dieser Gegenden enthält: Anonymi Sallish. narr. de conversione Carantanorum, am besten bei v. Kleinmairn Slavica Abh. S. 10 u. f. Ueber den Begriff von Kärnthén s. die Ausdrücke Karls des Gr. Note x.

§. 135. der Ausdruck Pannonien, der sowohl für Ober- als Nieder-Pannonien und auch wohl für Avarien im Gegensatz von Kärnthen gebraucht wird v). In Kärnthen reichte die Ausdehnung der deutschen Herrschaft über slawische Völker, schon bis in Thassilos, des letzten Agilolfingers Zeit hinauf w); hier und in Avarien hatten auch die deutschen Ansiedelungen bis zum Ende des neunten Jahrhunderts den schnellsten Fortgang. Das ganze Gebiet vom adriatischen Meer bis zur Donau, scheint unter Karl dem Gr. in zwei Gränzgrafschaften, eine südliche und nördliche getheilt gewesen zu seyn; jene hatte ihren Sitz in Friaul, diese in Lorch (Note c). Sie wurden durch die Drau geschieden, welche nach Karls Verfügung auch die Gränze zwischen den Sprengeln des Erzbischofs von Salzburg und des Erzbischofs von Aquileja seyn sollte; der nördliche Theil der Provinz des ersteren, gehörte aber zu der Diöces von Passau x). Gegen Böhmen

v) Vergl. oben Note r und s. Unten Note bb muß Pannonien mit Avarien gleichbedeutend seyn.

w) Nach dem Anonymus Note u beginnt die Unterwerfung der Kärnthner Slawen schon mit Dagobert. Doch scheint die Herrschaft über den westlichsten Theil, das Pustertthal, welches bis zum J. 1500 zu Kärnthen gehört hat, erst unter Thassilo fest begründet worden zu seyn. Vergl. v. Hormair Herzog Luitpold S. 15.

x) Die Urkunde Karls des Gr. vom J. 810 oder 11 (Boehmer regesta Karol. pag. 26. Nro. 194.) über das Kirchengbiet von Aquileja und Salzburg besagt: provinciam Carantanam

hin war ursprünglich der Sitz des Gränzgrafen zu §. 135. Regensburg y); daher gehörten die slawischen Länder ostwärts des Nordgaus und der Rednitz zum Regensburger Sprengel z). Unter Ludwig dem

ita — dividere jassimus, ut *Dravus* fluvius qui per *mediam illam provinciam* currit, terminus ambarum dyoceseon esset. v. Kleinmairn *Jubavia* Auf. Nro. 16. S. 61. Ludwig der Fr. entschied 829: ut regio quae ultra Comagenos montes est, inter eos divideretur, sic ut aquilonarum occidentalemque oram, qua Spiraza (Spratz) amnis exoritur, et cum altera Spiraza et Aribone (Raab) confluit, Pataviensis haberet, reliqua orientem austrumque spectantia procurarentur a Salisburgensi. v. Kleinmairn §. 160. S. 148. Der erste Markgraf in Avarien war nach dem Anonymus Salisb. Goteramnus, der im J. 802 vor Güns in Ungarn (castellum Guntionis, nicht Günzburg in Memmungen, an welches Pertz denkt) blieb. (Ann. S. Emm. h. a. Pertz I. p. 93). Der erste Markgraf in Friaul scheint „Aerius dux Foro-Julianus“ bei Einhard vita Car. m. Cap. 13. zu seyn, welcher im Kriege gegen die Hunnen im J. 799 blieb. Unter Ludwig dem Frommen wurde diese Mark aufgelöst. Einh. ann. a. 828. Baldricus dux Foro-Julianensis cum propter ejus ignaviam Bulgarorum exercitus terminos Pannoniae superioris impune vastasset, honoribus quos habebat privatus, et marca quam solus tenebat inter quatuor comites divisa est. Im J. 869 wurde sie aber hergestellt. Stenzel pag. 10.

- y) Von Regensburg reicht die Aufsicht des Gränzgrafen Audulfus bis nach Forchheim hinauf. S. oben Note c.
- z) Slavia und die späterhin sogenannte Markgrafschaft an dem Nordgau (v. Lang Baierns Gauen S. 122 u. f.), welche diesen Namen ohnstreitig davon erhielt, daß sie vor dem Nordgau lag, mit welchem sie jedoch in keiner Verbindung stand. Vermöge dieser Einrichtung Karls des Gr. gehörte sie zu Baiern, der Nordgau selbst aber nicht. Von diesem ist in der Theilung Karls des Gr. vom J. 806 (Walter II. p. 216) Cap. 2.,

§. 135. Deutschen wurden alle diese Marken beträchtlich erweitert; bei seinem Tode schien ^{aa)} schon ganz Böhmen, Mähren und Pannonien unterworfen. Daß bei der Theilung unter seinen Söhnen Ostfranken und Baiern getrennt wurden ^{bb)}, scheint die Veranlassung gegeben zu haben, die Mark gegen Böhmen, Mähren und die Slaven an der unteren Donau, so weit sie Baiern deckte, einem besonderen Gränzgrafen zu untergeben ^{cc)}, in Ostfranken aber einen neuen Amtssprengel zu errichten; diesen besaß das mächtige Geschlecht der Babenberger bis zum J. 906 ^{dd)}. Längs der Saale, welche Thüringen

von jener Markgrafschaft (partem Bajoarriae quae dicitur Northgow) ebendas. Cap. 3. die Rechte.

aa) Vergl. B. 2. §. 211.

bb) Bei dieser Theilung erhielt Karlmann: Bajoariam, Pannoniam et Carnatum, quod corrupte Carantanum dicitur, nec non et regna Sclavorum Behemensium et Marahensium. Man sieht hieraus, daß unter Kärnthen alles begriffen werden mußte, was nicht zur Mark von Friaul gehörte.

cc) Ann. Fuld. a. 895. Engildieo, marchensis Bajoariorum, honoribus privatus est; in ejus locum Liutboldus nepos regis subrogatus est.

dd) Henricus Marchensis Francorum, der Stammvater der Babenberger, bleibt im J. 886 in einem Krieg, in welchem er die Ostfranken überhaupt gegen die Normänner führt. Ann. Fuld. h. a. Seine Söhne, beherrschen von Bamberg aus Gegenden (Zerchheim, und die Nordgauische Mark), die nach Karls des Gr. Einrichtung, ohne Frage zum Sprengel des Regensburger Gränzgrafen gehörten. Wenzl. Hess. Gesch. Th. 2. S. 609. nimmt daher eine Vereinigung der bairischen und thüringischen Mark an. Allein neben Dietold, welchem zuerst beide gegeben

III. Pipin u. Karl d. Gr. 752 — 814. 571

und das ursprüngliche Sorbenland *schied*^{ce)}, erstreckte sich die thüringische Mark (*limes Sorabicus*), welche zu Karls. des Gr. Zeit von Erfurt aus verwaltet wurde *ff)*; die Gränzgrafen, die man in ununterbrochener Reihe vom J. 849 an kennt *gg)*, heißen daher häufig auch *duces Thuringorum*^{hh)}. Eine Theilung des Amtsprengels, welche den nach-

§. 135.

seyn sollen, erscheint eben jener Heinrich als *Marchensis Francorum*; seine Söhne, Adalbert und dessen Brüder, welche Ludwig d. Kind *marchiones* nennt, haben nie die thüringische Mark besessen, sondern ihr Oheim Poppo, nachher Conrad, Vater des Königs Conrad, nach diesem Burthard. Auch irrt nach denselben Thatfachen Stenzel, wenn er a. a. D. S. 11. jenen babenbergischen Heinrich zugleich die thüringische Mark beherrschen, und nach seinem Tode sie theilen läßt. Jene ostfränkische Mark, muß daher die ehemals von Regensburg aus verwaltete seyn. Unter Ludwig dem Deutschen verwaltete sie noch Ernst, der *dux Bajoariorum* genannt wird. Die Veränderung muß mithin nach Ludwigs Tode erfolgt seyn, und erklärt sich leicht aus der damaligen Theilung. Wie weit übrigens der Sprengel der bairischen und jener ostfränkischen Markgrafen reichte, mag in verschiedenen Zeiten verschieden bestimmt gewesen seyn. Die Markgrafschaft Cham hat wohl immer zu Baiern gehört. v. Lang S. 127. läßt die fränkische Markgrafschaft (auf dem Nordgau) bis an den Donaugau reichen, was wenigstens für das zehnte Jahrhundert außer Zweifel ist.

ce) Einhardi ann. a. 782 *Sorabi-Sclavi, qui campos inter Albi et Salam interiacentes incolunt, in fines Thuringorum et Saxonum (in Nordthüringen) qui eis erant contermini — ingressi.*

ff) S. oben Note c.

gg) Ann. Fuld. a. 849. *Thaculfus — dux Sorabiei limitis.*

hh) Ann. Fuld. a. 892. *Poppo, dux Thuringorum, honoribus privatus est.*

§. 135. herigen Unterschied zwischen einer südthüringischen und nordthüringischen Mark begründete, scheint erst unter den sächsischen Kaisern geschehen zu seyn. Gegen die Slawen auf der rechten Seite der Elbe, hatte Karl der Gr. einen Gränzgrafen in Magdeburg, gegen die Slawen auf dem linken Elbufer nordwärts der Ohre, einen solchen in Altzenelle bestellt ii). Auch hier ist erst unter den sächsischen Kaisern die genauere Bestimmung der Amtssprengel entstanden. Auf dem rechten Elbufer wurde von Karl dem Gr. ein *limes Saxonicus* gegen die Slawen, zwischen der Velle und Elde, gegen die Ostsee, und weiter in das Innere hin, angelegt kk), dessen Gränzgraf wenigstens anfangs in Bardewik (Note c) seinen Sitz hatte. Mit den Normännern (Dänen) war durch Vertrag vom J. 811 die Eider als Gränze des fränkischen Sachsenlandes an-

ii) Oben Note c. Daß Schesla Altzenelle ist, läßt sich nicht bezweifeln. J. S. Steffens histor. Abhandl. (Zelle 1763. 8.) S. 10 u. f.

kk) Weder in den Notizen §. 1. über den *Limes Saxoniae*. v. Ledebur krit. Beleuchtung einiger Punkte in den Feldzügen Karls des Gr. Berl. 1829. 8. S. 138 u. f. Zu den unterworfenen slawischen Völkern nordwärts von Böhmen rechnet Einhard *vita Car. m. Cap. 15: omnes barbaras et feras nationes quae inter Renum et Visulam fluvios oceanumque ac Danubium positae, lingua quidem paene similes, moribus vero atque habitu valde dissimiles, Germaniam incolant, ita perdomuit ut eas tributarias efficeret. Inter quas fere praecipuae sunt: Welatabi, Sorabi, Abodriti, Boemanni — cum his namque bello confligit — caeteras quarum multo major est numerus, in deditioem suscepit.*

III. Pipin u. Karl d. Gr. 752—814. 573

erkannt worden ^{ll)}, welche ebenfalls durch einen bes. §. 135. sonderen Gränzgrafen bewahrt wurde ^{mm)}.

Einrichtungen derselben Art entstanden im Westen und Süden des fränkischen Reichs, durch die von Karl dem Gr. vollendete Unterwerfung von Bretagne ⁿⁿ⁾, von Wasconien (§. 127. Note b) und die Eroberung eines Theils von Spanien (marca Hispanica) bis an den Ebro ^{oo)}.

§. 136.

§. 136.

Als Patricius von Rom zog Karl der Gr. der Aufforderung Hadrians I. zufolge, zur Vertheidigung des römischen Stuhls gegen Desiderius, König der Longobarden, im J. 773 über die Alpen ^{a)}. Der erste Feldzug endigte mit der Einschließung seines Gegners in Pavia; nachdem dieses im folgenden Jahr gefallen war, unterwarfen sich die Longobarden, mit Ausnahme des Herzogs von Benevent, Karl dem Gr. als ihrem König ^{b)}. Spätere Empörungen wurden leicht unterdrückt,

ll) Einhardi ann. a. 811.

mm) *Ibid.* a. 817. *Gluomi custos Nordmannici limitis.*

nn) Einhardi vita Caroli m. Cap. 10.

oo) *Ibid.* Cap. 5. 9. 15.

a) Einhardi ann a. 773.

b) *Ibid.* a. 774. — *Fatigatam longa obsidione civitatem ad deditionem compulit; quam ceterae omnes civitates secutae, omnes se regis ac Francorum potestati subdiderunt.*

§. 136. dabei die longobardischen Herzogthümer, welche noch bestanden, aufgelöst, und das Reich der Verwaltung von Grafen untergeben c); eine Ausnahme machte nur das Herzogthum Benevent, welches, nachdem Herzog Aragis im J. 787 seine Lebenspflicht anerkannt hatte, als ein besonderer Theil der Lombardei fortbestand, und erst 840 in mehrere Fürstenthümer zerfiel d).

Die Eroberung Italiens bis auf das Wenige, was den Griechen in Unteritalien (Note d) und am adriatischen Meer (Venetien) e) noch übrig blieb, machte die Ausführung des Planes möglich, das weströmische Kaiserthum herzustellen, welchen die Päpste ohne Zweifel schon längst entworfen hatten. Schon die Errichtung eines römischen Patriats (§. 130.) f) deutete darauf hin; sie gewährte für die Erwerbung und Behauptung der geistlichen

c) Ausdrücklich bemerkt Einhard a. a. D. a. 776 in Beziehung auf das Herzogthum Triaul — civitatibus — receptis, et in eis Francorum comitibus constitutis. Die duces, welche späterhin vorkommen, sind nur mächtigere Grafen. Ueber die Einrichtungen Karls in Italien s. das Nähere bei Leo Gesch. von Italien B. 1. S. 207 u. f.

d) Leo a. a. D. S. 267. Es begriff zur Zeit Karls des Gr. fast alles, was jetzt das Königreich Neapel bildet. Die Griechen hatten nur noch Calabrien und das Gebiet der Städte Terracina, Gaeta, Neapel und Amalfi. S. Leo a. a. D. S. 228.

e) Ursprung des Staats Venetien. Leo a. a. D. S. 241 u. f. Vergl. §. 135. Note r.

f) Ueber die Verfassung Roms und des Exarchats in dieser Zeit s. Leo a. a. D. S. 191 u. f. S. 218 u. f.

III. Pipin u. Karl d. Gr. 752—814. 575

Gewalt, welche der Papst ansprach, die entschiedensten Vortheile, und sie konnte auch der weiteren Entwicklung einer päpstlichen weltlichen Macht (§. 130.) nur förderlich werden, wenn die kaiserliche Würde mit der fränkischen Krone verbunden wurde. Italien blieb dann eine entlegene Provinz, in welcher eine Macht des Papstes, auf deren Unterstützung der Kaiser zählen konnte, eher dazu diente die lombardischen Großen in Unterwürfigkeit zu halten, als dem kaiserlichen Ansehen gefährlich werden konnte. Zur Ausführung jenes Planes schritt Leo III. ohne förmliche Uebereinkunft mit Karl dem Gr. g); als dieser im Jahr 800 in Rom war, während des Gottesdienstes am Weihnachtsfeste, nahm er, wie aus göttlicher Inspiration, eine Krone, und setzte sie unter dem Zuruf des Volks, das ihn als Kaiser begrüßte, auf dessen Haupt h). Man darf in

g) Einhardi vita C. m. Cap. 28. Quo tempore imperatoris et Augusti nomen accepit, quod *primo* in tantum aversatus est, ut adfirmaret, se eo die. quamvis praecipua festivitas esset, aecclesiam non intraturum, si pontificis consilium praescire potuisset. Invidiam tamen *suscepti* nominis, Romanis imperatoribus super hoc indignantibus, magna tulit patientia, vicique eorum contumaciam magnanimitate, qua eis procul dubio longe praestantior erat, mittendo ad eos crebras legationes, et in epistolis *fratres* eos appellando. Ich verstehe diese Stelle dahin, daß Karl der Gr. zwar ohne Zweifel von dem Plane der Herstellung des abendländischen Kaiserthums unterrichtet war, aber bis zu jenem öffentlichen Schritt Leos III. sich noch nicht entschlossen hatte, dem Wunsch des Papstes zu entsprechen.

h) Einhardi Annales ad a. 801. Ipse autem cum die

- §. 136. dieser Handlung, nach der Ansicht jener Zeit, kaum etwas Anderes suchen, als die Anerkennung Karls als christlichen Beherrschers des Abendlandes, in welcher Eigenschaft er nach den Begriffen der Kirche in der That der von Gott gekrönte Imperator war, dessen Siege die Hauptbestandtheile des abendländischen Kaiserthums wieder vereinigt hatten. Die Idee der Nothwendigkeit einer Unterwerfung der von den germanischen Fürsten beherrschten Länder unter eine höhere Gewalt, die imperatorische, weil sie für das Beste der Christenheit unerläßlich sey, hatte sich in der Kirche allmählig entwickelt, und wurde von dieser mit Lehren unterstützt, die aus einer Zeit stammten, in welcher die Christenheit und das römische Reich in der That noch identisch waren ¹⁾. In diesem Sinn
 faßte

sacratissima natalis Domini ad Missarum solemniam basilicam beati Petri Apostoli fuisset ingressus, et coram altari ubi ad orationem se inclinaverat assisteret, Leo Papa coronam capiti ejus imposuit, cuncto Romanorum populo acclamante, Karolo Augusto a Deo coronato, magno et pacifico Imperatori Romanorum vita et victoria. Post quas laudes a Pontifice more antiquorum principum adoratus est; ac deinde omisso Patricii nomine, Imperator et Augustus salutatus.

1) Capitt. Reg. Franc. Lib. 5. Cap. 319. aus Conc. Paris. VI. a. 829. Can. 3. Principaliter itaque totius sanctae Dei ecclesiae corpus in duas eximias personas in sacerdotalem et regalem, sicut a sanctis patribus traditum accepimus, divisum esse novimus. De qua re Gelasius Romanae sedis venerabilis episcopus, ad Anastasium im-

III. Pipin u. Karl d. Gr. 752.—814. 577

faßte auch Karl der Gr. den Beruf auf, den ihm §. 136. die kaiserliche Würde gab. Er war ihm, da sie eine zum Besten der gesammten Christenheit angeordnete Gewalt seyn sollte, mit der Verpflichtung verbunden, die Kirche und ihre Diener zu schützen, unter geistlicher und weltlicher Obrigkeit und unter allen Christen überhaupt Friede und Eintracht zu erhalten, jeden bei seinem Recht zu erhalten und durch das unter seinem Schutze stehende Recht christlichen Wandel zu fördern. Die Stellung, welche dem König der Franken, seinen Völkern gegenüber, die königliche Gewalt gab, wurde daher auch nur in sofern durch die kaiserliche Würde berührt, als sich aus jenem Beruf bestimmte Rechte der königlichen Gewalt ableiten ließen, welche in dieser nach der bisherigen Verfassung nicht begriffen waren; daß jenes der Fall sey, wurde aber mehr noch bloß gefühlt als deutlich gedacht. Jenes erhellt aus dem Eide, welchen sich Karl der Gr. als Kaiser im J. 802 von allen Unterthanen leisten ließ; bei dessen Abnahme sollten sie daran er-

peratorem ita scribit: Duae sunt quippe, inquit, Imperatrices augustae (in den Synodalacten: imperator Auguste) quibus principaliter mundus hic regitur, auctoritas sacrata Pontificum et regalis potestas; in quibus tanto gravius pondus est sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus hominum in divino reddituri sunt examine rationem. Fulgentius quoque in libro de veritate praedestinationis et gratiae ita scribit. Quantum pertinet, inquit, ad hujus temporis vitam, in ecclesia nemo Pontifice potior, et in seculo Christiano Imperatore nemo celsior invenitur.

§ 136. innert werden, daß ihre Verpflichtung mehr umfasse als die verfassungsmäßige Treue, welche sie ihm als König schuldig seyen, und deshalb auf jenen kaiserlichen Beruf verwiesen werden ^k). Eben so steht mit der Anerkennung eines kaiserlichen Berufs, jeden bei seinem Recht zu schützen und das Recht, als ein Recht unter Christen sowohl aufrecht zu halten, als durch Gesetze auszubilden, sichtbar der Plan einer Gesetzeform in Verbindung, welchen Karl der Gr. nach übernommener Kaiserwürde auffaßte, aber durch die auf der Reichsversammlung des Jahres 802 beschlossenen allgemeinen Gesetze, durch die Erneuerung der aufgeschriebenen und die Aufzeichnung der ungeschriebenen Volksrechte auf demselben Reichstage, und durch die Zusätze zu den Volksrechten, welche er nach und nach abfassen ließ, nur unvollständig ausführte ¹). Eine wirkliche Erweiterung der öffentlichen Gewalt, entwickelte sich aber aus jenen Begriffen nur allmählig, und in Beziehung auf das Recht der Gesetzgebung nur in den Formen der fränkischen Verfassung.

Anmerkung über den Inhalt des Capitulare I. vom Jahr 802.

Die Verfügungen, welche auf der großen Reichsversammlung dieses Jahres getroffen wurden, beginnen mit folgenden Worten: Cap. 1.

^k) *Capit.* 1. a. 802. Cap. 2. Vergl. die Anmerkung am Ende des Paragraphen.

¹) S. unten §. 143.

III. Pipin u. Karl d. Gr. 752—814. 579

Serenissimus igitur et christianissimus dominus imperator Karolus, §. 136. elegit ex optimatibus suis prudentissimos et sapientissimos viros, tam Archiepiscopos, quam et reliquos Episcopos, simulque et Abbates venerabiles laicosque religiosos, et direxit in universum regnum suum et per eos cunctis subsequenter secundum rectam legem vivere concessit. Ubi autem aliter quam recte et juste in lege aliquid esset constitutum, hoc diligentissimo animo exquirere jussit et sibi innotescere, quod ipse donante Deo meliorare cupit. Et nemo per ingenium suum vel astutiam praescriptam legem ut multi solent, vel sibi suam justitiam marrire audeat vel praevaleat, neque ecclesiis Dei, neque pauperibus nec viduis, nec pupillis, nullique homini christiano. — Et ut ipsi missi diligenter perquirent ubicunque aliquis homo sibi injustitiam factam ab aliquo reclamasset — Et si tale aliquid esset quod ipsi per se cum comitibus provincialibus emendare et ad justitiam reducere nequivissent, hoc absque ulla ambiguitate cum brebitariis suis ad suum referrent judicium. Cap. 2. Praecepitque ut omnis homo in toto regno suo, sive ecclesiasticus, sive laicus, unusquisque secundum votum et propositum suum, qui antea fidelitatem sibi *Regis* nomine promisissent, nunc ipsum promissum hominis *Caesari* faciat. Et ii qui adhuc ipsum promissum non perfece-
runt, omnes usque ad duodecimum aetatis annum similiter facerent. Et ut omnibus traderetur publice qualiter unusquisque intelligere posset *magna in isto sacramento et quam multa comprehensa sunt*, non, ut multi usque nunc existimaverunt, tantum fidelitatem Domino Imperatori usque in vita ipsius, et ne aliquem inimicum in suum regnum causa inimicitiae inducat, et ne alicui infidelitate illius consentiant aut retaceat, sed ut sciant omnes *istam in se rationem* hoc sacramentum habere. Die „ista ratio“ ist der Inhalt des vorhergehenden Capitels. Dasselbe was dieses enthält, drückt Ludwig der Jr. in einem Capitulare von 823 Cap. 2. mit den Worten aus: ut defensio et exaltatio vel honor sanctae Dei ecclesiae et servorum illius congruus maneat, et pax et justitia in omni generalitate populi nostri conservetur.

§. 137.

§. 137.

Die Einrichtungen des fränkischen Staats erhielten durch Karl den Gr. eine weitere Ausbildung und mehr Festigkeit. Grundsatz seiner Regierung war, in der Regel keinem ordentlichen Beamten mehr als einen Grafenssprengel zu untergeben a); eine Ausnahme machten die Gränzgrafen, daher auch *duces limitis* genannt, und besondere Verhältnisse b). Neue Einrichtung ist, daß die Vi-

a) S. oben §. 83. Note f. S. 462.

b) Während des Kriegs mit den Sachsen scheint in Ripuarien der *ducatus Ripuariorum* wirklich besetzt gewesen zu seyn; der *Comes Theodoricus propinquus regis*, der bei Einhard ann. a. 782 schnell ein beträchtliches Heer gegen die empörten Sachsen zusammenziehen kann, muß einen Oberbefehl gehabt haben. Auch Gerold *Bajoariae praefectus* ibid. a. 799 war noch nicht Markgraf von Avarien; das Amt entstand erst später (§. 135. Note x). Nach der Eroberung von Sachsen wird dem Grafen Egbert, seit dem J. 799 dem carolingischen Hause durch seine Gemahlin nahe verwandt, ein Ducat zwischen Weser und Rhein anvertraut. Bedekind Noten I. S. 142. Die Note a angeführte Stelle darf daher nur so verstanden werden, daß Verwaltung durch Grafen denen nicht mehr als eine Grafschaft anvertraut wurde, die Regel, Vereinigung einer oder mehrerer Grafschaften mit dem militärischen Oberbefehl über größere Districte, in welchen die Grafen jenem untergeordnet wurden, d. i. Ducate im Sinn der carolingischen Verfassung, die Ausnahme machten. Von einem solchen Ducat muß noch der *Missus* unterschieden werden, dem nur vermöge außerordentlichen Auftrags ein Heer für einen einzelnen Fall anvertraut war, der aber auch *dux* heißen kann. Solche waren Graf Theodorich und Meginfrid, die im J. 791 die Sachsen und Friesen führten; der erstere, wahrscheinlich derselbe, der 782 vorkommt, sollte auch wieder 793 die Friesen führen, als er von den Sachsen in dem Aufstand, welchen die Versammlung des Heers veranlaßte, er-

schöfe einen Wirkungskreis erhielten, welcher sie, §. 137. dessen Bedeutung zufolge, zugleich zu weltlichen Beamten machte ^{b)}). Am deutlichsten tritt diese darin hervor, daß sie mit weltlichen Beamten zugleich zu Sendgrafen (Missi) ernannt wurden (§. 160.), also Theil an der Untersuchung des Zustandes einer Provinz, sowohl in Beziehung auf kirchliche als bürgerliche Verhältnisse hatten. Aber auch die Stellung, die sie als königliche Vasallen und vermöge der Privilegien der Kirchengüter erhielten, gab ihnen eine ähnliche Gewalt wie den Grafen; sie erscheinen auch sehr häufig mit diesen zugleich und oft als Heerführer im Kriege ^{c)}). Da sie die Vertheidigung ihrer Immunitätsrechte gegen die Eingriffe der Grafen, das Streben, das sie

schlagen wurde. Einhardi ann. a. 791. 793. Er hatte damals wahrscheinlich den ducatus Fresiae, der bei der Theilung von 839 erwähnt wird, und auf eben diesen ist wohl zu beziehen, wenn es von Widmann Graf in Gent und Hamalant heißt: *cujus majores magnam partem Germaniae et maxime circa litora Oceani imperio tenebant*. Zum System Karls des Gr. mag es aber allerdings gehört haben, mit Ausnahme der Gränzgrafschaften, einen Ducat nicht länger bestehen zu lassen, als es die Verhältnisse nothwendig machten.

b) *Cap. 4. a. 806. Cap. 4. Episcopi cum comitibus stent, et comites cum episcopis, ut uterque pleniter suum ministerium peragere possit*. Vergl. unten §. 141. Note a.

c) *Ann. Fuld. a. 872. In hac expeditione Liuthbertus archiepiscopus primum tenuit. Ili vero qui Carlmanno missi sunt in auxilium, id est Arn episcopus et Sigehardus abbas Fuldensis — magna difficultate regressi sunt. — Embricho Radasbonae civitatis episcopus cum paucis evasit.*

§. 137. mit diesen gemein hatten, die Anzahl ihrer Schutzhörigen und Dienstleute, überhaupt ihrer Hinterlassen zu vermehren, mit den weltlichen Beamten häufig in Collisionen brachte, so beobachteten sich der geistliche und der weltliche Vorgesetzte eines Amtsprengels gegenseitig, und es wurde schwer, die königlichen Sendgrafen über den Zustand der Provinz zu täuschen. Auf dem Institut der Sendgraffschaft beruhte die Centralverwaltung des Reichs. Durch die Berichte, welche die Missi auf den Reichsversammlungen ablegten, wurde es möglich, den Zustand der Provinzen eben so wie allgemeine Reichsangelegenheiten zum Gegenstand der Berathungen mit den Reichsständen zu machen. Außerdem übte der König durch die Sendgrafen die Rechte einer aufsehenden Gewalt und seine höhere Gerichtbarkeit aus; er sicherte dadurch die Vollziehung der Gesetze, die Beobachtung seiner Vorschriften über die Verwaltung der königlichen Güter, und konnte unter dem Vorsitz seiner Sendgrafen Landesgemeinden versammeln, wenn es nöthig schien, Maaßregeln für eine ganze Provinz berathen oder ausführen und Geschäfte, bei welchen die Thätigkeit der einzelnen Beamten nicht genügte, vollziehen zu lassen ^{d)}. Besonders wichtig aber wurde die Thätigkeit der Sendgrafen dadurch, daß in ihrer Aufsicht die einzige Sicherheit gegen den Mißbrauch der Gewalt lag, welche den Grafen und ihren Unter-

d) Vergl. §. 134. Note gg.

beamten anvertraut war; je leichter diese vermöge der §. 137.
Einrichtungen, welche Karl der Gr. dem Kriegsdienst gab, zur Unterdrückung der gemein Freien angewendet werden konnte (§. 166 u. f.), um so unerlässlicher war es, die Beschwerden der letzteren in der Provinz selbst zu vernehmen und ihnen sofort abzuhelfen. Eine stehende ordentliche Behörde, war hierzu untauglich; sie würde mit den Beamten, die sie beaufsichtigen sollte, einerlei Interesse erhalten haben.

§. 138.

§. 138.

Neben dem Heldenruhm und den politischen Einsichten Karls des Gr. glänzen in seinem Leben seine Liebe zu den Wissenschaften a), und seine Bemühungen, dem geistlichen Stande eine höhere Bildung zu geben; für diese sorgte er durch die Verordnung, bei allen Klöstern und Stiftern Schulen anzulegen b). Die Verwaltung der königlichen Kammergüter regelte er durch Instructionen für seine Beamten und unterwarf sie der Aufsicht seiner Sendgrafen c). Da der Hof, von vielen Beam-

a) Einhardi vita Car. m. Cap. 24. 25. — Artes liberales studiosissime coluit, earumque doctores plurimum veneratus, magnis adiciebat honoribus.

b) *Capitulare de scholis per singula episcopia et monasteria instituendis.* Walter II. p. 62. Die Collegiatkirchen nach ihrer damaligen Einrichtung sind unter den Klöstern begriffen.

c) Die Instructionen, das sogenannte *Capitulare de villis*, wird

§. 138. ten, Ministerialen und reisigen Dienstknechten begleitet, auf den einzelnen Gütern, bei welchen Pfalzen (Palatia) waren ^d), abwechselnd verweilte, wurde jeder der letzteren eine Anzahl herrschaftlicher und pflichtiger Höfe zugelegt, welche den Ueberschuß der Natural- und Geldeinkünfte an jene abliefern e). Für Handel und Gewerbe wurden jene Pfalzen, wie die Orte, wo Stiften oder Klosterkirchen sich befanden, von selbst der Mittelpunkt, und der Schutz, den sie hier fanden, ein sicheres Mittel sie zu heben ^f); Verfügungen Karls des Gr., welche den Zweck hatten, jene unmittelbar zu fördern, finden sich jedoch nicht ^g).

durch einige Berichte erläutert, die von königlichen Commissarien über den Zustand einzelner Kammergüter und geistlicher Güter erstattet, und unter dem Titel: *breviarium rerum fiscalium* erhalten sind. Beide sind bis jetzt am besten gedruckt, bei Brunos Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters. Helmst. 1799. 8. und hiernach bei Walter II. p. 132 seq. Deutsch mit Anmerkungen bei: Anton Gesch. der deutsch. Landwirthsch. Th. 1. S. 177 u. f.

- d) Von Karl wurden solche erbaut zu Ingelheim, Nimwegen und Aachen. Einhardi vita Cap. 17. 22.
- e) Wie in Aquitanien, wo durch unordentliche Verwaltung alles in Verwirrung gerathen war, die Einrichtung geordnet wurde, erzählt der Astron. vita Lud. pii Cap. 6. 7.
- f) Es gehörte selbst zur Instruction der königlichen Wirtschaftsbeamten, dafür zu sorgen, daß sich alle nöthigen Handwerker und Künstler auf den königlichen Gütern fänden. *Capit. de villis* Cap. 45.
- g) Man müßte denn dahin rechnen wollen, daß alle willkürlich

IV. Auflösung der fränkischen Monarchie.

Von 814 — 888.

§. 139.

§. 139.

Ein Reich von so großem Umfang, als das fränkische durch Karl den Gr. geworden war, konnte von einem Beherrscher nicht unmittelbar verwaltet werden. Karl der Gr. selbst untergab frühzeitig einzelne Theile desselben seinen Söhnen, und bestimmte im J. 806 die drei Haupttheile, in welche es nach seinem Tode zerfallen sollte a). Ohne Zweifel war seine Absicht, daß diese in einer Verbindung stehen sollten, vermöge welcher sie noch immer als ein Reich betrachtet werden könnten; die Theile wurden absichtlich so gewählt, daß bei Kriegen jeder den andern mit Leichtigkeit unterstützen könne b), und jeder Theil deutsche und romanische,

angelegte Bölle verboten waren. *Capit.* 2. a. 805. *Cap.* 13. Die Verordnung über den Handel mit den Slawen (oben §. 135. Note c), welche man gewöhnlich auf Sicherung der Handelswege deutet, muß wie Stenzel (*de marchionum origine* p. 6. Note 2.) zeigt, lediglich als eine Polizeimaßregel betrachtet werden, durch welche verhindert werden sollte, daß den Slawen Waffen zugeführt würden. Indessen muß wohl zugegeben werden, daß die Plätze, bis zu welchen die Kaufleute mit ihren Waaren vorgehen durften, von selbst wichtige Handels- und Stapelplätze wurden.

a) Die Urkunde bei Walter II. p. 215.

b) *Cap.* 3. — *ita ut Karolus et Ludovicus viam habere possint in Italiam ad auxilium ferendum fratri suo, si ita ne-*

§. 139. oder wenigstens fränkische und nicht fränkische Bevölkerung enthielt, damit nicht die Verschiedenheit der Volksthümlichkeit eine gänzliche Trennung herbeiführen möchte c). Die organischen Einrichtungen selbst, auf welchen die Vereinigung beruhen sollte, wollte Karl der Gr. erst späterhin festsetzen d); dies unterblieb, da die beiden älteren Söhne noch vor dem Vater starben, und nach Karls Willen der

cessitas exstiterit, Karolus per vallem Augustanam, quae ad regnum ejus pertinet, et Ludovicus per vallem Segusianam, Pipinus vero et exitum et iugressum per Alpes Noricas atque Curiam.

c) Ludwig der Jr. erhielt den südlichsten Theil der Monarchie, wo Franken, Wasconier, Gothen, Burgunder und Provenzalen wohnten; Pipins Haupttheil war die Lombardei, mit welcher aber Baiern und Alemannien bis zur Donau verbunden wurden; Karl, der älteste der Söhne, das übrige, den größten Theil des Reichs, in welchem zugleich dessen Hauptstärke vereinigt war, da er alle Völker zwischen Donau und Rhein, das linke Rheinufer so weit es zu Austrasien gehörte, und von Neustrien die Provinzen umfaßte, wo die Bevölkerung vorzugsweise fränkisch war. Zweierlei ist dabei nicht zu verkennen: die Absicht dem Beherrscher dieses Theils ein Uebergewicht zu geben, vermöge dessen der Abfall der beiden andern verhindert werden könnte, und zugleich die Trennung zwischen Ost- und Westfranken, die sich immer bestimmter entwickelte, je mehr die letzteren den ersteren durch romanische Sprache und Sitte entfremdet wurden, durch ihre Vereinigung unter einen Herrscher weniger gefährlich zu machen.

d) Cap. 19. Hoc postremo statuendum nobis videtur, ut quicquid adhuc de rebus et constitutionibus quae ad perfectum et utilitatem eorum pertinent, his nostris decretis atque praeceptis addere voluerimus, sic a praedictis — filiis nostris observetur — sicut ea quae in his jam statuta et descripta sunt.

jüngste, Ludwig der Fromme, alles erhalten und §. 139. nur seinem Neffen Bernhard Italien zur Verwaltung überlassen sollte. Ludwig, ohne Zweifel eben in dem Sinn, in welchem sein Vater die organischen Einrichtungen hatte treffen wollen, ernannte durch ein mit den Ständen beschlossenes Reichsgesetz für den Fall seines Todes schon im J. 817 e) den ältesten seiner drei Söhne, Lothar, zum Kaiser und bis dahin zum Mitregenten; unter ihm f) sollten dann die beiden jüngeren, Pipin, Aquitanien mit einigen anderen südlichen Grafschaften, Ludwig, Baiern und dessen Gränzmarken, erhalten und bis dahin auch schon verwalten g). Die königliche Ge-

e) Die Urkunde bei Walter II. p. 309. Die Reichsstände hatten darauf gedrungen: *subito divina inspiratione actum est, ut nos fideles nostri commonerent quatenus manente nostra incolumitate et pace undique a Deo concessa, de statu totius regni et de filiorum nostrorum causa, more parentum nostrorum, tractaremus.* Das Wesentliche der Verordmung lag schon in den Theilen, welche Karl der Gr. angeordnet hatte Note c. Man kann nicht zweifeln, daß er dem ältesten Sobu hiernach nicht bloß eine größere Macht, sondern auch eine höhere Gewalt geben wollte.

f) *Ibid.* Actum est ut et nostra et totius populi nostri in dilecti primogeniti nostri Illotharii electione vota nostra concurrerent. Itaque placuit — nobis et consortem et successorem imperii — constitui. Pippinum — et Iludovicum — regis insigniri nominibus, et loca inferius denominata constituere in quibus post decessum nostrum sub seniore fratre regali potestate potiantur juxta inferius adnotata Capitula, quibus quam inter eos constituimus conditio continetur.

g) *Ibid.* Cap. 1. Volumus ut Pippinus habeat Aquitaniam

§. 139. walt der letzteren sollte in mehreren bestimmt ausgedrückten Beziehungen, eine beschränkte und untergeordnete seyn ^{h)}). Jeder Theil sollte der männlichen Descendenz des königlichen Theilhabers am Reich bleiben, und erst nach deren Erlöschen an die Primogenitur zurückfallen, aber nicht weiter getheilt werden ⁱ⁾). Dieses Grundgesetz aufrecht zu halten, fehlte aber Ludwig dem Frommen die Kraft. Unzufriedenheit der Abgetheilten und Nothwendigkeit einer neuen Theilung zum Besten eines nachgeborenen Prinzen, aus Ludwigs zweiter Ehe mit Judith aus welfischem Geschlecht, Karl (dem Kahlen), verwickelten den Kaiser in Streitigkeiten mit

et Wasconiam, et marcam Tolosanam totam et insuper comitatus quatuor, id est in Septimania Carcassensem et in Burgundia Augustudunensem et Avalensem et Niverensem. Cap. 2. Hludovicus — Bajoariam et Carentanos et Behaimos et Avaros, atque Sclavos qui ab orientali (aquilonali?) parte Bajoariae sunt, et insuper duas villas dominicales ad suum servitium in pago Nortgave Luttrahof et Ingoldestat.

h) Die Note f gedachte „conditio“. *Ibid.* Cap. 3 — 12. Die Bestimmungen sind zweckmäßig und daher wahrscheinlich auch nur aus Karls des Gr. Plan entlehnt.

i) *Ibid.* Cap. 13 — 16. Wegen der Nachgeborenen: de caeteris vero liberis pio amore pertractent, qualiter eos more parentum nostrorum salvent et cum consilio habeant. Für diese waren also wohl nur Güter und Grafschaften als Appanage bestimmt. Auch der Vormundschaft, ehe ein Sohn nach ripuarischem Recht volljährig geworden wäre, wird Cap. 16. gedacht. Arnulf von Metz war mithin ripuarischen Geschlechts, während Pipin von Landis salischen Ursprungs gewesen zu seyn scheint.

seinen Söhnen, welche sich durch seine ganze Regierung §. 139. hinzogen, und ihn Demüthigungen aussetzten durch welche das königliche Ansehen erschüttert wurde. Bei seinem Tode (840) hinterließ er das Reich in der gefährlichsten Verwirrung; die Waffen entschieden endlich (841 bei Fontenai) gegen ungleiche Theilung. Durch einen Vergleich zu Verdun, entstanden drei Theile:

1) Ludwig erhielt den östlichen Theil des Reichs, durch den Rhein von den übrigen Theilen geschieden, und außerdem auf dem linken Rheinufer die Städte Speier, Worms und Mainz mit den Gauen, deren Hauptorte sie waren; 2) der älteste Bruder, Kaiser Lothar, den mittleren Theil der Monarchie mit Italien; die Flüsse Rhone, Saone, obere Maas, Schelde und Rhein, schlossen den Theil von Gallien ein, der ihm zugefallen war; 3) der westliche Theil des Reichs von der Rhone bis zum Ocean wurde das Loos Karls des Kahlen k).

§. 140.

§. 140.

Als die Grundlage der Verbindung, in welcher die drei neuentstandenen Reiche auch nach dieser Theilung bleiben sollten, wurde zwar das Grundgesetz von 817 fortwährend betrachtet; nur räumten die drei Brüder keinem unter sich eine höhere Gewalt ein, sondern diese sollte erst künftig mit

k) Prudent. Trec. ann. a. 843. (Pertz I. p. 440).

§. 140. einem Seniorat verbunden werden a), an welches nach diesem Grundsatz auch die Kaiserwürde gebunden seyn mußte. Sie wollten aber die Regierung im Einverständniß führen und vornehmlich mit gemeinsamen Kräften, sowohl jedem auswärtigen Feind widerstehen, als innere Unruhen unterdrücken b).

a) Man sieht dies aus der Bestimmung in dem *Conventus ap. Marsnam* v. J. 847. (*Walter III.* p. 32.) *Cap. 9. Ut regum filii legitimam hereditatem regni secundum definitas praesenti tempore portiones post eos retineant, et hoc quicumque ex his fratribus superstes fratribus fuerit, consentiat, si tamen ipsi nepotes patris obediens esse consenserint.*

b) Die Beschlüsse der fränkischen Könige auf den Zusammenkünften, welche sie anfangs ziemlich oft hielten und an welchen ihre Stände Theil nahmen, enthalten hierüber die Beweise. *Conv. ap. Marsnam* I. a. 847. *Cap. 3. Ut nemo per quamlibet cupiditatem legem pacis in cujuslibet eorum regno convellere praesumat, quodsi facere praesumerit, communem ab eis ultionem incurrat.* *Cap. 5. Ut singulis eorum fidelibus talis lex conservetur, qualem temporibus priorum Regum, et praecipue avi patrisque eorum habuisse noscuntur: si tamen et ipsi pristinam fidem erga ipsos conservent.* *Cap. 7. Ut singulis partibus Regni Missi idonei constituantur, qui querelas pauperum et oppressiones sive quorumcunque causas examinare, et secundum legis aequitatem valeant definire. Et si ab uno in aliud Regnum hujusmodi praesumptores confugerint, ibi similiter opprimantur.* *Conv. ap. Marsnam* II. a. 851. *Cap. 8. Et si aliquis de subditis in quocunque ordine et statu de hac convenientia exierit aut se retraxerit, vel huic communi decreto contradixerit, seniores cum veraciter fidelibus suis haec — exequantur. Et si aliquis de senioribus de hac convenientia exierit, — vel huic communi decreto contradixerit, cum plures seniorum nostrorum fideles et*

Sehr bald entstanden indessen innere Zwistig- s. 140.
keiten, durch die Eingriffe, die sich Karl der Kahle
in die festgesetzte Successionsordnung erlaubte. Sie
wurden um so gefährlicher, als die Vertheidigung
der Gränzen oft vereinigte Anstrengung erforderte.
Zwar die Slawen wurden in den meisten Gegenden
in Gehorsam gehalten oder wenigstens abge-
wehrt; aber die Normänner verwüsteten jedes Jahr
die Gegenden an der See, von der Elbe bis zu
den Küsten Aquitaniens. Sie drangen, obwohl die
Küstenländer in Gränzgraffschaften (ducatu) gegen
sie vereinigt wurden c), meistens tief in das innere
Land, und plünderten Burgen, Klöster und Kirchen

Regnorum primores in unum convenerint, eorum qui haec
observaverint, seniorum consilio, et Episcoporum iudicio
communi consensu, qualiter — de eo agendum sit, —
decernetur.

- c) Der ducatus Frisiae, den Prudent. Trec. im J. 839 nennt
(Pertz I. p. 435.), ist wohl nie wieder unbesezt geblieben, wie-
wohl er in Folge der Theilung von 870 (Note g) ebenfalls ge-
theilt worden seyn muß. Aus Regino a. 898. kennt man einen
Eworhardus dux, der ihn verwaltete und dessen Bruder Me-
ginhard, der ihn nach dem Tode des ersteren erhielt (Pertz I.
p. 608.); wie weit sich ihre Gewalt erstreckte, läßt sich aber
nicht bestimmen. Bruno dux, Führer der Sachsen gegen die
Normänner (Ann. Fuld. a. 880.), ist ohne Zweifel Gränzgraf
für die Gegenden, welche von jenen zunächst bedroht waren und
nicht Herzog von Sachsen zwischen Rhein und Elbe (Stenzel
marchion. pag. 25. *id.* de ducum Germanor. origine. Lips.
1816. 4. pag. 33. seq.); seine Gewalt darf aber schwerlich auf
den limes Danicus über der Elbe beschränkt gedacht werden.
Als Gränzgraf gegen die Normänner erscheint 866 in Neustrien
zu Ungers Rodbert, Vater des nachherigen Königs Ddo. Hinc-
mari Rem. ann. a. 865. Pertz I. p. 470.

592 Zweite Periode 561—888.

§. 140. und besonders die reichen Städte von Neustrien; durch die Flüsse begünstigt, welche sie mit ihren leichten Booten beschifften, hielten sie sich oft lange in eroberten Plätzen oder Standlagern, und ihre Rückzüge wurden häufiger durch Gold erkaufte als durch die Waffen erzwungen.

Die Geschichte der einzelnen Theile des Reichs, vom Verduner Vertrag bis zur völligen Auflösung des carolingischen Reichs im J. 888, ergibt sich aus folgender Uebersicht:

Lothar I. hatte seinem ältesten Sohn Ludwig schon 850 die Verwaltung Italiens übergeben, und ihn zum Kaiser (Ludwig II.) krönen lassen ^{d)}; kurz vor seinem Tode (855) theilte er seinem jüngsten Sohne Karl die Provence und Burgund zu, seinem zweiten Sohn Lothar II. was er von Aufrasien besaß ^{e)}. Der Name Lothringen (Lotharii regnum), für diesen Theil von Aufrasien, ist dadurch entstanden; spätere Ereignisse haben ihn aber auf einen bloßen Theil dieser Länder beschränkt (§. 214.). Lothars II. Gebiet vergrößerte sich nach dem Tod seines Bruders Karl (863), durch Burgund dießseits des Jura (Burgundia cisjurana),

d. i.

d) Prudent. Trece. ann. a. 850. Pertz I. p. 445. Ueber seine Regierung in Italien s. Leo a. a. D. S. 265 u. f.

e) *Ibid.* a. 855. Es ist hier nur die Rede von Francia im Gegensatz von Provincia; der Umfang von Karls Besitztungen ergibt sich aber aus Abo Note f.

d. i. im Sinn der Westfranken, westlich des Jura §. 140. bis zur Rhone und Saone; einen Theil des östlichen (transjuraischen) Burgunds und die Provence erhielt der Kaiser Ludwig f). Nach dem Tode Lothars II. im J. 869, bemächtigte sich Karl der Kahle seines Reichs, wurde aber von Ludwig dem Deutschen (870) genöthigt, es mit ihm zu theilen g); zu Westfranken kam Lothars Antheil an Burgund, der westliche Theil von Aufrassen (die Diöcesen Toul, Verdun und ein Theil von Lüttich) und Friesland vom Sinkfall bis zum Fly. Mit Kaiser Ludwig II. erlosch die erbfähige Nachkommenschaft Lothars I. im J. 875; hierauf bemächtigte sich Karl der Kahle sowohl seines Antheils an Burgund als Italiens, und erlangte die Kaiserwürde. Er starb 877 auf der Flucht nach Frankreich vor Karlmann, Ludwigs des Deutschen Sohn, der mit einem Heere in Italien eingedrungen war, die Rechte seines Vaters aus dem Grundgesetz von 817 geltend zu machen. Sein Sohn Ludwig der Stammer folgte ihm nur in Westfranken, hier aber ohne Widerspruch seiner deutschen Stammvettern (Note I).

f) Adonis archiep. Vienn. Chron. a. 863. Pertz II. p. 323. Accepit autem (Ludovicus) partem transjurenensis Burgundiae, simul et Provinciam; reliquam partem Lotharius rex sibi retinuit.

g) Hinemari Remens. ann. a. 870. Pertz I. p. 488 — 490, wo die einzelnen Bisthümer, Klöster und Grafschaften angegeben werden.

§. 140. Der deutsche Theil des fränkischen Reichs, welcher 843 Ludwig dem Deutschen zugefallen war, litt unter seiner Regierung bis 876 am wenigsten durch die Einbrüche der Normänner; gegen die Slawen besetzte und erweiterte er die gemachten Erwerbungen (§. 135.). Seine drei Söhne behaupteten was ihr Vater besessen hatte, durch einen Sieg über Karl den Kahlen ^{h)}, und theilten davon dem ältesten, Karlmann: Baiern mit dessen Gränzmarken ⁱ⁾; dem zweiten, Ludwig: Ostfranken, Sachsen, Friesland und einen Theil von Lothringen; dem dritten, Karl (dem Dicken): Alemannien und die anstößenden Bestandtheile Lothringens ^{k)}. Von den Söhnen Ludwig des Stammers († 879), Ludwig III. und Karlmann, forderte der deutsche Ludwig nach dem Grundgesetz von 817 den Theil des Reichs zurück, welcher 870 Karl dem Kahlen überlassen worden war, und erhielt ihn ^{l)}. In

h) Regino chron. a. 876. Pertz I. p. 588. 589.

i) S. oben §. 135. Note bb.

k) Regino ibid. p. 589.

l) Er war von dem deutschen Ludwig ihrem Vater 879 bestätigt, und die Ansprüche, welche dieser auf Theilung von Italien machte, auf weitere Verhandlung ausgesetzt worden. Für den Todesfall, des westfränkischen sowohl als des ostfränkischen Ludwigs, war verabredet worden, daß den Söhnen das „regnum paternum“ bleiben solle. Conventus Turonensis bei Walter III. p. 222 seq. Nach dem Senioratrecht des Gesetzes von 817, mochte nicht ohne Grund in Zweifel gezogen werden, ob diese Zusicherung mehr als den 843 an Karl den Kahlen gefallenen Theil

Italien behauptete die Königswürde Karlmann, §. 140. Sohn Ludwigs des Deutschen, bis zu seinem Tode im J. 880; die Kaiserkrone blieb erledigt, da P. Johann VIII. zur Partei Karls des Kahlen gehörte, und nach Westfrankreich entflohen war. Von Johann ermutigt, wagte Graf Boso von Bienne, durch Karl den Kahlen früher zum Statthalter der Lombardei ernannt und mit einer Tochter Kaiser Ludwigs II. vermählt, sich von den Bischöfen des cisjuranischen Burgunds und der Provence als König anerkennen zu lassen^{m)}; auch die Krone Italiens für ihn, wie er nicht zweifelte, zu gewinnen, vermochte Johann nichtⁿ⁾. Karlmann, ohne eheliche Nachkommen, hatte sich begnügt, seinem unechten, wiewohl auch von der Mutter her

umfassen könne. Nur auf das übrige gieng also wohl auch der Anspruch. Das abgetretene Land umfaßte nach Regino a. 879: *portionem regni Lotharii, quam avus paterque tenuerat, ex integro, addita insuper Atrebatis abbatia S. Vedasti.*

m) *Hincemari ann. a. 879. Boso persuadente uxore sua, quae nolle vivere se dicebat, si, filia imperatoris Italiae et desponsata imperatori Graeciae, maritum suum regem non faceret, — villis promissis et postea datis, episcopis illarum partium persuasit, ut eum in regem ungerent et crearent. Ueber die Mitwirkung des Papstes s. Note n.*

n) Nicht bloß auf den Besitz von Burgund sondern auch von Italien, mithin des ganzen Reichstheils, den Kaiser Ludwig II. besessen hatte, bezieht sich in Joann. VIII. Epist. 41. *Bosonem gloriosum principem per adoptionis gratiam filium meum effeci — excommunicamus omnes, qui contra praedictum filium nostrum insurgere tentaverint. Vergl. Leo a. a. D. S. 279 u. f.*

§. 140. aus edlem Stamm entsprossenen Sohn Arnulf, die kärnthner Mark zu geben o). In seinen deutschen Ländern folgte ihm sein Bruder Ludwig, welcher die Verleihung bestätigte p); in seine Rechte auf Italien trat der andere Bruder Karl. Sie wurden von den Lombarden im J. 881 so einstimmig anerkannt, daß auch Johann VIII. keinen Widerstand wagte und ihn zum Kaiser krönte q). Schon im folgenden Jahr wurde Karl durch den Tod des deutschen Ludwigs, welcher 882 unbeerbt starb, König des größten Theiles der Monarchie; durch den Tod seiner beiden westfränkischen Vettern, der beiden älteren Söhne Ludwigs des Stammers, Ludwigs 882, und Karlmanns 884, fiel die westfränkische Krone an den dritten Bruder, den unmündigen Karl (den Einfältigen). Wenigstens die

o) Regino a. 880. Pertz I. p. 591.

p) *Ibid.* Concessit — rex Arnolfo Carantanum, quod ei pater jam pridem concesserat. Es war ohne Zweifel eine Apanage im Sinn des Gesetzes von 817. Daß Arnulf ungeachtet er nur unechter Sohn war, eventuell als successionsfähig galt, lehrt seine einstimmige Berufung zum Thron im J. 887. Bei dem Tode seiner Mutter wurde der Flecken der unehelichen Geburt nicht beachtet, als der Stamm Ludwigs des Deutschen bis auf ihn erlosch.

q) Regino a. 881. Carolus de Alemannia egressus Longobardorum fines occupavit, ac in paucis diebus totam Italiam in deditionem accepit; et Romam perveniens a praesule apostolicae sedis Johanne, et Senatu Romanorum favorabiliter exceptus, cum magna gloria imperator creatus est.

Verwaltung des ganzen Reichs kam daher nach §. 140. siebenzig Jahren wieder in die Hände eines Königs; die Westfranken selbst übertrugen ihm die Regierung von Neustrien und Aquitanien ^{r)}, und der unmündige Sohn des burgundischen Königs Boso († 887), war genöthigt, seinen Schutz zu suchen; diesem bestätigte er die cisjuranischen Länder seines Vaters als Lehen ^{s)}.

Zwar auch die vereinigten Kräfte des Reichs, genügten in Karls Händen nicht, der Zerrüttung des Reichs durch die Einfälle der Normänner Grenzen zu setzen; Neustrien und der nördliche Theil von Aufrastien blieben ihren Verheerungen ausgesetzt; die Maaßregeln des Kaisers waren unzusammenhängend und unzulänglich. Dennoch wurde ihm in keinem Theile des Reichs Treue und Gehorsam verweigert, bis ihn im J. 887 eine Schwäche des Geistes und Körpers befiel, die ihn zur Regierung ganz unfähig machte. Die Großen des Reichs, jetzt auf sich selbst hingewiesen, traten hierauf zuerst in Ostfranken zusammen, und übertrugen seinem Neffen Arnulf die Regierung ^{t)}. In Neustrien

r) Ann. Vedast. a. 884. Franci capiunt consilium, et Theodericum comitem Italiae dirigunt ad imperatorem Karolum, uti veniat in Franciam.

s) Ann. Fuld. a. 887. Mortuo itaque Bosuone, parvulus erat ei filius de filia Hludowici, Italici regis, obvium quem imperator — venientem, honorifice ad hominem sibi quasi adoptivum filium etiam, injunxit.

t) Ann. Fuld. a. 887. Mox vero Caesar gravissima iusur-

- §. 140. erhielt die Krone Odo, Sohn des mächtigen Markgrafen von Ungers (Note c); auch Aquitanien unterwarf sich diesem im J. 889 u). Im transjurantischen Burgund zwischen dem Jura und den Alpen (Hochburgund) setzten sich die Großen Rudolf I., Sohn des Grafen Conrad von Paris, Welfischen Stammes, von der Weiberseite den Carolingern verwandt, zum König v). Die Krone Italiens erhielt ohne Mühe Markgraf Berengar von Friaul, Enkel einer Tochter Ludwigs des Jr., vermochte

mitate detentus est. Ab illo ergo die, male inito consilio, Franci, et more solito Saxones et Thuringi, quibusdam Bajoariorum primoribus et Alamannorum ammixtis, cogitaverunt deficere a fidelitate imperatoris — Igitur — isti invitaverunt Arnolfum, filium Karlmanni regis, ipsumque ad seniorelem elegerunt, sine mora statuerunt ad regem extolli. — Karolus dum se nudique a suis desertum sentiret — tandem munera ad regem direxit, exposcens suam gratiam vel pauca loca in Alemannia sibi ad usum usque in finem vitae suae largiri; quod rex ita fieri concessit. Karl starb jedoch schon im Januar 888. Seine Entsetzung erzählt ein anderer Bearbeiter der fuldischen Annalen etwas anders (Pertz I. p. 404. 405.), aber mit sichtbarer Parteilichkeit.

- u) Ann. Vedast. h. a. Pertz I. p. 526. (Odo) cum paucis Francis Aquitaniam perrexit, ut eos sibi sociaret. Quo audito, Ramnulfus, dux maximae partis Aquitaniae, cum sibi faventibus venit ad eum, adducens secum Karolum puerum (Karl den Einfältigen) filium Hlodovici regis; et curavit illi quae digna fuerunt, simul et de ipso puerulo, ne quid mali de eo suspicaretur.
- v) Ann. Vedast. a. 888. At hi qui ultra Juram atque circa Alpes consistunt, Tullo adunati Hrodulfum nepotem Hugonis Abbatis, per episcopum dictae civitatis benedici in regem petierunt; qui ita et egit.

aber nur einen Theil von Oberitalien gegen Graf s. 140. Guido von Spoleto zu behaupten, welcher, fränkischer Abkunft und ebenfalls dem carolingischen Hause verwandt, von Westfrankreich aus unterstützt wurde w).

Hieraus entwickelte sich die Auflösung des fränkisch-carolingischen Reichs, obwohl sie die Völker in diesen Ereignissen noch nicht erkannten x). Arnulf betrachtete sich noch als den Erben der Carolinger, dem die Obhut über Neustrien eben sowohl als die Verwaltung von Ostfranken Kraft angestammten Rechts zustehet. Odo war den Westfranken mehr Reichsverweser für den unmündigen Karl, welchen die Aquitanier seiner Vorsorge anvertraut hatten (Note u), als König Kraft eigenen Rechts; er selbst erkannte den ostfränkischen Arnulf als seinen Lehnsherrn und als Richter in den Streitigkeiten, in welche er mit Karl dem Einfältigen gerieth, als dieser heranwuchs y). In Westburgund war die Lehnsherrlichkeit Arnulfs anerkannt (Note s), in Hochburgund machte er sie geltend, wenn auch mit weniger Erfolg z) als in Ita-

w) S. Leo a. a. D. S. 285 u. f.

x) Nur in diesem Sinn kann man die Auflösung der carolingischen Monarchie in ein bestimmtes Jahr, und in kein anderes als 888 setzen, und in diesem Sinn ist auch Regino oben S. 6. Note b zu verstehen.

y) Ann. Vedast. und Fuld. a. 888. Ann. Fuld. a. 895.

z) Regino a. 888. Ann. Fuld. a. 894.

§. 140. *lien* ^{a)}). Nur allmählig wurden die einzelnen Theile des Reichs einander mehr entfremdet; ihre Trennung entschied sich dadurch, daß auch Arnulfs Stamm in Deutschland erlosch und die westfränkischen Carolinger ruhmlos und unbekannt in der Reihe der ostfränkischen Großen verschwanden ^{b)}). Dennoch gründeten sich die Ansprüche der späteren deutschen Könige, Kraft welcher sie die Kaiserkrone, Italien und beide burgundische Reiche, unter glücklicheren Umständen wieder mit ihrer Herrschaft vereinigten, auf die Fortdauer des Reichs Karls des Großen in Ostfranken, in welchem als Hauptland jenes stets forbestand (§. 159.).

§. 141.

§. 141.

Wie einst unter den Nachkommen Chlodwigs, mußte bei ähnlichen Verhältnissen unter den späteren Carolingern das Ansehen der Reichsstände und ihr Einfluß auf die Geschäfte fortwährend sich vergrößern. Man betrachtete es schon als eine Regel, daß Amt und Lehen des Vaters, dem Sohn gelassen werden müsse ^{a)}); da die Reichsstände das

a) E. Leo a. a. D. S. 288 u. f.

b) Wenn nicht mit den Söhnen Karls von Lothringen († 992), welche nach Deutschland entzogen, überhaupt der carolingische Mannstamm erlosch. *Mascov Comment. de reb. imp. Rom. a Conrado I. usque ad obitum Henr. III. p. 151.*

a) *Capitul. Caroli (calvi) imperatoris apud Carisiacum a. 877. Cap. 9. Walter III. p. 210 und 215. Nro. 3. Die*

Recht ansprechen, bei den Verleihungen zu Rath §. 141. gezogen zu werden ^{b)}, so war auch dafür gesorgt, daß sich der König nach ihr richte; es wurde diesem dadurch in der That kaum möglich, davon abzugehen, außer wenn er die erledigten Beneficien einem Begünstigten geben wollte, der sie mit Hülfe einer mächtigen Partei zu behaupten wußte. Die

erste Stelle ist die kaiserliche Proposition, die letztere das angefertigte Capitulare. *Si comes obierit, cujus filius nobiscum* (auf dem Heerzuge nach Italien begriffen) *sit, filius noster cum caeteris fidelibus ordinet de his qui illi plus familiares et propinquiores fuerint, qui cum ministerialibus ipsius comitatus et episcopo ipsius comitatum praevideat usque dum nobis renuntietur. Si autem filium parvulum habuerit, isdem cum ministerialibus ipsius comitatus et episcopo in cujus parochia consistit, eundem comitatum praevideat, donec ad nostram notitiam pervenerit. Si vero filium non habuerit, filius noster cum caeteris fidelibus nostris ordinet, qui cum ministerialibus ipsius comitatus et episcopo ipsum comitatum praevideat, donec jussio nostra inde fiat. Et pro hoc nullus irascatur, si eundem comitatum alteri cui nobis placuerit dederimus, quam illi qui eum hactenus praevidit. Similiter et de vasallis nostris faciendum est. Et volumus atque expresse jubemus, ut tam Episcopi quam Abbates, et Comites, seu etiam caeteri fideles nostri, hominibus suis similiter conservare studeant —.*

b) In der eben gedachten Stelle, ist dies ausdrücklich für den Fall anerkannt, wo der verstorbene Lebensbesitzer keinen Sohn hinterlassen hat. Selbst die provisorische Besetzung des Amtes soll mit Rath der Stände geschehen. Nach Karls des Kahlen Tode, zeigen sich gegen seinen Sohn Ludwig den Stammher: regni primores tam abbates quam comites indignatos, quia quibusdam honores dederat sine illorum consensu. Hincmari ann. a. 877. Pertz I. p. 504.

§. 141. Beobachtung jener Grundsätze rechneten die Reichsstände ohne Zweifel zu den hergebrachten Rechten, welche sie sich bei jeder Gelegenheit bestätigen ließen c). Die ersten entscheidenden Schritte, welche zur Erbllichkeit der Lehen führen mußten, waren mithin bereits geschehen d).

Eine solche Stellung gab einem Reichsbeamten, der einen größeren Amtssprengel zu erwerben gewußt hatte, eine Gewalt, die sich einer fürstlichen (S. 214.) näherte. Man findet sie nicht blos bei den Herzogen der Gränzprovinzen; auch die Gewalt eines *Missus* scheint schon als ordentliches Amt verliehen e), besonders aber scheint die Verbindung des

e) *Conv. ap. Marsnam II. a. 851. Cap. 6. Ut nostri fideles, unusquisque in suo statu et ordine, veraciter sint de nobis securi, quia nullum abhinc in ante contra legem et justitiam, vel auctoritatem et justam rationem, aut damnabimus, aut dehonorabimus, aut opprimemus vel indebitis machinationibus affligemus; et illorum — communi consilio secundum Dei voluntatem, et commune salvamentum, ad restitutionem sanctae Dei ecclesiae, et statum regni et ad honorem regium atque pacem populi commissi nobis pertinenti adsensum praebemus; in hoc ut illi non solum non sint nobis non contradicentes et resistentes ad illa exsequenda, verum etiam sic sint nobis fideles et obedientes ac veri *adjutores* atque *cooperatores* vero consilio et sincero auxilio ad ista peragenda quae praemisimus, sicut per rectum unusquisque in suo ordine et statu suo principi et suo Seniori esse debet.*

d) Vergl. die Anmerkung am Ende des §.

e) Ekkhardi IV. casus S. Galli a. 890. (Pertz II. p. 83.) Nondum adhuc illo tempore Suevia in ducatum erat redacta (vergl. B. 2. §. 221.); sed fisco regio peculiariter parebat

Grafenamts in mehreren Gauen, unter den spätern Carolingern etwas gewöhnliches geworden zu seyn ¹⁾).

Anmerkung. Ueber den Ursprung der Erbllichkeit der Lehen.

Die in der Note a abgedruckte Stelle wird verschieden gedeutet. Päk (Lehenrecht §. 8. Note u) findet darin den ausgesprochenen Grundsatz der Erbllichkeit; Böhmer (observ. jur. feud. Obs. 2. §. 7.), eine für diesen einzelnen Fall ausgesprochene Vergünstigung. Beide schreiben sie irriger Weise Karl dem Dicken zu. Ohne Zweifel bezog sich die Verfügung blos auf die Art, wie in Abwesenheit des Kaisers, der mit einem Heer nach Italien ziehen wollte, bei Besetzung der Lehen, die eröffnet werden möchten, verfahren werden sollte. Der Inhalt des Capitulare ergibt dies, und Hincmar sagt es ausdrücklich: ann. a. 877. (Pertz I. p. 503.), ubi per Capitula qualiter regnum Franciae filius suus Hludovicus cum fidelibus ejus et regni primoribus regeret, usque dum ipse Roma rediret, ordinavit. Demohngeachtet kann aber nicht geläugnet werden, daß eben diese Verfügung den Grundsatz anerkennt, daß in der Regel dem Sohn Amt und Lehen des Vaters gebühre. Untreten Kraft gesetzlich bestehenden Erbrechts, kann allerdings auch der Sohn Amt und Lehen nicht; er erhält beides nur durch neue Verleihung. Der anwesende noch nicht volljährige (parvulus) aber doch schon zur Verwaltung geschickte Sohn, hat diese nur als eine provisorische; statt des abwesenden, welcher diese sonst um so mehr ansprechen könnte, soll ein Verwalter bestellt werden, von welchem

sicut et hodie Francia; *procurabant* ambas camerae, quos sie vocabant nuntii; Franciam Adalpert cum Werinhere, Sueviam autem Pertolt et Erchinger fratres.

1) Konrad der ältere, Vater König Konrads I. hatte die Graffschaften im fränkischen und sächsischen Hessen, so wie im Oberlahngau. Wenck hess. Landesgesch. B. 2. S. 624.

§. 141. jener nicht zu besorgen hat, daß durch eine mächtige Partei jene neue Verleihung erschwert oder vereitelt werde. Denn auch die provisorische Uebertragung des Amtes, wurde als Grund eines Anspruchs betrachtet, wie das „nullus irascatur“ ergibt; es war daher besonders bei dem Tode eines Lehnsbesizers, wenn er nur unmündige der Verwaltung noch gar nicht fähige Söhne hinterließ, immer Gefahr für diese vorhanden, durch den provisorischen Administrator ausgeschlossen zu werden. Ein Beispiel dazu giebt die Art, wie das sächsische Kaiserhaus zum Besiß der Markgrafschaft von Thüringen gelangte. Die Verwaltung derselben, welche nach dem Tode Herzog Burchards von Thüringen im J. 907 dem Herzog Otto von Sachsen übertragen wurde und dann auf seinen Sohn Heinrich I. überging, sollte ohne Frage nur eine provisorische seyn. Die Söhne Burchards, als sie mündig geworden waren, konnten aber selbst mit Hülfe des Königs gegen den allzumächtigen Gegner nicht zum Besiß des väterlichen Amtes gelangen. Vergl. Wenz Hess. Landesgesch. B. 2. S. 545. 632 u. f. Daß übrigens der König, von jener Regel abzugehen berechtigt war, wenigstens wenn die Reichsstände selbst zu einer solchen Maßregel riefen, leidet ebenfalls keinen Zweifel. Man wird sich schwerlich überreden können, daß Conrad I., indem er sich weigerte Heinrich I. alle Lehen seines Vaters zu leihen (Widukindi Corbei. ann. bei Meibom I. p. 636.), auch nicht einmal einen Schein Rechtsens für sich gehabt habe. Anerkennung eines wahren Erbrechts darf man also in jenem Capitulare mit Päs noch nicht suchen. Noch fast zwei Jahrhunderte (B. 2. §. 259.) blieb der schwankende Zustand zwischen wahrer Erblichkeit als Folge einer ersten (constitutiven) Belehnung, und Eintritt in das väterliche Lehen Kraft neuer Verleihung, am längsten in Hinsicht der Lehen, welche die Reichsstände selbst ihren Dienstmannen verliehen hatten, obngeachtet man aus jenem Capitulare sieht, daß auch bei diesen der Anspruch auf Wiederverleihung schon eben so gut anerkannt wurde als bei den königlichen Lehen.

V. Quellen des Rechts a).

§. 142.

§. 142.

Auch unter den Carolingern blieben für das Privatrecht die Volksrechte die nächste und wichtigste Quelle der geltenden Rechtsbestimmungen. Von dem Inhalt der älteren Volksgesetze, wurde zwar manches durch die neuere Reichsgesetzgebung in den Capitularien antiquirt (§. 143.); in sofern derogirten diese den Volksrechten. Hauptsächlich jedoch betraf die Reichsgesetzgebung die Rechtsverhältnisse, welche in den Volksrechten gar nicht berührt waren. Dahin sind viele Institute des öffentlichen Rechts^{b)}, und besonders alle Rechtsverhältnisse zu rechnen, welche sich nicht durch Volksgewohnheit, sondern als etwas allen Völkern des fränkischen Reichs gemeinsames ausgebildet hatten. Allerdings gehören die meisten dieser Institute ebenfalls dem öffentlichen Recht, oder wenigstens diesem zugleich an, wie das Lehensverhältniß, die Verfas-

a) Die Sammlungen, welche für diese Zeit zu brauchen sind, s. in der Anmerkung zu diesem §.

b) Denn sofern die Volksrechte der vorcarolingischen Zeit das öffentliche Recht berühren, gehören vielmehr ihre Bestimmungen über diese Institute namentlich am häufigsten zu denen, welche durch die Capitularien geändert wurden, weil die für das Reich als Ganzes ausgebildeten Einrichtungen an die Stelle der früheren traten. Dies ist namentlich bei der Gerichtsverfassung der Fall.

§. 142. sung und das Verfahren der Gerichte, die Gemeindeverhältnisse, die öffentlichen Strafen, die bei einzelnen Vergehen an die Stelle der Privatbußen traten. Indessen sind der Gesetzgebung über diese Gegenstände, auch Bestimmungen, welche unmittelbar das Privatrecht betreffen, wenigstens nicht ganz fremd, und besonders enthält sie Einrichtungen, welche auf die Fortbildung des Privatrechts den entschiedensten Einfluß hatten, weil sie das leitende Princip für die Institute des letzteren werden mußten. In Beziehung auf das canonische Recht, dessen Einfluß auf das öffentliche und Privatrecht jetzt immer entschiedener hervortritt, wurde die Reichsgesetzgebung ebenfalls höchst wichtig. Sie war durch die Anwesenheit der Bischöfe auf den Reichstagen, und die Rechte der königlichen Gewalt in Kirchensachen, zugleich eine Kirchengesetzgebung, und bestimmte als solche besonders die Anwendbarkeit der älteren Kirchengesetze, welche aus einer Zeit herührten, in welcher die Kirche mit dem Staat noch in gar keiner oder nur in einer sehr losen Verbindung gestanden hatte.

Das Privatrecht wie das öffentliche Recht, beruhte außerdem auch fortwährend bei vielen Rechtsverhältnissen auf Gewohnheiten; die Institute der Volksrechte besonders, waren durch diese weiter ausgebildet und selbst manches neue Rechtsinstitut oder wenigstens die Keime eines solchen entwickelt worden. Alle Gewohnheiten aber hatten sich wenigstens

nicht allein aus dem germanischen Recht herange- §. 142.
bildet, wenn sie auch in diesem ihre Wurzel hatten; sie waren zugleich unter dem Einfluß des römischen und canonischen Rechts entstanden. Das letztere wirkte auf die Fortbildung der Rechtsinstitute ganz allgemein; das erstere zwar vorzugsweise nur in den romanischen Provinzen, aber ganz ohne Einfluß konnte es nirgends bleiben, da es das Recht des geistlichen Standes war. Ueber alle Arten von Gewohnheiten und über die Anwendung, die von den geschriebenen Gesetzen gemacht wurde, erhält man den meisten Aufschluß aus den Urkunden und Formelsammlungen (§. 156.). Derogirende Gewohnheiten gegen geschriebene Gesetze wurden zwar nicht anerkannt ^{c)}; aber bei einem Conflict zwischen dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht, entschied sich der Sieg wohl weniger durch diesen Grundsatz, der bei der unbestimmten Fassung besonders der Volksrechte schwer anzuwenden war, als durch das unmittelbare Bedürfniß, welches den geschriebenen Bestimmungen ihren Sinn unterlegte.

Anmerkung über die Quellensammlungen der carolingischen Zeit.

^{c)} Die Sammlungen vor Baluzius, von diesem in der Vorrede zu seiner Ausgabe beschrieben, sind ohne Werth. 1. *Capitularia Re-*

e) *Caroli m. Capitulare de causis regni Italiae* (Walter II. p. 110.) Cap. 10. Placuit inserere ut ubi lex erit, prae-cellat consuetudini, et nulla consuetudo super ponatur legi.

§. 142. *gum Francorum*; additae sunt Marculfi monachi aliorumque *formulae veteres*, collegit Stephanus Baluzius. Paris. 1677. 2 Tomi fol. Nachgedruckt: Venetiis 1772. Die von Chiniac (Capit. etc. cura Petri de Chiniac. Paris. 1780. Basil. 1796. 2 Tomi fol.) unternommene Ausgabe, welche zu vier Bänden ausgedehnt werden sollte, ist unvollendet geblieben. Sie liegt, so weit sie erschienen ist, dem Abdruck bei Walter im zweiten Bande zum Grunde, und ist hier aus neueren Hülfsmitteln verbessert. Nur diese beiden Werke enthalten die Capitularien vollständig; bei Canciani stehen bloß (Tom. 3.) die Sammlungen des Ansegisus und Benedict Levita mit den Additionen (§. 150.); Georgisch hat alles weggelassen, was in die Zeit nach dem Verduner Vertrag von 843 gehört.

2. Marculfi monachi *aliorumque auctorum formulae veteres*; edid. Hieron. Bignon; opera Theodori Bignoni. Paris. 1613 und 1665. 4. Am vollständigsten enthält die Formeln jedoch Canciani im ersten (Form. Longobard.), zweiten und dritten Bande. Bis auf die *Formulae Goldastinae*, welche allerdings eigentlich eine Urkundensammlung sind, findet man auch die Formeln, aus jenen Werken entnommen, bei Walter im dritten Bande.

Von den Monumenten ist nicht nur wesentliche Verbesserung des Textes der Capitularien, sondern auch die Mittheilung ungedruckter Stücke zu erwarten.

§. 143.

§. 143.

A. Volksrechte. Der Plan zu einer Gesetzkreform, welchen Karl der Gr. aufgefaßt hatte (§. 136.), veranlaßte auf einem Reichstag im J. 802, sowohl eine Revision der Volksrechte, welche schon in der vorcarolingischen Zeit niedergeschrieben waren, als die Aufzeichnung der Rechtsgewohnheiten der Völker, welche noch keine geschriebene Gesetze hatten, und die Abfassung einiger Capitularien, welche den Volksgesetzen überhaupt beigefügt
wer-

werden sollten a). Die Revision der älteren Volksrechte, bestand nur in der Untersuchung was diesen Gesetzen beizufügen seyn möchte, und der Inhalt der Capitularien, in welchen dies geschah, enthält die Verbesserungen, von welchen in den Nachrichten von jenem Reichstag die Rede ist b). Zum Text der Lex Ripnariorum wurden bei dieser Gelegenheit einige Zusätze gemacht c), alle übrige Veränderungen bezogen sich nicht auf den besonderen Text der einzelnen Volksrechte, sondern nur auf deren Inhalt im Allgemeinen. Es ist daher wohl nur zufällig, daß eine derselben auch mit der besonderen Bezeichnung in der Ueberschrift: Zusätze zur Lex Salica; auf uns gekommen ist d); die nehmliche

a) S. die Nachrichten hierüber und deren Erklärung in der Anmerkung zu diesem §.

b) „Emendare ubi necesse fuit.“ S. das Chron. Moiss. in der Anmerkung.

c) *Capit.* 4. a. 803. sive de lege Ripuariense. Walter II. p. 184.

d) *Capit.* 2. a. 803. Incipiunt Capitula quae in Lege Salica Domnus Augustus Karolus a. — 803. imperii vero sui anno tertio, praeponendo addere jussit — nach anderen Handschriften: Haec sunt capitula quae Domnus Karolus magnus Imperator jussit scribere in consilio suo, et jussit ea ponere *inter alias leges*. Ohne jene erste Ueberschrift würde auch niemand an eine Beziehung auf die Lex Salica insbesondere denken; der Inhalt des Capitulare paßt auf jedes Volksrecht. Das Note c erwähnte führt dagegen die einzelnen Stellen der L. Rip. an, auf welche es sich bezieht, und eben so das Capitulare Ludwigs des Jr., das wirklich bloß zur Lex Salica gehört. Unten Note n.

§. 143. Verordnung scheint auch allen übrigen Volksrechten beigelegt worden zu seyn e). Keine Spur hingegen findet sich, daß in dem Text der einzelnen Volksrechte eine Veränderung vorgenommen worden wäre; selbst die Annahme, daß durch Vergleichung der Handschriften der Lex Salica ein verbesserter Text derselben entstanden und von Karl dem Gr. autorisirt worden sey (oben S. 259), gewinnt nur dadurch einigen Schein, daß, nach der Beschaffenheit der Handschriften zu schließen, die sogenannte Lex Salica emendata seit dieser Zeit häufiger abgeschrieben worden seyn muß, als deren übrige Recensionen. Da aber der Text, welchen diese enthält, sich schon in älteren Handschriften findet, die sich ebenfalls als solche ankündigen, welche auf Befehl Karls des Gr. geschrieben worden f), so kann jene Wahrnehmung doch wohl nur so erklärt werden, daß es eben Abschriften solcher Handschriften waren, die auf dem Reichstag

e) Außer den Note d erwähnten Verordnungen könnte auch das Capit. 5. des J. 803 unter die Verfügungen gehören, durch welche der Inhalt der Volksrechte überhaupt verbessert werden sollte. — Man sieht aus den Handschriften, daß sich alle Capitula specialia, die Note c erwähnten ausgenommen, welchen Volksgesetzen sie auch der Ueberschrift nach beigelegt waren, bei jedem Volksrecht beigelegt sind. So z. B. in der Corveier Handschrift der L. Saxonum. Vergl. §. 146. Note a.

f) S. oben S. 239. Note b. Auch Handschriften der ripuarischen Gesetze bestätigen dies; eine Wiener Handschrift hat: incipit pactus legis Ribuariae qui temporibus Caroli renovatus est. Perz im Archiv III. p. 491.

von 802 gebraucht, zu welchen also die hier ab- §. 143.
gefaßten Capitularien hinzugefügt und auf welche die Richter verwiesen wurden g), ohne daß sich hieraus schließen ließe, es sey auch eine kritische Revision des Textes vorgenommen worden.

Der Inhalt der Capitularien, welche im J. 802 den Volksrechten beigelegt wurden, begreift manche Bestimmungen, durch welche direct oder indirect an den Volksrechten etwas geändert oder ergänzt wurde^h), vorzugsweise aber in denen, welche sich auf alle Volksrechte bezogen, solche, die ohne Rücksicht auf das, was in diesen verfügt seyn mochte, einzelne Verhältnisse ordneten, die besonders wichtig scheinen mochtenⁱ). Ueberhaupt sollte durch diese

g) Cap. 1. a. 802. Cap. 26. in der Anmerkung zu diesem §. am Ende.

h) Durchaus dieser Art ist das Note c erwähnte Capitulare. Aber auch in den übrigen gehört einiges hieher. Z. B. *Capit.* 5. Cap. 12. (Walter pag. 186.). *Nemini liceat servum suum propter damnum a se dimittere; sed juxta qualitatem culpae dominus ejus pro ipso servo respondeat, aut componat quicquid ille fecit usque ad super plenam leudem liberi hominis.* Hierin liegt wenigstens eine Beschränkung der L. Rip. Tit. 31; die L. Sax. Tit. 2. Cap. 5., welche bloß vom Litus spricht, wird dadurch ergänzt. In dem Note d erwähnten Capitulare ist das erste Capitel, welches das Wehrgeld der Geistlichkeit nach den Stufen der Weiße bestimmt, abändernd und ergänzend und daher nicht bloß in die Lex Sallia sondern auch in andere Volksrechte übergegangen. So L. Rip. Tit. 36. Cap. 6 — 9.

i) Z. B. im Capitulare Note d die Verhältnisse der Immunitäten Cap. 2. Das Asylrecht der Kirchen Cap. 3. Uebergaben

§. 143. Verordnungen, ein gemeines Recht im Gegensatz des Volksrechts festgestellt werden ii). In Hinsicht solcher Bestimmungen, sind jene Capitularien den Gesetzen ähnlich, welche Karl der Gr. schon früherhin bei der Vereinigung der Sachsen mit dem fränkischen Reich (§. 134.), bei der Aufhebung der Herzogswürde in Baiern k), und nach der Unterwerfung der Longobarden unter seine königliche Gewalt l) erlassen hatte. Der Gesichtspunkt bei diesen war, die Einrichtungen anzuordnen, welche die Vereinigung mit dem fränkischen

an die Kirche Cap. 6. Nach welchem Münzfuß die Zahlungen an die königliche Kammer zu leisten sind Cap. 9. Im fünften Capitulare: Untersuchung des persönlichen Standes eines angeblich Unfreien, welchen der Herr zurückschickt Cap. 15. Daß die Beamten von ihren Untergebenen keine Dienste fordern sollen Cap. 17. Ueber unberechtigte Zölle Cap. 22.

ii) Pipini R. Ital. L. L. Longob. Cap. 46. Walter III. p. 619. (bei Baluze I. p. 354. Capit. exc. ex L. Longob. Cap. 36.). Sicut consuetudo nostra est, ut Longobardus aut Romanus, si evenerit, quod causam inter se habeant, observamus, ut Romani successionem eorum, juxta illorum legem habeant, similiter ut omnes scriptiones juxta legem suam faciant. Et quando jurant secundum legem suam jurent. Et quando componunt secundum legem ipsius cui malum fecerint componant. Et Longobardos convenit componere illis similiter. De ceteris vero causis communi lege vivant, quam Dominus Carolus in edicto adjunxit.

k) *Capitulare Bajuvariorum* a. 788. Walter II. p. 65.

l) *Capitulare de causis regni Italiae*. Walter ibid. p. 110. Capitula addita ad Legem Longobardorum ib. p. 150. p. 152.

Reich nothwendig machte, bestehende Verhältnisse §. 143. mit den fränkischen Einrichtungen in Zusammenhang zu bringen, die Rechte festzustellen, welche der König als Rechte seiner königlichen Gewalt ansprach. Was angeordnet wurde, war daher größtentheils nicht neu, sondern in der fränkischen Verfassung längst begründet und selbst in den Reichsgesetzen häufig längst ausgesprochen. Eben diese Bedeutung haben die späteren Verordnungen, in welchen Karl der Gr. die im J. 802 begonnene sogenannte Verbesserung der Volksrechte weiter fortführte^{m)}, und die Capitularien seiner Nachfolger, besonders Ludwigs des Frommen, welche wie jene den Volksrechten hinzugefügt wurdenⁿ⁾. Besonders in diesen findet man Wiederholungen aus den Capitularien, die für das ganze Reich erlassen waren. Der Grund, weshalb neben diesen solche besondere mit den Volksrechten zu verbindende Capitularien (*Capitularia specialia*) erlassen wurden, lag darin, daß diese besonderen Verordnungen nicht bloß auf dem Reichstag von den anwesenden Ständen angenommen, sondern von den Sendgrafen auch den Volksgemeinden ihres Sprengels zur Annahme vorgelegt werden sollten, um ihnen durch diese die

m) Sie finden sich unten §. 149. in der Anmerkung, in welcher alle *Capitula specialia* aufgezählt sind.

n) S. ebendas. Das einzige, welches auf den Text eines Volksrechts unmittelbare Beziehung hat, ist *Capit. 2. n. 819 sive alia Capitula addita ad Legem Salicam.* Walter II. p. 336.

§. 143. verbindende Kraft der Volksrechte zu geben^{o)}. Man sieht hieraus, daß die Capitularien in den Augen der Völker wenigstens anfangs nur Verordnungen waren, welche die Reichsstände verpflichteten, die zu ihrer Errichtung mitgewürkt hatten, und dadurch erklärt sich der wahre Sinn der Bestimmung, die sich in den Capitularien selbst findet, daß nur durch Beistimmung des Volks eine Verordnung zur Lex (d. i. zum Volksrecht) werde^{p)}.

Daß neben solchen Verordnungen die ursprüngliche Volksgewohnheit, sofern sie dadurch nicht abgeändert werde, fortbestehe, wurde noch ausdrücklich unter Ludwig dem Jr. in Hinsicht der westgothischen Gesetze anerkannt, nachdem die Westgothen in den spanischen Gränzprovinzen fränkische Unterthanen geworden waren^{q)}.

o) Auf dem Reichstage von 803 heißt es daher in Beziehung auf die eben abgefaßten Verordnungen, in der Instruction für die *Missi Capit.* 3. h. a. Cap. 19. schon: *ut populus interrogetur de capitulis quae in lege noviter addita sunt. Et postquam omnes consenserint, subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis capitulis faciant.* Ludovici pii *Capit.* a. 820. Cap. 5. *Generaliter omnes admoneamus ut Capitula quae praeterito anno Legi Salicae per omnium consensum addenda censuimus, jam non ulterius Capitula, sed tantum Lex dicantur, immo pro lege teneantur.*

p) *Caroli calvi Edictum Pistense a. 864. Cap. 6. Walter III. p. 141. Et quoniam lex consensu populi fit et constitutione Regis.*

q) *Lud. pii praec. pro Hisp. oben S. 430. Note f.* Was hier durch *more suo* ausgedrückt wird, giebt eine Wiederholung

Anmerkung über den Reichstag von 802.

Das Chron. Moissiac. wörtlich mit Chron. Lauresham. Pertz I. p. 38. übereinstimmend, das ohne Zweifel die Quelle der Erzählung und gleichzeitig ist, bewährt, daß die Nachricht, welche Einhard im Leben Karls des Gr. von dessen Thätigkeit für die Verbesserung der Volksrechte giebt, auf die Geschäfte des Reichstags von 802 zu beziehen ist.

Einhard l. c. Cap. 29. Pertz II. p. 458. Post susceptum imperiale nomen, cum adverteret multa legibus populi sui deesse — nam Franci habent duas leges in plurimis locis valde diversas — cogitavit quae deerant addere et discrepantia unire, prava quoque ac perperam prolata corrigere; sed de his nihil ab eo factum est, nisi quod pauca capitula et ea imperfecta, legibus addidit. Omnium tamen nationum quae sub ejus dominatu erant jura quae scripta non erant, describere ac literis mandare fecit.

Das Chron. Moiss. erzählt a. 802. „Recordatus est — Karolus — misericordiae suae de pauperibus qui in universo imperio ejus erant, et justitias pleniter habere non poterant; noluit de infra palatio pauperiores vassos suos transmittere ad justitias faciendum propter munera, sed elegit in regno suo archiepiscopos et reliquos episcopos, et abbates cum ducibus et comitibus, qui jam opus non habebant super innocentes munera accipere, et ipsos misit per universum regnum, ut ecclesiis, viduis et orphanis, et pauperibus et cuncto populo justitiam facerent.“ Das erste Geschäft des Reichstags war hiernach die Instruction, welche diesen missis gegeben wurde und das Capitulare 1. a. 802 bilden. Vergl. oben die Anmerkung zu §. 136. Das zweite ist eine ähnliche kürzere. Walter II. p. 156. Hierauf wurde die Curie der geistlichen Reichsstände mit Bearbeitung kirch-

dieser Verordnung von Karl dem Kahlen (Praec. pro Hispanis a. 844. Cap. 3. Walter III. p. 20.), in welcher zugleich die Jurisdiction der gotthischen Obrigkeiten beträchtlich erweitert wird: secundum eorum legem.

§. 143. licher Angelegenheiten beschäftigt: Et mense Octobrio congregavit universalem synodum, et ibi fecit episcopis — *relegi universos canones* quos sancta synodus praecepit, et decreta pontificum et pleniter jussit eos tradi coram omnibus episcopis, presbyteris et diaconibus. Similiter in ipsa synodo congregavit universos abbates et monachos qui ibi aderant, et ipsi inter se conventum faciebant, et *legerunt regulam* S. p. Benedicti et eam *tradiderunt sapientes* in conspectu abbatum et monachorum et tunc jussio generaliter super omnes — seu universo clero facta est, ut unusquisque in loco suo etc. Aus diesen Berathungen giengen die Verfügungen des Capit. 1. a. 803 (Walter II. p. 171.) in Beziehung auf kirchliche Angelegenheiten hervor, welches nach der Ueberschrift zu Aachen verfaßt ist. Man sieht hieraus, daß die Geschäfte der Reichsversammlung bis in das Jahr 803 dauerten. Dasselbe ergibt sich aus einer andern weiteren Instruction für die Missi, dem Capit. 3. a. 803. Cap. 29. (Walter pag. 183.), wo das nächste placitum generale für den Sommer des Jahres 803 angesetzt und beigefügt wird: Hoc fuit datum ad Aquis in tertio anno-imperii D. Karoli A. *quando synodus ibi magna fuit*. Zu derselben Zeit wurde die Revision der weltlichen Gesetze von der Curie der weltlichen Reichsstände vorgenommen. Et ipse imperator interim quod ipsum synodum factum est, congregavit duces, comites et reliquum populum christianum *cum legislatoribus*, et fecit omnes leges in regno suo legere, et tradere unicuique homini legem suam, et emendare ubicumque necesse fuit, et emendatam legem scribere ut iudices per scriptum judicassent, et munera non accepissent, sed omnes homines pauperes et divites, in regno suo justitiam haberent. Da die kirchlichen Verordnungen erst vom J. 803 datirt sind, so ergibt sich, weshalb die weltlichen, welche aus jenen Berathungen gleichzeitig hervorgiengen, ebenfalls erst von diesem Jahre sind. Das „legere“ und „tradere,“ welches bei den Verhandlungen der Bischöfe eben so wie bei den Berathungen der weltlichen Reichsstände vorkommt, mag von einem Verlesen, bei jenen der wichtigsten Kirchengesetze und der Benedictinerregel, bei diesen der Volksrechte zu verstehen seyn. Das „emendare“ ziehe ich auf die Verordnungen, die in den Note c, d, e erwähnten Capitularien getrof-

sen wurden; das „*emendatum legem scribere*“ verstehe ich von der Art der Abfassung der *Lex Saxonum*, *Frisionum* und *Thuringorum*, indem wohl die „*legislatores*“, d. i. Rechtsverfahren, die bestehenden Gewohnheiten angaben; von diesen aber nichts aufgeschrieben wurde, als was mit dem Christenthum und der fränkischen Verfassung vereinbar war, und hinzugefügt wurde was Karl der Gr. zu verordnen für nöthig fand, wie in der *L. Saxonum* die vielen Lebensstrafen für Vergehen. Vergl. §. 146. Die Verfügung des *Capit. 1. a. 802. Cap. 26.* drückt auch schon die Absicht aus, die noch ungeschriebenen Volksrechte aufzeichnen zu lassen: *ut iudices secundum scriptam legem juste iudicent, non secundum arbitrium suum.* — Daß die Gesetze, welche Karl der Gr. niederschreiben ließ, auf dem Reichstag von 802 aufgezeichnet worden sind, hat auch schon Kraut (unten §. 147. Note a) S. 139 bemerkt.

§. 144.

§. 144.

Die Gesetze der Völker, welche Karl der Gr. im J. 802 aufzeichnen ließ, können keine andere seyn ^{a)} als die, welche unter den Benennungen: *Lex Frisionum*, *Lex Saxonum* und *Lex Anglorum et Werinorum* auf uns gekommen sind. Dieselben allein konnten noch geschriebene Gesetze fehlen; alle drei Volksrechte stimmen überdies in ihrem Plan und in der Sprache so überein, daß sie auf eine Veranlassung gleichzeitig entstanden seyn müssen; endlich jener paßt nur zu der carolingischen Verfassung. Die Verhältnisse, für welche durch die *Capitularien* überhaupt, oder durch die besonderen

a) Andere Ansichten über den Ursprung dieser Gesetze haben Bienen Comment. Tom. 1. p. 66. Heineccius hist. jur. P. 2. §. 25. 34. Sie bedürfen aber bei dem jetzigen Stand der deutschen Rechtsgeschichte keiner besonderen Widerlegung.

§. 144. Verordnungen, die entweder für jene Provinzen erlassen waren oder den Volksrechten beigelegt werden sollten (§. 143.), Bestimmungen getroffen waren, kommen darin gar nicht vor, oder werden wenigstens kaum berührt ^b). Die Lex oder „Ewa“ Saxonum, welcher in dem Capitulare Saxonum schon vor dem Jahr 802 gedacht wird ^c), ist zwar ohne alle Frage das bisherige sächsische Volksrecht, das eben den Inhalt unserer Lex Saxonum bestimmt hat, so weit sie die Sachsen beibehalten durften ^d); allein daß es auch schon früher schriftlich vorhanden war, wie Einige wollen, folgt aus jenen Ausdrücken nicht, da weder Lex noch ewa die Be-

b) Alle drei Gesetzbücher handeln hauptsächlich: 1) von den Compositionen, sofern diese zugelassen und nicht durch peinliche Strafen ersetzt wurden, was besonders in der L. Saxonum der Fall ist, wo die hierher gehörenden Bestimmungen, theils auf die älteren Capitularien für Sachsen sich unmittelbar stützen, theils mit Rücksicht auf diese getroffen sind (Vergl. §. 134. 146.). 2) Vom Eigenthum, dessen Veräußerung und Uebertragung, Güterrecht der Eheleute, Erbschaften. Die Gerichtsverfassung, die Rechte der Geistlichkeit, jene in den fränkischen Volksrechten, beide im bairischen und alemannischen ein Hauptgegenstand, werden kaum berührt.

c) Cap. 3. 7. 10. Walter II. p. 127. 128.

d) Dreierlei aus derselben sollen sie aus ihr doch auch noch gegen Karls Willen, also als Gewohnheit beibehalten haben. Sächs. Landr. B. 1. Art. 18. Was die Verbesserung ihres Volksrechts durch Karl den Gr. vorzugsweise seyn sollte, mußte der Verfasser auch sehr wohl: Darzu behilfen sie daz alte recht, swo ez yder der cristenen è und wider den gelouben nicht en was.

deutung gerade eines geschriebenen Rechts hat e). §. 144. Die „Legislatores“ (§. 143. Anmerk.), welche die Gewohnheiten als Urtheile angaben, die aufgezeichnet wurden, deuten ebenfalls, wie die Rechtskundigen, aus deren Munde die Lex Salica niedergeschrieben wurde, auf erste schriftliche Abfassung hin^{f)}.

§. 145.

§. 145.

Das frisische Gesetzbuch a) besteht aus zwei Haupttheilen, dem Gesetze selbst und einer sogenann-

e) Man möchte annehmen, daß etwa eher gerade im Gegensatz der niedergeschriebenen Gesetze, das alte Gewohnheitsrecht bezeichne. In der L. Alem. Tit. 6. überschrieben: de juratoribus, quales et quantos secundum euvam homo habere debet — ist der Inhalt gewiß nicht durch die Gesetzgebung erst entstanden, sondern aus der Gewohnheit aufgenommen, und eben dies durch jene Ueberschrift bezeichnet. In Caroli m. Leges Longob. Cap. 30. (Walter III. p. 588.) kommt „secundum legem et euvam“ vor, was man kaum anders als durch: nach Gesetz und Gewohnheit, übersetzen kann. Eben so muß in *Capit.* 4. a. 806. Cap. 5. Walter p. 223. secundum euvam Bajuvariorum vel legem nothwendig erklärt werden.

f) L. Frision. Additio sapientum. L. Angl. et Werin. Tit. 2. Cap. 12 seq. Vergl. §. 145. 147. S. oben S. 244. die Vorreden der L. Salica. Das *judicium decernere, legem dictare*, ist technisch für das Angeben ungeschriebener Rechte.

a) Vergl. besonders Wiarda in der Vorrede zu dem Meßgabuche (unten §. 285 b). — Ausgaben: zuerst bei Herold. Dann bei Lindenbrog. Am besten in: *Lex Frisionum, sive antiquae Frisionum leges a reliquis veterum Germanorum legibus separatim editae et notis illustratae a Sibr. Siccamo Icto. Accedunt Statuta Opstalbomica a. 1323. rogata. Franeyuerae 1617. Recensuit curatius et ordinatius edidit D. C. W. Gaertner. Lips. 1730. 4.*

§. 145. ten *Additio Sapientum* ^{h)}). Die letztere berührt eben die Gegenstände, von welchen das erstere handelt, weicht aber in einigen Bestimmungen, vorzüglich in der Quantität der Compositionen, von diesem ab ^{e)}. Da sich auch in dem Gesetze selbst verschiedene Abweichungen, nach den verschiedenen Gegenden finden ^{d)}, so ist wohl das wahrscheinlichste, daß sich diese Zusätze auf die Gewohnheiten gewisser Gegenden beziehen, welche aus dem Munde anderer Rechtskundigen niedergeschrieben wurden, und mit dem Gesetze selbst gleichzeitig ^{e)}, wohl aber nicht auf

(§. 146. Note f). Hiernach in den neueren Sammlungen. Die neueste Ausgabe von Gaupp eben §. 40. Note g.

b) Sie führt die Ueberschrift: *Additio Sapientum. Vulemarus*. Im dritten Titel folgt dann: *Haec iudicia Saxmundus dictavit*; das Cap. 76. bis zu Ende des Titels und Tit. 4 bis 6. ist wieder überschrieben: *Vulemarus dicit.*, und auch die übrigen Titel, den 7ten ausgenommen, sind wieder diesem zugeschrieben. Schon im Tit. 2. des Gesetzes selbst, findet sich auch bemerkt: *haec Vulemarus addidit*.

c) §. 3. L. Fris. Tit. 22. und *Addit. Sap.* Tit. 2 und 3.

d) §. 3. L. Fris. Tit. 1. Cap. 3. *Si nobilis liberum occiderit. Sol. 53 et unum denarium solvat, et si negaverit eum 7 sacramentalibus juret. Inter Laubachi et Wisaram eum 5 et Cissli similiter.*

e) Die Ueberbleibsel des Heidenthums in *Addit. Sap.* Tit. 12., wegen welcher *Biener* eine viel frühere Abfassung annehmen will, beweisen diese nicht; wenn sie bei der Revision durch Karl den Gr. stehen bleiben konnten, so können sie eben so gut bei der Abfassung zu seiner Zeit hineingekommen seyn. Ueberdies soll jene Stelle auch nur bezeichnen, daß der besondere Friede, welcher einst die heidnischen Heiligthümer schützte, den christlichen Kirchen zukomme.

dem Reichstage, sondern erst bei der Bekanntmachung in den Gemeinden hinzu gefügt sind. Hieraus würde sich auch erklären, weshalb diese, nicht aber die auf dem Reichstag wahrscheinlich in bedeutender Zahl erschienenen Rechtskundigen, genannt sind, von welchen der erste Theil des Gesetzes herrührte. §. 145.

§. 146.

§. 146.

In den Gesetzen der Sachsen kann man deutlich zwei Bestandtheile unterscheiden, die auch in einer Handschrift a) durch besondere Ueberschriften bezeichnet werden. Den einen bilden die von Karl dem Gr. festgesetzten peinlichen Strafen, welche dem alten sächsischen Gewohnheitsrecht sicher nicht angehört haben b), den anderen das was aus diesem entlehnt ist c). Die Vermuthung, daß die Lex

a) Die Handschrift zu Corvey; auch dadurch merkwürdig, daß der Lex Saxonum und Lex Angliorum et Werinorum beigezfügt sind: 1) das Capitulare Saxonum von 797, 2) das Capitulare 1. a. 819, welches bei Baluzius die Ueberschrift hat: Capitula addita ad L. Salicam, hier aber die: Incipiunt Capitula, quae legibus addenda sunt, quae et missi et comites habere et ceteris nota facere debent. 3) Das Capit. 4 und 5. a. 819, beide ohne Zweifel mit dem Capit. 1. von gleicher Bedeutung. Vergl. oben §. 143. Note e. Aehnliche Zusätze hat Spangenberg's Handschrift Note e. Die Corveyer Handschrift ist genau beschrieben bei Spangenberg Beitr. zu den deutsch. Recht. des M. A. S. 179 u. f.

b) Nach der Eintheilung in Titel, Tit. 3. 4. 5. Die Corvey'sche Handschrift überschreibt den Tit. 3. Lex Francorum.

c) Alles außer den in der vorhergehenden Note bezeichneten und den beiden letzten Titeln, muß hieher gerechnet werden. Spanz

- §. 146. Saxonum, welche Karl der Gr. abfassen ließ, nicht vollständig auf uns gekommen sey, weil sie zu den kürzesten Volksrechten gehört d), muß ohne Zweifel aufgegeben werden. Sie hat über die Gegenstände, welche sie berührt, in der That keine unvollständigere Bestimmungen als alle Volksrechte, die nicht unter dem Einfluß des römischen Rechts entstanden sind, und daß sie nicht mehr Rechtsverhältnisse umfaßt, ist dadurch zu erklären, daß sie mehr als irgend ein anderes Volksrecht durch die Capitularien ergänzt wurde. Ursprünglich scheint sie in fortlaufende Kapitel, deren in den Handschriften 64 oder 66 gezählt werden e), getheilt gewesen zu seyn; in den neueren Ausgaben sind jene gewöhnlich unter 19 Titel geordnet f).

Spangenberg a. a. D. S. 181. bezieht die Ueberschrift Lex Francorum, die nur ein eingeschobenes Stück bezeichnen kann, ohne allen Grund auf den Inhalt vom dritten Titel bis zu Ende. Wie könnte das was in Tit. 6 und 7. von der Ehe und dem Erbrecht vorkommt, fränkische Gesetzgebung seyn. Tit. 8 und 9. unterscheidet sogar ausdrücklich ostfälische, engersche und westfälische Gewohnheit. — Nur noch der Tit. 19. ganz am Ende ist aus dem Capitulare Saxonum herübergewonnen, und was Tit. 18. vom litus regis verordnet ist, muß auch königliche Gesetzgebung seyn.

d) Auch von mir noch in der letzten Ausgabe aufgestellt.

e) Die Corveysche Handschrift (Note a) hat 66 Artikel oder Capitäl. Die Handschrift des Tilius, welche mir wesentliche Vorzüge vor allen übrigen, auch der Corveyschen zu haben scheint (vergl. oben S. 365. Note z), hatte 64 Capitäl; eben so viele zählt die Handschrift, welche Spangenberg (a. a. D. S. 186.) besaß. —

f) Die Editio Tiliana, welche auch für die Lex Saxonum die

Die Ueberschrift: *Lex Angliorum et Werinorum*, des dritten unter Karl dem Gr. aufgezeichneten Volksrechts ^{a)}, hat in Handschriften auch den Beisatz: *hoc est Thuringorum*; in der Corvenschen Handschrift steht vor dem ersten Titel desselben bloß: *Lex Thuringorum* ^{b)}. Da sich zugleich nicht zweifeln läßt, daß die Thüringer unter Karl dem Gr. ein geschriebenes Volksrecht erhalten haben (§. 143. Anm.), so darf man den Inhalt jener Gesetze wohl

editio princeps ist, kennt noch keine Titel. Neuere Ausgaben sind: bei Herold und Lindenbrog; für die beste wurde bisher gehalten: C. W. Gaertner *Saxonum leges tres, quae exstant antiquissimae. Accessit Lex Frisionum cum notis Sibrandi Siccamae*. Lips. 1730. 4. Nach diesen Subsidiis in den neueren Sammlungen (Canciani Tom. 3. auch mit Gärtners Noten). Bei Walter sind auch Spangenberg's Vergleichenungen benützt. S. auch: C. G. Einert *fragmenta observationum ad L. Saxonum*. Lips. 1779.

a) W. J. Kraut über die *Lex Angliorum et Werinorum*; in Falck's *Craniæ* 3. Liefer. Heidelb. 1828. 8. S. 122 u. f.

b) Spangenberg a. a. D. S. 182. Die Ordnung der Titel aber ist in der Handschrift verwirrt; ob sich dies aus einem Verwechseln der Lagen erklärt, ist meines Wissens noch nicht untersucht worden. Es sind nemlich Tit. 6 bis 12., nach der gewöhnlichen Ordnung dieses Volksrechts, an die *Lex Saxonum* angereiht, zu der sie, wie Kraut S. 145. schon bemerkt hat, nicht gehören können, da sonst in dieser die nemlichen Gegenstände zweimal vorkommen würden. Der 12te Titel begreift unter der Ueberschrift: *de minoribus causis*, das was in den Ausgaben der 9te Paragraph des 10ten Titels und der 12te bis 17te Titel enthalten. Hierauf erst folgt die Ueberschrift: *Lex Thuringorum*, und dann die fünf ersten Titel der Ausgaben.

§. 147. für thüringische Gewohnheiten halten. Ein Engulgau (pagus Engilin) und Weringau in Thüringen, der letztere an der Werra, ist überdies aus Urkunden gewiß ^e); ob das Volk der Warner, das im sechsten Jahrhundert genannt wird, und die Angeln des Tacitus mit jenen Gaubenennungen zusammenhängen ^d), darf man wohl als sehr gleichgültig betrachten. Im fünften Titel findet sich eine Reihe von Bestimmungen mit der Ueberschrift: haec iudicia Vulemarus dictavit ^e). Die 17 Titel des Ganzen, umfassen mit Ausnahme des sechsten (de alodibus) und des dreizehnten ^f), blos Compositionen; peinliche Strafen kommen darin nicht vor; dies alles paßt vollkommen zu dem Plan, nach welchem ein Volksrecht in der carolingischen Zeit aufgezeichnet werden mußte (§. 144.) ^g).

§. 148.

e) Kraut a. a. D. S. 146. 147.

d) Am vollständigsten sind die Thatsachen, auf deren Untersuchung es hierbei ankommt, bei Kraut a. a. D. S. 123 bis 133. zusammengestellt. Zu einem Resultat ist dabei nicht zu gelangen.

e) Die Corveysche Handschrift hat jedoch die Capitel nicht, welche in den Ausgaben jenen besondern Abschnitt des 5ten Titels bilden.

f) Er enthält weiter nichts als die Worte: libero homini liceat hereditatem cui voluerit tradere. Es scheint nicht, daß damit etwas mehr als die Freiheit des Eigenthums nach thüringischem Recht anerkannt werden soll.

g) Ausgaben: bei Herold und Lindenbrog. Dann bei Leibnitz script. rer. Brunsvic. Tom. 1. pag. 81. Nach diesen Subsidiis bei Canciani (Tom. 5.), und bei Walter, mit den von Spangenberg angegebenen Lesarten der Corveyschen Handschrift.

III. Die Longobarden ^{a)} hatten, als sie Karl dem Großen unterworfen wurden, längst geschriebene Gesetze, welche von ihm wie alle übrige Volksrechte behandelt wurden. Die Rechtsgewohnheiten und Willkühren seines Volkes, hatte zuerst Rotharis 643 gesammelt, die Gesetze seiner Nachfolger Grimoald (vom J. 668); Luitprand (zwischen 713 — 724), Raris (vom J. 746) und zuletzt Alstulf (um 754), vermehrten sie durch neue Rechtsbestimmungen ^{b)}. Diese verschiedenen Abfassungen, deren jede ein für sich bestehendes Ganzes ausmacht, waren zur Zeit Karls des Großen noch nicht zu einem systematisch geordneten Gesetzbuch verarbeitet ^{c)}; die Glossen und Formeln (§. 156.), durch welche sie in einigen Handschriften erläutert werden, mögen dagegen zum Theil schon der carolingischen Zeit angehören. Alle longobardische Gesetze enthalten größtentheils reines deutsches Recht; bei einigen Gegenständen, wohin

a) Vergl. v. Savigny a. a. D. Th. 2. S. 197.

b) Paulus Diaconus L. 4. Cap. 44. Hic Rotharis, Rex Longobardorum, leges, quas sola memoria et usu retinebant, scriptorum serie composuit, codicemque ipsum edictum appellari praecepit.

c) Die in Bücher, systematisch geordnete Sammlung der longobardischen Gesetze, welche wir ebenfalls besitzen, umfaßt auch die Gesetze Karls des Großen und noch weit späterer Regenten bis ins zwölfte Jahrhundert. S. Biener l. c. Tom. 1. pag. 148. und unten §. 265.

§. 148. vorzüglich die Verjährung ^{d)} und die Lehre von der Succession gehört, ist aber auch römisches Recht mit eingefflossen ^{e)}. Die Rechtsverhältnisse selbst, welche die Gesetze berühren, sind auch hier die, auf welche sich die übrigen germanischen Gesetzsammlungen einschränken (§. 31.) ^{f)}.

§. 149.

§. 149.

B. Capitularien. Schon unter den Merovingern beginnt eine Art von Reichsgesetzgebung durch Verordnungen, welche die Könige mit Rath des Adels und der Bischöfe erließen. Was davon aufbehalten ist ^{a)}, führt die Benennungen: Präceptionen ^{b)}, Constitutionen, Decretionen, Edicte, Pac-

d) Z. B. Rotharis Leges. Cap. 230. 231. Grimoaldi L. L. Cap. 5.

e) S. eben §. 59. Note p.

f) Die Gesetze der einzelnen Könige hat in chronologischer Ordnung zuerst Herold, besser nach Handschriften Muratori Script. rer. Italicar. Tom. 1. P. 2. und hiernach sowohl Georgisch, als Canciani Tom 1. Walter Tom. 1. pag. 670 u. f. In den Monumenten ist eine wesentlich verbesserte Ausgabe zu erwarten. Ueber die systematische Sammlung und ihre Ausgaben, s. unten §. 265. Vergl. überhaupt: Biener l. c. Tom. 1. pag. 150.

a) Bei Baluzius I. pag. 5 seq. Walter II. p. 1—18. Die wichtigsten dieser Constitutionen sind bereits berührt worden. S. eben S. 242., S. 181. Note dd und S. 296. Note aa. S. 297. Note ee. S. 518. 522.

b) Präceptionen sind im merovingischen Canzleistyl eigentlich nur Verfügungen für einen einzelnen Fall; für die welche am häu-

tionen c). Unter den Carolingern werden die Reichsgesetze mit Karl dem Gr. sehr häufig; zugleich kommt für diese der Name Capitularien in Gebrauch, der sich zwar zunächst auf die Form der Verathung (§. 161.) und Abfassung bezieht^d), aber zugleich auch bezeichnet, daß eine solche Verordnung nur mit Rath der Reichsstände abgefaßt war. Eine solche hatte daher die rechtliche Bedeu-

figsten vorkamen, finden sich Formeln in Marculfi mon. form. Lib. 1. Cap. 5. 13. 19. 33. Die Benennung findet sich aber auch zuweilen für Gesetze. Z. B. Praeceptio Guntramni R. de observando die dominico. Walter II. p. 3.

c) In einem anderen Sinn als bei den Volksrechten, für Vereinbarung unter mehreren Theilhabern der Monarchie, über gesetzliche oder von ihnen selbst zu beobachtende Bestimmungen. S. Walter II. p. 5. 8.

d) *Capitulare* hieß eigentlich jedes in Capitel eingetheilte geschriebene Werk. Baluzius praef. ad *Capit.* R. F. Cap. 2 seq. Eben daher darf man nicht alle Capitularien, welche wir haben, für die auf den Reichstagen selbst verfaßten Originalverordnungen halten. Wenn der König aus diesen, auch wohl aus mehreren, oder aus Synodalverordnungen und Capitularien Auszüge verfaßten ließ, selbst wenn ein Privatmann einen solchen Auszug bloß für seinen Gebrauch gemacht hatte, hieß dennoch die Schrift ein *Capitulare*. Manche Actenstücke kündigen sich selbst als solche Auszüge an. Z. B. *Capit.* 3. a. 805 vergl. mit *Capit.* 2. 5. a. 805. Walter II. p. 203 seq. Die Capitularien, welche fast nichts als den Gegenstand einer Verordnung angaben, könnten auch Entwürfe der Proposition seyn. Z. B. *Cap.* 2. a. 810. Walter p. 239. Ueberhaupt sind unter den sogenannten Capitularien viele Actenstücke, welche nur zur Vorbereitung bei der Verathung dienen sollten. Z. B. *Cap.* 1. a. 810 pag. 238. *Cap.* 1. 2. 3. a. 811. *ibid.* pag. 241 seq.

§. 149. tung einer Volksgewohnheit (§. 32.), oder eines auch von dem Volk angenommenen Gesetzes (§. 143.) an sich noch nicht; und deshalb stehen sich Capitulare und Lex als technische Ausdrücke für Gesetze von verschiedener Bedeutung entgegen^e). Durch ein Capitulare in diesem Sinn, konnte daher der König nur Verfügungen treffen, zu welchen er schon vermöge der Rechte seiner königlichen Gewalt auch ohne Zustimmung des Volks berechtigt war; waren jene hingegen weder durch das Herkommen anerkannt, noch durch Bewilligung des Volks ihm eingeräumt, so verpflichteten sie das letztere erst nach erfolgter Zustimmung, die sie dem Volksrecht gleichsetzte. Die Capitularien, welche mit den Volksrechten gleiche Kraft erhalten hatten, (*Capitularia specialia*) erweiterten daher gewöhnlich auch die königliche Gewalt^f); sie lassen sich in der großen Anzahl der Verordnungen, welche sich erhalten haben, mit ziemlicher Sicherheit von den übrigen unterscheiden^g).

e) *Hincmari Rem. Epistolae. XV. Cap. 15. Quando vero per legem non aestimant acquirere, ad capitula confugiunt; sicque fit ut nec capitula pleniter cōserventur, sed pro nihilo habeantur, nec lex.* S. oben §. 143. Note o.

f) Bei den organischen Gesetzen für einzelne Völker (§. 143.), allerdings oft wohl nur dadurch, daß sie Rechte anerkennen mußten, welche bei den Franken schon hergebracht waren, z. B. den Heerbann. *Capit. Sax. Cap. 1. Capit. add. ad L. Longob. Cap. 2. Walter p. 126. 151.*

g) S. die Anmerkung.

Anmerkung. Verzeichniß der Capitularien, die den Volksrechten gleichgestellt wurden.

Ich habe schon in den früheren Ausgaben Capitularia generalia und specialia unterschieden, und den letzteren Ausdruck auf die einzelnen Volksrechten beigelegten bezogen, der vorzugsweise auf die organischen Gesetze für einzelne Völker paßt, welche auf deren Einrichtungen besonders berechnet waren. In jenem weiteren Sinn halte ich folgende Stücke für Capitularia specialia. Von Karl dem Gr.: 1) C. Bajuvariorum. Walter II. p. 65. 2) C. de partibus Saxoniae p. 104. 3) C. de causis regni Italiae p. 104. 4) C. Saxonum p. 126. 5) C. addita ad L. Longobardorum p. 150. 152. 6) C. addita ad L. Salicam (allgemein zu den Volksrechten). 7) C. de L. Ripuariense p. 184. Zu dieser allein gehörig. 8) C. addenda ad Leges p. 220. 9) C. pro Hispanis p. 255. 10) C. de justitiis faciendis ex Lege Salica, Romana et Gundobada p. 260. Von Pipin König von Italien: Cap. de causis Italiae p. 282. Von Ludwig dem Jr. 1) C. 1 u. 2. pro Hispanis p. 290. 307. 2) C. addita ad L. Sal. p. 329. Allgemein zu den Volksrechten. 3) Alia C. add. ad L. Sal. allgemein, aber wohl nur Auszug. 4) C. de interpretatione L. Sal. Zu dieser allein gehörig. 5) C. quae per se scribenda et ab omnibus observanda sunt p. 339. 6) C. quae pro lege habenda sunt p. 379. 384. Wiederholung. Karls des Kahl. pro Hispanis. Walter III. p. 19. Edictum Pistense p. 138. für Westfranken. Kaiser Lothars: 1) C. Romanum *ibid.* p. 252. 2) ad Leg. Longob. p. 253. 258. Für Italien.

§. 150.

§. 150.

Die Originale der auf den Reichstagen verfaßten Capitularien, wo sie gleich allen Anwesenden publicirt wurden, hatte die Reichscanzlei aufzubewahren. Da es aber keinen beständigen Sitz derselben gab, so mußten diese Actenstücke, wie an-

§. 150. dere königliche Urkunden, in den Archiven der einzelnen Pfalzen zerstreut werden. Um die Reichsgeſetze in den Provinzen zu verbreiten, erhielten die anweſenden Staatsbeamten und Prälaten Abſchriften, von welchen man in den biſchöflichen Archiven und in den Gerichten Sammlungen anlegte ^{a)}, die aber natürlich nie vollſtändig ſeyn konnten, da niemals alle Reichsſtände auf den Reichstagen erſchienen ^{b)}. Man ſuchte daher dem Bedürfniß eines vollſtändigen Coder durch Privatsammlungen abzuhelfen, welche großes Glück machten ^{c)}, ſo unzweck-

a) Ludov. Pii Cap. a. 823. Cap. 24. (bei Baluze Tom. 1. p. 640). Volumus etiam ut capitula quae nunc et alio tempore consultu noſtrorum fidelium a nobis constituta ſunt, a cancellario noſtro Archiepiscopi et Comites eorum de propriis civitatibus modo aut per ſe aut per ſuos miſſos accipiant, et unusquisque per ſuam dioecesin ceteris Episcopis, Abbatibus, Comitibus et aliis fidelibus noſtris ea transcribi faciant, et in ſuis comitatibus coram omnibus relegant, ut cunctis noſtra ordinatio et voluntas nota fieri poſſit. — Ähnliche Umſtände hatten einen ſehr weſentlichen Einfluß auf die Beſchaffenheit der älteſten Canonen-Sammlungen. S. Spittler's Geſchichte des canonischen Rechts §. 17.

b) Mehrere Codices von denen, welche Baluze beſchreibt (praef. Cap. 49 u. ſ.) ſcheinen auf dieſe Weiſe entſtanden zu ſeyn, z. B. der, welchen Amerpach 1545 zuerſt herausgab. (Cap. 50).

c) Von dem Gebrauche dieſer Sammlungen ſ. Baluze in praef. Cap. 41 u. ſ. Die des Anſegiuſus wird ſchon von Ludwig dem Frommen citirt. Capitula quae pro lege tenenda ſunt a. 829. (Walter II. p. 384.) Cap. 1. Beſonders wird ſie von Karl dem Kahlen im Edictum Piſtense, wie eine recipirte Sammlung erwähnt. Cap. 4. 8. 13 u. ſ. w. Alle folgende

mäßig sie auch eingerichtet waren. I. Den Anfang §. 150. machte der Abt Ansegisus im Jahre 827; seine Sammlung enthält mit Uebergang der älteren Gesetze, in vier Büchern und drei Anhängen nur die Capitularien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen bis auf seine Zeit d). Die Fortsetzung dieses Werkes unternahm 845 ein Mainzischer Diacon Benedict (Levita); seine drei Bücher bestehen aber nicht bloß aus Capitularien, sondern auch aus Canonen, Decretalen, Stellen aus der h. Schrift und Kirchenvätern, den Geschbüchern Deutscher Völkerstämme (vorzüglich dem Bairischen), der Lex Romana und andern Quellen des römischen Rechts e).

Sammler gebrauchen sie. Doch scheint Ansegisus mehr gebraucht werden zu seyn als Benedict; auch findet man ihn viel häufiger allein abgeschrieben als diesen.

d) Sie enthält: Buch 1. Kirchliche; B. 2. Weltliche Verordnungen Karls des Großen; B. 3. Kirchliche; B. 4. Weltliche Verordnungen Ludwigs des Frommen. Adpend. 1. Nachtrag zum ersten, Adp. 2. Nachtrag zum zweiten, Adp. 3. Nachtrag zum dritten und vierten Buche.

e) Vorzüglich Julian's Novellen, außerdem auch aus dem echten Theodosianischen nicht aber dem Justinianischen Codex. Vergl. v. Savigny a. a. D. Th. 2. S. 100. der zweiten Ausg. und unten §. 157. Ueber die benutzten Quellen giebt die Vorrede selbst folgende Auskunft: Bened. Lev. Praef. Haec vero capitula, quae in sequentibus tribus libellis coadunare studuimus, in diversis locis et in diversis scedulis sicut in diversis synodis ac placitis generalibus edita erant, sparsim invenimus, et maxime in sanctae Moguntiacensis metropolis Ecclesiae scrinio a Riculfo ejusdem sanctae sedis Metropolitana recondata, et demum ab Autcario secundo ejus successore atque consanguineo inventa repe-

§. 150. In den neueren Ausgaben wird Benedicts Fortsetzung immer als das 5te bis 7te Buch der Capitularien behandelt; keineswegs aber eben so in den Handschriften (Note g). Zu diesen Werken kamen bald nach Benedict noch Zusätze von einem oder auch vielleicht mehreren Unbekannten, deren man gewöhnlich vier rechnet f) und die öfters auch blos mit der Ansegisfischen Sammlung abgeschrieben wur-

rimus, quae in hoc opusculo tenore suprascripto inserere maluimus. — Est in fronte primi libelli posita Zachariae Papae epistola omnibus Episcopis — et cunctis Ducibus atque Comitibus — per Galliam et Francorum provincias directa. — Quam sequuntur duo synodales conventus quos S. Rom. et apostolicae Eccles. Legatus Bonifacius — una cum Carolomanno Francorum Principe canonice tenuit. Ut agnoscant omnes haec praedictorum principum Capitula maxime apostolica auctoritate fore firmata. Post ista quoque quae sequuntur, eadem auctoritate, maxima, ut diximus ex parte, et omnium Francorum utriusque ordinis virorum assensu sunt roborata. Secundo vero in libello, post capitulorum numerum, prima fronte posita sunt quaedam ex lege divina excerpta capitula, sicut ea sparsim in eorum mixta capitulis reperimus; ut omnes haec capitula legibus divinis regulisque canonicis concordare non ignorent. Tertio siquidem in libello, post ejusdem libelli capitulorum ordinem, quaedam ex canonibus a Paulino Episcopo et Albino magistro reliquisque jussione Caroli invictissimi Principis magistris sparsim collecta sunt inserta capitula; et quibusdam interpositis, sequuntur alia regulae monasticae congruentia, et demum ea quae sequuntur ad Sanctae Dei Ecclesiae servorumque ejus atque totius Christiani populi utilitatem sunt conscripta capitula, sicut in eodem continentur libello. —

f) Viele Codices haben deren nur drei (Baluz. praef. Cap. 48.), und der erste gehört auch ohne Zweifel nicht dazu, denn er ist nichts Anderes als das Cap. Aquisgranense von 817.

den g). Sie sind größtentheils kirchenrechtlichen Inhalts, und aus eben den Quellen geschöpft, welche Benedict benutzte h). Die Capitularien seit Ludwig dem Frommen haben wir blos einzeln. Auch die früheren stehen nicht alle in den Sammlungen, viele aber doppelt. Keine von diesen ist chronologisch geordnet, die einzelnen Capitularien sind oft zerrissen, und doch herrscht auch dann keine systematische Ordnung darin; Ansegisus trennt zwar wenigstens weltliche und kirchliche Gesetze, aber bei Benedict und in den Additionen steht alles durcheinander. Seit dem sechszehnten Jahrhundert sind sowohl die einzelnen Capitularien, welche auf uns gekommen sind, als die Sammlungen derselben öfter abgedruckt worden i); einen verbesserten Text der letzteren hat zwar schon Baluze (S. 142.) geliefert k), bei welchem auch jene am vollständigsten stehen l); die Monu-

g) S. Baluze in praef. Cap. 48. Die meisten Codices enthalten nicht alle 3 Sammlungen, die vier Additionen für die dritte gerechnet, und bei den Schriftstellern des Mittelalters werden auch Benedicts Bücher oft besonders gezählt. S. Baluze a. a. D. Cap. 47 u. f.

h) Einen Hauptbestandtheil der Additionen macht das Concil. Paris. VI. a. 829 aus, aus welchem Addit. 2. fast allein genommen ist.

i) Die älteren Ausgaben beurtheilt Baluze Praef. Cap. 38 und 49 u. f. S. auch Biener Comment. P. 1. pag. 193.

k) Die Codices, welche er verglichen hat, beschreibt er Praef. Cap. 66 u. f.

l) Doch sind auch schon jetzt mehrere, die Baluze nicht hat, gedruckt. S. Biener a. a. D. S. 175 u. f.

§. 150. mente werden aber nicht nur noch vieles nachzutragen, sondern auch für die Herstellung des richtigen Textes noch viel zu leisten haben. II. Ohngefähr gleichzeitig mit Benedicts Sammlung ist die Abfassung eines Auszuges aus den Capitularien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen, welchen des letzteren Sohn, der Kaiser Lothar vor dem Jahre 847 für sein Königreich Italien verfertigen ließ, der aber wohl nicht den Namen einer unter öffentlicher Autorität verfaßten Sammlung der Capitularien verdient ^{m)}).

§. 151.

§. 151.

C. Canonisches Recht. Die Sammlungen der Quellen des Kirchenrechts, welche im fränkischen Reich selbst angelegt worden waren (§. 91.), scheinen bis auf Karl den Gr. durch die Schlüsse einheimischer Concilien zwar allmählig vermehrt, aber in ihrem früheren ungeordneten Zustand geblieben zu sein. Seit Karl dem Gr. kamen zwei fremde Sammlungen wenigstens erst in Gebrauch, wenn sie auch vielleicht früher nicht ganz unbekannt waren ⁿ⁾. 1. Einen Codex der Sammlung des Dio-

^{m)} Abgedruckt bei Goldast *Collectio consuetudinum et legum imperialium* p. 102. Walter III. p. 583 seq. E. Wiener a. a. D. S. 189 u. f.

ⁿ⁾ Daß die spanische Sammlung auch vor Karl dem Gr. nicht ganz unbekannt war, sieht man daraus, daß eine Quellsammlung fränkischen Ursprungs, welche Constant in die zweite Hälfte des seibenten Jahrhunderts setzt, die Schlüsse einiger toledanischen

nysius, in der Gestalt, welche er bis auf Papst §. 151. Hadrian I. durch Vermehrungen bekommen hatte, erhielt Karl der Gr. im J. 774 von diesem ^{b)}; daß jene seitdem, als eine von der römischen Kirche anerkannte Sammlung der Quellen des canonischen Rechts, entschiedenes Ansehen im fränkischen Reich erhielt, ja als Grundlage des Kirchenrechts betrachtet wurde, lag schon in der Ehrfurcht vor den Decretalen römischer Bischöfe, welche Karl der Gr. bei jeder Gelegenheit aussprach ^{c)}. 2. Bei den Bischöfen scheint aber außerdem die autorisirte Sammlung der spanischen Kirche, obwohl sie in ihrem Plan lediglich für diese berechnet war ^{d)}, zu derselben Zeit vielen Beifall gefunden zu haben. Durch den Verkehr mit den gothischen Kirchen in Septi-

Synoden aus jener entlehnt hat. Vergl. Frat. Ballerini Comm. de antiquis canon. collect. ed. Galland. Tom. 1. p. 409 seq. Dies ist aber auch die einzige Spur dieser Art. In Beziehung auf die Dionysische Sammlung vergl. Spittler Gesch. des can. R. S. 155 u. f. (Werke B. 1. S. 139).

b) S. Spittler a. a. D. S. 153. (B. 1. der Werke).

c) *Capit. 2. de purgatione sacerdotum a. 803.* (Walter II. p. 176.) *de purgatione criminatorum sacerdotum — tractavinus — eamque cum testibus, sicut in anteriori capitulari nostro continetur, fieri decrevimus, quoniam nesciebamus eandem causam a b. Gregorio P. esse definitam.*

d) Ausführlich habe ich die Geschichte der spanischen Sammlung in einer Abhandlung dargestellt, welche in den Schriften der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin gedruckt werden soll.

§. 151. manien und der spanischen Mark, wurde sie seit Karl dem Gr. ohne Zweifel bekannter; ein Coder derselben, welchen Bischof Rachio von Strasburg für den Gebrauch seiner Kirche im J. 787 schreiben ließ ^{e)}, beweist ihr Ansehen in dieser Zeit. Es gründete sich ohne Zweifel darauf: daß die Quellen, welche von jeher canonisches Ansehen (oben S. 478.) gehabt hatten, in ihr eben sowohl als in der dionysischen Sammlung sich fanden, daß sie außer den Decretalen der letzteren, noch viele andere enthielt, daß sie mit den fränkischen Quellensammlungen die Schlüsse älterer gallischer Synoden gemein hatte, endlich daß seit dem Ende des sechsten Jahrhunderts auch den spanischen Synoden der Ruf der Rechtgläubigkeit nicht fehlte.

§. 152.

§. 152.

Gleichzeitig mit der dionysischen Sammlung, wurde im fränkischen Reich unter Karl dem Gr. auch eine Sammlung erdichteter päpstlicher Decretalen verbreitet, welche kaum anderswo als in Rom entstanden und nur von da aus nach Frankreich gebracht worden seyn kann ^{a)}.

e) Beschrieben von Koch: *Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque nationale.* Tom. VII. P. 2. pag. 173 seq. Die Vorrede der Handschrift lautet: *Ego Rachio, hoc libro, canonum continentem in se doctrinam recte viventium patrum, scribere jussi omnem plenitudinem conciliorum secundum constitutionem anticorum patrum, qui fuerunt congregati ad concilium in Nizea civitate etc.*

a) Die Grundlage der hier und in den folgenden Paragraphen ge-

In diesen wurden die Ansprüche, welche die §. 152. römischen Bischöfe auf einen Primat über die gesammte christliche Kirche machten, schon den Päpsten der drei ersten Jahrhunderte nach Christus, in einer Ausdehnung in den Mund gelegt, in welcher sie anzusprechen die ächten Decretalen noch nicht gewagt hatten. Der Verfasser derselben, ließ sie besonders den Grundsatz, daß in wichtigeren kirchlichen Angelegenheiten (causae majores) von einer Provincialsynode nicht Kraft eigener Gewalt entschieden werden dürfe, sondern zuvor an den Papst berichtet werden müsse, so oft, mit so verschiedenen Wendungen, und in so unbestimmten Ausdrücken wiederholen, daß ihm jede beliebige Anwendung gegeben werden konnte, während die ächten Decretalen ihn höchstens in Beziehung auf Glaubenssachen aufgestellt und auch damit keine Anerkennung gefunden hatten. Der Begriff der wichtigeren Angelegenheiten blieb zwar, eben zu Gunsten des Principis, unbestimmt; doch wurden alle Angelegenheiten der Bischöfe (causae episcoporum) bestimmt dazu gerechnet, und dadurch die Einwirkung, welche die sardicensischen Canonen (§. 96.) dem Papst auf die Entscheidung einer Provincialsynode über jene zugestanden hatten, in ihrer wesentlichen Bedeutung ver-

gebenen Darstellung der Geschichte der Pseudo-Isidorischen Decretalen, bilden mein Kirchenrecht B. 1. S. 147 — 168. und die §. 151. Note d erwähnte Abhandlung. Von den Beweisen wird daher auch hier nur das Wichtigste beigebracht.

§. 152. ändert. Ferner verwandelt sich in den angeblichen Schreiben jener ältesten Päpste, der Gebrauch, bei einzelnen Gelegenheiten andere Bischöfe auf ihre Anfragen zu belehren, oder auch unaufgefordert zur Beobachtung der canonischen Vorschriften zu ermahnen, in das Recht der Kirchengesetzgebung durch Decretalen, da die Kirche alle päpstliche Decretalen zu beobachten verbunden seyn soll. Endlich lehren jene Päpste die gänzliche Unabhängigkeit der Kirche vom Staat, und erklären Laien für ebenso unfähig Geistliche anzuklagen und durch ihr Zeugniß zu überweisen, als zu richten.

Der Sprache nach sind jene angeblichen ältesten Decretalen von einer Person erdichtet. Veranlassung dazu mag gegeben haben, daß schon früher einzelne erdichtete Schreiben jener Art in Umlauf gekommen waren, unter welchen ein Brief des Papstes Clemens I. der wichtigste und wie es scheint, in Beziehung auf die Schreibart vorzugsweise Vorbild gewesen ist. Da sich alle Ansprüche der Päpste auf apostolische Tradition gründeten, so lag der Gedanke sehr nahe, an das Schreiben des Clemens eine Reihe erdichteter Briefe anzuschließen und dadurch die Lücke auszufüllen, welche sich zwischen jenem und den erhaltenen ächten Schreiben römischer Bischöfe, vom Ende des vierten Jahrhunderts an, befand. Der Zeitpunkt der Abfassung dieser falschen Decretalen, scheint zwischen Gregor III. und Hadrian I., mithin in das zweite oder

dritte Viertel des achten Jahrhunderts gesetzt wer- §. 152.
den zu müssen. Das Ansehen, welches der Papst
seit dem siebenten Jahrhundert in der angelsächsi-
schen Kirche erlangt hatte, wurde unter Gregor III.
von Bonifacius (S. 132.) auch den fränkischen Kir-
chen als das canonische dargestellt; nach der
Stellung, welche ihm Bonifacius einräumte, war
der Papst das was er nach den falschen Decreta-
len seyn sollte; um jeden Widerstand gegen die
Primatialgewalt zu beseitigen, welche dieser seit die-
ser Zeit auszuüben wirklich begann, kam es nur
noch darauf an, ihr ein Zeugniß für die ursprüng-
liche apostolische Tradition, freilich in eigener Sache,
durch die Aussprüche schon der ältesten Päpste zu
verschaffen. Unter Hadrian I. hatte man diese
Decretalen bereits in Rom (S. 153.); nur vermied
man es noch über ein Jahrhundert, sie namentlich
anzuführen, sondern stützte sich in vorkommenden
Fällen auf die Aussprüche der ältesten Päpste im
Allgemeinen b).

b) So geht Nicolans I. in den §. 153. Note i erwähnten Aeten-
stücken auf den angeblichen Brief des Papstes Melchisedes nicht
ein. Eben so vermeidet er in seinem §. 154. angeführten
Schreiben in der Sache B. Rothads von Soissons andere
Worte ausdrücklich anzuführen, als die, welche sich in ächten
Decretalen finden; desto stärker aber spricht er von dem Ansehen
der ältesten Decretalen, aus welchen seine Behauptungen allein
zu belegen waren, in allgemeinen Ausdrücken.

§. 153.

§. 153.

Daß zu P. Hadrians I. Zeit, die falschen Decretalen bereits vorhanden und in Rom bekannt waren, erhellt aus den mancherlei Auszügen aus denselben, welche zu dieser Zeit in Umlauf kamen. Das älteste dieser Documente, sind die Decrete, welche Bischof Angilramnus von Metz im J. 785 von Hadrian selbst erhielt ^{a)}; Erzbischof Riculf von Mainz († 814), hatte unter den von ihm gesammelten Actenstücken, welche nachher Benedict (S. 151.) benutzte, mehrere solche Auszüge, die mithin insgesamt schon zu Karls des Gr. Zeit in Umlauf waren; da sie mit den Capiteln des Angilramnus nur eine gemeinschaftliche Quelle haben, nicht unmittelbar aus diesen selbst genommen sind, so müssen auch die vollständigen falschen Decretalen selbst, damals schon verbreitet gewesen seyn ^{b)}. Dies bestätigt

a) Hadriani P. Capitula quae ex Graecis et Latinis canonibus et synodis Romanis atque decretis praesulum ac principum Romanorum sparsim collecta sunt et Ingilramno Mediomatlicae urbis episcopo Romae a. l. Hadriano papa tradita sub d. 13 Kal. Oct. indictione 9 quando pro sui negotii causa agebatur. Harduin conc. Tom. 3. p. 2063. Diese Ueberschrift hat nach Sinemars Zeugniß (Kirchenr. S. 156. Note 15.) dieses Actenstück gehabt, nur dieses paßt zu dessen Inhalt, nicht aber eine andere Ueberschrift, nach welcher Angilramnus die Capitel dem Papsst überreicht hätte.

b) S. oben §. 150. Note e. Im zweiten und dritten Buch der Sammlung des Benedict finden sich eine große Anzahl von Stellen, welche aus den erdichteten Decretalen genommen sind.

stätigt sich durch ein Capitulare vom J. 806, in welchem eine Stelle aus den erdichteten Synodalacten des Papstes Sylvester namentlich angeführt wird c), obwohl es in den Capiteln des Angilramnus ohne Angabe der Quelle steht d); es wird auch von Ansegisus unter die Capitularien Karls des Gr. eingereicht e). Häufiger werden jedoch die Spuren der allgemeinen Bekanntschaft mit vollständigen falschen Decretalen erst unter Ludwig dem Frommen. Im J. 825 erörtert Erzbischof Agobard von Lyon einen darin aus der Lehre von den wichtigen kirchlichen Angelegenheiten abgeleiteten Grundsatz, daß alle Concilienschlüsse erst durch die päpstliche Bestätigung Kraft erhielten f); im J. 829 entlehnt

Sie haben alle die Form von Sentenzen, wie die Capitula Angilramni; der Papst, aus dessen Schreiben sie entlehnt seyn sollen, wird nicht genannt. In dieser Form hatte sie Benediet bereits gefunden, und aus verschiedenen solchen Actenstücken zusammengetragen; er entschuldigt damit die Wiederholungen, die bei ihm vorkommen. Capitula Angilramni kann keines jener Actenstücke überschrieben gewesen seyn; er hätte diese sonst wohl erwähnt; auch stimmen seine Excerpte, selten wörtlich mit den Angilramnischen Capiteln überein. Der Bischof Paulinus, welcher eine jener Excerptensammlungen verfaßt oder wenigstens besessen hatte, ist wahrscheinlich Erzbischof Paulinus von Aquileja, den man auf den Synoden von 794 und 802 thätig findet.

c) S. Walter II. p. 228.

d) Cap. 72.

e) *Capit. L. 1. Cap. 133.*

f) S. J. A. Theiner de Pseudo-Isidoriana canonum collectione Vratisl. 1827. 8. p. 42.

§. 153. eine Pariser Synode eine Stelle aus einem erdichteten Brief Urbans I., und wendet sie in ihrem Sinne an g); im J. 833 beweisen die französischen Bischöfe dem Papst Gregor IV. aus den (erdichteten) Decretalen seiner Vorgänger, daß er berechtigt sey, die Streitigkeiten zwischen Ludwig und dessen Söhnen zu entscheiden, da er alle Menschen richten könne, über ihn aber niemand Richter sey h); eine Synode zu Aachen vom J. 836 kennt die (erdichteten) Decretalen des Papstes Fabian^{hh}). Bald nach dem J. 857 bittet eine Provincialsynode zu Sens den Papst Nicolaus I. um Mittheilung eines (erdichteten) Briefs des Papstes Melchiades, in welchem enthalten seyn sollte, daß kein Bischof ohne Mitwirkung des römischen Stuhls abgesetzt werden dürfe i).

Diese lange Reihe von Beweisen widerlegt die von den Curialisten zuerst verbreitete Ansicht, daß die falschen Decretalen in Frankreich aufgesetzt seyen, in Benedicts Capitulariensammlung sich die erste Spur derselben finde^k), und auch die Capitel des

g) S. ebendas. S. 48.

h) Ebendas. S. 44.

hh) Conc. Aquisgr. Cap. 2. Nro. 8. Harduin conc. Tom. 4. p. 1395.

i) S. die Actenstücke bei Harduin Conc. Tom. 5. p. 347 seq.

k) Die Brüder Vallerini, welche allen ihren Scharfsinn und ihre große Belesenheit aufgeboten haben, um den Verdacht zu ent-

Angilrammus erst um diese Zeit aufgesetzt und um §. 153. den Betrug zu verbergen, die Verbreitung erdichteter Actenstücke den Zeitgenossen Karls des Gr. Niculf und Angilrammus zugeschrieben worden 1).

§. 154.

§. 154.

Als die unächten Decretalen zuerst vollständig bekannt wurden, müssen sie unter der Benennung: *decreta priscorum pontificum* oder einer ähnlichen in Umlauf gewesen seyn. Auf den Inhalt solcher beruft sich P. Nicolaus I. im J. 865 in der Sache des Bischof Rothad von Soissons und versichert,

fernen, daß der Betrug aus Rom herstamme, und einem fränkischen Geistlichen die Erdichtung aufzubürden, haben besonders durch Spittler, der ihnen in allem folgt, lange Zeit fast allgemeine Zustimmung erhalten. Die Untersuchungen sind allerdings noch nicht für abgeschlossen zu halten; die Handschriften des Pseudo-Isidor, welche die Concilien nicht, sondern blos die Decretalen enthalten (§. 154. Note e) müssen erst noch sorgfältiger verglichen werden. Für gewiß aber halte ich, daß eine zweimalige Verfälschung statt gefunden hat; die erste in Rom durch die Erdichtung der Decretalen von Clemens I. bis auf die Päpste des vierten Jahrhunderts; die zweite durch die Verfälschung der ächten Decretalen, von welcher Einzelnes ohne Zweifel erst dem neunten Jahrhundert angehört. Wie viel kam vielleicht jene Vergleichung lehren.

- 1) Aller Verdacht gegen Benedict fällt weg, so bald man erwägt, daß er gar keine Ursache hatte etwas zu verbergen, da lange vor ihm die vollständigen falschen Decretalen bekannt waren. Sind aber die in ihrem Inhalt mit den Capiteln des Angilrammus durchaus übereinstimmenden Auszüge aus den falschen Decretalen, welche er benutzte, schon von Niculf gesammelt gewesen, welchen Grund hat man, an der Richtigkeit der Ueberschrift jener Capitel zu zweifeln?

§. 154. daß sie im römischen Archiv aufbewahrt würden^{a)}. Was man damals hatte, war daher wahrscheinlich bloß eine Sammlung von Decretalen, in welchen die erdichteten Actenstücke bis zu der Zeit reichten, wo die ächten Decretalen aus der Dionysischen Zeit beginnen^{b)}. Jene Sache brachte es zum ersten-

a) Harduin Conc. Tom. 5. p. 591. 592. — *Quamvis etsi sedem Apostolicam (Rothadus) nullatenus appellasset, contra tot tamen et tanta vos decretalia efferri statuta, et episcopum inconsultis nobis deponere nullo modo debuistis. — Quae duntaxat et antiquitas S. Romana ecclesia conservans, nobis quoque custodienda mandavit, et penes se in suis archivis, et vetustis rite monumentis recondita veneratur. — Quamquam quidam vestrum scripserint, haud illa decretalia priscorum Pontificum in toto codicis canonum corpore contineri descripta — Porro si ideo non esse decretales epistolas priscorum Pontificum Romanorum admittendas dicunt, quia in codice canonum non habentur adscriptae —*

b) Von den unächtten Stücken, welche sich in der von den Brüdern Vallérini beschriebenen ältesten bekannten Handschrift der vollständigen Pseudo=Isidorischen Sammlung finden (s. mein Kirchenr. B. 1. S. 149. Note 1.), kann man nicht mit Sicherheit auf den Umfang der Sammlung schließen, welche in Umlauf war, ehe durch Verbindung derselben mit der spanischen Sammlung, die Handschriften entstanden, welche wir unter einem Pseudo=Isidorischen Codex verstehen. So wie dem Betrüger, welcher die ächten und unächtten Decretalen zuerst verband, die Interpolation der letzteren durch einzelne Zusätze z. B. Cap. 6 und 7. des Briefs des P. Vigilius an Profuturus, anzugehören scheinen, könnte er auch einzelne falsche Decretalen seit dem vierten Jahrhundert eingeschoben haben. Seine Absicht bei jenen war ohne Zweifel, damit zu verdecken, daß zwischen den Grundstücken der ächten und unächtten Decretalen oft ein merklicher Unterschied sey; für jenen Zweck könnte er auch die Erdichtung ganzer Schreiben aus der Zeit, wo bereits die ächten Decretalen beginnen, für nöthig gefunden haben.

mal zwischen den Bischöfen und dem päpstlichen §. 151. Stuhl zur Contestation, ob alle Decretalen, auch der ältesten Päpste, von welchen die französischen Bischöfe behauptet hatten, daß sie in keinem Codex canonum ständen, verbindende Kraft hätten. Wenige Jahre später erscheint die Sammlung jener ältesten Decretalen mit einer Vorrede, nach welcher sie der spanischen Sammlung angehört und diese Anordnung der letzteren dem Bischof Isidor zugeschrieben wird, unter welchem den Umständen nach, kein anderer als der berühmte Bischof Isidor von Sevilla († 633) verstanden seyn kann c). Aus dieser Zeit sind auch schon Hand-

c) Die Vorrede beginnt in der Note b erwähnten Handschrift mit den Worten: Incipit praelatio S. Isidori episcopi. Isidorus mercator servus Christi lectori conservo suo et parenti in Domino fidei salutem. Compellor a multis — canonum sententias colligere et in unum volumen redigere et de multis unum facere. — Mercator kam nur ein Schreibfehler für Peccator seyn. Jene Handschrift ist also gewiß nicht Original des Pseudo-Isidor. Die Vorrede ist übrigens Amplification der beiden ächten Vorreden der spanischen Sammlung. Daß er in diesen die bekannte Stelle über die verschiedenen Quellen des Kirchenrechts fand, welche auch in Isidors Etymologien steht, hat ohne Zweifel den Betrüger veranlaßt, seine Vorrede dem h. Isidor anzudichten, weil er wegen jenes Umstands diesen für den Verfasser der spanischen Sammlung hielt, obgleich sie ihm weder in Spanien jemals zugeschrieben worden ist, noch auch Nachio (oben §. 151. Note e) etwas von Isidor gewußt haben kann, da er sonst gewiß nicht vergessen haben würde, den berühmten Bischof von Sevilla in seiner Vorrede als den Verfasser zu nennen. Es ist daher unrichtig anzunehmen, daß die spanische Sammlung schon vor dem Pseudo-Isidor die Isidorische genannt werden sey, wie in der

§. 154. Schriften erhalten, in welchen sich die vollständige spanische Sammlung wirklich auf die Weise mit jenen Decretalen der ältesten Päpste verbunden, und nach dem Plan geordnet findet, welchen jene Vorrede angiebt d), außerdem aber zugleich die ächten Decretalen der spanischen Sammlung, mit Stellen interpolirt sind, welche Grundsätze der falschen Decretalen enthalten. Für die Besitzer der ächten spanischen Sammlung und selbst für die der Dionysischen enthielt ein solcher Codex viel Ueberflüssiges; hieraus erklärt sich, daß, besonders als diese Sammlung zuerst bekannt wurde, häufig weiter nichts als diese Vorrede und das Inhaltsverzeichnis der verfälschten spanischen Sammlung nebst den ächten und unächtigen Decretalen derselben, nicht aber die Sammlung der Concilienschlüsse, welche sie enthielt, obwohl sie in dem Inhaltsverzeichnis erwähnt werden, abgeschrieben worden sind e). Da man auch Handschriften der ächten spanischen Sammlung findet,

genaueren Untersuchung ihrer Geschichte (§. 151. Note d) gezeigt wird.

d) Der Note b erwähnte Codex, der um das Jahr 868 und zwar in Frankreich geschrieben zu seyn scheint.

e) Coustant (Note f) fand keine einzige Handschrift, die mehr enthalten hätte; die Brüder Vallérini haben allerdings unter 13 Handschriften, welche sie einsahen, acht gefunden, in welchen auch die Concilienschlüsse stehen. Daß aber Handschriften ohne diese eben so alt sind als der Note d erwähnte Codex, ergibt das Zeugniß Hincmars Note h, welches auf eine Handschrift mit Concilienschlüssen nicht paßt.

welche nichts unächtcs als einzelne wenige Interpolationen bei ächten Decretalen enthalten ¹⁾, so wird es wahrscheinlich, daß selbst öfter nur die unächtcn Decretalen mit der Pseudo-Isidorischen Vorrede abgeschrieben worden sind ²⁾. Einen Codex ohne die Concilienschlüsse, hatte Erzbischof Hincmar von Rheims bereits im J. 869 in Händen; er glaubte durch diesen den Aufschluß zu erhalten, daß die längst allgemein bekannten erdichteten Decretalen und die mancherlei Auszüge aus denselben, von Erzbischof Riculf von Mainz aus einem diesem aus Spanien gekommenen Codex verbreitet worden seyen ³⁾. Hierin lag ohne Zweifel ein Irr-

f) Mehrere derselben beschreibt Constant de antiquis canonum collectionibus (in seiner Ausgabe der Epistolae Romanorum Pontificum Tom. 1. Paris 1721. fol.).

g) Besonders auch deshalb wäre die genauere Vergleichung solcher Handschriften zu wünschen, welchen die Concilienschlüsse fehlen. Man kann sich die Entstehung eines Codex wie jene Note f, kaum anders erklären als daraus, daß aus einem Pseudo-Isidorischen die vollständigen erdichteten Decretalen besonders abgeschrieben, die ächten nach der Meinung des Schreibers aus jenem aber nur vervollständigt wurden.

h) Hincmari opusc. adv. Hincmarum Laudunensem Cap. 24. Si vero ideo talia, quae tibi visa sunt, de praefatis sententii. (Angilramni) ac saepe memoratis epistolis detruncando, et praeposterando, atque disordinando collegisti, quia forte putasti, neminem alium easdem sententias, vel ipsas epistolas praeter te habere, et idcirco talia libere te existimasti posse colligere: res mira est, cum de ipsis sententiis plena sit ista terra, sicut et de libro conlecturarum epistolarum ab Isidoro, quem de Hispania adlatum Riculfus Moguntinus episcopus, in hu-

§. 154. thum; Riculf scheint vielmehr die ächte spanische Sammlung aus Spanien erhalten und verbreitet zu haben, und der Codex, den sein Suffraganbischof Nachio abschreiben ließ (§. 151. Note e), ein Beleg dafür zu seyn; dagegen hatte er selbst schwerlich eine vollständige Sammlung der falschen Decretalen gesehen, sondern nur die von ihm gesammelten Auszüge aus diesen, welche früher bekannt worden waren, da Benedict unter seinen Actenstücken nichts Anderes fand. Jener Irrthum war aber sehr natürlich, da die Pseudo-Isidorische Sammlung nach der Vorrede eine spanische seyn sollte, und eine solche von Riculf empfohlen worden war. Da zugleich Hincmar ohne Frage zu den Bischöfen gehörte, welche wenige Jahre zuvor behauptet hatten, daß die (erdichteten) Decretalen der ältesten Päpste im Codex canonum sich nicht befänden (Note a), so folgt, daß erst damals Sammlungen der Decretalen mit jener angeblich Isidorischen Vorrede bekannt wurden i), wahr-

jusmodi, sicut et in capitalis regis studiosus, obtinuit, et istas regiones ex illa repleti fecit.

i) Die französischen Bischöfe mögen unter dem Codex canonum (Note a) immerhin vorzugsweise den Dionysischen verstanden haben, wiewohl die Worte natürlicher auf alle in ihren wesentlichen Bestandtheilen sich sehr ähnlichen Sammlungen bezogen werden, die überhaupt bis dahin gebraucht wurden; immer muß man voraussetzen, daß ihnen eine spanische Sammlung, welche die falschen Decretalen enthält, die sie längst sehr wohl kannten, und der Name Isidors, der sie verfaßt haben sollte, bis dahin unbekannt geblieben war.

scheinlich also der Pseudo-Isidor, welcher die erdichteten Decretalen mit der spanischen Sammlung verband, zwischen 860 und 869 seinen Betrug übte. Die Veranlassung, die er dazu hatte, möchte am natürlichsten eben in Contestationen über das Ansehen der ältesten päpstlichen Decretalen gesucht werden. Wer den Grundsätzen derselben anhieng, konnte leicht darauf verfallen, durch die Verfälschung eines im fränkischen Reich wahrscheinlich immer noch am wenigsten bekannten Codex canonum dem Ansehen der erdichteten Decretalen auch durch den Schein uralter Reception eine neue Stütze zu verschaffen k).

§. 155.

§. 155.

Was der Verfasser der erdichteten Decretalen lehrte, bestand einem großen Theil nach in Grundsätzen, zu welchen sich die Geistlichkeit bereits be-

k) Das Jahr 860 darf man jedoch nicht als den Zeitpunkt betrachten, über welchen Pseudo-Isidor nicht hinaufgesetzt werden könne; die Verhandlungen in der Sache Rothads von Soissons fingen zwar im J. 861 an, aber das was die Bischöfe dem Papst damals und später in der Sache Hincmars von Laon entgegenhielten, daß seine richterliche Gewalt in den Schranken der sardicenischen Decrete bleiben müsse, die angeblich älteren nicht recipirten Decrete dabei hingegen nicht in Betracht kommen könnten, mag schon öfter zur Sprache gekommen gewesen seyn. War doch schon 825 das Recht des Papstes, die Concilienschlüsse zu confirmiren, das ihm die falschen Decretalen beilegen, auf ähnliche Weise zur Sprache gekommen, und von einem der angesehensten Bischöfe dagegen geschrieben, also ihr Ansehen keineswegs unbedeutend anerkannt worden. S. oben §. 153. Note f.

§. 155. Kamte, in Beziehung auf ihre Stellung gegen die weltliche Gewalt selbst in solchen, welche sie zum Staatsrecht zu erheben längst sich bemühte. Daher machte ihr erstes Erscheinen gar kein Aufsehen, und man fand nicht das geringste Bedenken, sich eben so gut auf jene zu berufen, als auf die ächten Decretalen, welche die alten Sammlungen enthielten a). Selbst das große Ansehen, welches dem Papst beigelegt wurde, entsprach den Ansichten der Zeit; die unbestimmten Ausdrücke der erdichteten Decretalen über einzelne päpstliche Rechte, namentlich den Metropolitane und Provinzialsynoden gegenüber, konnten nur bedenklich scheinen, wenn sie nicht in dem Sinn genommen werden sollten, den ihre Vergleichung mit den sardicensischen Decreten, den ächten Decretalen und dem entschiedenen Herkommen ergab b). In wiefern sie zu den Quellen des Kirchenrechts gerechnet werden mußten, kam daher erst dann zur Contestation, als es sich um die Frage

a) Daher bemerkte schon P. Nicolaus I. in dem oben §. 154. Note a erwähnten Schreiben, auf die Aeußerung der französischen Bischöfe, daß die fraglichen ältesten Decretalen nicht in dem Codex canonum ständen: cum ipsi, *ubi suae intentioni* haec suffragari conspiciunt, illis indifferenter utantur; et solum nunc ad imminutionem potestatis sedis Apostolicae, et ad suorum augmentum privilegiorum, minus accepta esse perhibeant.

b) In diesem Sinn beschuldigte Hincmar von Rheims seinen Neffen Hincmar von Laen (§. 154. Note h), daß er durch die ihnen gegebene Aeußerung den Inhalt derselben verkümmelt, verdreht und auseinander gerissen habe.

einer solchen Anwendung handelte. In den ein- §. 155.
 zeln Fällen, in welchen diese aufgeworfen wurde,
 entschied sich der Sieg mehrmals für den Papst,
 aber auch mehrmals gegen ihn c). Zu einer ent-
 schiedenen Anerkennung oder Verwerfung ihres An-
 sehens überhaupt, kam es so wenig, als zu einer
 Entscheidung über die Anwendbarkeit ihrer Grund-
 sätze, sofern sie entschieden mit dem älteren canoni-
 schen Recht in Conflict traten. Bald aber wurde
 es vergessen, daß ihr Ansehen anfangs keineswegs
 unbezweifelt gewesen war; die Bischöfe bedienten
 sich ihrer Grundsätze gegen ihre Metropolitane, die
 gesammte Geistlichkeit gegen die weltliche Gewalt;
 die spätere Zeit zählte die Sammlung des Isido-
 rus unbedenklich zu den Quellen des Kirchenrechts d).
 Selbst als Gegner der päpstlichen Alleinherrschaft
 über die Kirche aufstanden, die sich allmählig auf
 der Grundlage ihrer Grundsätze entwickelt hatte,
 dachten diese nicht daran, diese Hauptstütze dersel-
 ben anzugreifen. Dem Mittelalter fehlten selbst
 die Kenntnisse, um den Betrug zu entdecken, so
 leicht der späteren Zeit der Beweis wurde, daß die

c) Für den Papst in der Ehescheidungssache Königs Lothar II. und
 der Sache Rothads von Soissons; gegen ihn in den Streitig-
 keiten P. Hadrians II. mit Karl dem Kahlen und der Angele-
 genheit Hincmars von Laon. Eine Darstellung derselben s. bei
 Planck Gesch. der christl. Gesellschaftsverf. B. 3. S. 35 — 204.

d) Vergl. unten B. 2. §. 270. Die einzige gedruckte Ausgabe
 der Isidorischen Sammlung ist die sogenannte Merlinsche Con-
 ciliensammlung. S. mein Kirchenr. B. 1. S. 147.

§. 155. Sprache der angeblichen ältesten Päpste nicht die ihrer Zeit sey, daß sie Primaten, Erzbischöfe und Apocrisarien kennen, bevor sich die kirchlichen Einrichtungen auch nur so weit entwickelt hatten, als es unter Constantins Nachfolgern geschah, daß sie Wendungen und Stellen aus späteren Kirchenvätern, aus der Vulgata und aus dem Breviarium Marichs entlehnen ^{e)}).

§. 156.

§. 156.

D. Formeln. Den Schreibern der königlichen und anderer Urkunden, dienten bei rechtlichen Ausfertigungen aller Art, theils von Andern aufgesetzte Muster (Formulae) für jede Art von Urkunden, theils wirkliche zu demselben Behuf gesammelte Urkunden zur Grundlage. Beide Gattungen, gewöhnlich vermischt, seltener blos eigentliche Muster oder bloße Urkunden, enthalten die Sammlungen, welche man zu den Formeln zu rechnen pflegt. Manche sind aber ursprünglich wohl nicht einmal zu diesem Zwecke zusammengestellt; eine einzige derselben, die lauter wahre Muster enthält, wird von ihrem Verfasser Marculf benannt, die übrigen von der Gegend, für welche sie berechnet zu seyn scheinen oder von ihren Herausgebern. Die Verfasser aller Arten von Urkunden waren in dieser Periode meistens Geistliche oder wenigstens für den

e) Die Hauptschriften über die Beweise der Unächtheit, die jetzt allgemein zugestanden wird, s. ebendas.

geistlichen Stand erzeugene Personen; die Rechts- §. 156.
grundsätze, nach welchen sie jene oder Muster dazu
aufsetzten, natürlich sehr verschieden, sofern die Ver-
hältnisse auf welche sie sich bezogen, nach den ge-
schriebenen Volksrechten und den Gewohnheiten,
durch welche diese ergänzt wurden, beurtheilt wer-
den mußten. Wenn man daher in den Formeln
Anwendung der Grundsätze des römischen Rechts fin-
det, so ist zwar in der Regel vorauszusetzen, daß die
Personen, für welche sie bestimmt waren, nach rö-
mischem Recht lebten; doch hat jene ihre Ausnah-
men, theils weil die eine unter mehreren bethei-
ligten Personen nicht gerade selbst nach römischen
Recht zu leben brauchte, wenn dieses zur Unwen-
dung kommen sollte, theils weil es Geschäfte gab,
die auch von Nichtrömern nach römischen Recht
vorgenommen werden konnten, theils endlich weil
auch bei den Völkern, welche deutsches Recht hat-
ten, sich Rechtsinstitute und Gewohnheiten entwickel-
ten, welche ihre Wurzel im römischen Recht hat-
ten a). Hieraus erklärt sich, daß sich in allen For-
melbüchern, wenn sie auch nicht gerade für Gegen-
den bestimmt waren, wo die Bevölkerung sehr ge-
mischt war, Formeln des deutschen und römischen
Rechts neben einander vorkommen b).

a) Vergl. oben §. 142.

b) Daber enthalten die Sirmondschen Formeln Note o, obwohl
secundum legem Romanam, Form. 7. eine Precarey; Form 10.
eine Hingebung in die Leibeigenschaft, mithin deutsches Recht.

§. 156. Sammlungen c): I. Marculfi monachi Formularum libri duo; das erste Buch für das öffentliche, das zweite für das Privatrecht berechnet. Bignon (S. 142.) setzt ihre Abfassung mit großer Wahrscheinlichkeit in das J. 660 d), wonach sie nicht bloß die wichtigsten, sondern wohl auch wenigstens als zu einem Ganzen verbundene Sammlung die ältesten sind. Für Verhältnisse des öffentlichen Rechts vor Karl dem Gr. sind sie fast die einzige Quelle und als solche in der ersten Periode bereits benutzt worden. Sie müssen sehr viel gebraucht und öfter als Hauptwerk mit Zusätzen abgeschrieben worden seyn, da wir zwei von einander

In den Bignonschen Formeln, obwohl mehr auf fränkisches Recht berechnet, berücksichtigt Form. 2. bei der Beschreibung des verkauften Leibeigenen, das Aeditische Edict. Nur darf man dies nicht wie Biener Comment. I. p. 304. erklären: Formularii fere omnes juri Romano *adhaerent*, idque *principatum* obtinet, subjungunt consuetudines terrae seu leges Germanorum, ita tamen ut *prout ipsis* aequum atque utile videtur, contra mores patrios singularia juris Romani capita introducant, aut accomodando jus Romanum, aut *nova jura* in regnis Germanorum *constituendo*. Die Anwendung des römischen Rechts oder umgekehrt des germanischen, war sicher immer älter als die Formel, welche sie bezeugt.

c) Vergl. überhaupt: J. A. L. Seidensticker de Marculfinis similibusque formulis. Jen. 1815. 4.

d) S. Bignons Noten zu Marculf; bei Baluzius Tom. 2. pag. 862. Marculf selbst ist zuerst von Bignon (oben S. 608.) herausgegeben. Bei Baluzius steht er mit verbessertem Text *Capit. II. p. 370*; hiernach bei Canciani mit Bignons Noten II. p. 177. und ohne diese bei Walter III. p. 285.

verschiedene Codices mit Ergänzungen haben: 1) den §. 156. welchen zuerst Bignon herausgegeben hat, im Anhang (unter Marculli Formularum adpendix von den Neueren verstanden) mit Formeln aus ganz verschiedenen Zeitaltern, die neuesten wohl aus der Zeit Ludwigs des Frommen e); 2) einen anderen, in welchem zwischen Marculls Formeln andere aus der Sirmondschen, Bignonschen und anderen Sammlungen stehen; sie werden nach ihrem ersten Herausgeber die Lindembrogischen Formeln genannt f). II. Am nächsten an Marcullf mögen die Formeln reichen, welche Mabillon zuerst herausgegeben hat g); viele derselben beziehen sich auf die Stadt

e) S. Bignon bei Baluzius p. 863. Form. 11. 12. ist unter Karl dem Gr. im J. 810 geschrieben; Form. 8. unter Kaiser Ludwig. Die Formeln, welche nur überhaupt von Königen sprechen, erwähnen der missi dominici wohl im carolingischen Sinn. Doch könnten auch einzelne Stücke älter seyn. Sämmtliche Stücke stehen bei Baluzius, Canciani und Walter als Marculli Form. adpendix, getrennt von den übrigen Formeln, die bei Bignon noch damit verbunden sind.

f) Zuerst daher in dem oben S. 223. Nro. 4. angeführten Werk. Bei Baluzius p. 159., bei Canciani III. p. 481., bei Walter p. 412. Aus dem Bignonschen Anhang zu Marcullf ist z. B. Form. 11.; aus den Bignonschen Formeln Rete p. Form 28. 29.; aus den Sirmondschen Form. 91. Canciani sowohl als Walter geben nur, was sich in den übrigen Formelsammlungen nicht findet, und bezeichnen, was jeder von diesen angehört.

g) *Analecta Paris.* 1675. 8. Tom. 4. p. 234. ed. rec. Paris. 1723. F. p. 388. Bei Canciani III. p. 468.; bei Walter III. p. 497.

§. 156. Angers; daher die Benennung *Formulae Andegavenses*, unter welcher sie gewöhnlich angeführt werden. Sie sind schon der Sprache nach nicht von einem Verfasser; die Sammlung gehört wohl erst in den Anfang des achten Jahrhunderts ^h). III. Von Baluzius sind zwei Formelsammlungen herausgegeben worden, welche durch die Benennungen *Formulae Baluzianae majores* und *minores* unterschieden zu werden pflegen. Die kleinere Sammlung ⁱ) besteht aus zwei Theilen, die nicht zusammengehören und aus verschiedenen Handschriften genommen sind. Den ersten bilden acht Formeln, die insgesamt auf Auvergne Bezug haben, und sehr alt seyn mögen ^k); sie beziehen sich insgesamt auf

h) Form. 1 und 34. sind aus Angers im 4ten Regierungsjahr Childeberts datirt. Man kann darunter Childebert I. oder III. verstehen; der zweite dieses Namens hat in Angers nicht regiert. Möchten aber auch diese Stücke der Sprache nach in den Anfang des sechsten Jahrhunderts gehören können, denn sie ist in einer Formel aus Auvergne (Note k), die vielleicht in diese Zeit gesetzt werden darf, eben so verdorben, so finden sich doch in anderen Stellen Spuren ausgebildeter fränkischer Einrichtungen. Z. B. Form 7. Hebers, daß man ein Grundstück von einem Kloster gegen einen Zins zum Beneficium auf Lebenszeit habe. Auch Mabillon läßt die Zeit unbestimmt, und glaubt nur, daß man über den Anfang des achten Jahrhunderts nicht heruntergehen dürfe.

i) *Miscellaneorum* lib. VI. Paris. 1713. 8. p. 546. Siernac; bei Canciani III. p. 464.; bei Walter III. p. 488.

k) Die erste hat zur Veranlassung: *qualiter chartolas nostras per hostilitatem Francorum in ipsa villa illa manso nostro,*

auf Verhältnisse der Provincialen und gehören zu §. 156. den Zeugnissen über die Erhaltung der römischen Stadtverfassung und ihre Beschaffenheit in der ersten Zeit des fränkischen Reichs. Was ihnen Valuzius aus einer anderen Handschrift beigelegt hat ^{l)}, ist unbedeutenden Inhalts; das Ganze verdient daher von dem ersten Theil *Formulae Arvernenses* genannt ^{m)} und dadurch von der größeren Formelsammlung des Valuzius unterschieden zu werden. Diese ⁿ⁾ ist von ihm aus mehreren Handschriften und selbst schon gedruckten Stücken zusammengetragen, und daher von sehr verschiedenartigem Inhalt. IV. Eine von Sirmond aufgefundenene und zuerst bei Bignon gedruckte Sammlung ^{o)}, wird von jenem gewöhnlich benannt und verdient

ubi visi sumus manere, ibidem perdimus; was auf die ersten Zeiten nach der Eroberung dieser Gegenden bezogen werden zu müssen scheint. Nur darf man nicht das „visi sumus“ mit Seidensticker S. 11. dahin erklären: ac si innuere voluisset vexas, quibus indigenas vi juris hospitalitatis per Francos affectos scimus. Denn visus sum manere, heißt in dem Lateinischen der Formeln nichts weiter als maneo.

l) Vergl. Seidensticker S. 10., v. Savigny Gesch. des r. R. B. 2. S. 125. Note c der 2ten Ausg.

m) Unter dieser Benennung giebt sie Walter a. a. D.

n) *Capitular.* Tom. 2. p. 557. *Sci Canciani* Tom. 3. p. 451. Walter III. p. 458.

o) Bei Valuzius stehen sie mit einem aus Handschriften verbesserten Text. Mit Sirmonds Noten hat sie *Canciani* Tom. 3. p. 434., ohne jene Walter III. p. 373.

§. 156. auch ihrer Hauptbestimmung nach, den Titel: *Formulae veteres secundum legem Romanam*, welchen ihr der Herausgeber gab. V. Mit dem Anhang zu Marculf (Nro. I.) und den Sirmondschen Formeln verbunden, findet sich bei Vignon eine Reihe von Formeln, die er in einer Handschrift, von jenen getrennt gefunden hatte; die späteren unterscheiden sie von jenem Anhang unter der Benennung: *Formulae Bignonianaer*). Sie gehören erst in die carolingische Zeit ^{q)}, und haben salisches Recht mit Rücksicht auf westfränkische Gewohnheit zur Grundlage ^{r)}. VI. Eine Sammlung, welcher man die unpassende Benennung *Formulae Alsaticae* gegeben hat ^{s)}, enthält Urkunden, fast durch-

p) Baluzius *Capit.* T. 2. p. 495. Bei Canciani Tom. 2. p. 269. Bei Walter T. 3, p. 399.

q) Form. 6. werden *Scabini*, Form. 15. *clerici vel omnis populus Christianus qui in Romanorum vel Longobardorum provinciis Deo serviunt* erwähnt. Unter dem *major domus*, der diese Formel ausstellt, ist entweder ein Hofbeamter überhaupt (s. oben S. 199.) zu denken, oder aus einer älteren zum Grund gelegten Formel jener Titel stehen geblieben.

r) Im *Mallus* erscheint der *vigarius* (*viguiere*) oben S. 182. Form. 6. 12. *Desponsatio per solidum et denarium secundum L. Salicam* kommt Form. 5., und die dem salischen Recht eigenthümliche Unterscheidung eines *homicidium in contubernio* Form. 7. vor.

s) Sie hat diese Benennung schon von ihrem ersten Herausgeber le Pelletier erhalten, der sie in seine Ausgabe des Dionysius (*Codex canonum — eccl. Rom. Paris. 1687. f.*) p. 433. als Anhang aufnahm. Die Benennung schwäbische oder St. Gallische Formeln, welche Andere vorgeschlagen haben, paßt eben

aus dem neunten Jahrhundert, von welchen §. 156. sich viele auf das helvetische Alemannien beziehen, zu Formeln für den Gebrauch der Canzlei eines Prälaten eingerichtet ¹⁾). VII. Eine Sammlung von Urkunden aus dem Archiv des Klosters St. Gallen, mit Ausnahme einer einzigen im achten oder neunten Jahrhundert geschrieben, führt die Benennung der goldastischen Formeln ^{u)}). Obwohl nur fünf derselben wirkliche Formeln sind ^{v)}), verdient sie, als die einzige, die vorzugsweise deutsche Rechtsverhältnisse betrifft, einen Platz unter den Formeln ^{w)}). VIII. Unter dem Namen der Longobardischen Formeln, werden die in Handschriften der Lex Longobardorum selbst einzelnen Stellen zu ihrer Erklärung beigefügten Formeln verstanden, welche aus jenen einen Rechtsfall bilden, und durch Klage- und Vertheidigungsgründe, die

so wenig. Mit Noten hat sie Eckard in seiner Ausgabe der fränkischen Gesetze (oben S. 264. Nro. 5.) und aus ihm Canciani II. p. 401. Hiernach Walter III. p. 523.

1) Nur die 5te Formel ist die Stelle des Walafrid Strabo über die den kirchlichen Aemtern entsprechenden Staatsämter. S. oben S. 427. Note a.

u) Gedruckt in dessen *Scriptores rer. alemannicarum* Tom. 2. P. 1. Hiernach bei Canciani Tom. 2. p. 414.

v) Nro. 9. 16. 25. 34. 66. Diese hat Saluzius in die Note n erwähnte Sammlung Nro. 44 — 49. aufgenommen als: *Formulae Isonis, Saugallensis monachi*, wie sie auch Goldast bezeichnet.

w) Ohne hinreichenden Grund hat sie daher Walter weggekassen.

§. 156. sie den Parteien in den Mund legen, erläutern, mithin von den übrigen Formeln wesentlich verschieden sind. Die von Muratori bei der *Lex Longobardorum* herausgegebenen Formeln, haben bereits Georgisch und Canciani (§. 148. Note f) ebenfalls eingerückt; sie beginnen jedoch erst im sechsten Buch von Luitprands Gesetzen, und umfassen auch die für Italien von den Königen carolingischen und deutschen Stamms gegebenen Gesetze bis auf Heinrich I. (in Deutschland II.). Formeln aus einer anderen Handschrift, welche schon bei den ältesten Gesetzen des Königs Rotharis anfangen, ließ nachher Canciani noch besonders drucken x); sowohl diese als die schon früher bekannten, findet man bei Walter (§. 148. Note f) der *Lex Longobardorum* an den betreffenden Orten beigefügt. In derselben Handschrift befinden sich Formeln derselben Art, aus späterer Zeit, aber ohne Bezeichnung des Gesetzes, zu dessen Inhalt sie gehören, ebenfalls von Canciani zuerst herausgegeben y), und von Walter zu den übrigen Formelsammlungen gestellt z).

x) Tom. II. pag. 465 — 471. mit Nachträgen Tom. V. pag. 54. seq. Da keine derselben zu den Stellen gehört, welche bei Muratori mit Formeln versehen sind, glaubt Seidensticker S. 23., die eine Handschrift möge absichtlich zur Ergänzung der Formeln der andern eingerichtet seyn. Eher scheint mir eine ursprünglich vollständige Formelsammlung, zufällig in zwei Handschriften erhalten zu seyn.

y) Tom. II. p. 472 — 478.

z) Tom. III. p. 517 — 558.

E. Römisches Recht a). Justinian hatte sowohl seine Rechtsammlungen als seine neuen Gesetze in Italien eingeführt, selbst ehe noch der Untergang der ostgothischen Herrschaft ganz entschieden war b); die Longobarden hatten die Römer bei dem Gebrauch dieser Rechtsquellen gelassen c). Seit der Verbindung des longobardischen Reichs mit dem fränkischen wurde das justinianische Recht daher ohne Zweifel auch in Frankreich bekannt d), und

a) S. überhaupt: v. Savigny Gesch. des r. R. B. 2. Hier findet sich S. 477. der 2ten Ausg. ein Verzeichniß der Stellen des römischen Rechts, welche in den germanischen Rechtsquellen vorkommen; ebendaf. S. 500. eine Nachweisung der römischen Rechtsquellen, welche benutzt wurden.

b) v. Savigny B. 2. S. 182. 2te Ausg.

c) Ebendaf. S. 209.

d) v. Savigny nimmt selbst an, daß es schon früher bekannt geworden sey, sowohl, B. 2. S. 88 u. f. wegen einiger Stellen des bair. Volkerechts als auch, ebend. S. 130 u. f. wegen einiger Stellen der Formeln älterer und neuerer Zeit. Die Beziehungen der bairischen Gesetze auf römisches Recht sind allerdings in vielen Stellen klar; gerade in denen aber, welche aus dem Justinianischen Recht genommen seyn müßten, scheint mir die Ähnlichkeit der Bestimmungen nur zufällig. S. oben S. 398. In Hinsicht der Formelsammlungen, ist unläugbar, daß Form. 52. im Bignonischen Anhang zu Marculf, auf Justinianisches Novellenrecht gegründet und aus Julian genommen ist; diese Formeln sind aber erst aus der carolingischen Zeit. In älteren Formeln, wohin namentlich die von Marculf selbst gehören würden, sollen nach v. Savigny S. 131. die Freilassungen, in welchen der Patron dem bisherigen Sklaven das Recht der Jugendität

§. 157. dessen Inhalt ebenfalls zur Lex Romana für alle Personen, welche nach römischem Recht lebten, gerechnet e). Am meisten aber brauchte es die Geistlichkeit, und weil in Justinians Novellen so viel über kirchliche Verhältnisse vorkam, wurde sehr bald Julians Auszug aus jenen eine der wichtigsten Rechtsquellen des Kirchenrechts f). Die übrigen Rechtsammlungen Justinians, selbst die kaiserlichen Constitutionen des Justinianischen Codex, finde ich dagegen in der carolingischen Zeit nicht benutzt. Alles

gegeben wird, die Anwendung der Justinianischen Gesetzgebung darthun. Auf den ersten Blick scheint auch Marculls Formel ganz dafür zu sprechen, aber nur in den bei v. Savigny abgedruckten Worten derselben. Nimmt man die Schlussworte (oben S. 332. Note d) hinzu, so ergibt sich, daß auch dieser Freigelassene einen Vogt zur Vertheidigung seiner Freiheit nöthig hat, und daß die Formel nichts als eine gewöhnliche Freilassung ist, in welcher der bisherige Herr sich keine Vogteirechte vorbehält. Gleich die folgende Formel Marculls enthält einen Vorbehalt. Die Urkunde über eine solche Freilassung heißt, nach welchem Recht sie vorgenommen seyn mag, *Charta ingenuitatis Capit. Bajuvar. Cap. 7.* oben S. 332. Note e und besonders *Capit. de ingenuitate Chartarum.* Georgisch p. 669. *Ingenuum dimittere* wird von allen Freigelassenen ohne Ausnahme gebraucht. *Capit. 3. a. 813. Cap. 10. 11. 12.* Auf den Ausdruck *ingenuitas*, auf welchen es bei der Erklärung von Marculls Formel doch eigentlich allein ankommt, ist also eine Beziehung auf Justinianisches Recht schwerlich zu bauen.

e) Die Beweise, daß in der carolingischen Zeit Lex Romana auch das Justinianische Recht in sich begreift s. bei v. Savigny B. 1. S. 134 u. f. 2te Ausg.

f) S. das erste Quellenverzeichnis bei v. Savigny besonders auch unter der Rubrik: *Clerus.*

was aus diesen in den Quellen des Kirchenrechts §. 157. oder sonst vorkommt, steht schon im Theodosischen Codex, der durch das Breviarium, obwohl dieses im ganzen fränkischen Reich allmählig die gangbarste Quelle des Kirchenrechts geworden war, niemals ganz verdrängt, und besonders von der Geistlichkeit immer noch benutzt wurde g). Der Grund liegt wohl darin, daß es im fränkischen Reich kein gelehrtes Studium des römischen Rechts gab, und man sich mithin, wo das römische Recht für die Provincialen angewendet wurde, an die Quellen hielt, die man bisher gebraucht hatte; ohne die Geistlichkeit wären selbst Julians Novellenauszüge schwerlich in Frankreich bekannt geworden. Eben dies erklärt die Erscheinung, daß in den dem fränkischen Rhätien zunächst gelegenen Gegenden der Lombardei, selbst noch in der carolingischen Zeit das Breviarium gerade für den praktischen Gebrauch bearbeitet wurde, ohngeachtet hier das Ju-

g) Zum Beweise dienen die Capitularien, wo ganze Constitutionen wörtlich eingerückt sind. *B. V. Caroli M. Capit. 3. inc. a.* (daher von Baluzius zum J. 814 gestellt) *Cap. 12., aus Cod. Theod. Lib. 16. Tit. 2. Const. 29. de episcopis.* Daß die Stellen in Benedicts Capitulariensammlung, die auf den Codex Justinians zurückgeführt werden können, mit Ausnahme einer einzigen sich auch im Codex Theodosianus finden, bemerkt v. Savigny II. S. 104. Note c der 2ten Ausg. Aber jene kann aus L. 35. C. J. de episc. nicht mit mehr Sicherheit, als aus der vorhergedachten L. 29. C. Th. de episcopis abgeleitet werden; sie hat sogar mehr Ähnlichkeit im Sinn und in den Worten mit der letzteren, als mit der ersteren.

§. 157. Justinianische Recht gewiß schon im sechsten Jahrhundert bekannt geworden war ^{h)}).

Hingegen würde man aus jenen Thatsachen mit Unrecht folgern, daß der vollständigen Anwendung des Justinianischen Rechts, da blos die Novellen gebraucht wurden, doch irgend ein anderer Grund entgegengestanden haben müsse, als die bloße Unbekanntschaft mit den übrigen Rechtsammlungen. Man könnte diesen darin finden wollen, daß die Sammlungen, die bisher im Gebrauch waren, als ein recipirtes Recht betrachtet worden seyen, und von den Justinianischen eben keiner anderen als blos dem Auszug Julians aus den Novellen, diesem vorzüglich durch Mitwirkung der Geistlichkeit, die Reception zu Theil geworden sey. Der Gedanke an ein auf Reception beruhendes Ansehen bestimmter römischer Rechtsammlungen, war aber dem carolingischen Zeitalter gewiß schon darum fremd, weil der Begriff der Lex Romana eine solche Beziehung nie gehabt hatte, sondern auf jede schriftliche Sammlung des römi-

h) Die schon oben S. 281. Note d erwähnte Bearbeitung, von welcher sich nun auch eine Handschrift in St. Gallen gefunden hat, die neben dieser einen Auszug aus kirchlichen Kapiteln Julians enthält, und hiernach auch die Ansicht bestätigt, daß man in dem Breviarium und Julian die gesammte Lex Romana beisammen zu haben glaubte. S. v. Savigny B. 1. S. 426 u. f. der 2ten Ausg. Sie ist jetzt auch bei Walter Tom. III. p. 691. unter dem Titel gedruckt: Lex Romana ex codice Utinensi.

schen Rechts angewendet wurde i). Eher hätte §. 157. man einen Grund für die Anwendung aller Justinianischen Rechtsammlungen, in der Erneuerung des römischen Kaiserthums für das Abendland suchen können; denselben, aus welchem wenige Jahrhunderte später, das Mittelalter die Ansicht herleitete, daß jenes gemeinanwendbares Recht für das gesammte abendländische Reich sey. Aber auch dieser Begriff von der Bedeutung des römischen Rechts, ist der carolingischen Zeit noch ganz fremd; sie betrachtete es selbst unter den letzten Carolingern wie früherhin nur als ein Volksrecht. Daß es im südwestlichen Theil von Westfrankreich wenigstens schon die Bedeutung eines Territorialrechts erlangt habe, wie man aus den Capitularien Karls des Kahlen wohl geschlossen hat, ist ungegründet k).

Anmerkung über die Frage: ob das römische Recht in Westfranken in einigen Gegenden bereits Territorialrecht geworden war.

Die verschiedenen Stellen des Edictum Pistense vom J. 864, in welchen Karl der Kahle einen Unterschied zwischen einer *terra: in qua judicia secundum legem Romanam terminantur*, und einer *terra: in qua — secundum legem Romanam non terminantur* macht, müssen wie ich glaube auf folgende Weise verstanden werden. Es sind bis auf eine (Cap. 31.) insgesammt (Cap. 13. 16. 20. 23.) Stellen, welche von der Bestrafung gewisser Arten der Fälschung han-

i) v. Savigny B. 1. S. 130 u. f. 2te Ausg.

k) S. die Anmerkung.

§. 157. deln; auf einige derselben (Münzverfälschungen) hatten die Capitularien eine öffentliche Strafe gesetzt (*Capit. L. 4. Cap. 33.*), auf eine andere, Verfälschung des Maaßes und Gewichtes, hingegen nicht, sondern es nur zum Gegenstand der Policiaufsicht gemacht, daß überall richtiges Maaß und Gewicht gebraucht werde. *Capit. L. 3. Cap. 90.* In Beziehung auf die letztere Art der Fälschung, bestimmt Ed. Pist. Cap. 20. erst eine Strafe, ohne über ihre Anwendbarkeit in gewissen Gegenden etwas zu bemerken, und fügt dann hinzu: *In illis autem regionibus in quibus secundum Legem Romanam judicantur judicia, juxta ipsam legem committentes talia judicentur: quia super illam legem, vel contra ipsam legem nec antecessores nostri quocumque capitulum statuerunt, nec nos aliquid constituimus.* Der Sinn dieser Verfügung kann wohl nur der seyn: der König finde es nicht nöthig, für die Gegenden, wo das römische Recht gelte, über die Bestrafung dieses Vergehens etwas festzusetzen, sondern lasse es bei den Bestimmungen des römischen Rechts bewenden, welches durch *Capit. L. III. Cap. 90.* weder einen Zusatz erhalten habe, noch aufgehoben worden sey. Karl der Kahle erklärt mithin, daß das Gesetz, welches er hier giebt, nicht eine *lex communis* (oben §. 143. Note ii) sondern nur eine die germanischen Volksrechte ergänzende und respective abändernde seyn solle. Ganz dasselbe verordnet er für die Fälle, für welche er die *Capitul. IV. 33.* ausgesprochene Strafe der Münzverfälschung für anwendbar erklärt; Ed. Pist. Cap. 13. 16. 23. Man kann also aus diesen Stellen schwerlich folgern, daß der Ausdruck *regio* oder *terra in quibus secundum Legem Romanam judicia terminantur*, auch auf alle Personen gehe, welche hier wegen solcher Vergehen sich vor Gericht zu verantworten hätten; der Hauptgesichtspunkt ist vielmehr: ob durch die Bestimmung der Capitularien, in diesen Fällen, wie in vielen anderen, das römische Recht eben so gut als jedes andere Volksrecht aufgehoben sey, oder ob es, da es bereits angemessene Strafen auf solche Verbrechen setze, bei diesen fortwährend zur Anwendung kommen solle, und nur die germanischen Volksrechte, die für jene gar keine Strafe, ja nicht einmal ausdrücklich eine besonders bestimmte Buße festsetzten, durch jene Capitularien berührt werden sollten. Daß nicht von Personen, die nach römischem Recht leben oder nicht, sondern von Gegenden die Rede ist,

in welchen das römische Recht zur Anwendung komme, erklärt sich §. 157. leicht daraus, daß in den südwestlichen Provinzen des westfränkischen Reichs, welche ohne Zweifel gemeint sind, die große Masse der Bevölkerung aus Provincialen bestand, und man daher jenen Ausdruck sehr wohl brauchen konnte, wenn man bei diesen Strafen zunächst an die Masse des Volks und nicht gerade an die einzelnen edeln und freien Franken dachte, die freilich dort auch gefunden wurden. Könnte darüber noch irgend ein Zweifel bleiben, so wird er dadurch gehoben, daß im Cap. 31. sichtbar das römische Recht als Volksrecht andern germanischen Volksrechten (*secundum legem et antiquam consuetudinem nostram*) entgegengesetzt und in Cap. 28 und 34. ausdrücklich für zwei Fälle, für welche im allgemeinen die Bestimmungen der Capitularien (als ergänzende Bestimmung der Volksrechte) gelten sollen, die Anwendung des römischen Rechts, hier aber nicht für eine regio, sondern für die nachgelassen wird: *qui secundum legem Romanam vivunt*. Vergl. v. Savigny B. 2. S. 178 u. f. 2te A. Andere Erklärungen die man diesen Stellen gegeben hat, werden hier ebenfalls erwähnt.

VI. Veränderungen im Rechtssystem.

A. Fränkisches öffentliches Recht.

§. 158.

§. 158.

Die germanischen Einrichtungen entwickelten sich in dieser Periode zu einer Verfassung, welche den Uebergang zu der bildet, die man in dem Zustand ihrer vollkommener Ausbildung mit dem Namen des Feudalsystems zu bezeichnen pflegt. Man kann die Einrichtungen dieser Uebergangsperiode oder die carolingischen, von diesem daher noch unterscheiden.

I. Die Kirche war nicht mehr ein einzelnes

§. 153. Institut, welches die Germanier in den von ihnen eroberten Ländern wie viele Einrichtungen hatten fortbestehen lassen, dessen Einfluß sie sich selbst, als Christen, unterworfen hatten; man dachte sich Kirche und Staat als Theile eines Ganzen, der Christenheit, zu dessen Besten Gott selbst die weltliche und geistliche Obrigkeit gesetzt, und jener die Handhabung der Gerechtigkeit, dieser unter dem Schutz von jener, die Sorge für das Heil der Seele anvertraut habe ^{a)}. Die kirchlichen Einrichtungen

a) Concil. Paris. VI. a. 829. L. 1. Cap. 2. Primum igitur, quod universalis sancta Dei Ecclesia unum corpus manifeste esse credatur, ejusque caput Christus. — Cap. 3. Principaliter igitur totius sanctae Dei ecclesiae corpus in duas eximias personas, in sacerdotalem videlicet et regalem, sicut a S. S. patribus traditum accepimus, divisum esse novimus. S. oben §. 136. Note i. Cap. 4. Quia constat religionem Christianam per successores Apostolorum salubriter administrari, populisque ad vitam aeternam ducatum exhiberi debere, primo necessarium judicavimus etc. Lib. 2. Cap. 1. Quia ergo rex a regendo dicitur, primo ei studendum est, ut semet ipsum, suamque domum Christi adjuvante gratia, ab operibus nequam emaculet, — ipse etiam salutaris Christi praeceptis fideliter atque obedienter obsecundet, et recte agendo eos, quibus temporaliter imperat, in pace et concordia atque caritate, ceterorumque bonorum operum exhibitione — consistere faciat. Cap. 2. Ipse enim debet primo defensor esse Ecclesiarum et servorum Dei, viduarum, orphanorum etc. — Ipsius enim studium — esse debet primo ut nulla injustitia fiat, deinde si evenerit, ut nullo modo eam subsistere permittat, nec spem delitescendi siye audaciam male agendi cuiquam relinquat etc. Cap. 5. Nemo regum a progenitoribus regnum sibi administrari, sed a Deo veraciter et humiliter credere debet dari. Cap. 8. Constat potestatem

wurden als ein Ideal gesellschaftlicher Ordnung §. 158. betrachtet und erhielten dadurch entschiedenen Einfluß auf die Gestaltung der bürgerlichen Verfassung b). Besonders läßt sich nicht verkennen, daß die Synoden das Vorbild der Reichstage (§. 161.) wurden, daß bei dem Geschäftskreis und der Vollmacht, welche die Sendgrafen (§. 160.) erhielten, die Thätigkeit des Bischofs bei der Kirchenvisitation, bei dem Placitum, das sie in ihrem Sprengel hielten, die Bestimmung der Provinzialsynoden zum Muster gedient hat. Der Reichstag war der Mittelpunkt der Regierung, sowohl für weltliche als kirchliche Geschäfte (§. 162.); Staat und Kirche erschienen daher auch äußerlich als eine Hierarchie, welche aus zwei verschiedenen Ständen (ordines), den geistlichen und weltlichen zusammengesetzt, und deren Haupt der König sey c). Er war

regalem omnibus sibi subjectis secundum *aequitatis ordinem* consultum ferre debere, et ideo oportet ut omnes subditi fideliter et utiliter atque *obedienter* eidem pareant potestati: quoniam qui potestati a Deo ordinatae resistit Dei utique ordinationi, juxta apostoli documentum resistit.

b) Daß man die Hierarchie zum Muster für die Einrichtung der Regierung nahm, liegt recht klar vor, in der Vergleichung, welche Walafrid Strabo im neunten Jahrhundert zwischen der weltlichen und geistlichen Hierarchie anstellt. Form. Alsat. Nro. 3. Walter III. p. 526.

c) S. Mösler Denabr. Gesch. Th. I. S. 132. Ueberhaupt ist wohl bei vielen Zertrümmern über einzelne Verhältnisse, die er späterhin selbst erkannte (s. seine Vorrede), niemand so tief in

§. 158. es in dieser Zeit auch wirklich in Beziehung auf die ersteren eben sowohl als auf die letzteren, durch seinen Einfluß auf die kirchliche Gesetzgebung, selbst wenn er sie den Bischöfen zunächst überließ (§. 162.), auf die Regierung der Kirche, deren Fäden eigentlich in den Händen seines Archicapellanus zusammenliefen (§. 160.) und in welche der Papst nicht anders eingreifen durfte, als unter seiner Mitwirkung (§. 163.), durch seine Rechte bei der Besetzung der Bisthümer und Abteien (§. 190.), bei der Verwaltung und Benutzung der Kirchen- und Klostergüter (§. 168. 187.), durch die Gerichtbarkeit über die Bischöfe, welche, wo er sie auch nicht unmittelbar über sie als geistliche Pairs ausübte, doch unter seiner Aufsicht ausgeübt wurde. Die Lehre der Bischöfe stimmte damit allerdings nicht ganz überein; sie wollten ihm in geistlichen Sachen nichts als ein Schutzrecht zugestehen, und in diesen ihre Gewalt als unabhängig betrachtet wissen ^{d)}; so lange sich jedoch jene Stellung des

den Geist der carolingischen Verfassung eingebrungen, als dieser scharfsinnige Kenner des deutschen Rechts und der deutschen Geschichte. Verglichen a. a. D. S. 229 — 264.

d) Die Geistlichkeit gab dies schon dadurch hinreichend zu erkennen, daß sie behauptete, die Herrschaft über die Christenheit sey zwischen dem Priesterstand und der königlichen Gewalt getheilt, und die geistliche Gewalt sey über der weltlichen. Conc. ap. S. Macram. a. 881. Can. 1. Solus Dominus noster Jesus Christus vere fieri potuit rex et sacerdos. Post vero — nec rex pontificis dignitatem, nec pontifex regalem potestatem sibi usurpare praesumpsit. Et tanto est dignitas

Königs nicht veränderte, blieb diese Theorie ohne §. 158.
practische Bedeutung.

II. Die Bedeutung der königlichen Gewalt, ruhte jetzt auf einer zweifachen Grundlage. Als eine Obrigkeit über Christen im Sinn der Kirche, war sie eine geheiligte; durch ihre Bestimmung, als solche Recht und Frieden zu handhaben, war sie zwar scheinbar in sehr enge Gränzen eingeschlossen, aber je nach der Anwendung, die man jenem Grundsatz gab, doch auch der größten Ausdehnung fähig (§. 136.). Einen bestimmteren Character erhielt jene Gewalt in dieser Zeit, vorzüglich nur durch die Bedeutung, welche die hergebrachten königlichen Rechte, ihre zweite Grundlage, annahmen; auf diese Entwicklung derselben, hatten wohl die Ereignisse, durch welche die Carolinger zum Thron gelangten, das persönliche Uebergewicht Karls des Großen, und die Nothwendigkeit der Kriegsverfassung eine auf die Ausdehnung des Reichs und die Erhaltung der Herrschaft über so viele zum Theil erst kürzlich unterworfenen Völker berechnete Gestalt zu geben, mehr Einfluß, als die von der kirchlichen

Pontificum major quam regum, quia reges in culmen regium sacrantur a Pontificibus, Pontifices autem a regibus consecrari non possunt, et tanto gravius est pondus sacerdotum, quam regum, quando etiam pro ipsis regibus in divino reddituri sunt examine rationem. Diesen Satz wiederholten die Bischöfe bei jeder Gelegenheit. Er steht schon Conc. Paris. III. a. 829. L. 1. Can. 3. und in der von Benedict etwas verfälschten Stelle daraus, in seinen Capitularien. S. oben §. 136.

§. 158. Lehre ausgehenden Ansichten. Eine erweiterte Bedeutung der königlichen Gewalt, aus dieser Wurzel entsprossen, nimmt man vorzüglich wahr: in der Ausdehnung des Rechts des Gebots und Verbots (bannus) auf mannichfache Verhältnisse e), von welchen der Gerichtsbann, unter welchem jetzt alle königliche Beamte Recht sprachen (§. 164.), der Heerbann, welcher allgemein (§. 26. 133. 166. 167.) eingeführt wurde, und der Forstbann (§. 199.) etwa die wichtigsten sind; in der Entstehung mancher gemeiner Lasten, welche zum Theil nur Ausdehnung der Verpflichtungen sind, welchen die Provinzialen stets unterworfen waren (§. 171.); in der Erweiterung des Strafrechts durch die Gesetzgebung (§. 206.). Nur darf bei der Ausübung aller königlichen Rechte nie vergessen werden, daß fast keines von der Mitwirkung der Reichsstände ganz unabhängig gedacht werden kann.

III. Das Dienstverhältniß wurde weiter ausgebildet, durch mancherlei Abstufungen der Treue und Unterwürfigkeit verfeinert, und über eine viel grö-

e) Capitulare Saxonum Cap. 9. (Walter p. 128.). Item placuit ut quandoquidem voluerit Dominus Rex propter pacem, et propter fidam et propter majores causas, bannum fortiozem statuere, una cum consensu Francorum et fidelium Saxonum, secundum quod ei placuerit, juxta quod causa exigit et opportunitas fuerit, solidos sexaginta multiplicare in duplum, et solidos centum sive usque ad mille componere faciat qui ejus mandatum transgressus fuerit.

größere Anzahl von Personen ausgedehnt (§. 200.). §. 158.
 Doch ist es noch nicht das eigentlich belebende Princip der Verfassung und Regierung; die Unterwürfigkeit der Völker unter die königliche Gewalt, ruht noch auf der Treue, welche die Volksgemeinden dem König schuldig sind ¹⁾, nicht auf der besondern Treue der Großen, welchen die Ausübung der königlichen Rechte anvertraut ist, der königlichen Dienstmannen und der Corporationen, die unmittelbar unter der Vogtei des Königs stehen. Hierin liegt der wesentliche Unterschied zwischen der carolingischen Verfassung und dem späteren Feudalsystem.

§. 159.

§. 159.

Die Regierungsgewalt blieb auch unter den Carolingern erblich und theilbar ^{a)}; der Uebergang

1) Es sind nicht die Großen sondern alle Freie welche dem König huldigen müssen. S. oben §. 136. Anm.

a) Karl der Gr. erklärt in der Theilungsacte vom J. 806 (oben §. 139.) im Eingang: *notum fieri volumus, quod eosdem per Dei gratiam filios nostros regni a Deo nobis concessi — regni vel imperii nostri heredes relinquere — optemus.* Den Ausdruck *a Deo — concessi*; darf man keineswegs bloß auf die kirchliche Lehre vom Daseyn der weltlichen Obrigkeit als göttlicher Anordnung beziehen, wenn es gleich wesentlich zur Ansicht der Zeit gehört, die königliche Gewalt auch in diesem Sinn eine von Gott erlangte zu nennen; es liegt darin auch der Begriff einer unabhängigen, durch Gottes Gnade an seine Vorfahren gekommenen, auf ihn übergegangenen und auf seine Nachkommen Kraft eigenen unabhängigen Rechts übertragbaren Gewalt. Pipin stützte auch seinen Anspruch auf den Königtitel, auf den bereits erlangten Besitz wahrer könig-

§. 159. der Krone auf den Thronfolger setzte aber, nach uralter germanischer Sitte (§. 17. Note k), Anerkennung seines Rechts durch die Reichsstände und das Volk voraus; bei einer Theilung war durch die Nothwendigkeit derselben zugleich dafür gesorgt, daß sie verfassungsmäßig enger verbundene Theile des Reichs nicht willkürlich trennte (§. 82. Num. S. 459.). Durch ausdrückliche Zustimmung des Volks, hatte Karl der Gr. dem Grundgesetz, welches er über die Regierungsfolge errichtete (§. 139.), eine Garantie zu geben gesucht ^{b)}; indem er auch das Recht der Thronfolge in einem gewissen Umfang von der Wahl, nicht blos der Reichsstände, sondern auch des Volks abhängig machte ^{c)}, konnte er wohl nur den Zweck haben, den Großen des Reichs, welche leichter zu willkürlichen Eingriffen in die festgesetzte Thronfolgeordnung zu gewinnen waren, die Entscheidung nicht allein in die Hände

licher Gewalt. S. oben S. 535. Note a: „*apud quem summa potestatis consisteret.*“

b) Zu dem *Capitul.* 5. a. 806. Cap. 3. (Walter II. p. 224.) erhielten die Missi die Instruction: *Ut ea quae inter filios nostros propter pacis concordiam statuimus, pleniter omnes consentire debeant.*

c) *Cap.* 1. a. 806. Cap. 5. *Quod si talis filius cuilibet istorum trium fratrum natus fuerit, quem populus eligere velit ut patri suo succedat in regni hereditate, volumus ut hoc consentiant patri ipsius pueri, et regnare permittant filium fratris sui in portione regni quam pater ejus — habuit.*

zu geben. Durch das Recht, allein über die Krone §. 159. zu verfügen, welches sich die Großen angemaaßt hatten, war das Geschlecht der Merovinger untergegangen. Daß Karl der Gr. für die Mitwirkung des Volks keine besondere Form anordnete, vereitelte seine weisen Absichten, und gehörte zu den Gründen, durch welche späterhin die Entstehung eines Wahlreichs möglich wurde d); daß dem Volk bei der Wahl ursprünglich eine Mitwirkung zustand, tritt nur in einzelnen Fällen in den ersten Jahrhunderten noch hervor; in den Formen des Krönungsceremoniels ist es bekanntlich bis zur Auflösung des Reichs sichtbar geblieben.

Die carolingische Familie hatte sich von der Fürstengewalt über Ostfranken (§. 126.), zur königlichen Gewalt über alle den Merovingern unterworfenen Völker e) emporgehoben; ihr galt daher Austrasien als der Mittelpunkt des fränkischen Reichs, und Aachen wurde von Karl dem Gr. zur Haupt- und Krönungsstadt bestimmt f). Auch die

d) Man wird in den Beschlüssen der Fürsten zu Forchheim im J. 1077 (§. 231.), schwerlich die Stimme des Volks zu hören glauben.

e) Vergl. oben §. 82. Note a. S. 456.

f) Dies erhellt nicht nur aus dem Aufwand, den er auf die Stiftskirche und den Reichspallast in Aachen machte, sondern Aachen wurde auch in den letzten Jahren sein regelmäßiger Aufenthalt, späterhin Krönungsstadt, und schon ein uraltes Ehrenlied nennt sie: sedes regni principalis, prima regum curia. S. Dillenburger Erläuterung der goldenen Bulle S. 358.

§. 159. römische Kaiserwürde, haftete daher auf Ostfranken als ein von Karl dem Gr. den deutschen Franken erworbenes Recht ^g); nur Krönung und Salbung gebührte dem Papst als kirchlichem Haupt der Christenheit ^h). Daß es bei den inneren Streitigkeiten unter den späteren Carolingern dem Papst einigemal gelang, sie nach Willkühr einem derselben zuzuwenden, späterhin selbst darüber zu Gunsten italienischer und burgundischer Könige zu verfügen, konnte kein Recht begründen. Auch wurde sich die Curie sehr bald des Zusammenhangs bewußt, in welchem die Politik, welche die Verbindung der Kaiserwürde mit der Königskrone von Ostfranken geknüpft hatte (§. 136.), mit dem ganzen System des Papstthums stand. Sie gehörte bei den späteren Päpsten zu den traditionellen Lehren desselben; das „*jus conferendi imperium*,“ welches sie ansprachen, wurde von ihnen auf die verbundenen Kronen bezogen, und höchstens zu ihren Rechten gezählt, jene Verbindung auch wieder zu lösen, wiewohl es nicht scheint, daß sie sich zu irgend einer Zeit, von der

g) Vergl. oben S. 47. Note i die Ansicht Ditos von Freisingen.

h) Zum Kaiser erklärte Karl der Gr. seinen Sohn Ludwig mit Rath seiner Reichsstände, und „*imposito capiti ejus diademate, Imperatorem et Augustum jussit appellari*“. Einhardi vita C. m. Cap. 30. Theganus vita Illud. imp. Cap. 6. Eben so verfuhr Ludwig der Jr., als er seinen Sohn Lothar zum Mitregenten erklärte. Die feierliche Krönung und Salbung Ludwigs geschah hingegen erst 816, als Papst Stephan IV. nach Frankreich kam, Lothars Krönung und Salbung, als er 823 nach Italien kam.

Drohung, zu welcher sich diese Befugniß gebrauchen §. 159. ließ, besondere Wirkung versprochen.

§. 160.

§. 160.

Bei der oberen Leitung aller Reichsgeschäfte kommt zu den obersten Hof- und Staatsbeamten, welche den Rath des Königs bildeten, die Sendgraffschaft (§. 137.) als ein Organ hinzu, durch welches der König über die Provincialverwaltung die Aufsicht führte und in diese unmittelbar eingriff.

Inwiefern sich die Einrichtungen der carolinischen Zeit in Beziehung auf die Berathung der Reichsgeschäfte mit den obersten Reichsministerialen von den früheren unterschieden, namentlich der Wirkungskreis des Pfalzgrafen und des Archicapellanus, jener vielleicht erst jetzt so erweitert wie ihn Hincmar beschreibt, weil die Carolinger die Reichswürde des Major-Domus nicht wieder besetzten, dieser durch die entwickelte Stellung der Kirche dem Staat gegenüber begründet, ist bereits oben (§. 25b) dargestellt worden.

Die Sendgraffschaft umfaßte einen Geschäftskreis^{a)}, der sich auf vier Hauptzweige zurück-

a) Die Ausbildung des Instituts, fällt erst in die Zeit von Karls Kaiserregierung; die Vorsorge für Recht und Friede, die er zu seinem kaiserlichen Beruf zählte, möchte ihn zuerst auf die eingreifende Wirksamkeit aufmerksam gemacht haben, welche sich den außerordentlichen Commissionen, die schon von den Merovingern bei einzelnen Veranlassungen bestellt wurden, geben ließ, wenn sie zur stehenden Einrichtung gemacht würden. Daß seit

- §. 160. führen läßt: 1) die Aufsicht über die Vollziehung sowohl der allgemeinen Gesetze als der für ein einzelnes Jahr besonders gegebenen Vorschriften, nach welchen der Heerdienst geleistet werden sollte (§. 166 u. f.). 2) die Ausübung der Gerichtbarkeit, theils um Beschwerden gegen die Grafen und ihre Unterbeamte zu erledigen, theils um die Sachen abzuthun, welche von jenen nicht entschieden worden waren (§. 164. 165.). 3) die Aufsicht über die königlichen und geistlichen Güter, und die Beneficien, welche von beiden verliehen waren, über alle Arten von königlichen Einkünften, die sie zum Theil auch einzuziehen und zu verrechnen hatten ^b). 4) Die Verhandlung der allgemeinen Pro-

dieser Zeit alle Jahre missi ernannt wurden und besondere Instruktionen erhielten, sieht man aus den Capitularien. Am wichtigsten sind die für die Jahre 802, 812, 813; unter Ludwig dem Jr. von den Jahren 819, 823; unter den Instruktionen der späteren Carolinger, die von 853 (Walter III. p. 50.), 867 (ibid. p. 163.), 873 (ibid. p. 181.).

- b) *Capit.* 3. a. 812. *Cap.* 5. *Ut missi nostri diligenter inquirent et describere faciant unusquisque in missatico, quid unusquisque de beneficio habeat, vel quot homines casatos in ipso beneficio.* *Cap.* 6. *Quomodo eadem beneficia condiciata sunt, aut quis de beneficio suo alodem comparavit vel struxit.* *Cap.* 7. *Ut non solum beneficia Episcoporum, Abbatum, Abbatissarum, atque Comitum sive Vasallorum nostrorum, sed etiam nostri fisci describantur, ut scire possimus quantum etiam de nostra in uniuscujusque legatione habeamus.* Vergl. *Capit.* a. 807. *Cap.* 7. *Capit.* 2. a. 813. *Ut villicus bonus — in opus nostrum eligatur, qui sciat rationem misso nostro reddere et servitium perficere.*

vincialangelegenheiten, wohin die Bekanntmachung §. 160. der Gesetze und ihre Annahme durch die Volksgemeinden gehörte, die Aufsicht über alle Verhältnisse, welche nach unserem Sprachgebrauch zur Policei gehören, die Untersuchung der Amtsführung aller königlichen und kirchlichen Beamten. Namentlich in Beziehung auf die Verhandlungen, welche durch diesen Theil ihrer Vollmacht veranlaßt wurden, hatten sie die Verpflichtung, einen allgemeinen Provinziallandtag zu berufen, auf welchem alle kirchliche und weltliche Beamte mit ihren Unterbeamten, alle königliche Vasallen, und aus allen Gerichtssprengeln auch einige ja den Umständen nach alle Schöffen erscheinen sollten c); durch die An-

c) *Capit. a. 823. Cap. 26. 27. 28. Volumus ut medio mense Majo convenient iidem Missi unusquisque in sua legatione, cum omnibus Episcopis, Abbatibus, Comitibus ac Vassis nostris, Advocatis nostris, ac Vicedominis Abbatissarum — ad locum unum. Et si necesse fuerit, propter opportunitatem conveniendi, in duobus vel tribus locis, vel maxime propter pauperes populi — (Beschwerden sollten nicht blos bei den Gerichtssitzungen, sondern auch hier angebracht werden können. Cap. 26.). Et habeat unusquisque Comes Vicarios et Centenarios suos, nec non et de primis Scabineis suis tres aut quatuor. (Capit. 2. a. 819. Vult — imperator ut in tale placitum quale tunc jusserit, veniat unusquisque Comes, et adducat secum duodecim Scabios, si tanti fuerint. Sin autem de melioribus hominibus illius comitatus suppleat numerum duodenarium.) Et in eo conventu primum Christianae religionis et ecclesiastici ordinis collatio fiat. Deinde inquirant Missi nostri ab universis qualiter unusquisque illorum qui ad hoc a nobis constituti sunt, officium sibi commissum secundum Dei voluntatem ad jussionem no-*

§. 160. wesenhelt der letzteren, da sie unter Mitwirkung ihrer Gemeinden zu ihren Aemtern bestellt wurden (§. 165.), sollte wohl diese Versammlung zugleich die Bedeutung einer größeren Volksgemeinde erhalten.

Schon durch die große Ausdehnung der Vollmacht wird es sehr unwahrscheinlich, daß sie immer denselben Umfang hatte; es finden sich auch Spuren, daß sie nach den Umständen mehr oder weniger begriff oder unter mehrere getheilt war d). Zweierlei Geschäfte scheinen jedoch zu dem stehenden Wirkungskreise der Sendgrafen gehört zu haben; die Ausübung der Gerichtbarkeit und die Aufsicht über die königlichen Güter. Für diese wurden ohne Zweifel jedes Jahr Sendgrafen ernannt; das Amt muß schon unter den späteren Carolingern auf unbestimmte Zeit übertragen worden seyn, da man schon im Anfang der folgenden Periode ordentliche Beamte findet, deren Benennung *nuntii camerae* auf diesen Theil des Geschäftskreises der Sendgrafen hindeutet; das Amt der Pfalzgrafen im Sinn der späteren Zeit kann kaum anders als aus jener Einrichtung entstanden seyn.

stram administret in populo, et quam *concordes* — ad hoc sint, vel qualiter vicissim sibi auxilium ferant, ad ministeria sua peragenda. — Der Bekanntmachung der Gesetze erwähnt Cap. 27.

d) So werden im *Capitul.* 1. a. 812. Cap. 8. Missi überhaupt und Missi qui super exercitum nostrum constituendi sunt, von einander unterschieden.

Die Vollmacht wurde in der Regel einem §. 160. Bischof oder Abt und einem Grafen, zuweilen auch noch mehreren Personen ertheilt ^{e)}; die Sprengel für eine Sendgraffschaft (Missaticum) scheinen meistens mit der Provinz eines Metropolitans identisch und regelmäßig dieselben gewesen zu seyn ^{f)}, außer wo diese von so großem Umfang war wie die Mainzische ^{g)}.

e) Drei oder auch vier Missi werden 854 von Karl dem K. für jedes Missaticum ernannt. Capit. h. a. bei Walter III. p. 54. 55.

f) Capitularien, in welchen die Bezirke bezeichnet werden, sind: Caroli m. Capit. 2. a. 802. Walter II. p. 170. Ludovici p. a. 823. Cap. 25. ibid. p. 363. Caroli calvi a. 854. Note e.

g) Das Capitulare Ludwigs des Jr. Note f nennt von den deutschen Provinzen allerdings nur Trier, Cöln und Mainz. Daß aber dieses Verzeichniß unvollständig ist, sieht man daraus, daß Baiern ganz fehlt, welches schon als besondere Kirchenprovinz ein Missaticum gewesen seyn muß, wie auch aus Capit. 4. a. 806. Cap. 8. hervorgeht. Die Sprengel der nuntii Camerae in Alemannien und Franken, deren Ekkehardus IV. cas. S. Galli (Pertz II. p. 83.) unter Arnulf und Ludwig dem Kind erwähnt, darf man wohl für die alten Sendgrafsprengel für diese Gegenden halten. Daß der oberrheinische Theil der mainzischen Kirchenprovinz eine von Ostfranken getrennte Sendgraffschaft gewesen sey, sucht Wencel Hess. Landesgesch. II. S. 605., unmittelbar aus Ekkehard abzuleiten, indem er von den beiden Beamten, Werner und Adalbert, welche dieser in Franken überhaupt nennt, den letzteren, unter welchem ohne Zweifel der habenbergische Markgraf Adalbert zu verstehen ist, auf Ostfranken, den ersteren, höchst wahrscheinlich der Wormser Graf Werner, auf Rheinfranken bezieht. Auch hat diese Theilung eines großen Metropolitansprengels eine Analogie in der Anordnung Ludwigs des Jr. Note f, nach welcher die Provinz

§. 161.

§. 161.

Unter den einzelnen Instituten des öffentlichen Rechts, verdienen eine genauere Erörterung: I. die Reichstage. Alle wichtige Reichsangelegenheiten wurden mit den Reichsständen überlegt. Auf einer allgemeinen Reichsversammlung, welche im Frühling meistens in Verbindung mit dem Campus Martius gehalten wurde a), sollten eigentlich alle Reichsstände erscheinen, um den Plan der Reichsgeschäfte für das ganze Jahr ordnen zu helfen b). Nur die Bischöfe, Äbte und von den königlichen Getreuen weltlichen Standes der Adel oder die, welche mit Hof- und Staatsämtern versehen waren

von Rheims ebenfalls zwei Sendgrafschaften bildete. Zweifelhafter ist, ob auch Alemannien in zwei Sendgrafschaften getheilt war; die beiden Missi die Ekkehard hier nennt, waren Brüder. Sachsen, so weit es nicht zur kölnischen Provinz gehörte, muß nothwendig ein besonderes Missaticum gewesen seyn. Hiernach würde die mainzische Kirchenprovinz wenigstens vier Sendgrafschaften enthalten haben, wenn auch Hessen zur rheinischen und Thüringen zur sächsischen gehört haben mag.

a) Weil nicht leicht ein Jahr ohne Feldzug war; an sich waren beide Versammlungen verschieden. Chron. Moiss. bei Pertz I. 299. Et in alio anno (790) habuit rex conventum in Wormatia, non tamen Magiscampum (aber freilich) et ipso anno transit sine hoste.

b) Wer aber nicht durch sein Amt oder ein besonderes Gebot des Königs dahin beschieden war, brauchte nicht nothwendig zu erscheinen. In Ussermanns Ausgabe des Herrmannus contr. findet sich unter den abgedruckten Urkunden ein Befehl des Kaisers an die Missi in Sachsen, welche sächsische Grafen sie namentlich zum Reichstag mitbringen sollen.

(Majores, Seniores, Optimates), waren Reichs- §. 161. stände (§. 122.), und erschienen also hier um zu stimmen, die übrigen Vasallen und Ministerialen (§. 167.), welche sich ebenfalls hier versammelten, kamen nur mit ihren Dienstherrn, die königlichen insbesondere aber, um dem Reichstage mehr Glanz zu geben, der Eröffnung des Feldzuges beizuwohnen, und des Königs Befehle zu vernehmen. Minder wichtige besonders dringende Geschäfte, oder vorbereitende Deliberationen, nahm der König mit den angesehensten Großen, und denen, welche sein vorzügliches Zutrauen besaßen (Consiliarii), in einer zweiten Versammlung vor, welche im Herbst e) gehalten wurde. Die einzelnen Punkte, über welche berathschlagt werden sollte, wurden den Ständen vom König gegeben; nach geendigten Deliberationen legten diese das Resultat derselben dem König vor, der auch nach Gefallen oder auf Ersuchen der Reichsstände an den Berathungen selbst Theil nahm; wenn dieser sich damit vereinigte, wurde das Capitulare von allen Anwesenden unterschrieben d).

Anmerkung.

Hincmar de ordine Palatii. Cap. 29. Consuetudo autem tunc temporis erat, ut non saepius, sed bis in anno, Pla-

e) Bei Gelegenheit der hohen Feste, die der König immer in einer angesehenen bischöflichen oder anderen Kirche feierte, und die einen großen Hofstaat um ihn versammelten, wurden dergleichen Berathschlagungen ebenfalls gehalten.

d) S. die Anmerkung.

§. 161. cita duo tenerentur. Unum, quando ordinabatur status totius regni ad anni vertentis spatium, quod ordinatum nullus eventus rerum, nisi summa necessitas, quae similiter toto regno incumberebat, mutabat. In quo placito generalitas universorum majorum, tam Clericorum quam laicorum conveniebat. Seniores, propter consilium ordinandum: minores propter idem consilium suscipiendum, et interdum pariter tractandum, et non ex potestate, sed ex proprio mentis intellectu vel sententia confirmandum. Cap. 30. Ceterum autem propter dona generaliter danda, aliud placitum cum senioribus tantum et praecipuis consiliariis habebatur, in quo jam futuri anni status tractari incipiebatur, etc. Cap. 34. Proceres vero praedicti, sive in hoc sive in illo praefato Placito, quin et primi Senatores regni, ne quasi sine causa convocati viderentur, mox auctoritate regia per denominata et ordinata capitula, quae vel ab ipso per inspirationem Dei inventa, vel undique sibi nuntiata post eorum absecessum praecipue fuerant, eis ad conferendum, vel ad considerandum patefacta sunt. Quibus susceptis interdum die uno, interdum biduo, interdum etiam tri-duo vel amplius, prout rerum pondus expetebat, accepto, ex praedictis domesticis Palatii, missis intercurrentibus, quaeque sibi videbantur interrogantes, responsun-que recipientes, tam diu ita nullo extraneo appropinquante, donec res singulae ad effectum perductae gloriosi principis auditui in sacris ejus obtutibus exponerentur, et quidquid data ejus a Deo sapientia eligeret, omnes sequerentur. Ueber die Theilnahme des Königs selbst an den Berathungen Cap. 35.

§. 162.

§. 162.

Bei Angelegenheiten, welche der König als eigentlich geistliche anerkannte ^{a)}, wurde den Bi-

a) Auf dem Reichstag zu Aachen vom J. 802 hatte Karl der Gr. beschließen lassen, wie angeklagte Geistliche überführt werden sollten. Auf dem folgenden Reichstag zu Worms, kam aber die Sache noch einmal zur Sprache (Walter II. p. 176.): de purgatione criminatorum Sacerdotum — tractavimus, cam-

schöfen und Aebten die Berathung allein überlassen. §. 162.
 Die Reichsversammlung theilte sich daher in der Regel in zwei Curien, eine geistliche und eine weltliche b). Die Beschlüsse der einen wie der andern, erhielten jedoch erst durch die Zustimmung des Königs verbindende Kraft, der selbst bei Glaubenssachen eine Mitwirkung bei der Untersuchung und Entscheidung in demselben Sinn ansprach, in welchem Constantin der Gr. sie als ein kaiserliches Recht geltend gemacht hatte c), wie man aus der Geschichte der Frankfurter Synode vom J. 794 sieht, wo Karl der Gr. die Lehre der Adoptianer untersuchen ließ d). Man darf daher am wenigsten den Bischöfen das Recht einer unabhängigen Regierung der Kirche in Beziehung auf Verhältnisse zuschreiben, welche auf irgend eine Weise die bürgerlichen Verhältnisse berührten; an der Vera-

que cum testibus sicut in anteriori Capitulari nostro continetur, fieri decrevimus, quoniam *nesciebamus* eandem causam a beato Gregorio Papa esse definitam. Nam cum *Warmatia* generalem conventum habuissemus, adlata est nobis a Riculfo, Mogonciacensi Metropolitano, epistola B. Gregorii Papae (Gregors II. Schreiben an Bonifacius; Harduin Conc. Tom. 3. pag. 1858.) in qua inter caetera continebantur —. *Ista vero omnia quia vires nostras excedunt*, in iudicio Episcoporum juxta canonicam sanctionem definienda reliquimus.

b) S. die Anmerkung am Ende des §.

c) S. hierüber mein Kirchenrecht B. 1. S. 40 u. f.

d) Die Geschichte dieser Synode s. bei Schröckh Kirchengesch. Th. 20. S. 471 u. f.

- §. 162. thung über diese (s. d. Anmerk.) nahmen daher auch die weltlichen Reichsstände Antheil. Aus denselben Gründen blieb es fortwährend bei dem Grundsatz, daß auch eine Provincialsynode, selbst wenn der Papst sie veranlaßte, nur nach zuvor eingeholter Erlaubniß des Königs gehalten werden dürfe e) und daß die Kraft ihrer Schlüsse von der königlichen Bestätigung abhängt.

Anmerkung.

Hincmar l. c. Cap. 35. Sed nec illud praetermittendum, quomodo si tempus serenum erat, extra, sin autem, intra diversa loca distincta erant, ubi et hi abundantes segregati semotim, et cetera multitudo separatim residere potuissent. Quae utraque tamen seniorum susceptacula sic in duobus divisa erant, ut primo omnes Episcopi, Abbates vel hujusmodi honorificentiores Clerici absque ulla Laicorum commixtione congregarentur. Similiter Comites, vel hujusmodi Principes — a cetera multitudine segregarentur. — Qui cum separati essent, in eorum manebat potestate quando simul, vel quando separati residerent, prout eos tractandae causae qualitas docebat, sive de spiritualibus, sive de secularibus, seu etiam commixtis. Die Trennung bei den Berathungen hatte die Folge, daß oft zwei oder drei Capitularien auf demselben Reichstäg abgefaßt wurden. Doch hatte die Sonderung gewisser Gegenstände, über die ein besonderes Capitulare gegeben wurde, auch andere Gründe.

e) S. Planck a. a. D. Th. 3. S. 414. Nicolai I. Pap. Ep. ad Carolum Calv. bei Labbé Tom. 8. p. 446. Rogamus piam dilectionem vestram, ut suffragari dignetur, quo facilius fratres nostri possint convenire ad tractanda ecclesiastica negotia, quorum tenorem gloriae vestrae proponi praecepimus.

§. 163.

§. 163.

Der Einfluß, welchen der Papst auf die Gesetzgebung in Kirchensachen ausübte, beruhte auf der Stellung, welche er seit Bonifacius erhalten hatte. Ohne Zweifel hielten es schon Pipin und Karl der Gr. für angemessen, das Haupt der Kirche (§. 174.) in allen wichtigen oder zweifelhaften kirchlichen Angelegenheiten zu Rath zu ziehen, über welche sie Befehle erlassen oder Einrichtungen treffen wollten ^{a)}, und in demselben Sinn handelten die späteren Carolinger; sie glaubten, wie die ältere Kirche, in Rom die reinste Quelle der Belehrung über das was canonisch oder den canonischen Bestimmungen am angemessensten sey, zu finden. Man darf selbst als entschieden betrachten, daß sie sich nicht berechtigt hielten, ohne den Rath des Papstes in wichtigen Angelegenheiten vorzuschreiten ^{b)}; so un-

a) *Caroli M. Capitulare interrogationis ad Episcopos de presbyteris criminosis* (a. 799. Walter II. p. 129.). *Nam hoc saepissime a nobis et Progenitoribus atque Antecessoribus nostris ventilatum est, sed non ad liquidum haecenus definitum. Unde ad consulendum Patrem nostrum Leonem Papam sacerdotes nostros mittimus. Et quicquid ab eo vel a suis perceperimus, vobis, una cum illis quos mittimus, renuntiare non tardabimus. Vos interdum vicissim tractate adtentius quid ex his vobiscum constituamus una cum praedicti sancti Patris institutionibus; ut murmur cesset populi, et nos his satisfacientes, inlaesi, Domino auxiliante, ab utrisque maneamus.*

b) Nach dem Grundsatz: „quia vires nostras excedunt“ oben §. 162. Note a.

§. 163. Klar auch die Vorstellungen waren, die man von der Bedeutung des päpstlichen Primats hatte, bevor sie sich auf die erdichteten Decretalen stützen konnten, so lag doch die Nothwendigkeit einer Mitwirkung des Papstes in einem gewissen, nur unbestimmten Umfang, schon in dem Begriff eines Primats überhaupt. Nur konnte man dieser Mitwirkung eben darum auch keine andere Bedeutung unterlegen, als die, welche in minder wichtigen Sachen die Bischöfe hatten ^{c)}. Der Papst blieb mithin in allen Fällen, in welchen auf sein Andringen ohne vorhergegangene Anfrage ^{d)}, oder nach seiner eingeholten Belehrung (*apostolicae sedis hortatu, monente Pontifice, consultu sedis apostolicae, ex praecepto Pontificis*) Verfügungen getroffen wurden, immer nur der Rathgeber des Königs, an dessen Rath sich dieser gebunden hielt, weil

c) In der Verfügung vom J. 769, durch welche Karl der Gr. den Geistlichen den persönlichen Kriegsdienst verbietet, geschieht dies: *Hortatu omnium fidelium nostrorum et maxime Episcoporum ac reliquorum sacerdotum consultu*. Walter II. p. 53. Benedict, oder der Sammler, aus welchem dieser die Stelle aufnahm, setzte noch heran: *Apostolicae sedis hortatu*. Man hat schwerlich einen Grund hierin eine absichtliche Verfälschung zu suchen. Papst und Bischöfe stehen auf gleicher Linie.

d) Im J. 787 schreibt P. Hadrian I. an den Bischof von Vienne: *quod inter alia monuerit Dominum Carolum de Metropolitanorum honore, et de civitatibus, quae Laicis tradita essent*. Baronius h. a. Nro. 71.

weil er selbst es als nothwendig anerkennen mußte, §. 163. in der Angelegenheit, um welche es sich handelte, sich an die christliche Lehre und den Canon der Kirchendisziplin ^{e)} anzuschließen und in der Ansicht des Papstes den reinen Ausdruck derselben zu finden glaubte. Sein eigenes und besonders auch seiner Bischöfe Urtheil war aber dadurch nicht ausgeschlossen; die Ansicht des Papstes war eine höchst wichtige Autorität, aber keine unbedingte Entscheidung ^{f)}.

§. 164.

§. 164.

II. Gerichtsverfassung. Man muß in der carolingischen Zeit drei Abstufungen königlicher Gerichte unterscheiden. A. Das Gericht des Grafen oder seines Stellvertreters, und seiner Unterbeamten. Die oben (§. 74.) beschriebene Einrichtung desselben, namentlich die beschränkte Gerichtbarkeit des Centenarius, ist für die carolingische Zeit außerhalb Sachsen gewiß ^{a)}. Nur wird es in einzelnen

e) Aus diesem Grund betrachtet Karl der Gr. das Schreiben Gregors II. (oben §. 162. Note a) als einen Grund, die Verfügung, die er bereits getroffen hatte, einer neuen Untersuchung zu unterwerfen.

f) Sowohl aus §. 162. Note a als Note a zu diesem §. geht dies klar hervor. Vergl. Planck christl. Gesellschaftsverf. B. 2. S. 761 u. f.

a) Sie wurde von Ludwig dem Frommen auch für Gothien und die spanische Mark eingeführt. Præceptum pro Hispanis Walter II. p. 290.

§. 164. Stellen schwer, den Stellvertreter des Grafen und den Centenarius zu unterscheiden, weil den Gehülfen und Untergebenen des Grafen die mannichfaltigsten Benennungen gegeben werden ^{b)}. Vicarius ist in manchen Stellen ein dem Centenarius gleichstehender Unterbeamter des Grafen ^{c)}; in Westfran-

b) *Capit.* 1. a. 802. *Cap.* 25. 28. unterscheidet nur Comites und Centenarii, *Cap.* 29: judices, comites, missi. *Capit.* 3. a. 803. *Cap.* 3. benennt: ut missi nostri Scabinos, advocatos, notarios per singula loca eligant; ein angehängtes Capitulare aber *Cap.* 4. (Walter II. p. 184.) will: ut Comites vel vicarii eorum legem sciant, ut ante eos injuste quis nemini judicare possit, nec ipsam legem mutare. Eben so werden comites et vicarii im *Capit.* 5. a. 803 mehrmals genannt. *Capit.* 2. a. 805. *Cap.* 12. verfügt: de Advocatis, Vicedominis, Vicariis et Centenariis pravis, ut tollantur, et tales eligantur quales et sciant et velint juste causas discernere et terminare. Et si Comes pravus inventus fuerit nobis nuntietur. *Capit.* 3. a. 805. *Cap.* 14. verfügt dasselbe von den Advocatis et Judicibus Comitum. *Capit.* 1. a. 809. *Cap.* 22. hat: Ut Judices, Vicedomini, Praepositi, Advocati, Centenarii, Scabinei boni veraces et mansueti, cum comite et populo eligantur et constituentur ad sua ministeria exercenda. *Cap.* 23. *ibid.* unterscheidet: Comes, Judex, Scabinus. *Capit.* 3. a. 811. *Cap.* 3. quod quicumque proprium suum Episcopo, Abbati, vel Comiti, aut Judici vel Centenario dare noluerit. Man könnte diese Anführungen noch sehr vervielfältigen. Vicecomes finde ich in den Capitularien nur in zwei Stellen. Caroli M. L. L. Long. *Cap.* 72. et 73. (Georgisch pag. 1152.) und *Cap.* 102. In beiden ist die Lesart unsicher. In dem Capitulare I. von 812. *Cap.* 6. müssen auch die Ministerialen des Grafen, von welchen hier die Rede ist, auf Gehülfen und Untergebene desselben bezogen werden.

c) *B. B.* oben §. 74. *Not. e. S.* 429. Eben so in Caroli m. L. L. Long. *Cap.* 69. Georgisch pag. 1151.

ken ist es der Biguier (S. 182.), über dessen Stellung §. 164. in der carolingischen Zeit sich mit Sicherheit nichts bestimmen läßt. Daß er ursprünglich nicht die volle Gerichtbarkeit des Comes hatte, und auch in der carolingischen Zeit schwerlich besaß, möchte der Grund seyn, daß vicarius auch auf Unterbeamte des Grafen außerhalb der romanischen Provinzen übertragen worden ist d). Zuweilen, und sicher immer wo Centenarius und Vicarius als Beamte einer Person vorkommen, ist hingegen der letztere der Stellvertreter des Grafen, welcher dessen ganze Vollmacht ausübt e). Seitdem der Heerbann in der Regel jedes Jahr wenigstens einen Theil der Freien einer Grafschaft in das Feld rief, konnte der Graf, der ihn führte, solcher Stellvertreter gar nicht entbehren; daher ließen ihm die Capitularien ausdrücklich nach, zwei seiner Dienstleute zur Wahrnehmung seines Amtes vom Heerdienst zu befreien f). Hiernach war diese Stellvertretung, wie es scheint, wenigstens nicht immer ein

d) In Baiern kommen vicarii in einer Urkunde aus der Zeit R. Ludwigs des Kindes vor. Canciani Tom. 2. pag. 399.

e) Dahin möchte ich *Capit.* 1. a. 812. Cap. 3. rechnen. Quodsi — homo — dicat, quod jussione Comitum vel Vicarii, aut Centenarii sui —.

f) *Ibid.* Cap. 4. „propter ministerium ejus custodiendum et servitium nostrum faciendum“. Hatte er mehrere Grafschaften: quanta ministeria — habuerit, totiens duos homines — dimittat. Eben diese Stellvertreter „ad pacem custodiendam“ erscheinen im *Capit.* 5. a. 819. Cap. 27.

§. 164. stehendes Amt g). In Sachsen, wo der Ausdruck Centenarius nicht vorkommt, sind unter den Vicariis, die hier als untergeordnete Gehülften des Grafen genannt werden ^{h)}, ohne Zweifel Beamte zu verstehen, welche in dem Umfang ihrer Gerichtbarkeit den fränkischen Centenariis gleichstanden. Da die Untergerichtsprengel die alten sächsischen Gauen, im Gegensatz der carolingischen Grafschaft, seyn könnten (oben S. 464. Note 1), da in der späteren westphälischen Gerichtsverfassung (B. 3. §. 419.), welche ohne Zweifel carolingischen Ursprungs ist, die Vogtgrafen und Freigrafen unterschieden werden, und in der Gerichtbarkeit der letzteren eben die wesentlichen Bestandtheile der gräflichen Amtsgewalt enthalten sind, welche den Centenariis fehlten, so möchten die Vogtgrafen in Sachsen die Stelle der Centenariis vertreten haben, und unter jenen Vicariis in Sachsen zu verstehen seyn. Daß die späteren Freigrafen, als für jede Malsstätte der Grafschaft ernannte Stellvertreter des Grafen mit seiner ganzen Amtsgewalt, schon zu den carolingischen

g) Aus den Stellen Note h folgt jedoch, daß es dieses wenigstens öfter gewesen seyn muß, da unter den Gehülften des Grafen, bei deren Bestellung der Missus die Aussicht hat, notwendig auch diese begriffen seyn müssen, unter welcher Benennung man sie auch suchen will.

h) Praeceptum pro Trutmanno comite (oben S. 554.): „superque Vicarios et Scabinos, quos sub se habet, diligenter inquirat, et animadvertat ut officia sua sedulo peragant“.

Einrichtungen gehörten, ließe sich zwar auch denken, folgt aber nicht nothwendig aus der carolingischen Verfassung; dies könnte auch eine spätere Einrichtung seyn, und ursprünglich in Sachsen wie in anderen Theilen des fränkischen Reichs die Befugniß des Grafen, solche Stellvertreter zu bestellen, an keine bestimmte Form der Ausübung, auch nicht einmal herkömmlich, gebunden gewesen seyn. Unter den Benennungen, welche für die Gehülfen des Grafen vorkommen, paßt außer dem Ausdruck vicarius, keine besser für den Stellvertreter mit voller gräflicher Amtsgewalt, als die des Judex, wo sie nicht mit der Benennung Scabinus (§. 165.) gleichbedeutend gebraucht wird ⁱ). Richter ist auch in der späteren Zeit die gewöhnliche Benennung für einen solchen Stellvertreter (B. 2. §. 302.). Advocatus und Vicedominus mag auf diesen ebenfalls zuweilen zu beziehen seyn; geht aber wenigstens in der Regel auf die Beamten der Prälaten ^k).

Alle Gehülfen und untergeordnete Beamte des Grafen, standen unter der Aufsicht des Missus und

i) Vergl. *Capit.* 1. a. 809. Cap. 22. 23. *Capit.* 3. a. 811. Cap. 3. oben Note b.

k) *Capit.* 5. a. 819. Cap. 19. verfügt: ut nullus Episcopus, nec Abbas, nec Comes, nec Abbatisa Centenarium Comitum Advocatum habeat. Der Advocatus Comitum kann hier wenigstens sein Stellvertreter seyn, und seine Gleichstellung mit dem Advocatus des Bischofs macht dies höchst wahrscheinlich.

§. 164. konnten von diesem abgesetzt werden; den Grafen selbst konnte er nur dem König anzeigen^{kk}).

Das echte Ding (§. 75.) des Grafen soll nach den Capitularien nur dreimal jährlich gehalten werden^{l)}; dies war ohne Zweifel eine allgemeine carolingische Einrichtung. Hier und in jedem gebotenen Ding, bannten zwar der Graf sowohl als seine Gehülfen und Untergebene vermöge ihnen anvertrauter königlicher Gewalt und richteten insofern unter Königsbann; sie hatten aber nicht das Recht, bei der regelmäßigen Buße von 60 solidi (bannus regalis) zu gebieten, die der verwürkte, welcher einen königlichen Befehl nicht achtete, sondern nur Gebot und Verbot, wie es ihnen in den Volksrechten oder den diesen beigelegten Gesetzen beigelegt war^m).

Grundsatz blieb zwar immer noch, daß jede Person diesem Gericht unterworfen sey. Durch die Privilegien der Geistlichkeit (§. 172.) entstanden jedoch schon Beschränkungen, die weiter giengen als die ursprünglichen Immunitätsrechte.

B. Das Gericht des Missus. Es wurde wahrscheinlich für jede Grafschaft besonders gehalten

kk) *Capit.* 2. a. 805. Cap. 12. oben Note b.

l) *S.* oben *S.* 435. Note e.

m) *Caroli m. Capit. inc. a. Cap. 57.* (Walter p. 270.).

Ut bannus quem per semetipsum Dominus Imperator bannivit, sexaginta solidos solvatur (die Regel im Gegensatz eines besonders bewilligten höheren Bannes; oben §. 158. Note e). Caeteri vero banni quos Comites et iudices faciunt, secundum legem uniuscujusque componantur.

tenⁿ⁾, und darf mit dem Provinciallandtag (§. 160.) §. 164. nicht verwechselt werden. Die Bestimmung dieses Gerichts war: Sachen zu Ende zu bringen, in welchen die Macht des ordentlichen Richters dies nicht vermocht hatte, auf Beschwerden gegen den ordentlichen Richter über verweigerte oder verzögerte Richterspflege, in der Sache selbst zu sprechen, und wenn Urtheile gescholten und an den König gezogen worden waren, die neue Untersuchung zu leiten o). Es

n) *Capit.* 3. a. 812. *Cap.* 8. Volumus, propter justitias quae usque modo de parte Comitum remanserunt, quatuor tantum mensibus in anno Missi nostri legationes nostras exerceant, in hyeme Januario, in verno Aprili, in aestate Julio, in autumno Octobrio. Caeteris vero mensibus unusquisque Comitum placitum suum habeat et justitias faciat. *Capit.* 5. a. 819. *Cap.* 25. Ut in illius Comitum ministerio iidem Missi placitum non teneant qui in aliquod missaticum directus est, donec ipse reversus fuerit.

o) *Capit.* a. 823. *Cap.* 26. (Missi) omnibus notum faciant — ad hoc se esse a nobis constitutos, ut si quilibet Episcopus aut Comes ministerium suum propter quodlibet impedimentum implere non possit, ad eos recurrat, et cum eorum adjutorio ministerium suum adimpleat. Et si talis causa fuerit quae per eorum admonitionem emendari non possit, per eos ad nostram notitiam deferatur. Et si forte Episcopus aut Comes aliquid negligentius in suo ministerio egerit, per istorum admonitionem corrigatur. Et omnis populus sciat ad hoc eos esse constitutos, ut quicumque per negligentiam aut incuriam, vel impossibilitatem Comitum, justitiam suam acquirere non potuerit, ad eos primum querelam suam possit deferre, et per eorum auxilium justitiam acquirere; et quando aliquis ad eos necessitatis causa reclamaverit, ad eos *possimus* relatorum querelas ad definiendum remittere.

§. 164. vertrat daher eigentlich nur die Stelle des königlichen Pfalzgerichts, dessen Wirkungskreis der nehmliche war p), und war folglich eine Einrichtung, welche die Untersuchung über Beschwerden, oder die neue Entscheidung in einem Rechtsstreit, in welchem das Urtheil gescholten worden war, minder beschwerlich und kostspielig machen sollte q). Daher hatten auch die Missi in Sachen, welche sie zweifelhaft fanden oder nicht zu erledigen vermochten, an den König zu berichten r), und es war niemand das Recht entzogen, sich von dem Grafen unmittelbar an das höchste königliche Gericht zu wenden, oder auch den Ausspruch des Missus noch an dieses zu ziehen; nur durfte er die erste Instanz nicht übergehen. Die Sache mußte also bereits vor dem Grafen oder dem Missus wenigstens angebracht gewesen seyn s).

p) Lud. Pii *Capit.* a. 829. Cap. 14. Hoc missi nostri notum faciant Comitibus et populo quod nos in omni hebdomada unum diem ad causas audiendas et iudicandas sedere volumus. Populo autem dicatur, ut caveat de aliis causis ad nos reclamare, nisi de quibus aut Missi nostri aut Comites eis justitiam facere noluerint. Vergl. Note v.

q) Denn falls die Sache am Hof verhandelt wurde, galt der Grundsatz: Ut sacramenta quae in palatio fuerint adhramita, in palatio perficiantur. Et si consacramentales homines cum ipso venire rennerint, jussione dominica aut iudiculo aut sigillo venire cogantur.

r) *Capit.* 1. a. 802. Cap. 1. a. E. oben S. 579.

s) Vergl. oben Note p. So auch *Capit.* 4. a. 806. Cap. 7. Et si aliquis voluerit dicere quod juste ei non iudicetur,

C. Das höchste königliche Gericht hegte der Kö- §. 164.
nig selbst; in den Sachen, welche ihm nicht ausschlie-
ßend vorbehalten waren, sprach jedoch der Pfalzgraf
auch ohne besonderen Auftrag, sonst nur vermöge eines
solchen. Vorbehaltene Sachen waren die Streitigkei-
ten, in welchen beide Theile zu den Großen (Poten-
tiores) gehörten, über deren Behandlung überhaupt
besondere Vorschriften bestanden ^{t)}. Der Sinn dersel-
ben scheint zu seyn, daß zwar der Missus, wenn
eine Klage vor ihm angebracht wurde, diese kei-
neswegs an den König verweisen, sondern sofern
sich nur wenigstens der Gegner auch vor ihm stellte,
entscheiden sollte ^{u)}; es ist selbst wohl anzunehmen,

tunc in praesentiam nostram veniat. Aliter vero non praesumat in praesentiam nostram venire pro alterius justitia dilatanda.

t) *Capit. 3. a. 812. Cap. 2.* (meines Wissens die einzige Stelle über diesen Gegenstand): ut Episcopi, Abbates, Comites et Potentiores quique, si causam inter se habuerint, ac se *pacificare* noluerint, ad nostram jubeantur venire praesentiam, neque propter hoc pauperum et minus potentium justitiae remaneant. Neque Comes palatii nostri potentiores causas *sine nostra jussione* finire praesumat, sed tantum ad pauperum et minus potentium justitias faciendas sibi sciat esse vacandum.

u) Der Sinn des „se pacificare“ Note t, scheint aus *Capit. 2. a. 805. Cap. 8.* hervorzugehen: de clamatoribus vel causidicis qui nec judicium Scabinorum adquiescere nec blasphemare volunt, antiqua consuetudo servetur, id est, ut in custodia reclaudantur donec unum e duobus faciant. Wenn die streitenden Theile sich nicht dem Ausspruch unterwarfen, so mußte die Sache, wenn einer das Urtheil des Missus geschelten hatte, ehuehin an den König verwiesen werden;

§. 164. daß eine solche Sache, wenn nur die Parteien nicht gerade zu der Classe der Grafen, Bischöfe und Reichsäbte gehörten, welche allerdings keinen andern Gerichtsstand als vor dem König oder dem Missus haben konnten, auch vor dem Grafen angebracht werden mochte v), und dann erst an den Missus gelangen sollte, wenn entweder jener gegen den Verächter seines Banns, oder der Kläger wegen Verweigerung des Rechts Beschwerde führte, oder auch das Urtheil des Grafengerichts gescholten worden war. Der Missus sollte aber, sowohl wenn eine Klage zuerst vor ihm erhoben, oder von dem Gericht des Grafen an ihn gezogen wurde, den Ausspruch nur haben, sofern sich wenigstens beide

aber auch wenn dies nicht geschehen war, blieb dies die sicherste Verfügung, da die Vollstreckung des Urtheils gegen einen der mächtigen Großen nicht so leicht war als die gewöhnliche Maasregel, die bei andern Personen, jedoch auch wohl nur für den Fall wo andere Executionsmittel fehlten, vorgeschrieben war.

v) Früher hatten auch die mächtigsten Großen dieser Art, ihren Gerichtsstand vor dem ordentlichen Richter (§. 74. Note o); wenigstens bis auf K. Pipin blieb es dabei, da der „Major“ in dem *Capit. a. 755. Cap. 29.* wohl nichts anderes ist als der *Potentior* Note t. *Ut omnes faciant justitiam, tam publici quam ecclesiastici. Et si aliquis homo ad Palatium venerit pro causa sua, et antea ad illum Comitem non innouerit in mallo ante Rachinburgios, et hoc sustinere noluerit quod ipsi legitime judicaverint, si pro istis ad Palatium venerit vapuletur. Et si major persona est, Regis in arbitrio erit. Et si reclamaverint quod legem eis non judicassent, tunc licentiam habeant ad palatium venire pro ipsa causa.* Eine eigentliche Veränderung in der Gesetzgebung scheint auch in der Stelle Note t nicht beabsichtigt.

Theile vor ihm stellten, dagegen sofern die Verhandlung der Sache oder die Vollstreckung des gefundenen Urtheils Schwierigkeiten fand, eben sowohl als wenn sein Urtheil gescholten wurde, die Sache an den König verweisen. Nimmt man diese Auslegung an, so blieb es eigentlich bei dem Grundsatz, daß nur dann die Sachen der Großen vor den König gehörten, wenn einer dem anderen das Recht weigere^{w)} und es war dem Missus nur untersagt, wegen solcher immer weit aussehender Sachen seine übrigen Geschäfte zurückzusetzen, während er bei Streitigkeiten anderer Personen den Bann in seinem ganzen Umfang hatte, und diese überhaupt nur durch Urtheil-Schelten an das königliche Gericht kommen konnten. Das Grafengericht wäre also noch immer die erste Instanz für alle Personen, mit einziger Ausnahme der Bischöfe, Reichs-äbte und Grafen gewesen; für diese die erste Instanz das Gericht des Missus, außer wenn der Gegner das Recht weigerte, wo der Kläger an den König gewiesen wurde. Und auch für diese Personen muß nach dem Zeugniß der Urkunden, wo nicht von streitiger Gerichtbarkeit die Rede war, das Gericht des Grafen, in dessen Sprengel ihre Güter lagen, für Auflassungen und ähnliche Rechtsgeschäfte, die im echte Ding vollzogen werden mußten, eben so gut als das Gericht des Missus das competente gewesen seyn.

w) S. oben §. 74. Note o.

Das Geschäft des Urtheilsfindens (§. 75.) wurde unter Karl dem Gr. a) für die ordentlichen Gerichte bestimmten Personen übertragen, welche unter Aufsicht des Missus durch den Grafen und seine Gemeinden für jeden Mallus (per singula loca) gewählt, und zu diesem Amt (ministerium) bestellt werden sollten; nur diese heißen Schöffen (Scabinei) b), die übrigen im Gericht beim echte Ding nothwendig, bei einem gebotenen Gericht nur freiwillig c) anwesenden vollkommen Freien, daher für das Schöffenamnt fähigen (schöffensbaren) Leute, kommen neben ihnen fortwährend unter dem Namen Nachinburgen vor, und stehen zu den Schöf-

a) In dem Capitulare Pipins §. 164. Note v werden noch keine Schöffen erwähnt, sondern nur Nachinburgen. Sinegen im *Capit.* 2. a. 803. Cap. 10. heißt es: Si quis causam iudicatam repetere praesumpserit in mallo, ibique testibus convictus fuerit, aut quindecim solidos componat, aut quindecim ictus ab Scabineis qui causam prius iudicaverunt, accipiat.

b) *Capit.* 3. a. 803. Cap. 3. Ut missi nostri Scabinios, Advocatos, Notarios per *singula loca* eligant, et eorum nomina, quando reversi fuerint, secum scripta deferant. Auch die Sagibaronen waren für jeden Mallus besonders bestellt gewesen. *Capit.* 1. a. 809. Cap. 22. Ut Iudices, Vicedomini, Praepositi, Advocati, Centenarii, Scabinei, boni ac veraces et mansueti cum Comite et populo eligantur et constituentur ad sua *ministeria* exercenda.

c) Die §. 75. Note e angeführte Stelle, entscheidet nur, daß niemand bei Strafe zu einem gebotenen Gericht geladen werden kann, der nicht ein Schöffenamnt hat.

fen in demselben Verhältniß, in welchem früher §. 165. die Rachinburgii adstantes zu den Rachinburgii residentes (S. 437.) sich befunden hatten d). Oft werden die Schöffen auch judices genannt, zuweilen aber judices und scabini unterschieden; dies scheint jedoch nur in den romanischen Provinzen der Fall zu seyn, wo judices die römischen Curialen bezeichnen dürfte, welche, wo zwischen Parteien verschiedener Abkunft zu entscheiden war (oben S. 182. 183.), neben den germanischen Schöffen zugezogen werden mußten e). Die Anzahl der bestellten Schöffen war wenigstens sieben f); von so vielen Urtheilsfindern mußte, wie es scheint, von Alters her nach fränkischer Einrichtung wenigstens die Mehrzahl ein gefundenes Urtheil bestätigen g), so viele mußten

d) Die Beweisstellen s. bei v. Savigny B. 1. S. 242 — 247. 2te Ausg. Maurer S. 66 u. f. weicht in mehreren Beziehungen ab. Die spätere Verfassung scheint mir die Sache außer Zweifel zu setzen. S. oben S. 437. 438. Note i. n. Ob die Zuziehung eines besonderen Judex, wie ihn die Baiern und Alemannen hatten, damit ganz, wenigstens sofort, aufhörte, ist eine andere Frage. In Baiern kommt er noch in carolingischen Urkunden vor (oben §. 75. Note k), auch im altfränkischen Landrecht. In den alemannischen Urkunden, die wir die Goldastischen Formeln nennen, erscheinen hingegen nur Schöffen.

e) Vergl. v. Savigny B. 1. S. 216 u. f. S. 322. 2te Ausg. Maurer S. 65. 66.

f) Capit. 3. a. 803. Cap. 20. Ut nullus ad placitum *banniat*ur nisi qui causam suam quaerit — exceptis Scabiniis septem, qui *ad omnia placita praeesse* debent.

g) S. oben §. 75. Note n. o.

§. 165. also bei einem gebotenen Gericht wenigstens anwesend seyn. Bei vielen Gerichten war aber ihre Anzahl auch größer h). Die Einrichtung hatte wohl keinen andern Zweck, als die Mißbräuche abzuschneiden, welche das Recht des vorsitzenden Richters, zum gebotenen Gericht nach Willkühr Urtheiler zu berufen, nothwendig nach sich ziehen mußte. Die Bußen, welche er von den ausbleibenden erhob, machten es zu einem Mittel der Bedrückung, und die Entscheidung kam dadurch fast ganz in seine Hände.

Für das Gericht des Missus mußten nothwendig andere Schöffen gewählt werden, als für das Grafengericht, da gescholtene Urtheile an andere Schöffen gezogen wurden i); das Gericht des Königs wurde noch nach alter Weise mit den geistlichen und weltlichen Großen, die gerade am Hofe anwesend waren, besetzt; für die Sachen, in welchen der Pfalzgraf richtete, möchten in den Pfalzen, wo er sich gewöhnlich aufhielt, bestimmte Schöffen ernannt, vielleicht selbst gewählt worden seyn k).

h) Vergl. oben §. 160. Note c.

i) *Capit.* 2. a. 803. *Cap.* 10. eben Note a.

k) *Marculli Monachi Form.* I. 25. *Prologus de Regis judicio, cum de magna re duo causantur simul. Ergo cum nos in Dei nomine ibi in palatio nostro ad universorum causas recto judicio terminandas una cum Dominis et patribus nostris Episcopis, vel cum pluribus optimatibus nostris illis, patribus illis, referendariis illis, vel senescalcis illis, et illo Comite palatii vel reliquis quam plu-*

Für jedes Gericht wurde ebenfalls ein besonderer Gerichtsschreiber auf dieselbe Weise wie die Schöffen (Note b) bestellt ¹⁾; ob die Advocati, für welche so wie für die Centenarien das nehmliche verordnet war, mit diesen für identisch oder für ein besonderes Redner- oder Vorsprecheramt zu halten sind ^{m)}, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden.

§. 166.

§. 166.

III. Kriegsverfassung. Die Verpflichtung zum Kriegsdienst beruht nach der carolingischen Verfassung auf einem zweifachen Grund: auf der Treue, welche jeder Freie dem König schuldig ist, und auf dem besonderen Verhältniß, in welches er zu diesem in mehrfacher Beziehung stehen kann. Die Verpflichtung der letztgedachten Art, läßt sich auf folgende einzelne Verhältnisse zurückführen: 1. das Beneficium, welches jemand vom König oder einem diesem dienstpflichtigen Herrn (Senior) hat; 2) die Verpflichtung, die auf sei-

ribus nostris fidelibus resideremus, ibique veniens ille illum interpellavit etc. S. auch Bignon ad hanc Form. bei Baluze Tom. 2. pag. 909. Eine von den vielen Urkunden über Erkenntnisse dieser Art, hat Schoepflin Alsat. illustr. Tom. 1. pag. 51. Karl der Große war in dem hier erwähnten Falle Richter zwischen zwei Klöstern, und seine Urtheiler der Pfalzgraf und sieben Schöffen.

1) *Capit.* 1. a. 805. *Cap.* 3. Ut — singuli Comites suum notarium habeant.

m) Für das letztere ist Maurer S. 73.

§. 166. nem Grundeigenthum, als Last ruht, welche bei der Erwerbung darauf gelegt ist; 3) das Verhältniß der Bischöfe und Reichsäbte, als Besitzer von Krongut (§. 168.); 4) das Reichsamt; 5) die durch Versprechen der Treue (se commendare) gegen den König übernommene Dienstpflicht.

A. Die allgemeine Verpflichtung jedes Freien ist, dem Aufgebot des Königs zum Kriegsdienst (Heerbann) Folge zu leisten; bei Nichterfüllung derselben verwürkt er den Königsbann ^{a)}. Zur Vertheidigung der unmittelbar bedrohten Provinz (Landwehr) wurde der Kriegsdienst von allen Freien gefordert ^{b)}; zu Kriegsunternehmungen in entfernten Gegenden, nur nach einem Reichstagschluß und von solchen, die vermögend genug waren, ihn auf ihre alleinige Kosten (per se) zu leisten, oder durch Unterstützung (coniectus) anderer, welche zu ihrer

Aus-

a) *Capit. add. ad L. Longob. a. 801. Cap. 2. Si quis liber, contempta jussione nostra, caeteris in exercitum pergentibus, domi residere praesumpserit, plenum herihannum secundum legem Francorum, id est solidos sexaginta, sciat se debere componere. Sci Hermeren wurde die Strafe ermäßigt. Cap. 2. a. 805. Cap. 19. Auf diese letztere Constitution verweist Edictum Pistense Cap. 27.*

b) *Conventus ap. Marsnam I. a. 847. Cap. 5. bei Walter III. p. 35. Et volumus ut eujuscunq[ue] nostrum homo, in eujuscunq[ue] regno sit, cum seniore suo in hostem vel aliis suis utilitatibus pergat; nisi talis regni invasio quam lanuveri dicunt — acciderit, ut omnis populus illius regni ad eam repellendam communiter pergat. Vergl. eben S. 565. Note n.*

Ausrüstung beitragen, dazu in Stand gesetzt wurden. Der Maasstab, nach welchem dies beurtheilt werden sollte, wurde zum erstenmal im J. 807 festgesetzt ^{c)}; er lag den späteren Anordnungen (Note d) zum Grunde, wahrscheinlich aber etwas gemildert. Denn späterhin wurde von solchen, welche zum Felddienst im Kriege zu unvernünftig waren, statt desselben gefordert, daß sie innerhalb des Gerichtsbezirks zur Unterhaltung der Brücken, Wege und königlichen Burgen, auch zur Vertheidigung der letzteren dienen und überhaupt Wachtdienste thun

c) *Capit. a. 807. Cap. 1.* Inprimis qui beneficia habere videntur omnes in hostem veniant. *Cap. 2.* Quicumque liber mansos quinque de proprietate habere videtur, similiter in hostem veniat. Et qui quatuor mansos habet, similiter faciat. Qui tres habere videtur similiter agat. Ubicumque autem inventi fuerint duo quorum unusquisque duos mansos habere videtur, unus alium praeparare faciat; et qui melius ex ipsis potuerit, in hostem veniat. Et ubi inventi fuerint duo quorum unus habeat duos mansos, et alter habeat unum mansum, similiter se sociare faciant, et unus alterum praeparet; et qui melius potuerit in hostem veniat. Ubicumque autem tres fuerint inventi quorum unusquisque mansum unum habeat, duo tertium praeparare faciant; ex quibus qui melius potest, in hostem veniat. Illi vero qui dimidios mansos habent, quinque sextum praeparare faciant. Et qui sic pauper inventus fuerit qui nec mancipia nec propriam possessionem terrarum habeat, tamen in pretio valente quinque solidos, quinque sextum praeparent; et ubi duo, tertium, de illis, qui parvulas possessiones de terra habere videntur. Et unicuique ex ipsis qui in hoste pergunt, fiant coniectati solidi quinque a suprascriptis pauperioribus qui nullam possessionem de terra habent.

§. 166. sollten d): Der gemeine Heerbann, welcher nach diesen Regeln zum Felddienst aufgeboden werden konnte e), war in der Regel nur leicht bewaffnet; nur von einem beträchtlich größeren Besizthum, als hinreichend war, um selbstständig ohne Unterstützung Anderer zum Dienst aufgeboden werden zu können, wurde Dienst im Harnisch oder auch Rossdienst gefordert f). In Beziehung auf das Ver-

d) Lud. pii *Capit.* a. 828. Cap. 7. ut Missi nostri diligenter inquirant quanti homines liberi singulis comitatibus maneat, qui *per se* possint expeditionem facere, vel quanti de his quibus unus aliam adjuvet, quanti etiam de his qui a duobus tertius adjuvetur et praeparetur, sive de his qui a quatuor quintus adjuvetur et praeparetur, ut eandem expeditionem exercitalem facere possint, et eorum summam ad nostram notitiam deferant. Der Brückenbau gehört schon nach *Capit.* 4. a. 819. Cap. 8. zu den gemeinen Lasten. Caroli calvi ed. Pist. a. 864. Cap. 27. sezt, mit wörtlicher Aufnahme der ersten Stelle, hinter deferant hinzu: ut illi qui in hostem pergere non potuerint, juxta antiquam et aliarum gentium consuetudinem ad civitates novas et pontes ac transitus paludium operentur, et in civitate atque in marcha vactas faciant, ad defensionem patriae omnes sine ulla excusatione veniant.

e) Man hat getadelt, daß der Ausdruck Heerbann für das aufgebodene Heer gebraucht werde, weil er diese Bedeutung in den Capitularien nicht habe. Schon Möser hat sich jenes erlaubt, und mit Recht, weil es keine andere schickliche Benennung giebt, um diesen Bestandtheil des Heers von der Dienstmansschaft zu unterscheiden.

f) *Capit.* 2. a. 813. Cap. 9. Et ipse Comes praevideat quomodo sint parati, id est lanceam scutum aut arcum, cum duabus cordis et sagittis duodecim. De his uterque (eines von beiden) habeant. (Nur Schild und Lanze waren Kriegswaffen. *Capit.* 3. a. 806. Cap. 1. Ut nullus ad

hältniß mehrerer, von welchen nur einer mit einer §. 166.
Geldunterstützung von den übrigen auszog, wäre

mallum vel ad placitum infra patriam arma, id est, scutum et lanceam portet. *Capit.* 3. a. 805. Cap. 7. nennt auch „loricam“. Selbst der Bogen als leichtere Waffe wurde nur nachgelassen. *Capit.* 2. a. 813. Cap. 17. Quod nullus in hoste baculum habeat, sed arcum). Et Episcopi, Comites, Abbates, hos homines habeant qui hoc bene provideant, et ad diem denuntiati placiti veniant, et ibi ostendant quomodo sint parati. Habeant loricas vel galeas. Dies geht wohl nur auf die „homines“ d. i. Dienstmannen, welche jene Große zum Kriegsdienst stellen, nach dem Grundsatz des *Capit.* 1. a. 812. Cap. 1.: ut omnis liber homo, qui quatuor mansos vestitos de proprio suo sive de aliqujus beneficio habet — in hostem pergat cum seniore suo. Sonst, als allgemeine Vorschrift, müßte man es auf eine leichtere Bewaffnung als mit einem eigentlichen Harnisch beziehen. *Capit.* 2. a. 805. Cap. 6. *Capit.* 3. h. a. Cap. 8. *Capit.* 5. h. a. Cap. 7. Et iusuper omnis homo de duodecim mansis bruniam habeat. Qui vero bruniam habens, eam secum non tulerit, omne beneficium cum brunia perdat. Ueber den Rosdienst findet sich keine Bestimmung. Es muß aber einen ähnlichen Maßstab gegeben haben. *Capit.* a. 807. Cap. 6. De Fresonibus volumus, ut Comites et Vasalli nostri, qui beneficia habere videntur, et caballarii, omnes generaliter ad placitum nostrum veniant bene praeparati. Reliqui vero pauperiores, sex septimum praeparare faciant, et sic ad conductum placitum bene praeparati hostiliter veniant —. Caroli calvi Ed. Pist. a. 864. Cap. 26. verfügt: ut pagenses Franci qui caballos habent vel habere possunt, cum suis Comitibus in hostem pergant; — ut nullus — talibus Francis suas res aut caballos tollant, ut hostem facere, et debitos paraveredos secundum antiquam consuetudinem nostram exsolvere non possint. Hiernach scheint zwischen der Verpflichtung zu Ros zu dienen, und ein Pferd, wohl zur Fortschaffung von Lebensmitteln und anderen Bedürfnissen zu stellen, auf ähnliche Weise unterschieden worden zu seyn, wie im späteren Lehenrecht zwischen Ritterdienst und Stellung eines Lehenpferds.

§. 166. nach den Gesetzen anzunehmen, daß die Auswahl desselben von freier Uebereinkunft abhieng; die Beschwerden über die Mißbräuche, welche sich die Grafen bei Ausführung der Gesetze über den Heerbann erlaubten (§. 169.), lassen aber keinen Zweifel, daß demohngeachtet der Graf immer entscheidenden Einfluß dabei hatte, wie ihm denn da, wo keine Vereinigung statt gefunden hatte, ohnehin die Entscheidung zustehen mußte. In den Fällen, wo nicht jeder, der an sich dem gesetzlichen Maafstab nach dienstpflchtig gewesen wäre, sondern auch von diesen nur einer unter mehreren aufgeboten wurde g), konnte überhaupt die Auswahl nur vom Grafen abhängen. Gerade diese Fälle müssen die häufigsten gewesen seyn; denn die Last des Kriegsdienstes auf eigene Kosten, war bei dem geringen Vermögen, welches dienstpflchtig machte, und bei der Art wie jeder für seine Verpflegung zu sorgen hatte h), überhaupt nur zu ertragen, wenn sie mit großer Schonung gefordert wurde.

g) *S. Capit. a. 807. Cap. 5. 6. oben §. 135. Note n und die vorstehende Note f.*

h) Ueber diese s. die Anmerkung am Ende des §. Daß die Verpflegung, deren Kostbarkeit bei großer Entfernung des Kriegsschauplatzes zunahm, der Hauptgrund war, aus mehreren Dienstpflichtigen nur einen zu wählen, sieht man daraus, daß die Sachsen nach jenen Stellen, bei einem Feldzug an der unteren Donau nur den sechsten, nach Böhmen aber den dritten Mann zu stellen hatten.

Anmerkung. Ueber die Verpflegung des Heerbanns. §. 166.

Wenn der gemeine Heerbann aufgeboden wurde, setzte der König einen Sammelplatz fest, wo er gemustert wurde. Dies ist das Placitum, von welchem in den Stellen Note f die Rede ist. Jeder Bannalist mußte mit den nöthigen Geräthschaften und so viel Lebensmitteln versehen seyn, daß diese genügten, ihn von dem Ort aus, der als Gränzmark für die Unternehmung betrachtet wurde, auf drei Monate zu unterhalten. *Capit. 2. a. 812. Constitutum est ut secundum antiquam consuetudinem praeparatio ad hostem faciendam indicaretur et servaretur, id est victualia de marcha ad tres menses et arma atque vestimenta ita observari placuit, ut his qui de Rheno ad Ligerem pergunt, de Ligere initium victus sui computetur. Hi vero qui de Ligere ad Rhenum iter faciunt, de Rheno tres mensium victualia habenda esse dinoscant. Qui autem trans Rhenum et per Saxoniam pergunt, ad Albiam marcham esse sciant. Et qui trans Ligerem manent, atque Hispaniam proficisci debent, montes Pyrenaeos marcham sibi esse cognoscant.* Man möchte zugleich aus dieser Stelle schließen, daß für die Aufrasier ein Zug nach Aquitanien oder nach Sachsen, für die Burgunder und Neustrier, ein Zug nach Spanien, das höchste war, was ihnen zugemuthet wurde. Nach Böhmen wurden außer den deutschen Franken und anderen deutschen Völkern auch die Burgunder aufgeboden. Einhardi ann. a. 806. Es ist aber wohl nur an Hochburgund zu denken. — Wo das Heer durchzog, hatte es Weide (und Stren) frei; was jeder sonst brauchte mußte er mit sich führen, und es scheint, daß der Vorspann, welcher als gemeine Last zur Fortschaffung der Lebensmittel und des Müßzeugs geleistet wurde, Anderen als dem König oder den Großen nicht zu Gute kam, sondern Saumrosse und Karren nebst den dazu nöthigen Knechten, von den Bannalisten selbst gestellt werden mußten. *Capit. 2. a. 813. Cap. 10. Ut regis spensa in carra ducatur, simul Episcoporum, Comitum, Abbatum et optimatum Regis, farinam, vinum, baccones et victum abundanter, molas, dolatorias, secures, laretros, fundibulas, et illos homines qui exinde bene sciant jactare. Et marscalci Regis adducant eis pe-*

§. 166. *tras in saumas ad viginti, si opus est. Et unusquisque hostiliter sit paratus et omnia utensilia sufficienter habeant. Et unusquisque Comes duas partes de herba in suo comitatu defendat ad opus illius hostis; et habeat pontes bonos, naves bonas.* Was das Heer unentgeltlich erhielt, ist das fodrum, welches späterhin in Italien zu den Regalien gerechnet wurde; das Wort kommt aber auch in weiterer Bedeutung vor, welche es bei den Herzügen wenigstens in der carolingischen Zeit noch nicht hatte, nemlich für vollständige Verpflegung, *annona militaris*. *Astron. vita Lud. imp. Cap. 7.* Raufutter und Streu umfaßt aber der Ausdruck *fodrum* immer. S. du Cange h. v.

§. 167.

§. 167.

B. Der Kriegsdienst vermöge besonderer Dienstpflicht lag ob: 1) den königlichen Dienstleuten, welche dem König von einem ihnen gegebenen Lehen (*beneficium*) Kriegsdienst zu leisten verbunden waren; die technische Benennung für diese war *Vassi*. Unter ihnen sind ohne Zweifel die Antrustionen zu suchen, indem deren frühere in Hinsicht ihres dinglichen Verhältnisses ziemlich unbestimmte Stellung (S. 206. 306.), bei allen wenigstens in einem gewissen Umfang den Character eines Lehensverhältnisses angenommen hatte. Denn man findet Vasen erwähnt, welche selbst Dienstmannen führten^{a)}, also ein Verhältniß hatten, welches eben die Stel-

a) *Capit. 2. a. 812. Cap. 7. De vassis adhuc in palatio servientibus, et tamen beneficia habentibus. De vassis dominicis qui adhuc intra casam serviunt, et tamen beneficia habere noscuntur, statutum est, ut quicumque ex eis cum Domino imperatore domi remanserint, vasallos suos casatos secum non retineant, sed cum Comite cujus pagenses sunt ire permittant.*

lung eines Antrustionen bestimmte. Wie in der frühern Zeit, wurde es vornehmlich durch sie dem König möglich, ein Heer aufzustellen, wenn es an Zeit gebrach den gemeinen Heerbann aufzubieten, oder jener selbst Anstand nahm, die gemeine Reichshülfe zu einer Unternehmung zu begehren ^{b)}). In den neuervorbenen Provinzen wurde die Anzahl der Waffen bald eben so groß, als sie in den alten angenommen werden muß, wenn man sich die Au-

§. 167.

b) Den Unterschied eines Aufgebots der Waffen und des gemeinen Heerbanns, deuten die Amalen häufig an. Einhardi ann. a. 782. Interea regi adlatum est, quod Sorabi — in fines Thuringorum ac Saxonum, qui eis erant contermini, — fuissent ingressi —. Qui statim accitis ad se tribus ministris suis, Adalgiso camerario et Geilone comite stabuli, et Worado comite palatii, praecepit, ut sumptis secum orientalibus Francis atque Saxonibus (nach dem vorbergehenden, die nordthüringischen Sachsen, welche auch an dem Aufstand der Westfalen und Engern unter Widetind keinen Antheil nahmen) — Sclavorum aulaciam — comprimerent. Qui cum jussa facturi Saxoniae fines ingressu fuissent — compererunt Saxones ex consilio Widukindo — esse praeparatos. Sie eilen daher mit den Ostfranken, ohne bis nach Nordthüringen zu kommen, an die Weser gegen Widetind. Quibus — obviavit Theodericus comes — cum his copiis quas audita Saxonum defectione raptim in Ribuarum congregare potuit. Beide Heere sind solche Aufgebote der Dienstmannschaft, und wie man aus der Erzählung von der Schlacht sieht, wenigstens das erste wahrscheinlich bloß Reiterei. Eben so eilt Karl im J. 776 nach Italien, um den Aufstand des Herzogs von Friaul zu unterdrücken: strenuissimum quemque suorum secum ducens. Ganz anders spricht Einhard, wo der Heerbann mit zu Felde zieht: a. 776. Conventu apud Wormaciam habito, Saxoniam sine more statuit cum exercitu esse petendam, contractisque ingentibus copiis etc. a. 777. cum ingenti exercitu in Saxoniam profectus est.

§. 167. trustionen als einen Hauptbestandtheil derselben denkt. Von dem Boden, welcher dem König bei der Eroberung zufiel, erhielten in der carolingischen Zeit die, welche er zur Vertheidigung des Landes hier ansiedelte, immer wenigstens einen Theil des Bodens als Lehen, seitdem sich mit dem Ausdruck *Beneficium* der bestimmte Begriff eines Besizthums verknüpft hatte, von welchem Kriegsdienst zu leisten sey ^{c)}; denn es wird ausdrücklich erwähnt, daß bei der Organisation einer neu unterworfenen Provinz Bassen angesetzt worden ^{d)}, was in der carolingischen Zeit nur auf wirkliche Lehensverleihung bezogen werden kann. Allerdings darf man aber damit Uebertragungen freien Grundeigenthums keineswegs als ausgeschlossen betrachten ^{e)}. In die-

c) Er liegt schon darin, daß es Note a als eine Ausnahme betrachtet wird, wenn jemand *intra casam*, d. h. nach der Ueberschrift, am Hofe diene, und doch ein *Beneficium* habe. Wie dieses Verhältniß zu erklären, s. Note r.

d) Nachdem Karl der Gr. die Eroberung von Aquitanien beendigt hatte, erzählt der *Astron. vita Lud. imp. Cap. 3.*: *ordinavit — per totam Aquitaniam comites, abbates, nec non alios plurimos quos vassos vulgo vocant, ex gente Francorum, quorum prudentiae et fortitudini nulli calliditate nulli vi obviare fuit tutum, eisque commisit curam regni — finium tutamen, villarumque regiarum ruralem provisionem.*

e) *Vita Idae Ducissae bei Leibnitz ser. rerum Brunsv. T. 1. p. 172.* *Princeps vero dedit illi (dem Grafen Egbert) in iisdem partibus multas possessiones de publico,* (was wenigstens eben so gut Eigen als Lehen seyn kann) *quatenus viciniore potentia soceris acceptior factus, non minori apud illos quam in gentili solo praecelleret dignitate. In-*

sen neuerworbenen Provinzen war auch wohl von §. 167. Anfang an sehr leicht zu unterscheiden, welche Bestandtheile eines Besitzthums Lehen oder Allode waren; in den westfränkischen Provinzen dagegen, kam der Uebergang aus dem früheren unbestimmten Antrustionenverhältniß nur durch ein Herkommen vermittelt worden seyn, welches sich aus einzelnen Verleihungen und Wiederverleihungen entwickelte. Zur Classe der Vassen gehörten alle Grafen, weil diese von jeher aus dem höheren Stande der Leudes genommen wurden; sie hatten daher auch immer Beneficien, welche bald neben dem Amt in Beziehung auf dieses gegeben seyn ¹⁾, bald unabhängig vom Amtsbesitz ihrem Geschlecht verliehen seyn mochten. Auch das Amt selbst (honor) wurde als ein Beneficium betrachtet, da es immer bedeutende

super etiam cunctis Saxonibus qui inter Rhenum et Vurgim inhabitant, ducem praefecit.

1) *Capit.* 5. a. 819. *Cap.* 26. Ut missi nostri qui vel Episcopi vel Abbates vel Comites sunt, quamdiu prope suum beneficium fuerint, nihil de aliorum conjectu accipiant. Postquam vero inde longe recesserint, tunc accipiant secundum quod in sua tractoria continetur. Vassi vero nostri et Ministeriales, qui Missi sunt, ubicumque venerint conjectum accipiant. Die Zusammenstellung der Grafen mit den Bischöfen und Aebten, kam wohl nur dahin gedeutet werden, daß sie durch die mit ihrem Amt verbundenen Beneficien reichlich genug dotirt waren, um die Diäten entbehren zu können, die den Vasallen und Ministerialen auch dann gereicht werden sollten, wenn sie durch ihre Commission nicht weit von ihrem Wohnort entfernt würden.

§. 167. Einkünfte abwarf g) und folglich nicht allein durch die neben demselben verliehenen Beneficien dotirt war. Doch scheint es nicht, daß man darum die letzteren als eine besondere Classe der Lehen betrachten darf, die für andere als für Kriegsdienste gegeben wurden h); die Stellung des Grafen war in Beziehung auf die letzteren von der eines jeden andern Vassen nicht verschieden, auch der Kriegs-

g) S. die Anmerkung am Ende des §.

h) G. L. Boehmer observ. jur. feud. Obs. 2. §. 5., will nicht blos beneficia militaria der Vassen, und beneficia palatina der Ministerialen, sondern auch beneficia praefectorialia s. judiciaria unterscheiden. Aber Belohnung für das Amt, waren die Einkünfte, Belohnung für den Kriegsdienst das Beneficium. Hieraus erklärt sich, daß in der Bestallung über das Amt, (Præceptum pro Trutmanno comite eben S. 554. Note h), eben so wenig als in der älteren Formel bei Marculf (S. 180. Note h), von einem Beneficium die Rede ist, welches der Graf zu genießen haben soll. Eben weil das Beneficium lediglich auf Kriegsdienst bezogen wurde, war es bei Beamten, die nicht wie die Grafen nothwendig und nach der Natur ihrer Stellung Kriegsdienst leisten sollten, etwas zufälliges, wenn sie neben ihrem Amt Beneficien hatten, obwohl jeder Beamte von seinem Amt ähnliche Emolumente hatte wie der Graf. So heißt es vom judex immunitatis im Capit. a. 779. Cap. 9. Et qui hoc non fecerit, beneficium et honorem perdat, et qui beneficium non habuerit, bannum solvat. Ähnlich ist: Lotharii imp. L. L. Longob. Cap. 8. Walter III. p. 260. Damit soll nicht gekügnert werden, daß der Graf, wenn er sein Amt zur Strafe verlor, auch des Beneficiums verlustig gieng, das ihm mit diesem geliehen war; sein Nachfolger wäre sonst nicht hinreichend dotirt gewesen. So verstehe ich wenn es heißt: Capit. VII. 432. Comes negligens — honore comitatus careat. Aber die Beneficien, die er sonst noch hatte, verlor er damit nur, wenn er wegen Feilic entsetzt wurde.

dienst ruhte auf seinem Reichsamte. Nicht alle §. 167. Vassen standen jedoch in dem ursprünglichen Verhältnis der Antrustionen, so wie diese nur eine höhere Classe der Leudes gewesen waren; viele unter ihnen dienten nur mit ihrer Person, nicht mit einer Dienstfolge freier Leute. Diese werden unter dem Namen vasalli von den Vassen unterschieden i); beide zwar zogen ohne Zweifel unter dem Heerbefehl des Grafen aus, in dessen Gau sie gehörten, wenn ihnen der König nicht eine andere Bestimmung gab; allein die Vasallen des Königs folgten dem Banner des Grafen, die Vassen als Dienstherrn führten ein eigenes Banner k). Von den Vasallen des Königs, wie von denen eines andern Dienstherrn, galt die Regel, daß, sofern sie an Beneficien so viel besaßen, als jeder Freie an Eigenthum haben mußte, um persönlich dienstpflichtig zu seyn, sie ebenfalls wie der Freie im Heerbann unter ihrem Herrn, oder wenn diesem persönlich der Feldzug erlassen war, unter dem Grafen ausziehen mußten l). Daher wurde dem Lehnseid die Be-

i) *Capit. a. 823. Cap. 24. Vassi quoque et vasalli nostri nobis famulantes volumus ut condignum apud omnes habeant honorem, sicut a genitore nostro et a nobis saepe admonitum est.* Eben so werden eben Note a vassi und vasalli unterschieden, jene als Dienstherrn, diese als mit ihrer Person dienende.

k) Dies erhellt aus Note a.

l) *Capit. 1. a. 812. Cap. 1. Ut omnis liber homo, qui quatuor mansos vestitos de proprio suo sive de ali-*

§. 167. deutung untergelegt, daß die Treue stets auch die Verpflichtung gegen den König in sich begreife¹¹⁾. Schwerlich darf man sich aber jene Regel auch auf die Fälle ausgedehnt denken, wo nur der Vassus vermöge seiner Lehnspflicht dienen mußte. Wie viele er dann von seinen Dienstmannen zu stellen hatte, richtete sich dann wohl nur nach dem Umfang des Lehens, das er selbst vom König hatte, wenn auch der Vasall vermöge seiner Lehnspflicht den Dienst des Herrn, sofern dieser ihn forderte, nicht verweigern durfte.

2) Königliche Ministerialen. Der Unterschied zwischen ihnen und den Vassen^{m)}, beruhte darauf, daß sie zunächst bei der Person des Kö-

cujus beneficio habet, ipse se praeparet et ipse in hostem pergat, sive cum seniore suo. Nach Cap. 4. soll der Graf von seinen Dienstleuten, außer denen, welche sein Amt versehen, alle übrigen bei sich haben und wenn ihm der Feldzug persönlich erlassen ist, mit seinem Stellvertreter in diesen ziehen lassen. Cap. 5. verfügt, daß die „homines“ des Königs, der Bischöfe und Aebte, die an Eigen oder Lehen so viel besitzen, daß sie den Gelddienst zu leisten vermögen, den Heerbann bezahlen sollen, wenn sie ohne besondere königliche Erlaubniß zurückgeblieben sind.

11) *Caroli m. Capit. 2. a. 805. Cap. 9. De juramento, ut nulli alteri per sacramentum fidelitatis promittatur, nisi nobis et unicuique proprio seniori ad nostram utilitatem et sui senioris. Conventus ap. Marsnam I. a. 847. Cap. 5. Et volumus ut unusquisque liber homo in nostro regno seniozem qualem voluerit in nobis et nostris fidelibus accipiat.*

m) Von diesen werden sie immer unterschieden. *S. Capit. 5. a. 819. Cap. 26. eben Note k.*

nigs an seinem Hofe (intra palatium, während der §. 167. Waffe und Vasall im Felde dient), oder in einem ihnen übertragenen Amte zu Dienstleistungen verbunden waren. Zu ihnen gehören daher: α) die obersten Hof- und Reichsbeamten (ministeriales regni) (oben §. 25b. §. 160.); β) die gesammte übrige Dienstmanschaft, welche sich am Hofe aufhielt, und entweder zu Ehrendiensten oder zu reisigem Dienst verwendet wurde ⁿ⁾; γ) alle Beamte bei den einzelnen Pfalzen und königlichen Gütern ^{o)}. Mit Ausnahme der zweiten Classe, hatten die Ministerialen entweder durch die Einkünfte eines bestimmten Amtes oder durch ein ihnen verliehenes Beneficium (b. palatinum) eine Dotation; hingegen jene zweite Classe hatte blos den Unterhalt am Hof ^{p)} und die Aussicht, als Belohnung für gelei-

n) Diese beiden Classen unterscheidet Hincmar (oben S. 192. Note a) sehr bestimmt. Vergl. unten Note p.

o) Dahin gehören die Verwalter der königlichen Höfe und Villen (majores, judices, villici), die Forstbeamten (forestarii) u. s. w. Auch möchte es schon in der carolingischen Zeit Ministerialen gegeben haben, welche den König nicht immer begleiteten, wo er auch Hof halten mochte, sondern ihm nur dienten, wenn er auf der einzelnen Pfalz sich aufhielt, zu welcher sie gehörten. Unter diesen vorzüglich dürften die Unfreien zu suchen, und deren Besizthum möchte für hofrechtlichen aber erblichen Besiz anzu sprechen seyn.

p) Beneficium: Hincmar de ord. pal. Cap. 26. Similiter qui propter *diutinum servitium* digni erant, ut *remunerari* debuissent, et *locus talis* occurrebat, ubi ex praedictis indigentibus nemo sine mensura destitueretur, similiter secundum eorum qualitatem ad *memoriam Principum* re-

§. 167. stete Dienste ein Amt oder ein Beneficium zu erhalten q). Wurde ihnen ein Lehen gegeben, auf welchem die Verpflichtung eines Vassen oder Vassallen haftete, so traten sie dadurch aus dem Hofdienst in der Regel heraus und in jenes Verhältniß ein r); doch war die Eigenschaft eines Vassen und Ministerialen um so mehr vereinbar, als die Reichsministerialen sehr häufig mit der Führung des Heers beauftragt wurden s) und ohne Zweifel alle Ministerialen dem König auf dessen Gebot auch auf Heerzügen dienten. Die aus Vassen und Ministerialen bestehenden Heerabtheilungen, welche der König um sich hatte, um sie für das augenblickliche Bedürfniß zu verwenden, scheinen öfter unter den *Scarae Francorum* verstanden zu werden, deren die Annalen erwähnen; doch werden auch zuweilen Abtheilungen des Heerbanns so genannt. Unter allen Gattungen von Dienstleuten am Hofe und auf den königlichen Gütern, die *Ministeriales regni*

vocarentur (vergl. Note q). Unterhalt: *Hinemar* Cap. 27. 28. Von den reisigen Ministerialen insonderheit: *ut absque ministeriis expediti milites — nunc victu, nunc vestitu, nunc auro, nunc argento, modo equis, vel ceteris ornamentis — porrectis etc.*

q) *Capit. V. 367. Ut nullus de consiliariis nostris propter beneficium cuilibet a nobis impetrandum munera accipiat; quia nos volumus illi beneficium dare, qui nobis bene servierit.*

r) So glaube ich, ist die Stelle oben Note a zu erklären.

s) S. oben Note b die Erzählung Einhards.

ausgenommen, waren auch viele unfreie Ministerialen (§. 196.).

3) Zur Vertheidigung der Burgen wurden zwar ohne Zweifel auch die Vasallen gebraucht, und manche Beneficien mögen für diese Art des Dienstes schon in der carolingischen Zeit gegeben worden seyn, da die Burgen überall stehende Besatzungen hatten. Der Burgdienst muß aber von jeher auch eine auf freiem Eigenthum haftende Last gewesen seyn ^{t)}, und war dies wohl allgemein in den Marken (§. 135.) ^{u)}.

t) Lud. pii *Capit.* 2. a. 819. Cap. 7. De proprio quod in castellis ab avo nostro conquisitis eo modo videtur nobis faciendum atque discernendum, ut illi tantum propriarum rerum sui potestatem non habeant, qui quandiu potuerunt restiterunt, et contra illorum voluntatem in potestate avi nostri venerunt. Nam quicumque sociis suis pertinaciter resistentibus se dediderunt, quamvis castellum per vim fuisset captum, proprie (l. proprium) suum tamen in eo habere debent.

u) Arnulfi R. dipl. a. 898. (bei Kleinmairn Ingvavia. Urk. Nro. 58. S. 118.). Dessen Ministerial Heimö erhält hier in der östlichen Markgrafschaft Eigenthum mit Immunitätsrecht — eo videlicet rationis tenore, ut homines ejus inde cum terminali comite ubi ipse eligeret urbem edificent et si quando necesse eveniat ad semetipsos defendendos cum rebus suis illuc confugium faciant. Custodias cum ceteris more solito ad communem sue salvacionis vel circumspeditionis contra inimicorum insidias tutelam vigilanter exhibentes —

§. 167. Anmerkung über die Einkünfte, welche mit dem Grafenamte verbunden waren.

Rechnmäßiger Weise hatte allerdings der Graf keine andere Einkünfte, als die Bußen von den Uebertretern seiner Befehle (§. 164. Note m), und ein Drittheil von denen, welche den Königsbann nicht achteten. *Caroli m. Capit. 2. a. 812. Cap. 2. Ut non per aliquam occasionem, nec pro vacta, nec de scara, nec de warda, nec pro alio banno, heribannum Comes exactare praesumat, nisi Missus noster prius heribannum ad partem nostram recipiat, et ei suam tertiam partem exinde per jussionem nostram donet.* Der gemeine Dienst und der Felddienst wurden aber so häufig gefordert und waren so drückend, daß die Strafen, welche von den Ausbleibenden erhoben wurden, sehr beträchtlich gewesen seyn müssen. Ursprünglich waren dagegen alle andere Leistungen der Eingefessenen an den Grafen nur freiwilliges Geschenk. *Ludov. pii Praec. pro Hispanis Cap. 5. (Walter II. p. 291.). Quodsi illi propter lenitatem et mansuetudinem Comitum — eidem — honoris et obsequii gratia quippiam de rebus suis exhibuerint, non hoc eis pro tributo vel censu aliquo computetur, aut Comes vel successores ejus hoc in consuetudinem praesumant, neque eos sibi vel hominibus suis aut mansionalicos parare, aut veredos dare aut ullum censum vel tributum aut obsequium — praestare cogat.* Man kann aber nicht zweifeln, daß unter den späteren Carolingern, Abgaben und Dienste von den Grafen zum Besten ihrer Güter gefordert worden sind, und das Recht dazu als ein Herkommen geltend gemacht worden ist. Schon unter Karl dem Gr. beginnen die Versuche es einzuführen. *Capit. a. 793. Cap. 13. ut illos liberos homines Comitum nostri ad eorum opus servile non opprimant. Capit. 5. a. 803. Cap. 17. Ut liberi homines nullum obsequium Comitibus faciant, nec vicariis, neque in prato, neque in messe, neque in aratura aut vinea, et coniectum ullum vel residuum eis resolvant: excepto servitio quod ad Regem pertinet, et ad heribannatores, vel his qui legationem ducunt.* Man darf wohl annehmen, daß die Abgaben und Dienste, welche die Grafen einzuführen suchten, der Analogie der Ver-

rech-

rechtigungen folgten, welche sich der König beigelegt hatte. Man erkennt dies auch deutlich in der späteren landesherrlichen Vogtei. §. 167.

§. 168.

§. 168.

4) Der Dienst, welcher auf dem Kirchengut haftete (§. 114.), verpflichtete die Bischöfe und Reichsäbte Mannschaften zu stellen; hieraus wohl leiteten die Könige das Recht ab, auch Kirchengüter als Lehen zu vergeben ^{a)} und damit den Reichsdienst sicher zu stellen. In diesen Verleihungen waren daher wohl auch die Güter begriffen, deren Benutzung den Schirmvögten oder auch anderen Kirchenvögten (§. 188.) überlassen wurde; auf ihrem Amt ruhte wenigstens die Vertretung jener im Reichsdienst wesentlich; sie führten die Mannschaft der Kirche, als königliche Ustervasallen, sowohl die, welche von jenen Kirchengütern verlichene Lehen besaß, mochten sie von den Königen oder den Kirchenoberen selbst vergeben seyn, als die Heerpflichtigen, die vermöge ihrer Ergebung in die Ministerialität Kriegsdienst zu leisten hatten.

a) *Pipini Capit. Metense Cap. 4.* (Walter II. p. 46.). *Ut illi homines qui res ecclesiasticas per verbum domni Regis tenent, sic ordinatum est, ut illas Ecclesias unde sunt, vel illas domos episcopii vel monasterii cujus esse noscuntur, juxta quod de ipsis rebus tenent emendare debeant, et illos census vel illas decimas ac nonas ibidem pleniter debeant. Caroli M. Capit. iuc. a. Cap. 56.* (Walter II. p. 270.). *Ut ii qui per beneficium Domni Imperatoris ecclesiasticas res habent, decimam et nonam dare et Ecclesiarum restaurationem facere studeant.*

§. 168. Am freiesten schalteten die Carolinger mit den Einkünften der Reichsabteien; sie betrachteten diese in ihrer Gesamtheit als ihrer Verfügung unterworfen, so weit sie nicht zum Unterhalt der Religionen erforderlich seien, hielten sich daher berechtigt, diesen Abgaben aufzulegen (Note e), ja sich vollständige Rechnung ablegen zu lassen ^{b)} und unter jenem Vorbehalt die Verwaltung und Benutzung der Temporalien sowohl an Bischöfe als weltliche Große zu verleihen. Die Bischöfe wurden dann als die Vorgesetzten der Congregation betrachtet; bei den weltlichen Großen war die Form der Uebertragung, die Temporalien ihrer Vorsorge zu übergeben (commendare); der Inhaber einer solchen Commende wurde aber auch Abt (Laienabt, Abbacomes) ^{c)} genannt. Die Klöster versuchten es in dieser Periode vergebens, sich diesem Druck zu entziehen ^{d)}.

b) *Capitula Synodi Vernensis a. 755. Cap. 20.* (Walter II. p. 43.). *In alia Synodo nobis perdonastis ut illa monasteria ubi regulariter Monachi vel Monachae vixerunt, hoc quod eis de istis rebus dimittebatis unde vivere potuissent, exinde, si regalis erat, ad Regem faciant rationes Abbas vel Abbatissa; et -si episcopalis, ad illum Episcopum.* Man sieht hieraus leicht, weshalb die Sendgrafen die geistlichen Güter eben so wie die Domainen unter ihrer Aufsicht hatten.

c) S. du Cange s. v. Abbacomes.

d) *Concil. Aquisgran. II. a. 836. Cap. 3. Nro. 19.* (Harduin conc. T. 4. p. 1406.). *Monasteria divinis solummodo cultibus dicata non debere saecularibus dari, et canonica*

Durch Privilegien konnte indessen einzelnen §. 168. Abtheilen der Kriegsdienst erlassen und ihre Verpflichtung auf bloße Abgaben beschränkt werden; von den ärmeren wurden sogar diese nicht gefordert, sondern ihr Gebet für das Beste des Königs und Reichs sollte auch die Stelle des Dienstes von ihren Gütern vertreten e). Diese Befreiungen gingen jedoch nicht auf die Vasallen dieser Institute f).

Der persönliche Heerdienst war allen Geistlichen, welche Güter auch die Institute besitzen mochten, welchen sie vorstanden, nicht nur erlassen sondern selbst verboten; nur als Geistliche sollten einige Bischöfe und Priester dem Heerzug beiwohnen g). Unter dem Vorwande dieses Berufs, moch-

prodit auctoritas, et ipsorum destructio locorum. Sed quia id exigit reipublicae necessitas, saltem collapsa loca erigi debent, et clerici locis, in quibus fuerant, restitui, quousque opportunitas id permittat emendari plenius.

e) Unter Ludwig dem Jr. wurde ein Verzeichniß der Klöster nach drei Classen aufgenommen: 1) quae dona et militiam facere debent; 2) quae tantum dona dare debent sine militia; 3) quae nec dona nec militiam dare debent, sed solas orationes pro salute imperatoris vel filiorum ejus et stabilitate imperii. Walter II. p. 324 seq.

f) Privilegium Ludwigs des Jr. für Rempten. Mon. Boica T. 28. P. 1. Nro. 17. Nobiliores quoque persone de rebus memorati monasterii beneficia habentes, ab exercitalibus expeditionibus faciendis non excludimus, sed ad ea solvenda sicut et ceteri beneficiati praeparati habeantur.

g) Caroli m. Capit. a. 769. Cap. 1. — servis Dei per omnia omnibus armaturam portare vel pugnare, aut in exercitum et hostem pergere, omnino prohibemus, nisi

§. 168. ten es daher auch die Bischöfe oder Aebte, welche vermöge ihrer bürgerlichen Stellung an den Heerzügen Theil nehmen mußten (§. 137.), mit den Vorschriften der Kirchengesetze vereinigen, daß sie im Felde erschienen.

§. 169.

§. 169.

Die Aufrechthaltung dieses Systems wurde nur durch die strenge Aufsicht möglich, welche der Missus über die Beamten führte, denen die Ausführung der bestehenden Gesetze über den Heerbann oblag; sobald sie nachließ, mußte es die Veranlassung zu den drückendsten Mißbräuchen werden. Die Capitularien ergeben, daß diese schon unter Karl dem Gr. selbst statt fanden ^{a)} und es ist zu be-

illi tantum qui propter divinum ministerium, Missarum scilicet solemnia adimplenda et sanctorum patrocinia portanda, ad hoc electi sunt; id est, unum vel duos Episcopos cum Capellanis Presbyteris. Et unusquisque Princeps unum Presbyterum secum habeat, qui hominibus peccata confitentibus judicare et indicare poenitentiam possit.

a) Die Beschwerden enthält *Capit.* 3. a. 811. (Walter II. p. 245.) Außer den in den folgenden Notizen zu erwähnenden Stellen, sind folgende auszuzeichnen: *Cap.* 2. Quod pauperes se reclamant expoliatos esse de eorum proprietate. Et hoc aequaliter clamant super Episcopos et Abbates et eorum Advocatos, et super Comites et eorum Centenarios. — *Cap.* 5. Dicunt etiam alii quod illos pauperiores constringant, et in hostem ire faciunt, et illos qui habent quod dare possint, ad propria dimittunt. Die Verfügungen, durch welche jene Beschwerden abgestellt werden, enthält *Capit.* 1. a. 812.

zweifeln, ob auch nur er ihnen ganz zu steuern vermochte; unter seinen schwächeren Nachfolgern muß daher vorausgesetzt werden, daß die Folgen derselben in ihrem ganzen Umfang eintraten. Nur ein mächtiger Schutz konnte den Freien, der im Heerzahn aufgeboten wurde, gegen die Willkühr des Grafen bei der Auswahl der Mannschaft (oben S. 708.) sicher stellen. 1) Ein großer Theil der Freien trat daher in das Verhältniß eines Vasallen, zu den Grafen oder zu geistlichen Großen; er sicherte sich damit, wenn er auch dem Heerdienst fortwährend folgen mußte, gegen ungerechte Bedrückung und erhielt auch wohl ein Lehen. In dieser Ergebung in ein Dienstverhältniß lag nichts unerlaubtes ^{b)}; durch die Verordnung über die Heerpflicht der Vasallen (§. 167. Note 1) hatte der König sich gesichert, daß für seinen Dienst dadurch kein Nachtheil erwachsen konnte. 2) Andere ließen sich von den Grafen oder Prälaten in Aemtern (ministeria) gebrauchen; dies mochte, wenn der Missus nicht strenge Aufsicht führte, einen Vorwand geben, sie vom Heerdienst zu befreien ^{c)}; ihre

b) Ludov. pii *Capit. pro Hispanis* Cap. 6. Noverint — Hispani sibi licentiam esse concessam ut se in vassaticum Comitibus nostris more solito commendent. Et si beneficium aliquod quisquam ab eo cui se commendavit, fuerit consecutus, sciat se de illo tale obsequium Seniori suo exhibere debere, quale nostrates homines de simili beneficio Senioribus suis exhibere solent.

c) *Capit. 3. a. 811. Cap. 4. Quod Episcopi et Abbates,*

§. 169. Freiheit gaben sie damit nicht auf, nicht einmal ihr Eigenthum. Eben daher konnte aber auch der Eintritt in ein so günstiges Verhältniß nur solchen offen seyn, welche Vermögen genug besaßen, um die engere Verpflichtung, in welche sie traten, für ihre Dienstherrschaft selbst wünschenswerth zu machen. Aermere mußten sich entschließen 3) ihr Eigenthum zu übergeben 4). Das Verhältniß, welches hieraus entstand, scheint von mancherlei Art gewesen zu seyn (§. 194.), und kann nach den Verfügungen, die getroffen waren um dessen für den Dienst des Königs nachtheilige Folgen abzuwenden, vom Kriegsdienst nicht befreit haben; denn diese Uebergaben werden nicht verboten e). Nur 4) in die Unfreiheit durfte, um sich dem Heerdienst oder anderen öffentlichen Lasten zu entziehen, niemand ohne besondere Erlaubniß des Königs treten; daß dabei nur von Ergebungen an die Kirche die Rede

sive Comites, dimittunt eorum liberos homines ad casam in nomine ministerialium; similiter et Albatissae. Hi sunt falconarii, venatores, telonearii, Praepositi, Decani, et alii qui Missos recipiunt et eorum sequentes.

d) *Ibid.* Cap. 3. Dicunt — quod quicumque proprium suum Episcopo, Abbati, vel Comiti, aut Judici, vel Centenario dare noluerit, occasiones quaerunt super illum pauperem quomodo eum condemnare possint, et illum semper in hostem faciant ire, usque dum pauper factus volens nolens suum proprium tradat aut vendat; alii vero qui traditum habent, absque ullius inquietudine domi resideant.

e) Vergl. unten §. 194 u. f.

ist, muß wohl daher erklärt werden, daß wer sich §. 169. zu diesem Schritt entschloß, am liebsten den Schutz der Kirche suchte ¹⁾. Wo indessen auch durch diese Mißbräuche die Heerpflichtigkeitkeit der Einzelnen nicht verändert wurde, schwächten deren Folgen die Macht des Königs immer dadurch, daß die Anzahl der Freien, die in keinem besonderen Verhältniß der Abhängigkeit standen, sich allmählig bedeutend vermindern mußte; denn in der That beruhte auf ihrer Treue alle Garantie, daß die großen Dienstherren nicht aufhören würden Unterthanen zu seyn.

§. 170.

§. 170.

Eine Verbindung unter den Graffschaften einer Provinz in Beziehung auf den Heerbann war unerläßlich, und beruhte auch im Frieden auf ihrer Unterordnung unter eine Sendgraffschaft (§. 160.); für die Graffschaften eines solchen Sprengels wurde auch, wenn der Heerbann, selbst wohl wenn nur die Gesammtheit der Vassen und Vasallen aufgeboden wurde, ein Heerführer ernannt. In diesem Sinn mögen die Ducatus der carolingischen Zeit (oben S. 462.) zu nehmen, und wo sie sich nicht

1) *Capit.* 3. a. 805. *Cap.* 17. De liberis hominibus qui ad servitium Dei se tradere volunt, ut prius hoc non faciant quam a nobis licentiam postulent. Hoc ideo quia audivimus aliquos ex illis, non tam causa devotionis quam exercitum seu aliam functionem regalem fugiendo, quosdam vero cupiditatis causa ab his qui res illorum concupiscunt, circumventos audivimus.

§. 170. schon auf ältere politische Eintheilung gründeten, gebildet worden seyn, obwohl sie mit Ausnahme der Gränzprovinzen keinem stehenden Oberbefehl unterworfen waren.

§. 171.

§. 171.

IV. Königliche Einkünfte. 1) Der Ertrag des Kammerguts bestand aus den Natural-einkünften des Bodens, welcher für Rechnung des Königs bewirtschaftet wurde, und den Gefällen, welche dieser von seinen zahlreichen unfreien und freien Hinterlassen (fiscalini) hatte. Alle diese Güter wurden durch Ministerialen, die wahrscheinlich bloß der Aufsicht des Missus unterworfen, von der Gewalt des Grafen aber erimirt waren ^{a)}, verwaltet (§. 138. 160.). Die Verminderung, welche der Bestand unter den letzten Merovingern erlitten haben mochte, wurde durch das bedeutende Eigenthum der carolingischen Familie, aus welchem ein sehr großer Theil der zahlreichen Domänen abzuleiten seyn möchte, die am Mittel- und Niederrhein vorkommen, reichlich ersetzt; und wiewohl durch

a) Nach der ursprünglichen Einrichtung ist die Aufsicht des Grafen freilich gewiß. In dem Praeceptum pro Trutmanno comite (§. 134. Note b b), wird sie aber so wenig als in dem Capitulare de villis (§. 138. Note c) erwähnt. Seit der Bestimmung der nuntii camerae (§. 160.) war sie auch überflüssig; außerdem war diese Exemption durch das System Karls des Gr., nicht zu viel Gewalt in die Hände eines Beamten zu legen, beinahe von selbst gegeben.

die Freigebigkeit Ludwigs des Fr. wieder viel ver- §. 171.
 loren gieng ^{b)}), bildeten die Domainen doch auch
 am Ende des neunten Jahrhunderts noch immer
 die wichtigste Quelle der königlichen Einkünfte.
 2) In die Cameralcassen floß ohne Zweifel jetzt
 ebenfalls ^{c)} der Censur (S. 88.) von Gütern, an
 welchen der König keine gutherrlichen Rechte hatte;
 in den deutschen Provinzen kam er als Folge der
 Eroberung eben so wohl vor ^{d)}), als in den roma-
 nischen Ländern. Die Pflichtigkeitkeit dazu wurde ledig-
 lich nach dem Herkommen beurtheilt, und er gieng
 bei Grundstücken als Reallast auf jeden Besitzer
 über. Auch Franken mußten diese Abgaben von
 Grundstücken entrichten; nur das alte Stammgut
 (terra salica) war also frei. Daß auch persön-
 liche Abgaben (de capite) bei ihnen erwähnt wer-
 den, ist kaum anders zu erklären, als daraus, daß
 auch die fiscalini ihre vollkommenen Freiheitsrechte
 nicht verloren (S. 196.), wenn sie auch freies Ei-

b) Thegani vita Lud. pii Cap. 19. In tantum largus, ut
 autea in antiquis libris nec modernis temporibus auditum
 est; ut villas regias, quae erant patris sui et avi et trit-
 avi, fidelibus suis tradidit eas in possessionem sempiternam.

c) Die Regel in Marculfs Bestallungsformel oben S. 188. Note bb,
 daß der ordentliche Beamte alle fiscalische Einkünfte erhebt, kann
 nach den Umständen Note a nicht mehr für anwendbar gehalten
 werden.

d) Vergl. oben S. 141. Note v. S. 563. Auch die Frisen zahl-
 ten nach dem Zeugniß des Asaga-Buchs einen Königszins.

§. 171. genthum hatten e). 3) Durch Beiträge (conjectus) der einzelnen Einfassen eines Gaus, wurden manche öffentliche Bedürfnisse bestritten; wer dazu steuern mußte und wie die Last vertheilt wurde, ist jedoch nicht klar. Aus den Geschenken, welche ursprünglich dem König auf dem Campus Martius oder wenn er in eine Provinz kam, freiwillig gegeben zu werden pflegten, wurde eine Königssteuer, die jedoch nur außerordentlicher Weise gefordert worden zu seyn scheint f), und auf ähnliche Weise um-

e) *Capit.* 2. a. 805. *Cap.* 20. Censum regalis undecunque legitime exiebat, volumus ut inde solvatur, sive de propria persona hominis, sive de rebus. *Capit.* 3. a. 812. *Cap.* 10. Ut *missi* nostri census nostros diligenter perquirant, undecunque antiquitus venire ad partem Regis solebant. *Capit.* 2. a. 819. *Cap.* 3. ut unusquisque qui censum regium solvere debet, in eodem loco illum persolvat ubi pater et avus ejus solvere consueverunt. *Capit.* 4. a. 819. *Cap.* 2. Quicumque terram tributariam, unde tributum ad partem nostram exire solebat, vel ad ecclesiam vel cuilibet alteri tradiderit, is qui eam susceperit, tributum quod inde solvebatur, omni modo ad partem nostram persolvat; nisi forte talem firmitatem de parte dominica habeat, per quam ipsum tributum sibi perdonatum possit ostendere. Von Franken, welche solche Abgaben entrichteten, spricht Caroli calvi Ed. Pist. *Cap.* 28. Ut illi Franci qui censum de suo capite vel de suis rebus ad partem regiam debent, sine nostra licentia ad casam Dei vel ad alterius cujuscunque servitium se non tradant, ut respublica quod de illis habere debet non perdat.

f) Placita, welche „propter dona generaliter danda“ mit den Großen (seniores) und Räten gehalten wurden, erwähnt Hincmar de ord. palat. *Cap.* 30. Formliche Einwilligung muß also nicht üblich gewesen seyn. Jene Placita gehörten zu den

gelegt worden seyn mag, wie die Kriegssteuer, durch §. 171. welche Karl der Kahle die Contribution aufbringen ließ, mit der von den Normännern ihr Rückzug erkaufte werden mußte s). Durch ähnliche Beiträge wurde die Verpflegung der königlichen Missi bei ihrem Aufenthalt in der Provinz h), der Gesandten, die an das königliche Hoflager reisten i), des Hoflagers selbst, das reisige Dienstgefolge eingeschlossen, wenn die Vorräthe der Kammergüter nicht hinreichten k), bewürkt. Gleichergestalt war die Quartierlast (mansio, albergaria) in Beziehung auf alle zur Verpflegung berechnete Personen, eine gemeine Last, welche für das königliche Hoflager durch die Hofbeamten l), für andere durch die Missi oder die

Verathungen über die für das nächste Jahr zu ergreifenden Maßregeln (wo „*jam futuri anni status tractari incipiebatur*“), und hatten also wohl eher eine Beziehung auf eine Beihilfe zu einem in diesem zu unternehmenden Feldzuge.

g) Das Capitulare, vom J. 877, ist überschrieben: *Haec exactio a Nortmannis, qui erant in Sequana tempore Karoli Regis, de suo regno fuit facta, ut ab ipsius regno recederent.*

h) *Capit.* 5. a. 819. *Cap.* 26. oben §. 167. Note f. Was die Missi erhielten bestimmte eine besondere königliche Vollmacht, *Tractoria* genannt. *Marculli form.* I, 11. Ludwig der Fromme gab zwar darüber auch allgemeine Verordnungen: *Capit.* *Cap.* 29.; doch ist in anderen Stellen auch noch von besonderen Vollmachten die Rede. *Capit.* 1. a. 819. *Cap.* 16.

i) *Capit.* 1. a. 802. *Cap.* 28. *Capit.* 1. a. 819. *Cap.* 16. *Capit.* a. 823. *Cap.* 16.

k) *Astronomi vita Lud. pii.* *Cap.* 6. 7.

l) Auf Verfügung der höherer durch den Mansionarius. *Hincmar de ord. palat.* *Cap.* 23.

§. 171. ordentlichen Beamten regulirt wurde^m); die Stifter und Klöster traf sie besonders häufig ⁿ). 4) Die Naturaldienste (Angariae und Veredi ob. S. 476.) waren jetzt ohne Zweifel gemeine Last; da sie aber mit ähnlichen gemeinen Diensten, welche von den Freien, die nicht zum Felddienst pflichtig waren, gefordert wurden (oben S. 705.), zusammengestellt werden, ja diese nur eine weitere Ausdehnung derselben zu seyn scheinen, so wurden wahrscheinlich die zum Felddienst Pflichtigen schon in dieser Zeit wenigstens von allen solchen Diensten befreit, die nicht zum Kriegsdienst gezählt wurden. Bei den Großen lag die Verpflichtung ohnehin auf ihren Hintersassen; die Geistlichkeit ließ sich durch Immunitätsprivilegien von der willkührlichen Vertheilung der Last befreien (§. 172.). 5) Die Zölle (telonea) wurden nur von Handelsgütern ^o) erhoben, theils an den Märkten (§. 172.) ^p), theils für den Durchgang (Transilura) ^q); die Berech-

^m) *Capit.* 1. a. 802. *Cap.* 28. *Capit.* a. 823. *Cap.* 17.

ⁿ) Man sieht dies aus *Concil. Meld.* a. 845. *Can.* 26. *Har- duin conc.* Tom. 4. pag. 1487.

^o) Die Hauptstelle: *Capit.* a. 820. (Walter II. p. 348.)

^p) *Capit.* cit. *Cap.* 1. ut nullus teloneum exigit, nisi in mercatibus ubi communia commercia emuntur ac venduntur, neque in pontibus nisi ubi antiquitus telonea exigebantur. Wo nichts feilgeboten würde, sollten auch keine Wasserzölle erhoben werden. Die telonea de navigiis Note r, sind folglich Zölle von Waaren, welche zu Wasser an den Handelsort gebracht wurden.

^q) *Capit.* 5. a. 819. *Cap.* 16. Ut nullus in palatium vel

tigung dazu beruhte entweder auf dem Herkommen s. 171. oder auf besonderer königlicher Verfügung. Durchgangszölle scheinen mehr die Natur von Weegegeldern als von Abgaben von Handelsgut gehabt zu haben r). 6) Die Confiscationen wurden unter den Carolingern zwar nicht mehr so willkürlich verfügt als in der merovingischen Zeit; dennoch muß in den Ländern, wo die erbliche Gewalt der Herzoge aufgehoben wurde, und in allen eroberten Provinzen, durch eingezogene Güter das königliche Kammergut beträchtlichen Zuwachs erhalten haben. 7) Die Münze, welche durch den Schlagschatz etwas abwarf, stand zunächst unter der Aufsicht der Grafen und der Missus hatte dahin zu sehen, daß die Münzgesetze beobachtet würden s). Die Münzstätten scheinen an Orten angelegt worden zu seyn, wo beden-

in hostem pergens, vel de palatio vel de hoste rediens, tributum quod trasturas vocant, solvere cogatur. Diese Güter waren frei, weil sie kein Handelsgut waren.

r) *Capit.* 2. a. 805. ut antiqua et justa telonea a negotiatoribus exigantur, tam de pontibus, quamque et de navigiis seu mercatis. *Nova* vero sive injusta, ubi vel funes tenduntur, vel cum navibus sub pontibus transitur, seu his similia, *in quibus nullum adjutorium itinerantibus praestatur*, ut non exigantur. Similiter etiam nec de his qui sine negotiandi causa substantiam suam de una domo sua ad aliam, aut ad palatium, seu in exercitum ducant.

s) *Capit.* a. 823. Cap. 18. Aus einem Pfund Silber schlug man jetzt 22 Solidos zu 12 Denaren. Hüttlmann Finanzgesch. des M. A. S. 82.

§. 171. tender Handelsverkehr war (§. 172. Note e), daher vorzugsweise bei königlichen Pfalzen, Bischofs-sitzen und anderen größeren Kirchen. 8) Sehr beträchtliche Summen müssen die Brüchten, die der Richter für den König erhob, und die Strafen abgeworfen haben, welche von den Uebertretern des Königsbanns beigetrieben wurden; da der Missus die letzteren einzog (§. 167. Anm.), so wurden wohl auch die ersteren jetzt den Cameralbeamten verrech-net ¹⁾.

§. 172.

§. 172.

Ein Theil der königlichen Einkünfte wurde jedoch durch Verleihung sowohl geistlichen als weltlichen Großen, vorzugsweise den ersteren überlassen.

Am bestimmtesten treten die Verhältnisse hervor, welche dadurch für das geistliche Gut entstanden. Unter Chlotar II. hatten die Bischöfe die Befreiung von den Grundabgaben, welchen die Provinzialen unterworfen waren, durch ein Gesetz erlangt ²⁾; diese gehörten seitdem, wie alle Einkünfte des Königs auf die er zum Besten der bischöflichen Kirchen Verzicht leistete, zu den Einkünften

1) Es folgt schon daraus, daß der Missus zu untersuchen hatte, ob die freda gehörig verrechnet werden. *Capit.* 3. a. 812. *Cap.* 10.

2) Chlotarii I. (oder vielmehr II. oben S. 522. Note a) *Constit.* *Cap.* 11. (Walter II. p. 2.) *Agraria, pascuaria, vel decimas porcorum, Ecclesiae pro fidei nostrae devotione concedimus, ita ut actor aut decimator in rebus Ecclesiae nullus accedat.*

der letzteren ^{b)}. Schon in den Formeln der Immunitätsprivilegien (§. 86.) welche Marculf enthält, wird es aber stehende Bestimmung, daß alle Einkünfte des Fiscus aus den Kirchengütern (*quicquid fiscus exinde sperare potuerat*) den bischöflichen Kirchen zufallen sollen. Gesetzliche Verfügung war dies mithin nicht; aber factisch allgemein, weil alle bischöfliche Kirchen solche Privilegien erhielten, welche sie sich gelegentlich von neuem bestätigen ließen, und noch unter Ludwig dem Frommen jene Formeln zur Grundlage der Schutzbriefe dienten, aber auch nichts weiter als Immunitätsrechte in jenem Sinn enthielten ^{c)}. Unter den königlichen Einkünften, die in jener Uebertragung begriffen waren, darf aber nichts verstanden werden, als was von den Colonen derselben, mithin aus dem Eigenthum der Kirche hätte entrichtet werden müssen. Zölle gehörten daher nicht dahin, denn diese wurden selbst an den Orten, wo Bischofsitze waren, für königliche Rechnung erhoben, und kamen nur durch besondere Schenkungen oder neue Bewilligungen, wenn gleich unter den Caro-

b) Marculfi form. I, 3. Sed quicquid exinde aut de ingenuis aut de servientibus — fiscus potuerat sperare, ex nostra indulgentia — *Ecclesiae proficiat* —.

c) Als ein Beispiel ist in der ersten Anmerkung zu diesem §. das Immunitätsprivilegium Ludwigs des Jr. für Salzburg, aus Kleinmairn Zabavia Urk. Nro. 19. S. 65. abgedruckt. Viele solche Urkunden s. bei Baluzius II. p. 1408 u. f.

§. 172. lingen sehr häufig an die Kirchen d). Diese wurden aber regelmäßig mit Verleihung des Marktrechts (§. 173.) verbunden, und neben diesem auch schon den Bischöfen eine zugleich ihrer Aufsicht unterworfenene Münze bewilligt e). Auch die Gerichtsgedelle gehörten unter die übertragenen königlichen Rechte nicht, sofern sie von Hinterlassen der Kirchen, die der Kirchenvogt wegen Klagen eines Dritten oder wegen Vergehen vor den ordentlichen Richter stellen mußte (§. 86.), zu entrichten waren; daß dem letzteren untersagt war, jene unmittelbar vorzuladen und von ihnen freda zu erheben, bezieht sich nur auf das durch königliche Schutzbriefe den Bischöfen als Grundherrschaft zugestandene Vertretungsrecht. Eben so möchte die Clausel: daß kein königlicher Beamter (*judiciaria potestas*) Herberge, Vorspann und andere gemeine Dienste fordern solle, nur so zu verstehen seyn, daß die Bischöfe

d) Erst Ludwig der Fromme schenkte der Kirche zu Würzburg den dortigen Zoll: *thelonei debitum quod ad eundem locum virciburg dictum debet persolvi. ab cunctis qui cum mercatus sui mercimonio ab universis provinciis et civitatibus illuc conveniunt. cum consultu et rogatu wicboldi comitis qui tunc ipsum thelonei debitum habuit in beneficium.* Monum. Boica. T. 28. P. 1. Nro. 109. p. 155.

e) Ludov. pii dipl. a. 833. bei Fürstenberg monum. Paderborn. p. 121. *Insuper etiam quia locum mercationis ipsa regio indigebat, Monetam nostrae auctoritatis publicam ultra ibi semper inesse, Christo militantibus proficuum statuimus.*

schöfe selbst von ihren Hinterlassen jene Leistungen §. 172. haben, und wenn sie von dem König unmittelbar durch einen Befehl aufgefodert wurden, sie auf ihre Güter zu übernehmen, durch ihre Unterbeamte das nöthige verfügen sollten ¹⁾).

Eine Erweiterung dieser Immunitätsrechte, erfolgte aber nun unter den Carolingern, jedoch nur in einzelnen Fällen, aus welchen keine Regel gebildet werden darf. Die in der Grafengewalt selbst enthaltene Gerichtbarkeit, wurde den Bischöfen überlassen, um sie durch den Kirchenvogt ausüben zu lassen. In der Regel möchten diese Verleihungen nur die Sachen umfaßt haben, welche vor dem Centenarius verhandelt werden durften; zuweilen scheint diese Gerichtbarkeit aber unter den späteren Carolingern auch die in sich begriffen zu haben, die vor den Grafen selbst gehörten; die Personen, über welche sie der Kirchenvogt hatte, waren zuweilen auch Freie, welche auf eigenem

f) Auf Ersuchen anderer Prälaten übernahmen die Bischöfe mansiones, paratas und die damit zusammenhängenden Leistungen, und legten sie ihren Hinterlassen auf. Form. Alsat. Nro. 20. 21. 22. 23. Sie hatten also die Berechtigungen des Königs. Daß dieser seinen besonderen Befehl verbeißt, ergeben sogar die Worte des Immunitätsprivilegiums in der 1ten Anmerkung am Ende des §. Der Bischof soll *sub immunitatis defensione possidere et nostro fideliter parere praecepto*. Eben hierauf gehen auch die Worte der unten §. 188. Note b zu erwähnenden Stelle: *sed quidquid ab eis juste agendum est, a domino vel patrono suo ordinandum est*. Ueberdies traf ja gerade die Bischöfe ganz vorzüglich die Last, das königliche Hoflager bei sich aufzunehmen §. 171. Note n.

§. 172. Grund und Boden saßen, wenn die Kirche an dem Orte ebenfalls Hinterlassen hatte g), in der Regel aber nur Freie und Unfreie, welche unter der Grundherrschaft der Kirche standen h). Im letzteren Fall erweiterte sich die Immunität von selbst durch Uebergaben des Eigenthums freier Leute; denn die Privilegien giengen auf das was die Kirche erworben hätte oder erwerben würde.

g) Ludovici R. dipl. a. 858. bei Schannat Hist. Episc. Wormac. Cod. dipl. pag. 8. Nro. 8. Eandem potestatem Ecclesiae concessimus in villis ex utraque parte Neccaris, quae aut per totum, aut ex maxima parte ad Wimpinam pertinent. Similiter in his villis ubi quatuor, aut tres sive duas hobas habent, *nihil regiae potestatis aut Comes vel iudex retineat, sed totum ad manus Episcopi, ejusque Advocati respiciat.* Vergl. Zeitschr. für gesch. Rechtsw. B. 1. S. 222 u. f.

h) Dipl. Caroli m. pro Eccl. Osnabrug. a. 804. (Möser Osnabr. Gesch. im Anh. zum ersten B. Nro. 1.) Igitur — donamus — ad Basilicam S. Petri — omne regale vel seculare iudicium super servos et liddones, et liberos malman et mundman, et omnes utriusque sexus homines eidem ecclesiae pertinentes, quos modo possidet, et deinceps adquisierit, et perpetuam de regia potestate confirmamus absolutionem, ita ut nullus iudex publicus, dux, comes, vel vicecomes, vel scultetus sive Missi dominici per tempora discurrentes, loca illius Episcopatus ad placita habenda vel freda exigenda et parafreda, aut aliquem de praescriptis eidem ecclesiae pertinentem, ad sua placita bannire vel ad mortem usque terrarum dijudicare, vel aliquo modo ullo unquam tempore aggravare audeant. Sed liceat praefato Episcopo suisque successoribus, et suo advocato, res praedictae Ecclesiae cum omnibus sibi pertinentibus quieto ordine possidere, ordinare atque dispo- nere. Die Richtigkeit der Urkunde ist bekanntlich bestritten.

Im ersteren Fall aber gieng die Begünstigung §. 172 nicht weiter, als sie ausdrücklich erstreckt war, und ein geschlossener Bezirk konnte nur durch Austauschungen, wenn an einem Ort auch andere Grundherrschaften waren, und durch freiwillige Ergebung freier Leute unter den Schutz der Kirche gebildet werden.

Die Klöster, welche die Könige unter ihren Schutz nahmen und mit Immunitätsprivilegien begnadigten, wurden in diesen mit den bischöflichen Kirchen in den Rechten, welche diese schon vor den Carolingern hatten, immer ganz gleichgestellt ⁱ⁾; in Hinsicht der weiteren Fortschritte der geistlichen Immunitätsrechte durch Verleihung wirklicher Gerichtsbarkeit, möchte es wenigstens noch höchst selten geschehen seyn.

Für das Verhältniß der weltlichen Großen fehlen genauere Nachrichten, weil Urkunden für diese aus carolingischer Zeit höchst selten sind. Die Frage wer Immunitätsrechte hatte, läßt sich nicht mit Sicherheit beantworten, weil sich eine neue Gränze zwischen Adel und freiem Stande erst zu entwik-

i) Mit Marcull's Formeln stimmen fast alle Kloster-Privilegien wörtlich überein. S. z. B. Ludovici pii Praeceptum de immunitate Cormaricensis coenobii. Baluzius Tom. 2. p. 1412. Eben so Ludwigs des Jr. Privilegium für Kempten. Mon. Boica T. 28. P. 1. Nro. 5. Merkwürdig ist in einem anderen Privilegium für dieses Kloster (ibid. Nro. 15.), die Erklärung: daß diese Rechte in der Gleichstellung der Abteigüter mit den Besizungen des königlichen Fiscus bestehen sollen.

§. 172. Keln beginnt (§. 193 u. f.); daher ist auch von den Immunitäten der „Mächtigen“ in sehr unbestimmten Ausdrücken in den Capitularien die Rede. Daß Immunitätsrechte durch königliche Privilegien neu verliehen wurden, und auch wirkliche Gerichtbarkeit umfassen konnten, jedoch nur mit großer Beschränkung und ohne den Blutbann des Grafen, vor welchem auch ein solcher Grundherr seinen Gerichtsstand behielt, läßt sich darthun^k). Ohne Frage waren aber diese Privilegien noch sehr selten, und die Beschränkung der Immunitätsrechte auf bloße Vertretung der Hintersaßen vor dem Grafengericht die Regel.

Der Begriff von fiscalischen Rechten oder Regalien, die durch Verleihung des Königs einem geistlichen oder weltlichen Großen zu Theil werden könnten, mußte zwar auf diese Weise sich schon bilden; jedoch kommt der Ausdruck noch nicht vor.

Erste Anmerkung. Erneuerung des Immunitätsprivilegiums für Salzburg durch Ludwig den Frommen.

Lodevvicus — Imperator Augustus. — Quia vir venerabilis Arno Juvavensis ecclesiae Archiepiscopus — detulit nobis auctoritates immunitatum domini et genitoris nostri Karoli b. m. — in qua erat insertum, qualiter ipsam *sedem* — non solum *cum cellulis sibi subjectis et re vel hominibus* ad se pertinentibus vel aspicientibus sub suo nomine vel defensione

k) S. die zweite Anmerkung zu diesem §.

consistere fecerat. Verum etiam quicquid ex liberalitate regum, reginarumque. ducum. ceterorumque fidelium sancte Dei ecclesiae eidem ecclesiae attributum est. *perpetuo in ditione ejus consisteret.* Sed pro firmitate postulavit nobis praefatus — Arno archiepiscopus, ut paternum modum sequentes. hujuscemodi nostre immunitatis atque confirmationis praeceptum ob amorem Dei et reverentiam ipsius sancti loci circa ipsam ecclesiam fieri censeremus. Cujus petitioni — assensum praebuimus et hoc nostre auctoritatis *praeceptum* erga ipsam ecclesiam *immunitatis* atque *tutionis* gratia fieri decrevinus per quod praecipimus — ut videlicet ea que eidem ecclesiae *retroactis* temporibus collata fuerant. et que *modo* a fidelibus juste conferuntur. vel que *deinceps* legaliter collata fuerint, per hanc firmitatem nostram absque alicujus contrarietate *possideat et nullus iudex publicus* vel quilibet ex judiciaria potestate in *ecclesias aut loca. vel agros. seu reliquas possessiones* memorate ecclesiae quas moderno tempore in *quibuslibet pagis vel territoriis* infra ditionem imperii nostri juste et legaliter possidet. vel que deinceps in jure ipsius sancti loci voluerit divina pietas augeri. *ad causas audiendas.* vel *freda* aut *tributa* exigenda aut *mansiones* vel *paratas* faciendas. aut fidejussores tollendos. aut *homines* ipsius ecclesiae *tam ingentos* quam et *servos super terram ipsius commanentes* injuste *distringendos.* nec ullas redibiciones. aut illicitas occasiones requirendas nostris aut futuris temporibus *ingredi* audeat. que supra memorata sunt penitus exigere praesumat. sed liceat memorato praesulisque successoribus res praedictae ecclesiae sub immunitatis nostrae defensione quieto ordine possidere et nostro fideliter parere praecepto atque pro incolomitate nostra conjugis ac prolis, seu etiam tocius imperii a Deo nobis concessi atque conservandi jugiter misericordiam domini exorare delectet. et *quicquid exinde fiscus sperare poterit* totum nos pro eterna remuneratione eidem ecclesiae concedimus ut in alimonia pauperum et stipendia clericorum ibidem Deo famulantium perpetuis temporibus proficiat in augmentum.

§. 172. Zweite Anmerkung. Privilegium R. Arnulfs von 898 für seinen Ministerialen Heimo bei Kleinmairn Zubavia Urk. Nro. 58. p. 118.

Qualiter quidam noster ministerialis nomine Heimo — deprecatus est, ut in orientalibus partibus in pago Grunzwiti dicto, ubi Arbo terminalis comes praesse visus est, *super proprietatem suam legalem sibi rectitudinis potestatem in proprietatem sibi concessissemus.* — Dedimus quidem ei, *cum consensu praefati comitis*, ejusdem haereditatis sue rectitudinem perpetuo jure in proprietatem. Et jussimus — ut nec praenominatus comes, nec ullus judex publicus, vel ulla ex judiciaria potestate — in eodem proprii sui juris (terminos ad) causas aut homines ejus tam ingenuos quam servos ibidem habitantes distringendos (ingredi) — praesumat, sed liceat illi successoribus (que) suis eandem rectitudinem — habere. So weit ist nichts verliessen als das gewöhnliche Immunitätsrecht, welches die Vertretung (rectitudo s. Du Cange h. v.) giebt. Hierauf folgt die oben §. 167. Note u. abgedruckte Stelle. Dann wird hinzugefügt: Ad *publicum* jam fati *comitis* mallum, scilicet idein *Heimo* seu *vicarius ejus* legem ac justitiam exigendam vel perpetrandam pergat. Et si forsitan de Maravorum regno aliquis causa justicie supervenerit, si tale quodlibet est, quod ipse Heimo vel *advocatus ejus corrigere* quiverit (wohl: nequiverit), *judicio* ejusdem *comitis* potenter finiatur. Insuper quoque statuimus ipsique Heimoni praestitimus, ut universa debita legalia (wohl die Einkünfte des Fiscus) de gente inibi in proprio suo residente, *terciaque pars bannorum* sub eodem hereditarii juris tenore sibi in proprium ex integro persolvantur, qui dicuntur civiles banni, *ceteraque debita cuncta ad integrum* sine alicujus partitione de eodem populo eternaliter (ad) illum successoresque ejus pertineant. Die *tercia pars bannorum* läßt an einer Civilgerichtbarkeit über die Hinterlassen nicht zweifeln.

Die Gauverfassung ^{a)}, sofern sie auf der Vertheilung des Bodens unter freie Gemeinden (*villae publicae*) und Herrschaften (*curtes* und *villae indominate*) beruhte, mußte allmählich auch manche Veränderungen erleiden, deren Folgen sich für diese Zeit aber nur andeuten, noch nicht beschreiben lassen.

1. Ein eigenthümliches Verhältniß der freien Gemeinden mußte da entstehen, wo königliche Höfe und Pfalzen, Bischofsitze, und mit der Immunität begnadigte Abteien sich befanden. Es gab hier ein Eigenthum, das von der Gewalt der ordentlichen öffentlichen Beamten exempt war, auf welchem dem Hofrecht unterworfenen freie und unfreie Personen (in Hinsicht des Königs, *fiscalini*) wohnten und einen herrschaftlichen Beamten, unter welchem diese standen. Die Ausübung sowohl der Gerichtbarkeit als der Polizeigewalt, welche dem letzteren wie dem Schultheißen und dessen Vorgesetzten über seine Untergebene verliehen war, mußte unter ihnen oft streitig werden. Beide hatten das Recht, Fremde aufzunehmen, das aber auch zugleich der allgemeinen Aufsicht unterworfen war, und oft zu gegenseitigen Beschwerden vor dem *Missus* Veranlassung geben mußte ^{b)}. In welchen Sachen

a) Vergl. oben §. 83 — 86. S. 465 — 472.

b) Instructionen der *Missi*: *Capit.* 3. a. 803. *Cap.* 6. *De fugitivis et peregrinis, ut distringantur, ut scire possimus*

§. 173. der herrschaftliche Richter, in welchen der öffentliche (*judex publicus*) Gewalt habe, mußte, seitdem die Immunität nicht bloßes Vertretungsrecht gegen Dritte gab, um so öfter streitig werden, je häufiger selbst ein Freier in Hinsicht seines Grundeigenthums unter beiden stehen konnte c). Manche Polizeieinrichtungen, von welchen die Gemeinde Vortheile zog, wurden zu Gunsten der Immunität getroffen, und standen daher nothwendig unter der Aufsicht der herrschaftlichen Beamten; die wichtigsten derselben waren, die Anlegung eines Marktes (*mercatus*) mit Zoll, auch wohl mit einer Münze, Behufs des hier allein unter policeilicher Aufsicht gestatteten öffentlichen Feilbietens der Waaren, wobei die Kaufleute und Handwerker, welche feil hielten, der herrschaftlichen Marktpolizei unterworfen seyn mußten, wenn sie auch nicht unter dem Hofrecht standen. Die Marktpolizei d) bestand in der

qui sint aut unde venerint. *Capit.* 5. a. 806. *Cap.* 6. De advenis volumus, ut qui jamdiu conjugati sunt per singula loca, ut ibi maneant, et sine causa aut sine aliqua culpa non fiant ejecti. Fugitivi vero servi et latrones redeant ad propria loca.

c) *Capit.* a. 829. *Cap.* 6. De liberis hominibus qui proprium non habent sed in terra dominica resident, ut propter res alterius ad testimonium non accipiantur. Conjuratores tamen aliarum liberorum hominum ideo esse possunt, quia liberi sunt. Illi vero qui et proprium habent et tamen in terra dominica resident, propter hoc non absiciantur quia in terra dominica resident, sed propter hoc ad testimonium recipiantur quia proprium habent.

d) Vergl. *Zeitschrift für gesch. R. W. B.* 2. S. 239 u. f.

Anweisung der Plätze zum Betrieb des Handels, und §. 173. in der Aufsicht über richtiges Maas, Gewicht und Münze; an sich war sie ein Recht der öffentlichen Beamten e). Ihrem Ursprung nach ist die Ansicht, daß ein Markt vermöge der Polizeigewalt gestattet werde f), eben so wie dieser Begriff der Marktpolizei selbst, ohne Zweifel römisch; die Einrichtung selbst aber war wenigstens in der carolingischen Zeit schon allgemein.

2. Die Anzahl der Gemeinden, in welchen

e) *Caroli calvi Ed. Pist. a. 864. Cap. 20. Ut comes et reipublicae ministri ac caeteri fideles nostri provideant, quatenus justus modius aequusque sextarius — in civitatibus et in vicis et in villis, ad vendendum fiat, et mensuram secundum antiquam consuetudinem de palatio nostro accipiant —.*

f) *Ibid. Cap. 19. — ut unusquisque comes de comitatu suo omnia mercata inbrevari faciat, et sciat nobis dicere, quae mercata tempore Avi nostri fuerunt, et quae tempore Domni et Genitoris nostri esse coeperunt, vel quae illius auctoritate constituta fuerunt, vel quae sine auctoritate illius facta fuerunt, vel quae tempore nostro convenire coeperunt, vel quae in antiquis locis permanent, et si mutata sunt, cujus auctoritate mutata fuerunt. — ut decernere possimus quatenus necessaria et utilia, et quae per auctoritatem sunt, mancant, quae vero superflua, interdicanur vel locis suis restituantur.* Da hiernach auch Märkte ohne königliche Bewilligung entstanden seyn konnten, hatte man die Nothwendigkeit einer solchen noch nicht aufgefaßt. Aber ein Recht entstand erst durch diese, und daher entwickelten sich die späteren Rechtsgrundsätze über Verleihung der Marktgerechtigkeit (§. 312.), eigentlich durch die Bedeutung, welche die Landeshoheit den königlichen Rechten gegenüber allmählig erhielt.

§. 173. solche Verhältnisse statt fanden, auch wenn der Sitz der Immunität nicht an dem Orte selbst war, mußte durch die vielen Uebergaben des Grundeigenthums (§. 169.) fortwährend zunehmen; es läßt sich nicht bezweifeln, daß es am Ende dieser Periode ein sehr seltenes Verhältniß seyn mußte, wenn eine Niederlassung nur echtes Eigenthum freier Leute umfaßte; in der Regel war es wenigstens theilweise in den Händen einer Grund- oder Schutzherrschaft, und Orte wo die Besitzer gar kein echtes Eigenthum, aber verschiedene Grund- oder Schutzherrschaften hatten, mußten sehr häufig seyn.

In den allgemeinen Formen der Gauverfassung konnten diese Verhältnisse allerdings noch nicht sichtbar werden. Wie groß auch innerhalb eines Grafschaftsbezirks die Anzahl der Höfe (curtes) seyn mochte, zu welchen der Boden als Pertinenz der allodialen oder lehenbaren Immunitäten des Königs, und des geistlichen und weltlichen Adels gehörte; an den alten Malstätten der Gerichte des Grafen und seiner Unterbeamten wurde dadurch nichts geändert. Nur die Anzahl der Personen, welche hier als Schöffen richten und ohne Vertretung und in allen Rechtsachen hier zu erscheinen genöthigt werden konnten, mußte sich allmählig vermindern. Die Centgerichtbarkeit oder was ihr unter anderer Benennung entsprach, war meistens in den Händen der Vasallen oder Ministerialen der

Grafen; eben daher wurde es aber auch, um die §. 173. Verwirrung der Jurisdictionen zu vermeiden, als Grundsatz aufgestellt, daß weder der Graf noch sein Unterbeamter, zum Vogt der Immunitäten bestellt werden dürfe, welche sich innerhalb des Gaues befanden g).

B. Canonisches Recht.

§. 174.

§. 174.

Die Ansicht, daß der Papst der allgemeine Bischof der Kirche sey a), daß die Gewalt des h. Petrus, des ersten unter den Aposteln, welchem von Christus die Vorsorge für seine Kirche anvertraut worden, auf ihn übergegangen sey b), war

g) *Capit.* 5. a. 819. *Cap.* 19. *Ut nullus Episcopus, nec Abbas, nec Comes, nec Abbatissa, Centenarium Comitis Advocatum habeat.* Der Graf selbst ist nicht genannt, aber daß von ihm, so fern nicht von der mit seinem Amt verknüpften Schirmvogtei (§. 188.) die Rede ist, das nehmliche gelten mußte, läßt sich nicht bezweifeln. Vergl. Möser *Denabr. Gesch.* Th. 1. S. 237.

a) *Pontianus sanctae universalis ecclesiae episcopus.* C. 4. C. 3. Qu. 5. In einem Briefe Ludwigs des Jr. wird Papst Eugen II. auch schon *summus pontifex et universalis Papa* titulirt; Karl der Gr. nannte Leo III. noch *Papa* ohne weiteren Zusatz. S. Planck a. a. D. Th. 3. S. 31.

b) *Analectus ad Ep. Ital. Ep. 2. (C. 2. D. 21.) In novo testamento post Christum dominium a Petro sacerdotalis coepit ordo: quia ipsi primo pontificatus in Ecclesia Christi datus est, Domino dicente ad eum: Tu es Petrus, et super hanc Petram aedificabo ecclesiam meam: et portae inferi non praevalebunt adversus eam: et tibi dabo, claves*

§. 174. nicht erst durch die erdichteten Decretalen der fränkisch-deutschen Kirche aufgedrungen worden (§. 132. 155.); aber welche einzelnen Rechte der allgemein anerkannte ^{c)} Primat enthalten sollte, welche Thätigkeit seine Oberaufsicht, d. i. seine Befugniß für die Aufrechthaltung und Vollziehung der Kirchengesetze zu sorgen, rechtfertigen möge, in welchem Sinn mithin der Papst der Kirchenobere der Bischöfe (§. 132.) seyn solle — darüber entwickelte sich seit der Mitte des achten Jahrhunderts eine festere Ansicht, auf deren Bildung jene unächten Quellen kirchlicher Tradition Einfluß gewannen. Zwar kann man von keinem der einzelnen Primatialrechte, welche diese aus jener Vorsorge für die allgemeine Kirche ableiteten, den Beleg geben, daß es schon entschieden anerkannt worden sey; aber in

regni coelorum. Hic ergo ligandi atque solvendi potestatem primus accepit a Domino, primusque ad fidem populum virtute sua praedicationis adduxit. Caeteri vero Apostoli cum eodem, pari consortio, honorem et potestatem acceperunt, ipsumque principem eorum esse voluerunt, qui etiam, jubente domino, in toto orbe dispersi, evangelium praedicaverunt. — *Idem* ad omnes Ep. Epist. 3. (C. 2. D. 22.). Sacrosancta Romana et apostolica Ecclesia non ab Apostolis sed ab ipso Domino salvatore nostro *primatum* obtinuit, et eminentiam potestatis super universas ecclesias, ac totum Christiani populi gregem assecuta est.

c) Hincmar Opp. Tom. 2. p. 251. Omnes scimus tam seniores quam juniores, nostras ecclesias subjectas esse sedi Romanae, et nos Episcopos in primatu Petri subjectos esse Romano pontifici. Vergl. eben §. 163.

Beziehung auf die meisten stellte sich durch einzelne §. 174.

Vorgänge das Verhältniß des Papstes so, daß es allmählig zu jener Anerkennung kommen mußte.

1) Für die Ausübung des Rechts, allgemeine Synoden zu berufen ^{d)}, ließ sich noch kein Vorgang anführen; die welche man bis dahin für solche hielt, waren höchstens durch den Papst veranlaßt worden, aber die Berufung selbst durch die byzantinischen Kaiser geschehen. Der erste Versuch, welchen Nicolaus I. machte, zu seinen römischen Synoden auch fränkische Bischöfe zu berufen, mißlang sogar, da sich diese erklärten, nicht ohne Erlaubniß des Königs erscheinen zu dürfen ^{e)}. Dagegen fand sich später Gelegenheit, Synoden zu Stande zu bringen, auf welchen sie erschienen, besonders aber im fränkischen Reich selbst Synoden halten zu lassen, auf welchen päpstliche Legaten den Vorsitz führten ^{f)}; sie konnten unter günstigen Umständen als Zeugniß für den hergebrachten Einfluß benutzt werden, welchen die erdichteten Decretalen dem Papst auch auf die Beschlüsse der Provinzialsynoden zu-

d) Deec. Julii P. (bei Merlin Ed. Paris. fol. 93. verso) Ipsi vero primae sedis ecclesiae *convocandarum* generalium synodorum jura et judicia episcoporum singulari privilegio evangelicis et apostolicis atque canonicis concessa sunt institutis, quia *semper majores causae* ad sedem apostolicam multis auctoritatibus referri praeceptae sunt.

e) S. Planck christl. Gesellsch. Verf. B. 3. S. 427.

f) S. ebendas. S. 428 u. f.

§. 174. schrieben g), obwohl noch im neunten Jahrhundert die Bischöfe die päpstliche Bestätigung ihrer Decrete nicht für nöthig hielten h), und ein wahres Bestätigungsrecht sogar niemals anerkannt worden ist. Auch für eine künftige Anerkennung des Rechts der Gesetzgebung durch Decretalen, wurde schon einiges gewonnen. Zwar wurde der Grundsatz, daß alle Decretalen des Papstes beobachtet werden mußten i), von den französischen Bischöfen ausdrücklich bestritten, und von Hincmar von Rheims deren verbindende Kraft lediglich in dem Sinn zugestanden, in welchem man sie früher in die Samm-

g) Marcellus P. (C. 1. D. 17.). Synodum episcoporum absque hujus sanctae sedis auctoritate (quamquam quosdam episcopos possitis congregare) non potestis regulariter facere. Neque ullum episcopum qui hanc appellaverit apostolicam sedem, damnare, antequam hinc sententia definitiva procedat. Julius P. (C. 2. D. 17.). Regula vestra nullas habet vires nec habere poterit: quoniam nec ab orthodoxis episcopis hoc Concilium actum est, nec Romanus legatus interfuit, canonibus praecipientibus sine ejus auctoritate concilia fieri non debere. Nec ullum ratum est, aut erit unquam quod non fultum fuerit ejus auctoritate.

h) S. oben §. 153. Note f. S. 641.

i) Damasus P. (C. 12. C. 25. Qu. 1.) Omnia decretalia et cunctorum decessorum nostrorum constituta, quae de ecclesiasticis ordinibus et canonum promulgata sunt disciplinis, ita a vobis et ab omnibus episcopis ac cunctis generaliter sacerdotibus custodiri debere mandamus, ut, si quis in illa commiserit, veniam sibi deinceps noverit denegari. —

lungen des Kirchenrechts aufgenommen hatte k); allein die Folgen eines solchen Widerspruchs verschwanden neben dem Eindruck, welchen die Grundsätze der erdichteten Decretalen machten, sofern sich die Bischöfe nicht entschlossen, deren Ansehen ganz zu verwerten l). 2) Die ausschließende Judicatur in Kirchensachen, wenn sie *causae arduae et majores* wären^{m)}, hatte sich P. Nicolaus I. in Be-

k) Hinemari Rem. opuse. adv. Hinemarum Laudunensem: Nunc videamus de proprietate dictorum b. Leonis qui mandavit, omnia decretalia constituta — quae de ecclesiasticis ordinibus et canonum promulgata sunt disciplinis, custodiri. Unde primum nobis sciendum est, aliud esse promulgare sacros ordines et canonum disciplinas, aliud promulgare de sacris ordinibus et canonum disciplinis, sicut aliud est promulgare leges, et aliud promulgare de legibus. Promulgare autem leges, est leges condere; promulgare autem de legibus, est de illis judicia sumere, et secundum illas judicare, earumque observationem et judicia omnibus intimare.

l) S. oben S. 650. §. 155. Note a.

m) Julius P. Oriental. Episc. Ep. 1. (C. 9. C. 3. Qu. 6.) Dudum a sanctis Apostolis, successoribusque eorum in antiquis decretum fuerat statutis, quae haecenus sancta et universalis Apostolica tenet ecclesia, non oportere praeter sententiam Romani Pontificis concilia celebrari, nec episcopum damnari, quoniam sanctam Romanam ecclesiam primatum omnium ecclesiarum esse voluerunt; et sicut b. Petrus Ap. primus fuit omnium Apostolorum, ita et haec ecclesia suo nomine consecrata (Domino instituyente) prima, et caput sit ceterarum, et ad eam quasi ad matrem atque apicem, *omnes majores ecclesiae causae, et judicia episcoporum* recurrant et juxta ejus sententiam terminum sumant; nec extra Romanum quicquam ex his debere decerni Pontificem.

§. 174. ziehung auf die Absetzung eines Bischofs, die namentlich zu jenen gehören sollte (S. 637.), zwar ausdrücklich zugeschrieben ⁿ⁾ und in der Sache, in welcher er diesen Grundsatz aufstellte, geltend gemacht; allein die französischen Bischöfe beharrten noch gegen seinen Nachfolger bei dem Grundsatz, daß sein Entscheidungsrecht nur nach den sardicenischen Decreten beurtheilt werden dürfe ^{o)}. Noch weniger ließ sich daher für die Ausdehnung des Rechts

n) S. oben §. 154. Note a. S. 644.

o) Die Synode zu Doucy sprach unter dem Vorſitz Hincmars von Rheims gegen Hincmar von Laon im J. 871 des Abſetzungsurtheil aus: *reservato per omnia juris privilegio domni et patris nostri Hadriani, Apostolicae ac primae sedis Papae: sicut sacri Sardicenses canones decreverunt, et ejusdem Apostolicae sedis pontifices Innocentius, Bonifacius, Leo, ex eisdem sacris canonibus* (im Gegenſatz der früher verworfenen Ausdehnung der unächtten Decretalen) *promulgaverunt.* Harduin Conc. Tom. 5. p. 1317. Dem Papst schrieb die Synode: wenn er dieses Urtheil reformiren wolle, könne er es nur nach den Regeln der sardicenischen Schlüsse: *detis judices, scribendo episcopis qui in finitimis et vicinis provinciis sunt, — vel si decreveritis mittere a latere vestro habentes auctoritatem vestram, qui cum episcopis judicent —.* Die Regel, daß auch durch Appellation nur conc neue Untersuchung in provincia, in qua causae gestae et judicatae sunt, zulässig sey, wird für entschiedenes Recht der fränkischen Kirche erklärt: *quia usque ad nostra tempora nulla patrum diffinitione hoc ecclesiis Gallicanis et Belgicis est derogatum: praesertim quia decreta Nicaena, sive inferioris gradus clericos, sive episcopos ipsos, ut Africanum scribit concilium, suis metropolitanis aptissime commiserunt.* Harduin *ibid.* p. 1320. 1321.

Rechts überhaupt Appellationen anzunehmen, ohne §. 174.
geachtet die sardicensischen Decrete nur der Verurtheilung eines Bischofs gedachten p), schon eine unterschiedene Anerkennung nachweisen; der niederen Geistlichkeit mußte es erst mehr erleichtert werden, sich mit ihren Beschwerden nach Rom zu wenden.

3) Mehr Gelegenheit fand sich, von dem Grundsatz Anwendung zu machen, daß die Consecration der Bischöfe von dem Metropolitan und seinen Suffraganeen unter Autorität des Papstes geschehe q); dieser machte es leicht, den Einfluß, welchen die Erzbischöfe auf die Bestellung der Bischöfe hatten, vielmehr an den römischen Stuhl zu ziehen, und wurde auch dazu benutzt r); die Ausbildung fester Grundsätze über die Stellung des Papstes und der Erzbischöfe in dieser Beziehung,

p) Zepherinus P. ep. 1. (C. 8. C. 2. Qu. 6.) Julius P. (C. 10. C. 2. Qu. 6.). *Ideo huic sanctae sedi praefata privilegia specialiter sint concessa, tam de congregandis conciliis et judiciis, ac judiciis episcoporum quam etiam de summis ecclesiarum negotiis, ut ab ea omnes oppressi auxilium et injuste damnati restitutionem sumant: et talia ab improbis ne praesumantur absque ultione, nec exerceantur absque damnatione.* Diese Ausdehnung verwarfen die französischen Bischöfe ganz, wie man aus der Schlussstelle Note o sieht.

q) Anacletus P. ep. 2. (C. 2. D. 64.) *Ordinationes episcoporum auctoritate apostolica ab omnibus, qui in eadem fuerint provincia, episcopis sunt celebranda.*

r) Beispiele: Joannis VIII. epist. 125. 127. Harduin conc. T. 6. P. 1. p. 99. Stephani V. epist. ibid. p. 376.

§. 174. gehört jedoch erst der späteren Zeit an. 4) Dasselbe gilt von dem ausschließenden Recht des Papstes, neue Bisthümer zu errichten, das vorzugsweise in den päpstlichen Primat gelegt werden mußte, wenn dieser überhaupt das Urtheil über die *causae episcoporum* in sich faßte; die Organisation der deutschen Kirche war durch die Carolinger durchaus unter der Mitwirkung der Päpste geschehen, wenn sie gleich deren Nothwendigkeit wie deren Bedeutung, nicht unter dem Gesichtspunkt der falschen Decretalen betrachteten (§. 163.). Auch für die Nothwendigkeit der päpstlichen Mitwirkung zur Versetzung eines Bischofs zu einer anderen Kirche^{s)}, und zu den Einrichtungen, durch welche für verwaiste Kirchen gesorgt würde, ließen sich schon einige Thatsachen anführen^{t)}. 5) Am entschiedensten fand unter allen Primatialrechten die allgemeine Anerkennung das Recht, den Erzbischöfen das Pallium zu ertheilen, das nach der Lehre P. Johannis VIII. zur Ausübung der Metropolitanrechte unerläßlich seyn und nach seiner Verordnung von ihnen binnen drei Monaten nach ihrer Consecration nachgesucht werden sollte^{u)}.

s) Calixtus P. ep. 2. (C. 39. C. 7. Qu. 1.) Si autem utilitatis causa fuerit mutandus, non per se agat, sed fratribus invitantibus, et auctoritate hujus sanctae sedis faciat, non ambitus causa, sed utilitatis et necessitatis.

t) Joannis VIII. epist. 4. 5. Harduin conc. T. 6. P. 1. p. 4.

u) Joannis VIII. epist. 36. Harduin ibid. p. 51. Conc. Ravennense a. 877. Can. 1. ibid. p. 185.

In einer ähnlichen günstigen Lage befand sich der Papst in Hinsicht seiner Stellung gegen die weltliche Gewalt. Zwar hatte er mit einer in dem allgemeinen Episcopat liegenden höheren Kirchengewalt noch keine Unabhängigkeit von ihr, und noch viel weniger eine Herrschaft über dieselbe errungen, wenn er gleich mit der übrigen Geistlichkeit (§. 158.) die geistliche Gewalt über die weltliche hinaufsetzte ^{a)}. Der Kaiser behauptete bei der Wahl eines Papstes gerade die nehmlichen Rechte, welche ihm bei den Wahlen anderer Bischöfe zustanden ^{b)}, und behandelte den Papst überhaupt bei so manchen Gelegenheiten nur wie seinen ersten Reichsbischof ^{c)}; die Einmischung in weltliche Angelegenheiten, vermöge von Gott anvertrauter Gewalt, mißlang Hadrian II. noch gegen das Ende dieser Periode sogar vollständig ^{d)}. Aber wenn schon mehr als einer der Bewerber um die Kaiserkrone sie aus den Händen des Papstes wie ein Vasall sein Beneficium nahm ^{e)},

a) Hadriani I. P. Ep. ad Carol. M. Tres personae in mundo altissimae huc usque fuerunt, id est Apostolica sublimitas, quae b. Petri, Principis Apostolorum sedem Vicario munere regere solet. — Imperialis vero dignitas secunda est, et tertia regalis.

b) S. Planck Th. 2. S. 776 u. f.

c) Ebendas. S. 781 u. f.

d) Ebendas. Th. 3. S. 148 u. f.

e) Ebendas. S. 205 u. f.

§. 175. was mochte nicht der Papst bei günstigeren Umständen hieraus folgern?

§. 176.

§. 176.

Die Entstehung einer höheren kirchlichen Gewalt in den Händen eines kirchlichen Beamten mußte Veränderungen in der bisherigen Stellung der Synoden, Metropolitane und Bischöfe (§. 97 u. f.) herbeiführen; sie konnten aber noch nicht in ihrem vollen Umfange sichtbar werden. I. Das kirchliche Synodalwesen gieng daher noch ganz seinen bisherigen Gang fort (§. 97. 162. 163.). II. Der Metropolit ^{a)} blieb noch der unmittelbare Obere der Bischöfe, nur der Grund war gelegt, seiner Wirksamkeit engere Schranken zu setzen. Zwar wollten selbst die falschen Decretalen ihm seine bisherigen Rechte nicht entziehen, sondern nur ihre Ausübung der genauern Aufsicht eines höheren Oberen unterwerfen ^{b)}, und allem willkührlichem Miß-

a) Seitdem die eine Zeit lang verfallene Metropolitaneinrichtung, unter Pipin und Karlmann, mit Hilfe des h. Bonifacius wieder hergestellt worden war.

b) Denn sie sollten ja noch immer in causis episcoporum sprechen. Hyginus P. (C. 4. C. 9. Qu. 3.) Salvo in omnibus Romanae ecclesiae privilegio, nullus metropolitanus absque ceterorum omnium comprovincialium episcoporum instantia, aliquorum audiat causas, quia irritae erunt aliter actae, quam in conspectu eorum omnium ventilatae, et ipse si fecerit coerceatur a fratribus. Anicetus P. (C. 5. C. 9. Qu. 3.) Archiepiscopus nihil de episcoporum causis aut de aliis communibus, juxta statuta Apostolorum, abs-

branch derselben zuvorkommen c); aber wie mußte §. 176. der Standpunct verändert werden, den bisher der Metropolit in der Hierarchie eingenommen hatte, wenn er als vorsitzender Richter in Sachen der Bischöfe zu einem bloßen Commissarius des Papstes herabsank (§. 174. Nro. 2.), wenn er in einem andern Hauptgeschäft einer Mitwirkung unterworfen wurde, die eben so zu jener Stellung führen mußte (§. 174. Nro. 3.), und wenn er sein Amt erst mit Genehmigung des Papstes zu übernehmen befugt gehalten werden sollte (§. 174. Nro. 5.)? Und doch waren die fränkischen und deutschen Metropoliten seit des h. Bonifacius Zeit so begierig, das Pallium als ein Ehrenzeichen zu erlangen, welches vordem nur ein päpstlicher Vicarius, oder wer es besonders erbat, erhalten hatte, ohnerachtet man es jederzeit als ein Zeichen der Confirma-

que cunctorum agat consilio, nec illi, nisi quantum ad suas parochias pertinet, absque suo; — (C. 5. ibid.). Si autem aliquis metropolitanorum inflatus fuerit, et sine omnium comprovincialium praesentia vel consilio episcoporum, aut eorum, aut alias causas, (nisi eas tantum quae ad propriam suam parochiam pertinent), agere, aut eos gravare voluerit, ab omnibus districte corrigatur, ne talia deinceps praesumere audeat. Si vero incorrigibilis eisque inobediens apparuerit, ad hanc apostolicam sedem, cui omnia episcoporum iudicia referri praecepta sunt, ejus contumacia referatur, ut vindicta de eo fiat, et ceteri timorem habeant.

c) Welcher die Bischöfe und ihren Clerus auf gleiche Weise erlöste S. Planck Th. 3. S. 790.

§. 176. tion d) angesehen hätte, und ohne sich an den eidlichen Unterwerfungsact zu stoßen, den jetzt der Papst vor dessen Concession verlangte e).

§. 177.

§. 177.

III. Noch weniger konnte das neue System auf die Regierung der einzelnen Diöcesen Einfluß haben, da selbst Pseudoisidor den Begriff des allgemeinen Episcopats nicht in dem Sinne aufgefaßt hatte, als müßten auf jenen alle einzelnen bischöflichen Rechte bezogen und dem Papste in jeder Diöces eingeräumt werden. Die Veränderungen, welche auch schon hier sichtbar oder zunächst vorbereitet werden, verdienen wenigstens noch keine besondere Zusammenstellung, sondern lassen sich schon unter den neuen Einrichtungen mit übersehen, welche in der kirchlichen Verfassung überhaupt, unabhängig von dem neuen System über die Kirchenregierung, durch andere Umstände herbeigeführt wurden.

§. 178.

§. 178.

A. Die Verhältnisse des gesammten Clerus erhielten eine veränderte Gestalt durch die Ausbildung und Ausbreitung des Mönchswesens und das Entstehen des Canonicalinstituts. 1) Die Einrich-

d) Concil. Constantin. a. 872. Can. 17. E. Planck a. a. D. Th. 3. S. 863.

e) Die Geschichte der Pallien s. ebendas. S. 857 u. f.

tung, welche Benedict von Nursia (529) seinem §. 178. neuen Kloster zu Monte-Cassino gegeben hatte, bildete aus den Benedictinern allmählig die am meisten geachtete Classe der Geistlichkeit. Mit Beibehaltung der bisherigen Kloistereinrichtungen (§. 115.) verpflichtete Benedict seine Mönche auf eine Regel a), welche durch die Anwendung, die ihr gegeben wurde, nicht blos Beten, Psalmensingen, fromme Meditation und Busübungen, sondern auch Handarbeiten und Studiren, Unterricht der Jugend und Gottesdienst in den Klostercapellen zu ihren pflichtmäßigen Beschäftigungen machte b). Wer nach ausgehaltener Probezeit (Novitiat) durch feierliche Gelübde sich zu einer dieser Regel gemäßen Lebensart (Conversio morum), zum unbedingten Gehorsam gegen die Oberen c) (obedientia), und zum beständigen Bleiben im Kloster (stabilitas loci) verpflichtete, wurde dadurch erst wirklicher Mönch. So entstanden die Klostergelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams.

a) Die Regel Benedicts enthält: Luc. Holstenii codex regularum monasticarum et canonicarum P. 2. p. 5 — 64. ed Rom. Eine Uebersicht ihres Inhalts s. bei Schröckh Kirchengesch. B. 17. S. 444 u. f.

b) Vergl. mein Kirchenrecht B. 1. S. 137 u. f.

c) Benedict band aber diese selbst durch seine Regel in gewissen Fällen an den Rath der Aeltern, oder auch der ganzen Congregation, und legte auf diese Weise den Grund zur Entscheidung der Kapitel.

Benedicts Regel wurde in dieser Periode die allgemeine aller Klöster des fränkischen Reiches; der zahlreiche Mönchsstand wurde allmählig mit dem geistlichen zu einem Stande, da immer mehr Mönche Kleriker, und selbst zur Verwaltung des Pfarramts, in Kirchen, die man den Klöstern überließ (§. 188.), Regularen gebraucht wurden a). In der letzten Hälfte dieser Periode sollten wo möglich, sogar alle Geistliche angehalten werden, sich den verdienstlichen und heiligen Uebungen der Mönche zu unterziehen. 2) Chrodogang, Bischof von Metz, bewog den Clerus seiner Kirche ums Jahr 760 zu einer Lebensweise nach einer von ihm gegebenen Vorschrift, welche eine Nachahmung der Benedictinerregel war b), obwohl jene nicht wie das Leben der Mönche eine *vita religiosa*, sondern eine *vita canonica* genannt wurde. Die sämtlichen Kleriker, die in den Verein zur Beobachtung derselben traten c), sollten in einem Hause beisammen

a) Vergl. Schröckh Kirchengesch. B. 20. S. 5 u. f.

b) Chrodogangs Regel des canonischen Lebens s. bei Labbé Conc. Tom. 7. p. 1444. und bei Harduin Conc. Tom. 4. p. 1181. Einen Auszug daraus giebt Schröckh a. a. D. S. 83 u. f.

c) Die Regel unterscheidet Cap. 8. von den Geistlichen, die täglich zum Capitel kommen sollen, den „clerus qui foris claustra esse videtur et in ipsa civitate consistunt“, der hier nur am Sonntag erscheinen soll. Man sieht also, daß von Anfang an, die Kirchenämter bei der Kirche und der Chordienst nicht durchaus identisch waren.

wohnen und in allem wie die Mönche leben, von §. 179. welchen sie überhaupt nichts als der ihnen gestattete Besitz eigener Güter unterschied ^{d)}. Wie diese sollten sie sich täglich versammeln und einen Abschnitt der h. Schrift oder der Regel (Capitulum) lesen hören ^{e)}, wodurch ihre Vereinigung Behufs irgend eines Geschäfts, wie bei den Mönchen (§. 178. Note c) die Benennung des Capitels erhielt; besonders aber sollten sie den Chordienst wie die Mönche halten, der als eine ihnen besonders obliegende Verpflichtung zu einem wesentlichen Bestandtheil der *vita canonica* wurde und daher ihren Kirchendienst bildete, neben welchem ein anderes Kirchenamt nur etwas zufälliges war. Chorherrn und Canonici wurden daher gleichbedeutende Ausdrücke. Die Einrichtung fand allgemeinen Beifall; schon unter Karl dem Gr. wurde von allen Geistlichen gefordert, daß sie nach jener Regel leben sollten, so weit sie sich nicht auf die Verpflichtungen bezog, die das gemeinsame Leben mit sich bringe; den (Erz-) Priestern wurde aufgegeben, die ihnen untergebenen Geistlichen (§. 102.) dazu anzuhäl-

d) Und nach der ursprünglichen Strenge der Regel (Cap. 31.), sollten sie sogar ihr Vermögen der Kirche schenken und sich nur den Nießbrauch auf Lebenszeit vorbehalten dürfen.

e) Cap. 8. *Necesse est ut quotidie omnis clerus canonicus ad capitulum veniant, et ibidem Dei verba audiant et illam institutiunculam nostram — aliquod capitulum exinde relegant.*

§. 179. ten f); die Erbauung eines gemeinsamen Wohngebäudes (claustra, monasterium) und die Einführung eines gemeinsamen Lebens sollte nur geschehen, wo die Güter einer Kirche auch hinreichend wären, den dazu nöthigen Aufwand zu bestreiten, und auch dann sollten nicht mehr Chorherrn aufgenommen werden, als aus jenen hinreichend unterhalten werden könnten g). Zur Erbauung eines Münsters gab allenfalls der König Grund und Boden h); der Eifer aller Laien, die Einrichtung

f) *Caroli m. Capitulare Aquisgranense a. 789. Cap. 71.*, welches wohl hieher gezogen wird, weil es hier heißt: qui ad clericatum accedunt, quod nos nominamus canonicam vitam, volumus ut illi canonicè secundum suam regulam omnimodis vivant, et Episcopus eorum regat vitam, sicut Abba Monachorum — gehört wohl nicht hieher, sondern geht auf die Kirchen wo das gemeinsame Leben wirklich eingeführt war. Aber aus *Capit. 1. a. 802. Cap. 22 und 23.* geht es hervor. Das erstere spricht von der vita canonica im Sinn der Einrichtung Chrodegangs: Canonici autem pleniter vitam observent canonicam, et in domo episcopali vel etiam in monasterio — secundum canonicam disciplinam erudiantur —. Dann wird *Cap. 22.* hinzugefügt: Presbyteri Clericos quos secum habent sollicitè praevideant ut canonicè vivant, non inanis lusibus, vel conviviis secularibus, vel canticis vel luxuriosis usum habeant, sed caste et sobrie vivant. Die Presbyteri sind die Erzpriester; und eben in dieser Aufsicht liegt der Ursprung der Benennungen, decani rurales für jene, und capitulum rurale für die ihnen unterwerfene Geistlichkeit, welche späterhin üblich wurden.

g) Weil hieraus sonst Unordnungen entstünden; *Regula Aquisgranensis* (unten Note k) *Cap. 118.*

h) *Capit. 5. a. 819. Cap. 7. De locis dandis ad claustra Canonice facienda, si terra de ejusdem ecclesiae re-*

bei recht vielen Kirchen zu Stande zu bringen, §. 179. verschaffte auch Mittel des Unterhalts durch fromme Stiftungen i). Zu Ende des neunten Jahrhunderts, waren nicht nur alle bischöfliche Kirchen Hochstifter geworden und für den Unterhalt ihrer Domherrn (*canonici cathedrales*) aufs reichlichste gesorgt; fortwährend wurden auch andere Kirchen in Stiftskirchen (*ecclesiae collegiatae*) verwandelt. Sowohl das neue Canonicalinstitut als das ältere der Regularen war ein Gegenstand der vorzüglichsten Vorsorge Ludwigs des Frommen; über beide gab er Vorschriften, welche die Umwendung der ursprünglichen Regeln sichern und genauer bestimmen sollten^k).

§. 180.

§. 180.

Die Gesetze, welche die Geistlichen zum ehelosen Stande, oder doch in Enthaltensamkeit zu leben

hinc fuerit, reddatur ibi. Si de alterius ecclesiae vel liberorum hominum, commutetur. Si autem de fisco nostro fuerit, nostra liberalitate concedatur.

i) Das deutsche „Stift“ für die Einrichtung überhaupt, so wie für das Gebäude (*monasterium*), ist ohne Zweifel dadurch entstanden, daß für die Gründung und Unterhaltung der Anstalt ein Theil der Kirchengüter ausgesetzt, oder diese durch die Gaben dritter Personen fundirt wurde.

k) Ueber das Canonicalinstitut: *Regula Aquisgranensis* a. 816 einem Concilium vorgelegt und von diesem gebilligt. Harduin conc. T. 4. p. 1055 seq. Ueber die Regularen, zwei Verordnungen: *de institutione sanctimonialium*, der zweite Theil jener Regel, a. a. D. S. 1147 u. f. und: *de vita et conversatione monachorum* a. 817, unter dem Veriß Benedict's Abt von Aniane, von den versammelten Aebten und Mönchen berathen. Ebendas. S. 1225. Walter II. p. 313.

§. 180. verpflichteten (§. 94.), kamen durch diese strengere Disciplin nun weit mehr zur Ausübung als vordem; für die aber, welche nicht schon durch das Kloster oder canonische Leben zum Eölibat genöthigt wurden, schärfte man jene Gesetze am Ende dieser Periode, vorzüglich dadurch, daß nun nicht mehr blos das eheliche Zusammenleben, sondern das Zusammenleben mit anderen Personen weiblichen Geschlechts, als den nächsten Verwandten, (ja selbst mit diesen nach einem Synodalschluß von 888) überhaupt untersagt wurde ^{a)}. Allein weder dies noch überhaupt so manche Verordnungen über das geistliche Decorum ^{b)} ließen sich durchsetzen, so lange der Geist der Zeit derselbe blieb, und so viele Geistliche in Diensten der Großen (§. 111.) unter dem Schutze von diesen trotz aller Gesetze ^{c)}, sich der Kirchenzucht und dem Ansehen ihres Diöcesanbischofs entzogen ^{d)}. Und welche Kirchenzucht war auch von einem großen Theile der Bischöfe zu erwarten, der ganz wie der weltliche Adel lebte, und die Regierung der Diöces den dadurch mächtig

a) E. Mauck a. a. D. Th. 3. S. 579 u. f. — Pipini princ. Capit. a. 744. Cap. 8.

b) B. S. Caroli M. Capit. a. 769. Cap. 3.

c) Capit. 1. a. 802. Cap. 21.

d) Wodurch zum Theil auch das vereitelt wurde, was die Gesetze durch das Gelübde der localitas et stabilitas, welches der Ordinandus ablegen mußte (Cap. Aquisgran. a. 789. C. 24.), zu erreichen suchten.

emporgehobenen Archidiaconen (§. 102.) allein §. 180. überließ.

§. 181.

§. 181.

B. In Ansehung der einzelnen Diöcesanrechte der Bischöfe, betreffen die bedeutendsten Veränderungen ihre geistliche Gerichtsbarkeit. 1) Die Ausübung des geistlichen Strafrechts (§. 105. 106.) wegen öffentlicher Vergehungen, erhielt eine besondere Form durch die Einrichtung der Sendgerichte ^{a)}, und das ganze Bußsystem eine eigene Richtung durch die Einführung der Indulgenzen. Der Bischof hielt jährlich einmal, bei der Kirchenvisitation ^{b)}, in jedem Hauptparochialsprengel (§. 96. 102.) seiner Diöces, ein geistliches Gericht (Synodus). Einige glaubwürdige Männer (testes synodales), die er zuerst auswählte und vereidete, wur-

a) Die Hauptquelle für die Einrichtung der Sendgerichte ist: Regino de ecclesiasticis disciplinis libri II. ed. Steph. Baluzius. Paris 1671. 8. Hiernach ist sie genauer erörtert in meinem Kirchenrecht B. 2. S. 73 u. f.

b) Caroli M. *Capit.* 2. a. 813. Cap. 1. Ut Episcopi circumueant parochias sibi commissas, et ibi inquirendi studium habeant de incestu, de parricidiis, fratricidiis, adulteriis, cenodoxiis et aliis malis quae contraria sunt Deo, quae in sacris scripturis leguntur, quae Christiani deuitare debent. Vergl. Carol. M. *Capit.* a. 769. Cap. 7. *Capit.* Lib. VII. Cap. 148. 465. *Capit.* 1. inc. a. C. 28. Bei den Visitationen kommt nun auch schon das sogenannte *Cathedraticum* als Abgabe der Parochialkirchen an den Bischof vor.

§. 181. den verpflichtet, alle offenkundig gewordene Vergehen zu rügen, welche nach der bestehenden Disciplin mit Bußen belegt worden; dann setzte er die Strafe jedem nach den Bußcanonen und den daraus zusammengesetzten Beichtspiegeln (*libri poenitentiales*) an ^c). Minder wichtige Sachen that der Archidiaconus ab. Doch konnte dem Verbrecher erlaubt werden, die vorgeschriebene canonische Buße mit einer anderen zu vertauschen, die seinen Verhältnissen und den Umständen überhaupt angemessener war ^d). Gegen Verbrecher aus den höheren Ständen verfuhr man zwar etwas glimpflicher, weil man sie nicht zwingen konnte, vor dem Send zu erscheinen ^e); doch legte man ihnen, wo es die Umstände nur erlauben wollten, eben so gut die gefeklichen Bußen auf, als den Sendpflichtigen ^f).

c) Dem freiwillig Beichtenden wurde zwar jetzt sogleich die Absolution erteilt, und nur die Privatbuße zur Bedingung gemacht, bei den offenkundigen Vergehen hingegen blieb man mehr bei der älteren Praxis; die Kirchenbuße blieb öffentlich, die Absolution geschah wahrscheinlich erst nach vollendeter Bußzeit. S. Planck a. a. D. Th. 2. S. 315 u. f. Th. 3. S. 671 u. f.

d) Seit dem sechsten Jahrhundert, wobei, wie es nach den Sitten der Zeit sehr natürlich war, auch schon Geldbußen vorkamen. Merkwürdig ist gegen das Ende dieser Periode, daß man sich auch schon an den Papst wandte, um von den strengen Bußen, welche die Kirche auflegte, Nachlaß zu erhalten. Ein Beispiel hiervon s. bei Labbé Tom. VIII. p. 503.

e) Wie sich aus *Addit. Capit. III. Cap. 98.* und *Caroli Calvi Capit. a. 853. Cap. 10.* leicht schließen läßt.

f) S. Planck a. a. D. Th. 2. S. 306 u. f.

Die kirchliche Disciplin wurde nun auch durch die Civilgesetze unterstützt. Die weltliche Macht sorgte nicht nur für die Vollziehung der kirchlichen Gesetze und Urtheile ^{a)}, sie setzte jetzt zuweilen auch bürgerliche Strafen auf die Uebertretung kirchlicher Verordnungen ^{b)}. Das Bestreben der Kirche, mit ihrem einzigen Zwangsmittel, der Excommunication, auch recht wichtige bürgerliche Nachtheile zu verbinden, gelang ihr zwar noch nicht ganz ^{c)}, desto vollkommener aber erreichte sie ihre Absicht, diese Strafe in Ansehen zu erhalten, durch den Unterschied, den man zwischen Excommunication und Bannfluch (anathema) im eigentlichen Sinne machte ^{d)}. Die meisten ließen es nicht bis zu

a) *Capit. Lib. VII. Cap. 432. Addit. III. Cap. 123.*

b) *Pipini R. Capit. a. 756. Cap. 1.* setzt eine Strafe von 60 sol. auf alle nuptias incestas.

c) Denn sie erbielt nicht uneingeschränkt die Wirkungen der bürgerlichen Recht (§. 76.). S. Planck a. a. D. Th. 2. S. 310 u. f. Th. 3. S. 503.

d) *Syn. Regiaticina a. 850. Can. 12. Hoc autem omnibus Christianis intimandum est, quia hi qui sacri altaris communione privati, et pro suis sceleribus reverendis adytibus exclusi publicae poenitentiae subjugati sunt, nullo militiae secularis uti concilio, nullamque rei publicae debent administrare dignitatem, quia nec popularibus gentibus eos miscere oportet, nec vacare salutationibus, nec quorumlibet causas judicare, cum sint ipsi divino addicti iudicio. Domesticas autem necessitates curare non prohibentur, nisi forte propter scelorum ut saepe*

§. 182. dem feierlichen Act des Bannfluchs kommen, zumal da man ihnen durch Verwandlung der gesetzlichen Buße in eine den Umständen angemessene (*indulgentia*), es leichter machte als früherhin, sich wieder mit der Kirche auszusöhnen, wenn sie in die Excommunication verfallen waren (§. 181.).

§. 183.

§. 183.

2) Die Gerichtbarkeit der Bischöfe in Ehesachen (§. 108.) veranlaßte, daß jetzt außer der Bekanntmachung der Ehe in der Kirche, auch die priesterliche Einsegnung nach vorausgegangener Untersuchung über die Statthaftigkeit der Ehe, als Form der Eingehung des Ehevertrags gewöhnlich und selbst gesetzlich vorgeschrieben wurde ^{a)}, jedoch
nicht

fit, enormitatem conscientiae stimulis exagitati, et in se pereulsi, ipsius privatae rei administrationem implere nequiverint. Qui vero administrationem episcopi seu sacerdotum perpetrato palam scelere poenitentiae remedium suscipere noluerint, *magis abjiciendi sunt, anathemizandi scilicet*, tanquam putrida et desperata membra, ab universalis ecclesiae corpore dissecandi, cujusmodi jam inter Christianos *nulla legum*, nulla morum, nulla collegii participatio est, quibus neque in ipso exitu communicatur, et quorum neque post mortem saltem inter defunctos fideles commemoratio fit. Manche bürgerliche Nachtheile konnte die Kirche mittelst ihrer Gerichtbarkeit (§. 184.) durchsetzen, und hiermit erreichte sie schon sehr viel. Vergl. Planck a. a. D. Th. 3. S. 511 u. f.

a) *Capit. L. VI. Cap. 408. Ne Christiani ex propinquitate sui sanguinis connubia ducant, nec sine benedictione*

nicht als wesentliche Form b). Den Grad, bis zu §. 183. welchem die Verwandtschaft c) und Schwägerschaft d)

sacerdotis cum virginibus nubere audeant, neque viduas absque suorum sacerdotum consensu et conhibentia plebis ducere praesumant. Vergl. *ibid.* Cap. 130. 327. Lib. VII. Cap. 179. Sancitum est ut *publicae nuptiae* ab his qui nubere cupiunt fiant; quia saepe in nuptiis clam factis gravia peccata tam in sponsis aliorum quam et in propinquis sive adulterinis conjugis, et quod pejus est dicere, consanguineis ad crescunt vel accumuluntur. — Et hoc ne deinceps fiat — conveniendus est sacerdos in cuius parochia nuptiae fieri debent in Ecclesia coram populo. Et ibi inquirere una cum populo debet sacerdos — et si licita et honesta omnia invenerit, *tunc per consilium et benedictionem sacerdotis et consultu aliorum bonorum hominum eam sponsare et legitime dotare debet.*

b) *Addit. Capit. IV. Cap. 2.* Quodsi absque benedictione sacerdotis quisquam Christianorum vel Hebraeorum noviter conjugium duxerit, vel solemnitatem legis pro dotali titulo in quocunque transscenderit, aut centum Principi solidos coactus exsolvat, aut centum publice verberatus flagella suscipiat.

c) S. die Anmerkung zu diesem §.

d) Seitdem einmal das canonische Recht die Schwägerschaft und Verwandtschaft als ganz gleiches Ehehinderniß betrachtete (wie schon im Conc. Agath. a. 506. Can. 61. „aut qui ex propria consanguinitate aliquam, aut quam consanguineus habuit, concubitu polluerit, aut duxerit uxorem“, geschehen war), litt die Lehre, wie weit die Schwägerschaft Ehehinderniß sey, ganz dieselben Veränderungen, welche in der ersten Anmerkung zusammengestellt sind. Gewöhnlich werden zwar in den Gesetzen nur die im Mosaischen Rechte genannten Schwägerschaftsgrade ausdrücklich verboten, aber daß deshalb die übrigen doch auch verboten blieben, so weit sie es auch wegen Verwandtschaft waren, ergibt sich aus: Conc. Roman. a. 721. Can. 9. 1ste Anm. *Capit. Compend. a. 757. Cap. 2. Si duo in*

§. 183. Ehehinderniß seyn solle, bestimmten die Kirchengesetze verschieden; es waren aber nicht blos Mißverständnisse, sondern zum Theil auch absichtliche Strenge, durch welche man bewogen wurde, mindestens gesetzlich e) die Eheverbote gegen das Ende dieser Periode bis zum siebenten Grade römischer Computation auszudehnen, weil alle Verwandtschaft Ehehinderniß sey. Daß auch die geistliche Verwandtschaft eines sey, erfuhr die fränkische Kirche erst in dieser Periode f), und der

tertio loco sibi pertinent, sive vir sive femina, aut unus in tertio et alter in quarto, uno mortuo non licet alterum accipere uxorem ejus.

e) Denn ob es in der Praxis, allgemein, schon in dieser Periode wirklich zur Execution der letzten, in der ersten Anmerkung angeführten, Gesetze kam, läßt sich wohl noch bezweifeln. Rhabanus Maurus ap. Reginonem Lib. II. discipl. eccles. Cap. 200. — Ceterum ante omnia considerandum est, ut sic censura disciplinae temperetur, ne per immoderationem correctionis peccati cumulus augeatur. — Igitur quia a mea parvitate voluisti, quid sentirem de hac re, tibi rescribi, propter fragilitatem praesentis temporis reor hoc, quod Theodorus Episcopus inter Gregorium et Isidorum medius incedens in suis capitulis definivit, magis sequendum, *ut quinta generatione* jam licitum connubium fiat; quia non lex divina huic contradicit, nec etiam sanctorum patrum dicta hoc prohibent.

f) Bonifacii Epist. ad Nothelmum (ap. Baronium ad a. 734) geschieht, daß er nicht einsehe quare in uno loco spiritualis propinquitas in conjunctione carnali copulata, grande peccatum sit, quando omnes in sacro baptisinate Christi et ecclesiae filii et filiae, fratres et sorores esse comprobemur. Also konnte im Occident die Praxis wohl noch nicht entschieden seyn.

Begriff derselben wurde allmählig ebenfalls weiter §. 183. ausgedehnt g). Endlich neigte sich die Kirche auch immer mehr zu der Theorie hin, daß eine dissolutio matrimonii quoad vinculum (divortium in s. str.), überall nicht statt finde, selbst nicht wegen Ehebruch h); wenigstens würden Formeln, welche in den letzten Decennien dieser Periode aufgesetzt wären, schwerlich nach den früheren Grundsätzen i) abgefaßt worden seyn k).

g) Conc. Romanum. a. 721. Can. 4. Si quis commatrem spiritualement duxerit in conjugium, anathema sit. Luitprandi Reg. Ed. a. 741. tit. 24. Cap. 6. Ut nullus praesumat commatrem suam uxorem ducere. Sed nec filiam quam de sacro fonte levavit. Neque filius ejus praesumat filiam ipsius uxorem ducere, qui eum de fonte suscipit, quia spirituales germani esse noscuntur. Vergl. *Capit. L. VI. C. 421. L. VII. C. 179. Conc. Mogunt. a. 813. Can. 55. Nullus igitur proprium filium vel filiam de fonte baptismatis suscipiat: nec filiolum, nec commatrem ducat uxorem; nec illam cujus filiam ad confirmationem duxerit. Vergl. C. 1. C. 30. Qu. 3. Concil. Tribur. a. 895. Can. 48.*

h) S. die zweite Anmerkung.

i) S. oben §. 54. Note 1. S. 344.

k) Als trennendes Ehehinderniß kommt in den Gesetzen auch die Impotenz vor. *Capit. L. VI. Cap. 91.* Auch konnte die Ehe nach den neuen Grundsätzen ganz aufgehoben werden, wenn beide Theile übereinkamen, ins Kloster zu gehen. *Capit. L. VI. C. 209.*

§. 183. Erste Anmerkung. Veränderungen in der Gesetzgebung über das Ehehinderniß der Verwandtschaft.

1) Die Kirche schwankte anfangs, ob die Ehe zwischen den Sobrinis zuzulassen sey. Conc. Turon. II. a. 567. Can. 21. Autisjoder. a. 578. Can. 27. Paris. V. a. 615. Can. 14. verbieten sie; Gregor der Gr. hielt sie für erlaubt, Beda hist. Angl. L. 1. Cap. 17. (verstümmelt in Can. 20. C. 35. Qu. 2. und Can. 2. C. 35. Qu. 5.): Quaedam terrena lex permittit, ut sive fratris sive sororis sive duorum fratrum germanorum seu duarum sororum filius et filia misceantur; sed experimento didicimus ex tali conjugio sobolem non posse succrescere. Et sacra lex prohibet cognationis turpitudinem revelare. Unde necesse est, ut jam *tertia vel quarta generatio* fidelium, licenter sibi jungi debeat. Nam *secunda* quam diximus, a se omnino debet abstinere. Die Praxis entschied sich im siebenten Jahrhundert, die bereits geschlossene Ehe, zwischen Sobrinis nicht zu trennen. Theodorus Tarsens. Episc. Cantuariens. (bei D' Achery spicil. Tom. I. p. 486.) c. a. 668. In *tertia* propinqua secundum Graecos licet nubere, — in *quinta* secundum Romanos, tamen in *quarta* non solvunt, postquam factum fuerit. *Capit. Compend.* a. 757. Cap. 1. Si in *quarta* progenie reperti fuerint conjuncti non separamus, in *tertia* vero si reperti fuerint separentur. Et eos qui unus in *quarta*, alius in *tertia* sibi pertinent, separamus. 2) Die neue Berechnungsart der Grade, die schon in den drei letzten Stellen vorkommt, und die Auffuchung des Grades, aus welchem die Ehe zwischen Verwandten in gewissen Graden verboten sey, machte sehr bald die Kirchengesetze strenger. Nach Gregors des Gr. Beispiel nahmen viele nicht den gemeinschaftlichen Stammvater, sondern dessen Kinder, von welchen die Seitenlinien ausgingen, als truncus an, zu welchem hinauf und von ihm an wieder herab sie die Grade berechneten; ihre *quarta* generatio war also nach der Civilcomputation der 6te Grad; manche mochten das Verbot der Ehe zwischen Sobrinis so ausdrücken, und dies verleitete dann andere, die nach Gregors des Gr. Art rechneten, auch zwischen natis ex sobrinis die Ehe für unerlaubt zu halten.

Schon zu Gregors II. Zeit war dies wahrscheinlich der Fall, da er an Bonifaz schrieb (Harduin Conc. Tom. III. p. 1858.) quod oportuerat quidem quam diu se agnoscant affinitate propinquos, ad hujus copulae non accedere societatem — sed quia temperantia magis et praesertim *in tam barbara gente* plus placet quam districtio censurae, concedendum est ut *post quartam* generationem concedantur. So scheint denn allmählig das Eheverbot des 6ten Grades gregorischer Computation, entstanden zu seyn. *Capit. L. 5. Cap. 166.* Contradicimus quoque ut in quarta, quinta, sextaque generatione, nullus amplius conjugio copuletur. In dieser Strenge wurde man bestärkt durch die Anwendung des Grundsatzes, daß überhaupt Verwandte sich nicht heirathen dürften. Von Gregor II. wird schon Conc. Roman. a. 721. nachdem er Can. 4 bis 8. die Grade namentlich verboten hat, welche gewöhnlich (meistens waren es die im mosaischen Gesetz bezeichneten) ausdrücklich aufgeführt wurden, Can. 9. gesagt: Si quis de propria cognatione, vel quam cognatus habuit, duxerit uxorem, anathema sit; denn in Levit. XVIII. 6. hieß es ja allgemein, nullus homo ad proximam sanguinis sui accedat, ut revelet turpitudinem ejus. Diesen Grund führt namentlich *Addit. IV. Capit. Cap. 74.* als Gregors Verbotungsgrund auf, und dieser leitete nun natürlich auf den Satz, den Conc. Wormat. a. 868. Can. 32. deutlich ausspricht: In copulatione fidelium, generationis numerum non diffinimus, sed id statuimus, ut nulli Christiano liceat de propria consanguinitate sive cognatione uxorem accipere, usque *dum generatio recordatur, cognoscitur, aut memoria retinetur.* Den letzten Satz glaubten aber doch viele in Graden auflösen zu können, denn Jul. Paulus hatte ja (woran sich die *Addit. 4.* am a. D. beruft) gesagt: Successionis idcirco gradus septem constituti sunt, quia ulterius per rerum naturam nec nomina inveniri, nec vita succedentibus prorogari potest — und die Interpretatio (der westgothischen Computation) bemerkte dazu: In his septem gradibus omnia propinquitatum nomina continentur, ultra quos nec affinitas inveniri, nec successio potest amplius propagari; — es schien also ausgemacht, daß von dem 7ten Grade an, gar keine Verwandtschaft mehr statt finde, und die Ehe von diesem an erlaubt sey. Daher *Capit.*

§. 183. Lib. VI. Cap. 130. Christiani ex propinquitate sui sanguinis usque ad septimum gradum connubia non ducant. Nun brauchte man nur noch die Zählungsart der Grade, welche seit Gregor dem Gr. aufkam, mit der gewöhnlichen und in Erbfällen wahrscheinlich allein gangbaren deutschen Art, die Grade zu berechnen (§. 65.), zu verwechseln, welches um so leichter möglich war, als sich Gregors Ausdrücke gar wohl auch von dieser verstehen lassen, um auf eine Ausdehnung der Ehehindernisse zu kommen, welche seit dem ersten Jahrhundert keine geringe Beschwerde wurde. Im *Capit. Compend.* ist schon eine Spur dieser Rechnungsart, in den letzten oben angeführten Worten desselben.

Zweite Anmerkung. Ausbildung der Gesetzgebung über die Ehescheidung.

Anfangs begnügte sich die Kirche, die Scheidung bloß auf den Fall des Ehebruchs, und eine Verletzung der ehelichen Treue einzuschränken, die jenem gleichgestellt werden könne. *Capit. a. 744. Cap. 9. Capit. ap. Vermeriam a. 752. Cap. 5. 9. 10.* Wer sich aus anderen Gründen trennte, wurde durch Kirchenstrafen genöthigt, die Ehe herzustellen. *Conc. Toletan. XII. Can. 8.* Wo aber auch aus jenen Gründen die Scheidung erlaubt wurde, fügte man hinzu, daß der unschuldige Theil am besten für sein Gewissen sorge, wenn auch er nicht wieder heirathe. *Capit. VI. 87.* (Schluß einer Synode zu Nantes vom J. 656). *Quodsi quis propriam expulerit conjugem — si Christianus recte esse voluerit, nulli alteri copuletur.* Das erste Beispiel, daß sich die Bischöfe hiernach berechtigt hielten, selbst die zweite Ehe zu verbieten, ohne dies jedoch für Folge eines Canons auszugeben, mithin nur vermöge eines von ihnen verfaßten Disciplinargesetzes, findet man in *Conc. Forojul. a. 791. Can. 10.* E. das nähere in meinem Kirchenrecht B. 2. S. 466. Da aber Disciplinargesetze dieser Art erst durch die Anerkennung des Staats verbindende Kraft erhielten, entscheidet dies nichts für die Praxis.

§. 184.

§. 184.

Aus ähnlichen Gründen, wie Ehesachen ein Gegenstand der geistlichen Gerichtsbarkeit geworden waren, wurden es in dieser Periode Testamentssachen, sofern eine Person nach römischem Recht lebte, und folglich nach diesem testiren konnte a). Die römischen Gesetze, nach welchen sich die Beurtheilung derselben richtete, waren den geistlichen Gerichten bekannter als den weltlichen, die Testamente wurden fast immer von Geistlichen aufgesetzt und in Kirchen niedergelegt b), die Kirche endlich war meistens wegen der ihr hinterlassenen Legate bei Testamentsstreitigkeiten interessirt, und hatte mithin für die Vollstreckung des Testaments zu sorgen c).

§. 185.

§. 185.

3) Die Gerichtsbarkeit der Bischöfe in weltlichen Streitigkeiten, konnte auf zweierlei Weise begründet seyn: a) durch freiwillige Unterwerfung der Parteien, auch wo beide Theile Laien waren (§. 107.). In dieser Beziehung hätte sie,

a) Ueber Verfügungen nach deutschem Recht s. unten §. 202.

b) Form. Baluz. F. 28. Form. Lindenbrog. F. 75.

c) Die Gerichtsbarkeit der Bischöfe in Testamentssachen, erhellt insbesondere aus *Add. Capit. III. Cap. 87. Si heredes jussa testatoris non impleverint ab Episcopo loci illius omnes res quae illi relicta est, auferatur cum fructibus et emolumentis, ut vota defuncti impleantur.*

§. 185. wenn Benedicts Capitularien-Sammlung entscheiden könnte, in der carolingischen Zeit eine Ausdehnung erhalten, welche sie in eine mit allen weltlichen Gerichten concurrirende verwandelte. Denn hier findet sich eine angeblich aus dem theodosischen Coder entlehnte Verordnung, welche durch ein Capitulare zum gemeinen Reichsrecht (oben S. 612.) erhoben wird, und den Bischöfen die Macht ertheilt, in allen Sachen zu entscheiden, auch wenn sich nur eine der streitenden Parteien auf ihren Ausspruch beriefe ^{a)}. Das Capitulare ist aber, eben so wie die angebliche ältere Verordnung, welche anderwärts Constantin dem Gr. zugeschrieben wird, erdichtet ^{b)}. Als römische Constitution muß sie mit den älteren verfälschten Actenstücken, welche zu der erdichteten Sammlung der Decretalen hinzu kamen, in Verbindung stehen; die Form eines fränkischen Reichsgesetzes kann sie freilich erst im fränkischen Reich erhalten haben. Da sie aber mit Auszügen aus der Sammlung der falschen Decretalen nach Frankreich gekommen seyn muß, so gehört die Form, welche ihr hier gegeben wurde, zu den Beweisen, daß die Vermehrung der unächtlichen Actenstücke (§. 153. Note k), die in Frankreich geschah, bis in den Anfang des neunten Jahrhunderts hinaufreicht, da sie

a) *Capit. L. VI. Cap. 366.*

b) Vergl. über die angebliche Constitution Constantins, die sich auch ohne die ihr gegebene Form eines Capitulares erhalten hat, mein Kirchenrecht. B. 2. S. 131 u. f.

Benedict bereits unter seinen Materialien fand. §. 185.

β) In wie weit der geistliche Stand des Beklagten oder wegen eines bürgerlichen Vergehens Angeeschuldigten, die geistliche Gerichtbarkeit in der carolingischen Zeit begründete, ist manchen Zweifeln unterworfen. Seit dem siebenten Jahrhundert c) gelang es der Kirche zuerst, das Gesetz auszuwerfen, daß jeder Geistliche sowohl in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Laien, als wenn er wegen eines Verbrechens angeklagt würde, nur mit Zuziehung seines geistlichen Oberen gerichtet werden solle d). Da Karl der Gr. diese gemischten Gerichte im J. 769 und 794 ausdrücklich bestätigte e),

c) Denn noch Conc. Autisiod. a. 578. und Matiscon. a. 581. hatten das ältere Recht bestätigt. S. oben §. 107. Note d.

d) Conc. Paris. V. a. 615. Can. 4. Ut nullus iudicium neque presbyterum, neque diaconum, vel clericum ullum, aut juniores ecclesiae sine scientia pontificis *per se distringat*, aut damnare praesumat. — Edict. Chlotarii II. in synodo suprascripta. Ut nullus iudicium de quolibet ordine clericos de civilibus causis, praeter criminalia negotia, per se distringere aut damnare praesumat, nisi convincitur manifestus, excepto presbytero et diacono. Qui vero convicti fuerint de crimine capitali juxta canones distringantur, et cum pontificibus examinentur. Quod si causa inter personam publicam et homines ecclesiae steterit, pariter ab utraque parte praepositi ecclesiarum, et iudex publicus, in audientia publica positi ea debeant iudicare. Vergl. Planck a. a. D. Th. 2. S. 165 u. f.

e) Caroli M. *Capit.* a. 769. Cap. 17. a. 794. Cap. 28. De clericis ad invicem altercantibus, aut contra suum Episcopum agentibus, ut sicut canones docent, ita omni-

§. 185. so ist für seine Zeit wohl anzunehmen, daß eine Stelle einer früheren Verordnung, nach welcher ein Geistlicher wegen Vergehen nur von dem geistlichen Richter bestraft oder in bürgerlichen Sachen gerichtet werden soll, lediglich auf den Fall zu beziehen ist, wenn er wegen eines geistlichen oder bürgerlichen Vergehens seines Amtes entsetzt, oder von einem anderen Geistlichen belangt werden soll ^f). Ueberdies fehlt es nicht an Beispielen, daß der König über einen Bischof auf einer Reichsversammlung oder überhaupt mit Zuziehung geistlicher und weltlicher Großen richtete ^g), selbst der Grundsatz

modis peragant. Et si forte inter clericum et laicum fuerit orta altercatio, Episcopus et Comes simul conveniant, et unanimiter inter eos causam definiant secundum rectitudinem. Die erstgedachte Stelle ist auch *Capit. VI. 156. VII. 139.* eingetragen.

f) Die Hauptstelle, welche nur späterhin oft wiederholt wird, ist in dem *Capit. Aquisgran. a. 789* (Walter II. p. 66 seq.) enthalten. Dieses besteht in einer Auswahl aus den Bestimmungen älterer namentlich angegebener Kirchengesetze. Die betreffende Stelle ist *Cap. 37.* Item in eodem (*Concilio Carthaginensi*), ut clerici ecclesiastici ordinis, si culpam incurrerint, apud ecclesiasticos iudices iudicentur, non apud seculares. Der Sinn des dabei aus Dionysius angeführten Schlusses (ed. Justelli p. 146. can. 15.) ist gewiß kein anderer als der im Text bezeichnete.

g) *S. Capit. a. 794. Cap. 7.* Definitum est etiam a Domino Rege, sive a sancta synodo, ut Petrus Episcopus — juraret — quod ille in mortem Regis sive in regnum ejus non consiliasset nec ei infidelis fuisset. Daß hier bloß die ohnehin versammelte Synode mit dem König zu Gericht saß, ist wohl nur daraus zu erklären, daß die Versammlung nicht

findet sich noch in den Capitularien Karls des Kah- §. 185.
 len ausgesprochen h). Volle Anwendung fanden
 also die Grundsätze der erdichteten Decretalen über
 die unbedingte Exemption der Geistlichen von aller
 weltlichen Gerichtbarkeit, gewiß auch in dem Um-
 fang noch nicht, in welchem sie in der folgenden
 Periode in die Praxis übergiengen, wenn sie gleich
 aus den Auszügen aus jenen von Benedict, ne-
 ben den Bestimmungen der justinianischen Novel-
 len i) und der Reichsgesetze über den Gerichtsstand
 der Geistlichen, in seine Capitulariensammlung ein-
 getragen wurden. Doch möchte man dadurch nicht
 berechtigt seyn, auch für die zweite Hälfte des neun-
 ten Jahrhunderts, allen Einfluß jener Grundsätze
 auf die Praxis zu läugnen.

§. 186.

§. 186.

C. Sehr wichtige Veränderungen finden sich
 bei dem kirchlichen Güterwesen. 1) Eine neue

auch zugleich ein Reichstag war, folglich nicht an die gesam-
 ten Reichsstände gezogen werden konnte.

h) *Caroli calvi Capit. a. 869. Cap. 7. Ut si Episcopi
 suis laicis injuste fecerint, et ipsi laici se ad nos inde
 reclamaverint, nostrae regiae potestati secundum nostrum et
 suum ministerium ipsi Archiepiscopi et Episcopi obediant,
 ut secundum sanctos canones, et juxta leges quas Eccle-
 sia catholica probat et servat, et secundum capitula avi
 et patris nostri hoc emendare curent, et sicut temporibus
 avi et patris nostri justa et rationabilis consuetudo fuit.*

i) *Capit. V. 378 seq. insgesamt aus Julian. Vergl. v. Sa-
 vigny Gesch. des r. R. B. 2. S. 478. 2te Ausg.*

§. 186. Quelle des Reichthums wurde der Kirche durch die Einführung der Zehnten eröffnet. Schon auf der Synode zu Tours 567 ^{a)} ermahnten die Bischöfe zum erstenmale die Gläubigen, den Zehnten zu entrichten; auf einer anderen zu Maçon 585 ^{b)} forderten sie ihn in einer stärkeren Sprache vermöge eines göttlichen Gebots; aber erst 779 gelang es ihnen, eine allgemeine Zehntverordnung auch von Seiten des Staats auszuwirken ^{c)}, welche

a) Epist. Episc. Prov. Turon. ad plebem missa bei Labbé Tom. V. p. 868.

b) Can. 5. Omnes igitur reliquas fidei s. catholicae causas, quas temporis longitudine cognovimus deterioratas fuisse, oportet nos ad statum pristinum revocare, ne nobis simus adversarii, dum ea, quae cognoscimus ad nostri ordinis qualitatem pertinere, aut non corrigimus, aut, quod nefas est, silentio praeterimus. Leges itaque divinae, consulentes sacerdotibus ac ministris ecclesiarum, pro hereditatis portione omni populo praeceperunt decimas fructuum suorum locis sacris praestare ut nullo labore impediti, horis legitimis spiritualibus possint vacare ministeriis. Quas leges Christianorum congeries longis temporibus custodivit intemeratas; nunc autem paulatim praevaricatores legum paene Christiani omnes ostenduntur, dum ea quae divinitus sancita sunt, adimplere negligunt. Unde statuimus et decernimus, ut mos antiquus a fidelibus reparetur, et decimas ecclesiasticis famulantibus ceremoniis populus omnis inferat, quas sacerdotes aut in pauperum usum, aut in captivorum redemptionem praerogantes, suis orationibus pacem populo et salutem impetrent. Si quis autem contumax nostris statutis saluberrimis fuerit, a membris ecclesiae omni tempore separetur.

c) *Capit.* a. 779. Cap. 7. De decimis, ut unus quisque decimam donet, atque *per jussionem pontificis* dispensentur.

nachher oft wiederholt und auf eine göttliche Vorschrift gegründet wurde ^{d)}. Von der Abgabe sollte durchaus niemand, selbst nicht der König, befreit seyn ^{e)}, und sie sollte sich nach der Absicht der Kirche, nicht bloß auf den zehnten Theil aller eigentlichen Früchte des Laieneigenthums (Realzehnte), sondern auch auf den zehnten Theil alles Erwerbs (Personalzehnte), erstrecken ^{f)}. Die Kirche mußte sich aber vorerst mit dem Prädialzehnten begnügen ^{g)}, und selbst dieser wurde ihr nicht allenthalben gegeben ^{h)}. Der Zehnte sollte zwar an die Bischöfe, als Verwalter des sämmtlichen Kirchenguts ihrer Diöces, entrichtet werden ⁱ⁾, aber die Verwendung desselben wurde ihrer Willkühr nicht

d) *Capit. de partibus Saxoniae Cap. 17. Secundum Dei mandatum praecipimus ut omnes decimam partem substantiae et laboris sui Ecclesiis et sacerdotibus donent, tam nobiles quam ingenui, similiter et liti, juxta quod deus unicuique Christiano dederit, partem Deo reddent.*

e) *Capit. de villis. Cap. 6.*

f) Wenn gleich Karls des Gr. Absicht zunächst nur auf den Prädialzehnten gehen mochte. Vergl. Planck a. a. D. Th. 2. S. 416 u. f.

g) Nur hier und da mochte vielleicht auch der Blutzehnte gegeben werden. *Capit. L. VI. Cap. 192.*

h) *Capit. a. 829. Cap. 7. Conc. Mogunt. a. 847. Can. 10. a. 888. Can. 17. Tribur. a. 895. Can. 13.* Am schwersten wurde es, in Sachsen den Zehnten beizutreiben, wo gerade die Bisthümer größtentheils darauf fundirt waren.

i) *Capit. L. I. Cap. 143. Ut decimae in potestate Episcopi sint, qualiter a Presbyteris dispensentur.*

§. 186. überlassen, sondern sollte mit allen übrigen kirchlichen Einkünften gleichen Regeln unterliegen^{k)}, und insbesondere der Zehnte jedes Kirchspiels, auch der Regel nach der Parochialkirche zu Gute kommen^{l)}. Nur banden sich die Bischöfe freilich in Rücksicht dieser Art der Einkünfte eben so wenig an die allgemeine Bestimmung der Kirchengesetze als in Rücksicht aller übrigen. — So entstand ein Unterschied zwischen *decimae ecclesiasticae* und *seculares*, da viele Grundabgaben an die Gutsherren längst in dem zehnten oder einem anderen quoten Theile der Früchte bestanden, folglich nun mit einer Abgabe zu zwei Zehnthellen derselben (*nonae et decimae*) belastet wurden^{m)}.

k) Es folgte schon aus den Stellen Note c und i. Eine Anwendung der oben S. 505. erwähnten Regel, von den vier Theilen, in welche alle kirchliche Einkünfte zerfallen sollten, macht auf die Zehnten *Capit. Add. IV. Cap. 58.*

l) *Capit. I. a. 813. Cap. 19. Ut ecclesiae antiquitus constitutae nec decima nec alia ulla possessione priuentur, ita ut novis tribuatur ecclesiis. Capit. Add. III. Cap. 82. Ut decimae quae singulis dantur ecclesiis per consulta Episcoporum a Presbyteris ad usum Ecclesiae et pauperum summa diligentia dispensentur.*

m) Die Geistlichkeit selbst hatte viele Güter, welche auf diese Weise belastet waren. *Capit. L. I. Cap. 57. Ut qui Ecclesiarum beneficia habent, nonam et decimam ex eis, Ecclesiae cuius res sunt donent.* Sehr schätzbare Beiträge zur Geschichte der weltlichen Zehnten enthält: J. M. F. Wirthbaum die rechtliche Natur der Zehnten. Bonn 1831. 8. Nur paßt davon auf Deutschland sehr wenig; auf römischem Boden mögen die weltlichen Zehnten häufiger gewesen seyn.

2) Eben die willkürliche Verwendung der kirchlichen Einkünfte, welche sich die Bischöfe erlaubten, legte den Grund zu einer neuen Einrichtung, durch welche ein anderes System der Verwaltung und Benutzung derselben entstand, das aber allerdings nicht immer zum Nutzen der Kirchen gereichte. Die Laien, welche neue Kirchen gründeten, wurden wohl eben dadurch zunächst veranlaßt, sich das Schutzrecht (*advocatia* s. *jus patronatus*) vorzubehalten, wodurch sie den Bischof verhinderten, über die Einkünfte der Güter zu verfügen, mit welchen sie selbst jene dotirt hatten, oder welche ihnen noch von Anderen geschenkt wurden (§. 188.). Nur die Kirchen daher, welche bei ihrer Errichtung entweder von dem Bischof selbst aus Kirchengut dotirt, oder von dem Fundator diesem übergeben wurden, blieben in dem ursprünglichen unbedingten Subjectionsverhältniß, obwohl dieses noch immer als die Regel betrachtet wurde^a). Aus diesem aber entwickelte sich bei einzelnen Kirchen allmählig ein bloßes Aufsichtsrecht, da die Gründung der Stiftskirchen von selbst zur Folge hatte, daß diesen die Verwaltung und Benutzung der Güter, mit welchen sie die Kosten ihres ge-

a) *Capit. VII. 468.* Placuit ut omnes ecclesiae cum dotibus et omnibus rebus suis, in Episcopi proprii potestate consistant, atque ad ordinationem vel dispositionem suam semper pertineant.

§. 187. meinsamen Lebens bestreiten sollten, eben so wie den Klöstern überlassen werden mußte, und selbst die Domherrn der Hochstifter es schon zuweilen dahin zu bringen wußten, daß der Bischof die Verwaltung der für sie ausgesetzten Güter ihnen überließ^{b)}. Auch bei anderen Kirchen blieben diese Veränderungen nicht ohne Einfluß; den Stiftskirchen, oft auch den Klöstern, wurden nicht nur einzelne Höfe und Güter, welche der bischöflichen Kirche, also dem Kirchenfonds der Diöces überhaupt geschenkt waren, sondern auch sehr viele Zehnten beigelegt, welche sich in ihrer Nähe befanden; bei den meisten, besonders den kleineren Pfarrkirchen, über deren Einkünfte der Bischof, nicht ein Laienpatron, zu verfügen hatte, blieb dann an Gütern, die im Umfang des Kirchspiels lagen, nicht leicht mehr übrig, als zum nothdürftigen Unterhalt des Geistlichen und zur Erhaltung der Kirchengebäude unerläßlich war. Jene mußte man daher nothwendig dem Geistlichen als Beneficium (§. 113.) überlassen, wenn man ihn nicht bloß auf die freiwilligen Oblationen verweisen wollte, die auf dem Altar seiner Kirche niedergelegt wurden, und da die Reichsgesetze den Bischöfen ohnehin zur Pflicht machten,

b) Ueber den merkwürdigen dahin abzweckenden Vertrag des Domcapitels zu Köln mit dem Erzbischof Günther, welchen dessen Nachfolger im J. 873 auf einer Synode bestätigten ließ, s. Planck B. 3. S. 642 u. f.

ten, darauf zu halten, daß jede Kirche wenigstens §. 187. mit einem Mansus dotirt bleibe c), so mag dies ziemlich allgemein geschehen seyn. Wenigstens erklärt sich auf diese Weise am natürlichsten, daß im elften Jahrhundert, alles was' zu den Einkünften einer Kirche gehörte und nicht zu besonderen

c) Ludov. pii *Capit.* a. 816. Cap. 10. Statutum est, ut unicuique Ecclesiae unus mansus integer absque ullo servitio adtribuatur, et Presbyteri in eis constituti non de decimis, neque de oblationibus fidelium, non de domibus, neque de atriis vel hortis juxta Ecclesiam positis, neque de praescripto manso, aliquod servitium faciant praeter ecclesiasticum. Et si aliquid amplius habuerint, inde Senioribus suis debitum servitium impendant. Cap. 11. Statutum est, postquam hoc impletum fuerit ut unaquaeque Ecclesia suum Presbyterum habeat, ubi id fieri facultas providente Episcopo permiserit. — Die Verfügung des Cap. 10. scheint zunächst auf die dem Laienpatronat durch königliche Befehlzung (§. 168.) unterworfenen Kirchen, von welchen das vorhergehende Cap. 9. spricht (s. unten §. 191.), zu gehen, und den Laienpatronen (Seniores wegen der Verleihung des Kirchenbeneficium genannt) untersagt zu werden, sich der Zehnten und des zum Beneficium des Geistlichen geschlagenen Mansus unter dem Vorwand des Dienstes, den sie dem König zu leisten hätten, anzumaßen. Sie setzt aber eben darum voraus, daß auch die Verfügungen des Bischofs über das zu einer einzelnen Kirche gehörende Gut, in denselben Schranken bleiben, und dadurch möglich gemacht werden sollte, was das Cap. 11. als Zweck der getroffenen Bestimmung bezeichnet; daß alle Kirchen auch mit Geistlichen besetzt werden könnten. Wenn der Laienpatron oder der Bischof selbst fast alle kirchliche Einkünfte an sich zog, war höchstens möglich; durch Unterordnung mehrerer Kirchen unter eine Hauptkirche, den bei einer solchen angestellten Geistlichen durch die künftigen Vortheile der Nebenkirchen, die man ihm ließ, in den Stand zu setzen, den Kirchendienst mit Hilfe der von ihm angenommenen Capellane zu versehen:

§. 187. Zwecken, namentlich zur *fabrica ecclesiae*, durch Foundation oder bischöfliche Verfügung angewiesen war, als *Beneficium* betrachtet wurde, zu dessen Benutzung dem Geistlichen sein Kirchenamt (*titulus*) ein Recht gebe; denn dieser Grundsatz kann nicht als Folge einer neuen, reformirenden Kirchengesetzgebung ^{d)} angesehen werden, sondern, nach dem Inhalt der späteren Kirchengesetze, nur als eine von diesen anerkannte Gewohnheit ^{e)}. Die Anweisung eines solchen *Beneficium*s wurde zugleich durch die Verfügung erleichtert, daß von allen Kirchengütern, die als Lehen verliehen seyen, wenigstens der Zehnte an die Kirche entrichtet werden solle ^{f)}. Die Veräußerung der Kirchengüter, dürfte von den Bischöfen noch ziemlich willkürlich geschehen seyn; die Grundsätze des neueren römischen Rechts darüber, trug zwar schon Ansegisus in seine *Capitulariensammlung* ein ^{g)}, man findet aber keine Spuren von ihrer wirklichen Anwendung.

d) Reformirend wäre sie in Beziehung auf die oben S. 505. Note d angeführte ältere Bestimmung gewesen.

e) S. mein Kirchenrecht B. 2. S. 656.

f) S. §. 186. Note m. Die Abgabe des Zehnten setzt voraus, daß das Object der Verleihung das Gut selbst war, nicht das Zehntrecht, mithin daß es der Belehnte selbst unter dem Pflug hatte. War es dann ein ursprünglich für den gutherrlichen Zehnten verliehenes Colonat, das der Vasall eingezogen hatte, so sollte er sowohl diesen als den Kirchenzehnten geben. Auch der Unterhalt des Kirchengebäudes lag einem solchen Belehnten ob. S. oben §. 168. Note a am Ende.

g) *Capit.* II, 29.

Zur Vertretung der Kirche in weltlichen Angelegenheiten, vorzüglich um Güter für sie durch eine gerichtliche Handlung zu erwerben oder zu veräußern a), oder ihre Rechte vor weltlichen Gerichten zu verfolgen oder zu vertheidigen b), mußte sich der Bischof eines Laien bedienen, welcher dessen Vogt (advocatus, Kirchenvogt) genannt wird. Diese Vogtei ist von dem Schutz, den der König der Kirche überhaupt ertheilte c), die königliche oder Schirmvogtei genannt, daher wesentlich verschieden; der Vertreter des Königs in Bezic-

a) Codex Traditionum bei Kleinmairn Zubavia Urk. S. 122 u. f. Z. B. Nro. 1. Tradidit — Gotabertus — in manus Adalberti gloriosi archiepiscopi et Advocati sui Diotrici proprietatem — econtra vero Odalbertus venerabilis archiepiscopus cum manu advocati sui Diotrici — Gotaberto — tradidit —.

b) *Capit. exc. ex L. Longobard. a. 801. Cap. 20. Walter L. L. Caroli m. T. 3. p. 599. Cap. 100. Ut servi, aldiones, libellarii antiqui vel alii noviter facti, qui non per fraudem neque per malum ingenium de publico servitio sese subtrahentes, sed per solam necessitatem terram ecclesiasticam colunt vel colendam suscipiunt, non a Comite vel aliquo ministro illius ad ullam angariam seu servitium publicum vel privatum compellantur, sed quidquid ab eis juste agendum est, a domino vel patrono suo ordinandum est. Si vero de aliquo crimine accusantur, Episcopus primo compelletur, et ipse per advocatum suum, secundum quod lex est, juxta conditionem singularum personarum justitiam faciat:*

c) Zu diesem Sinn nennt sich Karl der Gr. in dem *Capit. a. 769. Cap. 1. sanctae ecclesiae defensor:*

§. 188. hung auf diesen, war der Graf vermöge seines Amtes ^{d)}, sofern sich die Kirche vom König nicht einen anderen Schirmvogt (defensor) erbeten hatte ^{e)}, während die Bögte der erstgedachten Art, vom Bischof selbst mit Zustimmung des Grafen ernannt wurden ^{f)}. Das Geschäft des Schirmvogts war auch von dem des gewöhnlichen Kirchenvogts wesentlich verschieden; er hatte dem Bischof ohne Zweifel nur gewaffneten Schutz zu ertheilen, wobei der Kirchenvogt unter ihm die Dienstmannschaft führen mochte ^{g)}, aber er durfte sich nicht in die Geschäfte der Kirche mischen. Von dem Vertretungsrecht des Kirchenvogts vor Gericht, war die Folge, daß ihm auch die Ausübung der Gerichtbarkeit (als Dingvogt) über die Hinterlassen der Kirche

d) Vergl. oben S. 214. Note g. Praeceptum pro Trutmanno comite: Advocatum omnium Presbyterorum in tota Saxonia fide-liter agat.

e) *Capit.* V, 33. Defensores Ecclesiarum adversus potentias secularium vel divitum ab imperatore sunt poscendi. Ähnlich ist *Capit.* VII, 392.

f) Lotharii imp. *Capit.* ap. Olonam Cap. 9. (Walter III. p. 254.). Volumus ut Episcopi una cum Comite suo Advocatos eligant. Daß dies sich nicht bloß auf Italien bezog, ergeben die Urkunden. S. du Cange v. Advocatus p. 180.

g) Dieser verfügte wer bei ergangenem Heerbann ausziehen sollte, und war verantwortlich, wenn er den Kriegsdienst ohne rechtlichen Grund erlassen hatte. *Capit.* 1. a. 812. Cap. 3. is per eujus jussionem ille remansit, bannum nostrum reuvadiet atque persolvat, sive sit Comes sive Vicarius, sive Advocatus Episcopi atque Abbatis.

überlassen wurde, welchen Umfang diese auch durch §. 188. die Immunitätsprivilegien (§. 172.) allmählig erhalten haben mochte ^{h)}. Auch in den Sachen der den Bischöfen unterworfenen Geistlichen, sofern sie deren Besizthum betrafen, und daher nicht vor ein gemischtes sondern vor das ordentliche Gericht gehörten, hatten die Bögte die Vertretung derselben vor den ordentlichen Gerichten ⁱ⁾. Ein anderes Geschäft, das ebenfalls dem ordentlichen Kirchenvogt zufallen, aber auch von einem besonderen von dem Bischof ernannten Beamten (*vicedominus*, *Kastenvogt*) versehen werden konnte, war die Aufsicht

h) *Caroli m. Capit. 1. a. 802. Cap. 13. Ut Episcopi Abbates atque Abbatissae Advocatos atque Vicedominos Centenariosque legem scientes ac justitiam diligentes pacificos et mansuetos habeant.* — Der Ausdruck *Centenarii*, obwohl er zu dieser Zeit kaum etwas anderes bezeichnen kann, als die Unterbeamten der Bögte, welche in Streitigkeiten der Hinterfassen der Kirche untereinander richteten, bezeichnet wenigstens die gewöhnliche Immunitätsgerichtsbarkeit.

i) *Caroli m. exc. ex L. Longob. a. 801. Cap. 39. (Walter III. p. 598. Cap. 99.). Volumus ut neque Abbates — neque quislibet de clero de personis suis ad publica — judicia — distringantur, sed a suis Episcopis iudicati justitiam faciant. Si autem de possessionibus sive ecclesiasticis sive suis propriis super eos clamor ad iudicem venerit, mittat Iudex clamantem cum misso suo ad Episcopum, ut faciat ei per Advocatum justitiam percipere. Si vero talis aliqua inter eos exorta fuerit intentio, quam per se pacificare non velint aut non possint, tunc per Advocatum Episcopi qualem lex jusserit, causa ipsa ante Comitem vel Iudicem veniat, et ibi secundum legem finiat.*

§. 188. über die Verwalter (Procuratores, Praepositi, Villici) der einzelnen Güter der Kirche^{k)}, die aus deren Ministerialen genommen wurden^{l)}. War der Kirchenvogt, wie es wohl am gewöhnlichsten war, zugleich oberster Kastvogt, so standen die Vicedomini^{m)} und deren Untergebene, die insgesamt auch Wögte genannt wurdenⁿ⁾, unter ihm.

k) Form. Alsat. Nro. 21. Ille — Episcopus — Vicedomino et fideli suo salutem. Strenuitas tua sciat, quia G. Nemidonensis Episcopus Romam profecturus unam mansionem petiit a me. — Ideoque omni cura provide, ne quidquam tunc ibidem necessariorum ei defuerit, sed omnia sufficienter illi subministres —. Nro. 22. Vicedominus — Episcopi — Procuratori in Pollingen. Unus Episcopus debet ad Polligen super 12 noctes advenire, et ideo praepara illi ministerium. Vide ubi optimum granum habeas etc.

l) Daher *Capit.* 3. a. 811. Cap. 4. Quod Episcopi et Abbates — dimittunt eorum liberos homines — nomine ministerialium —. Hi sunt Praepositi etc. Oben §. 169. Note c. *Capit.* exc. ex L. Long. a. 801. Cap. 11. Si quis Praepositus aut ministerialis aliquas res ecclesiae quas praevidere debet —.

m) Die meisten bischöflichen Kirchen mußten bei dem großen Umfang ihrer Besitzungen, deren mehrere haben. So bestellte der Erzbischof von Salzburg blos für die Besitzungen seiner Kirche in Oesterreich deren zwei. S. v. Kleinmairn Zuvavia S. 377. In der Regel waren sie auch wohl als Dingswögte, dem obersten Kirchenvogt untergeordnet (Vicedomini, Centenarii que oben Note h).

n) Mehrere Wögte werden daher erwähnt. Z. B. Ludovici Germ. dipl. a. 868 (Pfeffinger Vit. illustr. T. 1. p. 1156). Sub nostra defensione et immunitatis tuitione, *cum advocatis ibi constitutis*. Man muß daher, wo ein Vogt er-

So wie sich diese Verhältnisse entwickelten, §. 188. wurde es bei der Gründung eines Stifts, eines Klosters oder einer anderen Kirche, von der Willkür des Fundators abhängig, ob er das Institut unter den Schutz des Königs stellen, dem Bischof übergeben, oder sich selbst die Vogtei vorbehalten wollte, welche in diesem Fall auch seinen Erben blieb. Ertheilte im ersten Fall der König dem Institut ein Immunitätsprivilegium, so trat es dadurch, wie die von den Königen selbst gegründeten geistlichen Corporationen, in die Reihe der Reichsabteien und Reichsstifter (*monasteria regalia*); den Vogt durfte es sich dann wenigstens mit Genehmigung des Königs wählen, und sein Verhältniß zu diesem war das nemliche wie das des Bischofs zum gewählten Kirchenvogt ^{o)}; dem Bischof blieb hier nur die Aufsicht über die Güterverwaltung. Im zweiten Falle kam es unter die Gewalt des Bischofs und seines Kirchenvogts (§. 189.), wiewohl es besondere Untervögte nicht entbehren konnte, die (Note h) bei allen Instituten dieser Art erwähnt werden.

Vogtei wird allmählig ein Ausdruck, der sich auf Klöster, bischöfliche und Stiftskirchen beschränkt;

wähnt wird, nicht gerade an den obersten Vogt denken. Ueberhaupt unterscheiden die meisten Schriftsteller über die kirchliche Vogtei, die verschiedenen Geschäfte, und die Personen, unter welche sie getheilt seyn konnten, nicht hinreichend.

o) Vergl. oben Note h.

§. 188. die Rechte, welche der Fundator einer anderen Kirche hatte, der sie nicht dem Bischof übergab, werden seit dem neunten Jahrhundert gewöhnlicher p) mit dem Ausdruck Patronatrecht bezeichnet. Die Patrone behandelten die Kirchen mit allen zu ihnen gehörenden Gütern als ihr Eigenthum, das sie verwalteten und dessen Einkünfte sie nach Willkühr verwendeten q); als eine hierauf lastende Verpflichtung wurde zwar die Erhaltung der Kirchengebäude und der Unterhalt des Geistlichen anerkannt, aber jene meist kärglich genug erfüllt. Mit dieser Verpflichtung, das Eigenthum der Kirchen und Kirchengüter auf Andere übertragen zu dürfen, war ein selbst in den Reichsgesetzen gegründetes Recht r). Die Kirchengesetze gestanden zwar dem Laienpatron nur das Recht zu, auf die fundationsmäßige Erhaltung und Verwaltung des Kirchenguts zu sehen, und verboten dem Patron, sich eines Antheils an den Oblationen anzumaßen und den Bischof von

p) Doch kommt auch *advocatia* späterhin zuweilen noch vor. Cap. 6, 24. X. de jure patronatus (3, 38).

q) *Capit. VII, 292.* Multi, contra canonum constituta, Ecclesias quas aedificaverint postulant consecrari, ita ut dotem quam eidem Ecclesiae contulerint, non censeant ad Episcoporum ordinationem pertinere.

r) *Capit. Francford. a. 794. Cap. 52.* De Ecclesiis quae ab ingenuis hominibus construuntur, licet eas tradere, vendere, tantummodo ut Ecclesia non destruat, sed servantur cotidie honores.

der Verwaltung auszuschließen ^{s)}); sie wurden aber §. 188. nicht beobachtet. Die Könige als Schirmvögte, verliehen selbst die einem Patronatrecht nicht unterworfenen Kirchen, mit jenen in demselben enthaltenen Rechten, als Beneficien ^{t)}), und späterhin scheinen sich auch andere Kirchenvögte dasselbe oft genug erlaubt zu haben; die Patronatrechte mögen auf diese Weise eben so häufig als durch Fundation entstanden seyn.

§. 189.

§. 189.

D. Von der Verfassung der besonderen religiösen Gesellschaften (§. 178. 179.), verdienen noch zwei Hauptpunkte ausgezeichnet zu werden: 1) Sowohl bei den Mönchen als bei den Chorherren wurden die Capitel allmählig zu einer Corporation, die man als ein Ganzes im Gegensatz zu ihrem Bischof oder Abt betrachtete. Ihre engere gesellschaftliche Verbindung unter einander, tritt am bestimmtesten in den besonderen Gesellschaftsbeamten hervor, welche sie erhielten. Die wichtigsten waren: der Präpositus (Probst) zur Besorgung der öconomischen Angelegenheiten ^{a)}), und der Decanus zur

s) Conc. Tolet. 4. a. 633. Can. 4. 39. Conc. Tolet. 9. a. 655. Can. 1. Conc. Bracar. 3. a. 672. Can. 6.

t) S. oben §. 187. Note c.

a) *Capit.* Lud. pii a. 817. Cap. 31. Ut Praepositus intra et extra monasterium post Abbatem majorem reliquis Abbati subditis habeat potestatem. Fragm. hist. de Conc.

§. 189. Aufsicht über die Beobachtung der Disciplin b). Bei den Hochstiftern verschaffte diese engere Verbindung, den Domherrn auch mehr Einfluß auf die Ausübung der bischöflichen Diöcesanrechte; sie erhielten allmählig eine Stellung, der ähnlich, welche nach den älteren Einrichtungen das Presbyterium des Bischofs gehabt hatte c). 2) Die Klöster legten bereits den Grund zu den Klosterexemptionen, welche sie späterhin der Gewalt der Bischöfe mehr oder weniger entzogen. Nach den Kirchengesetzen waren sie der Diöcesangewalt der Bischöfe wie jedes andere kirchliche Institut unterworfen; auch wurde an diesem Grundsatz durch neuere Disciplin nichts geändert d). Allein die Bischöfe mißbrauchten jene nicht selten; sie maachten sich die Bestellung der Vorgesetzten an, ohngeachtet die Kirchengesetze der Corporation die freie Wahl ihrer Aelte sicherten e), und sie erlaubten sich besonders

Aquisgr. tempore Lud. Pii. bei Bouquet Tom. VI. p. 445. Praepositi (canonicorum) temporalia male tractabant, et nobiliores fortioresque canonici possessiones usurpabant. Vergl. Conc. Aquisgran. a. 816. Can. 139.

b) S. Thomasini de vet. et nov. eccl. discipl. P. I. L. 3. Cap. 66. §. 15.

c) S. Planck a. a. D. Th. 2. S. 632.

d) Capit. L. VI. Cap. 139. Abbates pro humilitate religionis in Episcoporum potestate consistant. Et si quid extra regulam fecerint, ab Episcopis corrigantur.

e) Capit. L. 1. Cap. 81.

eben so willkürlich über die Güter der Klöster als §. 189. über die der einzelnen ihnen unterworfenen Kirchen zu verfügen. Gegen diese Unbilden suchten sich die Klöster durch Privilegien zu sichern, welche sie sich von einem gutgesinnten Bischof selbst ertheilen ließen; wenn darin jenen angemaaßten Rechten entsagt war f), fanden sie bei dem König oder dessen

f) *Mareulfi Mon. Form. I. 1.* Hier ertheilt der Bischof dem ihm unterworfenen Abt folgende Privilegien: *ut de vestra congregatione, qui in vestro monasterio sancta debeant bajulare officia, quam Abbas — poposcerit, a nobis — sacros percipiant gradus, nullum pro ipsorum honore praemium percepturus, altare — Episcopus benedicat, et — chrisma — sine pretium concedat. Cum Abbas de ipso monasterio a Domino migraverit, quem unanimiter omnis congregatio illa monachorum ex semetipsis optimaere regula compertum et vitae meritis congruentem elegerint, similiter sine praemium — promoveat Abbatem. Nullam aliam potestatem ad ipso monasterio, neque in rebus neque in ordinandis personis, neque in villabus ibidem jam conlatis aut deinceps regio munere aut privatorum conlaturas, vel in reliqua substantia monasterii, nos successoresque nostri Episcopi, aut Archidiaconi, — habere non praesumant, aut quodcunque de eodem monasterio sicut de parochiis aut ceteris monasteriis, muneris causa audeant sperare aut auferre, nec de hoc quod — transmissum aut in altario offertum fuerit, aut sacris voluminibus, vel quibuscunque speciebus ad ornatum divini cultus pertinet, — auferre praesumant. Et nisi rogatus a congregatione illa vel ab Abbate, pro oratione lucranda, nulli nostrum liceat monasterii adire secreta. Et si Pontifex — accesserit, celebrato ac peracto divino mysterio, simplicem ac sobriam benedictionem perceptam, absque ullo requisito domum studeat habere regressum. — Et si aliquid monachi de eorum religione tepidi an secus egerint, secundum eorum regulam ab eorum Abbate, si praevalat,*

§. 189. Missus leichter Schutz gegen die Eingriffe, die sich ein anderer erlaubte. Eben so vortheilhaft war anfangs ein Schutzprivilegium des Königs selbst, durch welches das Kloster unmittelbar unter den Schutz des Königs gestellt wurde (§. 188.), die Freiheit der Abtwahl, die Immunitätsrechte und seinen eigenen Vogt erhielt, bei seiner Güterverwaltung sich der unmittelbaren Einmischung des Bischofs entzog, und an seinem Abt, der auf den Reichstagen erschien, einen mächtigen Vertreter bekam. Bei Klöstern, über welche ein Anderer die Erbvogtei hatte, gieng diese durch ein solches Privilegium verloren; der Vogt selbst mußte daher ein solches Kloster dem König übergeben, wenn es eine Reichsabtei werden sollte g). Allerdings schützte dies alles nicht gegen die Verfügungen des Königs selbst, seitdem die Abteien nicht blos den Bischöfen, sondern selbst den Laienäbten (§. 168.) nach Willkühr

corrigatur. Sin autem, pontifex — coercere debeat, quia nihil de canonica auctoritate convellitur. — Hierüber und insonderheit über die königlichen und die päpstlichen, hiermit (bis auf das Privilegium der Abtei Fulda) übereinstimmenden Privilegien, s. Planck a. a. D. Th. 2. S. 487 — 551.

g) Ratperti Cas. S. Galli (Pertz II, p. 67.) Waltramus — Abbatem S. Othmarum Pipino regi praesentavit, ipsique regi monasterium, quod adhuc hereditario jure in sua tenebat potestate, cum ipso pariter abbate contradidit. Ea videlicet causa, ut ipse abbas ejusque successores idem monasterium regia auctoritate retinentes, nullius deinde violentia premerentur, sed tantummodo regum jussionibus obedirent.

gegeben wurden; aber jene abzuwenden fanden sich §. 189. späterhin Mittel, und mit Hülfe der Schutzbriefe, welche sich die Klöster seit der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts von den Päpsten zu verschaffen wußten, ließ sich unter anderen Verhältnissen auch jenen älteren Privilegien eine Anwendung geben, welche bei deren Ertheilung nicht beabsichtigt war (§. 331.).

§. 190.

E. Die Bestellung der Bischöfe und Aebte, blieb bis an das Ende der Periode mehr in den Händen des Königs als es nach den Staats- und Kirchengesetzen der Fall seyn sollte. Ohngeachtet auch die Capitularien die Wahl der Bischöfe dem Clerus und dem Volke des bischöflichen Sitzes überließen a), und dem König nur die Confirmation derselben vorbehielten, so blieb dennoch die Nomination der Bischöfe durch den König fortwährend das gewöhnliche b), bei welcher jedoch die Metropolitane schon das Recht behaupteten, dem ernannten, wegen Mangel der canonischen Erfordernisse, die Consecration zu verweigern c). Bei der Con-

a) *Capit.* 1. a. 803. *Capit.* 2. a. 816. *Cap.* 2.

b) Vergl. überhaupt: *Formulae antiquae promotionum episcop.* bei Labbó Tom. 8. pag. 1864 u. f.

c) *Conc. Valentin.* III. a. 855. *Can.* 7. Ueber die von den Päpsten schon zuweilen angesprochene Concurrency bei der Besetzung der Bisthümer, insonderheit nach den Pseudoisido-

§. 190. firmation der Bischöfe übergab ihnen wahrscheinlich d) schon jetzt der König die Kirchengüter durch eine symbolische Tradition, da sie entschieden als Beneficium betrachtet wurden (§. 168.); man brauchte dabei als Symbol die Uebergabe eines Ringes und Stabes. Beide hatte man längst als Zeichen des bischöflichen Amtes bei der Consecration der Bischöfe diesen übergeben e). Daß dem König, auch wenn der Bischof gewählt wurde, die Uebertragung der Kirchengüter zukomme, wurde von den Bischöfen selbst bestimmt anerkannt f). Mit der Be-

rischen Decretalen, in dem Fall, wenn der Bischof durch ein Urtheil des Pappstes abgesetzt wäre, s. Planck a. a. D. Th. 3. S. 403.

d) Wenigstens setzt Adam. Brem. hist. eccl. L. I. Cap. 32. die Investitur mit Ring und Stab schon unter Ludwig den Frommen. Vergl. Petr. de Marca de conc. sacer. cum imp. L. VIII. Cap. 19.

e) *Codex de officio episcoporum* bei Baluz. T. II. p. 1371. dum (episcopi) consecrentur, dentur baculi, et eorum iudicio subditum plebem vel regant vel corrigant, vel infirmitates infirmorum sustineant. Dentur et annuli propter signum pontificalis honoris, vel signaculum secretorum.

f) Hincmar Ep. 12. ad Ludov. R. ut sicut sacrae leges et regulae praecipunt, archiepiscopis et episcopis conlimitaneorum dioeceseon electionem concedere dignemini, ut undecunque secundum formam regularem, electionis talem eligant episcopi, qui et sanctae ecclesiae utilis, et regno proficiens, et vobis devotus ac fidelis cooperatores existat: et consentientibus clero et plebe *cum vobis adducant, ut secundum ministerium vestrum res et facultates ecclesiae, quas ad defendendum et tuendum dominus commendavit, suae dispositioni committatis;*

setzung der Abtsstellen verhielt es sich ganz wie mit §. 190. der Besetzung der Bisthümer g).

§. 191.

§. 191.

Im Laienpatronat lag unbestritten das Recht, dem Bischof den Geistlichen für die Patronatskirche vorzuschlagen (*offerre ad ordinandum*), und die Reichsgesetze wenigstens verpflichteten diesen bereits, dem Präsentirten das Amt zu übertragen, wenn er die dazu erforderlichen canonischen Eigenschaften habe a). In den Besitz der Güter aber, deren Einkünfte der Providirte zu genießen haben sollte, konnte diesen, nach der Stellung, in welcher sich die Laienpatrone zu behaupten wußten (§. 188.), niemand einsetzen als der Patron selbst; da man das Verhältniß eines solchen Geistlichen wie ein

et cum consensu ac litteris vestris eum ad metropolitatum episcopum ac coepiscopos ipsius dioeceseos qui eum ordinare debent, transmittatis. Den Beweis, daß bei der Verleihung der Beneficien schon jetzt eine symbolische Tradition vorkam, s. §. 201.

g) Doch mochten die Stifter der Klöster sich die Besetzung der Abtsstelle auch wohl als eine Folge des Vogtei- und Patronatsrechts aumaßen, und mithin die Könige auch noch aus einem anderen Grunde in den *Monasteriis regalibus* sie ansprechen.

a) *Capit. a. 816. Cap. 9. Statutum est ut sine auctoritate vel consensu Episcoporum, Presbyteri in quibuslibet Ecclesiis nec constituentur nec expellantur. Et si laici Clericos probabilis vitae et doctrinae Episcopis consecrandos, suisque in Ecclesiis constituendos, obtulerint. nulla qualibet occasione eos rejiciant.* Vergl. *Capit. V, 330.*

- §. 191. Lehen betrachtete, das ihm der Patron gab, so erhielt das Patronatrecht auch die Benennung Kirchensatz, oder Kirchenlehen, und es wurde selbst ausgeübt, ohne den Bischof vorher zu fragen, und der Geistliche eben so willkührlich vertrieben.

C. Privatrecht.

§. 192.

§. 192.

Obwohl viele Verhältnisse nach gemeinem Reichsrecht beurtheilt wurden (§. 143.), und bei diesen daher der Grundsatz von der Gültigkeit der persönlichen Rechte (§. 46.) nicht zur Anwendung kam, wurde doch an diesem als Regel nichts geändert. Die Grundlage des Privatrechts der späteren Zeit, blieb daher für einen großen Theil von Deutschland das fränkische Recht; ob aber auf dem rechten Rheinufer das geschriebene salische oder ripuarische Recht angewendet wurde, ist eine Frage, über welche man in den gleichzeitigen wie in den späteren Nachrichten vergebens nach Aufschluß sucht. Erwägt man, daß beide bei sehr vielen Verhältnissen übereinstimmten, da aber, wo Abweichungen statt fanden, die fränkischen Gewohnheiten überhaupt verschieden seyn mochten, so ist wohl das wahrscheinlichste, daß beide geschriebene Rechte neben einander als *Lex Francorum* gebraucht worden sind, und wo sie abwichen, die besondere Gewohnheit entschieden hat, die von dem Inhalt bei-

der

der mehr oder weniger verschieden seyn konnte. Man §. 192. findet selbst in den Capitularien schon Spuren, daß die beiden geschriebenen Rechten gemeinschaftlichen Bestimmungen, unter dem Ausdruck fränkisches Recht begriffen worden seyn müssen a).

§. 193.

§. 193.

Die Bedeutung der Standesverschiedenheit, war in der carolingischen Zeit von der früheren, die man in den Volksrechten wahrnimmt, ohne Zweifel schon wesentlich verschieden; selbst die Bestimmungen der erst unter Karl dem Gr. ausgezeichneten Volksrechte, möchten nur den früheren Zustand erkennen lassen, der im neunten Jahrhundert durch den Einfluß der carolingischen Einrichtungen nothwendig schon verändert worden seyn muß. Es sind daher hauptsächlich die Capitularien, in welchen man Aufschluß über die Verhältnisse des neunten Jahrhunderts suchen muß; jene aber lassen eher die Keime wahrnehmen, aus welchen sich die späteren Standesverhältnisse entwickelt

a) *Capit. 3. a. 813. Cap. 40. (Walter II. p. 267.). Si quis Francus homo habuerit filios duos, hereditatem suam de sylva et de terra eis dimittat, et de mancipiis et de peculio. De materna hereditate similiter in filiam veniat —.* „Similiter“ soll ohne Zweifel heißen: im Erbê der Mutter nehmen Söhne und Töchter gleichen Theil. Ueberhaupt ist die Stelle nach den Regeln des fränkischen Rechts (§. 403. 404.) zu erklären, und daher auch die mancipia und das peculium, welches die Söhne erhalten, von dem Inventarium der Stammgüter zu verstehen:

§. 193. haben, als ausgebildete Rechtsinstitute. Man muß daher in Beziehung auf die Standesverschiedenheit, die carolingische Zeit lediglich als eine Uebergangsperiode betrachten.

I. Am schwierigsten ist es zu bestimmen, welcher Rechtsbegriff mit dem Ausdruck Adel verbunden wurde, so bestimmt auch Freiheit und Adel, und bei dem letzteren wieder Geschlechter, welche edler sind als andere, unterschieden werden ^{a)}. Unter die letzteren darf man wohl die ursprünglich fürstlichen Geschlechter zählen, bei welchen das Andenken einer vormals unabhängigen Stellung noch nicht erloschen war ^{b)}. Ihrem politischen und recht-

a) Thegani vita Ludov. pii Cap. 20. Quia jam dudum illa pessima consuetudo erat, ut ex vilissimis servis, fiebant summi pontifices. — Diese: turpissimam cognationem eorum a jugo debitae servitutis nituntur eripere, et *libertatem imponi*. Tunc aliquos eorum liberalibus studiis instruant, alios *nobilibus feminis* conjungunt, et propinquas eorum *filios nobilium* in conjugium compellunt accipere. — Cap. 26. (Ludovicus) — accepit filiam Hwelfi (ducis sui in einigen Handschriften) qui erat de nobilissima progenie Bawariorum, et nomen virginis Judith, quae erat ex parte matris — nobilissimi generis Saxonici.

b) Monach. Weingart. in Chron. de Guelfis principibus, ap. Leibniz script. rer. Brunsvic. Tom. 1. p. 782. Hic itaque Henricus, cum ad militares annos pervenisset, et suae voluntatis compos fieret, ignorante patre (Etichone) ad imperatorem (Arnulphum) se contulit. Cumque illi summa familiaritate sociaretur, et totius Imperii vires, terminos ejus circumeundo et pertranseundo cognosceret, tandem consilio principum et maxime ipsius Imperatoris instinctu, *homagium illi et subjectionem fecit*, et in

lichen Verhältniß nach, können sie indessen nicht §. 193. von der ersten Classe der weltlichen Reichsstände unterschieden werden, welche mit der Benennung Proceres, Optimates, Seniores, primi Senatores, Principes, bezeichnet werden c); zu diesen werden alle gerechnet, welche ein Reichsamt bekleideten, das sie unmittelbar unter den König stellte d), folglich die Grafen und Reichsministerialen. Der Einfluß, welchen das Reichsamt und die Reichsstandschaft gab, war allerdings etwas bloß persönliches; da aber jene Aemter von jeher mit Personen aus den ersten Geschlechtern besetzt wurden, da bereits ein Anspruch auf den Uebergang der Aemter vom Vater auf den Sohn anerkannt war (S. 603.), so möchten zuvörderst die Geschlech-

beneficio quatuor millia mansuum in superioribus partibus Bavariae ab eo susceptum. Quod enim pater ejus percipisset, iratus, *Nobilitatem suam et Libertatem* nimis esse declinatam, ultra quam credi posset, consternatus animo dolorem omnibus suis caris exposuit. Et assumptis XII ex illis, infra montana ad villam quae dicitur Ambirgo recessit, et ibi non amodo visurus filium suum consenuit.

c) Diese Ausdrücke braucht Hinemar (de ordine S. Palatii) abwechselnd.

d) Hinemar a. a. D. Cap. 35. Quae utraque tamen Seniorum susceptacula, sic in duobus divisa erant, ut primo omnes Episcopi, Abbates vel hujusmodi honorificentiores clerici absque ulla laicorum commixtione congregarentur. Similiter *Comites*, vel *hujusmodi Principes*, sibi nec honorificabiliter a caetera multitudine segregarentur:

§. 193. ter, welchen es einmal gelungen war, solche Aemter zu erlangen, für die Personen zu halten seyn, die im Sinn der carolingischen Zeit der Adel genannt wurden. Je fester das Ansehen eines Geschlechts durch Vermehrung seiner eigenen und lehnbaren Besitzungen und seiner Dienstmannen begründet werden mußte, wenn es schon Generationen hindurch eine solche Stellung behauptet hatte, um so höher wurde es nothwendig geachtet; auch in diesem Sinn war es wohl der damaligen Zeit edler als andere, erst in neuerer Zeit emporgekommene, selbst wenn sich mit jener Macht das Andenken fürstlicher Abkunft nicht verband. Die ursprünglich fürstlichen Geschlechter, gehörten auch in Hinsicht der Stellung, welche der Besitz von Reichsämtern gab, in diese Classe, da ihnen nothwendig überall die wichtigsten Aemter anvertraut werden mußten e). Indessen darf man den Begriff des Adels nicht auf diese erste Classe desselben beschränken; da man unter den Vassen auch den Adel im Sinn des älteren Rechtsbegriffs zu suchen hat (§. 167.), da die Dienstherrschaft über Freie von jeher zu den Kennzeichen des Adels gehörte, so ist kaum zu bezweifeln, daß wenigstens ein Theil dieser Classe zu den edlen Geschlechtern

e) Die Politik Karls des Gr. in Hinsicht der sächsischen Geschlechter (S. 558.), gieng aus der Natur der Verhältnisse hervor. Welcher Reichsbeamte hätte sich gegen sie erhalten können? Wenn sie nicht durch Empörungen untergingen, mußten sie überall ihre ursprüngliche Gewalt, nur unter der Form einer ihnen vom König anvertrauten, behaupten.

gerechnet wurde. Nur möchte bei der großen Ausbreitung des Lehensverhältnisses, die Dienstherrschaft allein nicht mehr entscheidend gewesen seyn ¹⁾); auch der Besitz eines vom König verliehenen Kriegs- oder Dienstlehens, kann wie die Verfassung der späteren Zeit ergiebt, kein wesentliches Erforderniß gewesen seyn, um das Andenken an edle Abkunft zu erhalten, wenn nur durch den Besitz von eigenen Gütern mit Immunitätsrechten, die Stellung behauptet wurde, die von jeher den Adel auszeichnete. Wenn man aber von der Voraussetzung ausgeht, daß diese Immunitätsrechte auch jedem Vassen oder Vassallen zukamen, sofern sie einmal den Gütern zustanden, die ihm zu Lehen gegeben waren, so können auch diese für sich allein kein entscheidendes Kennzeichen gewesen seyn. Wahrscheinlich war daher die Gränze zwischen dem Adel und freien Stande, wenn jener nicht durch Reichsämter oder Familienverbindungen sich auszeichnete, schon im neunten Jahrhundert ziemlich schwankend. Herrenstand ist wohl der schicklichste Ausdruck, um beide Classen des Adels zu bezeichnen, da ihn die spätere Zeit in diesem Sinne braucht.

§. 194.

§. 194.

II. In der Classe der gemein Freien, mußte die Schutzherrschaft, unter welche sich diese

1) Wie sie es nach der Eintheilung des Heerschildes auch in der späteren nicht war; s. B. 2. S. 294.

§. 194. durch Uebergabe ihres Grundeigenthums (tradere, contradere) an den König, die Kirche, oder eine Person des Herrenstandes begaben (§. 169.), allmählig eine Standesverschiedenheit entwickeln. Es tritt jedoch im neunten Jahrhundert noch nichts deutlich hervor, als daß durch jene Uebergaben ein verschiedenes dingliches Verhältniß entstehen könnte.

Bei einer solchen Uebergabe konnten Bedingungen gemacht werden. Ursprünglich ehe das Lebensverhältniß sich entwickelte, scheint die gewöhnliche gewesen zu seyn, daß der Uebergebende sein Gut zum lebenslänglichen Genuß („usufructuario ordine possidendum“) zurück empfangen solle, wobei es auch zulässig war, die Wirksamkeit dieser Bedingung, bis auf die erste, allenfalls bis auf die zweite Generation der Nachkommenschaft zu erstrecken; die Verpflichtung des Besitzers beschränkte sich dabei auf die Entrichtung eines Zinses ^{a)}. Ein solcher Besitz hieß precaria oder praestaria, und gab dem Herrn das Recht, nach Erfüllung der Bedingung das Gut einzuziehen ^{b)}. Dies scheint

a) Die oben §. 57. Note a. S. 352. angeführte Verordnung Ludwigs des Frommen, fügt zu den dort abgedruckten Worten hinzu: nisi ille voluerit ad cuius potestatem vel illa Ecclesia vel illa villa pertinet; nisi forte filius aut nepos ejus sit qui eam tradidit, et ei eadem terra ad tenendum placitata sit.

b) Capit. 8. a. 803. (Walter II. p. 194.) — praecipimus ut nullus res Ecclesiae nisi precario possideat, et post-

jedoch selten geschehen zu seyn, da der Herrenstand §. 194. in der Regel seine Besitzungen gegen Abgaben und Dienste an Freie oder Unfreie verlieh, und nur den kleinsten Theil derselben durch jene für seine Rechnung bauen ließ. Gewöhnlich verstand sich daher der Herr dazu, das Gut der Nachkommenschaft erblich zu überlassen, aber mit Abgaben und Diensten; welche er jezt nach Gefallen auflegte. Je nachdem er einen Dienst verlangte, der nicht knechtisch war, oder einen Erb-Zins auflegte, hieß das Gut nun ein Beneficium oder ein Zinsgut c); beide Arten von Leistungen konnten auch neben einander vorkommen d).

quam ipsae precariae finitae fuerint, faciant potestative speculatores Ecclesiae utrum elegerint, aut ut ipsas recipiant, aut posteris eorum sub precario et censu habere permittant.

c) Die Stelle Note a fährt weiter fort: Sed in hac re considerandum est, utrum ille qui hanc tenet dives an pauper sit, et utrum aliud *beneficium* habeat, vel etiam proprium. Et qui horum neutrum habet, erga hunc misericorditer agendum est, ne ex toto dispoliatus in egestatem incidat; ut aut talem *censum* inde persolvat, *qualis ei fuerit constitutus*, vel portionem aliquam inde in *beneficium* accipiat, unde se sustentare valeat.

d) Form. Goldast. 78. — qualiter duo germaui fratres — proprietatem suam — in manus nostras condonaverunt, nihil e contra postulantes, nisi tantum ut easdem res illis et legitimae posteritati eorum in beneficium concederemus vel in censum. Quapropter — cum manu Advocati mei Tagaberti post vestituram et consessum, easdem res illis in beneficium et in censum concessimus ipsis et cunctae legitimae procreationi eorum, id est ut annis sin-

§. 194. Diese Bedingungen waren von den hofrechtlichen (§. 62a) durch die Beschaffenheit des Dienstes verschieden, auch wenn Güter an Freie nach Hofrecht überlassen wurden; denn von diesen (mansuarii) wurde auch knechtischer Dienst (opus servile) gefordert, wiewohl sie neben diesem ebenfalls Kriegsdienst leisteten e). Hiernach möchte jene bevorzugte Classe, besonders unter den Ministerialen zu verstehen seyn, welche zu Dienstleistungen, die nicht knechtischer Art waren, gebraucht, und von ihren Herrschaften unter dem Vorwand ihres Amtes häufig vom Kriegsdienst befreit werden f).

§. 195.

§. 195.

Hieraus scheint sich ein anderes diesem sehr ähnliches Verhältniß entwickelt zu haben, welches unter dem Namen Vogtei (advocatia, mundeburdium) vorkommt, und da es im zehnten Jahr-

gulis inde *censum persolvant*, — ipsi et universa legitima posteritas eorum sub eodem monasterii dominio deinceps firmiter consistant, et *equitent ubicunque eis praeceptum fuerit*.

e) *Breviarium rerum fisealium* Walter II. p. 143. Respiciunt ad eandem curtem mansi ingemiles vestiti 23. Ex his sunt 6 quorum reddit quisque etc. — operatur annis singulis hebdomades 5, arat jarnales tres, secat de foeno in prato dominico carradam 1 et introducit, *scaram* facit. Ceterorum sunt — *quando in hostem non pergunt*, equitat quocunque illi praecipitur.

f) S. oben §. 169. Note c. S. 725.

hundert schon als etwas ausgebildetes erscheint ^{a)}, §. 195. seinem Ursprung nach schon in das neunte gesetzt werden darf. So gut der Ministerial durch den Schutz eines Herrn in einem belasteten nutznießlichen Besitz gewehrt werden konnte, ohne des Schutzes des ordentlichen Richters zu bedürfen, sofern jener nur die Immunitätsrechte hatte, konnte auch ein Besitz mit allen Rechten des Eigenthums einem Herrenschutz unterworfen werden. Der Freie, der sich unter diesen gestellt hatte, zog dann im Kriegsdienst unter seinem Vogt aus; sein Gut übergab er ihm zwar auch, aber nur um es unter diesem Schutz gegen einen Zins zu besitzen, wovon dann zwar die Folge war, daß er das Gut, wenn es unter Vorbehalt der Vogteilast veräußert werden sollte, einem anderen, der sich derselben unterwarf, vor dem Vogt auflassen mußte,

a) *Acta foundationis Murensis Monasterii* bei Herrgott Geneal. dipl. Dom. Austr. Tom. 1. p. 322. In Wola habitavit quondam secularis ac praepotens vir nomine Gunt-rannus, habens multas possessiones et ibi et alibi, vicinorumque suorum rebus inhians. Aestimantes autem quidam liberi homines qui (in) ipso vico erant, benignum et elementem illum fore, *praedia sua sub censu legitimo illi contradiderunt, ea conditione ut sub mundi-hurdio illius semper tuti valerent esse.* Ille gavisus et suspiciens statim ad oppressionem illorum incubuit, coepitque eos primum petitionibus aggredi, deinde libera utens potestate, pene quasi mansoarii sui essent, jussit sibi servire, scilicet in agricultura sua, et secando foenum et metendo et in omnibus rebus quibus voluit oppres-sit eos.

§. 195. und ohne Vogteilast es nur mit Zustimmung des Vogts und durch dessen Hand im ordentlichen Gericht veräußern konnte, aber an den Rechten des Eigenthums und dessen erblichem Uebergang nach den gemeinen Regeln nichts geändert wurde. Jenem Verhältniß des Ministerialen, stand dieses aber darin gleich, daß das Eigenthum nicht mehr frei eigen und durch den ordentlichen Richter geschützt war, und daß folglich der Vogt seine Schutzrechte mißbräuchlich ausdehnen, dem Vogteifassen die Lasten eines Mansoarius aufbürden, und so dessen Verhältniß einem hofrechtlichen ähnlich machen konnte.

§. 196.

§. 196.

Die dinglichen Rechtsverhältnisse freier Leute ohne echtes Eigenthum, standen dadurch dem hofrechtlichen Besitz unfreier Personen häufig so nahe, daß sie leicht mit diesen verwechselt werden konnten. Zwar sollten sie, aus dem Grunde allein, daß ihnen jenes fehlte, kein Freiheitsrecht verlieren, welches damit nicht unmittelbar zusammenhieng; doch stellte sie der Verlust des Rechts, Zeugniß vor dem ordentlichen Gericht abzulegen, und hiernach ohne Zweifel auch der Schöffenbarkeit in diesem ^{a)}, schon unter den Freien, der echtes Eigenthum besaß. Was sie von dem Unfreien rechtlich unterschied, war die Verpflichtung zum Reichs-

a) S. eben §. 173. Note c.

Kriegsdienst (§. 169.), da der Unfreie nur seinem Herrn diente, auch wenn ihn dieser im Felde brauchte (§. 321.); allein dies war äußerlich nicht erkennbar, weil der schutzpflichtige Freie ebenfalls unter seinem Herrn auszog. Ueberdies stand es dem Herrn frei, dem Mansoarius, mochte er frei oder unfrei seyn, den knechtischen Dienst zu erlassen und ihn blos im Kriegsdienst zu brauchen ^{b)}. So mußte sich allmählig eine Abstufung der Freien und Unfreien bilden, die sich nach anderen Kennzeichen richtete, als dem ursprünglichen Unterschied zwischen freier und unfreier Geburt. Der Freie, der unter dem Grafen auszog, der Vasall, welcher von seinem Beneficium blos im Kriege diente, ohne einen Herrenschutz nöthig zu haben, die mannichfaltigen Arten der einem Schutz unterworfenen Personen, welche Kriegsdienst leisteten, der knechtische Dienst, wurden Unterscheidungen, welche bedeutender hervortraten als freie und unfreie Geburt. Die Folgen der Freilassung einer Person, konnten kaum mehr nach den alten Grundsätzen (§. 51.) beurtheilt werden; das dingliche Verhältniß, in welches sie trat, mußte über ihren

b) Pipini R. *Capit.* a. 793. Cap. 36. (Walter II. p. 288.) läßt dem Könige auch schwören: *fiscalini — et coloni, vel ecclesiastici ac servi, qui honorati beneficia et ministeria tenent, vel in vasallatico honorati sunt — Registrum Prumiense* bei Hontheim hist. Trevir. dipl. Tom. 1. p. 669. Erkenbertus qui ante *servile servitium* faciebat, et *modo scaram* facit.

§. 196. Stand entscheiden. So wie aber ursprünglich auf die Stellung des Unfreien der höhere oder geringere Stand der Herrschaft bedeutenden Einfluß hatte (S. 325.), mußte dieser auch auf die Bedeutung der Schutzpflichtigkeit einwirken; der Schutz des Königs war ehrenvoller als ein anderer, wenn auch die Lasten, an welche er geknüpft war, die nehmlichen waren c).

§. 197.

§. 197.

Von den Bestimmungen der neueren Gesetze über die persönlichen Verhältnisse, welche den Privatstand betreffen (s. oben §. 52 — 56.), verdient nur eine Erwähnung die Entstehung der richterlichen Obervormundschaft. Die Gesetze machen es dem Richter zur besonderen Pflicht, die Vorsorge für Wittwen und Waisen nicht bloß dem nächsten Erben zu überlassen, sondern sich selbst ihrer vorzüglich anzunehmen, auch auf den Fall, daß dieser nicht Vormund werden wollte, ihnen einen Andern dazu zu bestellen a). Es fällt in die Augen, daß diese Obervormundschaft eine Folge des dem König über solche Personen in Ermangelung

c) S. oben S. 319. §. 49. Note e a. E.

a) Marculfi Mon. Form. I. 8. oben §. 24. Note f. Capit. L. II. Cap. 6. Pipini R. Capit. a. 793. Cap. 8. Et si tutor aliquis esse noluerit, iudex provideat hominem Deum timentem, juxta ut lex illorum est, qui per Regis praeceptionem pupillorum et viduarum causam peragere debeat.

eines nächsten Erben zustehenden Mundiums (§. 55.) §. 197. war. Die wichtigsten Veränderungen in den gedachten Verhältnissen veranlaßte das canonische Recht (§. 183.); weniger zeigt sich der Einfluß des römischen Rechts in dieser Materie ^{b)}).

§. 198.

§. 198.

Die Grundsätze des älteren Rechts über die Befugniß das Allode zu veräußern (§. 57.), wurden nicht verändert; doch möchte ^{a)} erst mit den Verhältnissen der carolingischen Zeit zusammenhängen, daß in dem sächsischen Volksrecht Uebertragungen an den König, mit Vergebungen an die Kirche gleichgestellt werden ^{b)}. Es sind dabei ohne Zweifel zunächst Uebertragungen gemeint, durch welche das Erbe in Lehen verwandelt wurde, deren Freiheit unter ähnlichen Beschränkungen wie bei Schenkungen zum Seelenheil, für Karl den Gr. in Beziehung auf Sachsen besonders wichtig seyn mußte.

§. 199.

§. 199.

Die großen Waldungen, welche ursprünglich bloß nach den Regeln der Markgenossenschaft be-

b) Als Beispiel kann indessen Marculli Form. II. 13. dienen, wo eine Adoption vorkommt.

a) Was etwa sonst noch erst in diese Zeit gehören möchte, ist bereits oben beigebracht.

b) S. oben §. 57. Note z. S. 365.

§. 199. nutzt wurden, auch wo diese sehr viele Arten von Theilnehmern hatten (§. 84 a), wurden in dieser Periode sehr häufig in Forsten (Foresta, Bannforsten) verwandelt. Der Ausdruck bezeichnet einen District, in welchem der Gebrauch der Jagd und Fischerei, und die Benutzung des Bodens, so weit dieser nicht geschlossene Feldmarken bildete, von der Verwilligung des Forstherrn abhieng a). Ein solcher entstand dadurch, daß der König bei Strafe des Königsbanns (§. 694.) die Berechtigung zu jenen Nutzungen an seine Verwilligung band; durch Schenkung oder Belehnung, oder auch durch die königliche Erlaubniß, einen District einzuforsten, entstanden aber auch Forsten geistlicher und weltlicher Großen b). Die Absicht bei ihrer Anlegung war vornehmlich die ausschließende Benutzung der

a) *Capit.* 1. a. 802. *Cap.* 39. Ut in forestes nostras feramina nostra nemo furari audeat, quod jam multis vicibus contradiximus — Si quis — Comes vel Centenarius, aut Bassus noster, aut aliquis de ministerialibus nostris feramina nostra furaverit, — ad nostram praesentiam perducantur. Caeteris autem vulgis — omnino quod justum est componat. *Capit.* 2. a. 813. *Cap.* 18. De forestis, ut forestarii bene illas defendant, simul et custodiant bestias et pisces. Et si Rex alicui intus foreste feramen unum aut magis dederit, amplius ne prendat quam illi datum sit. Vergl. Note e.

b) *Capit.* 5. a. 819. *Cap.* 22. De forestibus nostris, ut ubicunque fuerint (missi) diligentissime inquirant, quomodo salvae sint et defensae, et ut Comitibus denuntient, ne ullam forestem noviter instituant et ubi noviter institutas sine nostra jussione invenerint, dimittere praecipiant.

Jagd durch den Forstherrn c); das Beholzungsrecht §. 199. der Markgenossen und andere Waldnutzungen, blieb dabei diesen ohne Zweifel in dem bisherigen Umfang gestattet, nur Rodungen Behufs neuer Ansiedelung waren an die besondere Genehmigung des Forstherrn gebunden d). Die Befugniß, einen solchen Forst anzulegen, leiteten die Könige wohl, in so weit dadurch keine bereits erworbene Rechte beeinträchtigt wurden, aus ihrem allgemeinen Recht des Gebots und Verbots (S. 672.) her; dessen Anwendung hatte in dieser Beziehung blos die Folge, daß die von den Markrichtern bisher ausgeübte richterliche Gewalt auf die von dem König angestellten Forstbeamten (Forestarii) übergieng, oder jene wenigstens Unterbeamte des Forstherrn wurden. In so fern aber das Jagdrecht Anderer dadurch beschränkt oder ganz aufgehoben werden sollte, war eigentlich deren Einwilligung erforderlich, deren auch in den Urkunden gedacht wird e). Da die Recht-

c) Die Stellen Note a gedenken blos der Jagd. Die Ausdehnung des Banns auf andere Nutzungen, war wohl ursprünglich eine Einrichtung, die für den Schutz des Jagdrechts nothwendig gehalten wurde.

d) „Silvam exstirpandi“ Note e. Es entstand durch eine solche Rodung ein „Wifang“, proprium, exartum, deren die Urkunden häufig gedenken. Wifang und proprium, deutet wohl auf Verwandlung der gemeinen Mark in Eigenthum.

e) Caroli m. dipl. a. 804 (bei Mösfer osnabr. Gesch. Th. 1. Urk. Nro. II.). Osnabrugensi Episcopo suaque ecclesiae — quoddam nemus vel forestum infra haec loca situm — collaudatione illius regionis potentum, cum omni inte-

§. 199. Mäßigkeit eines Forstes aber zunächst auch auf das Herkommen gestützt wurde ¹⁾, ist leicht einzusehen, daß die Reichsbeamten in den Besitz mancher Forsten gekommen seyn mögen, welche sie für ihr Eigen oder Lehen ursprünglich eigenmächtig angelegt hatten. Die ursprünglich königlichen Forste waren vorzugsweise in der Nähe der Pfalzen angelegt, in welchen das Hoflager verweilte.

§. 200.

§. 200.

Als ein Institut, welches auf die Verfolgung des Eigenthums Beziehung hat, kommt nun auch die Verjährung vor. Daß sie ein aus dem römischen Recht entlehntes Institut ist, ergeben alle Stellen, die von ihr sprechen; die verschiedenen Arten der römischen Verjährung, auch in Ansehung der Verjährungszeit, werden dabei mit einander vermengt. Besonders aber ist es zweifelhaft, in wie

gritate, in porcis videlicet silvaticis atque cervis, avibus et piscibus omnique venatione, quae sub banno usuali ad forestum deputatur — donavimus, ea videlicet ratione, quod si quisquam hoc idem nemus nostro banno immittum sine — episcopi licentia, studio venandi vel silvam extirpandi — intrare praesumpserit, sciat se — 60 solidos — pro banno violato — redditurum.

f) Ludov. pii *Capit. 4.* a. 819. *Cap. 7.* De forestibus *noviter* institutis. Ut quicumque illas habet, dimittat, nisi forte iudicio veraci ostendere possit quod per iussionem sive permissionem Domni Caroli genitoris nostri eas instituisset; praeter illas quae ad nostrum opus pertinent, unde nos decernere volumus quid nobis placuerit.

wie weit das, was die fränkischen Rechtsquellen §. 200. enthalten a), allgemeine Anwendung gefunden hat. In Childeberts Decret vom J. 595 kommt zuerst der Grundsatz vor, daß nach den Umständen eine Verjährung von 10, 20 oder 30 Jahren die Eigenthumsklage bei allen Gegenständen ausschließen soll b). Daß die Verordnung, wie die übrigen Verfügungen des Decrets, Zusatz zu den fränkischen Volksrechten seyn sollte, also nicht bloß wie die Chlotars II., die Einrede der Verjährung als ein Recht der Provincialen anerkannte c), läßt sich nach der Allgemeinheit des Ausdrucks wohl nicht bezweifeln; eine andere Frage aber ist, ob sie auch in die Praxis übergieng, oder diese bei den Grundsätzen des deutschen Vindicationsrechts stehen blieb, wie gegen eine andere Verordnung desselben De-

a) Die betreffenden Stellen der übrigen Volksrechte s. oben S. 377. Note p. Das longobardische Recht (Crimoaldi L. L. Cap. 1. 2.) wendet die dreißigjährige Verjährung auch bei Streitigkeiten über den Stand der Freiheit und Unfreiheit an, und giebt dem Fiskus Privilegien. Liutpr. L. L. VI, 77.

b) Nach den Monumenten p. 9. lautet diese Stelle (Decr. Childeb. Cap. 3.) so: *Similiter Trejecto convenit nobis, ut servo, campo, aut quaslibet res ad unum ducem et unum judicem pertinentes per decem annos unusquisque inconcusso possedit, nullam habeat licentiam interciandi, nisi tantum orfanorum usque vicesimo anno licentiam tribuimus. Quodsi quis praesumpserit interciare solid. 15 solvat et res quae male interciavit amittat. De reliquis vero conditionibus omnes omnino causas tricenaria lex excludat, praeter id quod in alia regna hucusque detenuit.*

c) S. oben S. 297. Note ee.

§. 200. crets über das Successionsrecht der Enkel bei den Regeln der deutschen Erbfolgeordnung d). In Beziehung auf die Kirche dagegen, wurde fortwährend nicht nur allgemein ihr Recht der Einrede der dreißigjährigen Verjährung anerkannt, sondern auch ohne Zweifel aus Julian ihr neueres Privilegium der vierzigjährigen Verjährung in die Praxis aufgenommen e).

§. 201.

§. 201.

Die Rechte, die durch Verleihung eines Lehens, von welchem Heerdienst geleistet wurde (beneficium im eigentlichen Sinn), auf den Vasallen übergangen, lassen sich noch in keinen bestimmten Begriff zusammenfassen. Zwar den Character eines bloß hofrechtlichen Verhältnisses hatte dieses Lehen nicht mehr, da es nach den Reichsgesetzen dem Vasallen auf Lebenszeit blieb, sofern er es nicht durch Lehensfehler verwürkte a), und gegen

d) S. oben S. 409. Note q.

e) *Capit. V, 389. Ne 10 anni vel 20 vel 30 annorum praescriptio, religiosis domibus opponatur, sed sola 40 annorum curricula.* In anderen Stellen kommt bei Kirchensachen noch die dreißigjährige Verjährung vor.

a) Gründe, aus welchen das Lehen verwürkt wird, werden *Capit. 1. a. 819. Cap. 16. Capit. 4. a. 819. Cap. 3.* angegeben. Der Grundsatz folgt aber auch aus der Regel, daß der Vasall das Verhältniß, in welches er durch das Gelöbniß der Treue getreten sey, nachdem er ein Beneficium erhalten habe, nur aus bestimmten Gründen auflösen dürfe. S. §. 205. Diese Gründe, wie jene gelegentlich genannten, die den Herrn berechtigten, das

das Ende dieser Periode schon ein Anspruch sei §. 201. ner Nachkommenschaft auf Wiederverleihung anerkannt wurde (S. 603.) Es war hiernach bereits eine Leihe geworden, welche wie die Precarei in Beziehung auf den ersten Vorbehalt (§. 194.) und in den Ländern romanischen Rechts die Emphyteuse oder der Contractus libellarius ^{b)} unter einer gemeinrechtlichen Regel stand. Doch möchte sich der Begriff einer Gewehre, die der Vasall am (rechten) Lehen habe (§. 364.), in dem Sinn, in welchem er späterhin aufgefaßt wurde, erst mit der entschiedenen Erblichkeit der Lehen entwickelt haben. Ein Hinneigen dazu läßt sich selbst darin wahrnehmen, daß bei der Belehnung, wenigstens mit den großen Reichslehen, ähnliche Formen gebraucht wurden, wie bei der Investitur der Prälaten mit Ring und Stab ^{c)}. Entscheidend kann

Lehen einzuziehen, sind aus der allgemeinen Regel abgeleitet, daß Verletzung der Lehenstreue zur Aufhebung des Verhältnisses berechtige. Das spätere Recht hat diese Regel nur in der Anwendung genauer bestimmt, und die Verfügungen desselben lassen sich selbst zum Theil auf die einzelnen Bestimmungen der Capitularien zurückführen; z. B. daß der Vasall das Lehen verwürfe, wenn er es deteriorire auf *Capit.* 4. a. 819. Cap. 3.

b) Dessen gedenkt das *Capit.* in Palatio Ticinensi a. 877. Cap. 10. (Walter III. p. 193.).

c) *Annal.* Nazar. a. 787. (Pertz I. p. 43.). Illucque veniens Dessilo Bejuveriorum Dux ad eum (Carolus m.) et reddidit ei cum baculo ipsam patriam, in cujus capite similitudo hominis erat, et effectus est vassus ejus et Theodonem filium suum dedit ei obsidem. Es scheint zwar,

§. 201. dies aber nicht seyn ^{d)}, da nach dem Ausdruck „mansus vestitus“ das Hofrecht ähnliche Formen gehabt haben könnte, und selbst der Gebrauch der Formen, welche bei Uebertragung des Eigenthums üblich waren, eben so gut auf das Versprechen des Lehensherrn gedeutet werden kann, den Vasallen in seinem Besitz zu schützen und zu vertreten, wie es bei der vogteilichen Leihe der Fall war, als auf die Uebertragung des Rechts das Lehen selbst zu vertreten, welche das spätere Recht daraus ableitete.

§. 202.

§. 202.

Verfügungen für den Todesfall wurden von Personen, welche nicht nach römischem Recht lebten ^{a)}, durch Urkunden getroffen und dazu gebraucht, Personen, welche kein Erbrecht hatten, bestimmte Güter oder einen Theil des gesammten Erbes zuzuwenden, so wie auch die Erbschaft unter den Erben anders als nach den gesetzlichen Regeln zu vertheilen ^{b)}. Besonders häufig müssen außer

daß die Ausdrücke zunächst auf Thassilo zu beziehen sind, der sein Lehen Baiern, das er schon im J. 757 von Pipin erhalten hatte (Einhardi ann. h. a.) in Karls Hände aufgab; aber eben daraus folgt, daß es ihm als Bassus auch wieder mit demselben Symbol von Karl verliehen wurde.

d) Noch in der letzten Ausgabe habe ich zu viel Gewicht auf den Gebrauch dieser Formen gelegt.

a) Wer nach römischem Recht lebte, richtete sich nach dessen Formen. C. v. Savigny B. 1. §. 95. C. 312 u. f. 2te Ausg.

b) Das longobardische Recht hat in Absicht der Befugniß, das

den Schenkungen an die Kirche, nach Marculfs §. 202. Formeln zu urtheilen, die Verfügungen zu Gunsten unehelicher Kinder, der Töchter und ihrer Nachkommen, der Enkel von verstorbenen Söhnen, und des überlebenden Ehegatten gewesen seyn c). Da man sich aber diese Urkunden als im Gericht von dem Gerichtschreiber aufgesetzte zu denken hat, so bleibt ungewiß, ob sie nicht insgesamt nach den allgemeinen Regeln von den Veräußerungen zu deuten sind, besonders da dies in Hinsicht einzelner Arten derselben wenigstens höchst wahrscheinlich wird d). In jenem Fall wäre mithin nicht sowohl die in der Urkunde enthaltene Verfügung, als das gerichtliche Geschäft, durch welches sie entstanden (oben S. 374.), der Erwerbungsgrund gewesen.

§. 203.

§. 203.

In die Volksrechte kam in dieser Periode (§. 65.) die Bestimmung, daß den Seitenverwandten nur innerhalb gewisser Grade ihres Abstandes

letztere zu verfügen, oder neben den Kindern auch anderen Personen etwas zuzuwenden, eigenthümliche Bestimmungen. Lib. 2. Tit. 20. der systematischen Sammlung: de eo quod pater filiis vel filiabus necesse habeat relinquere, sind die Verordnungen über diesen Gegenstand, von welchen keine den Gesetzen von Notharis angehört, zusammengestellt.

c) Marculli Form. II, 7. 8. 10. 11. 12.

d) Vergl. oben §. 57. Note w. S. 361. §. 65. Note b. c. S. 403, 404.

§. 203. von dem gemeinschaftlichen Stammvater ein Erb-
recht zustehe. Wo dem gesammten Mannsstamm
ein Vorzug vor den Weibern und deren Nachkom-
men beigelegt war, gelangte daher die nächste Er-
bin von der Spillseite zum gesammten Uode,
wenn kein so nahe gesippter Erbe von der Schwert-
seite a) vorhanden war. Die spätere Zeit fand
in diesen Bestimmungen den Grundsatz, daß mit
jener Anzahl von Generationen (Sippzahl) die
Sippe endige b), mithin weiter abstehende Sei-
tenverwandte gar nicht mehr zur Blutsfreundschaft
zu rechnen seien. Man ist daher berechtigt, den
Ursprung der Regel, in dem Grundsatz des cano-
nischen Rechts (§. 183.) zu suchen, daß die Ehe
unter Blutsfreunden überhaupt verboten sey, aus
welchem jene durch die Folgerung abgeleitet wurde,
daß mithin die Ausdehnung der Eheverbote, auch
über die Ausdehnung des Erbrechts kraft der Bluts-
freundschaft entscheiden müsse. Dies wird nicht nur
durch die Bestimmungen der Volksrechte bestätigt,
in welchen die Sippzahl bald bis in die fünfte,
bald bis in die sechste, bald bis in die siebente
Generation reicht c), gleichwie die Eheverbote erst

a) Die Ausdrücke erklärt L. Anglior. et Werin. Tit. 6.
Cap. 8. eben §. 407: hereditas ad fusum a lancea transeat.

b) Sächf. Landr. B. 1. Art. 3. Na merke wir ouch. wo
die sibbe beginne und wo si ende.

c) L. Ripuar. Tit. 56. eben §. 65. Note d. §. 405. L. An-
glior. et Werin. Tit. 6. Cap. 8. ebendaf. Note h. §. 407.

allmählig bis zum siebenten Grade ausgedehnt wurde (§. 203. §. 183.), sondern auch die spätere Zeit kannte sehr wohl den Ursprung der Sippzahl aus den Eheverboten, und verwarf nur die Anwendung, die man von der späteren Beschränkung derselben auf den vierten Grad hätte machen können, weil eine weitere Ausdehnung des Erbrechts, welche das Landrecht einmal anerkannt habe, durch den Papst nicht geändert werden könne d).

§. 204.

§. 204.

Schriftlicher Beweis vollzogener Rechtsgeschäfte wurde immer gewöhnlicher, wie man schon daraus sieht, daß ein Gerichtsschreiber jetzt wesentlich zu den Gerichtspersonen gehörte a). Auf den Inhalt der Urkunden hatten aber die Formeln so wesentlichen Einfluß, daß man aus jenen nicht im-

L. Sal. Tit. 47. oben §. 56. Note a. S. 351. Rotharis L. L. Cap. 153. oben §. 65. Note m. S. 408. L. Bajovar. Tit. 14. Cap. 9. §. 4. Quodsi maritus et mulier sine heredes mortui fuerint, et nullus usque ad septimum gradum de propinquis et quibuscunque parentibus invenitur, tunc illas res fiscus adquirat.

d) Sächf. Landr. a. a. D. im Cod. Lips. Die sibbe endet in deme sibenden *erbe zu nemene*. al habe der babest *geurloubet* wib zu nemene in der vünften. wen der babst en mag keiu recht seczen da hier unse lantrecht oder lenrecht mete ergere.

a) S. oben S. 703. Früher war dies nicht der Fall, sonst könnte es in der L. Ripuar. nicht heißen: *si quis testamentum accipere non potuerit*; oben S. 375. Note i.

§. 204. mer mit Sicherheit auf die Beschaffenheit des Geschäfts schließen darf, sondern die Wahl der Formel oft nur die Gattung desselben mit Sicherheit entscheidet; daher sind die Urkunden über Veräußerungen, in welchen die Pertinenzien von einem oder wenigen Mansen in der Regel eben so angegeben werden, wie bei einer ganzen Villa ^{b)}, keinesweges ein Beweis darüber, daß alle angegebene Arten von Pertinenzien sich wirklich bei der Sache befanden, sondern nur Folge des Umstandes, daß ein Grundstück mit voller Markberechtigung Gegenstand des Geschäfts war. Zur Form einer gerichtlichen Urkunde gehörte eigentlich auch die Erwähnung der Zeugen, welche bei der Verhandlung gegenwärtig gewesen waren, wobei die Schöffen oder schöffensbaren Leute, und die zunächst bei dem Geschäft theilhaftigen oder doch interessirten Personen, wie die Erben oder Nachbarn, diejenigen seyn mögen, welche namentlich aufgeführt werden und ihr Zeichen beisetzen ^{c)}; wesentlich war jedoch die Beobachtung dieser Form zur Beweiskraft der Urkunde wohl nicht erforderlich.

Auf den königlichen und Kirchengütern verschaffte man sich auch schon einen schriftlichen Be-

b) Die gewöhnliche Formel ist: cum terris, domibus, aedificiis, accolabus, mancipiis, vineis, silvis, *campis*, pratis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, adiacentiis, adpenditiis vel omni merito et termino ibidem adspiciente.

c) Vergl. 3. B. Form. Goldast. 74. 75 u. f.

weis über die Verhältnisse, Abgaben und Dienste §. 204. aller Arten von Hinterlassen, durch Anfertigung von Grundkatastern (polyptici), in welche jene, ohne Zweifel nach ihren eigenen vor einem nach Hofrecht gehegten Gericht abgegebenen Erklärungen eingetragen wurden. Aus den Angaben der Capitularien über den Inhalt solcher Grundbücher, sieht man, daß die Dienste, sowohl der Freien als Unfreien, sehr häufig in vielen Beziehungen, immer aber der Art nach gemessen waren, und nur die letzteren in ihrer Art als ungemessen betrachtet wurden d). Veränderungen in der Art des Dienstes, welche zu Gunsten des Belasteten geschahen (§. 196. Note b), setzten wohl dessen Zustimmung voraus; aber eben so häufig mögen Veränderungen seiner Lage, die ihn stärker belasteten und Freie in

d) Caroli Calvi Ed. Pist. a. 864. Cap. 29. *Ut illi coloni, tam fiscales quam et ecclesiastici, qui, sicut in polypticis continetur, et ipsi non denegant, carropera et manopera ex antiqua consuetudine debent, et margilam et alia quaeque caricare, — renunt, quoniam adhuc in illis antiquis temporibus forte margila non trahebatur, quae in multis locis tempore avi et patris nostri trahi coepit, et de manopera in scuria battere nolunt, et tamen non denegant quia manoperam debent, quicquid eis caricare praecipitur — carricent, et quicquid eis de opera manoperae praecipitur — faciant.* — Eine auch in mancher anderen Hinsicht merkwürdige Stelle. In dem Breviar. rer. fiscal. (§. 138.) wird bei einem Gute angegeben, was für Dienste und Abgaben die freien und unfreien Hinterlassen zu leisten haben, und auch selbst bei den mit Unfreien besetzten mansis werden bestimmte Dienste genannt.

§. 204. ein knechtisches Verhältniß hinabdrückten, willkürlich eingeführt worden seyn (§. 195. Note a).

§. 205.

§. 205.

Unter den Verträgen, verdient die Verpflichtung hervorgehoben zu werden, welche durch das eidliche Versprechen der Lehenstreue (se commendare) entstand. Der Eintritt in das Verhältniß, welches dadurch entstand (vassaticum), war jedem Freien gestattet ^{a)}, und der Eid, durch welchen er sich zu einer Treue verpflichtete, deren Natur schon durch die gemeine Gewohnheit bestimmt war (Note a), gehörte zu den eidlichen Verpflichtungen, welche die Gesetze billigten, weil sich jeder dadurch auch gegen den König verpflichtete (S. 716.), während sie untersagten, sich eidlich zu anderen Zwecken gegenseitig zu verbinden, und diese unerlaubten Eidgenossenschaften bestrafen ^{b)}. Die Begünstigung,

a) Ludov. pii Praec. pro Hispanis. Cap. 6. (Walter II. p. 291.). Noverint tamen iidem Hispani sibi licentiam a nobis esse concessam, ut se in vassaticum Comitibus nostris more solito commendent. Et si beneficium aliquod quisquam eorum ab eo qui se commendavit, fuerit consecutus, sciat se de illo tale obsequium Seniori suo exhibere debere, quale nostrates homines de simili beneficio Senioribus suis exhibere solent.

b) In der oben S. 716. Note II angeführten Stelle werden außer dem Lehenseide, die sacramenta: quae juste secundum legem alteri ab altero debentur, allein für erlaubte Eide erklärt. Dagegen verfügt Cap. 10. De conspirationibus vero quicunque facere praesumpserint, et sacramento quamcun-

welche dem Lebensverhältniß zu Theil wurde, hatte §. 205. ohne Zweifel zum Grunde, daß es dem König auch dann Vortheile gewährte, wenn es ihn nicht zum unmittelbaren Dienstherrn machte, weil der Dienstmann, den ihm der Herr zuführte, für den Felddienst besser gerüstet und geübt war, als der minder vermögende gemein Freie. Die Genossenschaften (Brüderschaften, *gildoniae*), welche sonst zu gegenseitigem Schutz oder Hülfsleistungen geschlossen wurden, dürften dagegen, so weit sie nicht zu den namentlich erlaubten (Note b) gehörten, meistens die Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit der Freien im Sinn der älteren Verfassung zum Zweck gehabt haben c), welche nicht mehr in das System der carolingischen Einrichtungen paßte.

Ursprünglich war das Verhältniß, welches durch das *Vassaticum* entstand, ein rein persön-

que *conspirationem firmaverint, ut triplici ratione judicentur.* Es wird nemlich unterschieden, ob bereits einem Andern Schaden zugefügt ist oder nicht, und im letzten Fall, ob das Versprechen nicht eidlich bekräftigt worden ist. — Auch waren Vereinigungen ohne Eid, zu bestimmten Zwecken erlaubt. *Capit. a. 779. Cap. 16. De sacramentis pro gildonia invicem conjurantibus, ut nemo facere praesumat. Alio vero modo de eorum eleemosynis, aut de incendio aut de naufragio, quamvis convenientiam faciant, nemo in hoc jurare praesumat.*

c) Man sieht dies aus der oben S. 556. Note II erwähnten Vereinigung, welche Lothar den Freien und Laffen in Sachsen gestattete, um sie für sich zu gewinnen. Es wüßten meistens ähnliche Vereinigungen gewesen seyn, wie fünf Jahrhunderte später die Schweizer Eidgenossenschaft.

§. 205. liches gewesen (§. 70.). Dies war es auch noch, sofern der Herr dem Vasallen kein Lehen gegeben hatte; die Verleihung eines solchen sollte aber nach den carolingischen Gesetzen die Wirkung haben, daß das Verhältniß nun nicht mehr willkürlich sondern nur durch Verletzung der Lehenstreue auflöslich wäre d). Man darf hieraus wohl folgern, daß schon ursprünglich das Verlassen des Dienstes, so lange der Dienstherr nur Unterhalt gewährte und die gegenseitige Treue nicht verletzte, für eine Beschimpfung des Dienstherrn oder die erste Aeußerung der Feindschaft gegen ihn gehalten wurde, und hieraus erklärt sich, daß selbst späterhin, wo das Aufgeben der Lehen rechtlich erlaubt wurde, dieses doch unter demselben Gesichtspunkt betrachtet wurde, selbst wenn es ohne Gefährde geschah. Auch erklärt sich aus jenem Grundsatz, daß, je unabhängiger der Vasall dadurch war, daß er neben seinem Lehen auch Eigenthum besaß, um so nothwendiger es für den Lehensherrn wurde, dem Sohn des Vasallen das Lehen des Vaters zu las-

d) *Capit.* 2. a. 813. *Cap.* 16. Quod nullus seniozem suum dimittat postquam ab eo acceperit valente solidum unum, excepto si eum vult occidere aut cum baculo caedere, vel uxorem aut filiam maculare aut hereditatem ei tollere. Hieraus erklärt sich Pipini R. *Capit.* a. 793. *Cap.* 5. — de illos homines qui hic intra Italia eorum Seniores dimittant, ut nullus eos debeat recipere in vassallatico sine comitato Senioris sui, antequam sciat veraciter pro qua causa aut culpa ipse suum Seniozem dimisit.

sen, wenn er diesen nicht veranlassen wollte, in eine §. 205. andere Dienstfolge zu treten, wodurch dann der allmälige Uebergang des lebenslänglichen Besizes in erblichen ebenfalls gefördert werden mußte.

D. Oeffentliche Verbrechen und Gerichtsverfahren.

§. 206.

§. 206.

Die Lehre von den Forderungen aus widerrechtlichen Handlungen, erhält allmälig eine andere Grundlage; viele der letzteren wurden schon in der carolingischen Zeit mit Lebens- und Leibesstrafen bedroht. Einen wesentlichen Bestandtheil der Gerichtbarkeit, welche der König dem Grafen, jedoch nicht dessen Unterbeamten ^{a)} anvertraute, machte daher jetzt der Blutbann aus; in jeder Grafschaft mußte ein Gefängniß zur Verwahrung der Verbrecher eingerichtet, und bei den einzelnen Malstätten des Grafengerichts mußten Anstalten zur Vollziehung der Todesstrafen seyn ^{b)}.

In den Capitularien werden als drei peinliche Verbrechen (*criminales actiones*) Mord, Raub und Brand genannt ^{c)}; was jedoch nur auf

a) S. oben §. 74. S. 429. Note e.

b) *Capit.* 2. a. 813. *Cap.* 11. *Ut Comites, unusquisque in suo comitatu carcerem habeant. Et Judices atque Vicarii patibulos habeant.*

c) *Caroli calvi Praec. pro Hispanis Cap.* 3. (Walter III.

§. 206. die erst durch die Capitularien selbst eingeführten Strafen bezogen werden kann, so daß der Hochverrath (§. 90.) und dessen Unterart die Heerflucht („Herisliz“), als Verbrechen, die schon nach dem älteren Recht mit dem Tode und Confiscation der Güter bestraft wurden^{d)}, nicht mitgerechnet werden.

Raub und Diebstahl werden nicht immer genau unterschieden^{e)}. Nach einer Verordnung Childeberts sollte nur der Raub, und ohne Zweifel nur bei solchen, welche sich dessen wiederholt schuldig ge-

p. 20.) — nisi pro tribus criminalibus actionibus, id est, homicidio, rapto et incendio.

d) *Capit. add. ad L. Longob. a. 801. Cap. 3.* Si quis adeo contumax aut superbus extiterit, ut *dimisso exercitu*, absque jussu vel licentia Regis domum revertatur, et quod nos Theudisca lingua dicimus Herisliz fecerit, ipse ut reus majestatis vitae incurrat periculum, et res ejus in fisco nostro socientur. *Capit. 2. a. 812. Cap. 4.* Quicumque absque licentia vel permissione Principis de hoste reversus fuerit, quod factum Franci Herisliz dicunt, volumus ut *antiqua constitutio*, id est capitalis sententia, erga illum puniendum custodiatur. Der spätere Ausdruck Heerflucht (Sächs. Landr. B. 1. Art. 40.) entspricht dem älteren Herisliz. Wegen Hochverrath wurde Herzog Thasilo von Baiern im J. 788 zum Tode verurtheilt aber begnadigt. Die Heerflucht, welche ihm dabei vorgeworfen wurde (Ann. Lauriss. h. a.), gehörte wohl nur zu den Wefehuldigungen, durch welche das Gewicht der seit seiner letzten Begnadigung begangenen Untreue verstärkt werden sollte. S. Einhardi ann. h. a. und *Capit. a. 794. Cap. 1.*

e) S. oben §. 38. S. 269. Note i. Edictum Childeberti Cap. 7. und L. Rip. tit. 79. wo fures nothwendig so viel seyn muß als latrones. S. auch Note g, wo latrocinium Diebstahl seyn muß.

macht hatten, mit dem Tode bestraft werden; denn §. 206. ein späteres Gesetz Pipins, das auch schon für die ersten Fälle, wenn sie nicht mit Brand verbunden waren, wo immer Todesstrafe erkannt wurde (Note g), peinliche Strafen verfügte, scheint nicht eine Milderung sondern eine Schärfung jener Bestimmung zu seyn f). Späterhin scheint die Todesstrafe auch auf wiederholten Diebstahl ausgedehnt worden zu seyn, wenn der Dieb die Buße nicht vollständig erlegen konnte g). Sonst blieb es beim Diebstahl bei den Regeln des älteren Rechts.

f) *Capit. a. 744. Cap. 22. De latronibus praecipimus observandum, ut pro prima culpa unum oculum perdat, de alia vero nasus ei truncetur. De tertia culpa si se non emendaverit, morietur.*

g) *Capit. 3. a. 813. Cap. 46. Si fur de septem latrociniiis comprobatus fuerit, exiet ad iudicium. Si ibi incenderit, tradant eum ad mortem. Et posteaquam ad iudicium ambulaverit, si ibi non incenderit, tunc liceat Seniori wadio suo illum adhamire, et pro eo emendare ac de morte liberare.* Der Sinn kann nur seyn: es ist nicht eher zulässig, daß die Sache durch Erlegung der Buße, also im Civilproceß beendigt wird, als bis untersucht wird, ob kein an sich todeswürdiges Verbrechen begangen ist. So ist auch wohl *Capit. 2. a. 813. Cap. 15.* zu verstehen: *ut vicarii eos qui pro furto se in servitium tradere cupiunt, non consentiant, sed secundum justum iudicium terminetur.* Von der Todesstrafe wurde in dem vorausgesetzten Falle ein Leibeigner nur dann frei, wenn die volle Buße erlegt wurde, wozu sein Herr nicht unbedingt gehalten war; denn nach einem neuen allgemeinen Gesetz haftete dieser nur bis zum Betrag des Wehrgelds eines Freien. *Capit. 5. a. 803. Cap. 12. (Walter II. p. 186.) Nemini liceat servum suum propter damnum a se dimittere; sed juxta qualitatem culpae dominus ejus pro ipso*

§. 206. Der einfache Todschlag (*caedes*) ist unter dem *homicidium*, das als peinliches Verbrechen bezeichnet wird, nicht begriffen, wie aus sehr vielen Stellen der *Capitularen* hervorgeht ^{h)}; man kann daher jenen Ausdruck nur von einem mit heimlichen Nachstellungen verübten Mord verstehen ⁱ⁾.

Bei Raub oder Diebstahl war die Art der Todesstrafe schimpflich; denn die Strafe des Hängens und der Galgen ^{k)}, wurden ursprünglich nur gegen Leibeigene angewendet.

Die

servo respondeat, aut componat quicquid ille fecit usque ad super plenam leudem liberi hominis. Man sieht also, daß das „*liberare a morte*“ durch den Herrn dadurch möglich wurde, daß er die volle Buße bezahlte, folglich überhaupt wohl den, welcher sie nicht erlegen konnte, die Todesstrafe traf.

h) Selbst wenn der Friede zwischen dem Todschläger und dem Entlebten beschworen war, verfügt *Capit.* 3. a. 805. *Cap.* 7. nach den unten §. 207. Note a abgedruckten Worten nur: *Et si aliquis post pacificationem alterum occiderit, componat illum, et manum quam perjuravit perdat, et in super bannum dominicum solvat.*

i) *Capit.* 3. a. 813. *Cap.* 44. *Si quis (lidus) hominem in mordro occiderit, exeat ad iudicium* (was hier wohl so viel ist als die *eriminalis actio* Note e, im Gegensatz des Civilverfahrens über die für einen Todschlag zu zahlende Buße), *aut suis senior per sacramentum eum liberet.* Der Herr muß ihn hier vertreten, und durch seinen Eid von der Anschuldigung reinigen. Der Freie konnte begreiflich selbst mit Eidhelfern schwören.

k) Aus *L. Rip.* Tit. 79. oben S. 269. Note i erhellt, daß diese Art der Todesstrafe schon von Childebert eingeführt worden war. Vergl. Note b.

VI. D. Doff. Verbrech. u. Gerichtsverf. 833

Die Todesstrafe konnte nur der König in eine §. 206.
Geldbuße verwandeln; wo hingegen die Gesetze bloß die peinliche Strafe der Verstümmelung auf Raub oder Diebstahl setzten, scheint es, daß der Verbrecher schon mit Genehmigung des Richters „seinen Leib lösen“ durfte ^{l)}). Wahrscheinlich wurden daher, diese Strafe, die auch auf Meineid ^{m)}) und einzelne Arten der Fälschung ⁿ⁾) gesetzt war, so wie die Confiscation des Vermögens, die auf einzelne Arten des Todschlags und den Incest ^{o)}), außerdem neben der Todesstrafe auf den Hochverrath gesetzt und überhaupt mit der Todesstrafe verbunden (Note p)

l) *Capit.* 2. a. 813. *Cap.* 13. *Ut vicarii munera ne accipiant pro illis latronibus qui ante Comitum judicati fuerint ad mortem. Quia postquam Scabini eum (latronem) dijudicaverint, non est licentia Comitum vel Vicarii ei vitam concedere.* Daß die Richter den Gebrauch, den Leib mit Gelde lösen zu lassen (*munera accipere*) auch auf Todesstrafen ausdehnten, und es ihnen nur bei diesen verboten wurde, läßt, in Verbindung mit der Alternative bei dem Meineid und der Fälschung (Note m, n), keinen Zweifel über die Regel.

m) *Capit.* III, 10. *Si quis convictus fuerit periurii, perdat manum aut redimat.*

n) *Capit.* 5. a. 803. *Cap.* 13. *Si inventus fuerit quis chartam falsam fecisse aut falsum testimonium dixisse, manum perdat aut redimat.*

o) *Ibid.* *Cap.* 14. *Ut homo liber, peccato imminente, quod absit, patrem aut matrem, avunculum vel nepotem interfecerit, hereditatem propriam amittat. Et si quis moechatus fuerit matrem, sororem, amitam, aut neptam, similiter hereditatem perdat. Vergl. Pipini R. Capit. a. 756. Cap. 1.*

§. 206. war, nicht für peinliche Strafen geachtet und daher wurden jene Verbrechen nicht unter die criminales actiones gerechnet, deren Zahl sonst unter Karl dem Kahlen nicht auf jene drei oben genannten beschränkt werden könnte.

Wer zur Todesstrafe verurtheilt aber begnadigt war, wurde rechtlos ^p). Die Capitularien legen der Rechtlosigkeit schon dieselbe Bedeutung bei, welche man späterhin in den Rechtsbüchern findet (B. 2. §. 349.).

§. 207.

§. 207.

Der König legte sich das Recht bei, die Selbst-

p) *Capit. 1. a. 809. Cap. 28. Ut postquam quisque ad mortem fuerit iudicatus, neque iudex fiat, neque scabinus, neque testis, nec ad sacramentum recipiatur; sed unde alii jurare debent, ipse semper ad iudicium Dei examinandus accedat. Cap. 30. De illis hominibus qui propter eorum culpas ad mortem iudicati fuerint, et postea eis vita fuerit concessa, si ipsi justitiam ab aliis requisierint, aut ab eis justitiam quaerere voluerint, qualiter inter illos iudicium terminetur. Primo omnium de illis causis pro quibus iudicatus fuit ad mortem, nullam potest facere repetitionem, quia omnes res suae secundum iudicium Francorum in publico fuerunt revocatae. Et si aliquid in postmodum, postquam ei vita concessa est, cum iustitia acquirere poterit, in sua libertate teneat, et defendat secundum legem. In testimonio non suscipiatur, nec inter Scabinos ad legem iudicandum locum teneat. Et si ad sacramentum aliud ei iudicatum fuerit quod jurare debeat, si aliquis ipsum sacramentum falsum dicere voluerit, cum armis contendat. Diese Stelle ist mithin vom Eid in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, das was Cap. 28. vom Eid versügt, vom Reinigungseid zu verstehen.*

hülfe (faida), zu der es rechtlich hätte kommen §. 207. dürfen, zu verbieten, wo dann jeder die Buße, die ihm gebührte, nehmen und geben, und die Streitenden den Frieden beschwören sollten^{a)}; aber freilich hätte der Geist der Zeit der Anwendung dieser Maaßregeln nicht so geradezu widerstreben müssen, wenn sie wirklich mit Erfolg anders als in der Eigenschaft eines außerordentlicher Weise ausführbaren Eingreifens, hätten zur Anwendung kommen sollen. In allen Sachen, welche vor einem gebotenen Gericht vorgebracht wurden, fieng nun der Proceß, wenn er nicht blos Streitigkeiten über den Stand der Person oder Eigenthum betraf, nicht mehr mit einer Mahnung (Mannitio) son-

a) *Capit. a. 779. Cap. 22. Si quis pro faida pretium recipere non vult, tunc ad nos sit transmissus, et nos eum dirigemus ubi damnum minime possit facere. Simili modo et qui pro faida pretium solvere noluerit, nec justitiam exinde facere voluerit, in tali loco eum mittere volumus, ut pro eodem majus damnum non crescat. Capit. 3. a. 805. Cap. 7. Si faidosus quis sit, discutiatur tunc quis e duobus contrarius sit, ut pacati sint; et distringantur ad pacem, etiamsi noluerint. Et si aliter pacificari noluerint, adducantur in nostram praesentiam Capit. 1. a. 819. Cap. 13. Si quis homicidium commisit, comes in cujus ministerio res perpetrata fuerit, et compositionem solvere et faidam per sacramentum pacificare faciat. Quod si una pars ei ad hoc consentire noluerit — faciat illum Comes ad praesentiam nostram venire, ut eum ad tempus quod nobis placuerit in exilium mittamus, ut Comiti suo inobediens esse ulterius non audeat, et majus damnum inde non ad crescat.*

§. 207. dern mit einem Gebot (bannus, bannitio) an b). In geringeren Sachen gebot der Graf bei 12 solidis, in solchen, woraus eine faida entstanden seyn würde, und anderen ihnen gleichgeachteten mit Königsbann c). Erschien der Beklagte auf die dritte Ladung nicht, so verfiel sein Gut unter Königsbann, und wenn er binnen Jahr und Tag nicht dadurch, daß er erschien und zu Recht stand, aus diesem herauskam, so wurde der Kläger zuvörderst aus demselben befriedigt, und das übrige confiscirt d).

b) *Capit. a. 819. Cap. 12.* Si quis de statu suo, id est de libertate vel de hereditate compellendus est, juxta legis constitutionem manuiatur. De ceteris vero causis, unde quis rationem est redditurus, non manuiatur sed per Comitum bannitur. Et si post unam et alteram admonitionem Comitum aliquis ad mallum venire noluerit, rebus ejus in bannum missis venire et justitiam facere compellatur.

c) *Capit. de partib. Sax. a. 791. Cap. 31.* Dedimus potestatem Comitibus bannum mittere intra suo ministerio de faida vel majoribus causis in solidos 60. De minoribus vero causis Comitum bannum in solidis 12. constituimus. Der Centenarius mußte auch Gebot und Verbot, aber nicht so hoch, haben.

d) *Capit. a. 819. Cap. 11.* Cujuscunque hominis proprietatis ob crimen aliquod quod idem habet commissum in bannum missa fuerit, et ille re cognita, ne justitiam faciat, venire distulerit, annumque et diem in eo banno illam esse permiserit, ulterius eam non adquirat, sed ipsa fisco nostro societur. Debitum vero — solvatur. — Quodsi non de alia re sed de ipsa proprietate quae in bannum missa fuit — fuerit interpellatus — per praeccepti nostri auctoritatem in jus et potestatem hominis qui eam quaerebat, si sua esse debet, faciamus perveniri.

VI. D. Oeff. Verbrech. u. Gerichtsverf. 837

Ein solches Verfahren konnte bei der Mannitio nicht §. 207. vorkommen e); wohl aber konnte jetzt schon der Graf als Richter unter Königsbann, die Acht gegen den Friedebrecher aussprechen, der ein todeswürdiges Verbrechen begangen hatte. f).

§. 208.

§. 208.

Neben den Ordalien, die in den Volksrechten vorkommen, werden jetzt auch noch andere erwähnt. Dahin gehört: 1) die Probe des kalten Wassers a); 2) die Abendmahlsprobe b), und die sogenannte Probe des geweihten Bissens (judicium offae) c), 3) die Kreuzesprobe d). Alle wurden nun mit mehr

e) Weil es in *Capit.* L. III. Cap. 45. und L. VI. Cap. 211., wo das Gegentheil gesagt wird, statt *mannitus*, *bannitus* heißen muß, da *Capit.* IV. a. 803. Cap. 33., woraus beide Stellen genommen sind, diesen Ausdruck braucht. Auch konnte nach den späteren Grundsätzen von der Acht diese in Civilsachen nie ausgesprochen werden. Die letzten Worte der Stelle Note d scheinen zwar für diese Periode das Gegentheil zu beweisen, aber ohngeachtet des Umstandes, daß der Kläger die *proprietas* ansprach, konnte ja doch ein Friedebrech die Veranlassung der Klage seyn. — Bei einer Mannitio fand im Fall des Ungehorsams jetzt wohl nur gleich die Execution statt.

f) *Capit.* L. III. Cap. 50. *Ut Comes qui latronem in forbannum miserit, vicinis suis et aliis Comitibus notum faciat eundem latronem a se esse forbannitum, ut illi eum non recipiant.*

a) *Hincmar de divortio Lotharii.* Opp. Tom. 1. pag. 607.

b) *Conc. Wormat.* a. 868. Cap. 15.

c) *Kanuti R. L. L.* Cap. 5.

d) *Capit.* I. a. 806. Cap. 14.

§. 208. oder weniger kirchlichen Feierlichkeiten und nach geschener Vorbereitung des Angeschuldigten durch die Geistlichkeit vorgenommen, meistens sogar in der Kirche selbst unter vorzüglicher Mitwirkung eines Priesters, in dessen Obhut der, mit welchem die Probe vorgenommen worden war, öfters auch nach vollendeter Ceremonie gelassen wurde, ehe man über den Ausgang des Gottesgerichts urtheilte e).

e) Ueber die Ceremonien s. Leg. Eccl. Athelstani R. a. 928. Cap. 7. 8. bei Labbé Conc. Tom. 9. Preces ritusque adhibiti in purgatione vulgari bei Canciani Tom. 1. p. 282. S. auch Planck a. a. D. Th. 3. S. 548 u. f.

